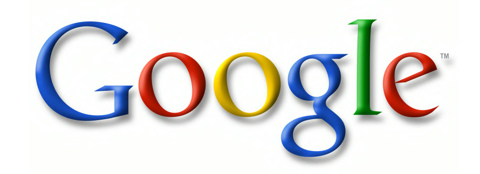
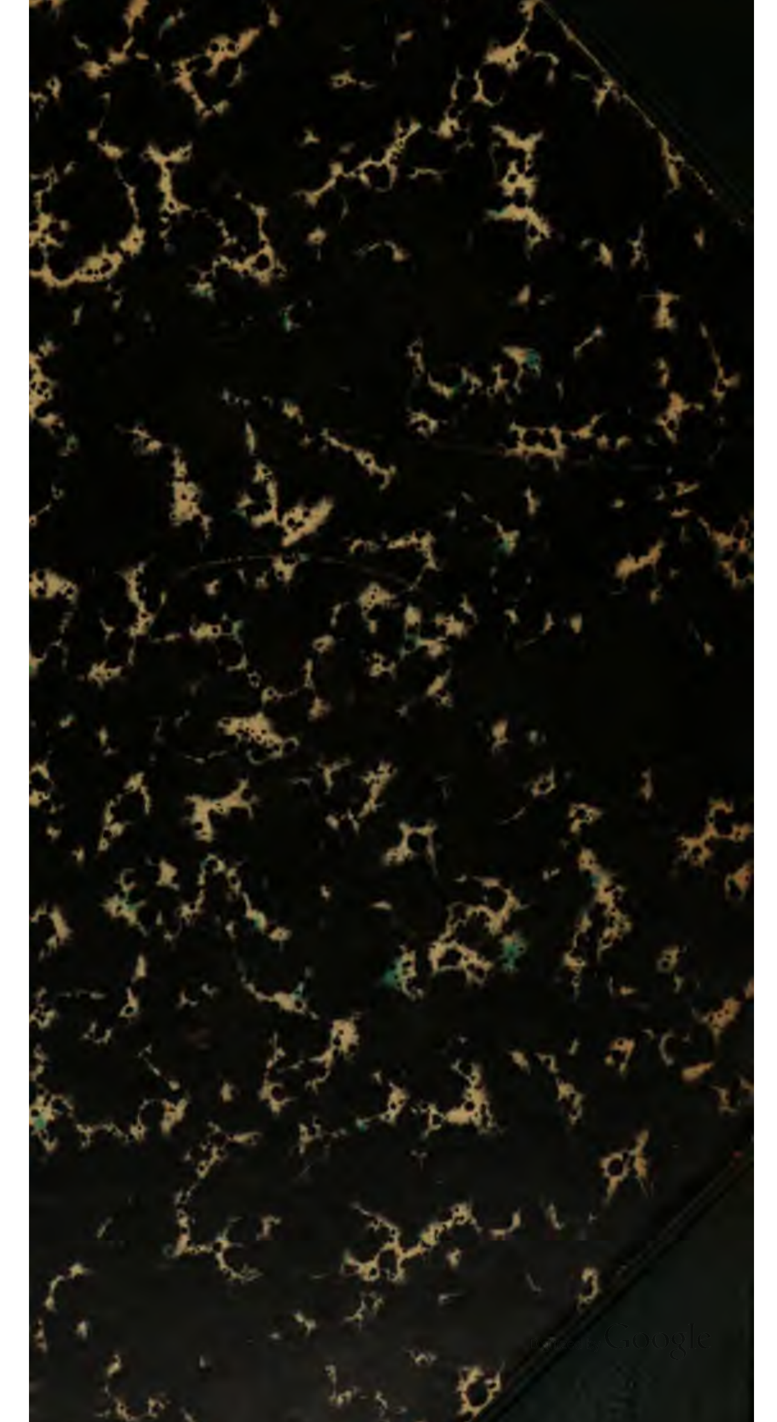
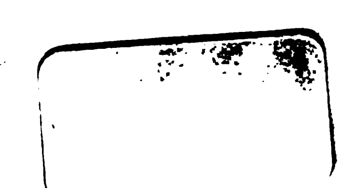





SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV · ANG ·
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE



Politisches Jahrbuch

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Herausgegeben

von

Dr. Carl Hilty,

Professor des Bundesstaatsrechts an der Universität Bern.

Siebzehnter Jahrgang. 1903.

Bern.

Druck und Verlag von K. J. Wyss.

1903.

Politisches Jahrbuch

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Herausgegeben

von

Dr. Carl Hilty,

Professor des Bundesstaatsrechts an der Universität Bern.

Siebzehnter Jahrgang. 1903.

Bern.

Druck und Verlag von K. J. Wyss.

1903.

Siebzehnter Jahrgang 1903.

Uebersicht des Jahresberichtes.

Aktenstücke, welche in diesem Bande des Jahrbuches abgedruckt sind.

Ueber die Erziehung der Presse.

Gleichzeitig in mehreren Kantonen der Schweiz, und ebenso in auswärtigen Staaten, ist in jüngster Zeit die Frage zur eingehenden Besprechung gelangt, ob nicht für die Berufsleute der täglichen Presse eine bessere und systematischere Berufsausbildung anzubahnen sei.

Der Gedanke zeigt einerseits, dass ein etwelcher Mangel an Bildung, oder Bildungsgelegenheit allenthalben, nicht am wenigsten in diesen Kreisen selber verspürt wird. Andererseits ist er ein Beweis der zunehmenden Achtung vor diesem Berufe und der Ueberzeugung von seiner Wichtigkeit für das moderne Staatenleben. Die Presse erscheint nicht nur nicht mehr als entbehrlich, sondern als nothwendig und berechtigterweise in hohem Grade einflussreich; und ihre Vertreter sollen sich demzufolge auch nicht aus Deklassierten, oder in einem andern Berufe nicht zu einer genügenden Stellung Gelangten rekrutieren, wie dies in vergangener Zeit nicht selten der Fall war, sondern sie sollen ihren Beruf gerade so, wie jeden andern, von Jugend auf wählen und auf dazu geeigneten Anstalten erlernen können, wozu ihnen der Staat, oder die freie Vereinigung ihrer eigenen Angehörigen die Mittel darbieten muss.

Es kommen dabei alle Fragen in Betracht, welche überhaupt die wesentlichen Schulfragen unserer nächsten Zukunft sind, also: Ist Selbstbildung durch freigewählte Lektüre und praktische Thätigkeit, oder freie Hochschulbildung in der Weise, wie die vorzugsweise sogenannten «gelehrten» Berufsarten sie zu empfangen gewohnt sind,

oder Seminarbildung in besonderen Fachschulen und mit einer methodischen Anleitung, wie sie in den Seminarien der Lehrer, oder der Geistlichen geübt zu werden pflegt, die geeignetste Weise, um gute Journalisten heranzuziehen? Im ferneren: Ist es Sache des Staates, hiefür zu sorgen, oder soll er es andern Genossenschaften, oder freien Vereinigungen überlassen? Eventuell endlich, soll er es im Anschlusse an seine schon bestehenden Bildungsanstalten bewerkstelligen, oder sind zu diesem Zwecke besondere Anstalten zu gründen?

Daran lassen sich dann stets noch einige Fragen über die historische und rechtliche Seite der Sache, das Pressrecht und die Pressgesetzgebung, anknüpfen.

Die Journalisten wenden mitunter, und nach unserem Dafürhalten mit Recht, gegen den ganzen Gedanken ein: ihr Beruf sei wesentlich eine Kunst und die könne man nicht gewerbsmässig erlernen.

Das ist richtig; doch erfordert diese Kunst Kenntnisse als Grundlage und nothwendige Hülfsmittel. Diese kann man lernen und muss man lernen und gerade das macht man dem bisherigen Journalismus nicht ohne jeglichen Grund zum Vorwurf, dass er mitunter davon zu wenig, oder zu wenig Gründliches besitze.

Dafür, und dafür allein allerdings, kann eine Schule vorhanden sein.

I.

Ueber den Werth der täglichen Presse und den Werth der sogenannten öffentlichen Meinung überhaupt kann es eine ganze Stufenleiter sehr verschiedener Ansichten geben, welche von der Bezeichnung der Presse

als einer, oder sogar als der modernen Grossmacht bis zu einer wenig verhehlten Abneigung gegen dieselbe und zur Geringschätzung alles dessen variiren, was man «öffentliche Meinung» nennt. Es gibt jetzt nicht wenige Personen, namentlich unter der gebildetsten Klasse, welche sich derselben gegenüber nicht bloss ihre eigene Meinung sorgfältig wahren, sondern sogar von vornherein geneigt sind, sich gegenüber der allgemeinen geistigen Richtung einer Zeit, oder der augenblicklichen Gedankenströmung in einem gegebenen Falle mit Vorliebe kritisch zu verhalten.

Einige bemerkenswerthe Aeusserungen dieser Art sind u. A. die folgenden: Ein bekannter Staatsrechtslehrer sagt: «Nur eine arge Uebertreibung kann die öffentliche Meinung für untrüglich erklären und ihr sogar die Herrschaft von Rechtes wegen im Staate zuschreiben. Die öffentliche Meinung ist durchaus nicht sicher in ihrem Urtheile. Sie schwankt oft hin und her, preist heute, was sie gestern verworfen hat, und verschmäht morgen wieder, was sie heute eifrig begehrt. Ihr Urtheil ist meistens ohne gründliche Sachkenntniss, lediglich dem äussern Scheine oberflächlich entnommen. Sie kann von momentanen Leidenschaften getrübt, sie kann sogar künstlich irre geführt worden sein. Nicht selten sieht ein einzelner scharfblickender und weitsichtiger Mann sehr viel besser die Dinge, wie sie sind, und beurtheilt die zu erwartenden Wirkungen aus den vorhandenen Ursachen weit richtiger, als die öffentliche Meinung, welcher er widerspricht. Aber die öffentliche Meinung ist, selbst wenn sie irre geht und falsch urtheilt, doch immer eine geistige und moralische Macht. Wenn sie mit der Staatsautorität geht, so bereitet sie die Gemüther zu willigem Gehorsam vor und schwellt die Segel des politischen Steuermannes durch ihren Beifall mit geistigem Winde. Wenn sie dagegen in entgegengesetzter

Richtung sich bewegt, so stellt sie den leitenden Staatsmännern unzählige kleine Hindernisse in den Weg und der leise, aber nachhaltige Widerstand, den sie leistet, bringt auch einen kräftigen Impuls, der von der Regierungsautorität ausgeht, in der Peripherie des gesellschaftlichen Lebens zum Stillstand und hemmt jeden Erfolg desselben.»

Ueber die Organe dieser öffentlichen Meinung, die wesentlich eben die Leiter der täglichen Presse sind, äussert sich der gleiche Schriftsteller, wie folgt: «Die Redakteure grosser Journale sind freie Berufspolitiker, welche der öffentlichen Meinung dienen und durch sie auf das Staatsleben einwirken. Um diese schwierige und grosse Aufgabe gut zu erfüllen, sind bedeutende Eigenschaften nöthig. Der Redaktor bedarf einer allgemeinen Bildung und einer reichen staatswissenschaftlichen Bildung insbesondere. Sein Urtheil muss augenblicklich gebildet werden, er hat keine Zeit zu gründlichen Untersuchungen und langsamer Erwägung. Jedermann erwartet sofort von der Zeitung, dass sie eine bestimmte Meinung über die Dinge äussere, welche die Welt interessiren. Man verzeiht ihm wohl einen Irrthum, den er begangen hat, aber nicht die Unschlüssigkeit und Unsicherheit seines Urtheils.»

«Das Talent der Darstellung ist für ihn unentbehrlich. Er soll klar, überzeugend, wirksam schreiben und darf nie langweilig werden. Man verlangt von ihm einen schönen Styl und doch hat die Zeitung nur eine ephemere Wirkung (sagen wir lieber Bedeutung); die besten Artikel werden in einigen Tagen wieder vergessen.»

«Eine sehr bedenkliche Erscheinung ist es, dass auf hoher, freilich schon überreifender Kulturstufe sich allmählig eine technische Fertigkeit in der Redaktion und Bearbeitung der Journale entwickelt, die dann, von wahrer staatsmännischer Begabung wie von patriotischer Gesinnung abgelöst, gleichgültig wird für die Sache, aber sehr gewandt ist in der Ausbeutung der Interessen und der Einwirkung auf das Publikum.»

Ein philosophischer Schriftsteller (Dr. Saitschik) fügt hinzu, mit spezieller Bezugnahme auf eine besondere Art von Journalisten:

«Es gibt jetzt in Europa etwa anderthalb Millionen Menschen, die gar keine festen Wurzeln im Leben haben und denen die Ahnung von dem, was das Leben beherrscht und was den Menschen wirklich noth thut, fast gänzlich abgeht. Und dessen ungeachtet geben gerade sie in Büchern und Zeitschriften den Ton an und leiten die sogenannten öffentlichen Meinungen; sie werden auch die Vertreter der modernen Kultur genannt. Vieles an der modernen Kultur bedeutet somit abstraktes Denken und blasses Nachempfinden an Stelle der urwüchsigen Religion und Kunst, äusserliche, oft manirirte Kunstformen an Stelle des einzig wichtigen Lebensgehaltes.»

Ein amerikanischer Prediger unserer Tage kommt sogar auf Grund von derartigen Bedenken gegen die dermalige Vertretung und Leitung der Presse[1]) zu dem höchstens für Amerika, jedenfalls nicht allgemein gültigen Urtheil: Die Presse habe bereits einen solchen Grad der Machtlosigkeit erreicht, dass sie nicht mehr gefährlich sei, «for nobody of any sense believes a simple word they say in maligning character, or attacking institutions».

Schopenhauer in seinem Pessimismus sagt das Allerschlimmste über die Presse mit den Worten:

«Unglaublich ist doch die Thorheit und Verkehrtheit des Publikums, welches die edelsten, seltensten Geister in jeder Art aus allen Zeiten und Ländern ungelesen lässt, um die täglich erscheinenden Schreibereien der Alltagsköpfe, wie sie jedes Jahr in zahlloser Menge, den Fliegen

---

[1]) Man könnte zu denselben auch noch den «esprit d'opposition» zählen, der oft ganz gute Redaktoren anreizt, schlechte Sachen zu vertheidigen, bloss weil es ihnen Freude macht, die einfache, allgemein anerkannte Wahrheit zu bekämpfen. Sie ist ihnen zu ordinär, es muss etwas Geistvolleres gesucht werden, um jeden Preis. Denn für sie ist das Zeitungsschreiben Selbstzweck, «l'art pour l'art».

gleich, ausbrütet, zu lesen, bloss weil sie heute gedruckt und noch nass von der Presse sind. Vielmehr sollten diese Produktionen schon am Tage ihrer Geburt so verlassen und verachtet dastehen, wie sie es nach wenigen Jahren und dann auf immer sein werden, ein blosser Stoff zum Lachen über vergangene Zeiten und deren Flausen.»

Zwischen einem so krassen Pessimismus und einer ebenso starken Ueberschätzung der Macht und Bedeutung der täglichen Presse, wie sie jetzt vorherrschend ist, schwankt das Urtheil der öffentlichen Meinung über die Organe derselben.

Die Wahrheit liegt offenbar in der Mitte.

Die Presse ist in der That jetzt eine Macht, mit allen Licht- und Schattenseiten einer solchen; es würde wenig helfen dies zu ignoriren, und es wäre unmöglich, wenigstens gegenüber der politischen Presse, wesentliche Einschränkungen dieser Macht dauernd in einem kultivirten Staate herbeiführen zu wollen. Sie erzeugt ohne Zweifel manches Ungehörige und wird sehr missbraucht zu kleinlichen, ehrgeizigen, habsüchtigen, sogar mitunter absolut verwerflichen Zwecken; aber sie erzeugt auch viel Gutes und ist die einzige wirksame Kontrolle im Leben der modernen Staaten, sowie das einzige ganz wirksame Mittel der Belehrung und geistigen Führung der grossen Massen, in deren Händen heute doch meistentheils in irgend einer Form die letzte Verfügung über die Staatsangelegenheiten liegt.

Man muss sie, wie übrigens alle demokratischen Staatseinrichtungen, ein wenig in einem grösseren Gesichtsfeld, so zu sagen aus der Vogelperspektive, betrachten und für kleinere Mängel nicht allzu empfindlich sein.

Man kann darauf zuversichtlich rechnen, dass stets im Einzelnen und augenblicklich manches Schlechte durch die Presse bekannt wird und sogar zu einer gewissen momentanen Bedeutung gelangt, welches ohne dieselbe verborgen, oder ohnmächtig geblieben wäre, dass sie also insofern sehr leicht und oft zum Bösen Anleitung, oder sogar Aufmunterung geben wird. In längeren Zwischenräumen betrachtet kommt aber doch auch in der öffentlichen Meinung nur das Wahre und Solide zur Geltung, das Scheinmässige und Reklamehafte hat nur einen kurzen Tag. Diesem Weltgesetze kann die Presse, als die heutige gewöhnlichste Trägerin der öffentlichen Meinung, nicht zuwiderhandeln, selbst wenn sie es in einzelnen Fällen thut. Sie muss sich vielmehr, wenn sie gute Absichten hat und sich nicht beständig täuschen will, nothgedrungen die Maxime des Apostels Paulus aneignen, die er bereits für die öffentliche Belehrung der antiken Welt aussprach: «Wir vermögen nichts wider die Wahrheit, sondern nur für die Wahrheit» (II Cor. XIII, 8).

Auch die bewusst schlechte Presse sogar ist nur «ein Theil von jener Kraft, die stets das Böse will und nur das Gute schafft». Es gelingt ihr zwar, werthlosen Menschen oder Sachen eine zeitweise Bedeutung zu verschaffen, das steht uns täglich vor Augen; aber nicht etwas Werthvolles durch Tadel, oder Stillschweigen zu unterdrücken.[1]) Da kann man ruhig mit Leuthold sagen:

> «Bei den Posaunenstössen, die eitel Wind,
> Lasst uns lachen über Grössen, die keine sind.»

---

[1]) Die Urtheile über Louis Philippe, Napoleon III haben sich z. B. trotz einer übermässig ergebenen, wie gegnerischen Presse doch längst auf das Richtige herausgebildet; so wird es in 20—30 Jahren auch mit Bismarck oder Chamberlain der

Gewiss aber ist dabei, dass die tägliche Presse eine noch viel grössere und wohlthätigere Macht sein könnte und sollte, als sie es jetzt ist, und dass, wie ein bedeutender Geschichtsschreiber unserer Tage es sagt, «die Litteratur nur dann Berechtigung hat, wenn sie belebend und veredelnd auf die Gesammtheit wirkt, geschieht das aber nicht, dazu dient, ein Volk zu entkräften.» [1])

Die Presse ist für uns alle eine wohlthätige Macht insofern, als sie uns mit thatsächlichen Verhältnissen bekannt macht, die wir sonst unmöglich selbst sehen, und nur mit viel grösserer Mühe uns aus anderweitigen Berichten zu eigen machen könnten. Sie dient uns als nützliches Fernrohr zur Erkenntniss weitab liegender Gegenstände und ist unentbehrlich für Jeden, der mit der Zeit und Welt, in die er hineingeboren ist, wirklich intensiv leben will. Sie muss auch zu sehr Vielem eine gewisse äusserliche Anregung geben und manchen Leuten sogar ihre eigenen Meinungen und Entschlüsse erst klar machen und zu wirklichen Ueberzeugungen ausgestalten. Damit ist aber keineswegs gesagt, dass man sich nicht nur ihre Beobachtungen, sondern auch alle ihre Urtheile und Tendenzen aneignen muss. Darin ist sie für einen einigermassen selbständigen Leser keine Macht und ich wenigstens habe in meinem Leben stets nicht die «......Zeitung»

Fall sein; eine gewisse Zeit muss darüber vergehen, je mehr, je grösser die Gegenstände sind. In geringeren Fällen kommt schon sehr bald die richtige Beurtheilung zu Stande, nur in den grössten und komplizirtesten Erscheinungen, wie etwa Napoleon I., oder Caesar, schwankt bisweilen das Urtheil immer wieder von neuem.

[1]) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I 217.

als eine Art von unpersönlichem Wesen betrachtet, sondern hinter ihr stets nur den Herrn A. oder B. gesehen, dessen Meinungen ich den Werth beilegte, der ihm persönlich zukam. Das ist die allein richtige Art, den Werth der Presse, was Meinungen betrifft, zu taxiren. Doch ist das nicht die vorherrschende Anschauung. Der Zauber des «Gedruckten» wirkt zur Zeit noch auf viele naive Gemüther und wird sich nur allmählig und in dem Grade beseitigen lassen, als diese Art der Mittheilung von Gedanken gewöhnlicher wird. Daneben haben namentlich die romanischen Nationen eine unglückliche Adoration für die Form, so dass etwas gut, d. h. pikant Geschriebenes bei ihnen für etwas Werthvolles gilt, gleichviel ob der Inhalt Sinn und Verstand habe, oder nicht. Dadurch haben in Frankreich oft Männer von sehr zweifelhaftem Kaliber, die nichts weiter als Journalisten nicht einmal der besten Klasse waren, wie beispielsweise Thiers, Emile de Girardin, Veuillot, oder der noch lebende Henri de Rochefort eine über ihren wirklichen Werth hinausgehende und für ihr Land zeitweise schädliche Bedeutung erlangt. Es liessen sich auch in jedem andern Lande einige solche Beispiele aufzählen, und es darf bei jeder künftigen «Erziehung» zur Presse diese Rücksicht auf die blosse Form des Schreibens nicht den Hauptgesichtspunkt bilden, sondern stets nur die Charakterbildung und der Erwerb wirklicher Kenntnisse.

Von diesem Standpunkte ausgehend, nicht etwa um nicht wohlthätige Kräfte noch mehr auszubilden, suchen wir eine Erziehung der Presse, und derselbe muss dabei stets der klar massgebende bleiben.

Daraus ergeben sich noch einige Erfahrungssätze, die man sich in Erinnerung halten muss, wenn immer man in Gefahr geräth, über dem aufdringlichen Gebahren der geringwerthigen Presse auch den Werth der guten einigermassen aus dem Auge zu verlieren.

1. Alles wahrhaft Grosse und Gute fängt klein an, ohne viel Lärm in der Presse, das ist seine Natur. Was sofort mit viel Aufsehen beginnt und fortwährend auf viel Reklame sich stützt, ist Schein, oder wenigstens mit Schein vermischt. Ein Thor, wer ihm traut.

2. Kein Angriff durch die Presse schadet einem Menschen, der moralisch intakt ist, auf die Dauer. Weit eher schadet ihm übertriebenes Lob, das den ernsthaften Lesern sehr bald verdächtig wird. Die politische Anfechtung ist sogar oft nicht einmal ernsthaft gemeint, resp. so zu nehmen, oder sie betrifft nur das Prinzip, nicht den Menschen selber. Pellegrino Rossi, der Redaktor unseres Verfassungsentwurfes von 1832, sagt darüber: «Les hommes politiques doivent arriver en quelque sorte à se regarder comme des êtres de raison, des abstractions.» Es kommt daher oft vor, dass Leute in der Presse hart angegriffen werden, die Jedermann im Grunde hochschätzt, sogar der Verfasser dieser Artikel selber, und umgekehrt Andere gepriesen, deren Unwerth für Niemand ein Geheimniss ist. Die Ersteren wenigstens sollten nicht so leicht darüber erschrocken sein, sondern den Werth dieser Aeusserungen richtiger taxiren, als sie es gewöhnlich thun.

Taine sagt darüber ferner:

«Etre attaqué ou loué par les journaux de parti pris, c'est presque indifférent. On sait d'avance, en politique,

avant d'avoir fait un acte, quels journaux vous blâmeront et quels journaux vous approuveront. Le public pour et le public contre s'équilibrent à peu près. L'essentiel est d'impressionner favorablement les lourdes masses étrangères aux passions de parti, les foules qui raisonnent peu, parce qu'elles n'en ont pas le temps, qui ne s'ébranlent que sous des secousses violentes, à qui les menus faits de la politique sont indifférents... Quand dans les couches basses du public il se fait un mouvement, c'est formidable, comme les lames du fond de la mer.»

3. Die nichtige Unwahrheit des gewöhnlichen Pressruhms, wobei Viele bloss nachsprechen, was einige oft nicht ganz Unparteiische oder zu einem Urtheil Befähigte vorsagen, kennzeichnet bereits Dante im 26. Gesang des Purgatorio. Ein grosser Theil des heutigen Litteraten- und sogar Gelehrtenruhmes besteht aus einer solchen «Mache» und gegenseitigen Unterstützung, die zu erlangen auch das Hauptbestreben jedes derartigen Strebers ist. Wenn sie es nur soweit bringen, dass die Welt ihren Namen oft hört, so gelingt es ihnen wenigstens auf Zeit, dass manche Thoren daraus schliessen, dass sie auch etwas werth seien. Darin besteht die grösste Macht der Presse, die mit diesem Streberthum sehr oft in engster persönlicher Verbindung und Ideengemeinschaft steht[1]), dass sie das herbeiführen kann, und diesem Einfluss derselben muss von allen selbständigen Leuten Widerstand entgegengesetzt werden.[2])

---

[1]) In einzelnen Ländern ist sie auch die gewöhnliche Vorstufe für die politischen und diplomatischen Stellungen, womit das Gesagte noch verschärft wird. In Frankreich ist dies namentlich so und viele Minister behalten dann die journalistischen Gewohnheiten, nicht zum Vortheil des Landes bei.

[2]) Ein richtiges Wort von Dumas sagt darüber, Lärm mache in der Presse bloss die unverdauliche Litteratur, was

Ein Trost dabei liegt in dem Folgenden:

Scheinding hält nicht, auch wenn es noch so klug gemacht und von seiner Presse noch so stark unterstützt wird; die Wahrheit macht sich schliesslich doch geltend dagegen. Ebenso halten die darauf basirten Verbindungen nicht Stand.

«Wie der Schatten am Vormittage,
Anfangs gross, doch stets sich neigend
Ist die Freundschaft unter Schlechten.
Wie der Schatten am Nachmittage,
Anfangs klein, doch immer steigend
Ist die Freundschaft der Gerechten.»

4. Tocqueville hat noch eine gute Bemerkung, die aus dem Jahre 1848 datirt: Er sagt:

«Niemals war die Sprache der radikalen Presse heftiger, niemals ihr Geschrei lauter, als in dem Augenblick, in dem sie sich anschickte, fünfzehn Jahre lang zu schweigen. Wenn man die wahre Macht der Presse kennen lernen will, so muss man nicht bloss auf das merken, was sie sagt, sondern auch auf die Art und Weise, wie man ihr zuhört. Zuweilen ist es gerade die Heftigkeit, die ihre Schwachheit anzeigt und ihr Ende voraussehen lässt. Sie schreit, weil ihr Publikum taub wird und diese Taubheit des Publikums ist es, die eines Tages diese Presse auch ohne Hülfe des Strafrichters zum Schweigen bringt.»

Das scheinen uns moralische Weltgesetze zu sein, die Niemand ändern kann. Die Presse kann ihnen ihre Unterstützung und Verbreitung in der Oeffentlichkeit gewähren,

---

man gerne lese, brauche ihn nicht. Wir glauben in der That nicht, dass z. B. einige der bekanntesten Romane der Gegenwart ohne die Unterstützung der Presse ihre Verbreitung erlangt haben würden.

aber nicht sie unterdrücken. Die wirklichen Gefahren der dermaligen Pressverhältnisse liegen eigentlich mehr in Folgendem:

1. Zunächst in dem Anspruch aller Presserzeugnisse auf den gleichen Schutz, vermöge der sogenannten «Pressfreiheit,» die mit Recht als eine Zierde und ein nothwendiger Bestandtheil aller modernen liberalen Verfassungen betrachtet wird. Damit soll aber im Grunde doch eigentlich bloss die politische Berichterstattung und Kontrolle geschützt, keineswegs das blosse Unterhaltungsbedürfniss des Publikums schrankenlos befriedigt, und noch weniger die gewinnsüchtige Spekulation auf dessen schlechte Neigungen begünstigt werden. Es hat daher keinen Sinn, den Schutz, den die politischen Zeitungen geniessen, auch quasi selbstverständlich auf alle mögliche Unterhaltungslitteratur, namentlich solche von unsittlicher Art, oder auf die Feuilletons und litterarischen Beiblätter der Zeitungen unbedingt auszudehnen. Es wird zwar ziemlich schwer sein, hier die richtige Grenzlinie zu finden, aber die Nothwendigkeit, die unsittliche Litteratur einzudämmen, wird nach und nach so auffallend, dass sich eine Aufrechterhaltung der gleichen Pressfreiheit für alles Gedruckte, wie sie jetzt besteht, schwerlich auf die Dauer fortsetzen lässt.

2. Sodann wirkt gefährlich die Verbreitung der periodischen Presse, indem sie viele Menschen verleitet, ihren ganzen geistigen Nahrungsbedarf daraus zu beziehen.

Der Geist bedarf der täglichen Ernährung gerade so gut wie der Körper, wenn er nicht allmählig verkümmern, oder sich verengen soll, und die Nahrung muss eine ge-

sunde und hinreichend substantielle sein. Die letztere bieten aber die Zeitungen allein keineswegs, deren vorzugsweise Aufgabe dies auch nicht ist, und wer seine geistigen Bedürfnisse nur damit bestreitet, was bei einer immer grösser werdenden Anzahl von Menschen thatsächlich der Fall ist, der ist in Gefahr nach und nach der Oberflächlichkeit zu verfallen.

3. Natürlich ist dies in um so höherem Grade der Fall, je geringer das Niveau der Zeitungen ist, welche gelesen werden und in dieser Hinsicht ist vielleicht zu sagen, dass sich dasselbe im Allgemeinen, seit der grösseren Ausdehnung des Zeitungswesens, nicht in entsprechendem Massstabe gehoben hat. Im Gegentheil, es sind neben den grösseren auch eine Menge kleinerer Blätter entstanden, die oft von Leuten redigirt werden, die ein eigenes reifes Urtheil und eine so umfassende Bildung nicht besitzen, wie sie zu einem Lehrer gehört. Und es ist an sich ein sonderbarer Widersinn, dass wir jeden Lehrer und jede Lehrerin, welche den Kindern das a b c beibringen sollen, sorgfältig in staatlichen Seminarien ausbilden, und prüfen, bevor wir ihnen das gestatten, dagegen die Volksbelehrung im grössten und wirksamsten Styl jedem Beliebigen überlassen, der sich derselben bemächtigen will, so dass oft Leute als Zeitungsschreiber eine gewisse Geltung gewinnen, denen man weder staatlich noch privatim Jemanden zur Erziehung anvertrauen würde.

Hier ist der Punkt, an dem eine richtig aufgefasste und geleitete Erziehung der Presse eine wirkliche Bedeutung gewinnen kann. Aber auch mit einer solchen muss man sich der Illusion nicht hingeben, dass jemals die Presse das Studium, oder gar die Wissenschaft ersetzen könnte.

Sie hat in unseren Augen immer nur einen beschränkten, vorzugsweise politischen Beruf. Die ernstere und tiefere Erfassung irgend eines Gegenstandes darf man nicht auf diesem Wege suchen, oder durch eine übermässige Zeitungslektüre gewissermassen aus dem Auge verlieren, wenn man nicht nach und nach in geistige Entkräftung gerathen will.

4. Nicht ungefährlich ist ferner die Presse, wenn sie direkt von politischen oder sozialen Vereinen und Klassen gegründet ist und nur den Zweck hat, ihnen zu dienen. Sie kommt dann eben leicht in die Gefahr, nicht der Wahrheit, sondern bloss einem beschränktem Interesse dienstbar zu sein und einen höhern Anspruch auf allgemeine Beachtung zu verlieren.

5. Noch viel bedenklicher ist natürlich die direkt käufliche und bezahlte Presse, wie sie sich in Frankreich z. B. in der Panamasache, oder Lorando-Intervention, oder in England vor und während des Boerenkriegs im Dienste von Rhodes und der Chartered Company in einer bisher noch ungeahnten Nacktheit vor ganz Europa gezeigt hat.

Hierüber sagte ein Artikel der Berliner «Nation» folgendes beinahe Erschreckende, worüber nachzudenken alle Ursache vorliegt:

«In dem Grade, wie die Zeitungen an äusserer Bedeutung gewachsen sind und an Inseraten zugenommen haben, sind sie auch mehr und mehr Institute des wirthschaftlichen Erwerbslebens geworden. Die grössten Zeitungen repräsentiren Werthe, die sich auf Millionen Mark beziffern; sie haben Reineinnahmen von Hunderttausenden; sie sind zum Theil in den Händen von Aktiengesellschaften, die ihre Zeitungen lediglich nach Geschäfts-

grundsätzen geleitet zu sehen wünschen. Ist es da verwunderlich, dass diese Zeitungen auch in erster Linie von dem Grundsatz des geschäftlichen Lebens beherrscht werden, den Abnehmern jene Waare zu liefern, die sie zu haben wünschen, jene Waare, mit der sich der grösste Absatz erzielen lässt?! — — — — — — — — — — —

Unter solchen Erwägungen hat sich die Presse aller Länder in den letzten Jahrzehnten ganz wesentlich gewandelt. Hinzu kommt noch ein Weiteres: die wachsende Bedeutung der Inserate für die wirthschaftliche Existenz einer Zeitung. Schon unsere grossen deutschen Blätter — noch viel mehr aber trifft das zu für die englischen und amerikanischen Zeitungen — können bei den billigen Preisen, zu denen sie verkauft werden, nur über Wasser gehalten werden durch den starken Korkgürtel von Inseraten, der sie umgiebt. Ich will nicht sagen, dass durch dieses Inseratenwesen es den Zeitungen an und für sich erschwert wird, ihre geistige Unabhängigkeit zu bewahren. Bekanntlich hat die französische Presse durchwegs ausserordentlich wenig Inserate, sie ist aber deswegen zum Theil nur noch abhängiger von kapitalistischen Beeinflussungen geworden: der Panamakrach hat das in schreckenerregender Weise dargethan. Es ist ein vollständiges Bestechungssystem in Uebung gekommen, besonders, wenn es sich darum handelt, grosse wirthschaftliche Unternehmungen flott zu machen. Es kommen dabei nicht selten ganz kolossale Summen in Betracht, gegen welche die indirekte Bestechung durch überflüssige Inserate, wie sie mehr oder weniger in allen Ländern vorkommt, als vergleichsweise harmlos erscheint. — — — — — — — — — — — — —

Ueber den Einfluss, den das Kapital auf die Presse ausgeübt hat, die für die Chamberlain'sche Politik gegenüber Transvaal vorzugsweise Stimmung machte, sind zahlreiche Geschichten im Schwange. — — — — — —

Am interessantesten sind die Mittheilungen über die Gründung und die Leitung des «Transvaal Leader». Um dieses Organ durchaus nach den Intentionen der Rhodes

und Chamberlain geleitet zu sehen, bezog man einen unternehmungslustigen jungen Journalisten, Mr. Monypenny, aus England, der die Aufgabe erhielt, im Sinne seiner Auftraggeber fortgesetzt Stimmung zu machen. Hobson will wissen, dass zu diesem Zwecke für den Kabeldienst des Blattes nicht weniger als 3000 Pfund Sterling, das sind 60,000 Mark, per Monat aufgewandt worden seien. Diese enorme Summe für Kabeldepeschen wurde unter Anderem dazu verwandt, um die schlechte Behandlung der Uitländer fortgesetzt nach England zu melden. Die auf diese Weise in England präparirte antiburische Stimmung wurde alsdann wieder dem «Transvaal Leader» nach Johannesburg gekabelt, natürlich auch der gesammten übrigen Presse Südafrikas übermittelt und dergestalt durch geschicktes Hin- und Herkabeln und sonstige journalistische Künste eine Presshetze inscenirt, welche schliesslich zum Ausbruche des Krieges wesentlich beitrug. — — — — — — — — — — — — — — — —

In allen Ländern stehen wir vor der gewiss nicht erfreulichen Erscheinung, dass die Presse immer weniger zur Leiterin und immer mehr zur Dienerin der jeweilig herrschenden Strömung der öffentlichen Meinung wird.»

Diese in Zunahme begriffene Corruption und Täuschung der öffentlichen Meinung zu Finanzzwecken ist eine der allergrössten Gefahren des dermaligen Staatenlebens, die auf die Dauer eine Herrschaft des Geldes hervorrufen würde, wie sie in der Welt noch nicht bestanden hat.

Wenn eine solche Presse im Dienste grosser Geldgeschäfte und Unternehmungen, oder im Dienste grosser Vereine oder Industrie-Interessenten sich nach dieser Richtung noch mehr entwickeln würde, so müsste man ernstlich darauf denken, entweder offizielle Organe zu schaffen, die den Staat und die Gesammtinteressen gegen diese Privatinteressen wirksam in Schutz nehmen, oder

dieser Presse durch andere Gegenmassregeln, wie z. B. das Inseratenmonopol, oder die Staatsprüfung dieser Art von öffentlichen Lehrern entgegenarbeiten.

Immerhin, das darf mit Genugthuung hervorgehoben werden, ist diese Gefahr bei uns noch lange nicht so gross, wie sie anderwärts bereits besteht; nur sollte das Publikum auch bei uns mehr dagegen auf seiner Hut sein.

6. Endlich wirkt die Sensationstendenz der Presse schlecht auf das Publikum ein und die Sensationsliebhaberei des Publikums wieder schlecht auf die Presse.

Bereits in einer Versammlung des schweizer. Journalisten-Vereins von 1894 wurden von Redaktor Seiffert in St. Gallen folgende Postulate vorgetragen:

1. «Die Klagen über einen mancherorts waltenden ungünstigen Einfluss der Presse bezüglich Verübung von Verbrechen sind gerechtfertigt. Dieser Einfluss wurzelt vorzugsweise in der Ueberreizung der Phantasie mit den sogenannten «sensationellen», aufregenden Motiven, die sehr häufig zur allmäligen Abstumpfung des gesunden unverdorbenen Sittlichkeitsgefühles führt; manchmal aber auch in der direkten Anleitung zum Verbrechen, welche gewisse kriminalistische Schilderungen geben. 2. In intensivster Weise werden diese Uebelstände, was die europäische Presse betrifft, durch gewisse Zeitungen der grossen Hauptstädte erzeugt. Anfänge des Uebels zeigen sich übrigens dann und wann auch in schweizerischen Zeitungen. 3. Die einfache Ignorirung vorkommender Unthaten, so schrecklich die letztern auch sein mögen, wäre nicht bloss unmöglich, sondern geradezu unstatthaft. Die Presse ist verpflichtet, auch in dieser Richtung der Wahrheit die Ehre zu geben, beziehungsweise der Gesellschaft ihr treues Spiegelbild zu zeigen. 4. Von grösster Wichtigkeit ist es dagegen, die Berichterstattung über das Verbrechen so kurz und knapp als möglich zu

fassen und in konsequentester Weise alles zu unterdrücken, was als blosse unnütze, aufregende Breitmalerei lediglich die Einbildungskraft in vielleicht verhängnissschwerer Weise erhitzen oder aber Winke und Belehrungen über die Ausführung verbrecherischer Handlungen gewähren kann. 5. Als ernsteste Pflicht der Presse erscheint endlich die zähe, energische Bekämpfung jener ästhetischen und sittlichen Verwirrung, welche als sogenannter «Naturalismus» den Schwerpunkt litterarischer oder künstlerischer Produktion in die Darstellung des Niedrigen und Gemeinen, des Schmutzigen und Hässlichen verlegt. Es ist alle Kraft dafür einzusetzen, unserm Volke den Schatz seiner alten, ewig wahren Ideale des Guten und Schönen rein und unbefleckt zu erhalten.»

Auch dies ist seither keineswegs besser geworden, sondern jede die Neugier oder Fantasie anregende Nachricht wird ohne Prüfung der Begründetheit sofort von einer Reihe von Zeitungen aufgenommen und weiter gegeben und es giebt selbst ganz moralisch erzogene, gut denkende Leute, die an dem niedrigsten Gerede dieser Art, wenn es bekannte oder hochgestellte Personen betrifft, ihr Gefallen und mit den Opfern dieser Angriffe nicht das geringste Erbarmen haben, sobald ihnen ihre Leiden eine angenehme Frühstücksstunde verschaffen. Davon wird schliesslich sogar die ernste Litteratur, selbst die Geschichte stark beeinflusst. Das Ausgraben von allerlei anekdotenhaftem Schmutz, der sich dem Leben berühmter Persönlichkeiten anhängt, die rücksichtslose Verwendung und Ausbeutung von Briefen, oder Tagebüchern, oder auch blossem Klatsch von angeblichen Zeitgenossen, oder von selbst gemachten und zum Theil erfundenen Notizen ihrer Erlebnisse ist zu einer Karrikatur von Geschichtsquellen und zu einer öffentlichen Gefahr geworden, gegen die nur eine entschiedene Ablehnung von Seite eines bessern

Publikums und die gediegene Charakterfestigkeit seiner Haupt-Journalisten noch einen Damm bilden kann. Auch hierin beginnt glücklicherweise mit dem Uebel das Verständniss für dasselbe bei uns zu wachsen. Ein Blatt, das im parteimässigen Kritisiren und Loben selber ziemlich viel leistet, hatte einen Artikel gebracht, der mit dem Satze schloss: «Weg mit diesen Uebertreibungen im Leben, in Schrift und Rede. In der Wahrheit müssen wir rigoristisch sein. Ne quid nimis.»

Dazu bemerkte sehr triftig sein politischer Gegenfüssler:

«Die vom . . . . . . citirten Uebertreibungen verdienen es, dem Fluch der Lächerlichkeit anheimzufallen. Und doch sind sie jedenfalls nicht die schlimmsten. Für viel verderblicher als übertriebenes Loben und Rühmen in Theater-Recensionen, Festberichten, Jubiläumsreden, Nekrologen u. s. w., wobei ja doch jeder weiss, was er davon zu halten hat und daher stillschweigend von vornherein einen Rabatt von 90% in Abzug bringt, halten wir die Uebertreibungen, die ihre Wurzel in Bosheit und Neid, in Parteisucht und Klassenhass, in Religions- und Konfessionsgezänk haben. Hierin wird am meisten gesündigt in Schrift und Rede und Blättern aller Parteien. Hier vor Allem gälte es zu bedenken, dass die politische Tagespresse nicht nur den litterarischen Geschmack, sondern auch Herz und Gemüth des Volkes zu bilden und veredeln die Aufgabe hat. Hier besonders dürfte und sollte viel mehr, als es gewöhnlich geschieht, erwogen werden, was für schädliche Folgen für unser Geistes- und Kulturleben aus diesen Auswüchsen hervorgehen und wie durch solche fortgesetzte Wahrheitsverletzungen das Abnehmen des Wahrheitssinnes vor Allem gefördert wird, um mit des . . . . . . eigenen Worten zu reden.»

Alle diese Fragen befinden sich nun an der Tagesordnung und wir werden an den Universitäten etwas

thun müssen, um eine bessere Erziehung und überhaupt eine möglichste Hebung des Journalistenberufes herbeizuführen. Denn das ist in diesem Gebiete, wie auf jedem andern, leicht ersichtlich, dass die Frage im Grunde darin besteht, zur richtigen Erfassung der Pressaufgabe ganz geeignete Personen in hinreichender Anzahl zu besitzen. Ohne dieselben würden die gesundesten philosophischen Grundsätze vor der korrumpirenden Macht des täglichen Geschäftsbetriebs und vor einer unredlichen Konkurrenz, die nirgends ganz ausbleiben kann, nicht standhalten können.

Die Hauptsache in dieser ganzen Frage ist und bleibt, dass die Presse moralisch wirkt, für das Gute und das Recht einsteht, nicht ein Hauptträger und Beförderer einer falschen Kultur wird, welcher die Menschheit keine echten Fortschritte zu verdanken hat. Man darf darauf auch nicht antworten, was bisweilen geschieht, das Publikum habe stets genau die Presse, die es verdiene, beziehungsweise, die es haben wolle. Ebenso gut könnte man sagen, die Kinder und jungen Leute haben die Lehrer, die sie verdienen und haben wollen. Bloss so viel ist richtig bei jeder Erziehung, wenn wirklich mit derselben etwas Erspriessliches geleistet werden soll, so müssen in allererster Linie gute Erzieher erzogen werden. Das ist der Grundgedanke für den heutigen Ruf nach Journalistenschulen, wobei nur noch zu bedenken sein wird, dass Erziehung und Schule nicht ganz identisch sind, und auch die beste Schule nie die ganze Erziehung eines Menschen ausmacht. Dazu gehören, neben manchen andern äussern Verhältnissen, auch der eigene energische Wille und Entschluss des zu Erziehenden in eine höhere Lebensanschauung und Lebenssphäre emporzu-

steigen; diesen wird man bei den Journalisten ganz vorzugsweise verlangen und voraussetzen müssen, wenn etwas bei diesen Schulen herauskommen soll.

Zu viel darf man von denselben nicht erwarten. So wenig als man gute Staatsmänner, Diplomaten, oder Kaufleute und Industrielle gewissermassen mechanisch durch Schulen erzeugen kann, so wenig ist es mit Journalisten der Fall. Die Schule ist nur ein Theil und vielleicht nicht einmal der wesentlichste Theil ihrer gesammten Erziehung, die in ihnen selbst schon auf gesunde Lebensgrundsätze stossen muss, welche sie sich nicht erst durch die Schule zu erwerben haben.

Die Journalisten müssen die Wahrheit sehen und rasch, man möchte sagen intuitiv erkennen können — was schon eine schwere Kunst ist, die eine gewisse höhere Charakterbildung voraussetzt, und sodann im Stande sein, diese Impression in gemeinverständlicher, überzeugender und angenehm zu lesender Art wiederzugeben.

Aus diesen beiden Eigenschaften bestehen die wesentlichen Erfordernisse ihres Berufes. Das Uebrige ist alles nebensächlicher.

II.

«Thoughts that great hearts once broke for, we
Breathe cheaply as the common air;
The dust we trample heedlessly
Throbbed once in saints and heroes rare,
Who perished, opening for their race
New pathways to the common place.»

Die Pressfreiheit, namentlich die politische, welche wir jetzt sehr hochschätzen, hat wie alle sogenannten individuellen Rechte, einen revolutionären Ursprung und wurde auch in der Eidgenossenschaft bis in ihre neueste Geschichtsperiode hinein als etwas Gefährliches betrachtet. Natürlich datirt die eigentliche Fragestellung darüber, wie der Namen «Presse» es schon zeigt, aus der modernen Zeit seit der Erfindung der Buchdruckerkunst, die allein eine Verbreitung litterarischer Erzeugnisse in grösserem Masstabe möglich machte. Immerhin ist es der Erinnerung werth, dass Sueton im Leben des Tiberius diesem «Imperialdemokraten» der alten Welt die Aeusserung in den Mund legt: «Jactabat in civitate libera linguam, mentemque liberam esse debere». Auch im alten Testamente, im 36. Kapitel des Propheten Jeremias, kommt bereits eine merkwürdige Erzählung über eine politische Publikation mittelst Vorlesens vor Volksversammlungen, und eine Unterdrückung derselben durch die Staatsgewalt vor, welche Massregel übrigens ebensowenig Erfolg hatte, wie die modernen Methoden der Censur. Auch die Cromwellsche Republik in England, dem Lande, welches nachmals seit 1689 (der declaration of rights) bis auf den heutigen Tag der Press-

freiheit den weitesten Spielraum gewährte[1]) hielt noch eine völlige Freiheit ohne vorsorgliche staatliche Massregeln für zu gefährlich, und aus dieser Periode stammt die noch bis auf den heutigen Tag beste Vertheidigung der Pressfreiheit, die berühmte «Areopagitica» des grossen Dichters Milton, mit welcher derselbe den Gedanken, Presserzeugnisse an eine «Licenz», oder, wie wir jetzt sagen würden, Concession zu knüpfen (womit natürlich eine staatliche Censur verbunden sein sollte) für den Augenblick wirksam bekämpfte.

In der Eidgenossenschaft war von Pressfreiheit bis zu den gegenwärtigen Verfassungsbestimmungen, die sich seit 1848 gleich geblieben sind, keine Rede. Eidgenössische Verfassungsbestimmungen darüber gab es in der alten Zeit natürlich überhaupt nicht; im Gegentheil, die Artikel des Stanzerverkommnisses, die von «gefährlichen Sammlungen und Gemeinden» sprechen und in den letzten Jahrhunderten bei allen Unterdrückungsmassregeln gegen freiheitliche Bestrebungen Anwendung fanden, würden ohne Zweifel auch in diesem Gebiete massgebend erschienen sein, falls man überhaupt damals an eine Kontrolle der Ständesouveränität nach dieser Richtung hin hätte denken können.

Aus der bernischen Geschichte des 18. Jahrhunderts ist besonders bekannt das Urtheil gegen den Genfer-Litte-

[1]) Es gereicht auch dem heutigen englischen Volke zur Ehre, dass es in dem Boerenkrieg, welcher im Uebrigen die englischen Eigenschaften in der ungünstigsten Beleuchtung zeigte, die Pressfreiheit in England selbst und sogar längere Zeit auch in der Capkolonie in einem höheren Grade respektirt hat, als dies in jedem andern Staate während des Kriegszustandes der Fall sein würde.



raten Micheli du Crest vom 20. August 1749, welcher wegen politischer Flugschriften, nach jetziger Anschauung wenig gefährlichen Inhalts, zu lebenslänglicher Einsperrung in der Festung Aarburg verurtheilt wurde.[1]) In dem andern hervorragendsten Kanton der protestantischen Eidgenossenschaft, wo man am ehesten noch etwelche Presstoleranz hätte vermuthen sollen, Zürich, bestand eine aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern zusammengesetzte Censur-Kommission, die erst 1798 aufgehoben wurde. Im 16. Jahrhundert wurden, wohl meistenteils nach Antrag derselben, wie in einem Vortrag von Prof. Zürcher berichtet wird, sogar Todesurtheile ausgefällt, wegen Gotteslästerung (73), Drohung (38), Aufreizung zur Aufruhr (6), Scheltung (4), Schmähung (2); im 17. Jahrhundert wegen Gotteslästerung (25), Drohung (12), Verläumdung (3), Aufruhrstiftung (2), ruchlosen Reden und besonders Schmähung des Abendmahls (1), Verspottung der Ehe (1), unbefugtem Predigen (1), Schmähung der Obrigkeit (1). Auch im letzten Jahrhundert der alten Eidgenossenschaft kamen noch 4 Todesurtheile wegen Gotteslästerung vor. Diese zürcherische Censur wurde 1805 wieder eingeführt und dauerte bis 1830. Seither herrscht dort eine weit gehende Pressfreiheit. Die helvetische Verfassung vom 12. April 1798 garantirte zum ersten Male die Pressfreiheit in der gesammten Eidgenossenschaft, mit der Motivirung in Art. 7, die den französischen «Menschenrechten» nachgeahmt ist, dass jeder das natürliche Recht habe, sich unterrichten zu lassen. Thatsächlich bestand sie aber niemals uneingeschränkt, sondern wurde, anfangs zu Gunsten der französischen Machthaber in der Schweiz

[1]) Vgl. Beilage I.

und auf deren Verlangen, von 1800 ab aber auch infolge eigenen Reaktionsgeistes stark eingeschränkt. Die Hauptzeitungen, wie z. B. der «Schweizerische Republikaner», mussten fortwährend unter neuen Titeln erscheinen, um ihr Leben einigermassen zu fristen, ohne dass dies eigentlich begründet erscheint. Einzig eine in Lausanne erscheinende Zeitung, der «Libérateur» von Reymond, führte eine der französischen Revolution erster Periode nachgeahmte Sprache und befürwortete z. B. die Einführung der Guillotine gegen die politischen Gegner Die Verfassung von 1802, die sog. zweite helvetische Verfassung, enthält bereits nichts mehr über die Pressfreiheit; ebensowenig natürlich die Mediationsverfassung von 1803 und der Bundesvertrag von 1815. Im Gegentheil, ein Tagsatzungsbeschluss vom 14. Juli 1823, den man, wegen seinen Bestimmungen über den Aufenthalt der Fremden in der Schweiz, gewöhnlich das «Fremden-Conclusum» nennt und der bis 1829 jedes Jahr feierlich erneuert und bestätigt wurde, führte sogar wesentliche Beschränkungen der kantonalen Bestimmungen über die Pressfreiheit aus Rücksicht auf die Regierungen des Auslandes ein.[1])

In Folge dessen hatte noch der Entwurf einer revidirten Bundesverfassung von 1832/33, namentlich in der von der Tagsatzung überarbeiteten zweiten Ausgabe des letzteren Jahres (Rep. Rest. II. 704 und folg.) nur die Möglichkeit eines reaktionären Verhaltens des Bundes gegenüber den Kantonen im Auge und wollte dem Bunde

---

[1]) Vgl. «Off. Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke» II 71, 230. Abdruck in den Beilagen. Eine Art von Nachtrag ist das sogenannte zweite Fremden-Conclusum von 1836, das jedoch nur sporadische Geltung hatte.

verbieten, die Pressfreiheit seinerseits einzuschränken, oder aufzuheben, oder eine allgemeine Zensur einzuführen.

Erst die Verfassung von 1848 enthielt, damals in Art. 45, herbeigeführt besonders durch die Bemühungen von Bern, Zürich und Waadt, die heutige Bestimmung im heutigen Art. 55 der Bundesverfassung.[1]) Baselland allein hatte bei den Revisionsverhandlungen den ganz richtigen Gedanken einer allgemeinen Bundesgesetzgebung für die Presse in Vorschlag gebracht; derselbe erhielt jedoch schliesslich bloss 8 und 2 halbe Stimmen der Tagsatzung.

Die Bundespraxis seit dem Jahre 1848 war, namentlich in der ersten Periode, eine ziemlich schwankende, wobei besonders eine längere Verhandlung und ein Bundesbeschluss von 1854 über das damalige, etwas rückschrittliche bernische Pressgesetz wichtig wurde. Im Ganzen aber wurde festgestellt, dass ein absolutes Verbot einer Zeitung oder Zeitschrift nicht zulässig sei, auch nicht für eine bestimmte Frist, oder wegen öfterer Bestrafung; sondern nur fortwährende Verfolgung und Bestrafung für Pressvergehen und in diesem Falle natürlich auch Beschlagnahme und Suspendirung während der Dauer des Prozesses. In dieser Weise wurde in einem besonders eklatanten Falle der «Avantgarde» von Chaux de fonds, dieses Blatt, welches offen zum Königsmord aufforderte, nur während des Prozesses durch eine dem Herausgeber abgeforderte Erklärung eingestellt, von der er nach dem Urtheile förmlich entbunden wurde.[2])

Von dem Rechte für die eigenen Verhältnisse Strafbestimmungen aufzustellen, hat der Bund bei Anlass der

---

[1]) Vgl. Beilagen.

[2]) Das Urteil vom 16. April 1879 findet sich im Bundesblatt von 1879, II, 648.

Erlassung des «Bundesstrafrechts» vom 4. Februar 1853 (III 404 E. G. S) Gebrauch gemacht und es finden sich daselbst die Art. 48, 69—72, die jedoch im Falle des Zustandekommens eines allgemeinen eidgenössischen Strafgesetzbuches durch die bezgl. Vorschriften desselben ersetzt werden würden.

Seither hat das sogenannte «Anarchistengesetz» (E. G. S. XIV 322) für die Pressdelikte, welche unter dasselbe fallen, abweichende Bestimmungen im Sinne einer nicht bloss stufenweisen, sondern gemeinsamen Haftung aller bei dem Vergehen irgendwie beteiligten Personen, nicht ohne erhebliche Opposition in der Bundesversammlung, eingeführt. Eine Ausführung haben dieselben aber bis zur Stunde noch nicht gefunden, indem namentlich in dem einzig vorgekommenen Falle Frigerio und Consorten eine Freisprechung durch die Mehrheit des Bundesgerichts (strafrechtliche Abtheilung) erfolgte, die dem allgemeinen Rechtsbewusstsein zwar keineswegs entsprach. So viel ist daraus aber ersichtlich, dass eine Verschärfung des Pressstrafrechts einstweilen nicht im Geist der Zeit liegen würde.[1])

In Bezug auf Pressdelikte, welche militärische Angelegenheiten betreffen, hat sich die Praxis gebildet, dass Artikel, welche während des Militärdienstes geschrieben werden und etwas strafbar Erachtetes enthalten, militärisch (in der Regel bloss disciplinarisch) bestraft werden, während eine strafbare Besprechung militärischer Angelegenheiten durch eine augenblicklich nicht im Dienste befindliche Person unter die gewöhnlichen bürgerlichen Strafvorschriften fällt.

---

[1]) Eine Ausdehnung des Anarchistengesetzes ist gegenwärtig wieder in Frage. Vgl. die Beilagen.

Eine Zeitlang hatte sich, der relativen Straflosigkeit der Pressinjurien wegen, eine Tendenz gezeigt, die Art. 50 und 55 des Eidg. Obligationenrechts anzuwenden und Entschädigung wegen «tort moral» zu verlangen, wobei dann die Satisfaktion in den Erwägungsgründen des urtheilenden Gerichtes liegen konnte und überdies, wenn die Forderung hoch genug gestellt war, eine schliessliche Appellation an das Bundesgericht möglich wurde. Das Bundesgericht nahm endlich, um sich dessen zu erwehren, als Regel an, dass ein wirklicher, nachweisbarer Schaden, nicht bloss eine Kränkung vorliegen müsse, um ein solches Verfahren zu begründen.[1]

Eine wichtige Entscheidung hat das deutsche Reichsgericht in der Revisionsinstanz am 28. November 1902 gefällt, indem es die von dem stud. phil. Erich Woth eingelegte Revision gegen das Urtheil des Landgerichts I in Berlin, wodurch Woth auf einen vom Professor Schmoller gegen ihn gestellten Strafantrag der Verletzung des Urheberrechtes schuldig erkannt und mit 200 Mk. Geldstrafe belegt worden war, verworfen hat. Der Strafantrag hatte sich darauf gegründet, dass Woth Berichte über eine Privatvorlesung des Professors Schmoller zur Veröffentlichung an Zeitungen versandt hatte. Nach der Entscheidung des Reichsgerichts ist nunmehr für die Presse die Berichterstattung über Vorlesungen und Vorträge, die nicht als öffentlich bezeichnet sind, untersagt.

Der oberste Gerichtshof in Gera sprach einen Redakteur in einer Injurien-Sache frei. In der Begrün-

[1]) Vgl. Entscheidungen X 567 XI, 88, 202. Darüber fanden im Jahre 1886 gleichzeitige Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins und des Vereins der schweizerischen Presse statt, ohne bestimmtes Resultat.



dung des Urtheils heisst es: «Zwar habe der Angeklagte sich der Beleidigung schuldig gemacht und auch den strickten Beweis von der Wahrheit seiner Behauptungen nicht zu führen vermocht; aber er sei doch freizusprechen, weil er in gutem Glauben und in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe. Einen Redakteur einer Zeitung, die belehrend und aufklärend wirken wolle, müsse man anders beurtheilen als einen Privatmann. Der Redakteur, der seine Leser über alles auf dem Laufenden erhalten müsse, habe nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, weitere Kreise berührende Missstände öffentlich zu behandeln.»

Der Chefredakteur des «Hannoverschen Tageblatts» hatte am 7. Juli 1902 seinen Posten in der Redaktion des genannten Blattes angetreten, nach wenigen Wochen einen unkündbaren, bis Ende 1904 laufenden Anstellungsvertrag mit der Besitzerin des Verlages geschlossen und die Chefredaktion auf Grund eines eingehenden Programms geführt, das Bestandtheil des Vertrages war und dem Chefredakteur die Innehaltung eines zwar in der Tonart vornehmen und massvollen, in der Sache selbst jedoch ausgesprochenen liberalen Standpunktes vorschrieb. Gegen Mitte November 1902 wurde plötzlich der Redaktion der Verkauf des Verlages an einen Herrn, der bis dahin ein Tuch- und Buckskin-Geschäft in Hannover besass, mitgetheilt, mit dem Hinzufügen, dass der neue Verleger alle bestehenden Verträge übernehme. Da trotz dieser Erklärung der Chefredakteur weder die Selbstständigkeit seiner Stellung, noch die Innehaltung der ihm zugesicherten politischen Richtung des Blattes für genügend gewährleistet ansah, legte er zum 1. Dezember die Chefredaktion des «Hannoverschen Tageblatts» nieder und klagte gegen die bisherige Inhaberin des Verlages auf Erfüllung ihrer Vertragspflichten, d. h. Zahlung des Gehaltes bis zum 31. Dezember 1904. Unter Bezugnahme

auf § 613 des Bürgerl. Gesetzbuches hatte nun bereits im Januar 1903 das Landgericht zu Hannover der Beklagten durch einstweilige Verfügung die Verpflichtung auferlegt, dem Kläger das ihm zustehende Gehalt — abzüglich einer für die Sache selbst belanglosen Gegenforderung — in Monatsraten bis zur endgültigen Entscheidung des Prozesses fortzuzahlen. Denn es könne dem Kläger nicht zugemuthet werden, bei der durch § 613 des B.-G.-B. statuirten Unübertragbarkeit des Anspruches auf Dienste einem ihm nicht genehmen neuen Inhaber der Zeitung die Dienste fortzuleisten, zu denen er sich nur der früheren Inhaberin des Verlages persönlich verpflichtet hatte. Gegen diese einstweilige Verfügung des Landgerichtes legte die Beklagte Berufung ein. Am 19. Februar fand vor dem zweiten Civilsenat des Oberlandesgerichts in Celle erneute Verhandlung statt. Die am 26. Februar verkündete Entscheidung des Oberlandesgerichts erkannte auf Zurückweisung der eingelegten Berufung. Die Verfügung des Landgerichts zu Hannover blieb also in Kraft.

Eine blosse Anregung ist einstweilen noch das sog. «Inseraten-Monopol», das, theils aus finanziellen Gründen, theils auch um eine Beschränkung des Überwucherns namentlich der kleinen Blätter zu erzielen, anderwärts schon öfters vorgeschlagen worden ist. Es bestand auch bereits im 18. Jahrhundert in Preussen, durch eine königliche Cabinetsordre von 1727, und wurde dort erst 1849 förmlich aufgehoben.

Die Presse ist natürlich sehr dagegen eingenommen, obwohl es eine ganz ausserordentlich einträgliche Finanzquelle für den Staat sein würde. Eine blosse beiläufige Erwähnung hievon im Nationalrath rief im Juni 1901 eine Anzahl von lebhaften Protestationen von dieser Seite

hervor, obwohl eine solche Anregung bereits einmal im «Grütlianer» gemacht worden war.[1])

Die Fragen der Pressfreiheit und Pressgesetzgebung werden muthmasslich bei Anlass der Berathung eines schweizerischen Strafgesetzbuches mehr in Bewegung kommen, wobei wir für die möglichste Pressfreiheit in Bezug auf die politischen und wissenschaftlichen Presserzeugnisse, nicht aber für einfache Gleichstellung der blossen Unterhaltungslitteratur uns aussprechen würden, soweit eine solche Unterscheidung sich überhaupt durchführen lässt, was immerhin seine Schwierigkeiten haben wird.

In Bezug auf die sogenannten «anarchistischen» Verbrechen, soweit sie durch die Presse begangen werden, sind wir für Aufrechterhaltung der strengeren Bestimmungen in Art. 4 und 5 des sog. Anarchistengesetzes gegenüber denjenigen des Bundesstrafrechtes über die beschränkte Haftung, wonach Eine vorzugsweise verantwortliche Person alle anderen Betheiligten straffrei macht. Wir sehen die Nothwendigkeit eines derartigen, ausserordentlichen, mit den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts nicht übereinstimmenden Schutzes der Presse unter den dermaligen politischen Verhältnissen unseres Staatswesens nicht recht ein.[2])

---

[1]) Über die Sache selber vgl.: Schmölder «Das Inseratenwesen, ein Staatsinstitut». Leipzig und Cöln 1879.

[2]) Einige Litteratur für uns besonders interessanter Art, zur Vergleichung ist folgende:

Areopagitica von Milton, Ausgabe von Roepell.

John Stuart Mill «On Liberty».

Holtzendorff: Wesen und Werth der öffentlichen Meinung 1879.

Huber: «Zum Begriff der Pressfreiheit nach schweizerischem Recht» 1891.

Wir sind persönlich im Ganzen der Ansicht, welche schon Cavour ausgesprochen hat, dass es gegen eine schlechte Presse keine völlig wirksame Gesetzgebung und nur Ein ganz wirksames Gegenmittel gebe — eine gute. Es gehört zu dieser Anschauung ein gewisser Optimismus, welcher sich nicht durch den augenblicklichen Erfolg schlechter Presserzeugnisse täuschen lässt, die von dem Sensationsbedürfniss, wenn nicht gar von noch schlechteren Instinkten des Publikums leben. Thatsächlich ist es aber doch, wenigstens in unserem Lande, nachweisbar, dass sich von Zeitungen und Zeitschriften auf die Dauer nur die besseren halten können, die andern

---

Verhandlungen des Juristenvereins von 1886, besonders Referat von Stooss.

Pfarrer von Ah: «Die periodische Presse in der Schweiz» 1887.

Botschaft des Bundesrates über das Zeitungswesen, besonders die Transporttaxen betreffend, im B.-Bl. 1889, Nr. 53.

Schwarze: Das deutsche Reichspressgesetz, erläutert 1874.

Robert Schmid: Die strafrechtliche Verantwortung für Pressvergehen 1894.

Reinhold Bader: Der Begriff des politischen Deliktes 1894.

Bundesrichter Morel: Die strafrechtliche Verfolgung der sog. Pressdelikte, in der Zeitschrift für schweiz. Strafrecht 1895.

Prof. Pfenninger: Das Pressdelikt, in der N. Z. Zeitung vom 11. April 1895 ab.

David: «Wie soll das Pressdelikt in einem schweiz. Strafgesetzbuch behandelt werden?» 1894.

Christidi: Du régime de la presse en France 1895.

Frizenschaf: «Die Praxis der Journalisten» 1901.

Strickler: «Die gemeinnützigen und politischen Zeitschriften der Schweiz» im Jahrbuch Band VI, 72 und folg.

Dr. Bühler: «Die Berufsbildung der Journalisten».

Curti: «Rhetorik und Journalistik», in der Festschrift des Frankfurter Journalistenvereins 1899.

Lautensack: «Humor, Satyre und Kunst in der deutschen periodischen Presse» 1901.

dagegen trotz aller pomphaften Programme und aller Unterstützung durch Reklame wieder verschwinden. Wir haben solche Beispiele auch in neuerer Zeit mehrfach gesehen. Überhaupt aber sind wir persönlich der Anschauung, dass gegenüber der Thatsache einer bestehenden sittlichen Weltordnung, gegen die keine Mächte des bösen aufkommen, wenn die Völker nicht zeitweise es selber so haben wollen, es nur eines festen Glaubens an eine solche bedarf, um über alle Gefahren unserer Gegenwart und Zukunft hinwegzukommen; dass dies aber auch allerdings die einzige wahre Quelle eines politischen Muthes ist, der selbst eine noch so mächtig werdende schlechte Presse keineswegs fürchtet. Ohne diesen Gedanken wäre Grund zur Besorgniss auch bei uns nicht ganz ausgeschlossen.

Ueber die schweizerischen Zeitungen und Zeitschriften ist im VI. Bande unseres Jahrbuches ein sehr vollständiger, in seiner Art einzig dastehender Bericht von Dr. Strickler erschienen, welcher ein Buch von Mörikofer über die schweiz. Litteratur des 18. Jahrhunderts glücklich ergänzt. Eine Fortsetzung desselben bis auf die gegenwärtige Zeit und eine richtige Beurtheilung der jetzt bestehenden Organe der öffentlichen Meinung wäre eine — wir wagen zwar nicht zu sagen «dankbare» Aufgabe für einen guten Schriftsteller. Denn der Dank dieser Organe für jeden Tadel würde ihm nicht ausbleiben. Sie sind gewöhnt zu urtheilen, nicht beurtheilt zu werden, oder dann höchstens etwa von direkten Berufsgenossen, die zur kollegialischen Nachsicht um so eher geneigt sein werden, als sie eine gleiche für sich erwarten.

Wir beschränken uns daher unsererseits darauf, zu sagen, dass das Zeitungswesen der Schweiz jedenfalls nicht schlechter bestellt ist als in andern Kulturländern, denselben aber auch (mit Ausnahme des wichtigen Punktes der direkten Korruption) nicht gerade erheblich voransteht und namentlich zu sehr in die Breite gewachsen ist. Die grosse Zahl kleiner Blätter, die entstanden sind, oft sogar ohne ein Bedürfnis, bloss weil eine Druckerei Beschäftigung suchte, sind im Ganzen nicht sehr förderlich für den öffentlichen Geist und eine wirkliche Volksbildung gewesen. Wir lassen darüber das Wort einem Bericht aus dem Kanton Aargau, welcher allein im vorigen Jahre 37 Zeitungen besass.

« Wir haben im Aargau viel zu viel politische Zeitungen und diese verlieren sich deswegen oft allzusehr in ganz lokalen Fragen », sagte in seiner Rede am freisinnigen Parteitage in Brugg Herr Fürspr. Strähl. « Wie wahr sind diese Worte! Jedermann wird das Gefühl haben, dass über 30 Zeitungen für den Aargau entschieden zu viel sind; haben wir doch von allen Kantonen weitaus am meisten politische Blätter und trifft es doch je auf etwa 6—7000 Seelen eine Zeitung. Unter dieser Menge von Zeitungen befinden sich 6 täglich erscheinende Blätter und auch die andern erscheinen meistens 2 oder 3 mal in der Woche. Das ist zu viel. Wenn jeder Landestheil, wenn jede Thalschaft, ja wenn fast jede grössere Ortschaft eine eigene Zeitung besitzt, wie soll da das Gefühl der Zusammengehörigkeit und der Einigkeit geweckt und wach erhalten werden? Und wenn wir gar kein im Kanton allgemein verbreitetes Blatt besitzen, wenn der Zofinger nur sein Zofingerblatt, der Zurzacher sein Zurzacher- und der Rheinfelder sein Rheinfelderblatt liest, wie soll da das nöthige Interesse am Gesammtwohl, am Wohl des Staates rege bleiben? Unsere verhältnissmässig kleinen Städte und Ortschaften wie Aarau, Baden, Bremgarten, Wohlen, Rheinfelden haben oft zwei oder drei politische Zeitungen und

manchmal sogar mehrere Organe derselben Richtung, nur dass das eine etwas mehr nach links, das andere vielleicht etwas mehr nach rechts neigt. Nur zu leicht kann es da vorkommen, dass sich diese Blätter oft viel zu sehr mit lokalen Fragen beschäftigen, dass um geringfügiger Sachen willen manchmal grosse Differenzen zwischen ihnen entstehen und dass anstatt sachlicher Erörterungen die Personenfragen breiten Raum einnehmen. Der Vorwurf, die Zeitungen seien zum grossen Theil an der Uneinigkeit und am Hader in unserm Kanton schuld, ist in diesem Sinne nicht ganz unbegründet.»

So steht es wohl in der Mehrzahl der Kantone, und es kann dabei nicht ganz ausbleiben, dass das Wort Pope's zuweilen eintrifft:

«It is with narrow-souled people, as with narrow-necked bottles: the less they have in them, the more noise they make in pourring it out.»

Das Schlimmste dabei ist, dass in Folge dessen viele Leute auch bei uns nur diese Lokalblätter lesen und ihren gesammten Vorrath von politischen oder religiösen Überzeugungen und sogar von anderweitigen Kenntnissen und Anschauungen nach Ablauf ihrer Schulzeit nur aus denselben ergänzen. Ein Chinese, der Präfekt eines Ortes im Hinterlande des deutschen Schutzgebietes, hat dieser Denkungsart im vorigen Jahre einen sehr charakteristischen Ausdruck gegeben, worin es u. A. heisst:

«Eine vollständige Umwandlung im Studiengange ist unvermeidlich. Nur wer die Fächer beherrscht, die dem Zeitgeist entsprechen, soll in Zukunft noch einen akademischen Grad erwerben können. Die Zeit, um sich vor der nächsten Prüfung noch die Kenntnisse aller nützlichen chinesischen und ausländischen Bücher zu beschaffen, ist zwar zu kurz. Glücklicherweise aber haben wir eine Menge Zeitungen, die hierin Abhülfe schaffen: Im deutschen

Kiau-tschou-Gebiet gibt es mehrere Zeitungen, so das «Amtsblatt» und die «Kiau-tschou-pau», deren Redakteure die gelehrtesten Männer sind, die man in der Nähe oder Ferne finden kann und die dem Fortschritt durchaus geneigt sind... In der Zeitung findet man Auskunft über Tausende von Angelegenheiten und die Nachrichten aus allen fünf Erdtheilen. Wie ein Licht leuchtet sie denen, die im Dunkeln sitzen. Aus den Thoren macht sie Weise. Wer sich auf dem Holzwege befindet, den führt sie auf den richtigen Pfad. Die geistig Schwachen macht sie stark. Wie Trommelschläge und Glockengeläute weckt sie den Schlummernden. Wie die Medizin Kin-pan-yoh früher für unheilbar gehaltene Krankheiten heilt, so wirkt die Zeitung Wunder. Die Wohlthaten, die eine Zeitung thun kann, sind unschätzbar, und ihre Verdienste sollten allgemeine Anerkennung finden.»

Solche Chinesen gibt es auch in Europa, und aus ihnen rekrutirt sich eine erhebliche Zahl der Zeitungsleser. Namentlich das weibliche Geschlecht steht in dieser Hinsicht hinter seiner wirklichen Aufgabe auch im Lande der «Stauffacherin» noch zurück und befriedigt sein Lesebedürfniss mehr als es gut ist, bloss mit dem Lokalblättchen, wenn nicht vollends bloss mit Feuilletons von Zeitungen, oder mit Zeitschriften von der Art der «Woche». Es gibt auch bei uns noch Frauen, denen jedes darüber hinausgehende politische Interesse als «unweiblich» oder «emanzipirt» erscheint und die sich bemühen, sich und ihre heiratsfähigen Töchter möglichst auf dem Standpunkte einer gewissen geistigen Bedürfnisslosigkeit zu erhalten, welcher sie den hohen Titel der «Bescheidenheit» verleihen und von der sie annehmen, dass sie «liebenswürdig» sei.

Dem gegenüber kann es nicht ganz ausbleiben, dass den einflussreichen Personen unseres Staatswesens,

wie auch anderwärts, von den Leitern der Presse öfters der vielleicht nicht ganz unbegründete Vorwurf gemacht wird, dass sie die Urtheile der täglichen Blätter zu wenig beachten, oder sogar nicht einmal genügend kennen lernen. Ein ostschweizerisches Blatt bemerkte noch vor Kurzem, mit Bezug auf Pressurtheile über den Bundeshaushalt:

«Diese Kritik und die sich an sie schliessenden Vorschläge finden im Bundespalais keine Beachtung. Hat es doch unlängst in einer offiziösen Auslassung geheissen, dass der Bundesrath sich schon längere Zeit auf den grundsätzlichen Standpunkt stelle, blosse Presskritik zu ignoriren. Früher war dem zwar nicht so. Ruchonnet sel. z. B. hatte für die Presskritik ein feines Ohr und Herr Welti sel., wenn er auch im Ganzen die Schweizer Presse als zu kleinlich nicht besonders leiden mochte, hörte doch im gegebenen Falle auf ihre Stimme und ihre Kritik.»

Eine andere Zeitung glaubte das Gesagte mit folgender Bemerkung wirksam widerlegen zu können:

«Wir können nicht glauben, dass der Bundesrath so ganz unmodern denkt und handelt. Dass der Bundesrath grundsätzlich blosse Presskritik ignorire, erscheint uns nicht denkbar und würde auch den Gepflogenheiten seiner Mitglieder, die zumeist als eifrige Zeitungsleser bekannt sind, nicht entsprechen. Namentlich gilt dies vom Leiter des Finanzwesens. Es wird wohl auch nicht von ungefähr sein, dass das statistische Amt schon seit Jahren die Pressstimmen über die wichtigern Tagesfragen sammelt und bei den Departementen in Circulation setzt. Diese Sammlungen von Zeitungsausschnitten werden dann in der Landesbibliothek aufbewahrt. Das gibt auch zugleich das Material zur richtigen Beurtheilung des Werthes der Presskritik, die sich um so mehr Beachtung bei den Behörden erzwingen wird, je weniger sie der blossen Effekthascherei und der eiteln Sucht zum Schimpfen nachgiebt und je mehr sie sich der Sachlichkeit und Gründlichkeit befleissigt.»

Wir haben unsererseits die unmassgebliche dritte Meinung, dass das Lob, ein sehr eifriger Zeitungsleser zu sein, für einen hohen Staatsbeamten mit viel anderweitiger Beanspruchung seiner Zeit ein zweifelhaftes sei; er darf im Gegentheil nicht zu viel Zeit damit vertrödeln, wenn er seiner Aufgabe gewachsen bleiben und seine geistigen und physischen Kräfte auf die Dauer beisammenhalten will. Auch ist der Tadel und das Lob der täglichen Presse für ihn nicht sehr massgebend. Denn sie lobt und tadelt meistens, was sie augenblicklich interessirt, ohne über das Augenblicksmass hinausgehende Ideen, und in weniger als einem Menschenalter sind ihre Urtheile grösstentheils nicht mehr viel bedeutend. Wir bedauern zum Voraus den künftigen Geschichtsschreiber, der seine Kenntnisse der schweizerischen Verhältnisse ausschliesslich aus den Zeitungsausschnitten der Landesbibliothek zu schöpfen geneigt sein würde.

Die Tagespresse, wie sie gewöhnlich besteht, ist überhaupt weit entfernt, der allein richtige Werthmesser für Menschen, oder politische und litterarische Erscheinungen zu sein. Es giebt solche, von denen sie fast nie spricht und die doch schliesslich auf ihr Zeitalter einen Einfluss geübt haben, und andere, die sie fast täglich erwähnt, welche aber kurze Zeit nach ihrem Tode, soweit es Menschen betrifft, vollständig vergessen sind. Man erfährt aus ihr wohl, was in gewissen Kreisen augenblicklich gilt, nicht aber das, was ein leitender Staatsmann vor Allem kennen muss, die Natur, Geschichte und die wahren, dauernden Bedürfnisse des Landes und Volkes, denen er vorzugsweise, mit Uebergehung alles Kleinlichen, Augenblicklichen und Nebensächlichen, seine unentwegte und durchaus unbeirrte Aufmerksamkeit zuzuwenden hat.

Es ist daher auch bekannt, dass sehr bedeutende Männer, die mit Erfolg an der Spitze von grossen Staaten gestanden haben, sich von den Urtheilen der Tagespresse möglichst frei zu erhalten bestrebt waren, und namentlich in den Republiken der Zukunft wird eine solche unabänderliche Selbständigkeit des Urtheils und Charakters dem Ruf eines sehr eifrigen Zeitungslesers und eines allzufeinen Anempfinders aller augenblicklichen Schwankungen dieses politischen Barometers bei Weitem vorgezogen werden müssen. Wenn man nämlich nicht etwa ein Land möglichst direkt durch seine Presse regieren lassen und die Staatsoberhäupter geradezu vorzugsweise aus diesen Kreisen beziehen will, etwas was ja in einer gegenwärtigen Republik so ziemlich an der Tagesordnung ist, mit dem Erfolg, den die Zukunft derselben noch zeigen wird.

Das sind alles Dinge, die nur durch eine gute Presse verbessert werden können, welche allmählig den Geschmack des Publikums zu bilden und zu sich zu erheben vermag. Ob wir dieselbe bereits in hinreichendem Masse besitzen und ob nicht selbst unsere grösseren Blätter theilweise noch zu sehr Parteiblätter sind, welche bloss einer bestimmten Richtung dienen und vermöge ihres Redaktionspersonals auch bloss zu dienen im Stande sind, das wollen wir dem Urtheil des Publikums anheimgeben, das im Stillen darüber auch besteht.

Dass im Allgemeinen das Bewusstsein eines gewissen Bedürfens vorhanden ist, das beweist gerade der Ruf nach Journalistenschulen, der wesentlich und zu ihrer Ehre gesagt, bei uns sogar fast ausschliesslich, aus den journalistischen Kreisen selber hervorgegangen ist und welchem eine Rede des jetzt verstorbenen Professors

G. Vogt am deutschen Journalisten- und Schriftstellertag in Zürich von 1899 gewissermassen als Einleitung diente. Derselbe sagte darin u. A. Folgendes:

«Die Presse hat in ihrer Besprechung der öffentlichen Angelegenheiten eine feine Grenzlinie zu beachten, welche kein Gesetz zu definiren und deren Ueberschreitung keine Strafandrohung zu verhindern oder zu ahnden vermag. Nur dem geistigen Auge ist sie erkennbar, und nur dem, der willig und fähig ist, sich dem Ganzen, dem er angehört, an- und unterzuordnen. Es ist die Grenzlinie zwischen freier, ja kecker und schonungsloser Kritik und einer planmässigen Unterwühlung der Achtung des Volkes vor sich selbst, seines Glaubens an seine sittliche Kraft, an seine Zukunft. Eine Presse, die auf die moralische Zerrüttung des Volksbewusstseins hinarbeitet, indem sie mit den Personen, welche öffentliche Stellungen einnehmen, auch das Gemeinwesen selbst und alle seine Einrichtungen als verächtlich hinstellt, ist, mag sie auch vom Arme der Gerechtigkeit nicht erreicht werden, schlimmer als das Verbrechen — ist eine Volksverderberin.

Es gibt kaum etwas in der Welt, das einen so grossen Reiz auf den lebendigen Geist ausübte, als die Möglichkeit, vermöge der allgemeinen Veröffentlichung mit seiner individuellsten geistigen Arbeit, mit dem individuellsten Denken und Wollen, mit der individuellsten geistigen Gestalt in Wissen und Glauben aus sich selbst herauszutreten und etwas für das Ganze zu sein und zu thun. Das hat für jeden seiner geistigen Kraft bewussten Mann zu allen Zeiten etwas unendlich Erhebendes gehabt. Es hat zu den kühnsten Dingen begeistert, den grössten Muth eingeflösst, die mächtigsten Arbeiten der Menschen hervorgerufen. Es hat seinen höchsten Lohn für sich, indem es den Menschen über sich selbst erhebt und die enge Schranke der Individualität aufhebt, um sich mit seinen innersten Bestrebungen dem Ganzen hinzugeben. Allein eben weil das, was der Einzelne auf diese Weise dem Ganzen gibt, Eigenthum des Ganzen wird, ist die

blosse Befriedigung, die darin liegt, für edlere Gemüther nicht genug. In dem Bewusstsein der Macht, welche sie ausüben, und der Bescheidenheit, welche jeden edler gearteten Geist erfasst, wo er dem Leben des Ganzen mit seiner subjektiven That entgegentritt, erfasst ihn das tiefe sittliche Gefühl der hohen Verantwortlichkeit, die der Schriftsteller gegenüber der Gesammtheit hat, für die er arbeitet. Das ruft wieder das Streben hervor, nun auch das Beste zu leisten, was die höchste eigene Kraft zu leisten vermag, und dadurch, durch das eigene Schaffen, ein Theil des Lebens der Anderen, ja ein Theil der selbstwirkenden Geschichte des menschlichen Geistes zu werden. Und in diesem Bewusstsein, in dieser hohen sittlichen Verantwortlichkeit liegt die eigentliche Würde der Presse, das lebendige Element ihrer Ehre, der feste Halt für die Idee, dass sie an einer grossen gemeinsamen Aufgabe thätig ist, dem Arbeiter in ihr einen Lebensberuf zu geben. Das ist es, was sie zuletzt über das, allerdings mit ihr geborene und sie nie verlassende gewerbliche Element, ihren wirthschaftlichen Körper erhebt; das ist aber auch zugleich die Quelle ihres ethischen Rechts — und am Ende ist alles positive Recht doch nur der formelle bestimmte Ausdruck einer höheren, in ihm lebendig werdenden sittlichen Idee. In diesem hohen Sinne hat ein berühmter Staatsgelehrter, der durch seine Geburt Deutschland, durch sein Wirken hauptsächlich Oesterreich angehörte — Lorenz Stein — den Beruf des Journalisten aufgefasst. Möge der Geist, der aus seinen Worten spricht, stets alle Journalisten und Schriftsteller erfüllen, sie emporheben über das Alltägliche, sie aufrecht erhalten gegenüber allen Anfechtungen durch das Bewusstsein, dass sie, jeder nach dem Masse seiner Kräfte, mitarbeiten für ein herrliches Ziel, für die Erziehung der Menschheit zu geistiger und sittlicher Vollkommenheit!»

In diesem Sinne muss in der That die Erziehung der schweizerischen Presse aufgefasst werden, wenn etwas Erspriessliches daraus werden soll.

III.

In Bezug auf die Art und Weise, wie eine gute Schule für Journalisten beschaffen sein muss, und auf die Fächer, welche den Lehrplan derselben bilden sollen, bestehen dermalen noch nicht völlig abgeklärte Ansichten. Eine Rede des ungarischen Abgeordneten v. Szemere im dortigen Abgeordnetenhaus äusserte sich im vorigen Jahre darüber wie folgt:

«In manchen Staaten — so erfuhr ich — gibt sich schon eine Bewegung in dieser Richtung kund. Ich habe mich für die Frage interessirt und erhielt aus Paris im Wege eines dortigen Freundes folgende Mittheilung. Der Brief ist vom 16. Jänner 1902 datirt.

«Für Journalisten gab es voriges Jahr einen Kurs, in welchem zweimal wöchentlich in der «Société savante» Vorträge gehalten wurden. Cornély und Henry Fourquier hielten die Konferenzen, aber letzterer starb vor Kurzem und nun ist die Sache auf bessere Zeiten verschoben.

Obschon es sich um eine retrospective Sache handelt, halte ich es für gut hinzuzufügen, dass über folgende Gegenstände konferirt wurde: politische Geschichte, Geschichte der Press-Litteratur, Schauspielwesen, Pressrecht, Litteratur des neuesten Zeitalters.

Was darin einigermassen einer systematischen Schule glich, war das, dass die Candidaten sich einschreiben lassen mussten, und Gelegenheit hatten, ein aufgegebenes Thema auszuarbeiten, in dem der Beste durch einen festgesetzten Preis belohnt wurde.»

Auch bei uns erschien ein Werk, die interessante Arbeit der Herren Aladár Sajó und Ludwig Róna: «Ueber die Zeitung, Zeitungsschreiberei und Zeitungs-Verlag». Es enthält auch ein Kapitel über Journalisten-Schulen.

Sie sagen: «Derzeit gibt es auf der Welt an zwei Orten Journalisten-Schulen: in Paris und in Tokio. Die

Pariser ist die ältere, auch diese besteht erst seit zwei Jahren, jene von Tokio befindet sich jetzt im letzten Stadium der Organisirung.»

Das für das Jahr 1901 zusammengestellte Programm der Pariser Schule war in ihrem Buche folgendes:

I. Praktischer Redaktions-Kurs:

1. Praktischer Kurs, 2. Die grosse Aktualität, der Report, das Interview etc.

II. Die Geschichte der Presse.

III. Ausländische Presse.

IV. Press-Judikatur.

V. Die Kritik.

VI. In's Fach schlagende Vorlesungen.

VII. Praktische Arbeit.

Meinen Pariser Informationen widerspricht alldies im Grunde nicht. Mag sogar sein, dass die Herren Aladár Sajó und Ludwig Róna auch besser informirt sind, als mein französisch-ungarischer Freund, der mich informirte.

Ich aber gehe nur meine eigenen Wege und meinen eigenen Quellen nach und forschte also weiter. Die eifrigen Verfasser, meine ich, werden mir es nicht verübeln, wenn ich — was bei den Journalisten-Schulen ihrer werthen Aufmerksamkeit offenbar entging — der Berliner Schule gedenke.

Aus Berlin erhielt ich von einem meiner Diplomaten-Kollegen gründliche Informationen. Dort sind sie jedenfalls schon viel weiter voraus. Es besteht da eine «Journalisten-Hochschule» mit zweijährigem Kurse, und jedes Schuljahr mit zwei Semestern. Sie wurde im Jahre 1899 gegründet.

Der ganze Lehrplan liegt vor mir. Ein Exemplar ist vom Jahr 1899, des andere vom Jahr 1901. Ich stelle sie dem geehrten Herrn Unterrichtsminister hochachtungsvoll zur Verfügung.

Es finden sich darin die Einschreibe- und Aufnahms-Bedingungen detaillirt vor.

Die Lehrgegenstände sind angeführt. Solche sind: Geschichte der Journalistik; Pressgesetze; Autorenrecht;

theoretische Aesthetik; praktische Zeitungs-Schreiberei; politische, staatswissenschaftliche, schriftliche Uebungen; Zeitungs-Inserate; Zeitungs-Korrespondenzen; Schauspiel- und Musik-Kritiken; Stenographie etc., etc.

Die Aufsicht ist an der Hochschule festgesetzt, desgleichen auch die Schulgelder und die Disziplinarstrafen.

Das Ganze ist überaus interessant und lehrreich. Lange will ich damit das geehrte Abgeordnetenhaus nicht beschäftigen — es kann Einblick nehmen darin, wem es beliebt — nur soviel sage ich noch, dass zur Aufnahme bei Männern die Absolvirung gewisser «höherer Lehranstalten» nachzuweisen ist, bei den Damen aber einfach und galant «genügende Vorbildung» gewünscht wird.

Bei der Aufnahme würde ich als allererstes Erforderniss den intakten Charakter nehmen bei denen, welche in erster Linie berufen sind, vor der grossen Oeffentlichkeit über Lebendige und Tote zu urtheilen.

Ein Artikel der Münchener Allg. Zeitung ebenfalls von 1902 sprach sich folgendermassen aus:

«Eine Journalisten-Schule soll demnächst in Paris eröffnet werden, um einem «längst gefühlten Bedürfnisse» abzuhelfen. Dann wird endlich das alte Vorurtheil fallen, dass sich die Journalisten ausschliesslich aus solchen Elementen rekrutiren, die in anderen Berufszweigen Schiffbruch gelitten haben, aus durchgefallenen Studenten etc. Was soll ein Journalist nicht alles wissen und verstehen! Geschichte, Diplomatie, Litteratur, Kunstkritik, fremde Sprachen, todte und lebende Gesetzgebung, Finanzwesen, Sport aller Art u. s. w. Er soll mit derselben Sachkenntniss und Befugniss einen Bericht über ein Wettrennen schreiben, wie einen Leitartikel über die auswärtige Politik. Will man jedoch den Fehler der Staatsanstalten vermeiden, wo auf die individuelle Begabung der einzelnen Zöglinge zu wenig Rücksicht genommen wird, so wird man die Schüler nach Talent und Temperament klassifiziren müssen und sie vornehmlich in der Sparte ihrer künftigen Profession unterweisen, für die sie be-

sonders befähigt erscheinen. Ein Journalist, der sich zur Opposition schlagen will, muss in alle Kniffe und Finten der Polemik eingeweiht werden. Gehört er dagegen zu den friedfertigen und «gesinnungstüchtigen» Naturen, so wird man ihm zeigen müssen, wie man ein Kabinet bis zu seinem Sturze vertheidigt, ohne das vorhergehende anzuschwärzen und ohne dem folgenden schon im Voraus Prügel zwischen die Beine zu werfen. Hauptaufgabe wird auch die Bildung des Styls sein müssen: auch wenn man die nämliche Sache vertritt, schreibt man anders für die Höhergebildeten, anders für den Bürgerstand, anders für die untere Volksschichte. Endlich, schreibt das «Journal des Débats», darf auch die gymnastische Ausbildung nicht fehlen; sie bildet die unerlässliche Ergänzung jeder wahrhaft liberalen Erziehung: ein Fechtsaal, ein Velodrom für die künftigen Berichterstatter, ein Anstandskurs für die Reporter über Bankette, Bälle, Soireen etc., vielleicht auch ein Tanzkurs wird zu errichten sein. Vor allem aber möge die neue Schule ihren Zöglingen Achtung vor der Syntax einflössen, Wahrheitsliebe und die Ehrlichkeit, nur über Dinge zu schreiben, die sie verstehen.»

In einer Pariser-Correspondenz eines unserer französisch-schweizerischen Blätter fand sich folgende Notiz, welche die Sache von einem etwas zu oberflächlichen Standpunkte auffasst:

«Quand on écrira l'histoire de la presse française au commencement du vingtième siècle, il faudra noter la substitution progressive du journal d'actualité au journal doctrinal! Le nombre grandit sans cesse des organes quotidiens qui ont plus ou moins renoncé à avoir une opinion politique, qui limitent à leur première colonne la place qu'ils accordent à des leaders d'opinions d'ailleurs contradictoires et qui réservent au «fait du jour» les quatre cinquièmes de leur «copie». Le plus ancien, et, à l'heure actuelle, le plus perfectionné des journaux de cet ordre est assurément le Matin. Il a, sur les autres, cette admirable supériorité qu'il ne raconte pas seulement l'ac-

tualité. Quand elle n'existe pas, il l'invente, ou, si vous aimez mieux, il la crée.»

Dagegen wurde über die in der Schweiz dermalen zur Besprechung gelangten Ideen folgender Bericht abgestattet:

«Pour écrire un article de journal qui soit une leçon vraie et éducatrice, écrit, dans la Tribune libre, M. A. Gobat, directeur de l'instruction publique du canton de Berne, il faut, outre des qualités morales et une grande droiture, des connaissances approfondies dans plusieurs sciences, du savoir-faire et du savoir-dire, du tact et un jugement sain. C'est dire que l'on ne peut pas confier un journal, ni même une demi-page d'un journal au premier venu.»

La question de l'instruction professionnelle des journalistes a été discutée au congrès de la presse à Berne. Elle a été traitée également dans quelques universités suisses. On reconnaît généralement qu'il y a lieu d'organiser quelque chose. D'aucuns songeaient peut-être à une école spéciale destinée aux seuls étudiants en journalisme, dont les cours seraient arrangés en vue de la carrière de journaliste.

Ce serait une erreur, dit M. Gobat, il faut bien se garder de faire un spécialiste de celui qui deviendra directeur ou rédacteur d'une feuille publique. Pareil procédé rapetisserait la presse et diminuerait les horizons. Il suffit d'ouvrir les universités aux futurs journalistes, d'établir un plan bien agencé des cours qu'ils auront à suivre en histoire, littérature, économie politique, statistique, droit public et international, etc., d'y faire entrer quelques cours spéciaux ainsi que des exercices pratiques semblables à ceux que l'on donne, dans les séminaires des universités et d'organiser un examen final. Le gouvernement bernois a fait une surprise au congrès de la presse; il a décidé en principe la création d'une école de journalisme sur les bases que je viens d'indiquer. La direction de l'instruction publique va élaborer le plan d'études; puis on complètera les cours qui se donnent à

l'université, de manière que les étudiants de la presse puissent les suivre tous. Comme siège d'une foule d'administrations de toute nature, Berne est particulièrement bien placée pour offrir aux futurs journalistes une quantité de sujets d'études pratiques. En assistant aux débats des Chambres fédérales, du Grand Conseil et de la cour d'assises, en visitant, sous la conduite d'un professeur expérimenté, les innombrables bureaux qui s'élèvent un peu partout dans notre capitale, ils seront singulièrement facilités dans leurs études par les leçons de choses auxquelles ils assisteront ainsi.»

Nach unserer persönlichen Ansicht kann es sich nur um eine gründliche Ausbildung der künftigen Journalisten, oder um ein Aufgeben des ganzen Gedankens handeln. Bloss zu dem sie zu erziehen, was man bei dem Journalismus die «Mache» nennt, würden sich wohl die schweizerischen Universitäten nicht bereit finden lassen.

Es lässt sich auch ein guter Journalist im Ganzen nicht anders erziehen als ein guter Jurist, Theologe, Lehrer. Auch bei diesen ist die Hauptsache in ihrer Instruktion nicht, dass sie direkt plaidiren, predigen, doziren lernen, sondern dass sie die nöthigen Kenntnisse erwerben, welche dazu gehören. Die Praxis giebt sich am allerbesten in der Praxis selbst durch Übung, und die meisten Versuche, alles schon auf der Universität, in fingirten Predigten oder gerichtlichen Diskussionen, gewissermassen in der Anwendung zu lernen, haben nach unserer Ansicht keinen grossen Werth, da die Zöglinge dazu noch gar nicht reif und noch nicht genügend vorbereitet sind. Sie sollten vielmehr auf der Hochschule ihre ganze Zeit und Kraft der Erwerbung von Kenntnissen widmen, wozu sie nach-

her nicht mehr Zeit und Gelegenheit besitzen, während für die Übung des Erworbenen ein ganzes Leben vor ihnen steht. Das gilt auch für die Journalisten, daher halten wir auf den Theil der Projekte, die sie bereits Zeitungen unter Anleitung schreiben lassen wollen, nicht sehr viel.

Ebensowenig halten wir für zweckmässig einen besondern Lehrstuhl für Journalistik, oder eine separate Journalistenschule, in der Art etwa der Lehrerseminarien. Es wird bei Weitem das bessere sein, wenn die künftigen Journalisten einfach eine Anzahl für sie passende Vorlesungen der Hochschulen besuchen (welche allfällig auf ihre Bedürfnisse noch etwas mehr besondere Rücksicht nehmen können), Vorlesungen, die sich wesentlich in den Gebieten der philosophischen und juristischen Fakultät befinden werden. Es wird, wenn man näher zusieht, sich sogar viel weniger um neue Fächer handeln, die gelehrt werden müssen, als man im Allgemeinen annimmt.

Die hauptsächlichsten Vorlesungen, welche künftige Journalisten gut hören müssen, werden sein:

1. Philosophie. Wir meinen darunter besonders Geschichte der Philosophie, so dass sie die Hauptsysteme der bisherigen Philosophen, von Plato bis auf die neueste Zeit gründlich, mit ausgewählten Beispielen daraus, nicht bloss in einer rein theoretischen Darstellung kennen lernen, und künftig bei jeder neuen litterarischen oder praktischen Erscheinung sogleich das Analogon aus der bereits stattgehabten Vergangenheit kennen und nicht etwas für eine ganz neue Idee ansehen, was vielleicht schon in der Ethik oder Politik des Aristoteles steht.

2. Damit müsste verbunden werden, oder sich daran anschliessen, eine gute Litteraturgeschichte überhaupt. Der Journalist sollte die ganze wesentliche Weltlitteratur aller Völker, vom Alterthum bis in die neueste Zeit, wirklich kennen und beherrschen und eine Anleitung dazu (ungefähr in der Art der «Weltlitteratur» von Baumgartner) müsste ihm mittelst einer sehr guten Vorlesung, oder mehreren, auf der Hochschule geboten werden können. Aus dieser Vorlesung wird er den allermeisten praktischen Nutzen für seine spätere Fortbildung und für seine Praxis ziehen und vor der Oberflächlichkeit bewahrt bleiben, die jetzt eigentlich der Hauptmangel des Journalismus ist; denn die Grosszahl der bereits in der vollen Praxis stehenden Journalisten, selbst der Redaktoren der Feuilletons, werden von der täglich auf sie einstürmenden Fülle neuester Litteratur geistig erdrückt und verlieren die Zeit und die Lust, sich in der älteren noch besser umzusehen, womit ihnen auch allmählig der rechte Massstab für das Neue verloren geht. Manches allzugünstige Urtheil über die modernsten Dichterlinge würde ihnen nicht so leicht aus der Feder fliessen, wenn ihnen die Verse der älteren wahren Kunstwerke über den gleichen Gegenstand noch gehörig im Ohre lägen.

3. Daran schliesst sich naturgemäss die politische Geschichte an, und zwar sowohl die allgemeine Weltgeschichte, als die spezielle Landesgeschichte.

Es ist für Jeden, der der Sache näher steht, auffallend, wie wenig davon die Studierenden der Hochschule aus den Vorschulen mitbringen. Ganz besonders die neuere Geschichte unseres Landes und ganz Europas

seit 1815 ist ihnen gar nicht geläufig, und von amerikanischer Staatsgeschichte, die immer wichtiger für die Journalisten werden wird, haben sie gewöhnlich nur eine sehr entfernte Vorstellung. Das dürfte vor allem nicht so bleiben. Wir würden uns eine solche auf die Schweiz speziell sich beziehende Vorlesung in drei Abteilungen auf drei Wintersemester vertheilt denken: 1. die politische Geschichte und Politik der alten Eidgenossenschaft, von der bisher mehr die Schlachten bekannt sind, als das, was in den Rathssäälen vorgieng; 2. die moderne Geschichte und Politik seit der Helvetik bis zur Gegenwart; 3. die spezielle konfessionelle Politik seit der Reformation, die ein ganz besonderes und leider noch immer sehr aktuelles Kapitel unserer Politik bildet und den Juristen und Journalisten nicht genügend in ihren Details bekannt ist.

4. Eine oder mehrere Vorlesungen müssen sich nothwendig mit den nationalökonomischen Gegenständen, Arbeiterverhältnissen, Sozialpolitik befassen, wobei wir aber auch, wie bei der Philosophie, weit mehr Gewicht auf die gehörige Kenntnis Alles dessen legen würden, was dieserhalb bereits in der Welt vorgegangen ist, oder vorgeht, als auf die eigene Theorie des Vortragenden.

5. Endlich gehören Vorlesungen über Bundesstaatsrecht, allgemeines Staatsrecht und Völkerrecht, zu den nothwendigsten für einen Journalisten.

Alle genannten Vorlesungen sind übrigens, in Bern beispielsweise, jetzt schon so vorhanden, dass sie kaum einer erheblichen Veränderung bedürften, höchstens hie

und da einer besondern Berücksichtigung der künftigen Journalisten, die sich unter den Zuhörern befinden werden.

Dies sind die nothwendigen Vorlesungen, welche den Grundstock der Kenntnisse des künftigen Journalisten bilden helfen müssen. Sie können sämmtlich sehr viel besser an einer Hochschule, als in einer besonderen Lehranstalt, und von verschiedenen Lehrern, statt von Einem, gelehrt werden, und auch der Kontakt mit den übrigen Studenten, besonders den Juristen, Philosophen, Theologen wird für die Journalisten geistig viel förderlicher und anregender sein, als eine Abschliessung in besonderen Seminarien, die leicht Einseitigkeit und Hochmuth erzeugen.

Von den übrigen Fächern, welche an einer Hochschule gelehrt werden, sollte der angehende Journalist aber auch noch eine gute Vorstellung bekommen, die nicht durch blosses Hospitiren in einzelnen Vorlesungen zu erreichen ist; sondern da müsste durch besondere, sehr übersichtliche und konzentrirte Vorlesungen über naturgeschichtliche, geographisch-statistische, theologische, juristisch-privatrechtliche und strafrechtliche Gegenstände nachgeholfen werden.

Es ist ja überhaupt heutzutage nicht mehr möglich, selbst für die Gelehrtesten, in allen Zweigen des jetzt so ausgedehnten menschlichen Wissens wirklich zu Hause zu sein. Man muss sich begnügen, eine gewisse Partie davon gründlich zu kennen und von dem Übrigen eine ganz klare Vorstellung zu besitzen, die heute sogar den meisten gebildeten Leuten fehlt. So, um ein Beispiel anzuführen, muss jeder wirklich gebildete Mensch wissen, was «römisches Recht» ist und weshalb es eine so

grosse Rolle in der Welt gespielt hat. Es muss ihm Jemand, ein Lehrer oder ein Buch, darüber so viel in gemeinverständlicher Sprache, ohne für ihn unnöthige Gelehrsamkeit, sagen, als in dem berühmten 44. Kapitel von Gibbons «decline and fall» enthalten ist. Solche Vorlesungen sollten wir überhaupt an unsern Universitäten neben den wirklichen Fachvorlesungen für alle wesentlichen Fächer haben. Das würde viel mehr wirken als blosse «akademische Vorträge», oder gar «University extension», womit nicht viel Reelles ausgerichtet wird. Dazu gehört freilich vor allen Dingen ein Meister des Faches, um sich in einer solchen Beschränkung zu zeigen. Damit könnten aber die Universitäten heutzutage wieder etwas wirklich Nützliches im Sinne ihres Grundgedankens leisten, der eben darin besteht, ihren Hörern eine wirkliche Universalbildung, den geistigen Kontakt mit der gesammten Bildung ihrer Zeit zu vermitteln. Auf dem Weg der gewöhnlichen Fachvorlesungen ist dies nicht mehr denkbar; kein Student hat die Zeit und die Lust, neben seinen Spezialfächern noch viele andere Vorlesungen zu hören; den meisten Medizinern oder Theologen fällt es kaum mehr ein, einen Fuss in ein juristisches Auditorium zu setzen, und umgekehrt. Sie gehen an dem Allem so vollständig vorbei, wie wenn es gar nicht auf der Welt, oder gar in ihrer unmittelbarsten Nähe wäre. Das lässt sich nur durch eine möglichst vollständige Reihe von solchen stark konzentrirten Uebersichts- und Kerndarstellungen ändern und wenn die Journalisten-Erziehung dazu die äussere Veranlassung bieten sollte, so würden wir darin den grössten Vortheil erblicken, der aus ihr überhaupt hervorgeht. Sogar für die Studirenden der betreffenden Fächer selbst, denen dermalen

mitunter auch die Uebersicht und rechte Unterscheidung des Wesentlichen und Unwesentlichen fehlt.

Auf die mehr technische Instruktion, die man den Journalisten etwa auch zu verschaffen beabsichtigt, legen wir, wie schon geäussert, weniger Werth. Dazu ist keine rechte Zeit vorhanden, wenn man das Nothwendige gehörig betreiben will, und das lernt sich meistentheils von selbst durch die Praxis. Wobei wir jedoch nicht sagen wollen, dass eine gewisse Anleitung über den Styl in schriftlichen Arbeiten und über die Grammatik, in Ergänzung dessen, was man eigentlich auf der Schule gelernt haben sollte, ganz unnöthig sein würde.

Jedenfalls aber müsste das die Nebensache bleiben, wenn auch die Kunst, gut zu schreiben, für den Journalisten eine Hauptsache ist. Aber das ist eben eine Kunst und keine Wissenschaft und lässt sich nur so lernen, wie man eine Kunst lernt. Darüber nun noch folgendes:

IV.

Die Kunst, gut zu schreiben, wird bisweilen, ganz besonders von der französischen Welt, zu hoch geschätzt. In ihr ist dieses Talent eine Tugend, welche auch die sonst armseligsten Menschen verehrungswürdig machen kann.[1]) Ein «bonmot» wird beinahe für eine That angesehen, und einzelne solcher Aussprüche haben ihren Urhebern fast eine Art von Unsterblichkeit verschafft. Darin, in dieser Schätzung der Form, werden die Franzosen nur noch von den Chinesen übertroffen.[2])

Diese Art von Bedeutung der Litteratur und damit auch der Litteraten ist ein Unglück für jedes Land, indem sie den unwürdigsten Personen, vermöge eines blossen äusseren Talentes, einen Einfluss verschafft, der ihnen nicht gebührt und sie selbst dazu verführt, denselben auf Kosten der Wahrheit, ja oft mit völliger Verdrehung derselben, um der pikanten Darstellung willen, zu suchen.[3]) Dagegen

---

[1]) Voltaire, Rousseau in früherer Zeit, Zola, Maupassant in der heutigen, sind solche Beispiele; der bleibende Gedankeninhalt ihrer berühmten Werke wird jedem denkenden Leser, der von der Diktion und den äussern Zeitverhältnissen absieht, gering erscheinen müssen.

[2]) Die französische Academie ist das prunkvolle Institut, welches den Urhebern oft eines einzigen gut stylisirten Werkes diese Unsterblichkeit zuerkennt, die sie dann noch ein langes Leben hindurch mit sich herumschleppen, ohne der Welt jemals wesentlich genützt zu haben.

[3]) Ein von diesem Talent berauschter Journalist sprach in einem Zeitungsartikel des letzten Jahres sogar von einer «Toledo-Feder», die ein College führe. Eine Feder und eine Klinge sind aber doch noch so verschiedene Dinge, wie Tinte und Blut.

sollte man allgemeiner und energischer, als es geschieht, auch bei uns Stellung nehmen.

Andererseits ist es aber ganz unzweifelhaft und braucht man dabei nur an die Schreibart der frühern deutschen Philosophen bis fast in die neueste Zeit hinein zu denken, dass ein schlechter, oder nicht leicht verständlicher Styl, der mitunter sogar in dieser Unverständlichkeit einen Vorzug des Gelehrten vor dem «profanum vulgus» erblickt, viel dazu beigetragen hat, diese ganze Wissenschaft in den Misskredit zu bringen, in dem sie sich zur Zeit noch befindet.

Erst in unseren Tagen fängt man endlich an, zu begreifen, dass man auch die tiefsten und grössten Wahrheiten in einer allgemein fasslichen Sprache muss ausdrücken können, wenn sie überhaupt wahr sind, und dass das Gegentheil oft nur ein gutes Mittel ist, um die eigene Unklarheit anständig zu verschleiern.

Unter allen Umständen aber ist für die Tageslitteratur Gemeinverständlichkeit und ansprechende Klarheit im Ausdruck ein Haupterforderniss, die Voraussetzung des Erfolges, und das Wort wahr, dass im Schreiben, wie im Sprechen, «tous les genres sont bons, excepté le genre ennuyeux».

Man würde auch heute einen dozirenden und langweiligen Styl, wie den der Allgemeinen Zeitung vor 1848, oder des ehemaligen «Journal des débats» und ähnlicher doktrinärer Zeitungen nicht mehr ertragen, so wenig als die allzu schwunghafte Schreibart, wie sie in den Dreissiger-Jahren des vorigen Jahrhunderts üblich war. Es gibt im Styl auch Moden bis auf einen gewissen Grad,

und gerade im Augenblick ist die englische, allzu nüchterne Schreibart vielleicht zu sehr an der Tagesordnung. Das ganz Richtige wird ein künftiges Mittelding sein, das Wärme und Klarheit in der Darstellung verbindet.

Wie nun das zu erreichen ist, ist die Frage. Ein deutscher Journalist der Gegenwart äussert sich darüber kurzweg dahin:

«Es gibt keinen Lehrgang für Journalisten, jeder muss sich das Schreiben auf seine Weise aneignen.»

Daran ist so viel richtig, dass der Styl individuell ist, so dass selten eine direkte Nachahmung eines Andern ganz gut ausfällt, indem dann das Element der Natürlichkeit fehlt, welches einen Theil der leichten Lesbarkeit ausmacht. Immerhin aber wird man es doch für möglich halten, wenigstens einige Regeln für die gute Schreibart aufzustellen, und zwar vielleicht u. a. folgende:

1. Die erste Regel ist die, dass man etwas zu sagen hat, es selbst genau kennt und selbst von seiner Erheblichkeit für die Mittheilung überzeugt ist. Das Gegentheil ist immer wahrnehmbar und die blossen «Plaudereien» oder blossen «Ueberblicke» oder gar Parteiphrasenmachereien werden auf die Dauer unfehlbar langweilig. Dante drückt im Purgatorio die Regel so aus: «Ich seh', Ihr lasset nur die Liebe walten und Eure Feder folgt wie sie gebeut» und sagt im Uebrigen über den vergänglichen Ruhm des blossen litterarischen Könnens:

> «O eitler Ruhm des Könnens auf der Erde,
> Wie wenig dauert deines Gipfels Grün
> Wenn roher nicht nachher die Zeiten werden!
> Ein Windstoss nur ist Erdenruhm. Er rauscht
> Bald hier, bald dort, um schleunig zu verhallen
> Indem er Seit' und Namen nur vertauscht.»

2. Ohne Zweifel ist ferner eine wohlgeordnete Darstellung erforderlich, so dass der Leser rasch einen völligen Ueberblick gewinnt und auch sogleich in die Hauptsache eingeführt wird. Er muss Alles erfahren, was zu einem vollständigen Urtheil erforderlich ist, aber mit mögligst geringer Mühe, also ohne viel Nebensächliches und Ueberflüssiges. Schopenhauer sagt hiezu das im Ganzen richtige Wort: «Alles Entbehrliche wirkt nachtheilig.»

3. Gedankensprünge, oder gesuchte, ungewöhnliche Ausdrucksweisen und in der Regel auch alle Leidenschaftlichkeit im Ausdruck müssen vermieden werden. Die Entschiedenheit der Ueberzeugung, die stets vorhanden sein muss, muss sich nicht in heftigen Worten zeigen. William Penn sagt darüber ganz mit Recht: «Truth often suffers more by the heat of its defenders, than from the arguments of its opposers.»

4. Die einfache, gemeinverständliche Sprache darf nicht in das Vulgäre ausarten. Beispielsweise das Börsendeutsch, in Ausdrücken wie: «gut abgeschnitten», oder «den Vogel abgeschossen» oder «sich etwas leisten», «den Record haben» und ähnliche triviale Redensarten schicken sich für eine gute Zeitung nicht.

5. Die Wahrheit braucht im Ganzen keine andere Nachhülfe, als dass sie möglichst klar und ohne unwahre Zuthaten ausgesprochen wird. Sie macht sich dann von selbst geltend bei Allen, die überhaupt ein Ohr für sie haben. Das ist eigentlich die Aufgabe der täglichen Presse, die völlige Wahrheit über jedes Vorkommniss bald

auszusprechen; sie braucht sie in diesem Falle meistens nicht sehr weitläufig zu vertheidigen, sie bricht sich selbst fortan ihre Bahn. Auch der Irrthum widerlegt sich oft selber, bloss dadurch, dass er ausgesprochen wird, daher sagt Nietzsche in einem seiner lichten Augenblicke von sich: «Dieser Schriftsteller braucht nicht widerlegt zu werden, er widerlegt sich selbst».

Die praktische Schwierigkeit liegt darin, dass es sehr wenig reine, mit Irrthum unvermischte Wahrheit in der Welt gibt und dass sehr viele Menschen, sogar einflussreichste, gar nicht im Stande sind, selbst bei gutem Willen, die volle Wahrheit zu sehen und noch weniger sie auszusprechen. Es ist vielmehr immer ein Theilchen Irrthum dabei, das die ganze Sache verdirbt, oder bei dem Leser wieder in Frage stellt. Die Reden hervorragender Personen sind täglich ein sprechendes Beispiel dafür, und ebenso die Leitartikel der grossen Zeitungen. Es ist selten ein solcher jemals so gestaltet, dass man ihm ganz unbedingt und ausnahmslos Wort für Wort beistimmen kann.

6. Es liegt auf der Hand, weshalb dies so ist, nämlich weil eine Zeitungsredaktion sich eine Sache nicht lange überlegen kann, sondern r a s c h ihr Urtheil fällen und das Publikum damit leiten muss. Dazu gehört die Gabe nicht bloss der raschen Auffassung und Unterscheidung des Wahren und muthmasslich Unwahren in den ersten, oft bloss telegraphischen, oder gefärbten Nachrichten, sondern geradezu ein i n s t i n k t i v e s W a h r h e i t s g e f ü h l. Das besitzen aber nur Menschen, die «aus der Wahrheit sind und ihre Stimme hören können», wie sich das Evangelium ausdrückt, und ob dieselben an den Redaktionstischen

sitzen, das ist hier die Frage. Wenn es nicht der Fall ist, so wirkt die Zeitung schädlich auf die Auffassung von Seite des Publikums. Damit hängt das Folgende unmittelbar zusammen.

7. Es gehört zum gut schreiben eine gewisse Selbstlosigkeit. Selten wird ein eitler, ehrgeiziger, oder sonst sehr selbstsüchtiger Mensch dazu in hervorragendster Weise im Stande sein, weil ihn eben diese Eigenschaften daran hindern.

Das wirksamste Verhalten in der praktischen, ganz besonders in der politischen Welt ist überhaupt das: gute Ideen beständig anzuregen und zu vertreten, die Ausführung derselben aber Andern zu überlassen, und damit auch den Ruhm davon, der sich meistens erst spät und nicht für die Urheber eines Gedankens einstellt. «Der Eine säet, der Andere erntet», das Menschenleben ist meistens zu kurz für Beides. Die Aufgabe der Presse ist aber das Säen und Anregen, und sie muss darin ihre Bedeutung und ihr Verdienst erblicken.

Aus dem Allem ergibt sich, dass für einen guten Journalisten ein Mass von Geistes- und Charakterbildung gefordert werden muss, das sich allerdings nur schulmässig nicht anerziehen lässt. Dagegen kann ihm anerzogen werden eine Neigung zum gründlichen und wissenschaftlichen Denken und eine Gewohnheit, sich nicht in der alltäglichen Arbeit ganz zu verlieren, sondern das Studium, das er an der Hochschule bloss beginnt, auch später fortzusetzen. An der durch den täglichen aufreibenden Beruf herbeigeführten Oberflächlichkeit, die nach

und nach eintritt, wenn ein solches Gegengewicht nicht vorhanden ist, gehen die weniger guten leicht unter.

Es ist heutzutage noch immer, trotz der Ueberfülle des Gedruckten, nicht so schwer, als man es gewöhnlich glaubt, ein wirklich gelehrter Mensch zu werden. Man braucht dazu nur täglich ohne Ausnahme eine ganz bestimmte Zeit einem ernsten Studium zu widmen und ferner Alles Unnütze, sowie Alles, was bloss vorübergehenden Werth hat, möglichst und ohne Bedenken auszuscheiden und sich an das Wesentliche zu halten. Es wird jedem, der es versucht, auffallen, wie sehr sich dadurch der eigentliche Lernstoff reduzirt. Mit diesen Prinzipien ist es auch sogar möglich, zu einer gewissen Beherrschung der ganzen Bildung seiner Zeit zu gelangen, was für einen Journalisten grösseren Styles unerlässlich erscheint. Ohne dieselben erstickt nach und nach jeder in den Papiermassen, die sich täglich über seinem Schreibtisch aufhäufen, oder verliert wenigstens die geisigte Frische und das klare Unterscheidungsvermögen für Wahr und Unwahr, die für seinen Beruf das Allerunentbehrlichste sind.

Über die äussere Gestaltung einer guten Zeitung liesse sich vieles sagen. Wir wollen uns hier jedoch bloss an einiges Wesentliche halten.

1. Dazu gehört unseres Erachtens zunächst ein handliches Format, ein leserlicher, namentlich nicht zu enger Druck und ein einigermassen festes Papier. Die ganz grossen Journale in der Art der französischen, die man kaum mehr ausbreiten und gar nicht ohne Zusammenfaltung halten und lesen kann, und deren Papier zu schlecht ist, sollten von dem Publikum entschieden abgelehnt und ein zusammengefaltetes Blatt, in handlichem Format, aber aufgeschnitten (in der Art der Münchner Allg. Zeitung), verlangt werden. Ebenso wünschenswerth wäre es für den Leser (vielleicht weniger für die Zeitung) die Annoncen und das sogenannte Feuilleton von dem eigentlichen Blatte ganz getrennt zu sehen, und jedenfalls ist es für eine ernsthafte Zeitung unzulässig, irgendwelche Annoncen auf die Vorderseite des Blattes, oder an den Rand desselben aufzunehmen.

2. Die jetzt übliche Uebersicht am Kopfe der Blätter ist meistens zu oberflächlich und ungenügend, und gehört überhaupt nicht an die Spitze; sondern dahin gehören entweder die Telegramme, falls man auf dieselben einen sehr grossen Werth legt, oder dann der Leitartikel, der allerdings auch die Gestalt eines Überblicks, wenigstens abwechslungsweise, haben kann.

3. Ein Leitartikel irgend einer Art muss in einer grossen Zeitung möglichst täglich vorhanden sein und sich

über die Haupttagesfrage in einer klar referirenden Weise, aber nicht allzu weitläufig, verbreiten und mit einem Urtheil schliessen. Dasselbe darf nicht auf später verschoben, oder die Phrase gebraucht werden: «Wir behalten uns vor, darauf zurückzukommen», was dann fast niemals geschieht und meistens auch, neuer Ereignisse wegen, gar nicht geschehen kann. Ein guter Leitartikel einer gelesenen Zeitung trägt sehr viel dazu bei, das Urtheil des lesenden Publikums rechtzeitig zu bilden und Missverständnisse zu beseitigen; darauf, stets einen solchen in jeder wichtigen Angelegenheit sofort zu bringen, sollte das grösste Gewicht gelegt werden.

4. Die Berichte aus dem Ausland sollten im Ganzen kürzer und nicht blosse Reproduktionen der ausländischen Presse sein, ausser wo es von Werth ist, deren Stimmung anzugeben. Dagegen sollte von Zeit zu Zeit ein gehaltvoller Leitartikel über ausländische Verhältnisse (und ebenso auch bei uns über Verhältnisse einzelner Kantone) erscheinen, die wichtig genug für die Politik sind. An solchen orientierenden Leitartikeln fehlt es, ausser in 2 bis 3 grossen schweizerischen Zeitungen; man würde ohne selbst ausländische Zeitungen zu lesen nicht hinreichend informiert sein. Die sogenannten «Correspondenzen» aus den ausländischen Hauptstädten sind (sofern sie wirklich von da her kommen, nicht «homespun» sind) grossentheils ungenügend zu nennen, denn sie enthalten nicht das, was man durch sie zunächst erfahren möchte, nämlich was nicht schon in jeder ausländischen Zeitung zu lesen war, sondern eigene, wohlüberdachte Beobachtungen, die auch nicht blosse «Plaudereien» sind. Wichtige ausländische Aktenstücke, wie

z. B. Friedensverträge, Bündnisse und dergleichen sollten, soweit als immer möglich, nicht bloss erwähnt, sondern in ihrem Wortlaute wiedergegeben werden.

5. Die «kleinen Nachrichten», die für manche Leser besonders anziehend sind, sollten zwar nicht ausgeschlossen, aber doch ein wenig mehr beschränkt werden. Gerade jedes Kind, das irgendwo, nicht im Orte selbst, oder in nächster Nähe, in einen Jauchekasten fällt, braucht nicht registriert zu werden.

Ebenso sind nicht alle Berichte über fürstliche Reisen oder Jagdvergnügungen, oder Leben und Thaten von beliebigen Schauspielerinnen für uns interessant, und überhaupt haben manche ausländische Dinge, wir erinnern beispielsweise an den Dreifushandel, den Tod Zola's und Krupp's, oder die sächsischen Ehewirren, in der schweizerischen Presse einen zu grossen Raum eingenommen, der dem wirklichen Interesse an ihnen doch nicht ganz entspricht.

6. Von den Telegrammen verlangt man billig, dass sie etwas Interessantes enthalten, das der Mühe werth ist zuallererst gelesen zu werden, wie dies von den meisten Leuten geschieht. Da wäre eine bessere Auswahl und ein gesperrter Druck der wichtigsten sehr am Platze.

7. Die Berichte über Litteratur und Theater, Konzerte und Vorträge sind unerlässlich, sollten aber, namentlich was die Litteratur betrifft, einerseits unparteilich, andererseits mit mehr Auswahl erfolgen. Das will sagen, der Litteraturkritiker sollte nicht bloss die Bücher dem Publikum anzeigen und besprechen, welche

ihm mit diesem Ersuchen von den Buchhändlern, oder gar den Verfassern selber zugeschickt werden (wie es die Regel ist), sondern überhaupt die, welche er für nützlich und erwähnenswerth hält. Sonst thut er seine Pflicht dem Publikum gegenüber nicht. Und andererseits braucht nicht jeder schlechte Roman, oder jedes unsittliche Theaterstück, das im Auslande aufgeführt wird, bei uns besprochen zu werden. Ueber dergleichen ist zu schweigen oft das Beste; sonst trägt man zum Schaden, den diese Dinge anrichten, auch noch das Seinige bei.

In dieser Beziehung und in der noch folgenden Bemerkung sind wir mit unserer schweizerischen Presse namentlich nicht ganz zufrieden. Diese letztere bezieht sich auf das Feuilleton. Dasselbe enthält mehrentheils Romane von oberflächlicher, oft ganz abgeschmackter Natur, so dass man sich unwillkürlich fragt, ob es denn nicht auch bessere Litteratur gebe. Es würden sich zu einer solchen Publizirung ja auch ältere Erzeugnisse verwenden lassen. Nennen wir z. B. einzelnes weniger bekannte von Jeremias Gotthelf, oder Lienhard und Gertrud von Pestalozzi. Es gibt bei uns viele gebildete Leute, die diese unsere erste und mit Recht berühmteste Dorfgeschichte, die auch als Darstellung damaliger Zustände in unserem Lande eine grosse politische Bedeutung besitzt, niemals gelesen haben. Dazu wären die schweizerischen Feuilletons oder litterarischen Beiblätter berufen, nicht um Uebersetzungen von englischer, oder sonst ausländischer Romanlitteratur zu verbreiten, die oft nichts weniger als charakterbildend sind und doch auch in die Hände zahlreicher unmündiger, nicht urtheilsfähiger Personen gelangen. Theilweise kommt dies wohl daher, dass die Feuilletons nicht von der eigentlichen Redaktion, sondern von andern Händen, denen man das

einfach überlässt, ausgewählt werden, vielleicht mit dem Hintergedanken, dass man sie doch nicht lese, was freilich zutrifft und öfter sogar empfehlenswerth wäre.[1]) Dazu ist aber eine gute Zeitung nicht da, um in irgend einem ihrer Theile, und wäre es sogar der wenigst bedeutende, regelmässig überschlagen zu werden. Sondern sie sollte sich einen Ehrenpunkt daraus gestalten, dass dies gar nicht möglich sei.[2])

8. Es ist ein Fehler der schweizerischen Presse, dass sie sich zu stark nach Sprachgebieten abgränzt. Namentlich die französische Schweiz interessirt sich bedeutend zu wenig für die Litteratur der deutschen, während sie jede Erbärmlichkeit, die in Paris eine ephemere Bedeutung erlangt, fast wie eine interne Angelegenheit behandelt. Ganz mit Recht hatte sie sich s. Z. einmüthig gegen die Bezeichnung der deutschen Schweiz als einer «geistigen Provinz» Deutschlands erhoben; dieses Gefühl müsste aber seine naturgemässe Ergänzung in einer geistigen Unabhängigkeit von Paris[3]) und in einem stärkeren geistigen Zusammenhang mit der deutschen Schweiz finden.

---

[1]) Man hat oft das positive Gefühl, dass nicht die Redaktion, sondern vielleicht irgend ein heranwachsender Backfisch von Tochter diese Romane und Novellen auswähle, die gewöhnlich ganz im Genre dieser interessanten Mitglieder des Menschengeschlechts sind.

[2]) In einzelnen Zeitungen, ganz besonders dem Genfer-Journal, sind auch oft sehr gute litterarische, philosophische, oder ethnographische Artikel in den Spalten selbst, die in das Feuilleton gehören und sich dort besser ausnehmen würden, als der übliche fade Roman.

[3]) Dass einzelne ausgesprochenste französische Parteileute, wie z. B. Oberstl. Picquart, oder einige Jungtürken, ihre speziellen Zwecke direkt in unseren Blättern verfolgen, halten wir sogar für einen unzulässigen Missbrauch, den man sich in der deutschen Schweiz nicht so leicht gestatten würde.

Die bloss litterarischen Blätter der Schweiz haben sich bisher immer nur schwer zu erhalten vermocht. Vielleicht zum Theil deshalb, weil eine Anzahl litterarischer Beilagen grösserer Blätter, unter dem Titel «Sonntagsblätter» etc., ihnen eine Konkurrenz machen, der sie nur mit gediegenen Erzeugnissen begegnen könnten, und weil heute die Illustration eine viel zu grosse Rolle spielt. Immerhin sollte man glauben, dass bei den vielen guten Schriftstellern, die wir besitzen, eine Revue in der Art der deutschen Rundschau, oder der englischen Zeitschriften, ihren Platz in der Welt behaupten könnte, und dass es uns noch bevorsteht, die richtige Art der Redaktion einer solchen zu finden. Dieselbe könnte dann sehr grosse Dienste leisten. Freilich müsste sie nicht mehr im Sinn und Geist der bislang «modernen» Litteratur und Kunst arbeiten, die bereits «ausgelebt» ist, sondern im Geist einer nun folgenden besseren Zeit. Darwin, Ibsen, Björnson, Sudermann, Zola, Nietzsche, Böcklin, Hodler und alle ihre Nachbeter haben ihren Tag gehabt und «ihren Lohn dahin».

Die kirchlichen und religiösen Blätter haben natürlich eine ganz bestimmte Tendenz, was auf diesem Gebiete nicht leicht zu vermeiden ist; sie beschränken sich daher auf verhältnismässig kleine Leserkreise. Einzelne davon, wie namentlich der «Kirchenfreund» in Basel, gehören aber zu den bestgeschriebenen Blättern dieser Gattung, die sich in diesem Gebiete speziell mit allen ausländischen sehr wohl messen können. Andern ist die Nebenabsicht, ihrem Publikum auch politische Nachrichten zu bieten, nachtheilig, indem dieselben in der Regel gefärbt, oder individuelle Auffassung einer in

der Politik zu wenig versirten Redaktion sind. Diese Gebiete dürften besser ausgeschieden bleiben.

*
* *

Im Ganzen genommen, halten wir die schweizerische Presse für relativ — d. h. im Verhältniss zu andern, grössern Staaten und Mitteln — sehr anerkennenswerth, namentlich aber für entwicklungsfähig. Eine ganz kleine Anzahl sehr charaktervoller, nicht bloss parteigemäss denkender und mit den nöthigen historischen und politischen Kenntnissen reichlich ausgestatteter Journalisten könnte sie bald in die allererste Reihe stellen, zum mindesten eine starke Stufe aufwärts heben.

Infolge dieser Ueberzeugung sind wir nicht gegen, sondern für die Journalistenschulen, die dazu auch etwas beitragen können, wenn sie richtig eingerichtet sind.

V.

Wie endlich die Zukunft des Zeitungswesens sich überhaupt gestalten wird, das ist jetzt ebenso schwer vorauszusagen, als man vor hundert Jahren die jetzige Entwicklung desselben hätte voraussehen können. Sicher ist nur, dass die Zeitungen nicht aufhören, im Gegentheil eine noch grössere, sogar auch eine wissenschaftliche Bedeutung erlangen werden. Das heisst, ein Theil der wissenschaftlichen Arbeit wird sich aus Büchern in Zeitungen verlegen, nicht im Sinne der heutigen «Popularisirung» der Wissenschaft, was kein Vortheil für dieselbe wäre, sondern so, dass Gelehrte ihre Werke direkt in dieser Weise veröffentlichen. Einen Anfang dazu hat seit langem die Allg. Zeitung mit ihrer «Beilage» gemacht, die aber in einer etwas früheren Periode werthvoller war als jetzt, wo sie oft Anfängern zum Sprechsaal für ihre noch nicht recht reifen «modernen» Anschauungen, oder zu gefälliger Reklame dient. Das meinen wir nicht, sondern gediegene Arbeit in der Art der «Spectator-Briefe», die eine bedeutende Ausnahme davon machten. Das könnte mitunter nicht bloss dem Publikum, sondern auch den Verfassern selber nützlich sein, indem es sie doch zwingen würde, nicht allein für Fachgenossen zu schreiben.

Auch die sichtliche Abnahme des Parlamentarismus wird die Zeitungen wichtiger machen. Die parlamentarischen Versammlungen werden allmählig zu gross und zu unbehülflich, um ausgezeichnete und selbständige Menschen dort zur Geltung gelangen zu lassen. Vielmehr

gilt dort schon jetzt eigentlich nur Jemand, der eine Partei, oder eine Anzahl von «Stimmen» hinter sich hat, selbst wenn er dabei ein ganz unbedeutender Mensch ist, an den schon ein Jahr nach seinem Tode keine Seele mehr denkt. Man hört eben nicht ihn, sondern die Partei und die Macht, deren Willen er ausspricht und mit der man zu rechnen nöthig hat. Das ist der Hauptgrund, weshalb der Parlamentarismus, gegenüber der Zeit von 1830 oder 1848, sein Prestige verloren hat, in welcher Periode fast kein einziger der jetzigen Führer in den Parlamenten von London, Paris, Berlin, Wien, Pest oder Rom eine Rolle hätte spielen können. Kossuth, Robert Blum, Heinrich Simon, de Lammenais, Mazzini, Cobden, Bright, O'Connel und noch viele Andere dieses Schlages sind in einem jetzigen Reichstage undenkbar, und die jetzigen Führer überall hinwieder hätten keine geistigen Bewegungen, wie die von 1830—1848, hervorrufen können.

An die Stelle des Parlamentarismus wird daher mehr und mehr der Journalismus treten, der auch zudem in Staaten, wo etwa bereits eine Volksanfrage besteht, oder künftig bestehen wird, viel mehr direkten Einfluss auf die Volksabstimmungen ausüben kann.

Andererseits kann das jetzige System, täglich mehrere Ausgaben der nämlichen Zeitung erscheinen zu lassen, sich nicht noch bis in das «stündliche» Erscheinen steigern. Es wird daher die Folge die sein (was schon jetzt zweckmässig wäre), dass nicht Morgen- und Abendblätter ausgegeben werden, sondern eine wirkliche Theilung der Arbeit eintritt. Das heisst: Einmal im Tage sollte eine grössere Zeitung ihr Hauptblatt mit dem Leitartikel und den wichtigsten Berichten ausgeben, wir wollen an-

nehmen Mittags. Morgens früh sollte bloss ein Telegramm-Bulletin mit den Telegrammen des Abends und der Nacht in die Hände der Leser gelangen, dem allfällig die «Kleinen Nachrichten» und alles, was bloss lokales Interesse hat, angeschlossen werden könnten. Das hätte der Leser dann fortan hinter sich. Abends hingegen, wo man sich gerne mehr Zeit zum Lesen gönnt, könnten die nicht eiligen Artikel mit den Feuilletons, Litteratur-, Theaterberichten und wissenschaftlichen Artikeln erscheinen.

Es hätte das für den Leser den Vortheil, dass er nicht überbürdet wird und nicht gleich Morgens als erste Arbeit eine umfangreiche Zeitung durchsehen muss, wodurch ihm gewöhnlich die Lust zu anderweitiger Arbeit geschwächt wird. Vieles von den mangelhaften, oder allzu bedächtigen Leistungen unserer modernen Büreaukratie ist dem Umstande zuzuschreiben, dass auf den Büreaux zuerst am Morgen eine Zeitung vom Büreauchef bis zum letzten Schreiber kursirt. Dazu könnten die Telegramme füglich ausreichen, und die eigentliche Zeitungslektüre sollte hinter die fruchtbarste Morgenarbeit verlegt werden.

Das Beste aus allen drei Ausgaben könnte dann, wie es in Amerika schon jetzt der Fall ist, zu Wochen- oder Monatsausgaben zusammengestellt und zu billigem Preis den weniger eiligen Lesern im Inland und besonders im Ausland dargeboten werden. Die vielen Schweizer im Ausland z. B. würden auf diese Weise noch besser von allem unterrichtet bleiben, als es jetzt der Fall sein kann.

Für die Journalisten wäre durch eine solche schichtweise Theilung der Arbeit, bei der für den Einzelnen an jedem Tage eine zeitweise völlige Ablösung und Ausspannung vom Dienste eintreten könnte, die jetzt nicht besteht, die Möglichkeit einer grössern Erholung von ihrer, sonst allzu aufreibenden Thätigkeit geboten. Die Arbeitshetze und die daraus sich ergebende Neurasthenie ist nirgends gefährlicher, als gerade bei diesem Berufe, der ein ganz gesundes, ruhiges Urtheil mehr als jeder andere erfordert, wenn er der Gesammtheit nützlich bleiben will.

Das herbeizuführen und zu befördern wird die Hauptaufgabe einer künftigen Erziehung der Presse sein.

Beilagen.

I. Das Urteil über Micheli du Crest.

Sentence contre Barthélemi Micheli.

Nous l'Avoyer, Petit et Grand Conseil de la Ville et République de Berne, savoir faisons:

Qu'étans assemblés ce jourdhui par Serment, lecture Nous a été faite de la Procedure de BARTHELEMI MICHELI DU CREST, natif de Genève, détenu dans les Prisons de cette Ville.

Lequel, banni dès quelques années de sa Patrie, comme Perturbateur du Repos public, n'auroit pas laissé du depuis, de s'oublier point, de soufler la Sédition, et de fomenter par ses Ecrits des pratiques dangereuses, non-seulement dans les Païs voisins, mais même dans cette Ville: Tellement, que ne pouvant être regardé que comme un membre pernicieux de la Societé, Nous Nous serions vû obligé de le priver de la Liberté, et de le faire reserrer dans les Prisons du Château d'Arbourg.

Ensuite, par un effet de Nôtre Clemence accoûtumée aïant bien voulû Nous laisser flechir à la Suplication dudit MICHELI, et aux promesses solemnelles par lui données par écrit, de manifester par une Conduite tranquille l'amandement de son Esprit perverti, et aïant bien voulû le faire transferer d'Arbourg dans l'Hôpital general de cette Ville, où il auroit été tenu d'une façon convenable à sa Condition, et avec une honnête liberté; Il auroit païé une si grande Grace de la plus noire des Ingratitudes, et de la mauvaise foi la plus consommée; comme en fait foi la Procedure, par laquelle il est prouvé:

Que lui *Micheli* auroit eu ample Connoissance de la conspiration tramée par quelques Citoïens infidèles contre Notre Gouvernement. Lesquels il auroit animés; Nourris de ses Maximes dangereuses; Soutenus et accompagnés de ses

conseils; tellement, qu'il se seroit enhardi à vouloir non seulement attaquer, mais même changer, autant qu'en lui est, la forme de Notre Gouvernement et qu'il n'auroit pas tenu à lui d'avancer les tristes et déplorables Effets d'un Projet abominable à lui bien connu qui devoit s'exécuter par la violance.

Et bien qu'un Attentat si criminell contre Nôtre Souveraineté, eut mérité le Suplice le plus rigoureux, cependant Nous avons bien voulû, par un Effet de Nôtre Clemence, faire Grace de la Vie audit MICHELI, ainsi Nous avons fait envers quelques-uns de Nos Citoïens, qui ont été impliqués dans ce malheureux Complot; lui infligeant cependant la peine ci-après:

Qu'il sera transferé d'ici dans les Prisons du Château d'Arbourg où il étoit précédemment, où, remis en mains sûres il sera enfermé pour le reste de ses jours et séquestré du commerce des Hommes: De sorte qu'on n'aïe plus lieu de craindre ni Evasion, ni Pratiques dangereuses de sa part. En contrevenant à l'une ou l'autre de ses Conditions ou mêmes s'il osoit tenter d'y contrevenir, il est par les Présentes et d'ors et déjà déclaré avoir encouru peine de Mort et condamné à avoir la Tête tranchée. Donné en Notre Conseil Souverain le 20 Août 1749.

II. Eidg. Bundesverfassung von 1874.

Art. 55. Die Pressfreiheit ist gewährleistet.

Ueber den Missbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Missbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.

III. Auszug aus dem Gesetze über das Bundesstrafrecht der Eidgenossenschaft, vom 4. Februar 1853.

Verbrechen gegen fremde Staaten.

Art. 41. Wer ein fremdes Gebiet verletzt oder eine andere völkerrechtswidrige Handlung begeht, ist mit Gefängniss oder Geldbusse zu belegen.

Art. 42. Oeffentliche Beschimpfung eines fremden Volkes oder seines Souveräns, oder einer fremden Regierung wird mit einer Geldbusse bis auf Fr. 2000, womit in schweren Fällen Gefängniss bis auf 6 Monate verbunden werden kann, bestraft.

Die Verfolgung findet jedoch nur auf Verlangen der betreffenden fremden Regierung statt, wofern der Eidgenossenschaft Gegenrecht gehalten wird.

Art. 43. Die Beschimpfung oder Misshandlung eines bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Repräsentanten einer fremden Regierung zieht Gefängniss bis höchstens 2 Jahre und Geldbusse bis höchstens Fr. 2000 nach sich.

Art. 44. Die Untersuchung und Bestrafung der in den Artikeln 41, 42 und 43 vorgesehenen Fälle findet nur statt auf Beschluss des Bundesrathes, in Anwendung von Art. 4 des Gesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851.

Verbrechen gegen Bundesbeamte.

Art. 59. Oeffentliche Beschimpfung oder Verleumdung der Bundesversammlung, oder einer Abtheilung derselben, oder des Bundesrathes, oder des Bundesgerichtes, oder eines Mitgliedes dieser Behörden, oder eines eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissärs wird mit einer Geldbusse bis auf Fr. 2000, womit in schwereren Fällen Gefängniss bis auf 6 Monate verbunden werden kann, bestraft, sofern die beleidigende Aeusserung bei Gelegenheit der Ausübung der amtlichen Verrichtungen oder mit Beziehung auf dieselben stattgefunden hat.

Das gerichtliche Verfahren wird jedoch in dergleichen Fällen nur auf Verlangen der durch die betreffende Handlung beleidigten Behörde oder Person eingeleitet und durchgeführt.

Art. 69. Für Verbrechen, welche durch das Mittel der Druckerpresse verübt werden, haftet zunächst der Verfasser der Druckschrift. Hat aber die Herausgabe und Verbreitung ohne dessen Wissen und Willen stattgefunden, oder kann derselbe nicht leicht ausgemittelt

werden, oder befindet er sich ausser dem Bereiche der Bundesgewalt, so haftet der Herausgeber, in Ermanglung dessen der Verleger, und wenn auch dieser nicht vor die Gerichte gezogen werden kann, der Drucker.

Art. 70. Der Herausgeber oder Verleger haftet subsidiär für diejenigen Prozesskosten und Entschädigungen, welche von dem Verfasser nicht erhältlich sind. Dagegen steht ihm der Regress auf den Verfasser zu.

Art. 71. Bei den durch die Druckerpresse verübten Verbrechen kann von dem Richter die Veröffentlichung des Strafurtheils auf Kosten des Verurtheilten verfügt werden.

Art. 72. Die Vorschriften der Artikel 69 bis 71 gelten auch für Verbrechen, welche mittelst des Kupferstiches, Steindruckes oder ähnlicher Mittel verübt werden.

IV. Das „Fremdenconclusum" von 1823.

(Off. Sammlung II., S. 71, 230.)

XXXIX. Massregeln in Hinsicht auf den Missbrauch der Druckerpresse und auf die Fremdenpolizey.

Beschluss vom 14. Juli 1823; bestätigt den 6. Juli 1824 (und bis 1829).

Die eidgenössische Tagsatzung, — nach angehörtem Bericht des Vororts und nach den Aeusserungen der Standesgesandtschaften, tief überzeugt von der Nothwendigkeit, in Würdigung und Behauptung der Stellung des Schweizerischen Freystaats im Europäischen Staatenvereine, und in sorgfältiger Beachtung seiner traktatmässigen Verhältnisse zu demselben, — in dem gegenwärtigen schwierigen und wichtigen Zeitpunkt, gegen mögliche nachtheilige Folgen der in der Schweiz von jeher allgemein üblichen Duldung der Fremden und gegen den Missbrauch der Presse, schützende Massregeln eintreten zu lassen; und in pflichtmässiger Vorsorge für die Sicherheit der Eidgenossenschaft, —

hat mit Einmüthigkeit beschlossen:

Es sollen alle Stände auf das Nachdrücklichste eingeladen werden, die erforderlichen ernsten und genügenden Massregeln auf geeignetem Wege zu ergreifen, und zwar:

A. In Beziehung auf den Missbrauch der Druckerpresse:

1. Dass in den Zeitungen, Tagblättern, Flug- und Zeitschriften, bey Berührung auswärtiger Angelegenheiten, alles dasjenige sorgfältig ausgewichen werde, was die schuldige Achtung gegen befreundete Mächte verletzen, oder denselben Veranlassung zu begründeten Beschwerden geben könnte.

2. Dass bei diesen Vorkehren nicht allein auf Bestrafung von Widerhandlungen, sondern vornämlich auf Verhütung derselben hingezielt werde.

B. In Beziehung auf die Fremden-Polizey:

1. Dass nicht, durch Missbrauch der herkömmlich und einheimisch gewordenen Gastfreyheit der Schweiz, solche Flüchtlinge in dieselbe eindringen, oder sich darin aufhalten können, welche — wegen verübten Verbrechen oder Störungen der öffentlichen Ruhe — aus einem andern Staat entwichen wären, und demnach signalisirt und verfolgt würden; sowie verdächtige Fremdlinge, die während eines ihnen auf ordentliche Weise in der Schweiz bewilligten Aufenthalts, denselben zu gefährlichen Umtrieben gegen die rechtmässige Regierung einer befreundeten auswärtigen Macht oder zu Störung der Ruhe und des innern Friedens missbrauchen würden.

2. Dass in den daherigen Verfügungen vornämlich auf eine möglichst vollständige Uebereinstimmung in allen Ständen und auf eine genaue, schnelle und sichere Exekution das Augenmerk gerichtet werde; so dass der Eintritt von Fremden durch den Besitz vollgültiger Legitimationsschriften der anerkannten Heimathsbehörden der Fremden bedingt, — und in Hinsicht auf alle Fremde, deren Regierungen Gesandte bei der Eidgenossenschaft akkreditirt haben, für die Legitimationsschriften die An-

erkennung von Seite der Gesandtschaft verlangt werde, wenn solche Fremde nicht bloss durchreisen, sondern einen längern Aufenthalt nehmen wollen.

3. Dass keinem Fremden, der sich nicht durch vollgültige Legitimationsschriften seiner Heimathsbehörde, oder durch genaue Bekanntschaft nach längerem Aufenthalt ausweisen könnte, neue Pässe ertheilt, diejenigen Fremden aber, welche einem Staat angehören, der einen Gesandten in der Schweiz hat, an diesen gewiesen werden, um neue Pässe zu erhalten.

4. Dass zu richtiger und schneller Vollziehung der Polizeyverfügung, welche in dieser Hinsicht in einem Kanton gegen einen Fremden getroffen werden könnte, die benachbarten Kantone davon ungesäumt in Kenntniss gesetzt, und auch jedem Weggewiesenen seine Route so bezeichnet werde, dass er sich der Verfügung nicht entziehen könne.

Endlich werden die Hohen Stände ersucht, dem Vorort alle auf diese Gegenstände bezüglichen Kantonalverfügungen zur Kenntniss mitzutheilen

XCIV. Beseitigung der Beschlüsse vom 14. Heumonat 1823 über den Missbrauch der Druckerpresse in Beziehung auf das Ausland und die Fremdenpolizey.

Beschluss vom 8. Heumonat 1829.

(S. Offiz. Samml. Bd. II, S. 71, 72, 103, 141.)

Mit Rücksicht auf die von Seite aller HH. Stände vernommenen Erklärungen, und in Folge der daraus für die gesammte Eidgenossenschaft hervorgehenden Beruhigung, sollen die ausserordentlichen Konklusa vom 14. July 1823 auf sich beruhen und nicht mehr bestätigt werden; demnach fallen von nun an die nöthige Aufsicht und Einwirkung zu Vermeidung oder Bestrafung der Presslizenz, in Beziehung auf befreundete Mächte, so wie zu Handhabung einer guten Fremdenpolizey, wieder vollständig den HH. Ständen selbst anheim, und die Tag-

satzung richtet an alle gleichmässig mit vollem Vertrauen die Empfehlung, bey ihren daherigen Gesetzen und Verordnungen, der höheren Interessen des gemeinsamen Vaterlandes stets eingedenkt zu seyn und seine wichtigsten auswärtigen Verhältnisse getreulich zu bewahren.

V. Das schweizerische Anarchistengesetz.

E. G. S. XIV, 322.

Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853.

Art. 1. Wer Sprengstoffe zu verbrecherischen Zwecken gebraucht, wird mit Zuchthaus von wenigstens 10 Jahren bestraft.

Art. 2. Wer Sprengstoffe, von denen er annehmen muss, dass sie zu Verbrechen gegen die Sicherheit von Personen oder Sachen gebraucht werden sollen, herstellt oder zu deren Herstellung Anleitung giebt, wird mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft.

Art. 3. Wer Sprengstoffe, von denen er annehmen muss, dass sie zu Verbrechen gegen die Sicherheit von Personen oder Sachen gebraucht werden sollen, in einer andern Absicht als um das Verbrechen zu verhüten, in Besitz nimmt, aufbewahrt, jemandem übergiebt oder an einen andern Ort schafft, wird mit Zuchthaus bestraft.

Art. 4. Wer in der Absicht, Schrecken zu verbreiten oder die allgemeine Sicherheit zu erschüttern, zu Verbrechen gegen die Sicherheit von Personen oder Sachen aufmuntert oder Anleitung giebt, wird mit Gefängniss nicht unter 6 Monaten oder mit Zuchthaus bestraft.

Art. 5. Werden die in Art. 4 bedrohten Verbrechen durch die Druckerpresse oder durch ähnliche Mittel be gangen, so sind die sämmtlichen Theilnehmer (Thäter, Anstifter, Gehülfen und Begünstiger) strafbar und es finden

auf dieselben die Vorschriften der Artikel 69 bis 72 des Bundesstrafgesetzes vom 4. Februar 1853 keine Anwendung. Gegen den Begünstiger kann auf blosse Geldbusse erkannt werden.

Art. 6. Die in den Artikeln 1 bis 4 erwähnten Handlungen unterliegen, auch wenn sie im Auslande begangen werden, den Strafbestimmungen dieses Gesetzes, sofern sie gegen die Eidgenossenschaft oder ihre Angehörigen gerichtet sind.

Art. 7. Treffen mit den in den Artikeln 1 bis 4 erwähnten Verbrechen Handlungen zusammen, welche unter das kantonale Strafrecht fallen, so sind diese letzteren durch die kantonalen Gerichte zu beurtheilen und unterstehen dem kantonalen Begnadigungsrecht.

VI. Vorschlag zu einem Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht

1. einer Botschaft des Bundesrathes vom 15. Dezember 1902;
2. in Anwendung der Art. 64*b* und 114 der Bundesverfassung, beschliesst:

Art. I. In das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 wird folgende Bestimmung aufgenommen:

Art. 48ter: Wer eine strafbare Handlung, die vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder schweren Vergehens hat, öffentlich in einer Weise verherrlicht, die geeignet ist, zur Begehung solcher Handlungen anzureizen, wird mit Gefängniss bestraft.

Wird die strafbare Handlung durch die Druckerpresse oder durch ähnliche Mittel begangen, so sind sämtliche Theilnehmer strafbar, und es finden auf dieselben die Vorschriften der Art. 69 bis 72 keine Anwendung.

Art. II. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

VII. Studienplan für Journalisten an der Hochschule Bern.

Studienplan für die Kandidaten der Journalistik an der Hochschule Bern. (12. Januar 1903.)

Erstes Semester.

Rechtsencyklopädie.
Allgemeines Staatsrecht.
Eidgenössisches Bundesstaatsrecht.
Geschichte der Philosophie.
Theoretische Nationalökonomie.
Allgemeine Geschichte.
Geschichte der deutschen Litteratur und Sprache.
Geschichte der französischen Litteratur und Sprache.

Zweites Semester.

Rechtsphilosophie und Soziologie.
Geschichte der Philosophie.
Schweizerische Rechtsgeschichte.
Eidgenössisches Bundesstaatsrecht.
Praktische Nationalökonomie.
Wirthschaftspolitik (Gewerbe- und Handelspolitik).
Allgemeine Geschichte.
Schweizergeschichte.
Geschichte der deutschen Litteratur und Sprache.
Geschichte der französischen Litteratur und Sprache.
Geographie.

Drittes Semester.

Logik.
Geschichte der Philosophie.
Völkerrecht.
Pressrecht.
Finanzwissenschaft und Steuerlehre.

Allgemeine Statistik.
Allgemeine Geschichte.
Schweizergeschichte.
Geschichte der deutschen Litteratur und Sprache.
Geschichte der französischen Litteratur und Sprache.
Geschichte der englischen Litteratur und Sprache.
Geographie.

Viertes Semester.

Psychologie.
Kirchenrecht.
Gesetzgebungspolitik.
Versicherungswesen, Eisenbahnwesen.
Geld-, Kredit-, Bank- und Börsenwesen.
Repetitorium der theoretischen Nationalökonomie.
Allgemeine Geschichte.
Schweizergeschichte.
Geschichte der deutschen Litteratur.
Geschichte der französischen Litteratur.
Geschichte der englischen Litteratur.
Geschichte der italienischen Litteratur.
Geographie.

Fünftes Semester.

Das schweizerische Civilgesetzbuch.
Urheber- und Verlagsrecht.
Kriminalpolitik.
Bevölkerungslehre und Bevölkerungsstatistik.
Repetitorium der praktischen Nationalökonomie.
Allgemeine Geschichte.
Repetitorium der Schweizergeschichte.
Geschichte der italienischen Litteratur und Sprache.
Repetitorium der deutschen, französischen und englischen Litteraturgeschichte.
Repetitorium der Geographie.

Sechstes Semester.

Politik.
Repetitorium des eidgenössischen Staatsrechts.
Repetitorium der Finanzwissenschaft und Wirthschaftspolitik.

Die Arbeiterfrage und die Grundfragen der Sozialpolitik überhaupt.
Wirthschafts- und Sozialstatistik.
Repetitorium der allgemeinen Geschichte.
Repetitorium der Litteraturgeschichte.

In allen Semestern seminaristische Uebungen und Uebungen in der Technik der Journalistik.

VIII. Projekt über journalistische Vorlesungen an der Hochschule Zürich.

Den Studirenden der Journalistik beider Richtungen gemeinsam fachtechnische und allgemeine Vorlesungen: 1. Fachtechnische Vorlesungen: Geschichte der Presse; Technik der Presse; Urheber- und Pressrecht; Journalistische Uebungen. 2. Allgemeine Vorlesungen: Allgemeine Geschichte der neuern und neuesten Zeit; allgemeine und schweizerische Kulturgeschichte; Deutsche Litteraturgeschichte; Geschichte der neuern Philosophie; Logik; Dialektische Uebungen; Stilistische Uebungen; Fremdsprachliche Uebungen.

Für Journalisten der politischen Richtung: 1. Staatsrechtlich-politische Fächer, Rechtsgeschichte, Allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte; Schweizerische Verfassungsgeschichte; Schweizerische Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der neueren Zeit; allgemeine Rechtslehre; allgemeines und schweizerisches, beziehungsweise kantonales Staats- und Verwaltungsrecht; Politik; Völkerrecht und diplomatische Geschichte; Geschichte der sozialen und politischen Ideen; öffentlich-rechtliche Uebungen. 2. Nationalökonomische Fächer; Allgemeine Nationalökonomie; Praktische Nationalökonomie; Finanzwissenschaft; Statistik; Wirthschaftsgeschichte; Volkswirthschaftliche und statistische Uebungen.

Für Journalisten der feuilletonistischen Richtung: 1. Philosophisch-ästhetische Fächer; Aesthetik; Psychologie; Ethik. 2. Litteraturgeschichtliche Fächer: Französi-

sche, italienische, englische Litteraturgeschichte vom 17. bis 19. Jahrhundert; allgemeine moderne Litteraturgeschichte; das moderne Theater. 3. Kunstgeschichtliche Fächer: Geschichte der griechischen Skulptur; Geschichte der mittelalterlichen Baukunst; Geschichte der modernen und neuesten Kunst; Musikgeschichte.

Von Interesse für die Journalisten ist der Beschluss der philosophischen Fakultät, erste Sektion, ausser den in den Bedingungen für die Doktorpromotion genannten Fächern auch Nationalökonomie als Hauptfach oder Nebenfach zuzulassen. Dagegen behält sich die Fakultät vor, in jedem einzelnen Falle die Fächercombination zu genehmigen.

IX.

Ein Urtheil einer ausländischen Zeitung (Wiener «Zeit») über den bernischen Unterrichtsplan lautet im wesentlichen Theile, wie folgt:

«Selbstredend wird diese Aufstellung der Disziplinen für die Presskandidaten lebhafter Kritik begegnen. Die einen werden finden, es seien darin so viele Wissenschaften vereint, dass sie der einzelne unmöglich gründlich verfolgen kann; die anderen werden erklären, dass den Künsten und den Fragen der modernen Technik zu wenig Rechnung getragen werde. Beide Einwände erscheinen deshalb unbegründet, weil das aufgestellte Programm der schweizerischen Unterrichtsverwaltung zwar einen Wegweiser für das Studium, nicht aber eine Prüfungsordnung für die Qualifikation bedeutet. Es bleibt den Studierenden wohl die volle Freiheit, ihre Kräfte nur denjenigen Gegenständen zuzuwenden, die ihrem Interesse und ihren Talenten am nächsten liegen, ebenso, wie es ihnen natürlich unbenommen bleibt, jedes weitere Kolleg zu hören, das ihre Wissensbegierde anregt, ohne dass es in diesem Studienplan aufgeführt ist.

Das Wesentliche an dem Vorgehen der Berner Regierung besteht darin, dass sie erklärt, nur auf der Basis

eines geregelten Universitätsstudiums, nicht aber auf jener der Abrichtung durch ein Fachseminar sei es richtig, Journalisten zu erziehen, die ihren Beruf, Geschichtsschreiber der Zeit, Vorarbeiter der Gesetzgebung und sorgfältige Beobachter des künstlerischen, sozialen und litterarischen Lebens der Völker zu sein, würdig auszufüllen vermögen. Selbstverständlich ist es hiebei, dass dem freien Talente nach wie vor in der Presse jegliche Bahn gegeben ist, um sich geltend zu machen. Ueberall gibt es Autodidakten, die als Ausnahme stets die Regel für die Nothwendigkeit geordneter Bildung bei dem Gros der Menschen bestätigen. Nach und nach wird man sich allenthalben überzeugen, dass durch die Auffassung der Berner Regierung das Vernünftigste ausgesprochen ist, was bisher zur Hebung des Standes der Journalisten gesagt wurde.»

Ueber die schweizerischen Gränzverhältnisse.

I.[1]

Der schweizerische Staat kennt keinerlei Bundesgebiet unmittelbarer Art, wie es z. B. der nordamerikanische Bundesstaat in dem Distrikt Columbia besitzt, auf welchem s. Z. die Bundeshauptstadt Washington erbaut wurde. Er besteht vielmehr territorial gänzlich aus den Gebieten der zweiundzwanzig «Kantone», wie seine Gliederstaaten seit der helvetischen Zeit auch in deutscher Sprache genannt zu werden pflegen.[2]

Die Kantone der Eidgenossenschaft sind territorial wie folgt entstanden:

1) Die XIII alten Orte wurden, nach Beendigung der helvetischen Revolutionsperiode, welche mannigfache Veränderungen sowohl im ganzen Bestande des Staatsgebiets, als in der Gebietseintheilung der damaligen Verwaltungsbezirke mit sich gebracht hatte, durch die Mediationsakte in ihren alten Gränzen, jedoch ohne die äussern Unterthanenländer, wiederhergestellt. Sie sind seither im

---

[1]) Dieser Aufsatz enthält eine Erweiterung einer Notiz, welche im zweiten Bande des Jahrbuches von 1887 enthalten war. Einzelne Gränzverhältnisse haben sich seither anders gestaltet, andere sind im Begriffe aktueller zu werden. In den vorhandenen Lehrmitteln über das schweizerische Staatsrecht ist darüber nichts Genügendes enthalten.

[2]) In der alten Eidgenossenschaft war dieser Ausdruck bloss eine Uebersetzung von «Ort» oder «Stand» und kommt sogar in lateinischer Sprache vor, z. B. in dem Vertrag mit Ludwig XII von Frankreich vom 16. März 1499, Eidg. Absch. III, I, 755 «de decem quantonibus magne et vetuste ligue almanie superioris». Ein Tagsatzungsbeschluss vom 19. Juli 1836 ersuchte die Stände, den Ausdruck «Kanton» offiziell zu gebrauchen. Off. Sammlung II, 382.

Wesentlichen gleich geblieben; mit Ausnahme von Bern, welches im Jahre 1815 einen sehr erheblichen Zuwachs erhielt, von Basel, das ebenfalls 1815 um einen Bezirk vergrössert und später, 1833, in zwei Halbkantone getheilt wurde, und von Gebietsveränderungen bei Schwyz und Unterwalden mit Bezug auf Gersau und Engelberg.

2) Durch die Mediationsakte vom 19. Februar 1803 wurden aus ehemaligen zugewandten Orten und Unterthanenländern sechs neue Kantone, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, gebildet, die sich seither ebenfalls territorial nicht verändert haben. Einzig der neue Kanton Graubünden erhielt als Kompensation für die Säkularisationen des Regensburger-Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 die mittelbar österreichische Herrschaft Tarasp, deren direkter Besitzer, Fürst Dietrichstein, auf Kosten des Abtes von St. Gallen in Deutschland entschädigt wurde[1]), und 1815 die Herrschaft Rhäzüns[2]), die lange Zeit eine Art von Enclave Oester-

[1]) Ueber diese sogenannte «Incamerations-Angelegenheit» haben auf Betreiben des Bisthums Chur noch in den letzten Jahren Untersuchungen und Verhandlungen stattgehabt. Vergleiche eine ausführliche und gut motivirte Denkschrift des eidg. Departements des Aeussern über die sogenannte Incamerations-Angelegenheit gegen Oesterreich von 1897 und Berichterstattung darüber in Politisches Jahrbuch XI, pag. 429. Eine entgegengesetzte Auffassung von Dr. P. C. v. Planta, im Sinne einer Revindication, findet sich in Jahrbuch, Band II, 545. Dieselbe muss aber als nicht durchführbar betrachtet werden. Durch den Regensburger-Reichsdeputationshauptschluss von 1803, durch welchen die geistlichen Fürstenthümer und viele Stifter in Deutschland säkularisirt wurden, wurde auch das Fürstbisthum Chur de jure aufgehoben, blieb jedoch thatsächlich bestehen, aber in sehr reduzirter Ausdehnung.

[2]) Ueber die Geschichte von Rhäzüns und seine zum Theil seltsamen Schicksale, welche es zeitweise sogar zu einer En-

reichs in dem alten Freistaat der drei Bünde infolge eines Gebietsaustausches mit den Grafen von Zollern, Vatzischen Erben, gebildet hatte. Diese Abtretung geschah im Sinne einer Entschädigung für das verloren gegangene Veltlin, welches 1797 durch das Dekret von Passeriano zu der cisalpinischen Republik geschlagen, 1815 dann anfänglich vom Wiener-Kongress der Schweiz und Graubünden wieder zugedacht worden war, zuletzt aber in Folge des Widerstandes der Veltliner und einer sehr wenig geschickten Diplomatie der Eidgenossenschaft[1]) von Oesterreich in Besitz genommen wurde, von welchem es 1859/60 an Italien überging. Bei der Eidgenossenschaft und dem Kanton Aargau verblieb auch im Jahre 1803 das österreichische Frickthal, welches durch den Luneviller-Frieden vom 9. Februar 1801 (Art. 2) an Frankreich und von diesem am 18. August 1802 an die helvetische Republik abgetreten worden war.[2])

---

clave Frankreichs gemacht hatten, ohne dass über die Ausführung des Art. 3 des Wiener-Friedens von 1809 irgend etwas Näheres bekannt ist, vergleiche Politisches Jahrbuch I, 246, II, 327, 529.

[1]) Ueber die wirkliche letzte Geschichte der Veltliner-Angelegenheit vergleiche Politisches Jahrbuch II, 327, 473. Es sind dort die Berichte der Veltliner-Quellen, aus den Papieren des Grafen Guicciardi im Auszug enthalten, die allein die Wahrheit sagen, während dieselbe in der Schweizergeschichte gewöhnlich nur sehr mangelhaft enthalten ist. Der Verlust des Veltlins ist eine der grössten Sünden der eidg. Diplomatie zur Zeit des Wiener-Kongresses.

[2]) Bulletin des lois de la Rép. helv. VI, 245. Von dieser Abtretung war schon in einem geheimen Artikel des Friedens von Campoformio und sodann wieder in einem solchen des Allianzvertrages vom 19. August 1798 die Rede. Das Angebot erfolgte mit Note der französischen Gesandtschaft vom 25. Februar 1801. Als Gegenleistung war anfänglich das Wallis, später das Dappenthal ausersehen.

3) Während der Mediationszeit wurde von dem alten Eidgenössischen Gebiete noch abgelöst (ausser denjenigen Territorien, deren Abtretung an Frankreich bereits durch den Allianzvertrag vom 19. August 1798, Bulletin des lois I, 413, genehmigt worden war) das Fürstenthum Neuenburg, zugewandter Ort der alten Eidgenossenschaft und seit 1707 durch eine Personal-Union mit der Krone Preussen verbunden. Dasselbe war in der ersten helvetischen Verfassung vom 12. April 1798 absichtlich unerwähnt geblieben, wurde dann am 15. Februar 1806 von Preussen an das französische Kaiserreich abgetreten und von demselben dem Marschall Berthier am 30. März 1806 als Reichsmannlehen verliehen, welcher es bis 1814 besass. In diesem Jahre liess sich der König von Preussen, Friedrich Wilhelm III, auf seiner Rückkehr von Paris nach dem ersten Pariser-Frieden ohne eine Verständigung mit der Eidgenossenschaft in Neuenburg huldigen und fand sich am 3./4. Juni 1814 noch mit Berthier gegen eine Leibrente von 34,000 Thalern ab, welche schon im folgenden Jahre (durch den Selbstmord Berthier's am 1. Juni 1815 zu Bamberg) erlosch. In dieser Zwischenperiode eines ausschliesslich preussischen Besitzes von Neuenburg wurde die Gemeinde Cerneux-Péquignot, auf der Jurahöhe zwischen Locle und La Brévine gelegen, von Frankreich an Preussen abgetreten und bildete seither einen Theil von Neuenburg, welcher im folgenden Jahre 1815 in den Staatsverband der Schweiz mit eintrat.[1])

Das Dappenthal, ein Bestandtheil des alten waadtländischen Gebiets, ebenfalls auf der Jurahöhe gelegen,

---

[1]) Off. Sammlung I, Auszug aus dem I. Pariser-Frieden vom 30. Mai 1814. Einen direkteren Erwerbstitel besitzt die Schweiz hiefür nicht.

war schon durch einen geheimen Artikel zu dem Allianzvertrag vom 19. August 1798 zur Cession an Frankreich vorgesehen und von der helvetischen Regierung am 11. bis 13. August 1802 abgetreten worden. Die Uebergabe und Feststellung der Gränze erfolgte jedoch erst im Jahre 1807, unter Ratifikation seitens der Eidg. Tagsatzung vom 19. Juli 1808. Eine unbestimmte Territorial-Entschädigung für den Kanton Waadt blieb hiebei vorbehalten.

Am 25. Juni 1810 genehmigte die Tagsatzung auf eine französische Note hin eine Abtretung zweier Landparzellen des Kantons Basel an Frankreich für den Brückenkopf der Festung Hüningen.[1])

Ein weit grösserer Gebietsverlust drohte in den Jahren 1810 bis 1813 einzutreten, indem am 31. Oktober 1810 viceköniglich italienische Truppen ohne weiteres den Kanton Tessin und zeitweise auch sogar das Misoxerthal des Kantons Graubünden besetzten. Weitläufige Verhandlungen darüber mit Frankreich führten zu keinem Resultate[2]), und man würde sich wahrscheinlich schliesslich zu einer Gebietsabtretung herbeigelassen haben, wenn nicht nach der Schlacht von Leipzig der Rückzug der italienischen Truppen und Grenzwächter aus diesem Gebiete ohne ein vorheriges Abkommen erfolgt wäre.

Dagegen ging das Wallis, welches zuerst am 4. April 1802, gegen den Willen seiner Bevölkerung und der helvetischen Republik, durch einen Beschluss der französischen Regierung als besondere «rhodanische Republik», unter dem angeblichen Schutze Frankreichs, Cisalpiniens und Helvetiens, konstituirt worden war, durch ein Dekret

---

[1]) Repertorium der Mediationszeit pag. 100, 108.
[2]) Repertorium der Mediationszeit pag. 109. Politisches Jahrbuch I, pag. 266.

des Kaisers Napoleon, datirt aus Fontainebleau vom 12. November 1810, als «Département du Simplon» in den Besitz Frankreichs über.[1])

4) Der vollständige heutige Territorialbesitz der Eidgenossenschaft ist im Wesentlichen durch die Beschlüsse des Wiener- und Pariser-Kongresses vom Jahre 1815 mit Einschluss des nachfolgenden Turiner-Vertrages von 1816 hergestellt worden.[2]) Alle seitherigen Gränzveränderungen sind von keiner erheblichen Bedeutung.

Zunächst wurde durch einen Kongressbeschluss vom 20. März 1815, welcher auch zugleich die Leitgedanken für die Neugestaltung der inneren Verhältnisse der damals tief herabgekommenen Eidgenossenschaft und die Grundlagen der Verfassung vom 7. August 1815 enthielt, als «Vergleich», unter der Voraussetzung allseitiger Annahme dieser weitern Regelungen, festgestellt, dass Walllis, Neuenburg, Genf, der wesentlichste Theil des ehemaligen Bisthums Basel, einschliesslich der Stadt Biel und ihres Gebiets, und das Dappenthal, wieder von Frankreich abgelöst und zu dem schweizerischen Gebiete geschlagen werden sollten.

Anfänglich sollte ebenso noch das Veltlin restituirt werden und zeitweise handelte es sich auch um eine Abtretung, beziehungsweise einen Austausch des Pays de Gex[3]), eine Abtretung oder Schleifung der französischen

---

[1]) Vgl. Politisches Jahrbuch I, pag. 258.

[2]) Die Erzählung dieser sämmtlichen Verhandlungen nach den besten darüber vorhandenen Quellen findet sich in den Politischen Jahrbüchern II bis IV unter dem Titel «Eidgenössische Geschichten».

[3]) Jahrbuch II, 306. Selbst die Zerstörung der Simplonstrasse wurde in Anregung gebracht. Jahrbuch IV, 221. Der

Gränzfestungen «de l'Ecluse» und «les Rousses», oder um die Erstellung einer neutralen Gränzzone zwischen Basel und Genf längs der ganzen Westgränze. Auch die Abtretung von Campione am Luganersee und von Konstanz war zeitweise in Frage gekommen.[1])

Das alles kam aber, bei der damaligen militärischen und diplomatischen Ohnmacht der Schweiz, nicht zustande und es gelang Frankreich sogar, die beschlossene Rückstellung des Dappenthals an die Schweiz thatsächlich zu verhindern.[2]) Dagegen wurden Neuenburg und Genf am 19. Mai, Wallis am 4. August 1815 von der Eidgenossenschaft als neue Kantone in ihren Staatsverband aufgenommen. Von dem ehemaligen Bisthum Basel wurde der grösste Theil nebst der Stadt Biel am 14./23. November 1815 dem Kanton Bern, ein kleinerer Theil dem, damals noch ungetheilten, Kanton Basel, und eine kleine Landparzelle bei Lignières, welche schon in der Zeit der alten Eidgenossenschaft in Jurisdiktionsbeziehungen zu Neuenburg gestanden hatte, diesem zugeschieden. Die

---

Kongressbeschluss vom 20. März 1815 findet sich in der Off. Sammlung I, pag. 50 und Jahrbuch II, 338 nebst den Vorverhandlungen, welche dazu führten. Für die damaligen inneren Verhältnisse der Schweiz sind von ganz besonderem Interesse die im Jahrbuch III, pag. 596 zum ersten Male publizirten Berichte des Generalmajors von Steigentesch, damaligem Militärbevollmächtigten der Alliirten in der Schweiz.

[1]) Im Innern der Eidgenossenschaft wurde die ehemalige Republik Gersau am 22. Juli 1817 definitiv dem Kanton Schwyz einverleibt und Engelberg, das in der alten Zeit zu Nidwalden gezählt, sich aber in Folge des Widerstandes der Nidwaldner gegen die Verfassung von 1815 von ihnen thatsächlich getrennt und an Obwalden gehalten hatte, dauernd zu Obwalden geschlagen. Off. Sammlung I, 46, 37.

[2]) Jahrbuch IV, pag. 240.

Eidgenossenschaft garantirte diese Incorporationen am 18. Mai 1816.[1])

Nachträglich erhielt noch der neue Kanton Genf von den Kongressmächten einige kleine Abrundungen seines Gebietes, welche den Zweck einer völligen Zusammenschliessung desselben (désenclavement) verfolgten, wie sie in der älteren Periode, vor der französischen Annexion vom 15. April 1798 nicht bestanden hatte.[2]) Namentlich wurde die Stadt Versoix und die französische Gemeinde St-Julien an die Eidgenossenschaft, beziehungsweise den Kanton Genf abgetreten; die letztere ging jedoch zum grösseren Theil mit der Ortschaft selbst durch den Turiner-Vertrag des folgenden Jahres an Sardinien über und ist erst 1860 abermals französisch geworden.[3])

Durch das Ministerkonferenz-Protokoll vom 3. November 1815, Art. 5, war dem Kanton Genf noch eine weitere Abrundung auf Kosten von Sardinien zugesagt worden, worüber dann am 16. März 1816 der sog. Turiner-Vertrag abgeschlossen und dabei mit diplomatischer Geschicklichkeit seitens des genferischen Unterhändlers, Pictet de Rochemont, der Retrocession der östlichen Spitze des Genfer-Gebiets bei Hermance ausgewichen wurde.[4])

---

[1]) Off. Sammlung I, pag. 20, 26, 31, 51, 52, 61, 117, 131, 136.

[2]) Das alte Genf bestand aus 6 einzelnen Gebietstheilen.

[3]) Vgl. Kongressbeschluss vom 29. März 1815, Off. Sammlung I. 75, Art. 3 des II. Pariser-Friedens vom 20. November 1815, Off. Sammlung I, 106. Konferenzprotokoll vom 3. November 1815, Art. 4, Off. Sammlung I, 103. Tagsatzungs-Protokolle, Off. Sammlung I, 196—202. Die Schlussakte des Wiener-Kongresses ist merkwürdigerweise in der Off. Sammlung nicht abgedruckt.

[4]) Eine ausführliche Erzählung dieser merkwürdigen Unterhandlung enthielt zuerst das Politische Jahrbuch IV, pag. 272, 402, und seither auch die Biographie Pictets, beide nach den Papieren desselben.

Der Turiner-Vertrag ist der letzte grössere Staatsakt der Schweiz, welcher Gebietsveränderungen enthält. Seit dem Jahre 1816 hat sich in dem schweizerischen Territorialbestande nur noch Folgendes umgestaltet:

Zunächst trat der Kanton Neuenburg aus der durch den Wiener-Kongress und die schweizerische Vereinigungsakte vom 19. Mai 1815 näher festgestellten Personalunion mit Preussen[1]) durch einen förmlichen Cessionsvertrag vom 26. Mai 1857 aus.[2])

Sodann erfolgte am 8. Dezember 1862 eine Theilung des Dappenthals, welches zwar am 20. März 1815 durch den Wiener-Kongressbeschluss der Schweiz förmlich zuerkannt worden war, wogegen sich aber in einer späteren, dem schweizerischen konfidentiellen Bevollmächtigten nicht mitgetheilten Note vom 19. November 1815 die Kongressmitglieder des Pariser-Kongresses verpflichtet hatten, ihre guten Dienste bei der Schweiz anzuwenden, damit diese nicht auf ihrem Rechte bestehe.[3]) Schliesslich kam erst im Jahre 1862 eine Theilung des Thales in ungefähr gleiche Hälften zustande, mit Ausschluss der

---

[1]) Off. Sammlung 1, pag. 22.

[2]) Amtliche Gesetzessammlung V, 547. Der König von Preussen behielt bloss für sich und seine Nachfolger das Recht, Titel und Wappen von Neuenburg zu führen. Einige spätere Enthüllungen über diese Verhandlungen enthalten: «Aus dem Leben Kaiser Wilhelms» von L. Schneider III, p. 175, ferner eine Rede des Fürsten Bismarck vom 6. Februar 1888 im deutschen Reichstag und ein Brief des Feldmarschalls Edwin von Manteuffel an L. von Ranke vom 19. Februar 1873. (Vgl. Beilage.) Es wird dadurch die angebliche Freundschaft Napoleons III für die Schweiz auf ein sehr bescheidenes Mass reduziert.

[3]) Vgl. die Erzählung dieser Vorgänge in Jahrbuch IV, 241. Der Theilungsvertrag von 1862 findet sich in der Amtlichen Ges.-Sammlung VII, 449, VIII, 77, 364.

Strasse von les Rousses nach der Faucille, die fortan ganz auf französischem Gebiete liegt, und unter einer Klausel, welche beiden Theilen, der Meinung nach wesentlich Frankreich, die Anlage von Befestigungswerken auf dem gegenseitig abgetretenen Gebiete untersagt.[1])

5) Von neueren Gränzbereinigungen, die eine Veränderung der Gränzlinie enthalten, sind zu erwähnen: Ein Schiedsspruch in einem Gränzstreite mit dem Königreich Italien betreffend die Landesgränze in der Alp Cravairola, an dem Passe, welcher aus dem tessinischen Valle di Campo nach Crodo in dem Valle d'Ossola hinüberführt. Der Obmannspruch des amerikanischen Gesandten Marsh in Florenz erfolgte am 23. September 1874, gänzlich zu Ungunsten der schweizerischen Auffassung.[2]) Eine Gränzbereinigung ebenfalls mit Italien betreffend die Gränze im Valle di Lei und an der Gränze des Puschlaverthales, durch welche ein Hof, Cavajone, in das schweizerische Gebiet aufgenommen wurde, in den Jahren 1863 und 1864.

Ein Streit mit Konstanz, beziehungsweise Baden und Deutschland über die Verhältnisse des Bahnhofes von Konstanz und des Seebodens bei Kreuzlingen, welcher am 28. April 1878 durch eine allzu willige Abtretung der Eidgenossenschaft erledigt wurde, wofür dieselbe ein sehr ungenügendes Austauschobjekt auf der Landseite von Konstanz erhielt.[3])

---

[1]) Dappenthal-Vertrag Jahrbuch IV, 377.

[2]) Vgl. Amtliche Ges.-Sammlung I, 226. Bundesblatt 1874, I, 285. Martens'sche Sammlung von Staatsakten XX, pag. 214. Amtliche Ges.-Sammlung IV, 281.

[3]) Konstanz hatte sich auf zwei ältere Verträge von 1685 und 1786 gegenüber den ganz klaren, vermarchten Gränzen berufen und präjudizirliche Erklärungen geltend gemacht. Vgl.

Eine grössere Gränzbereinigung hat gegenüber Frankreich auf der ganzen Gränzlinie zwischen dem Genfersee und dem Mont Dolent stattgefunden, eine andere steht noch mit Oesterreich bevor. Mit Italien sind in den letzten Jahren eine Anzahl kleinerer streitiger Punkte erledigt worden, so dass die dortige komplizirte Gränze jetzt besser regulirt ist und einzelne Fragen betreffend den Zoll- und Wachtdienst auf den gemeinsamen Seen einverständlich festgestellt sind.

Zufolge allem dem befindet sich die schweizerische Eidgenossenschaft annähernd in dem nämlichen Territorialbesitzstand, wie bei Beginn der französischen Revolutionsperiode, in welcher zuerst die zugewandten bischöflich Basel'schen Lande und sodann successive ein erheblicher Theil der westlichen und südlichen Gränzgebiete an Frankreich verloren gingen.

Verloren geblieben sind von dem Landgebiet der alten Eidgenossenschaft:

1) Die ehemaligen zugewandten Orte Rottweil und Mülhausen, das erstere ohne eine bestimmte Abtretung, seit dem dreissigjährigen Krieg durch Dereliktion[1]), Mülhausen durch eine französische Zollbelagerung und schliesslich Besetzung seit dem März

---

Historisch: «Konstanz und die Eidgenossenschaft» von Dr. Julius Werder, Basel'sches Schulprogramm, 1885. Das eigentliche Austauschobjekt war der Beitritt Deutschlands zu der damals gerade in Frage stehenden Rekonstruktion des Gotthardunternehmens.

[1]) 1689 kamen noch Rottweiler Abgeordnete zu einer Tagsatzung und noch an dem Rastatter Kongress war von diesen Verhältnissen die Rede. Ein eigentlicher Versuch der Wiedererwerbung fand aber nie statt.



1798, deren Anerkennung in dem Allianzvertrag von 1798 zwischen der helvetischen Republik und der französischen stattfand.

2) Das Veltlin nebst Chiavenna und Bormio durch das Dekret des Generals Bonaparte von Passeriano, 10. Oktober 1797, welches diese Gebiete mit der cisalpinischen Republik vereinigte.[1])

Hinzugekommen sind zu dem schweizerischen Territorialbestand folgende Gebietstheile, welche nicht zu der alten Eidgenossenschaft gehört hatten: das ehemals österreichische jetzt aargauische Frickthal, die österreichischen Gebiete von Rhäzüns und Tarasp in Graubünden, die französische Gemeinde Cerneux-Pequignot in Neuenburg und die kleinen Genfer-Abrundungen aus ehemals französischen, oder sardinischen Gebiets-Parzellen.

---

[1]) Vgl. Jahrbuch II, 479, wo es abgedruckt ist.

II.

Die heutige Gränzlinie.

Die schweizerische Gränzlinie hat eine Längenausdehnung von ungefähr 345 Stunden (16,560 km) und liess sich früher in vier natürliche Fronten eintheilen, welche genau mit den politischen Verhältnissen zusammenstimmten; dergestalt, dass die Westfront die Gränze gegen Frankreich, die Südfront diejenige gegen die Staaten bildete, welche Italien beherrschten, die Ostfront gegen Oesterreich, inklusive Liechtenstein, gerichtet war und die Nordfront gegen die deutschen Staaten. Seit den Gebietsveränderungen der Jahre 1860 und 1871 in den angränzenden Staaten ist nun aber die folgende Eintheilung die bei unserem Generalstab gebräuchliche geworden:

1) Westgränze, gegen Frankreich, von Beurnevesain im bernischen Jura bis zum Mont Dolent.[1])
2) Südgränze, gegen Italien, vom Mont Dolent bis zum Stilfserjoch.
3) Ostgränze, gegen Oesterreich, vom Stilfserjoch[2]) bis zum Ausfluss des Rheins in den Bodensee.[3])

---

[1]) Siegfried nimmt noch den Beginn der Westgränze auf der Schusterinsel unterhalb Basel an, was den früheren politischen Verhältnissen entsprach. Eine Unterabtheilung der Westgränze bildet die Strecke bis zur Einmündung des Nant de Vosogne in die Rhone unterhalb Genf, wo vor 1860 die sardinische Nachbarschaft begann, so dass die folgende Strecke bis zum Mont Dolent zur Südgränze zu zählen war, wie dies auch, geographisch genommen, richtiger ist.

[2]) Der östlichste Gränzpunkt ist zwar eigentlich nicht das Stilfserjoch, sondern der Piz Chavalatsch, zwischen Münster und Stilfs, der aber schon zu der Ostgränze gerechnet wird.

[3]) Nach dem Staatsvertrag mit Oesterreich über die ge-

4) Nordgränze, gegen Deutschland, von der Rheinausmündung bis Beurnevesain.

Die Ausdehnung der Westgränze betrug nach den früheren Aufstellungen in gradliniger Richtung gemessen, von der Schusterinsel bis zum Nant de Vosogne 204,675 m oder 42.6 Stunden, vom Mont de Vosogne bis zum Mont Dolent noch 87,384 m oder 18.2 Stunden; dermalen beträgt sie von der Gränze bei Beurnevesain bis zum Mont Dolent: 175.84 km = 36.63 Std.

Die Südgränze vom Mont Dolent bis zum Stilfserjoch misst 271.37 km oder 56.5 Stunden;

die Ostgränze vom Stilfserjoch bis in den Bodensee ausserhalb der alten Rheinmündung 131.36 km oder 27.4 Stunden;

die Nordgränze vom Bodensee bis zum Dreiländerstein bei Beurnevesain 183.34 km = 38.2 Stunden.[1])

Die schweizerische Gränzlinie ist zum Theil eine sogenannte «natürliche», d. h. durch die höchste Kammlinie (Wasserscheide) eines Gebirgszuges, die Mitte oder einseitige Uferlinie eines Gewässers (Flusses oder Sees) bestimmte.[2]) Zum Theil ist sie ohne solche von der Na-

---

meinsame Rheinkorrektion (Jahrbuch VIII, 581) folgt die Landesgränze zwischen Oesterreich und der Schweiz auch künftig dem alten Rhein, nicht dem neuen Kanal.

[1]) Siegfried hat die Rheinmündung in den Bodensee seinen Angaben der Gränzdistanzen zu Grunde gelegt. Es ist jedoch zu bemerken, dass dies kein fester Punkt ist und dass heute bei Mittelwasser die Mündung 700 m weiter seewärts liegt, als zur Zeit der topographischen Aufnahmen von 1845, welche Siegfried benützte. Der eigentliche Dreiländerpunkt liegt 4.5 km ausser der heutigen Rheinmündung. Auf diesem basiren vorstehende Zahlen.

[2]) Die natürlichen Gränzlinien sind länger als die künstlich vermarchten (ca 800 gegen 600 km).

tur gegebene Anhaltspunkte durch Gränzzeichen bezeichnet, wobei die Nummerirung derselben nicht eine eidgenössische, d. h. von einem Punkte ausgehende, ringsherum fortlaufende ist, sondern eine kantonale, die mit der betreffenden Kantonsgränze beginnt und endet. In einzelnen Fällen, jedoch nur ganz ausnahmsweise, ist sie auch eine mathematische, d. h. eine gerade Linie, die von einem letzten, natürlich oder künstlich durch Gränzzeichen auf dem Terrain festgestellten Punkte auf der Karte bis zu einem andern gezogen und auf dem Terrain selber nur durch Berechnung bestimmbar ist, wenn sich Zweifel erheben würden. Diese Stellen sind auf der Karte leicht erkennbar durch eine schnurgerade Linie, wie sie in der Natur nicht vorkommt, und auch meistens nur annähernd durch Gränzzeichen so bestimmt werden kann. Bei Gränzgebirgen gilt im Zweifel, abweichende ausdrückliche Vertragsbestimmungen vorbehalten, der höchste Kamm (la crête), der die Wasserscheide bildet, als die eigentliche Gränzlinie, bei Seen und Flüssen, welche die Gränze bilden, die Mitte[1]; doch sind bei den schweizerischen Gränz-

---

[1]) Darüber besteht eine ausdrückliche Erklärung in einem Tagsatzungsbeschluss von 1681 (Eidg. Abschiede VI, II, 5), welche sagt: «dass die Marche in Seen und Flüssen die Mitte sein soll, es wäre denn, dass ein Ansprecher das Gegentheil mit Brief und Siglen wider die Eydgenossen bescheinen könnte, dass ihm selbige ganz allein zugehörten». Vergl. hierüber zwei gedruckte Auseinandersetzungen über den «Luganersee» und «über die internationalen Verhältnisse der schweizerischen Seen, insbesondere des Genfersees», 1897, die sich im Eidg. Archiv befinden. In Bezug auf den Genfersee ist die Mitte als Gränze in dem Lausanner-Vertrag von 1564, Art. 20, ausdrücklich festgesetzt. Im Uebrigen sind dies allgemein völkerrechtliche Grundsätze, vergl. z. B. in dem kleineren Lehrbuch des Völkerrechts von Rivier, schweiz. Generalkonsul in Brüssel, pag. 131.

flüssen, mitunter sogar bei einem und demselben Fluss auf verschiedenen Strecken seines Laufes, auch Vereinbarungen vorhanden, welche das eine Ufer als Gränze erscheinen lassen und den Fluss selbst nur dem einen Gebiete zutheilen.[1]) Bei grösseren Gränzflüssen bildet völkerrechtlich im Zweifel nicht die Mitte des Flussbettes, sondern die Mitte des jeweiligen Wasserlaufes, der variabel sein kann (der sog. Thalweg), die genauere Gränzlinie; neutralisirte Flüsse, bei denen das Flussbett selbst keinem der beiden Gränzstaaten gehört, sondern die beidseitige Uferlinie die Gränze bildet, kommen bei den schweizerischen Gränzen nirgends vor. Es kann sich auf dem schweizerischen Gränzgebiete um die «Internationalität» von Gränzflüssen, ganz besonders des Rheins, nur in dem Sinne handeln, dass zwar die Staatsgränze in der Mitte des Strombettes, oder des jeweiligen tiefsten Wasserlaufes sich befindet, sodass kein Theil des Flusses oder Flussbettes weder ausserhalb eines jeden Staatsgebietes liegt, noch Miteigenthum pro indiviso ist, dennoch aber keine einseitigen Verfügungen der Gränzstaaten in Bezug auf Schifffahrt, Wasserlauf, Unterhaltungs- und Korrektionsarbeiten, heutzutage namentlich auch Elektrizitätsanlagen, getroffen werden dürfen. Jeder Uferstaat behält sein territoriales Hoheitsrecht bis zur Mitte des Flusses, aber die Uferstaaten bilden zugleich eine Gesellschaft, welche die obgenannten Verhältnisse gemeinsam, auf dem Konventionswege und mit gemeinsamer Betheiligung regelt.[2])

Die ewige Neutralität des schweizerischen Gebietes kommt bei der Gränzlinie insofern selbstverständlich in

---

[1]) Bei dem Doubs kommen z. B. solche ausnahmsweise Bestimmungen vor.

[2]) Das ist wenigstens die neuere Auffassung des Völker-

Betracht, als sie sich im Allgemeinen auf das ganze von der Gränzlinie eingeschlossene Gebiet erstreckt. Ausnahmsweise reicht sie jedoch bei uns über dasselbe hinaus und sind einzelne Gebietstheile fremder Staaten derselben in vertragsmässig bestimmter Weise angegliedert.[1]) Daneben sind auch anderweitige völkerrechtliche Dienstbarkeiten zu Gunsten der Schweiz (zollfreie Zonen, Militärstrassen, Ausschluss von fremden Gränzbefestigungen) vorhanden, wovon später die Rede sein wird. In einem einzigen Falle hat auch die Eidgenossenschaft die vertragsmässige Verpflichtung, an ihrer Gränze keine Befestigungen anzulegen.[2]) Umgekehrt giebt es auch Enclaven oder Halbenclaven fremder Staaten im schweizerischen Gebiet, welche eine Ausnahme von der allgemeinen Regel bilden, dass, was innerhalb der Landesgränze liegt, zum Gebiet des Landes gehört. Sie sind daher auch nicht selbstverständlich in die schweizerische Neutralität inbegriffen, obwohl dies thatsächlich so sein muss. Eine vertragsmässige Bestimmung darüber besteht nirgends.

Eine besondere Wirkung haben die Neutralitätsverhältnisse der Schweiz, beziehungsweise von Hochsavoyen, auf die Landesgränze im Genfersee. Dieselbe befindet sich zwar in der Mitte des Sees, dagegen ist der ganze See, vermöge der Neutralität beider Ufer, ein neutralisirtes Wasserbecken, was bei den andern Gränz-

---

rechts von solchen Verhältnissen. Vergl. Rivier pag. 149. Die Thalweggränze bei blossen Bächen ist eine grosse Ausnahme und nicht zu vermuthen ohne Vertrag. (Rivier 133.)

[1]) Darüber später das Nähere.

[2]) An der österreichischen Gränze im Unterengadin, am Eingang zum Sammnauer-Thal. Doch ist das bloss eine zwischen den beiden Gränzstaaten vereinbarte Verpflichtung, kein aus den europäischen Regelungen der Schweizer-Verhältnisse von 1815 herrührender Akt.

seen der Schweiz nicht der Fall ist.[1]) Immerhin mit der Besonderheit, dass nicht der See «als solcher» neutralisirt ist, sondern bloss als Theil eines weit grösseren Gebietes, auf das sich diese vertragsmässige und völkerrechtlich garantirte Neutralität gleichmässig erstreckt. In diesem Sinne ist die Neutralität des Genfersees unbezweifelbar und auch noch niemals seit dem Bestehen der Verträge von 1815 beanstandet worden. Die rechtliche Folge hievon ist namentlich der Ausschluss von Seebefestigungen, Kriegsfahrzeugen, Seeminen und dergleichen Vorrichtungen von Seite des südlichen Gränzstaates, während im Uebrigen dessen Territorialhoheit bis in die Mitte[2]) des Seebeckens, senkrecht von der Landgränze von Hermance bis St. Gingolph in diese Mitte hinaus gemessen, kein Eintrag geschieht.

---

1) Die Westgränze ist in ihrem ersten, grösseren Abschnitte bis zur Rhone südlich von Genf, im Wesentlichen durch den zweiten Pariser-Frieden vom 20. November 1815 geschaffen und sodann durch ausführliche Vermarchungsprotokolle zwischen Frankreich und den Gränz-Kantonen[3])

[1]) Vergl. hierüber die angeführten beiden Denkschriften über den Genfersee und die anderen Seen. Auch der Bodensee ist schon von einzelnen Schriftstellern als neutralisirt betrachtet worden, auf Grund eines angeblichen condominiums, pro indiviso, was aber nicht als richtig angesehen werden kann. Vgl. pag. 6 und 136 der Denkschrift über den Genfersee, und Rivier pag. 112, 127.

[2]) Man betrachtet die Seen gewissermassen als Fortsetzung der Flüsse, bei denen als Regel das Gleiche gilt.

[3]) Nach unserer nunmehrigen Bezeichnung der Westgränze Bern, Neuenburg, Waadt und Genf. Die gleichen Protokolle umfassen auch noch Solothurn und Basel, deren Gränzen wir seit 1871 zu der Nordfront rechnen, dagegen nicht einen Theil von Genf (südöstlich) und Wallis, welche vor 1860 zu der Südfront gehörten.

näher festgestellt worden. Zu Grunde gelegt wurden bei dieser Bereinigung die früheren Gränzvermarchungsprotokolle vor dem Jahre 1790, da nach dem Grundsatz des Pariser-Friedens Frankreich überhaupt, auch gegenüber der Schweiz, in diejenigen Gränzen zurückkehren sollte, die es damals gehabt hatte. Es ist also im Wesentlichen die alte Gränze, wie sie zwischen dem alten Frankreich und dem Fürstbisthum Basel, dem Fürstenthum Neuenburg, dem bernischen Waadtland und der Stadt Genf bestanden hatte. Daraus erklären sich auch ihre Mängel, denen bei Anlass des Wiener- und Pariser-Kongresses nur in sehr geringem Massstabe, bloss zu Gunsten des neuen Kantons Genf, abgeholfen werden wollte, weil man eben nicht geneigt war, von der neueingesetzten französischen Regierung, die der Schonung gegenüber ihrem eigenen, ihr nicht allzu geneigten Volke bedurfte, noch grössere Abtretungen zu verlangen, als sie durch das obgenannte allgemeine Prinzip der Revindikation gerechtfertigt werden konnten.[1]) Der Streifen Land bei Cerneux-Péquignot, den Preussen schon 1814 für Neuenburg erhielt, die 1862 erst festgestellte Gränze im Dappenthal und die verschiedenen kleinen Abtretungen an Genf, behufs des désenclavement, sind die alleinigen Ausnahmen hievon.

Die Westgränze beginnt jetzt bei dem Gränzstein Nr. 146 der bernisch-französischen Landesgränze, auf der

---

[1]) Die französischen leitenden Staatsmänner der damaligen Zeit, Talleyrand und Richelieu, setzten sich denn auch gegen jede über das Prinzip hinausgehende Abtretung heftig zur Wehre, und es gelang ihnen in mehreren Fällen sogar, bereits Beschlossenes durch verschiedene Mittel wieder rückgängig zu machen. Vgl. die Erzählung hievon in Jahrbuch IV, «Eidgenössische Geschichten».



Höhe (les côtes) zwischen dem bernischen Dorfe Beurnevesain (Brischweiler), dem deutschen Pfetterhausen und dem französischen Réchésy, da wo die deutsch-französische Gränze seit 1871 nach Norden abzweigt. Die Gränzlinie verläuft dann zunächst in westlicher Richtung bis südlich von Delle und nimmt sodann bei dem Marchstein Nr. 252 eine zuerst südliche, später östliche Richtung an, welche das Gebiet von Pruntrut umfasst. Bei Brémoncourt sinkt sie in die Schlucht des Doubs und folgt dann dem rechten Ufer desselben (der Fluss selbst gehört hier Frankreich) bis zur neuenburgischen Gränze bei Biaufond, Marchstein Nr. 606. Von dort ab ist die Mitte des Doubs Landesgränze bis zum Einflusse des Baches Bied, oder la Rançonnière, wo 1889 eine Gränzbereinigung stattgefunden hat. Die französische Regierung gab am 8. August 1900 über diese zweite Abtheilung der Doubs-Gränze eine Erklärung in Bezug auf die beidseitigen Rechte an gemeinsamen Gränzflüssen (oder Seen) ab, die von massgebender rechtlicher Bedeutung ist. Vgl. Jahrbuch XV, pag. 474. Die neuenburgische Gränze beruht im Wesentlichen auf dem ersten Pariser-Frieden vom 30. Mai 1814 (nicht dem zweiten vom 20. November 1815), dessen Bestimmungen durch eine Konvention vom 9. Juli 1818 durch Gränzkommissarien näher festgestellt wurden, im Uebrigen auf einem älteren Gränzbereinigungsprotokoll von 1766. Von dem Gränzpunkte bei der Einmündung des Bied in den Doubs folgt die Gränze diesem Bache aufwärts bis zu einer Gränzmarche in einen Felsen und erhebt sich dann in südöstlicher Richtung auf den Kamm der Gebirgskette, welche das Thal der Brévine von dem Thal des Doubs trennt, der sie dann, bald diesseits, bald jenseits des Kammes, bis zu einem Punkte folgt, an welchem sie,

nach Südosten abbiegend, die Bergkette des Larmont[1]) und das Thal von Verrières durchschneidet und auf dem Plateau von les Fourgs, bei dem Hofe le gros Vuitteaux oder les Bourquins[2]) die waadtländische Kantonsgränze erreicht.

Von hier an wurde sie nach dem letzten Gränzprotokoll von 1774 durch ein neues Protokoll vom 16. September 1825 bereinigt und ist im Ganzen die alte französische Gränze, mit Ausnahme der Dappenthal-Theilung von 1862. Sie beginnt auf dem Gebiet der Gemeinde Ste-Croix, überschreitet die Schlucht von Jougne, folgt dann eine Zeit lang der Bergkette des Mont Risoux, ohne sich streng an den Bergkamm zu halten und fällt dann plötzlich an der Gränze des französischen Departements du Jura rechtwinklig in das Thal von Joux, in welchem sie längs dem westlichen Fuss der Kette des Noirmont bis zu dem Orte La Cure gelangt, wo die beiden grossen französischen Strassen nach St-Cergues-Nyon und nach Gex-Genf in der Nähe des französischen Gränzforts Les Rousses sich vereinigen. Die Eine derselben, durch das Dappenthal[3]), führte früher stückweise durch schweizerisches Gebiet; jetzt ist sie durch den Theilungsvertrag vom 8. Dezember 1862 ausserhalb desselben gelegen. Keiner

---

[1]) Auf der westlichen Abdachung desselben befindet sich nun eines der neuen französisches Forts, gegenüber der alten Gränzfestung Fort de Joux. Die neue Eintheilung der französischen Gränzfestungen findet sich in Jahrbuch XV, 420. Der Werth dieses Festungsgürtels wird in neuerer Zeit von militärischer Seite bezweifelt.

[2]) An Stelle der Bezeichnung «le gros Vuitteaux», welche Siegfried braucht, wäre besser «les Bourquins» zu adoptiren: Ersteres ist ein Haus auf französischer Seite. Letzteres sind 12 Häuser auf schweizerischer Seite, im Kanton Neuenburg.

[3]) Vgl. Jahrbuch IV, 241.



der beiden Gränzstaaten darf auf dem durch den Theilungsvertrag gegenseitig abgetretenen Gebiete Festungswerke errichten. Die Gränze begleitet sodann die obgenannte Strasse in geringer Entfernung von derselben auf ungefähr 6 Kilometer, springt dann neuerdings im rechten Winkel auf die Dôle hinüber und sinkt, dieselbe in östlicher Richtung überschreitend, gänzlich über die Jurakette in die Ebene hinab, wo sie dann, wieder nach Süden sich wendend, dem Laufe des Flüsschens Versoix bis zur Genfer-Gränze folgt.

Das Genfer-Gebiet ist, nachdem es der erste Pariser-Frieden von dem französischen Departement du Léman getrennt hatte, durch eine ganze Reihe von Verhandlungen und Abkommnissen der Jahre 1815 und 1816, bei welchen die Genfer-Abgeordneten an dem Wiener- und Pariser-Kongresse grosse Ausdauer und sehr viel diplomatische Geschicklichkeit, unter ungünstigen Verhältnissen und ohne grossen Rückhalt an der damaligen Eidgenossenschaft, bewiesen[1]), als kompaktes Ganzes so festgestellt worden, wie es seither besteht, während es vor der französischen Annexion von 1798 aus sechs getrennten Stücken

---

[1]) Die Erzählung dieser Verhandlungen nach damals noch unedirten Aufzeichnungen enthalten die Jahrbücher II. 314, und IV, 210, sowie die seither erschienene Biographie des Hauptdiplomaten der damaligen Zeit, Charles Pictet de Rochemont. Vgl. eine Notiz über denselben in Jahrbuch IV, 198. Die allgemeine schweizerische Instruktion dieses eidgenössischen und zugleich genferischen Unterhändlers findet sich in Jahrbuch IV, 207, das Pariser-Friedensinstrument in Jahrbuch IV, 246, Abschied der langen Tagsatzung II, lit. *g*.

Einige interessante Aufzeichnungen von anderer Hand über die Vorgänge hinter den Coulissen dieser Kongresse, harren noch jetzt, in Privatbesitz, ihrer Veröffentlichung.

bestanden hatte.[1]) Die letzte Abrundung nach Süden erhielt es erst durch den Turiner-Vertrag vom Jahre 1816.

Es gelang hiebei, bei der grossen Abneigung Frankreichs ein Mehreres abzutreten und dem Wunsche der Kongressmächte die neue bourbonische Regierung möglichst zu schonen, nicht, von dem Pays de Gex, welches von 1536 bis 1564 schweizerisch gewesen und damals durch den sogenannten Lausanner-Vertrag an Savoyen zurückgegeben worden war, mit der Verpflichtung, es Niemand Anderem abzutreten, damit die Eidgenossenschaft dort, ohne ihre Zustimmung, keine andere Nachbarschaft erhalte[2]), — mehr als einen kleinen Streifen längs des Sees, mit der Stadt Versoix, zu erhalten, welcher schon 1814 zu Gunsten einer ungehinderten Verbindung zwischen Waadt und Genf neutralisirt[3]) worden war.

---

[1]) Das alte Genfer-Gebiet ist in Jahrbuch II, 315, Anmerkung, näher bezeichnet.

[2]) Ueber diese Eroberung und Wiederabtretung des Pays de Gex und seine Cession an Frankreich durch den Lyoner-Vertrag, sowie über die Pläne des französischen Ministers duc de Choiseul, Versoix zu befestigen und zu einer Art von Trutz-Genf zu machen, vgl. Jahrbuch IX, 205 u. folg., und die zwei einlässlichen Werke von Henri Fazy: «La guerre du Pays de Gex» und «Histoire de Genève à l'époque de l'Escalade 1597—1603». Ueber die Versuche von 1814/15, das Pays de Gex wieder zu erhalten, vgl. Jahrbuch II 306. Die sehr interessante Vorgeschichte des unglücklichen «Lausanner-Vertrags» von 1564 enthält ein ausführlicher Aufsatz von Prof. Oechsli in Jahrbuch Band XIII.

[3]) D. h. es waren dort Douanen ausgeschlossen und freier Militärdurchpass für die schweizerischen Truppen gewährleistet, Erklärung des Wiener-Kongresses vom 20. März 1815, Art. 5, Jahrbuch IV, 213, II, 306. Dort ist auch die Note der französischen Regierung abgedruckt, in welcher eine kurze Zeit lang ein Austausch des Pays de Gex gegen Pruntrut angeboten war. Der Versuch eines «Système réduit» Pictet's,

Von dem Punkte an, wo die Gränzlinie das Flüsschen Versoix verlässt, bis zur Rhone, ist dieselbe durch Gränzsteine vom Jahre 1818 bezeichnet, von deren letztem sodann bis zu der Einmündung des Baches Nant de Vosogne, die Mitte der Rhone die Gränze bildet. Der sehr stark einspringende Winkel von Fernex, wodurch diese benachbarte Ortschaft von dem schweizerischen Gebiete ausgeschlossen bleibt, lag nicht in der Absicht der Pariser-Kongressbeschlüsse, sondern verdankt seine Entstehung einem «Irrthum» in der definitiven Redaktion des betreffenden Kongressdokuments, wenn man die Sache milde bezeichnen will.[1])

Vom Nant de Vosogne, beziehungsweise von der Rhone unterhalb Chanzy weg bis zum Mont Dolent ist die französische Gränze und der zweite Theil der schweizerischen Westfront die ehemals sardinische Gränze, wie sie durch den Turiner-Vertrag vom 16. März 1816 zwischen der Schweiz und Sardinien vereinbart und später noch durch eine besondere Gränzregulirung des Jahres 1816 festgestellt wurde. Dieses Gebiet ist im Jahre 1860 an Frankreich übergegangen[2]), und es sind, da Sardinien damals die hochsavoyischen Provinzen mit den Rechten

---

nämlich einer neutralen Zone längs der ganzen französischen Gränze, in welcher weder Festungsbauten, noch Truppenansammlungen, noch Douanen gestattet sein sollten, blieb ebenfalls fruchtlos, Jahrbuch IV, 237.

[1]) Vergleiche die Erzählung dieses Vorgangs in Jahrbuch IV, 239 und 232. Die Gemeinden Meyrin, Moëns, Mategnin und Fernex gingen damals der Schweiz in letzter Stunde auf eine schwer qualifizirbare Art verloren, andere ebenfalls gefährdete konnten bloss durch das Auskratzen eines Wortes noch gerettet werden.

[2]) Vgl. den spätern Abschnitt über die völkerrechtlichen Verhältnisse und Jahrbuch IX, pag. 258, sowie Jahrbuch IV, pag. 272.

und Pflichten an Frankreich abtrat, wie es selber sie besessen hatte, die Gränzbestimmungen die gleichen geblieben, mit Ausnahme jedoch einer grösseren Gränzregulirung, welche durch eine Uebereinkunft vom 10. Juni 1891 stattgefunden hat.[1]) Grössere Abschnitte dieser Gränzlinie sind unzugänglich und werden bloss durch die Wasserscheide der Gebirgskämme bestimmt, so namentlich die Strecke vom Col de Balme bis zum Mont Dolent; auf andern Strecken befinden sich Gränzsteine, an Zahl 97, die bis zum Einfluss der Morge bei St-Gingolph in den Genfersee reichen.

Die Herstellung der südlichen Gränze des Kantons Genf, damals gegenüber Sardinien, geschah zunächst durch ein besonderes Protokoll des Wiener-Kongresses vom 26. bis 29. März 1815.[2]) Damit war jedoch die Sache noch nicht erledigt, sondern bei der Wiederbesammlung des Kongresses in Paris erlangte Genf durch seinen gewandten Unterhändler Pictet de Rochemont weitere Zusicherungen, die theils in dem Pariser-Friedensvertrag vom 20. November 1815, theils in einem demselben vorangehenden Ministerkonferenz-Protokoll vom 3. November 1815 enthalten sind.[3]) Die Ausführung, welche mit einem Aus-

[1]) Vgl. Bundesblatt von 1891 Nr. 27 und Eidg. Ges.-S. XIX, 439. Diese Uebereinkunft wurde in Folge von Widerstand seitens hochsavoyischer Senatoren erst nach vielfachen diplomatischen Reklamationen der Schweiz endlich auch vom französischen Senate im Jahre 1900 ratifizirt. Vgl. Jahrbuch XIV, 252, XV, 474, wo diese auch für die Zukunft nicht ganz unbedenklichen Erörterungen abgedruckt sind. Wesentliche Ver änderungen hatten übrigens gar nicht stattgefunden.

[2]) Vgl. die Erzählung in Jahrbuch II, 346 und den bezüglichen Bericht des Oberst-Quartiermeisters Finsler II, 535.

[3]) Für die Erzählung dieser Verhandlungen des Pariser-Kongresses vgl. Jahrbuch IV, 198 und folg., ein besonders interessanter Vorfall pag. 241 und 275.

tausch verbunden sein sollte, fand im folgenden Jahre durch den sog. Turiner-Vertrag vom 16. März 1816 statt, bei welchem es Pictet gelang, den Austausch zu vermeiden und eine weit erträglichere Gränze zu erlangen als anfänglich im Bereich der Möglichkeit zu liegen schien.[1]) Die noch übrig bleibenden Wünsche der Schweiz wurden durch die Schaffung eines Neutralitätsgebietes südlich des Genfersees und einer freien Zollzone beschwichtigt, wovon später die Rede sein wird. Die ganze Gränzverhandlung mit Sardinien schloss, nachdem noch bei der Uebergabe der abgetretenen Gebietstheile etwelche Hindernisse entstanden waren, im Spätherbst des Jahres 1816 mit zwei Separatverträgen zwischen Wallis und Sardinien, die sich auf die Simplonstrasse beziehen, welche nicht nach der Ansicht Pictets zerstört wurde.[2]) Dass man jetzt eine Simplon-Eisenbahn mit Gränze in der Mitte eines Tunnels für ungefährlich hält, würde diesen geschicktesten unserer modernen Diplomaten sehr befremdet haben.

Zufolge dessen beginnt die südliche Gränze von Genf, welche seit 1860 den zweiten Abschnitt der Westgränze gegen Frankreich einleitet, an der Rhone unterhalb Genf, da wo der Nant de Vosogne in dieselbe einmündet, durchschneidet die Ebene mit Ausweichung der Gemeinde St-Julien bis Veirier, wo sie den nördlichen Fuss des Salève berührt, folgt von dort eine Zeit lang dem Foron, nachdem sie die Arve nahe bei dessen Ein-

---

[1]) Die Erzählung dieser sehr interessanten Verhandlung findet sich in Jahrbuch IV, 272 und folg., der Turiner-Vertrag in Jahrbuch IV, 288.

[2]) Jahrbuch IV, pag. 304, 453. Das Jahrbuch IV, pag. 340 bis 469 enthält eine Reihe von Beilagen über diese Verhandlungen, die sonst weniger leicht zu finden sind.

mündung, bei Sierne überschritten hat und läuft dann, bei Moniaz nach Norden sich wendend, bei Hermance, längs dem Flüsschen Hermance spitz in den See aus. Sie war ursprünglich durch 219 Marchsteine mit der Jahrzahl 1816 bezeichnet.[1]) Von Hermance bis zum Einfluss des Baches Morge bei St-Gingolph in den Genfersee bildet die Mitte desselben zwischen zwei senkrechten Linien, welche von dem Einfluss der Hermance und der Morge auf die Mitte gefällt werden, die Gebietsgränze, schon nach den Bestimmungen des sog. Lausanner-Vertrages zwischen Bern und Savoyen vom 30. Oktober 1564, Art. 20.[2]) Die Vereinbarungen mit Frankreich über den Genfersee bestehen bloss in einem Fischereivertrag vom 28. Dezember 1880 mit Zusätzen und einem auf die Schifffahrt bezüglichen Vertrag von ursprünglich 9. Juli 1887, jetzt 10. September 1902.[3]) Der Genfersee ist unzweifelhaft

---

[1]) Die Zahl 219 war 1816 richtig, heute ist sie es nicht mehr. Ueber die Cession von St-Julien an Sardinien vgl. Jahrbuch IV, 284.

[2]) Vgl. Denkschrift über den Genfersee, wo die weitern in Betracht kommenden Verhältnisse erwähnt sind. Eine bemerkenswerthe Tagsatzungserklärung betreffend die Gränzlinie in Gränzflüssen und Seen vide Eidg. Absch. VI, II, pag. 5.

In St-Gingolph, das sich in zwei bloss durch den Morgebach getrennte, sonst völlig zusammenhängende Dorftheile scheidet (St-Gingolph-Suisse und St-Gingolph-France), bestehen mitunter etwas schwierige Verhältnisse in Bezug auf Stimmrecht, Steuerfragen, Nutzungen etc., da oft Bürger des einen Staates, sogar Beamte desselben, auf dem Gebiete des andern wohnhaft sind. Vgl. «Bund» Nr. 206 von 1900.

[3]) Eidg. Gesetzsammlung VI, 640, X, 739, XII, 52; X, 171. XIX, 281. Der Wasserstand des Genfersees wurde durch Vereinbarung zwischen den betheiligten Kantonen vom 17. Dezember 1884 unter Subvention der Eidgenossenschaft, ohne Zuthun Frankreichs, regulirt und darüber sodann ein Re-

als neutralisirtes Gebiet zu betrachten, da beide Ufer, das schweizerische zufolge der schweizerischen ewigen Neutralität, das savoyisch-französische vermöge der Neutralität von Hochsavoyen in diesem Verhältnisse sich befinden.

Die nun folgende Walliser-Gränze, zunächst von dem Morge-Bach bis zum Mont Dolent entstand nicht durch den Lausanner-Vertrag, sondern durch ein späteres Abkommen mit Savoyen vom 4. März 1569[1]) und die Gränzen daselbst sind bis zu der neuesten Gränzregulirung mit Frankreich nicht ganz festgestellte gewesen. Die Gränzlinie folgt zunächst dem Gränzbache Morge nach aufwärts und zieht sich dann in im Ganzen südöstlicher Richtung über das Gebirg, welches die Flussgebiete der Rhone von denen der Drance und der Arve trennt. Es bestand darüber früher ein (älterer) Turiner-Vertrag vom 3. Juli 1737 mit einem Gränzbereinigungsprotokoll vom 9. August 1738 und einem Protokoll vom 18. Januar 1804 über die Feststellung der Gränze auf dem Col de Balme. Streitig war namentlich die Gränze im Thal von Valorcine geblieben und es bestand auch keine hinreichende Uebereinstimmung zwischen den schweizerischen und sardinischen topographischen Karten. Die Gränzbereinigung vom 10. Juni 1891 hat nun die Linie vom Genfersee bis zum Mont Dolent genau festgestellt, was theils durch die Wasserscheide, theils durch Gränzsteine geschieht. Gegenwärtig soll eine elektrische Bahn durch das Ferretthal und über den Col de Ferret nach Courmajeur konzessionirt werden.

---

glement vom 13. September 1892 erlassen und am 7. Oktober 1892 vom Bundesrath genehmigt. Ueber diese Wasserverhältnisse vgl. Denkschrift über den Genfersee pag. 16.

[1]) Durch dasselbe wurde der Distrikt Monthey an Wallis abgetreten. dagegen das übrige Land bis zur Drance an Savoyen zurückgegeben.

Am Mont Dolent beginnt die schweizerische Südgränze gegen Italien, welche sich in im Allgemeinen östlicher Richtung, aber mit grossen ein- und ausspringenden Winkeln, durch welche sie sich zeitweise ganz nach Norden oder nach Süden wendet, bis zu einem Punkt, 200 m. nördlich der Passhöhe des Stilfserjoches (Breitkamm oder Dreisprachenspitz auf der österreichischen Karte) hinzieht, wo die drei Staaten Schweiz, Italien und Oesterreich zusammentreffen. Die Südgränze ist auf grosse Strecken, sowohl im westlichen Anfang als im östlichen Ausgang die unwegsamste der Schweiz, indem sie zum Theil über die höchsten Kämme der Alpen und grosse Gletscher führt. Sie ist auch die am häufigsten bestrittene, öfter durch Krieg erkämpfte und zum Theil wieder verlorene gewesen, und die äusserlich glänzendste Periode der Eidgenössischen Geschichte vom Beginn des 15. Jahrhunderts bis zur Schlacht von Marignano und dem «ewigen Frieden» mit Frankreich hängt mit ihrer Erwerbung und Behauptung zusammen, wobei schliesslich von den drei natürlichen Gränzforts gegen Italien, Domo d'Ossola, Bellinzona und Chiavenna nur das mittlere der Schweiz erhalten blieb.[1])

Die Gränze verläuft zunächst in östlicher Richtung zwischen dem Kanton Wallis und Italien bis zum Monte Rosa und sodann, nordöstlich stark einspringend, bis zum Grieshorn. Ausgenommen am Grossen St. Bernhard und am Simplon ist überall die Wasserscheide der penninischen Alpenkette die Gränze ohne Marchsteine; auf der Passhöhe des grossen St. Bernhard hingegen ist ein Theil

---

[1]) Vgl. hierüber «Der Verlust des Eschenthals» in Jahrbuch VI, 230.

des Sees, dessen Wasser nach Süden abfliesst, schweizerisches Gebiet und ist die Gränze durch zwei kleine Gränzsteine bezeichnet. Am Simplon biegt die Gränzlinie vom Portjengrat im Hintergrunde des Saasthales in östlicher Richtung auf den Südabhang des Gebirges ab und schliesst denselben bis zur Schlucht unter Gondo[1]) in das schweizerische Gebiet ein. Vom Monte Leone bis zum Grieshorn bildet wieder die Wasserscheide zwischen den Flussgebieten der Rhone und der Tosa die Gränze.

Am Grieshorn beginnt die Gränze zwischen dem Kanton Tessin und Italien, welche zunächst noch bis zu dem San Giacomo-Pass östlich verläuft, dann aber sich nach Süden wendet und den grossen, gegen Italien ausspringenden Winkel bildet, welcher den Kanton Tessin und das graubündnerische Misox umfasst. Der bis zum San Giacomo-Pass hinaufreichende italienische Landestheil ist das alte Eschenthal, jetzt in seinem unteren Theile vom Langensee bis Domo d'Ossola Valle d'Ossola, von dort bis Unterwald (Foppiano) Val d'Antigorio und weiter oben Val Formazza genannt, ein langes Thal mit verschiedenen, ausgeprägten Thalstufen. Dasselbe war die älteste eidgenössische Besitzung jenseits der Alpen, ging jedoch schon im Herbst des Jahres 1515 durch den übereilten Abzug eines bernischen Heerführers aus dem festen Domo d'Ossola (damals an Frankreich) verloren und wurde durch den ewigen Frieden mit Franz I. von 1516, welcher

---

[1]) Ueber die Erbauung der Simplonstrasse vgl. Jahrbuch I, 259, über die Verhandlungen betreffend ihre Zerstörung Jahrbuch IV, 224. Ein neuester Vertrag mit Italien von diesem Jahre ist noch nicht beidseitig ratifizirt. Er enthält wichtige militärische Bestimmungen, wie sie an keinem andern Punkte der Gränze bestehen.

die italienischen Besitzverhältnisse auf der Grundlage der augenblicklichen Occupation (des sog. «uti possidetis») regelte, nicht wieder erlangt. [1]) Auch das Gebiet des heutigen Kantons Tessin war Jahrhunderte lang Kampfplatz und Kampfpreis in den Kriegen der Eidgenossen gegen die jeweiligen Besitzer des Herzogthums Mailand, welche eigentlich erst mit der Konstituirung des heutigen Kantons Tessin durch die Mediationsakte von 1803 ihr völliges Ende erreichten. [2]) Die Hauptverträge der alten Zeit sind der Vertrag von Arona mit Ludwig XII. von Frankreich vom 11. April/16. Juni 1503 für den obern Theil, und der ewige Frieden vom 29. November 1516 mit Franz I. für den untern. [3])

Spätere Gränzverträge im westlichen Theil gegenüber Sardinien datiren vom 25. Juni 1805 (zwischen Onsernone und Craveggia) und 15. Juli 1807 (zwischen Onsernone und Dissimo); für die ehemals österreichisch-mailändische Gränze ist das Hauptdokument der Vertrag von Varese zwischen der Kaiserin Maria Theresia und den XII Orten der Eidgenossenschaft vom 2. August 1752, mit einer Gränzbeschreibung, welche lediglich durch eine Uebereinkunft vom 5. Oktober 1861 etwas modifizirt und neuestens

[1]) Die Geschichte dieses Landestheils und speziell des Verlustes desselben, soweit sie sich aus den Akten der Eidg. Abschiede ergibt, ist in Jahrbuch IV, 230 u. folg., enthalten.

[2]) Die interessante und wenig bekannte Tessiner-Geschichte von 1798 ist enthalten in Jahrbuch III, pag. 97, die Annexionsversuche Napoleons in Jahrbuch I, 250 u. folg., die Verhältnisse von 1816 in Jahrbuch IV, 324.

[3]) Eidg. Abschiede III, Beilage 8, 9, 13. Der ewige Friede liess den Eidgenossen die Wahl, die südlichen Bezirke gegen eine Abfindung von 300,000 Sonnenkronen (circa 3½ Millionen Fr. heutigen Geldes) an das Herzogthum Mailand abzutreten, was nicht angenommen wurde.

revidirt worden ist. [1]) Die Gränze in der Alp Cravairola unter dem Sonnenhorn gegenüber dem tessinischen Valle di Campo wurde durch einen Obmannspruch des amerikanischen Gesandten Marsh in Florenz in nachtheiliger Weise für die Schweiz festgestellt.[2]) Die ganze Tessiner-Gränze ist selten eine von der Natur gegebene, sondern wird meistens durch Verträge und Marchen bestimmt. Sie folgt vom Grieshorn bis zum Sonnenhorn zuerst der Gebirgskette zwischen den Flussgebieten der Tosa und der Maggia, geht dann quer durch das Campothal, Onsernonethal und Centovallithal bis auf den Monte Ghiridone und fällt von demselben in das Valmara-Thal hinunter, wo sie unweit von Brissago den Langensee erreicht. Der Mitte desselben folgt sie seeaufwärts bis gegenüber dem Valle di Zenna, steigt durch dasselbe auf den Monte Gambarogno, durchschneidet das Val Vedasca und wendet sich dann südlich zur Tresa (Marche Nr. 48), dem Ausfluss des Luganersees, welche sodann stromaufwärts bis zu diesem See die Gränze ist.[3]) Der Luganersee ist zum grösseren Theile schweizerisch, dagegen zwischen Ponte Tresa und Morcote bis zu dem Gränzstein Nr. 49 in der Mitte getheilt. Die Buchten von Porto Ceresio und Porlezza sind ausschliesslich italienisch, und am mittleren Theil des Sees befindet sich eine italienische Enclave, Campione, die dort auch bis in die Mitte des Sees hinausreicht und seit ältester Zeit italienisches Gebiet geblieben ist.[4]) Bis

[1]) Vgl. darüber die Denkschrift über den Luganersee (1897), welche auch noch einige andere ältere Gränzdokumente nennt.

[2]) Vgl. Bundesblatt 1874, I, 285.

[3]) Die Fischerei in der Tresa ist schweizerisch, dagegen die Gränze selbst ist in der Mitte des Flusses.

[4]) Campione war eine Schenkung Karls des Grossen an das Stift San Ambrogio in Mailand und wurde daher stets von

1861 entsprach ihr auf dem gegenüberliegenden Ufer die kleine Enclave von San Martino, welche aber durch das Uebereinkommen mit Italien von diesem Jahre schweizerisch geworden ist. Die Gränzlinie verlässt den See in der Nähe von Porto [1]) und springt in verschiedenen Biegungen aus bis zum Monte Olimpino südlich von Chiasso und oberhalb Como und wendet sich dann zurück zum Luganersee, den sie (abgesehen von Campione) am Monte Caprino wieder erreicht (Marche Nr. 9). Sie überschreitet ihn daselbst, erreicht bei Oria (Marche Nr. 8) das Val Solda, welches sie auf der Höhe des Gebirgszuges umgeht, der dasselbe vom Val di Colla trennt, und folgt dann der Fortsetzung dieses Gebirgsrückens bis zum Joriopass auf der Höhe des Arbedo-Thals, wo die Gränze des Kantons Graubünden beginnt. Dieselbe verläuft in nördlicher

---

den XII regierenden Orten der alten Eidgenossenschaft als Kirchengut respektirt; doch stand es eigentlich unter deren Oberhoheit in Bezug auf Justiz und Militärpflicht und wurde auch unter diesem Gesichtspunkte mit Recht, wiewohl vergeblich, in einer Denkschrift an den Wiener-Kongress für die Eidgenossenschaft beansprucht. Vgl. Jahrbuch IV, 348; Tags.-Abschied der sog. «langen Tagsatzung» II, lit. A. N. pag. 11.; Denkschrift über den Luganersee pag. 6 und 11. Die Bucht von Ponte Tresa, der sog. Laghetto di Ponte Tresa diesseits der Linie Ponte Tresa-Torrazza, und der ganze Seearm von Agno sind ausschliesslich schweizerisches Gebiet.

[1]) Der Ausfluss des Luganersees erfolgt ausschliesslich westlich durch die Tresa; einer künstlichen Ableitung bei Capolago durch einen Kanal, welcher, unter Mendrisio durch, oberhalb Como, die italienische Hochebene erreichen und bewässern sollte (Villorese-Kanal), hat die Eidgenossenschaft ihre Zustimmung bisher nicht ertheilt. Eine Korrektur des Ausflusses ist jedoch stets in Frage. Der Ausfluss des Langensees bei Sesto ist unter Begrüssung der Eidgenossenschaft von Italien regulirt worden, den Einfluss des Tessin in denselben hat die Eidgenossenschaft allein korrigirt.

Richtung bis zum Tambohorn, ohne Marchen, auf der Höhe des wilden und sehr passlosen Gebirgszuges, während der letzte Theil der schweizerischen Südgränze vom Tambohorn bis zum Stilfserjoch im ganzen eine östliche Richtung annimmt. Das St. Jakobsthal, das bis zur Höhe des Splügenpasses hinaufreicht und zur alten Grafschaft Chiavenna gehörte, sowie das südlich angränzende Veltlin mit der Grafschaft Bormio stand von 1512 bis 1797 unter der Herrschaft der drei Bünde in Rhätien, die sich ursprüglich bis nach Gravedona am Comersee erstreckte.[1]) Die untersten drei «pievi» am See gingen jedoch schon bald (1526) in den sogenannten «Müsserkriegen» gegen den Kastellan Jakob von Medici, einen unternehmenden Freibeuter, der auf dem jetzt zerstörten Schlosse Musso oberhalb Dongo seinen uneinnehmbaren Sitz hatte, verloren, der ganze, grössere Rest durch das Dekret Bonaparte's datirt von Passeriano, 10. Oktober 1797.[2]) Die Gränze des mit demselben parallel laufenden Valle di Lei ist erst in neuerer Zeit so festgestellt worden, dass das ganze Thal italienisches Gebiet ist. Zwischen der Bernina-Gruppe, welche von der Gränze durchschnitten

---

[1]) Die spätere Gränze des graubündnerischen Gebietes, nach den Müsserkriegen, reichte bis zu dem Dorfe Sant'Agata am Einflusse der Adda in den obern Comersee, wo noch heute die Ruinen der Gränzfestung Fuentes stehen, die von einem spanisch-mailändischen Statthalter dieses Namens gegen Graubünden errichtet worden ist.

[2]) Vgl. hierüber Jahrbuch II, pag. 170, 308, 473, 540. Die Art und Weise, wie das Veltlin schliesslich am Wiener Kongresse definitiv verloren wurde, ist nicht aus schweizerischen Quellen, die darüber sehr ungenügend vorhanden sind, sondern aus den Papieren eines veltlinischen Unterhändlers, Grafen Guicciardi, zu ersehen. Die graubündnerischen Zustände im Jahre 1814 sind in einer sehr seltenen Flugschrift geschildert, welche im Jahrbuch II, pag. 405, abgedruckt ist. Das Grabmal des «Kastellans von Müss» befindet sich im Mailänder Dom.

wird, und dem Valle di Livigno, bildet das graubündnerische Puschlaverthal noch einen stark ausspringenden Winkel gegen das Veltlin. Dasselbe wurde schon 1486 von dem Herzog Lodovico il Moro von Mailand an den Gotteshausbund und das Bisthum Chur abgetreten und folgte 1797 nicht dem Uebergang des Veltlin's an die damalige cisalpinische Republik, obwohl es zeitweise auch von französischen Truppen besetzt und zum Anschluss an Italien aufgefordert worden war. [1]) Dagegen theilte das Valle di Livigno, welches topographisch zur Schweiz gehören würde, in Folge seiner historischen Zugehörigkeit zu der alten Grafschaft Bormio das politische Schicksal derselben. Thatsächlich, wenn auch nicht geographisch, ist es auch eine italienische Enclave und wie Campione aus der italienischen Zolllinie ausgeschlossen. Die graubündnerische Gränzlinie überschreitet vom Tambohorn weg den Splügenpass auf der Passhöhe, dann das Suretta-Gebirge und den Passo d'Emmet und gelangt an den Averser Rhein bei der Ausmündung des Valle di Lei. Von dort erhebt sie sich nach Süden zu auf die Wasserscheide zwischen den Flussgebieten des Rheins und der Adda, durchschneidet das Thal der Maira bei Castasegna und wendet sich dann wieder nach Osten auf die Berninakette, deren Wasserscheide bis zum Piz Palü die Gränze bildet. Von dort macht sie die Ausbiegung nach Süden, welche das Puschlav umfasst und bei der ehemaligen Gränzfestung Piattamala, in der Nähe der berühmten Wallfahrtskirche «la Madonna di Tirano» [2]) südlich endet. In scharfer Rück-

[1]) Vgl. über diese wenig bekannten Vorgänge Jahrbuch III, 876, nach den Aufzeichnungen von Marchioli.

[2]) Dieselbe wurde auf Grund der Vision eines Hirten in der Zeit der Veltliner-Gegenerformation erbaut.

biegung nach Norden umgeht sie das Livignothal und wendet sich dann in ihrem letzten Theile wieder nach Osten, überschreitet das Wormserjoch und endigt auf der Passhöhe, 200 Meter nördlich über dem Strassenübergang der Stelvio-Strasse, wo die letzte von den 5 Marchen steht, welche zwischen dem Wormserjoch und dem Stelvio die Gränze bezeichnen.

Die einzelnen Partien der graubündnerisch-italienischen Gränze sind zum Theil erst in neuerer Zeit festgestellt worden, namentlich durch eine Uebereinkunft vom 27. August 1863 und 22. August 1864. Auf dem Splügenpass wurde die Passhöhe als Gränzpunkt angenommen, im Bergell bei Castasegna die Flussbetten der Cornagina und des Lovero und zwischen beiden Einmündungen die Maira. Am Südende des Puschlaverthales wurde die alte Gränzmarche anders gestellt, so dass die Ruinen von Piattamala Italien, die Alp Pescia hingegen der Schweiz zufielen; auf dem Stelvio wurde eine Marche an die Strasse bei ihrer letzten Wendung unterhalb der Passhöhe gesetzt. [1]) Dagegen blieben die Marchen bestehen, welche im Jahre 1540 zwischen dem Livignothal und der Gemeinde Zernetz gesetzt worden waren und heute noch gelten.

Von dem Dreiländerstein der sog. Ferdinandshöhe auf dem Stilfserjoch erstreckt sich die Ostgränze der Schweiz, die kürzeste ihrer vier Fronten, bis zur bishe-

[1]) Hier schliesst sich jetzt die mit eidgenössischer Subvention erbaute Umbrailstrasse an, welche nach Sta Maria im graubündnerischen Münsterthal hinunterführt und daselbst einerseits in die Ofenbergstrasse nach Zernetz, anderseits in die nach dem Vinschgau und nach Landeck führende österreichische Strasse einmündet. Das kleine letzte Stück derselben auf italienischem Boden ist mit Zustimmung Italiens durch die Schweiz gebaut worden.

rigen Ausmündung des Rheins in den Bodensee. Sie verläuft zunächst nördlich über die Wasserscheide bis zum Piz Chavalatsch zwischen Münster und Stilfs, durchschneidet dann, sich nach Osten wendend, das graubündnerische Münsterthal nahe an der Stelle, wo am 22. Mai 1499 die berühmte Schlacht «an der Malserhaide» im Schwabenkriege stattfand und steigt sodann auf den Piz Urtiola. Diese Gränzstrecke ist durch ein Gränzbereinigungsprotokoll mit Oesterreich vom 13. September 1859, das von der Urtiola-Spitze bis zum Gränzkreuz auf der Strasse von Münster nach Taufers reicht, festgestellt und mit Marchen versehen. [1]) Von der Urtiola-Spitze zieht sich die Gränzlinie über das Scarljoch, durchschneidet das Val d'Uina und folgt sodann der Wasserscheide [2]) des Gebirgsrückens, welcher das Flussgebiet der Etsch von dem des Inn scheidet, über den Piz Lat bis zum Inn bei Martinsbruck. Von der Brücke von Martinsbruck bis zur Brücke von Finstermünz ist die Mitte dieses Flusses die Gränze, welche in dieser Gegend, nach Jahrhunderte langem Streit, durch einen Staatsvertrag mit Oesterreich vom 14. Juli 1868 und ein Marchungsprotokoll vom 28. September 1868 festgestellt wurde. [3]) Von Finstermünz

[1]) Von Piz Urtiola bis zur Strasse Münster-Taufers sind 17 Marchsteine vorhanden. Von dort bis Piz Chavalatsch noch 4, total 21. Ueber die Gränzen hier und bei Martinsbruck bestehen Pläne vom 3. Oktober 1861 und 23. August 1882. In neuester Zeit ist jedoch mit Oesterreich eine allgemeine Gränzrevision zwischen Graubünden verabredet worden, deren Ausführung noch zu gewärtigen ist.

[2]) In der Alp Rusenna verfolgt die Gränze nicht genau die Wasserscheide, sondern ist durch Marchsteine bezeichnet.

[3]) Eidg. Ges.-Sammlung IX, pag. 570. Hiezu kommt der Zollvertrag vom 10. Dez. 1891, der ergänzende Gränzabmachungen enthält. Vgl. den Schluss des Aufsatzes.

bis zum Schergenhof am Einfluss des aus dem Samnaunthal kommenden Schergenbachs in den Inn, sowie von diesem Hofe bis Spiss ist der das schweizerische Gebiet mehrmals berührende Gränzweg neutrales Gebiet, auf dem die Verkehrsfreiheit durch keinerlei Zölle, Abgaben oder Belästigungen gehemmt werden darf; die Strasse selbst, nebst Brücke und Thurm von Alt-Finstermünz, ist österreichisches Gebiet und die Gränzlinie folgt dem Schergenbach seinem Laufe nach aufwärts bis zur Einmündung des Zanderbaches bei Spissermühl. Die Schweiz darf auf dem ihr durch den Staatsvertrag zugetheilten Gebiete, ganz besonders auf dem Novella-Berg[1]) keine Befestigungen errichten,[2]) es ist dies der einzige Fall dieser Art, der eine solche Servitut zu Lasten der Schweiz enthält. Durch den Zollvertrag von 1891 ist es Oesterreich gestattet worden, unbeschadet der Neutralität und Zollfreiheit des Gränzweges eine weitere Zollstätte bei dem Schergenhof zur besseren Kontrolle des Schmuggels zu errichten. Das westlich angränzende graubündnerische Thal Samnaun ist während des grössern Theils des Jahres nur auf diesem österreichischen Gränzwege zugänglich; ein Sommerweg führt auch über die hohen Gränzgebirge nach Remüs oder Sins im Unterengadin. Von Spissermühl folgt die Gränze dem Zander- und Malfragbach bis auf den Gribellekopf. Von diesem Gränzpunkt bis zum Falkniss über Maienfeld folgt die Gränzlinie in im allgemeinen westlicher Richtung meistens den Wasserscheiden zwischen den Flussgebieten der Trisanna und

[1]) Der richtige Name wäre « Ovella », nicht « Novella ».

[2]) Staatsvertrag Art. 1. Oesterreich hingegen besitzt bei Finstermünz an der Strasse von Landeck nach der Malserhaide ein Fort, welches diese Strasse sperren kann.

später der Ill einerseits und des Inn, später der Landquart und zuletzt des Rheins anderseits. Einzig die am nördlichen Abhang gelegene graubündnerische Fimberalp ist durch Marchsteine und einen Graben ausgemarcht, nachdem darüber längere Zeit Streit bestanden und die österreichischen Karten auch hier die Wasserscheide als Gränze angegeben hatten. Vom Silvrettagebirg bis zum Falkniss ist der Hauptrücken des Rhätikon bis zur Falknissspitze die Gränze. Von derselben sinkt sie herunter, zuerst an die Landstrasse, welche von Maienfeld über die Luziensteig nach Balzers führt, und von dort über den Fläscherberg in die Mitte des Rheins gegenüber Sargans. Diese letzte Gränzstrecke hat vier Marchen, eine bei dem Katharinenbrunnen an der obgedachten Landstrasse oberhalb Balzers; die zweite an einem Felsen über dem liechtensteinischen Dorfe Kleinmels; die dritte im Ellthal; die vierte am Fusse einer Felswand (Heidschopf) über dem Rhein, dessen Mittellinie von da an die Gränze bildet.

Die liechtensteinische Gränze beginnt auf dem Naafkopf, 3.5 km östlich des Falkniss, sie endet gegenüber dem Dorfe Sennwald in der Mitte des Rheins. Von dort ist die Mitte des heutigen Rheinlaufes bis zu seiner Ausmündung in den Bodensee die Gränze gegen Oesterreich, ohne Marchen oder Verträge. Einzig der Rheinkorrektions-Vertrag mit Oesterreich vom 30. Dezember 1892 stellt nun fest, dass der alte Rhein, nicht die neue Korrektions-Ausmündung, die Landesgränze bleibt, vorbehältlich besonderer Abkommnisse über Zoll, Fischerei, Schifffahrt, Bezug von Sand, Kies, Steinen.[1]) Von dieser Einmündung

[1]) Art. 15 des Staatsvertrages, Jahrbuch VIII, 573. Das Fürstenthum Liechtenstein von $2^1/_2$ Quadratmeilen Flächen-

des alten Rheins, bei «Altenrhein» unweit von Rorschach, reicht die Ostgränze noch in die Mitte des Bodensees hinaus, bis an den Punkt, wo sich auch die Gränzen des deutschen Reichs und Oesterreichs im See begegnen.

Von diesem ideellen Punkte ab beginnt die **Nordgränze** der Schweiz gegenüber Deutschland, speziell den Reichsländern Bayern, Würtemberg, Baden und zuletzt Elsass-Lothringen, welche mit dem Dreiländer-Gränzstein

---

inhalt ist seit 1852 und 1863 in dem österreichischen Zoll- und Postgebiet mitinbegriffen und hat auch kein eigenes höheres Gerichtswesen, kein Militär und keine Gesandtschaften. Die Staatsverträge, welche diese Gränzstrecke betreffen, werden daher gewöhnlich mit Oesterreich für Liechtenstein abgeschlossen, das also in Wirklichkeit ein österreichisches Protektorat ist. Vgl. über die ziemlich unbekannte Verfassung Jahrbuch XII, 220. Das Gebiet wurde 1699 und 1708 von den frühern Besitzern, den jetzt ausgestorbenen Grafen von Hohenems, angekauft und von Kaiser Karl VI zu einem Reichsfürstenthum unter dem Namen der nunmehrigen Inhaber erhoben. Es bildete ein Reichsglied des alten deutschen Reiches, später, von 1806 bis 1813, des Rheinbundes und von 1815 bis 1866 des deutschen Bundes. Mit dem dermaligen deutschen Reiche steht das Fürstenthum in keiner Verbindung, mit der Schweiz hingegen dadurch, dass es seit alter Zeit in die Diözese Chur gehört, der einzige noch bestehende Fall, in welchem ein schweizerisches Diözesangebiet über die Landesgränze hinaus sich erstreckt, oder fremde Diözesen schweizerisches Gebiet mit umfassen. Durch den Regensburger-Reichsdeputationshauptschluss von 1803 war auch das ehemalige Fürstbisthum Chur de jure aufgehoben worden, wodurch dessen österreichische Gebiete verloren gingen. Der Kanton Graubünden erhielt dafür als Entschädigung die unter österreichischer Oberhoheit stehende, dem Fürsten Dietrichstein gehörige Grafschaft Tarasp, die eine Art von Enclave im Unterengadin gebildet hatte. Die andere österreichische Enclave in Graubünden, Rhäzüns, wurde im Jahre 1815 als Entschädigung für den Verlust des Veltlins an Graubünden cedirt. Vgl. Jahrbuch II, 327, 529.

bei Pfetterhausen-Beurnevesain endet. Die schweizerischen Gränzkantone der Nordfront sind St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Zürich, Aargau, beide Basel, Solothurn und Bern. Es ist diejenige Gränzstrecke, welche die meisten kantonalen Unterabtheilungen besitzt.

Zunächst bildet die Mitte des Bodensees die Landesgränze von der österreichischen Gränze ab bis vor Konstanz, und westlich dieses Stadtgebiets wieder die des Rheins und Untersees bis zur Schaffhauser-Gränze. Die Rechtsverhältnisse auf dem Bodensee sind durch einige internationale Uebereinkünfte, namentlich Schifffahrts- und Hafenordnungen, Verträge über Civilstandsverhältnisse, welche auf dem See vorkommen, und über unterseeische Kabel, geordnet. Eine internationale Regelung der Abflussverhältnisse des Bodensees steht nach Beendigung der österreichisch-schweizerischen Rheinkorrektion bevor. In der Nähe der Stadt Konstanz bestanden in den vorangehenden Jahrhunderten Verträge über das Strandgebiet und die unmittelbar anstossenden Partien des Sees, den sog. Konstanzer-Trichter, und hat dann in neuerer Zeit ein kleiner Gebietstausch stattgefunden, wobei auch ein neuer zollfreier Gränzweg vereinbart worden ist.[1])

Die Frage, ob der Bodensee neutralisirt sei, ist auch schon erörtert worden,[2]) wird aber von der bei weitem

---

[1]) Vertrag vom 28. April 1878, Eidg. Gesetzsammlung IV, 205. Die früheren Verträge waren besonders der sog. Rassler'sche von 1687 und ein solcher von 1786.

Vgl. darüber die Denkschrift über die Rechtsverhältnisse der schweizerischen Seen pag. 6 und einen Bericht des eidg. Kanzlers Amrhyn von 1845 im eidg. Archiv.

[2]) Vgl. darüber: Rettich, die völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensee's; Aepli, historische Darstellung der Hoheitsrechte der schweiz. Eidgenossenschaft auf dem Boden-



grössern Anzahl der Völkerrechts-Schriftsteller verneint; nur der schweizerische Gebietstheil partizipirt naturgemäss an der schweizerischen Neutralität.

Die Gränze bei Konstanz, dem einzigen Punkte, wo das deutsche Staatsgebiet über die Rheinlinie hinüberreicht, ist jetzt durch den soeben genannten Gränzvertrag von 1878 festgestellt, und theilweise neu vermarcht, theilweise durch ideelle gerade Linien näher bestimmt[1]) worden.

---

see, in den Mittheilungen des historischen Vereins von St. Gallen; Rivier, Völkerrecht pag. 127, 128; Sarwey, württembergisches Staatsrecht I, 24; Blumer-Morel, Handbuch des schweiz. Bundesstaatsrechts III, 374. Denkschrift über die internationalen Rechtsverhältnisse der schweizerischen Seen pag. 7, 15.

[1]) Gränzvertrag Art. 9. Ob die Abtretung schweizerischen Gebietes eine zweckmässige und hinreichend compensirte gewesen sei, ist nicht mehr zu untersuchen. Die Verhältnisse von Konstanz zu der Eidgenossenschaft sind oft Gegenstand von Verhandlungen gewesen. Besonders in den Jahren 1469, 1500, zur Zeit des «christlichen Burgrechts» mit Zürich 1527—31, auch im Basler-Frieden von 1499, in dem vorangehenden Schiedsspruch Ludwigs XI von Frankreich vom 11. Juni 1474, in spätern Vereinbarungen von 1509, 1554 (Zeller-Vertrag) und 1555 (Gerichtsherren-Vertrag). Eine Zusammenstellung dieser Beziehungen enthält ein Basler-Schulprogramm von Dr. Julius Werder, 1885 «Konstanz und die Eidgenossenschaft». Der Bischof von Konstanz blieb bis zum Jahre 1803 der geistliche Oberhirte eines erheblichen Theils der Eidgenossenschaft. Vgl. Jahrbuch I. 134. Seitdem Konstanz österreichisch wurde (1548), behauptete das Erzhaus zeitweise ein «dominium eminens» auf dem Bodensee. Vgl. Denkschrift über die schweizerischan Seen pag. 15. Eidgenössischerseits besteht darüber eine Erklärung im E. Absch. VI II pag. 5, die auch für die andern Gränzseen Bedeutung hat. «Rücksichtlich der Jurisdiktion auf Flüssen und Seen ist man allgemein der Ansicht, dass zwischen zwei angränzenden Staaten die Mitte derselben (Flüsse und Seen) die Marchlinie bilde, sofern nicht durch Urkunden etwas anderes festgestellt worden, ein Grund-

Von der Konstanzer-Gränze weg ist die Gränze (Mitte des Untersees und Rheins) durch einen Gränzvertrag mit Baden vom 30./31. Oktober 1854 festgestellt. Die folgende Gränzlinie zwischen Schaffhausen und Baden ist eine der komplizirtesten der Schweiz, indem der ganze Kanton, eine Parzelle bei Stein ausgenommen, nicht auf der schweizerischen Seite des Rheins liegt und überhaupt aus drei getrennten, durch fremdes Gebiet unterbrochenen Stücken besteht. In dem Hauptbezirk befinden sich überdies noch zwei vollständige badische Enclaven, Büsingen und Verenahof; über die erstere hat ein neuer Staatsvertrag vom 21. September 1895 stattgefunden.[1]) Die Enclave Büsingen gränzt durch die Mittellinie des Rheins auch an die Kantone Zürich und Thurgau, die übrige Gränzlinie bezeichnen rund herum 123 Gränzsteine, deren erster (der Hattinger) mitten im Rhein oberhalb der Enclave steht. Die kleinere Enclave, Verenahof, weiter nördlich zwischen den schaffhausischen Gemeinden Büttenhard und Opfertshofen gelegen, ist mit 47 Gränzsteinen ausgemarcht. Die ganze Gränzlinie dieses Hauptbezirks «Schaffhausen» zählt 980 Gränzsteine und enthält an mehreren Orten noch sehr stark einspringende

satz, der schon in einem Marchenstreit der regierenden Orte mit dem Bischof Christoph von Konstanz im Jahre 1554 anerkannt worden sei.» Gleichzeitig verspricht die Eidgenossenschaft getreue Obsorge zu halten, dass nicht vom Thurgauischen Boden aus Feindseligkeiten gegen Konstanz zugelassen werden. Es war dies eine Art von Protektorat und Ausdehnung der schweizerischen Neutralität auf Konstanz, wie es auf der andern Front für die Franche-Comté bestand. In beiden Fällen hielt es die Eidgenossenschaft nicht immer hinreichend aufrecht, ansonst die heutigen Gränzen muthmasslich andere sein würden.

[1]) Eidg. Ges.-Sammlung XV, 344, XVI, 132. Verenahof ist darin seltsamerweise gar nicht erwähnt. Vgl. Jahrbuch X, pag. 483. Bundesblatt 1895, Nr. 50.

Winkel badischen Gebiets, die Halbenclaven gleichen; natürliche Gränzen sind, nur auf sehr kleinen Strecken, der Rhein, die Wutach und der Biberbach. Der Bezirk Stein ist durch 427 Gränzsteine ausgemarcht und enthält ebenfalls viele einspringende Winkel deutschen Gebietes.[1]) Zwischen dem Bezirk Stein und dem Bezirk Schaffhausen bildet die Mitte des Rheins die Gränze gegen Deutschland. Unterhalb von Schaffhausen erstrecken sich noch ein Stück schaffhausen'sches und zwei Stücke zürcherisches Gebiet auf die rechte Seite des Rheins hinüber.[2]) Diese Gränze ist durch einen Vertrag mit dem Landgrafen von Sulz und eine Gränzbereinigung vom 29. Oktober 1858 festgestellt; dem Kanton Schaffhausen gehören die Dörfer Rüdlingen und Buchberg, dem Kanton Zürich das Gebiet von Eglisau und der Hof Nohl gegenüber dem Schlosse Laufen. Zwischen Nohl und Ettikon ist fortan der Thalweg des Rheins die Gränze, ebenso von Eglisau bis Kaiserstuhl. Die aargauische Gränze gegen Baden erstreckt sich von Kaiserstuhl bis zum Einflusse der Ergolz in den Rhein und ist durch Staatsvertrag mit Baden vom 17. September 1808 festgestellt. Der Thalweg des Rheins ist die Gränze, auf den Brücken die Mitte, mit einer besondern Bestimmung betreffend die Brücke von Rheinfelden. Ueber die Schifffahrt und Flösserei auf dem Rhein bestehen neue Ver-

---

[1]) Ueber die Versuche eines österreichischen Ministers in der Schweiz, v. Crumpipen, einen Theil Schaffhausens wieder für Oesterreich zu reklamiren, vgl. Jahrbuch I, 129. Ebenso daselbst über den Regensburger-Rezess und die sog. «Incamerationen».

[2]) Ueber die zürcherischen und schaffhauserischen Hoheitsrechte daselbst entschied ein Urteil des Bundesgerichts vom Jahre 1897.

träge mit Baden,[1]) welche im wesentlichen die älteren Verträge von 1808 und 1812 ersetzen, besonders den sog. «Maienbrief». Ebenso über die Fischerei[2]) im Bodensee und Rhein. Von der Ergolz bis zum Gränzacherhorn ist der Thalweg des Rheins die Gränze zwischen Baselland und Baden. Der Gränzbeschrieb ist vom 13. August 1827.[3]) Das folgende Gebiet des Kantons Baselstadt springt vom Gränzacherhorn weg nach Nordosten aus und trifft dann wieder, westlich zurückbiegend, bei der kleinen Schusterinsel im Rhein auf die Mitte desselben. Diese Gränze von Baselstadt gegen Baden ist mit 150 Gränzsteinen ausgemarcht, deren erster auf der Schusterinsel steht; eine Strecke weit bildet auch die Wiese die Gränze; es befinden sich aber auch dort Marchen. Dieselben wurden 1822 bis 1830 bereinigt und 1845 neu beschrieben.

Auf der Schusterinsel begann unter den frühern Verhältnissen der angränzenden Staaten die schweizerische Westgränze gegen Frankreich,[4]) während nunmehr das fernere Gränzstück bis Pfetterhausen zu der deutschen Gränzlinie und somit zu der Nordgränze der Schweiz gehört. Die Gränzlinie geht von der Schusterinsel der Mitte des Rheins nach aufwärts bis zu den ersten Gränzsteinen des linken Ufers. Sodann wird sie zunächst zwischen

---

[1]) Eidg. Gesetzsammlung XIV, 33, IX, 281, IV, 393.

[2]) Eidg. Gesetzsammlung XIV, 416, XVI, 221. Die Bodensee-Schifffahrts- und Hafenordnung ist in E. G. S. XIII, 280, XIV, 742 zu finden.

[3]) Ueber die Zollstätten am Gränzacherhorn haben neue Vereinbarungen zwischen Baden und der Eidgenossenschaft vom 5. Dezember 1896 stattgehabt.

[4]) So noch in der Aufstellung von Siegfried.

Baselstadt, [1]) bald aber Baselland und Elsass durch 143 Marchsteine bezeichnet, die am 24. Dezember 1818 in Basel mit Frankreich festgestellt wurden und in einer aus- und wieder einspringenden Linie bis zu dem Dorfe Benken reichen. Von dort beginnt die solothurnische Gränze, die sich auf die Blauenkette erhebt und wieder in das Thal der Lützel fällt, wo an dem linken Ufer des Baches, bei dem sog. Klösterlein, die Berner-Gränze ihren Anfang nimmt; ein kleines Stück der Gränze bei Burg ist schon vorher bernisch. Die solothurnische Gränzlinie gegen das Elsass zählt 141 Gränzsteine und wurde am 20. Dezember 1818 mit Frankreich in Basel vereinbart. Vom Klösterlein weg beginnt die bernische Gränze gegen Deutschland in westlicher, später von Lützel weg in stark nördlicher Richtung; vom Klösterlein bis zu den Eisenwerken von Lützel bildet auf 10 Kilometer Länge die Mitte der Lützel die Gränze. Den Abschluss der schweizerischen Nordgränze bildet der Dreiländerstein auf der Höhe zwischen Pfetterhausen, Réchésy und Beurnevesain,

---

[1]) Am 24. Juli 1810 hatte Basel Terrain an Frankreich behufs Anlage einer permanenten Brücke und eines Brückenkopfs bei Hüningen abgetreten. Die Ansdehnung dieser Cession näher zu bestimmen war sogar ganz in das Ermessen des französischen Kaisers gestellt mit den Worten: «Le gouvernement de Bâle cède et transmet à S. M. I. et R. la souveraineté de la portion de son territoire que S. M. I. et R. jugera nécessaire pour la construction d'une tête de pont devant Huningue.» Dem Landammann der Schweiz wurde hievon gar keine Kenntniss gegeben. Die Ausführung dieses Brückenkopfes kam jedoch glücklicherweise nicht zu Stande. Ueber den neuen Plan einer Hüninger-Hafenanlage vgl. Jahrbuch X, 489 und XVI, 454 und E.G.S.XV, 473. Ueber die neuen deutschen Gränzfestungsanlagen Jahrbuch XVI 450—457.

welcher die Nummer 146 der bernisch-französischen Gränzbeschreibung trägt.

Die vier Eck- oder Kreuzmarchen des schweizerischen Landesgebietes sind also: dieser Dreiländerstein von Pfetterhausen-Beurnevesain zwischen Deutschland, Frankreich und der Schweiz; die Spitze des Mont Dolent zwischen Frankreich, Italien und der Schweiz; der Dreiländerstein am Stilfserjoch zwischen Oesterreich, Italien und der Schweiz, und der ideelle Gränzpunkt zwischen Oesterreich, Bayern-Deutschland und der Schweiz in der Ostbucht des Bodensees. Zwei dieser Gränzpunkte sind durch Marchsteine der drei Staaten bezeichnet, einer ist ein natürlicher und der vierte ein ideeller, auf der Karte allein sichtbarer Gränzpunkt.

III.

Die Staatsverträge der alten Eidgenossenschaft, sowie diejenigen der neuen bis zum Jahre 1814 und 1815, kommen für die heutigen Territorial- und Gränzverhältnisse nur ausnahmsweise mehr in Betrachtung [1]) und auch die Beziehungen der Schweiz zu ihren Gränzstaaten haben sich verändert. In früherer Zeit waren die Verhältnisse zu Oesterreich (damals an der Ost-, Nord- und schliesslich auch noch Südgränze), zu Savoyen und zu Mailand, die massgebenden, während Frankreich, jetzt unser Hauptnachbar, vor dem 17. Jahrhundert (1601) gar nicht direkt an die Schweiz angränzte, soweit nicht sein zeitweiliger Besitz des Herzogsthums Mailand in Betracht fiel, und daher die Verhältnisse zu diesem Staat, wie zu dem deutschen Reiche, als Ganzes genommen, mehr eine allgemein politische, nicht eine speziell territoriale Bedeutung hatten.

Zu dem deutschen Reiche hatte die Schweiz ursprünglich selber gehört und sich nur allmählich und in vielen Etappen von demselben losgelöst.[2]) Der Schwaben-

---

[1]) Eine kurze Zusammenstellung der ältern Verhältnisse findet sich in der Festschrift «Die Bundesverfassungen der schweiz. Eidgenossenschaft» von 1891.

[2]) Die anschaulichste Darstellung dieses allmählichen Ablösungsprozesses ist die von Prof. Oechsli in Jahrbuch V, pag. 302 und folg. gegebene.

krieg, durch welchen Kaiser Maximilian I. sie wieder an das Reich anzugliedern hoffte, brachte materiell die Entscheidung über diese Frage und der Basler-Friede vom 22. September 1499, der Form nach ein Schiedsspruch des Herzogs von Mailand zwischen dem Kaiser, als Herrn von Tyrol und Haupt des schwäbischen Bundes, den Eidgenossen, dem Bischof von Chur und den Graubündnern, war die thatsächliche Souveränitätserklärung der in allen Gefechten auf der ganzen Linie, vom graubündnerischen Münsterthal bis nach Dornach, siegreich gebliebenen Eidgenossen und Graubündner, welche nachmals im westfälischen Frieden von 1648 bloss noch einen formell richtigen Ausdruck fand.[1]) In dem Ryswicker-Frieden von 1697 wurde zum ersten Male das «Corpus Helveticum» als ein besonderer europäischer Staat allgemein anerkannt. Einzig das Bisthum Basel ist dort nicht zu der Schweiz, sondern zum Reich gerechnet.[2]) Auch für die Gränzstädte Basel und Schaffhausen bildete der Schwabenkrieg die Entscheidung zwischen dem Anschluss an die Schweiz (welcher bei Basel auch erst durch den westfälischen Frieden seine formelle Sanktion erhielt) oder an das Reich. Dagegen ging durch den dreissigjährigen Krieg

[1]) Der Basler-Friede ist abgedruckt in Eidg. Abschiede III, Beilage 35. Vgl. ferner Ulmann «Kaiser Maximilian I.», 1884 und über die graubündnerischen Verhältnisse, wobei es sich namentlich um den Zehngerichtenbund handelte, Muoth «Gaudenz von Mätsch», 1887. Dieser Bund verblieb nämlich auch nach dem Basler-Frieden noch in einer Zugehörigkeit zu Oesterreich neben dem Bundesverhältniss, das ebenfalls anerkannt wurde, ungefähr so wie später Neuenburg zu Preussen gestellt war. Der die Eidgenossenschaft betreffende Artikel des westfälischen Friedensinstrumentes ist in Eidg. Abschiede V, II, 2218 abgedruckt.

[2]) Vgl. Oechsli «Zugewandte», pag. 238.

die abseits liegende Stadt Rottweil am Neckar, zugewandter Ort der Eidgenossenschaft seit 1519, verloren.[1]) Ebenso im Jahre 1798 Mülhausen, das ebenfalls zugewandter Ort und Verbündeter zuerst aller, nach der Reformation noch der reformirten Orte gewesen war. Für die deutsche Gränze kommt von den alten Gränzverträgen nur noch in Betracht ein Vertrag vom 13. Februar 1632 zwischen Zürich und dem Landgrafen zu Sulz, Vorgänger der Fürsten Schwarzenberg und der badischen Regentenfamilie. Sodann für die ehemals Fürstbischöflich-Baselsche Gränzstrecke zwischen Basel und Pfetterhausen: Bereinigungsprotokolle vom 12. Juli 1778 und 15. Juli 1779, mit letzter Bestätigung vom 30. Juli 1783.

Die politischen Verträge mit **Frankreich** begannen mit Karl VII., 8. November 1452 und 27. Februar 1453, und gestalteten sich schliesslich zu einer so engen Verbindung, dass sie zeitweise die Form eines Protektorats erreichte. Ein Ueberrest dieser Verbindung, infolge deren die einzelnen Schweizer, die in Frankreich lebten, dort als eine Art von natürlichen Einwohnern (regnicoles, Vertrag Ludwigs XIV. von 1715 mit den katholischen Orten) angesehen wurden, ist noch in dem Vertrag über die civilrechtlichen Verhältnisse von 1869, erhalten, dessen Bestimmungen theilweise schon in diesen alten Verträgen vorkommen. Wichtig blieben im Uebrigen von denselben in Bezug auf Territorialverhältnisse der Friede von Arona

[1]) Eidg. Abschiede III, II, 1424. Eine förmliche Auflösung des Bundes erfolgte nie; Rottweil entfernte faktisch die eidg. Wappen von den Thoren seit 1632, kam jedoch noch 1689 zu einer Tagsatzung. 1806 gelangte es an Württemberg. Ueber die letzten Verhandlungen vgl. Eidg. Abschiede VIII, 296.

1503, 11. April mit Ludwig XII. als Herzog von Mailand und der ewige Eriede mit Franz I. vom 29. November 1516, durch welche Urkunden die tessinischen Besitzverhältnisse so geregelt worden sind, wie sie, im Allgemeinen gesprochen, gegenüber den jeweiligen Besitzern des ehemaligen Herzogthums Mailand noch heute fortbestehen.[1]) Wichtig war ferner die Erwerbung der Franche-Comté durch Frankreich 1668 und des Pays de Gex 1601, wodurch Frankreich erst direkter Gränznachbar der Eidgenossenschaft wurde. Für die französisch-schweizerische Gränze bestehen ältere Bereinigungsprotokolle, von 1780 bis 1789 mit dem Fürstbischof von Basel, von 1766 zwischen Preussen und Frankreich für Neuenburg, von 1774 für das Waadtland; sodann der Lausanner-Vertrag von 1564, der ältere Turiner-Vertrag vom 3. Juli 1737 und die Gränzbereinigung vom 9. August 1738 für die Walliser-Gränze. Hauptsächlich kommen aber hier die Regelungen der Jahre 1814—16 in Betracht.

Mit Oesterreich wurden nach einem beinahe zwei Jahrhunderte dauernden, mehr oder weniger ausgesprochenen Kriegszustande, dauernde friedliche Verhältnisse, unter Anerkennung des «uti possidetis», durch die «ewige Richtung» mit Herzog Sigmund hergestellt, welche durch die Vermittlung König Ludwig XI. von Frankreich am 11. Juni 1474 zu Stande kam.[2]) Der unmittelbare Zweck dieser Aussöhnung alter Erbfeinde war seitens Frankreichs die Zer-

[1]) Diese Aktenstücke sind abgedruckt in Eidg. Abschiede III, II, 1305 und III, II, Beilage 36.

[2]) Auch dieser Vertrag hat daher die Form eines Schiedsspruches. Eidg. Absch. II, Beilage 51. Verhandlungen auf der Tagsatzung zu Zug II, 453.

störung des burgundischen Staates, welche auch, zum Vortheile Frankreichs, durch die sofort beginnenden Burgunderkriege erreicht wurde. Nach denselben folgte die «ewige Erbeinung» von 1477, ein dauerndes Bundesverhältniss[1]) mit Oesterreich, mit gegenseitiger Hülfeleistung auf Mahnung hin, und zuletzt, nach der starken Unterbrechung der neuen Freundschaft durch den Schwabenkrieg, die «erneute Erbeinung» mit dem Nachfolger Sigmunds in Vorderösterreich und Tyrol, Kaiser Maximilian I. vom 7. Februar 1511. Dieser Vertrag ist politisch und territorial wichtig, weil er einen Passus enthält, durch den des Kaisers Enkel, Erzherzog Karl (der nachmalige Kaiser Karl V), seine Grafschaft Burgund, die jetzt im allgemeinen sogenannte Franche-Comté (die Departements Doubs, Jura und Haute-Saône), welche er als Enkel Karls des Kühnen besass, in den Schutz der Eidgenossenschaft gegen ein an dieselbe zu entrichtendes Jahrgeld stellte. Der Vertrag wurde nachmals 1557 von Philipp II. von Spanien erneuert und bildete eine Art von Protektorat der Eidgenossenschaft über diese Provinz bis zu der Eroberung derselben im Jahre 1668 durch Ludwig XIV. von Frankreich, mit Hülfe schweizerischer Soldtruppen.[2]) In dem festen Platze Besançon

---

[1]) Eidg. Absch. II, Beilage 66 und pag. 701, und III, Beil. 3. Die Eidgenossen verpflichteten sich darin, dem Herzog Sigmund diesseits des Adlerberges und in der Grafschaft Tyrol zu helfen gegen Feinde und Unterthanen mit so viel Macht, als es jeweilen verlangt wird. Auch dies war schon beinahe ein Prototekratsverhältniss, wie das sofort zu erwähnende und das mailändische von 1512.

[2]) Diese Verträge sind abgedruckt in Eidg. Absch. III, Beilage 19, Verhandlungen pag. 554 und IV, II, pag. 18 und 1457. Vgl. auch Jahrbuch II 667, III 389 und Fleury «Franc-Comtois et Suisses», pag. 57. Ueber die momentane neue Besetzung der Franche-Comté durch die Eidgenossenschaft im Feldzug des Jahres 1815 vgl. Jahrbuch III 368.

hatte die Eidgenossenschaft, resp. die drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn, zeitweise ein Besatzungsrecht durch einen allerdings nur kurze Zeit dauernden Vertrag vom 24. Dezember 1518[1]), und ebenso beschworen die vier vorderösterreichischen Rheinstädte Waldshut, Säckingen, Rheinfelden und Laufenburg, von denen die zwei letztern 1802 schweizerisch geworden sind, die «ewige Richtung» mit und sind «den Eidgenossen in aller Noth offen».

Mit dem Herzogthum Mailand bestanden, ausser vorübergehenden Friedensschlüssen, zunächst die schon erwähnten grossen Vereinbarungen mit Ludwig XII. und Franz I., der «Vertrag von Arona» und der «ewige Friede» genannt, welche die Grundlagen der heutigen Territorial-Abgränzung sind, soweit sie die Gränzen überhaupt angeben, was nicht durchwegs der Fall ist. Ausserdem eine fortlaufende Reihe von sogenannten «Mailänder-Kapitulaten», nach unserer jetzigen Terminologie Zoll- und Handelsverträge, welche sich mit den späteren österreichischen Besitzern des Herzogthums fortsetzten. Die Hauptbestimmung dieser Verträge ist immer die Zollfreiheit der Eidgenossen für ihre Einfuhrprodukte bis an den Stadtgraben von Mailand, nebst Vergünstigungen für den Bezug von Lebensmitteln, besonders von Korn. Der Normalvertrag ist das sog. «grosse Kapitulat» mit der Herzogin Blanca Maria und ihrem Sohn Joh. Galeazzo Sforza vom 26. Januar 1467[2]), dessen Bestimmungen in den nachfolgenden Verträgen gewöhnlich wiederholt werden.

---

[1]) Eidg. Abschiede III, II, 1421. Ueber eine Aufforderung zur Wiedereinnahme vgl. Rep. der Restaurationszeit I, 280, 283.

[2]) Eidg. Absch. II, 893, Beilage 41, Verhandlungen 361. Graubünden hatte noch seine besondern Mailänder-Kapitulate,

Aus dem vorletzten Jahrhunderte her ist noch bis heute als wichtiger Gränzvertrag für den südlichen Theil des Tessins massgebend der Vertrag von Varese mit der Kaiserin Maria Theresia vom 2. August 1752, nebst seiner Revision bezüglich der ehemaligen Enclave von San Martino und auf andern Punkten mit dem jetzigen Königreich Italien, d. d. 5. Okt. 1861.

Mit dem Herrscherhause von Savoyen, das ursprünglich die Tendenz hatte, sich nordwärts auszubreiten, selbst noch nachdem es durch die Heirat des Grafen Humbert von Maurienne mit der Markgräfin von Susa Expansion auch nach Süden gewann, bestanden eine ganze Reihe

---

besonders von 1639 und 1726. Hieher wären natürlich auch noch historisch zu zählen die Graubündnerischen Verträge über das Veltlin, besonders das Traktat von Madrid 1621 und die verderbliche Kapitulation von 1639, wodurch eine Art von Schutz- oder Interventionsrecht der österreichischen Regierung in Mailand zu gunsten der katholischen Religion im Veltlin entstand, welches die spätere Ablösung, die theilweise auch aus solchen Motiven heraus erfolgte, vorbereitet hat. Vgl. Jahrbuch II, 475, wo die Mailänder-Kapitulation abgedruckt ist. Ebenso die alten Gränzverträge mit der Republik Venedig, an welche das Graubündnerische Unterthanenland gränzte.

Das erste der Mailänder-Kapitulate findet sich in Eidg. Absch. II, 147. Ein grosser Vertrag von Zürich, Bern und Graubünden mit Venedig von 1706, E. A. VI, II, II, 2312. Der grosse Protektoratsvertrag von 1512, 3. Oktober zu Baden mit Herzog Massimiliano Sforza, Eidg. Absch. III, II, 1352. Dieser Vertrag auf der Sonnenhöhe der Eidgenossenschaft wurde 4 Jahre später durch den ewigen Frieden mit Franz I. nach der Schlacht von Marignano aufgehoben und damit ging auch das Eschenthal verloren, das von Maximilian den Eidgenossen bestätigt, bei Abschluss des ewigen Friedens aber im thatsächlichen Besitz von Frankreich war, Jahrbuch VI, 230.

von historisch und praktisch wichtigen Verträgen, von welchen einzelne noch eine gewisse Bedeutung selbst für die heutige Zeit behalten haben. Wir zählen dazu, ohne die Verträge zu berühren, durch welche die zeitweisen savoyischen Herrschaftsverhältnisse über Bern und Freiburg beseitigt wurden, die folgenden:

Die Rückgabe der Waadt an Savoyen nach ihrer ersten Eroberung in den Burgunderkriegen, 1478, 21. Februar (Eidg. Absch. II, 703, 949), die Bündnissverträge mit den 8 Orten vom 27. August 1512 (E. A. III, 642, 1348) und mit dem Wallis, Mai 1528 (E. A. IV, I a 1320, 1516). Sodann namentlich den (ersten) Vertrag von St-Julien mit Karl Emanuel III. vom 19. Okt. 1530, wodurch sich derselbe verpflichtete, bei neuen Angriffen auf Genf das Waadtland abzutreten, woraus dann der Eroberungszug von Bern im Jahre 1536 entstand (E. A. IV, I b, 1501), und den Vertrag von Lausanne (eigentlich ein Schiedsspruch der XI Eidg. Orte zwischen dem Herzog Philibert Emanuel und Freiburg und Bern) vom 30. Oktober 1564 (E. A. IV, II, 301 und 1477), durch welchen das Pays de Gex und die Provinzen Chablais und Faucigny wieder an Savoyen zurückgestellt wurden, nachdem sie 28 Jahre lang bernisch gewesen waren, und die heutigen Gränzverhältnisse in ihren Grundlagen entstanden sind.[1]) Dazu kam dann noch der Nachtragsvertrag vom 4. März 1569 mit Wallis, wo-

[1]) Vgl. hierüber «die Genfer Zonen», Jahrbuch IX, pag. 202. Dem Lausanner-Vertrag giengen Präliminar-Artikel zu Nyon 1563 voraus, welche eigentlich die Hauptsache schon entschieden. Vgl. Jahrbuch XIII, 139. Das Pays de Gex wurde sodann gegen die Bestimmungen des Lausanner-Vertrags durch den Vertrag von Lyon vom 17. Januar 1601 an Frankreich abgetreten, nachdem der Friede von Vervins 1589 den Krieg zwischen Savoyen, Genf und Frankreich beendigt hatte, und blieb

durch der Bezirk Monthey bei Wallis verblieb, dagegen das übrige von Wallis eroberte Land bis zur Drance an Savoyen restituirt wurde. Dieser Vertrag ist bis zu der gegenwärtigen letzten Gränzrevision von 1891 massgebend geblieben. Er fehlt in den Eidg. Abschieden. Die übrigen grossen Verträge mit Savoyen aus dieser Periode, vom 11. November 1560, 8. Mai 1577 und 25. Februar 1581, sind konfessionelle Verträge mit den katholischen Orten, worunter besonders das «hilfliche Bündniss» von 1577 bemerkenswerth ist, dessen beabsichtigte Wirkung, die Restituirung von Waadt und Genf in die savoyische Herrschaft jedoch nicht eingetreten ist.[1])

Von den spätern Verträgen mit Savoyen kommen noch in Betracht: vor Allem der (zweite) Friede von St-Julien vom 21. Juli 1603 (E. A. V, I, II, 1898) nach der Escalade von 1602, auch ein Schiedsspruch der Kantone Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell, welcher die definitive Befreiung Genfs von Savoyen enthält.[2]) Sodann Verträge vom 3. und 15. Juni 1754, welche nachmals im Turiner-Vertrag von 1816 und in der Wiener-Kongresserklärung vom 29. März 1815 bezüglich der Genfer-Gränzen noch angerufen werden.[3])

---

im Besitz Frankreichs infolgedessen bis heute. Vgl. Fazy, histoire de Genève à l'Epoque de l'Escalade.

[1]) Vgl. E. Absch. IV, II, 143, 1461; 670, 1541, 736. 1581. In diese Aufzählung gehört historisch auch noch der schwerwiegende «Vertrag von Nyon» mit Bern von 1589, welcher durch bernische Volksabstimmung wieder aufgehoben worden ist. Vgl. Jahrbuch IX, pag. 210.

[2]) Jahrbuch IX, pag. 220. Wir hoffen denselben, vielleicht noch in diesem Jahrbuche, von berufener Seite näher geschildert zu sehen.

[3]) In Bezug auf das Pays de Gex seit seiner Besitznahme durch Frankreich sind aus der alten Zeit auch noch einige

Von den übrigen bedeutenden Staatsverträgen der alten Eidgenossenschaft mit dem Auslande sind historisch die wichtigsten die mit den Päpsten Sixtus IV., Julius II., Innocenz VIII., Leo X., von 1479, 1480, 1510, 1514, 1515, 1516; Pius IV. 1565; mit Spanien von 1557 (die Bestätigung der österreichischen «erneuerten Erbeinung» von 1511 und 1587); mit den Grafen und spätern Herzogen von Württemberg von 1469, 1500, 1509; mit Holland (Bern und Graubünden) von 1712; mit Venedig (Zürich, Bern und Graubünden) 1706; mit dem Markgrafen von Montferrat (drei Waldstätte) 1507. Sie sind alle in den Eidg. Abschieden, Band III, IV, V, VII, zu finden, haben aber für die heutige Zeit keine politische Bedeutung mehr.

Von den Staatsverträgen der Uebergangszeit (1798 bis 1814) sind ausser Gränzbereinigungsprotokollen keine von Bedeutung für die heutige Gestaltung der eidgenössischen Gränzverhältnisse gegenüber dem Ausland geblieben, während umgekehrt die innere Eintheilung der Eidgenossenschaft, soweit es die 19 Kantone der Mediationszeit betrifft, noch immer die Mediationsverfassung vom 19. Februar 1803 zur Grundlage hat. Wesentliche Bedeutung hatten damals, ausser den beiden helvetischen Verfassungen von 1798 und 1802 und der Mediationsverfassung, nur der Allianzvertrag mit Frankreich vom 19. August 1798, welcher eine Abtretung der bereits von Frankreich annexirten Gränzgebiete und zwei Militärstrassen durch die Schweiz enthielt.[1]) Ebenso einen Artikel über die

---

Erklärungen in Betreff von Douanen etc. seitens Frankreichs von 1602, 1604 und 1749 vorhanden. Vgl. Jahrbuch IX, 222, 223.

[1]) Bulletin des lois et décrets I, 413, und Hilty «Oeffentliche Vorlesungen über die Helvetik», pag. 721. Eine damals

Schiffbarmachung der Rhone und die Herstellung einer Wasserstrasse vom Genfersee bis zum Rhein (Art. VI). Eine allgemeine Bestimmung über die Gränzen lautete in Art. IV: «Les frontières entre la France et l'Helvétie seront déterminées par une convention particulière, qui aura pour base, que tout ce qui faisait partie du ci-devant Evêché de Basle et de la Principauté de Porrentrui, sera définitivement réuni au territoire français, ainsi que les enclavées suisses, qui se trouvent comprises dans les Départements du Haut-Rhin, et du Mont-Terrible, sauf les retrocessions ou échanges, qui seront jugés indispensables pour la plus parfaite rectification des dites frontières, depuis Basle jusqu'à Genève, et qui ne contrarieraient point les réunions déjà définitivement opérées au territoire français.» Eine solche Konvention fand jedoch weder in der helvetischen, noch in der Mediationsperiode statt. Es sind aus der letztern Zeit folgende Aktenstücke noch vorhanden, die auf die jetzigen Gränzen etwelchen Einfluss besitzen: Im Eidg. Archiv, Repertorium Nr. 533 a, b und c, Verträge über die Gränzen zwischen Onsernone und Craveggia vom 25. Juli 1806 und Onsernone und Dissimo vom 15. Juli 1807; zwischen dem Kanton Aargau und Baden über die

---

versuchte ganz neue Kantonseintheilung ebendaselbst pag 325. Der spätere sog. Defensiv-Allianzvertrag mit Frankreich vom 27. September 1803 findet sich abgedruckt in Jahrbuch I, pag. 402, die Mediationsakte in Jahrbuch I, 390. Im Eidg. Archiv befinden sich in den Bänden I Nr. 48, VI 179, VII 35 Akten betreffend Veltlin, Dappenthal, Frickthal, Wallis, Biel, Erguel, Münsterthal, Berathungen über die wünschbaren Gränzen infolge des Luneviller-Friedens und Verhandlungen mit der Cisalpinischen Republik betreffend die Gränzen bei Craveggia und Onsernone, welche dann am 25. Juli 1806 zum Abschluss eines Vertrages führten. Ausser demselben haben diese Akten keine praktische Bedeutung mehr.

Gränze des Breisgaus gegen das Frickthal vom 17. September 1808. Ausserdem wurde die Walliser-Gränze auf dem Col de Balme am 18. Januar 1804 bereinigt und eine Marche daselbst gesetzt, was damals ohne Mitwirkung der Eidgenossenschaft geschah, weil Wallis von derselben bereits abgelöst worden war und eine eigene «rhodanische» Republik bildete.

Die noch dermalen massgebenden Staatsverträge über die Gränzen der Schweiz datiren grösstentheils aus der Zeit des Wiener- und Pariserkongresses und der daran sich anschliessenden sogenannten Restaurationszeit.

Das Eidg. Archiv enthält aus dieser Zeit die in der Beilage verzeichneten ungedruckten Akten. Die wichtigeren Verträge bis 1848 enthält die «offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke, eidg. Beschlüsse, Verordnungen, Konkordate und Staatsverträge.» Die Sammlung, welche einer Revision und theilweisen Ergänzung bedürfte, erschien in drei Bänden von 1820 bis 1845. Neben derselben besteht das «Repertorium der Tagsatzungsabschiede» von 1814 bis 1848, in zwei Bänden mit einem besondern Register, das sich an das Repertorium der Mediationszeit, von 1803 bis Ende 1813 anschliesst. Das letztere ist in einer neuen, etwas vermehrten Auflage erschienen und enthält u. a. auf Seite 99 und ff. die Gränzverhältnisse gegen Frankreich, Wallis, Italien, Tyrol und Baden aus damaliger Zeit. Das Repertorium der Restaurationsperiode enthält in Band II u. a. die Anführung folgender wesentlicher Akten:

Gränzanstände 221—233.

Das politische Jahrbuch enthält über die Entstehung der schweizerischen Gränzverhältnisse folgende ausführliche erzählende Artikel: Band I enthält unter dem Titel «Unter dem Protektorat» die Erzählung der Mediationsperiode von 1803—1813, mit Beilagen; Band II die Erzählung der Verhandlungen der sog. «langen Tagsatzung» 1814/15 nebst Beilagen, und die Berichte der Veltliner-Deputirten am Wiener-Kongress; Band III den 1. Teil der Restauration von 1814—16, besonders den Wiener-Kongress, und einen Aufsatz «come rimanesse Svizzero il Ticino nel 1798» von E. Motta; Band IV den Schluss der Restauration, besonders den Pariser-Kongress und Turiner-Vertrag, mit einer besondern Abtheilung «Aktenstücke zur Geschichte des Pariser-Kongresses und des Turiner-Vertrages»; Band V die Beziehungen der Eidgenossenschaft zum deutschen Reich bis zum Schwabenkrieg, von Prof. Oechsli; Band VI den Verlust des Eschenthales; Band IX die Genfer-Zonen; Band XIII einen Aufsatz über den «Lausanner-Vertrag» von 1564; Band XVI das Ende der Helvetik und die Zukunft der Schweiz, mit Rückblick auf den Plan eines «Königreichs Helvetien» nach neueren Veröffentlichungen.

Von wichtigen Aktenstücken sind namentlich folgende, zum Theil zum ersten Male, abgedruckt:

Die Defensiv-Allianz mit Frankreich von 1803 I, 402.

Die Denkschrift von Graf Capo d'Istria über die Bundeseinrichtungen der Schweiz II, 465.

Die Rückblicke des aargauischen Regierungsrathes Fetzer über die Vorgänge von 1814/15, Aktenstück des eidg. Archivs II, 436.

Die Berichte und Gutachten des eidg. General-Quartiermeisters Finsler über die schweizerischen Gränzen II, 529 und IV, 358.

Die Berichte der Veltliner-Deputation an den Wiener-Kongress über die Ablösung des Veltlins II, 473.

Das Belagerungs-Tagebuch von Hüningen III, 718.

Die Berichte des Generalmajors von Steigentesch von 1815, aus dem Wiener-Archiv (früher unbekannt und nur hier publizirt) III, 596.

Der Dappenthalvertrag von 1862 IV, 377.

Auszüge betreffend Genf und die savoyische Neutralität IV, 468.

Note des Vororts an Genf über die Rückstellung des sog. Littorals an Sardinien vom 12. Dezember 1815 IV, 406, und Kreisschreiben IV, 448.

Aktenstücke zur Geschichte der savoyischen Neutralität, mit Einleitung IV, 381.

Die Instruktionen an Pictet de Rochemont für den Pariser-Kongress, aus dem Archiv IV, 340, 411, 413, 420.

Pictet's Schlussbericht über seine Mission IV, 362.

Der Bericht desselben über seine Sendung nach Turin für den Turiner-Vertrag IV, 422.

Der Turiner-Vertrag von 1816 nebst dem 1. Entwurf Pictet's, dessen Berichten und den ausführenden Aktenstücken über die Simplonstrasse und den Durchmarsch auf derselben IV, 402, 453, 457, 462.
Der Rheinvertrag mit Oesterreich VIII, 573.
Die Simplon-Verträge mit Italien X, 731.
Die Senatsverhandlung über die Gränze am Mont Dolent XIV, 252.

Die Staatsverträge der modernen Eidgenossenschaft seit 1848 haben zwar eine ausserordentliche Ausdehnung gegenüber denjenigen der älteren Perioden angenommen, beziehen sich jedoch meistens auf Gegenstände nicht politischer Natur, welche auch die territorialen Verhältnisse nicht berühren.

Wesentliche neue Gränzverträge bestehen:

Mit Oesterreich über die Gränze im Münsterthal (Graubünden) VI, 508 und bei Finstermünz IX, 569. Der letztere ist etwas modifizirt worden durch den Handelsvertrag von 1891, welcher fast bis zum 31. Dezember 1903 dauert, XII, 564, dagegen nicht durch den Rheinvertrag vom 30. Dezember 1892, welcher die Gränze unberührt lässt und nur allfällige Verständigungen vorbehält (Jahrbuch VIII, 573). Ein Vertrag über Sanitätsmassnahmen an der Gränze: XV, 488.

Mit Italien Verträge gegenüber Tessin und Graubünden VII, 211, I, 226, VIII, 175, 430, XI, 527. Ueber den Anschluss der Gotthardbahn und den internationalen Zolldienst V, 49, 576, VII, 65, Bundesblatt 1885, Nr. 9. Die Simplon-Verträge, Jahrbuch X, 731, XII 712, denen nun in diesem Jahre noch ein neuester über die Uebertragung

der Konzession der Jura-Simplon-Gesellschaft auf den Bund, nebst ihren Konsequenzen folgen wird.

Mit Frankreich der alte sardinische Vertrag über die südliche Gränze von Genf, Off. Sammlung I, 153, über die Juragränze, Off. Sammlung I, 435, über die Dappenthalgränze E. G. S. VII, 449, VIII, 77. Die einstweilen bestehende Handelsübereinkunft ohne bestimmte Dauer seit 19. August 1895, XV, 204, und Bundesblatt 1895, III 673. Betreffend die Zone von Gex gilt eine Verständigung auf unbestimmte Dauer seit dem 19. August 1895, XV, 208; betreffend die südliche, ehemals sardinische Zollzone, dagegen ein Vertrag auf 30 Jahre vom 14. Juni 1881, in Kraft gesetzt den 1. Januar 1883, VI, 515. In Bezug auf gränznachbarliche Verhältnisse gilt eine stets kündbare Verständigung vom 23. Februar 1882, mit einem Zusatzartikel vom 25. Juni 1895, VI, 468, XV, 218, nebst einem weitern Zusatz über die Unterdrückung der Jagdfrevel an der Gränze, VIII, 185. Daneben noch ein Vertrag über den Getränkeverkehr XVI, 77, und über die Schulpflicht in den Gränzbezirken X, 629. Ein älterer Vertrag über die Güter an den Gränzen bestand schon nach Rep. Rest. II, 57.

Mit Deutschland sind von wesentlicher Bedeutung die badischen Verträge, Off. S. III, 81, II, 223, E. G. S. V, 69, und IV (N. F.), 282; der Vertrag über die Enclave Büsingen am Rhein XV, 344, der jederzeit auf 5 Monate, nöthigenfalls bei Missbrauch sofort kündbar ist, und ein neuer Gränzzollvertrag XVI, 132, der Handelsvertrag XII, 405, mit fester Gültigkeit bis 31. Dezember 1903.

Verträge, welche bloss die Gränzbezirke betreffen, oder sonstige mit der Gränze in Zusammenhang stehende Gegenstände berühren, sind: Die Verträge mit Deutschland,

Oesterreich-Liechtenstein, Italien und Frankreich über die Gränzpraxis der Medizinalpersonen VII, 446, IX, 219, 225, X 724, XI, 180; ferner die Eisenbahnverträge mit Baden über die Bahnstrecken, welche gegenseitiges Gebiet durchschneiden. Die wichtigsten sind diejenigen, welche auf derselben den Durchpass von kleinen Abtheilungen von bewaffnetem Militär in gewöhnlichen Zeiten (30 Mann) gestatten, IX, 79, XVI, 576 (9. Juli 1867 und 18./24. Januar 1898). Im Allgemeinen aber sind in Deutschland besondere strategische Bahnen zur Umgehung des schweizerischen Gebiets gebaut worden. Jahrbuch V, 682.

Mit Oesterreich bestehen Verträge, zufolge deren die österreichische Zollabfertigung auf schweizerischem Gebiet, in St. Margrethen und Buchs, stattfinden darf, X, 379, 1055. Die ehemalige «Vorarlbergbahn» ist seit 1882 österreichische Staatsbahn geworden.

Mit Elsass-Lothringen besteht ein Vertrag über die Verwaltung der dortigen Bahn von der Gränze bis zum Basler Centralbahnhof, XI, 470, und Bundesblatt 1884, Nr. 32.

Mit Frankreich sind namentlich verschiedene Eisenbahn-Anschlüsse geregelt in VI, 526, Bundesblatt 1885, Nr. 13, 1886, Nr. 23.

Ueber die Schifffahrt in den Gränzgewässern bestehen ältere Verträge mit Deutschland in III, 613, IV, 393, IX, 240, 281, dann die neue Bodensee-Schifffahrts- und Hafenordnung XIII, 213, 280, XIV, 742, der neue Vertrag mit Baden über den Untersee und Rhein von 1892, XIV, 33, Bundesblatt 1899 Nr. 22.

Mit Frankreich der ältere Schifffahrtsvertrag für den Genfersee von 1887, E. G. S. X, 171 und der neue vom 10. September 1902, XIX 281.

Mit Italien ist der Abschluss von Schifffahrtsverträgen für den Luganer- und Langensee in dem Handelsvertrag Art. 12 vorbehalten und seither durch Verständigungen ausgeführt worden XVIII, 429.

Ueber die Neuerstellung eines Schifffahrts-Kanals von Hüningen aufwärts nach Basel bestanden Verhandlungen mit Deutschland, E. G. S. XV, 473, Jahrbuch X, 489, XVI, 454, welche indess zu keinem definitiven Abschlusse geführt haben, während eine Subvention seitens der Eidgenossenschaft bereits beschlossen worden war.

Die Fischerei in den Gränzgewässern ist vertragsmässig geregelt: Mit Italien und mit Frankreich für alle Gränzgewässer. E. G. S. VII, 114, VI 640, X, 739, XII, 52.

Mit Deutschland (und Holland) besteht der sog. Lachsfischereivertrag für den Rhein und seine Nebengewässer vom 30. Juni 1885, IX, 99, mit Baden für den Untersee und Rhein die Fischerei-Verordnung vom 3. Juli 1897, XVI, 221. (Frühere Verträge: I, 812, III, 210, VII, 788, X, 366.) Eine Vollziehungs-Verordnung für den Bodensee mit den Bodenseestaaten ist vom 25. September 1894. XIV, 416.

Mit den Bodensee-Staaten besteht ferner eine Verständigung über die Aufnahme einer hydrographischen Karte, welche durch die Schweiz im gemeinsamen Auftrag erstellt wird, ferner eine solche über Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen, die auf dem Bodensee vorkommen, vom 11. März 1880, V, 26; endlich Verträge über die unterseeischen Kabel, die den Telegraphenverkehr vermitteln.

Ueber die Verhütung von Seuchen an den Gränzen bestehen, namentlich in Ausführung der internationalen «Dresdener-Konvention» (XIV, 137, XV, 488), mit Oester-

reich-Ungarn, Italien und Baden, Vereinbarungen, die aber zeitweiser und wechselnder Natur sind.

* * *

Die sämmtlichen wichtigen Staatsverträge der Eidgenossenschaft sollten in einer neuen Sammlung, welche zugleich eine Bereinigung und Ergänzung der sog. «Offiziellen Sammlung» und der Repertorieu der Mediations- und Restaurationszeit bilden würde, ungefähr nach der im Vorstehenden enthaltenen Angabe, nebst den zu Recht bestehenden Konkordaten unter den Kantonen herausgegeben werden. Bis das geschieht, werden wir nach und nach einige als Beilagen des Jahrbuchs abdrucken.

IV.

Die besonderen völkerrechtlichen Verhältnisse der Schweiz datiren aus der Zeit der Rekonstruktion derselben in den Jahren 1814—16, nach einer Periode der Abhängigkeit von Frankreich, die man jetzt «Protektorat» nennen würde.[1])

Die europäischen Mächte, welche in dem Kriege gegen die französische Weltherrschaft gesiegt hatten und nun, in Wien zuerst, später in Paris, die Verhältnisse dieses Welttheils auf eine dauerhafte Weise zu regeln beabsichtigten, hatten auch der Schweiz allgemeine Grundlinien ihrer Rekonstruktion in einer Erklärung vom 20. März 1815 vorgeschlagen und an deren Annahme das Versprechen einer ewigen und von ihnen garantirten Neutralität geknüpft.[2]) Dass die schweizerische Eidgenossenschaft dabei ein selbständiges Staatswesen, ohne Abhängigkeit von irgend einem andern Staate sein sollte, war schon durch Art. 6 des ersten Pariser-Friedens (welcher die allgemeinen Grundzüge der künftigen Staatenordnung enthielt, die der Wiener-Kongress auszuführen hatte) mit

[1]) Vgl. darüber Jahrbuch I «Unter dem Protektorat». Mit dem offiziellen Namen, der zugleich die Wirklichkeit etwas verschleiert, heisst die Periode von 1803—13 bei uns die «Mediationszeit». Die ältere schweizerische Neutralität vor 1815 hat mit der seitherigen nur eine beschränkte Verwandtschaft.

[2]) Diese Erklärung findet sich in der Off. Sammlung I 50, die Annahmeerklärung der schweiz. Tagsatzung vom 27. Mai in der Off. S. I 69. Die Erzählung der innern Wirren, die dadurch beendigt werden sollten, und des Zustandekommens eines Bundesvertrags, nach den sehr selten gewordenen drei Bänden Abschiede der langen Tagsatzung, in Jahrbuch II—IV unter dem Gesammttitel «Eidgenössische Geschichten». Ueber die Neutralitäts-Akte speziell, vgl. IV 261.

den Worten festgestellt worden: «La Suisse, indépendante, continuera à se gouverner par elle-même». Es war darin die wohlwollende Auffassung enthalten, dass diese Souveränität niemals nicht vorhanden gewesen sei, und sogar die französische Vertretung am Kongresse von Wien erklärte sich entschieden gegen eine «Anerkennung» der Selbständigkeit mit den Worten: «On ne peut pas attacher le principe de l'indépendance de la Suisse à l'acceptation de l'acte. On ne peut donc parler que de neutralité. L'indépendance en elle-même est la conséquence nécessaire de l'existence de tout état politique»[1].) Es waren zwar auch einzelne andere Vorschläge im Schosse des Kongresses gemacht worden, von denen jedoch die Schweiz niemals Kenntniss erhielt.[2]) Wenn dieselbe hingegen nach der damaligen Anschauungsweise der Dinge unter eine Art von Kollektiv-Protektorat Europas gelangte, ausge-

---

[1]) Vgl. Jahrbuch II, pag. 301, und Abschiede der langen Tagsatzung, Band II, lit. O, pag. 2.

[2]) In Denkschriften des Grafen Münster und Wilhelm von Humboldts gingen Vorschläge dahin, Holland und die Schweiz in den deutschen Bund aufzunehmen, oder die Schweiz zur Stellung eines Truppen-Kontingents zu verpflichten, das von Holland bezahlt werden sollte. In dem definitiven Entwurfe der Grundlagen einer deutschen Bundesverfassung des preussischen Staatskanzlers von Hardenberg nimmt der Gedanke die Form an: «Die Vereinigten Niederlande und wo möglich auch die Schweiz sind zu einem «beständigen Bündniss» mit dem deutschen Bunde einzuladen». Es wäre das eine Uebertragung der Mediationsverhältnisse auf den deutschen Bund gewesen. Positive Vorschläge dieser Art sind jedoch der Schweiz nie bekannt gegeben worden. Diese Ideen sind überhaupt erst in neuerer Zeit bekannt geworden. Vgl. Adolf Schmidt, Geschichte der deutschen Verfassungsfrage 1890, pag. 149, herausgegeben von Prof. Stern und Jahrbuch XVI, 20. Ein Projekt einer Angliederung der Schweiz an Baden nach der «politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden» ist in Jahrbuch XVI pag. 14 und folg. besprochen.

übt durch die 5 sogenannten Grossmächte, welche sich, namentlich seit dem Aachener-Kongress von 1818, als die ständigen Vormünder Europas und Wächter der allgemeinen Rechtsordnung daselbst ansahen, so hatte dies nicht die Bedeutung einer heutigen Schutzherrschaft, sondern war eine Konsequenz der Metternich'schen «Weltordnung», das gemeinsame Schicksal aller kleineren Staaten Europas, die logische Folgerung aus einer beabsichtigten dauernden Feststellung aller europäischen Verhältnisse,[1]) welche sich als nicht durchführbar gezeigt hat.

Dagegen entstanden damals im Zusammenhang mit der territorialen Wiederherstellung der Schweiz und behufs besserer Vertheidigung ihrer militärisch mangelhaft gebliebenen Gränzen, eine Anzahl von europäischen Stipulationen zu Gunsten der Schweiz, die einen Bestandtheil ihres Gränzschutzes und ihrer völkerrechtlichen Stellung bilden.

1. Zunächst das Verhältniss einer ewigen und von den damals verhandelnden 8 Mächten des Wiener- und Pariser-Kongresses garantirten Neutralität und Unverletzlichkeit ihres Gebietes. Es war dies eine zu jener Zeit neue, in dem europäischen Völkerrechte bisher nicht dagewesene ausnahmsweise Rechtsstellung eines Staates, beruhend auf einem Aktenstück vom 20. November 1815, welches anfänglich zu einer Unterzeichnung durch alle europäischen Staaten bestimmt war, thatsächlich aber nur von den genannten 8 Mächten in separaten identischen Erklärungen

[1]) Diese Auffassung ergiebt sich am besten aus einer Zirkular-Depesche des Fürsten Metternich von 1821, nach dem Laibacher-Kongress, abgedruckt in Jahrbuch XII, pag. 275, und aus dem Motto seiner 1880 erschienenen Memoiren.

unterzeichnet worden ist, welche sich im Eidg. Archiv befinden. Die Redaktion der Neutralitätsakte galt als ein Werk der Gesandtschaft Russlands am Pariser-Kongress, rührte aber in Wirklichkeit von dem offiziell bei dem Kongresse nicht zugelassenen, aber bei den einzelnen Mächten accreditirten Unterhändler der Eidgenossenschaft, Pictet de Rochemont, her.[1]) Der Rechtsbestand dieser ewigen, europäisch garantirten Neutralität und Gebietsunverletzlichkeit ist von der Eidgenossenschaft stets entschieden aufrecht gehalten und die Garantie von anderer Seite niemals zurückgezogen worden[2]). Gegentheils wurde noch bei Ausbruch des letzten Krieges, in welchem dies in Frage kommen konnte, dieses Verhältniss sowohl von Frankreich als von Deutschland «als ein seit 1815 vertragsmässig bestehendes» anerkannt[3]) und wären damit

[1]) Ueber das Zustandekommen dieser Erklärung vgl. Hilty, «Die schweizerische Neutralität in ihrer heutigen Auffassung», 1889, welche deutsch und französisch bei Anlass des sog. Wohlgemuthhandels erschienen ist und die Erzählung nach den Papieren Pictet's enthält, ferner Jahrbuch IV, 261 und die Biographie Pictet's von 1891. In Jahrbuch IV, 263 findet sich die Original-Redaktion von Pictet und ein Auszug aus einer erläuternden Broschüre desselben vom Jahr 1820, unter dem Titel: «De la neutralité suisse dans l'intérêt de l'Europe», in welcher er auch u. A. auf die Gefahren der Simplonstrasse für die Neutralität zurückkommt.

[2]) Drohungen dieser Art, die aber nicht ausgeführt wurden und gegen welche sich die Behörden der Schweiz jederzeit verwahrten, kamen vor im Jahre 1848 (österreichische Note vom 18. Januar, Jahrbuch XI, pag. 114) und im Verlaufe des sog. Wohlgemuthhandels von 1889 (Noten vom 24. Mai und 5. Juni 1889), vgl. Jahrbuch 1889, pag. 486.

[3]) Vgl. Kern, Memoiren, pag. 198. Die von der «Chancellerie de la Confédération de l'Allemagne du Nord», Grafen Bismarck, unterzeichnete Note an den Bundespräsidenten der Eidgenossenschaft vom 24. Juli 1870 beruft sich ausdrücklich

jedenfalls auch die im Jahre 1848 von Seite einiger Gesandtschaften erhobenen Bedenken, ob die schweizerische Neutralität nicht bloss einen Bestandtheil ihrer frühern Staatsordnung von 1815 bilde, als beseitigt zu betrachten.[1]) Der zweite Reichskanzler des deutschen Reichs, Graf Caprivi, hat seither in einer Rede vom 23. November 1892 im deutschen Reichstag die «international garantirte Neutralität der Schweiz» als feststehendes, unbezweifelbares europäisches Völkerrechtsverhältniss anerkannt, und auch in den militärischen Schriften autoritativer Art ist eine andere Auffassung, soweit bekannt, nicht vorhanden.[2])

Andererseits enthält schon seit 1848 die eidgenössische Verfassung eine Vorschrift (jetzt Art. 102, Ziffer 9), welche die Aufrechthaltung der Neutralität der Eidg. Regierung zur beständigen Pflicht macht, so dass dieselbe unsererseits, ohne eine vorangehende Verfassungsrevision, nicht aufgegeben werden könnte.

Die Rechte und Pflichten der ewigen Neutralität der Schweiz ergeben sich zunächst aus dem allgemeinen völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht, das auch für eine solche, besonders geartete Neutralität Geltung hat, und sind in

---

auf die Garantie der schweizerischen Neutralität durch die Verträge von 1815 und betont «la fidélité aux traités, dont l'Allemagne a constamment fait preuve». Die Note ist abgedruckt in der Neutralitätsbroschüre von 1889 (pag. 52) und war früher nicht allgemein bekannt. Vgl. Beilagen.

[1]) Die Tagsatzung wies dieselben übrigens schon in ihrer Antwortnote vom 15. Februar 1848 zurück und die Neutralitätsakte selbst enthält in der That keine solche Bedingung oder Voraussetzung einer besondern und unrevidirbaren Verfassung der Schweiz.

[2]) Vgl. hiefür Moltke's militärische Korrespondenz, III. Theil, aus den Denkschriften des Krieges 1870/71.

dieser Ausdehnung stets von der Schweiz anerkannt und aufrecht gehalten worden. Ihre Haltung in den an ihren Gränzen seit 1848 stattgehabten Kriegen hat zu keiner Bemängelung Anlass geboten.

Die besonderen Pflichten einer ewigen Neutralität sind im Völkerrecht dermalen noch nicht näher definirt.[1]) Man wird indess aus der Natur der Sache ableiten dürfen, dass darunter eine «präsumtive» Neutralität verstanden sei, dergestalt, dass dieselbe nicht bei jedem gegebenen Anlasse erklärt werden muss, sondern sich andere Staaten auf ihren jederzeitigen Bestand verlassen dürfen. Ein entgegengesetzter Wille der Eidgenossenschaft, sich davon loszusagen (was, wie schon gesagt, ohne vorherige Verfassungsrevision nicht möglich wäre), müsste den Garantiemächten förmlich und rechtzeitig, nicht erst bei Beginn eines Krieges, angezeigt werden.

Alle übrigen Pflichten eines ewig neutralen Staates müssen sich lediglich aus der Vertragsurkunde ergeben. Sie bestehen nach derselben für die Schweiz in der Verpflichtung, sich «unabhängig von jedem fremden Einflusse zu erhalten» [2]), womit unseres Erachtens dauernde Allianzverhältnisse ausgeschlossen erscheinen.[3]) Man darf höch-

[1]) Einen ersten Versuch, sie näher zu bestimmen, enthält die Neutralitätsbroschüre von 1889. Im Allgemeinen stimmen die Lehrbücher des Völkerrechts, soweit sie sich aussprechen, damit überein. Calvo allein, in Band III, 444, enthält dabei einige starke historische Irrthümer.

[2]) Wörtlich: les Puissances reconnaissent «que la neutralité et inviolabilité de la Suisse et son indépendance de toute influence étrangère sont dans les vrais intérêts de la politique de l'Europe entière». Da die Schweiz die Akte angenommen hat, so hat sie auch die Verpflichtung, sich demgemäss zu verhalten, übernommen.

[3]) Dieselben könnten daher nur Kriegsmittel gegen einen Angriff, welcher von den Garantiemächten nicht schon ver-

stens Seitens der Garantiestaaten etwa noch anfügen, dass die ewige und völkerrechtlich garantirte Neutralität eines Staates denselben zur steten Erhaltung einer geordneten Regierung und zu einem friedlichen Verhalten gegenüber den andern Staaten verpflichte, so dass er nicht mit Grund der beständigen Ruhestörung in Europa, oder der planmässigen Begünstigung von Unruhen in anderen Ländern bezichtigt werden kann.

Die Rechte der ewigen Neutralität bestehen offenbar zunächst in den Rechten, welche jeder Neutrale bei Krieg zwischen Dritten anzusprechen befugt ist, worüber die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes entscheiden; sodann aber setzt die Neutralitätsakte der Schweiz sowohl in ihrem Eingang, als in dem sonstigen Text die ewige Neutralität mit der Unverletzlichkeit und europäischen Garantie des territorialen Besitzstandes der Schweiz in Verbindung, welcher Besitzstand somit von den Garantiemächten in jeder Beziehung garantirt und aufrecht erhalten werden muss, solange der Vertrag überhaupt besteht. Insofern ist diese Neutralitätsakte auch ein wesentliches Dokument für die schweizerischen Gränzen.

Welchen Wert die Garantie hat[1]), die dieser ewigen Neutralität beigefügt wurde, lässt sich nicht anders als damit bezeichnen, dass ein vertragsmässiges Versprechen,

---

hindert würde und zur Aufrechterhaltung der Neutralität sein; sie müssten aufhören, sobald dieser Zweck erreicht ist. Eine andere, unrichtige Auffassung findet sich bezüglich Belgiens in der Revue de droit international von 1888.

[1]) Eine ewige Neutralität ist auch ohne Garantie denkbar, und jedenfalls könnte immer und im ungünstigsten Falle bloss die Garantie und nie die Neutralität aufgekündigt werden, die ein Recht jedes souveränen Staates ist und bleibt, so oft er es beanspruchen will.

auch wenn es von souveränen Staaten gegeben worden ist, gegenüber welchen eine Klage auf Erfüllung nicht möglich ist, dennoch, ja nur um so eher noch gehalten werden muss. Namentlich da die Schweiz alle ihre Verpflichtungen, welche ihr laut der Neutralitätsakte auferlegt wurden, damals und seither gehalten hat,[1]) und weil endlich, wie die Akte selbst es ebenfalls sagt, diese Neutralität nicht bloss im schweizerischen, sondern im wohlverstandenen europäischen Interesse liegt und auch aus diesem Grunde vornehmlich stipulirt wurde. Dass diesen Verpflichtungen zur Aufrechthaltung der schweizerischen Neutralität und Gebietsunverletzlichkeit am allerwenigsten von denen selbst entgegengehandelt werden dürfte, die Garanten sind, ist selbstverständlich, und ebenso, dass die von Preussen eingegangene Garantieverpflichtung nunmehr auf Deutschland, und die von Oesterreich übernommene neben Oesterreich auch auf Italien als theilweisen Nachfolger Oesterreichs in der Gebietsnachbarschaft sich beziehen muss. Da nun ferner eine Verletzung der Neutralität und des Gebietes der Eidgenossenschaft nur Seitens dieser Gränzstaaten denkbar ist, die sämmtlich Garanten sind, so ist die Garantie eine möglichst zuverlässige und vollständige.

Vorausgesetzt also, dass die schweizerische Eidgenossenschaft diesen Vertrag vom 20. November 1815 nicht selbst aufkündet (was sie, wie schon gesagt, ohne eine Verfassungsrevision, welche eine Abstimmung des Volks und der Kantone erfordert, gar nicht kann), und dass sie sich, nach dem Wortlaute desselben, jeder fremden Abhängigkeit entschlägt und auch sonst bereit ist, alle mit der

[1]) Dies sagt zum Ueberfluss auch die Neutralitätsakte selbst in ihrem Eingang und Schluss.

Neutralität natürlich verbundenen völkerrechtlichen Pflichten anzuerkennen, bildet dieser Vertrag eine unbezweifelbare Zusicherung seitens der 8 Unterzeichner, oder ihrer Gebietsnachfolger, nicht bloss die Neutralität, sondern auch die Integrität des schweizerischen Gebietes auf jedes Verlangen der Schweiz kräftig in Schutz zu nehmen, somit auch eine Garantie für die jeweilen rechtlich bestehende Gränzlinie der Schweiz.

2. Daran knüpft sich das Verhältniss des neutralisirten Savoyens, welches in dem gleichen Aktenstück, wie die schweizerische Neutralität selbst, erwähnt, somit an diese im Sinne einer Ergänzung angeschlossen und unter die gleiche Garantie der acht Vertragsmächte gestellt ist.

Dieses Verhältnis entstand, zunächst bloss für einen Teil des jetzt neutralisirten Gebiets, auf Antrag der sardinischen Regierung mittelst einer Note derselben an den Wiener-Kongress vom 26. März 1815.[1]) Der Kongress nahm eine solche Bestimmung als 92ten Artikel der Kongressakte auf[2]), und die Eidg. Tagsatzung acceptirte diese Neutralisation innert der territorialen Ausdehnung, welche sie damals besass, mit der Erklärung, dass die Schweiz davon Gebrauch machen werde «si cela est nécéssaire... et si la Confédération jugeait convenable d'y placer des troupes»[3]). Durch den zweiten Pariser-Frieden und das

[1]) Off. Sammlung I, 90. Die Anregung dazu ging vielleicht ebensosehr von Genf aus. Vgl. Jahrbuch II, 347, und Aktenstücke IV, 381 u. folg., sowie Abschied der langen Tagsatzung II, lit. G, III, lit. C.

[2]) Der sardinische Vorschlag war bereits am 29. März von der Ministerkonferenz der Kongressmächte angenommen worden. Off. S. I, 83.

[3]) Off. Sammlung I, 94.

demselben vorangehende Ministerkonferenz-Protokoll vom 3. November 1815 wurde sodann, ganz ohne Wunsch und Zuthun der Schweiz, das neutralisirte Gebiet von Savoyen auf einen weit grösseren Gebietskreis ausgedehnt und diese erweiterte savoyische Neutralität nunmehr in die schweizerische Neutralitätsakte selber mit aufgenommen.[1]) Die in diesen Aktenstücken angegebenen Hauptgränzpunkte[2]) dieser Neutralitätszone, wie sie seither besteht, sind die sog. «Stadt» Ugine, Faverge, Lecheraine, das Südende des Sees von Bourget und die Rhone.

Anfänglich bestand zwischen der sardinischen Regierung und der Eidgenossenschaft eine starke Differenz der Anschauung über die Frage, ob diese savoyische Neutralität als eine obligatorische in dem Sinne zu betrachten sei, dass der Eidgenossenschaft eine Besetzungspflicht obliege, oder eine fakultative im Sinne eines Besetzungsrechts[3]), eine Differenz, die auch durch den Turiner-Vertrag nicht beseitigt wurde[4]), seither aber durch eine Denkschrift des schweizerischen Bundesrates vom Jahre 1859 und die Noten desselben an die Garantie-Mächte im Sinne eines bloss fakultativen Besetzungsrechtes entschieden worden ist.[5])

---

[1]) Off. Sammlung I, 103, 108, 112.

[2]) Die Gränze dieses Neutralitätsbezirks ist auch in diesen späteren und definitiven Aktenstücken nicht ausführlich und nicht einmal im Wortlaute völlig übereinstimmend angegeben. Vgl. die Notizen von Pictet zu dem Konf.-Protokoll vom 3. Nov. 1815. Jahrbuch IV, 256, und den Pariser-Frieden, Jahrb. IV, 246.

[3]) Vgl. darüber Jahrbuch IV, 394 u. folg., und Tagsatzungs-Abschied von 1816, lit. K, Anhang pag. 11.

[4]) Jahrbuch IV, 286, 295, Art. 7 des Turiner-Vertrages. Korrespondenz Pictet, Brief vom 19. November 1815, M. S., pag. 289. Note des Grafen Varax in den Beilagen.

[5]) Vgl. «Denkschrift über die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem neutralisirten Savoyen» 1859. In seiner

Eine thatsächliche Ausübung dieses Besetzungsrechtes, oder eine nähere Verständigung über die jeweiligen Modalitäten einer solchen Occupation fand unter der sardinischen Herrschaft nicht statt, dagegen wurden bei der im Jahre 1860 vollzogenen Abtretung Hochsavoyens an Frankreich diese neutralisirten Gebiete mit folgender Erklärung von dem letztern übernommen: «Il est entendu, que S. M. le Roi de Sardaigne ne peut transférer les parties neutralisées de la Savoie qu'aux conditions auxquelles il les possède lui-même, et qu'il appartiendra à S. M. l'Empereur des Français de s'entendre à ce sujet tant avec les Puissances représentées au Congrès de Vienne, qu'avec la Confédération Helvétique et de leur donner les garanties, qui résultent des stipulations rappelées dans le présent article.» Damit wurden die Besorgnisse der Schweiz über eine solche ohne ihre Zustimmung geschehene Uebertragung dieser für ihre Sicherheit und Neutralität wichtigen völkerrechtlichen Servitut auf einen andern Be-

---

Note vom 14. März 1859 sagte der Bundesrat: «Soweit es zur Führung und Vertheidigung der schweizerischen Neutralität und der Integrität des schweizerischen Gebietes erforderlich ist, wird die Eidgenossenschaft von diesem ihr nach den Europäischen Traktaten zustehenden Besetzungsrecht der neutralisirten Gebietstheile von Savoyen Gebrauch machen» (pag. 29). Die Denkschrift (pag. 30) fügt bei: «Sämmtliche Mächte beantworteten die Note des Bundesrates in beistimmendem, oder die loyale und offene Erklärung desselben anerkennendem Sinne. Keine einzige reklamirte gegen die bundesrätliche Auffassung über die Stellung der Schweiz zu dem neutralisirten Savoyen. Sardinien selbst erklärte sich damals auch in diesem Sinne zur Anhandnahme von Unterhandlungen bereit, um die näheren Modalitäten einer eventuellen schweizerischen Occupation des neutralisirten Savoyens festzusetzen», sodass seit 1859 diese früher bestehende Frage der fakultativen Berechtigung der Schweiz eine erledigte ist.

lasteten einigermassen beschwichtigt und jedenfalls, was die Hauptsache ist, der Bestand dieser Servitut, als eines Bestandtheils des geltenden europäischen Völkerrechts und unabänderlich ohne die Zustimmung sowohl der Schweiz, als der Wiener-Kongressmächte, anerkannt.[1])

Unter der Herrschaft Frankreichs wurde dieses Rechtsverhältniss bestätigt in einer Note der französischen Regierung vom 14. Dezember 1883, auf eine Anfrage der schweizerischen über eine Befestigung des Mont Vuache im Neutralitätsgebiet (gegenüber dem Fort von l'Ecluse) die beabsichtigt zu sein schien. Die französische Regierung erklärte «dass sie diese Absicht nicht habe und dass auch der französische Generalstab anlässlich seiner Studien über die Mobilisation es sich habe angelegen sein lassen, das neutralisirte Gebiet vollständig zu respektiren».[2])

---

[1]) Die Eidgenossenschaft hatte sich ihrerseits gegenüber den Mächten auf den Lausanner-Vertrag von 1564, Art. 14. berufen, der die Abtretung dieser damals von Bern an den Herzog von Savoyen zurückgestellten Gebiete ausschliesst, sowie auf die Kongressbeschlüsse von Aachen (1818), wonach Staatenverhältnisse nicht ohne Zuzug aller Betheiligten neu geordnet werden können. (Aachener Protokoll vom 15. November 1818.) Vgl. auch die Souvenirs von Kern, pag. 154. Aus der Litteratur über diesen Gegenstand sind zu erwähnen: Jahrbuch II, 697. Dr. Gisi «Ueber die Entstehung der Neutralität von Savoyen». 1871. Dr. von Gonzenbach «Die Einverleibung eines Theils von Savoyen in die schweiz. Neutralität», 1859. Baron, avocat, à Paris, «La neutralité de la Savoie du Nord et les traités de 1815, 1883», eine andere Anschauung als die unsrige enthaltend. Auch einige anonyme Schriftsteller haben sich mit diesem Gegenstande neuerdings, namentlich in den Jahren 1880—1885, befasst.

[2]) Vgl. Bundesblatt 1884, Nr. 20. Damit ist auch diese Frage unter den betheiligten Staaten definitiv erledigt, im Sinne des Turiner-Vertrags, Art. 23, der durch die Abtretung vom 24. März 1860 auch für Frankreich Verbindlichkeit besitzt.

Eine Abgränzung des neutralen Gebiets von Savoyen auf dem Terrain durch irgendwelche Marchzeichen besteht nicht, ebensowenig eine gemeinsam vereinbarte kartographische Aufnahme desselben. Dagegen ist eine schweizerische Karte dem Tagsatzungs-Abschied von 1816 (Anhang lit. K) und ebenso der bundesräthlichen Denkschrift von 1859 beigegeben. Demnach beginnt die Gränzlinie am Mont Dolent, wo sie sich an die schweizerische Landesgränze anlehnt, und zieht sich über den Gebirgskamm des Mont Blanc, das Thal von Chamonix einschliessend, über den Mont Jovet, Col de Bonhomme, Mont d'Arolle, Les Aiguilles, nach dem Orte Ugine, ebenfalls mit Einschluss desselben in die Neutralität, von dort nach Faverge, Lescheraine, an das Südende des Sees von Bourget, und endet bei St-Genix an der Rhone. Das neutralisirte Gebiet hatte im Jahre 1859 eine Bevölkerung von 337,000 Seelen; dieselbe ist selbstverständlich persönlich in keiner Ausnahmestellung, die Neutralisation bezieht sich nur auf das Gebiet, das von der Schweiz, wenn sie es zur bessern Vertheidigung ihrer eigenen Neutralität mitbenutzen will, ganz oder theilweise besetzt werden darf, wogegen die Civilregirung auch in einem solchen Falle dem Landesherrn verbleibt.

3. Damit stand nach den Kongressbeschlüssen von 1815 in Zusammenhang eine andere völkerrechtliche Servitut zu gunsten der Schweiz, nämlich eine Handels- und Militärstrasse durch Savoyen, speziell Chablais, mit Transitzollfreiheit. Infolge des ersten Pariser-Friedens hatte die Eidgenossenschaft eine solche Verbindung zwischen Genf und Waadt durch das Gebiet von Versoix hindurch erhalten, das damals noch französisch blieb und

erst bei Anlass des zweiten Pariser-Friedens an die Schweiz abgetreten wurde, wodurch diese Servitut mittelst Konfusion erlosch.[1]) Vorher aber wurde durch die Wiener-Kongresserklärung vom 29. März 1815, den Kanton Genf betreffend, Art. 2, mit Bezug auf Sardinien stipulirt, dass «eine gleiche Verbindung zwischen dem Kanton Genf und dem Wallis durch die sogenannte Simplonstrasse auf gleiche Weise stattfinde, wie Frankreich eine solche zwischen Genf und dem Waadtlande auf der durch Versoix führenden Strasse bewilligt hat».[2]) Diese Stipulation blieb natürlich bestehen, auch als sich die analoge Berechtigung bei Versoix gegenüber Frankreich änderte, und wurde durch den Turiner-Vertrag vom folgenden Jahre Art. 3—6[3]) und den lange später entstandenen Handelsvertrag mit Sardinien von 1851 näher definirt, soweit es die Handelsverhältnisse betrifft. Diese Verhältnisse haben sich nun dadurch geändert, dass die neueren Handelsverträge allein massgebend geworden sind, dermalen also das bestehende Handelsübereinkommen mit Frankreich von 1895, überhaupt aber die Transitzölle jetzt ungewöhnlich geworden sind. Dagegen ist das militärische Durchzugsrecht zur Verbindung von Wallis und Genf mittelst der Simplon-

---

[1]) Wiener-Kongresserklärung vom 20. März 1815 und Minister-Konferenz-Protokoll vom 3. November 1815, Off. S. I, 53, 103.

[2]) Kongresserklärung vom 29. März 1815, Off. S. I, 85. Die Erzählung Jahrbuch II, 348.

[3]) Off. S. I 180. Jahrbuch IV, 453, enthält die Ausführungsverträge zum Turiner-Vertrag, die dermalen keine Bedeutung mehr besitzen, auch nicht in Bezug auf das entgegenstehende sardinische Recht seine Truppen aus den neutralisirten Provinzen im Falle einer Besetzung derselben durch die Schweiz auf dem Wege durch das Wallis zurückzuziehen. Der jetzige Besitzer von Savoyen hat dies nicht nöthig.

strasse noch zu Recht bestehend. Immerhin kann demselben ein sehr erheblicher selbständiger Wert nicht beigemessen werden, weil von einem solchen Durchmarsche schweizerischer Truppen wohl nur in Kriegszeiten Gebrauch gemacht werden würde und in einem solchen Falle die Eidgenossenschaft schon ohnehin das Recht besitzt, das neutralisirte Savoyen zur Verstärkung ihrer Neutralitätsstellung ganz oder theilweise zu benutzen. Ohne Zweifel hingegen ist auch diese Servitut nach dem ausdrücklichen Wortlaute des Cessionsvertrages vom 24. März 1860 von Frankreich mitübernommen worden.

4. Wichtiger sind die Stipulationen des zweiten Pariser-Friedens und Turiner-Vertrages über die sog. Genfer-Zonen. Dieselben danken ihre Entstehung, ähnlich wie die savoyische Neutralität, der Abneigung der an die Schweiz angrenzenden Staaten ihr direkt eine militärisch und nationalökonomisch bessere Gränzlinie zu gewähren, an Stelle welcher also «Auskunftsmittel» gesucht werden mussten.[1]) Anfänglich hatte Pictet überhaupt eine militärisch geeignete Westgränze verlangt, war dann aber durch den Widerstand Frankreichs und die Neigung der Kongressmächte, die neue bourbonische Regierung möglichst zu schonen, zu immer mehr reduzirten Forderungen gedrängt worden,[2]) welche endlich soweit Berücksichtigung fanden, dass das Pays de Gex, welches vor dem zweiten Pariser-Frieden noch bis an den Genfersee herab reichte, wenigstens aus der französischen Zolllinie ausgeschlossen wurde. Dieses kleine Ländchen war schon in den Burgunderkriegen er-

[1]) Vgl. die Erzählung nach den Berichten und Papieren Pictet's in Jahrbuch IV 208 u. folg. und Jahrbuch IX 202.

[2]) Jahrbuch IV, 225 u. folg.

obert, damals aber bei dem Friedensschluss wieder an Savoyen zurückgestellt und dann 1536 neuerdings von Bern eingenommen worden.[1]) Der Lausanner-Vertrag von 1564 restituirte es abermals an den Herzog Emanuel Philibert von Savoyen, mit der bekannten Klausel jedoch in Art. 14, die damals nur gegen Frankreich gerichtet sein konnte,[2]) «das kein Theil seine jetz zugesprochenen Stett, Vestinen, Landt vnd Lüvt keinen andern Fürsten, Herren, Stetten, Landen vnd Comunen, wer yoch die sin mochten, weder Kouffs, Tuschs, noch einicher anderer wyss vnd gestallte vbergeben solle, alles damit ein Theil den anderen frombder, ungelegener vnd beschwerlicher nachpurschafft vberhebe vnd ein yeder derselben entladen sin vnd pliben moge».

Ungeachtet dieser Verpflichtung und obwohl König Karl IX. von Frankreich den Lausanner-Vertrag garantirt hatte, trat Karl Emanuel I. von Savoyen 1601 durch den Vertrag von Lyon das Pays de Gex an Heinrich IV. von Frankreich ab, ohne dass die Eidgenossenschaft den Lausanner-Vertrag dagegen anrief.[3])

Im Jahre 1815 war die Eidgenossenschaft von den Alliirten eingeladen worden, das Pays de Gex

---

[1]) Die kurze Erzählung dieser Vorgänge findet sich in Jahrbuch IX, 203 u. folg.; Ausführliches in den Schriften von H. Fazy: «La guerre du Pays des Gex» und «Histoire de Genève à l'Epoque de l'Escalade».

[2]) Dasselbe war damals noch gar nicht Gränznachbar der Eidgenossenschaft.

[3]) Dasselbe war allerdings schon vorher, auch gegen diesen Vertrag, von Genf und Bern wieder besetzt worden. Heinrich IV. scheint es anfänglich Genf versprochen zu haben, schliesslich aber wurde bloss die Schleifung eines Forts in der Nähe von Genf bewilligt. Jahrbuch IX, 220 und Fazy «Histoire», pag. 372 u. folg.

zu besetzen[1]), wobei ihnen jedoch bei ihrer damaligen Heeresverfassung österreichische Truppen unter Frimont zuvorkamen, und es war später nicht mehr möglich, weder eine Abtretung zu erlangen, noch es gegen Pruntrut einzutauschen, was Frankreich einen kurzen Moment lang selbst vorgeschlagen hatte. Dagegen wurde durch den zweiten Pariser-Frieden und das demselben vorangehende Ministerkonferenz-Protokoll vom 3. November 1815 Frankreich auferlegt, seine Douanenlinie von der Genfer-Gränze zurückzuziehen. Dem damals südlich angränzenden Sardinien wurde eine ähnliche freie Zollzone südlich von Genf zugemuthet, welche dann durch den Turiner-Vertrag von 1816, Art. 3 und 4, ihre Ausführung fand.[2]) Diese beiden Zonen, die nördliche französische und die südliche sardinische, sind in den bereits erwähnten Karten, Beilagen zum Abschied von 1816 und zur Denkschrift von 1859, verzeichnet; die südliche bildet einen kleinen Theil des savoyischen Neutralitätsgebietes, während die nördliche von Anfang an gewöhnliches, nicht neutrales, französisches Territorium war und blieb.[3])

Der eigentliche Grundgedanke dieser Zonen ist der, dass sie zollpolitisch nicht Bestandtheile ihrer Länder, sondern Schweizergebiet sein sollen[4]), ähnlich wie das

---

[1]) Vgl. Jahrbuch III, 500.

[2]) Off. Samml. I, 104, 178. Jahrbuch IV, 285, II 315. Jahrbuch IX, 220 u. folg.

[3]) Die Bestimmung des zweiten Pariser-Friedens sagt darüber: «La ligne des douanes françaises sera placée à l'ouest du Jura, de manière que tout le pays de Gex se trouve hors de cette ligne». Der Turiner-Vertrag enthält für die sardinische Zone eine nähere Begränzung in Art. 3 (Jahrbuch IX, 234, 235, 243).

[4]) Dieser Gedanke findet sich schon in einem älteren «édit du roi» vom 20. Januar 1776. Jahrbuch IX, 254. Ähnliches

savoyische Neutralitätsgebiet militärisch gewissermassen im Kriegsfalle zur Schweiz gehören soll.

Im Jahre 1860 gelangte die südliche, bis dahin sardinische Zone ebenfalls in den Besitz Frankreichs, mit den gleichen Verpflichtungen gegenüber der Schweiz, wie sie bisher Sardinien gehabt hatte; gleichzeitig aber entstand durch ein kaiserliches Dekret vom 12. Juni 1860 eine grössere südliche Zone, als sie die Verträge von 1815/16 enthalten, die man die «zone d'annexion» nannte [1]), und auch noch den ausserhalb derselben liegenden savoyischen Gebietstheilen wurden einige besondere, einseitig französische Vergünstigungen gewährt.[2]) Die Eidgenossenschaft hatte ursprünglich gegenüber den alten beiden Zollzonen des Pays de Gex und von Sardinien von 1815 gar keine Verpflichtungen, sondern lediglich Rechte; dagegen wurden schon bei Anlass des Handelsvertrages mit Frankreich vom Jahre 1864 und dann wieder 1882 Reglemente über die Behandlung des Pays de Gex aufgestellt, welche Annexe der beiden Handelsverträge bildeten und mit denselben dahingefallen sind.[3]) Dermalen gilt für diese nördliche Zone ein Reglement vom 16. August 1895, welches ebenfalls einen Annex zu dem provisorischen Handelsübereinkommen bildet, welches an die Stelle der frühern Handelsverträge mit Frankreich getreten ist.[4])

---

in einem französischen Staatsrathsbeschluss vom 6. April 1819. Jahrbuch IX, 257.

[1]) Dieses «Décret impérial relatif au Service des douanes en Savoie» findet sich nebst dem dazu gehörigen «arrêté du ministère des finances» in Jahrbuch IX, 261.

[2]) Vgl. Jahrbuch IX, 265.

[3]) E. G. S. VIII, 215, 321, 364, VI, N. F. 376.

[4]) E. G. S. XV, 208. Jahrbuch IX, 288.

Dagegen ist für die südliche, ehemals sardinische Zone am 14. Juni 1881 ein fester Vertrag für die Dauer von 30 Jahren, vom 1. Januar 1883 beginnend, abgeschlossen worden, der hier die näheren Regelungen enthält.[1])

Rechtlich ist festzuhalten, dass die Zone des Pays de Gex und die kleine, ehemals sardinische, Zone von Hochsavoyen auf völkerrechtlichen Stipulationen (2ter Pariser-Frieden und Konferenzprotokoll vom 3. Nov. 1815) basiren, somit so wenig aufgekündet oder einseitig abgeändert werden können, als etwa die schweizerische oder savoyische Neutralität. Diese Stipulationen bilden ein Minimum von Zugeständnissen Seitens Frankreichs (früher auch Sardiniens), welches der Schweiz europäisch garantirt ist und wobei sie zu keinen Gegenleistungen verpflichtet ist. Alles, was sie in dieser Richtung jetzt thut, geschieht im Interesse guter Nachbarschaft und um die Bevölkerungen der Zonen denselben geneigt zu erhalten. Dagegen war die grössere sog. Zone d'annexion[2]), ebenso wie die durch die Abkommnisse von 1881 und 1895 Seitens der Schweiz den Bewohnern des Pays de Gex und Hochsavoyens gewährten Vortheile für ihren Import in die Schweiz, stets Sache freier Entschliessung, beziehungsweise Vereinbarung. Es könnte somit Frankreich zu jeder Zeit die durch ein einseitig erlassenes Dekret geschaffene «Zone d'annexion» wieder aufheben und ebenso die Schweiz, bei Ablauf der Verträge, die von ihr gewährten Vergünstigungen des Reglements du Pays de

---

[1]) E. G. S. VI, 515. Jahrbuch IX, 272.

[2]) Eine Karte der Zone d'annexion, die auf der Westseite bis zum Bache les Usses, östlich bis zum Col de Bonhomme und Mont Dolent reicht, ist im Jahr 1895 erschienen.

Gex und des Vertrages von Hochsavoyen. Immer aber würden auch in solchem Falle die völkerrechtlichen Bestimmungen des 2ten Pariser-Friedens und des Konferenzprotokolles vom 3. Nov. 1815, resp. Turiner-Vertrages von 1816 bestehen bleiben, wonach die französisch-schweizerische Zollgränze ausserhalb des Pays de Gex und im Süden von Genf «au moins au delà d'une lieue de la frontière suisse et en dehors des Voirons, du Salève et des monts de Sion et de Vuache» liegen muss.[1])

Es ist nicht ganz unwahrscheinlich, dass diese Frage früher oder später aktuell werden kann und liquidirt werden muss, wobei es stets wichtig ist, nicht zu übersehen, dass es sich nicht um bloss zwischen Frankreich und der Schweiz bestehende Staatsverträge handelt.

5. Endlich besteht zu Gunsten der Eidgenossenschaft und zu Lasten dermalen des deutschen Reichs eine völkerrechtliche Servitut, wonach an der Stelle der ehemaligen französischen Festung Hüningen, und in einem Umkreis von drei Meilen von Basel überhaupt kein Festungswerk errichtet werden darf. Der Wortlaut dieser Hüninger-Klausel in Art. 3 des zweiten Pariser-Friedens ist folgender:[2]) «Les fortifications d'Huningue ayant été constamment un objet d'inquiétude pour la ville de Bâle, les Hautes Parties contractantes, pour donner à la Confédération helvétique une nouvelle preuve de leur bienveillance et de leur sollicitude, sont convenues entre Elles de faire démolir les fortifications d'Huningue,

[1]) Vgl. Jahrbuch IX, 303 u. folg.

[2]) Off. Sammlung I, 107. Ueber die Entstehung dieser von Vauban 1681 erbauten Festung vgl. Jahrbuch II, 706 (in der Jahrzahl ist dort ein Druckfehler), III, 498, über ihre Belagerung von 1815 Jahrbuch III, 438, 718, IV, 251.

et le Gouvernement français s'engage par le même motif à ne les rétablir dans aucun temps, et à ne point les remplacer par d'autres fortifications à une distance moindre que trois lieues de la ville de Bâle.» Diese Basel beständig beunruhigende Festung wurde vom 19.—26. August 1815, unter Mitwirkung schweizerischer Truppen und Geschütze, von den Alliirten belagert und im September 1815 die Festungswerke geschleift.

Diese Servitut ist durch den Frankfurter-Frieden vom 10. Mai 1871 selbstverständlich auf Deutschland übertragen worden,[1]) und könnte ohne Zustimmung der Schweiz und der Mächte, welche den Pariser-Frieden abgeschlossen haben, in keiner Weise verletzt oder verändert werden. Dermalen wäre es dem Sinn und Geiste der damaligen Vereinbarung entsprechend, diese Hüninger-Klausel auch auf das rechte Rheinufer zu beziehen und solche befestigte Plätze in allzugrosser Nähe von Basel überhaupt auszuschliessen, ähnlich wie dies in früheren Zeiten gegenüber Genf der Fall gewesen ist.

Alle diese vorgenannten Rechte der Schweiz beruhen auf Beschlüssen der Europäischen Kongresse von Wien und Paris und bilden einen Bestandtheil des europäischen Völkerrechts, in dessen Interesse (nicht bloss in demjenigen der Schweiz) sie gefasst worden sind. Sie sind daher ohne Zustimmung der an diesen Kongressen beschlussfassenden Staaten nicht zu beseitigen oder abzuändern, wie es auch beispielsweise in dem Vertrag über

---

[1]) Der Friedensvertrag selbst enthält eine solche ausdrückliche Bestimmung nicht, aber «res transit cum suo onere» und «nemo plus juris transferre protest quam ipse habet». Vgl. Jahrbuch XVI, 450.

Savoyen zwischen Frankreich und Sardinien ausdrücklich anerkannt worden ist.

Anders verhält es sich mit den weniger bedeutenden Servituten, welche zum Theil auch die Schweiz belasten, die durch blosse Staatsverträge zwischen ihr selbst und einem angränzenden Staate vereinbart worden sind. Diese bilden ein Rechtsverhältniss, das nur zwischen den beiden Kontrahenten besteht. Es sind namentlich die Verträge zwischen Frankreich und der Schweiz über die Theilung des Dappenthals vom 8. Dezember 1862, Art. 2 und 5, und der Gränzvertrag mit Oesterreich vom 14. Juli 1868, Art. 1 und 4.

Die Artikel des Dappenthal-Vertrages lauten:

Art. 2. «Auf den im vorhergehenden Artikel (der die gegenseitigen Gebietsabtretungen enthält) bezeichneten Gebietstheilen dürfen keine militärischen Werke (von keinem der beiden Staaten) errichtet werden.»

Art. 5. «Die Verbindungen des waadtländischen Jouxthal-Bezirks mit St-Cergues über die Strasse von Bois d'Amont sind frei von allen Transitzoll- und Mauthgebühren.

Der Postverkehr zwischen den nämlichen Punkten und die Posten, welche die schweizerische Postverwaltung auf der nämlichen Strasse einzurichten für gut finden mag, unterliegen weder irgend einer Gebühr, noch irgend einer Abgabe für den Durchgang über französisches Gebiet.» [1])

Die Artikel des Gränzvertrages mit Oesterreich über die Regulirung der Gränze bei Finstermünz lauten:

[1]) Eidg. G. S. VII, 450.

Art. 1. «Das zwischen der Schweiz und der gefürsteten Grafschaft Tirol streitige Gebiet am linken Innufer, vom Novellerhofe bis zum Schergen- oder Schalkelhof, westlich vom Inn, und vom Schergen- oder Schalkelhof bis zur Spissermühle, südlich vom Schergen- oder Schalkelbach, fällt der Schweiz zu, mit Ausnahme des sog. Schergen- oder Schalkelhofes und der von diesem bis zur Altfinstermünzbrücke führende Strassenstrecke, nebst dieser Brücke und dem Thurm, wogegen die Schweiz sich verbindlich macht, auf dem ihr zufallenden Gebiete und insbesondere auf dem Novellerberge keine Befestigungen zu erbauen.»

Art. 4. «Der Gränzweg vom Schergen- oder Schalkelhof bis zur Altfinstermünzbrücke, ebenso wie der vom genannten Hofe nach Spiss führende, das schweizerische Gebiet mehrmals berührende Gränzweg sind als neutrales Gebiet erklärt, auf dem die Verkehrsfreiheit durch keinerlei Zölle, Abgaben oder Belästigungen gehemmt werden darf.» [1])

Dieser Vertrag hat einige wesentliche Erläuterungen und Zusätze in dem Handelsvertrage zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz vom 10. Dezember 1891, in Kraft seit 1. Februar 1892, erhalten. Es sind dies Art. 1, Art. 4 C, und die Zusatzartikel 8 und 10.

Der Haupt-Zusatzartikel 8, welcher sich auf die Gränze gegen Samnaun bezieht, lautet:

Art. 8. «Es wird der Transit von Vieh und Waaren aus Oesterreich durch die Schweiz über das Sam-

[1]) Eidg. Ges.-Sammlung IX, 572.

[2]) Eidg. Ges.-Sammlung XII, 564.

naunerthal nach dem Patznauerthal und umgekehrt, sowie der Transit von Vieh und Waaren aus der Schweiz durch Oesterreich nach dem Samnaunerthal und umgekehrt, und zwar sowohl über die Zollämter Martinsbruck und Spissermühl, als auch über die zu errichtende Zollstelle beim Schalkelhofe nach Spissermühl gestattet.

Infolge der Gestattung des Transits aus der Schweiz durch Oesterreich in das Samnaunerthal und umgekehrt und der hierin enthaltenen Zusicherung des Bestandes des österreichischen Zollamtes Spissermühl, sowie der Errichtung einer österreichischen Zollstelle am Schalkelhofe wird für die Dauer dieses Vertrages die im Art. 4 des schweizerisch-österreichischen Gränzregulirungsvertrages vom 14. Juli 1868 stipulirte Neutralisirung des Weges von der Schweizergränze bei der ehemaligen Altfinstermünzbrücke über den Schalkel- oder Schergenhof nach Spissermühl an der Samnauner-Gränze (Art. 2, lit. b des genannten Vertrages) in der Weise beschränkt, dass dieser Weg, soweit er sich auf österreichischem Gebiete befindet, der österreichischen Zollkontrolle, sowie den im österreichisch-ungarischen Zollgebiete geltenden Zollvorschriften unterworfen sein soll. Hievon ausgenommen sind schweizerische Amtspersonen in amtlichen Verrichtungen, Angestellte der Gränzwache, Polizeiorgane und Militärpersonen in Dienstkleidung, mit oder ohne Bewaffnung.

Im Uebrigen soll nach den Bestimmungen des Art. 4 des Gränzregulirungsvertrages die Ver-

kehrsfreiheit auf dem genannten Wege bestehen bleiben.

Nach Ablauf des gegenwärtigen Vertrages sollen, falls die Bestimmungen dieses Zusatzartikels nicht im gegenseitigen Einvernehmen erneuert würden, die Bestimmungen des Gränzregulirungsvertrages vom 14. Juli 1868 in ihrem vollen Umfange wieder in Wirksamkeit treten.

Die den schweizerischen Militärpersonen in Dienstkleidung — mit oder ohne Bewaffnung — bei Passirung des auf österreichischem Gebiete gelegenen Theiles des Weges von der ehemaligen Altfinstermünzbrücke über den Schalkel- oder Schergenhof nach Spissermühl zugesicherte Befreiung von der Revision ist an die Bedingung geknüpft, dass sich die betreffenden Personen bei dem österreichischen Zollamte Spissermühl und dem neu zu errichtenden österreichischen Zollamte Schalkelhof durch ein Certifikat der hierzu ermächtigten schweizerischen Organe darüber ausweisen, dass sie entweder zur Militärdienstleistung in der Schweiz einberufen sind oder von derselben in ihre Wohnstätte zurückkehren.

Die schweizerische Regierung wird ohne Verzug der österreichischen Regierung ihre schweizerischen Organe namhaft machen, welche zur Ausstellung der oberwähnten Certifikate ermächtigt sein sollen.»

Andere Verträge, welche das schweizerische Gebiet mit Servituten belasten, bestehen nicht. Namentlich ist

der Gotthard-Bauvertrag[1]) zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Deutschland und Italien, und ebenso der Vertrag mit Italien über die Erbauung der Simplonbahn[2]) dieser Kategorie von Staatsverträgen in keiner Weise beizuzählen.

---

[1]) Eidg. G. S. X, 555, 583, 230, IV n. F., 269.
[2]) Eidg. G. S. X, 555, 583, 230, IV, 169. Jahrbuch X, 731. E. G. S. XVI, 794.

V.

Der jetzigen Weltperiode scheint es eigen zu sein, die **Agglomerationen von Staaten unter der Führung** eines bestimmten einzelnen wieder zu erstreben und vielleicht bis auf einen gewissen Grad zu verwirklichen, welche den politischen Grundgedanken des römischen Weltreichs und der französischen Politik unter Napoleon I. bildeten. Die englische und amerikanische Politik der Gegenwart befinden sich dermalen ganz bewusst in diesem Fahrwasser, das russische Reich ist durch seine Natur darauf angewiesen und in Deutschland sind die «Alldeutschen», in Frankreich die Verherrlicher einer «race latine» von dem gleichen Gedanken beseelt.

Es bleibt für die kleineren Staaten, welche sich ihrer Selbstständigkeit ferner erfreuen und erwehren wollen, und dabei vielleicht sogar von mehreren dieser «imperialistischen» Mittelpunkte gleichzeitig angezogen werden, nichts Anderes übrig, als den Gedanken, dass die wahre Kultur, wie die wahre Freiheit, nicht immer das Werk grosser politischer Agglomerationen gewesen ist, fester als je zu fassen. Daneben aber liegt es dann in der Natur der Sache, dass sie auch eine Art von Verbindung unter sich suchen.

Der Kern derselben wäre naturgemäss in denjenigen Staaten zu erblicken, welche durch europäische Verträge als ewig neutral erklärt worden sind, somit in Bezug auf ihre Politik nach aussen gleichartige Interessen haben, sich übrigens auch in ihren innern Einrichtungen, abge-

sehen von der republikanischen Staatsform und der bundesstaatlichen Organisation des Einen unter ihnen, ziemlich gleichen.

Es würde schon bisher bei verschiedenen Anlässen — wir wollen nur an den Haager-Kongress erinnern — sich als sehr nützlich gezeigt haben, wenn diese Staaten eine übereinstimmende Haltung in Bezug auf grosse europäische, oder Weltfragen, dort namentlich in Bezug auf ein Landkriegsrecht, wie es ihnen allein zulässig erscheinen kann, eingenommen hätten. Es hätten dann die Artikel 1 und 2 des bezüglichen Haager Vertrags, die schon durch den nächstfolgenden Krieg in Südafrika als durchaus unhaltbar erwiesen worden sind, muthmasslich nicht zu Stande kommen können, an ihrer Stelle aber vielleicht einiges andere und nützlichere.

Eine solche Verbindung der neutralen Staaten, an welche sich in der Zukunft dann auch andere, wie etwa Holland, oder die skandinavischen Reiche, anschliessen könnten, welche der gleichen europäischen Rechtsstellung nicht abgeneigt wären, würde auch einen festeren Anhaltspunkt für alle wahrhaften Friedensbestrebungen abgeben, als die bestehenden Friedensvereine es jemals, selbst mit der materiellen Hilfe der Nobel-Stiftung, zu sein vermögen.

Auch für das, was ein geistreiches Werk eines belgischen Gelehrten und Senators das «Pacigerat» nennt, braucht es eben nothwendig einen festen Boden und Rückgrat in bestehenden Staaten, während die Vereinsthätigkeit zwar zur Verbreitung oder Verallgemeinung gewisser Ideen und Zwecke ihren unzweifelhaften Nutzen hat, niemals aber die Resultate einer solchen Gedankenarbeit in eine feste Rechtsform einkleiden kann.

Die drei ewig neutralen Staaten sollten sich zunächst zum Zwecke einer gemeinsamen, antiimperialistischen und wahrhaft freiheitlichen Politik in allen grossen Fragen, die über das Gebiet des gewöhnlichen Staatsrechts hinausreichen und zwar in der losen Form einer Verständigung ihrer Regierungen verbinden, wie sie bei grösseren Staaten mitunter «entente cordiale» genannt wird. Eine Allianz, oder einen förmlichen Staatsvertrag meinen wir nicht. Die Erstere wäre schon durch die ewige Neutralität, wenigstens nach unserer schweizerischen Auffassung derselben, ausgeschlossen und bei den geographischen und politischen Verhältnissen der drei Staaten auch nicht ausführbar, selbst wenn keine theoretischen Bedenken dagegen obwalten würden. Ebenso würde ein förmlicher Staatsvertrag, der keine Allianz wäre, entweder sehr inhaltslos ausfallen müssen, oder dann ein zu schwieriges Objekt der Diskussion in den einzelnen parlamentarischen Versammlungen abgeben.

Alles das aber würde einer allgemeinen Verständigung der Regierungen, sich in stetem Kontakt in Bezug auf Fragen von europäischer Bedeutung zu erhalten und bei gegebenem Anlass wo möglich nach einer und derselben Richtung hin zu handeln, nicht entgegenstehen.

Solche Fragen werden kommen; man braucht bloss beispielsweise an die grosse Frage von mitteleuropäischen, oder beschränkteren Zoll- oder Postunionen zu denken, die gewissermassen schon in der Luft liegt und durch die neueste englische Politik, welche sich definitiv gegen das Freihandelssystem zu wenden scheint, noch in ihrer Aktualität beschleunigt werden wird.

Wenn ein solcher friedlicher Gegenbund gegen den Imperialismus in Europa nicht erreicht werden kann, in welchem der Gedanke an die freiheitliche Fortexistenz kleinerer Staaten einen fortdauernden sichtbaren Anhalts- und Mittelpunkt gewinnt, so fürchten wir sehr, wir treiben, trotz aller theoretischen Friedensliebe, die überall herrscht, einer Aera grosser Kriege und grosser Staatsagglomerationen wie zur Zeit Napoleons I. unaufhaltsam entgegen.

Unter seinem drohenden Schatten steht jetzt wieder die Welt, und es sollte für die Sonne der Freiheit nicht bloss der Weg der innern Revolutionirung der grossen Machtstaaten offen gelassen werden.

Beilagen.

Auszug aus dem Protokoll des eidgenössischen Vororts vom 1ten Wintermonat 1815. (Note Varax.)

Das Präsidium hat dem Staats-Rath eine Note von hoher Wichtigkeit vorgelegt, welche unter'm 28. October letzthin ab Seite des Königl. Sardinischen Gesandten in der Schweiz, Grafen von Varax, Excellenz an den Präsidenten der Eidgenössischen Tagsatzung gerichtet worden ist, und deren wörtlicher Inhalt hier folgt:

«Le Soussigné Ministre de S. M. le Roi de Sardaigne a l'honneur de participer à S. E. Monsieur de Wyss, Président de la Diète fédérale Suisse, que le Roi son maitre a vu avec surprise les variations qui se trouvent dans l'acte d'acceptation de la Diète, au Protocole du Congrès de Vienne du 29 Mars 1815, qui changent les dispositions et le sens littéral de ce Protocole.

1. Dans le premier Article de l'acte d'acceptation, concernant la neutralité des Provinces de Chablais et du Faucigny, il n'est point fait mention du territoire au Nord d'Ugine qui dans le protocole est compris dans la neutralité de ces Provinces de la manière la plus positive.

2. Dans le second article de cet acte il est dit au sujet de la neutralité des Provinces neutralisées, que la Suisse accordera, si cela est nécessaire, sous la réserve qu'il n'en résulte aucun préjudice pour sa neutralité, le passage pour la retraite des troupes de S. M. Sarde de ses provinces; cette réserve *qu'il n'en résulte aucune préjudice pour sa neutralité*, n'existe point dans le protocole, qui ne met à cette mesure aucune condition.

3. Il est encore énoncé dans le troisième article du même acte, relativement aux droits de transit, qu'il est

expressément entendu que sous cette dénomination ne sont pas compris les droits de route, de péage, et de Barrières, tandis que le second article du protocole ne fait mention à cet égard que des droits établis pour le maintien de la route.

On voit clairement par ces variations que la Diète Suisse veut établir une différence entre sa propre neutralité et celle des Provinces de Chablais, du Faucigny et du territoire au nord d'Ugine, lorsqu'il est positivement expliqué dans le protocole que ces Provinces de S. M. Sarde feront partie de la neutralité de la Suisse garantie par toutes les puissances alliées.

Si ces difficultés entravent les négociations des Commissaires du Roi avec la République de Genève, on ne peut l'attribuer qu'à ceux qui les font naitre, puisque S. M. ne demande et ne veut autre chose que de s'en tenir au sens littéral, clair et possitif du protocole du Congrès de Vienne du 29 Mars 1815.

En conséquence le Soussigné est particulièrement chargé de demander à la Diète des explications positives sur les variations de l'acte d'acceptations dont il vient de parler, ainsi que sur l'exécution des articles qui doivent précéder la cession du territoire de Carouge; cette démarche devient d'autant plus nécessaire qu'on cherche à donner de fausses interprétations à des retards qui ne sont pas causés par les agents du Roi, mais par la nature et la marche de cette affaire.

Il prie en même tems S. E. Mr. le Président de Wyss de vouloir bien lui faire une réponse prompte et possitive, et d'agréer l'assurance de sa haute considération.

Zurich, le 28 Octobre 1815.

sig.:

de Varax.»

Nach Ablesung dieser Note hat das Präsidium bemerkt: es könne dem Staats-Rath nicht verhehlen, dass bereits schon der Gross-Britannische Herr Minister vor seiner Abreise nach Bern sich mehrere Male mit ihm über den vorliegenden Gegenstand unterhalten und den Wunsch

geäussert habe, es möchte die Annahme der Congress-Akten vom 29. Merz 1815, von Seiten der Schweizerischen Bundes-Behörde, auf eine einfache, unverfängliche und bestimmte Weise erklärt werden, und aus ihrer diesfälligen Urkunde wegfallen, was zu falschen Auslegungen Anlass geben und die bereits begonnenen Unterhandlungen zwischen den Sardinischen und den Genfer-Commissarien erschweren und verzögern könnte. Dieses sey sowohl den Absichten der hohen verbündeten Mächte, als dem eigenen Interesse der Eidgenossenschaft angemessen.

Nachdem hierauf der Staats-Rath sich über den Gegenstand der Note des Königl. Sardinischen Herrn Gesandten reiflich berathen, und von dem Innhalte der unter'm 12. August d. J. ab Seite der Tagsatzung erlassenen Annahms-Urkunde genaue Kenntniss genommen, hat er sich selbst von der Schicklichkeit und Nothwendigkeit überzeugt, dem Herrn Gesandten über die von ihm gerügten Abweichungen dieser Urkunde von dem Congress-Protokoll allen genügenden Aufschluss zu ertheilen, wonach kein Zweifel übrig bleibe, dass die Schweiz den mehrerwähnten Congress-Akten nicht unbedingt beigetretten sei; — Infolge dessen wurde diejenige förmliche Erklärung und Antwort-Note an den Herrn Grafen v. Varax erlassen, welche hier ebenfalls dem Protokoll beigerückt wird, wie folgt:

Note à S. E. le Lieut.-Général Comte de Varax Ministre plénip[re] et Envoyé extraord[re] de S. M. le Roi de Sardaigne près la Confédération Suisse.

Le Conseil d'Etat du Canton de Zurich, Directoire fédéral, après mûre délibération de la Note que S. E. le Comte de Varax, Ministre plénipotentiaire et Envoyé extraordinaire de S. M. le Roi de Sardaigne, a adressée au Président de la Diète fédérale Suisse le 28 Octobre dernier, désirant de donner au Ministre de S. M. les explications précises que cette Note provoque sur quelques passages de l'acte de la Diète du 12 Août 1815 relatif au Protocole du Congrès de Vienne du 29 Mars, a l'honneur

de déclarer officiellement à son Excellence au nom de la Confédération Suisse:

Que celle-ci a accepté les actes du Congrès de Vienne du 29 Mars dans leur entier, selon leur teneur littéral, et sans aucune réserve; en sorte que la différence de mots, qui peut se trouver entre l'acte susdit de la Diète et le Protocole du Congrès, ne doit nullement être envisagée comme une restriction, ou comme une déviation du sens précis de ce dernier.

Ainsi *le territoire au Nord d'Ugine* rendu à Sa Majesté Sarde par le traité de Paris, et tel que les puissances, par la décision du 29 Mars, ont voulu le comprendre dans le système de la neutralité de la Suisse, est reconnu par la Suisse, tout aussi bien que les Provinces de Chablais et de Faucigny proprement dites, comme faisant partie de cette Neutralité.

La Suisse reconnait de même, d'une manière formelle et absolue, l'obligation de laisser passer, par le Valais, si cela et nécessaire, les troupes Sardes, qui, au moment d'hostilités ouvertes ou imminentes entre les Puissances voisines de la Suisse, se trouveraient dans ces Provinces. Les mots insérés dans l'acte du 12 Août sous *la réserve qu'il n'en résulte aucun préjudice pour sa neutralité*, n'énoncent point une restriction de cet engagement, mais le principe même de la neutralité tel qu'il est consacré dans le protocole; son effet naturel et nécessaire solennellement reconnu au Congrès, et l'obligation que les Puissances se sont imposée, de ne tirer aucune conséquence facheuse pour cette neutralité garantie par Elles, de la retraite des troupes Sardes et du passage que la Confédération leur accorderait, au besoin, au travers d'une partie de son territoire.

Enfin, bien que le troisième article de l'acte de la Diète du 12 Août fasse mention de *droits de route de péage et des barrières*, l'engagement contracté par la Suisse au sujet des marchandises venant du Piémont et de Gènes, est précisement tel, que le protocole l'exprime; les dites marchandises jouiront de la franchise de tout droit de

transit, mais elles resteront assujetties aux droits établis pour le maintien de la route; ceux indiqués ci-dessus ne doivent pas avoir une autre destination. Ce principe établi, comme le protocole même en appelle à des arrangemens ultérieurs, qui doivent être réglés d'un commun accord entre les Gouvernemens respectifs, le Conseil d'Etat s'abstient d'entrer ici dans des développemens, qui doivent faire l'objet d'une négociation particulière.

De ces explications catégoriques, il résulte que la Suisse ne fait au sujet de l'admission des Provinces de Chablais, de Faucigny et du territoire au Nord d'Ugine dans son Système de Neutralité aucune distinction ou réserve qui tende à affaiblir ou modifier les dispositions énoncées dans les actes du Congrès du 29 Mars, et le Conseil d'Etat se persuade, que la Cour de Turin sera entièrement édifiée sur ce point.

Mais par la même, qu'Elle donne au Ministère de Sa Majesté la certitude de l'exécution ponctuelle des stipulations du Congrès et toute satisfaction sur les points dont l'on était fondé à demander la détermination précise, la Confédération Suisse croit pouvoir attendre en retour, que les Commissaires du Roi témoigneront de leur côté les mêmes dispositions conciliantes; qu'ils mettront le même empressement, à exécuter l'acte du Congrès dans ses clauses relatives à la cession du territoire donné par le Congrès à l'Etat de Genève, et que la négociation commencée va être suivie avec activité dans son objet principal, la démarcation des limites, sans souffrir de difficultés, ni de longueurs, par suite de complications étrangères à ce but, et sans qu'on la fasse dépendre de conditions ou de préliminaires dont l'acte du Congrès ne parle pas.

Telle est la demande que le Conseil d'Etat doit présenter à S. E. le Comte de Varax, et recommander instamment à ses bons offices.

Il a l'honneur de réitérer à Son Excellence l'assurance de sa très haute considération.

Auszug aus dem Turiner-Vertrag vom 16. März 1816
Art. 7.

Le Protocole du Congrès de Vienne du 29 Mars 1815 accepté par l'acte de la Diète de la Confédération Suisse, en date du 12 Août suivant, ayant stipulé comme une des conditions de la cession du territoire en faveur du Canton de Genève: «Que les Provinces du Chablais et du Faucigny, et «tout le territoire au Nord d'Ugine, appartenant à S. M., «feraient partie de la neutralité de la Suisse, garantie par «toutes les Puissances, ainsi qu'il est expliqué à l'article «premier du dit Protocole.»

Le Directoire fédéral ayant déclaré par sa note officielle du premier Novembre au Ministre de S. M.: «Que «la Confédération Suisse a accepté les actes du Congrès «de Vienne du 29 Mars, dans leur entier, selon leur teneur «littérale, et sans aucune réserve; en sorte que la diffé«rence de mots qui peut se trouver entre l'acte susdit de «la Diète, et le Protocole du Congrès, ne doit nullement «être envisagée comme une restriction ou comme une «déviation du sens précis de ce dernier.» Et la même note officielle ayant ajouté: «De ces explications il résulte, «que la Suisse ne fait, au sujet de l'admission des Pro«vinces de Chablais, de Faucigny et du territoire au Nord «d'Ugine, dans son système de neutralité, aucune distinc«tion ou réserve, qui tende à affaiblir ou modifier les dis«positions énoncées dans les actes du Congrès de Vienne «du 29 Mars.» Le Traité de Paris du 20 Novembre 1815 ayant étendu de la même manière cette neutralité de la Suisse à une autre partie du territoire de S. M.; et enfin l'acte du même jour *portant reconnaissance* et *garantie* de la *neutralité perpétuelle de la Suisse et de l'inviolabilité de son territoire*, contenant l'article suivant: «Les Puissances «reconnaissent également la neutralité des parties de la «Savoie désignées par l'acte du Congrès de Vienne du «29 Mars 1815, et par le Traité de ce jour, comme devant «jouir de la neutralité de la Suisse de la même manière «que si elles appartenaient à celle-ci.»

Ces diverses déclarations et stipulations, que la Suisse reconnaît et accepte, et auxquelles S. M. accède de la manière la plus formelle, feront règle entre les deux Etats.

Note des Grafen Bismarck vom 24. Juli 1870 an den Eidg. Bundespräsidenten über die vertragsmässige Neutralität der Schweiz.

Berlin, le 24 juillet 1870.

Le soussigné, Chancelier de la Confédération de l'Allemagne du Nord, a eu l'honneur de recevoir par l'entremise du chargé d'Affaires de la Confédération Helvétique, la circulaire adressée par le Conseil fédéral suisse en date du 18 juillet cr. *aux Etats signataires et garants des traités de 1815.*

Il a accueilli avec une vive satisfaction la déclaration du Conseil fédéral que la Suisse maintiendra et défendra, pendant la guerre qui se prépare, sa neutralité et l'intégrité de son territoire; et il n'hésite pas à déclarer que l'Allemagne respectera scrupuleusement *la neutralité de la Suisse, garantie par les traités*, et qu'elle compte avec une entière confiance sur son maintien par les forces militaires de la Confédération Helvétique. *La fidélité aux traités dont l'Allemagne a constamment fait preuve* et les relations de bon voisinage qui existent si heureusement entre les deux pays offrent à la Suisse un gage *de plus* que sa neutralité sera consciencieusement respectée par l'Allemagne.

Le soussigné saisit cette occasion pour offrir à son Excellence, Monsieur le président de la Confédération Helvétique, les assurances de sa haute considération.

Le Chancelier de la Confédération de l'Allemagne du Nord.

signé: *v. Bismarck.*

A Son Excellence Monsieur Doubs,
etc. etc. etc.

Auszüge aus den bestehenden Verträgen über den Schutz von Genf und die Neutralisirung von Hochsavoyen.

---

1. Lausanner-Vertrag vom 15. Oktober 1564 (Schiedsspruch der 11 Orte zwischen Herzog Emanuel Philibert von Savoyen und Bern und Freiburg) Art. 15: «Zum fünfzehenden ist bedacht, dass beide Theil in disen Ihren anstossenden landen (Chablais und Faucigny einseits, Waadt andernseits) keine nüwen bevestigungen gegen einandern puwen noch machen, darzu by einer mylwegs gegen die grenzen und anstossen keine Kriegsrüstungen besammeln, noch halten sollen.»

2. Vertrag von St. Julien vom 21. Juli 1603 (Schiedsspruch von Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell zwischen Carl Emanuel I. von Savoyen und der Stadt Genf) Art. 19: «Se contente Son Altesse de ne faire assemblée de gens de guerre, ni fortifications, ni tenir garnisons à quattre lieues près la dicte ville de Geneuve.»

3. Turiner-Vertrag vom 16. März 1816, Art. 23: «Les dispositions des anciens traités (et notamment de celui du 3 Juin 1754) auxquelles il n'est pas expressément dérogé par le présent traité, sont confirmées.»

4. Cession vom 24. März 1860: «Il est entendu que S. M. le roi de Sardaigne ne peut transférer les parties neutralisées de la Savoie, qu'aux conditions auxquelles il les possède lui-même et qu'il appartiendra à S. M. l'Empereur des Français de s'entendre à ce sujet tant avec les puissances représentées au Congrès de Vienne, qu'avec la Confédération Helvétique et de leur donner les garanties, qui résultent des stipulations rappelées dans le présent article.»

5. Note der französischen Regierung an den schweiz. Bundesrath vom 14. Dez. 1883. «Wir erblicken keine Schwierigkeit darin, zu erklären, dass

es nicht in unserer Absicht liegt, auf dem Mont Vuache ein Festungswerk anzulegen und dass es sich der französische Generalstab anlässlich seiner Studie über Mobilisation hat angelegen sein lassen, das neutralisirte Gebiet vollständig zu respektiren.» (Vgl. Jahrbuch II, p. 702, Bundesblatt 1884, Nr. 20.

Verzeichniss der auf die Landesgränzen der Schweiz bezüglichen Akten des Bundesarchivs.

A. Erste Periode 1798—1803. Helvetik.

Siehe amtliche Aktensammlung aus der Zeit der Helvetik:

Die nur sparsamen und zerstreut unter andern Papieren vorhandenen Akten dieses Zeitraumes über

Gränz- und Territorialverhältnisse

beschlagen der Hauptsache nach folgende Geschäfte:

1. Verlust von Veltlin, Cleven und Bormio. — Band I Nr. 48
2. Verhandlungen mit Frankreich über Abtretung des Dappenthales. — Band VI Nr. 179
3. Erwerbung des Frickthales.
4. Kampf um Wallis; Verlust desselben.
5. Bestrebungen zu Wiedererlangung von Biel, Erguel und Münsterthal. — Band VII Nr. 85
6. Berathungen über eine wünschbare Gestaltung der Landesgränzen infolge des Luneviller Friedens.
7. Gränzanstände mit Cisalpinien bei Craveggia-Onsernone.

B. Zweite Periode 1803—1813. Mediationszeit.

Akten-Repertorium des Bundesarchivs:

Abschrift des Vertrags betr. die Gränze zwischen der tessinischen Gemeinde Onsernone und der italienischen Gemeinde Craveggia, vom 25. Juli 1806. — Nr. 583 a

Abschrift des Vertrags betr. die Gränze zwischen der tessinischen Gemeinde Onsernone und der italienischen Gemeinde Dissimo, vom 15. Juli 1807. Nr. 533 b

Abschrift des Vertrags zwischen Aargau und dem Grossherzogthum Baden über verschiedene vorzüglich die Verhältnisse des Breisgaus gegen das Frickthal betreffende Gegenstände, vom 17. September 1808. Nr. 533 c

C. Dritte Periode 1814—1848.

Schweizergränze gegen Frankreich.

Korrespondenz des eidg. Gränzberichtigungskommissärs mit dem eidgenössischen Vorort 1814—1825. Nr. 1707

Korrespondenz des eidg. Vororts mit dem eidg. Gränzberichtigungskommissär, 1816—1825. Nr. 1708

Korrespondenz des französischen Gränzberichtigungskommissärs und österreich. Beamter mit dem eidg. Kommissär, 1816—1826. Repertorium. Nr. 1709

Korrespondenz verschiedener Behörden und Beamten der Kantone Basel, Bern, Genf, Neuenburg, Solothurn und Waadt mit dem eidg. Gränzberichtigungskommissär, von 1816—1826, sowie ein Schreiben der Gesandtschaften dieser Stände an den Vorort während der Tagsatzung im Jahr 1832. Nr. 1710

Beglaubigte Abschriften des Verbalprozesses über die Gränzbereinigung zwischen Solothurn und Frankreich vom 20. Dezember 1818, der nachträglichen Uebereinkunft vom 8. Januar 1825, der französischen und solothurnischen Ratifikationsakte vom 11. Mai 1828 und 24. November 1834, nebst dem diesfälligen Auswechslungsprotokoll in Original vom 3. Dezember 1834. Nr. 1711

Beglaubigte Abschriften des Verbalprozesses über die Gränzbereinigung zwischen Basel und Frankreich vom 24. Dezember 1818,

der nachträglichen Uebereinkunft vom 5. Februar 1825 und der französischen und baselschen Ratifikationsakten vom 11. Mai 1828 und $\frac{\text{11. Oktober}}{\text{23. Dezember}}$ 1834, nebst dem diesfälligen Auswechslungsprotokoll in Original, vom 5. Juli 1835. Nr. 1712

Beglaubigte Abschrift des Verbalprozesses über die Gränzbereinigung zwischen Neuenburg und Frankreich vom 4. November 1824; Original der französischen Ratifikation vom 11. Mai 1828; Verbalprozess über die Auswechslung der Urkunden vom 25. Oktober 1834 nebst beglaubigten Abschriften der diesfalls zwischen Preussen und Frankreich insbesondere ausgewechselten Ratifikationsurkunden vom 8. Oktober 1825 und 11. Dezember 1825. Nr. 1713

Beglaubigte Abschriften des Verbalprozesses über die Gränzbereinigung zwischen Genf und Frankreich vom 20. Juli 1825, der französischen und genferischen Ratifikationsakten vom 11. Mai 1828 und 31. August 1832 nebst dem diesfälligen Auswechslungsprotokoll in Original vom 7. September 1834. Repertorium. Nr. 1714

Beglaubigte Abschrift des Verbalprozesses über die Gränzbereinigung zwischen Waadt und Frankreich, vom 16. September 1825. Nr. 1715

Beglaubigte Abschriften des Verbalprozesses über die Gränzbereinigung zwischen Bern und Frankreich vom 12. Juli 1826, der französischen und bernischen Ratifikationsakten vom 11. Mai 1828 und 16. April 1835 nebst dem diesfälligen Auswechslungsprotokoll in Original vom 17. April 1835. Nr. 1716

Akten betr. das Dappenthal, von 1801—1840. Nr. 1717

Akten betr. die Gränzverhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich, von 1802 bis 1845. Nr. 1718

Cartes des environs de Genève. Nr. 1719

Akten betr. die Uebergabe verschiedener Gemeinden der franz. Landschaft Gex an die Schweiz, resp. an den Kanton Genf, 1816. Nr. 2036

Uebereinkunft zwischen Solothurn und Frankreich betr. die Gränzberichtigung im Leimenthal, vom 10. Oktober 1820. Nr. 1843 e

Schweizergränze gegen die königlich-sardinischen Staaten.

Akten betr. den neutralisirten Theil von Savoyen, 1815—1831. Nr. 1720

Carte des limites du Canton de Genève au midi et à l'orient du Rhône au lac. Nr. 1721

Actes concernant les différens entre l'Etat du Valais et le Gouvernement Sarde au sujet du bureau des douanes à St-Gingolphe, 1815—1828. Nr. 1722

Procès verbal de délimitation entre la Sardaigne et le Canton de Genève, du 20 Octobre 1819. Nr. 1723

Cartes topographiques des frontières entre la Savoye et Genève. Nr. 1724

Akten betr. die Hoheitsrechte auf dem Lemanersee, 1839—1847. Nr. 938

Konvention zwischen dem Kanton Genf und dem Königreich Sardinien für Regulirung der Theilung der Gemeindegüter, welche nur zum Theil auf dem einen und zum Theil auf dem andern Staatsgebiet gelegen sind, vom 11. Mai 1834. Repertorium. Nr. 1843 g

Abordnung des Herrn Pictet nach Turin betr. die Unterhandlung eines Vertrags über

Abtretung savoyischer Gebietstheile an den Kanton Genf, Januar bis März 1816. Nr. 1942

Akten betr. die Uebergabe verschiedener Gemeinden Savoyens an die Schweiz resp. an den Kanton Genf, 1815/1816. Nr. 2190 a

Verhandlungen zwischen der Schweiz und Savoyen über Abtretung savoyischer Gebietstheile an die Schweiz resp. Genf 1815 und 1816. Nr. 2190 b

Staatsvertrag zwischen dem Königreich Sardinien und der Schweiz resp. dem Kanton Genf über die Gränz- und Verkehrsverhältnisse, vom 16. März 1816; sardinische Ratifikation vom 15. Juni 1816; Auswechslungsprotokoll vom 23. September 1816; Verbalprozess bezüglich auf die Gränzausscheidung in Folge vorstehenden Vertrags vom 15. Juni 1816, nebst einigen bezüglichen Akten. Nr. 2191

Petitionen der Landschaften Chablais, Faucigny etc. um Vereinigung mit der Schweiz, 1814. Nr. 3

Schweizergränze gegen die k. k. österreichischen Staaten.

Anstände auf dem Splügen, 1823—1831. Nr. 1725

Gränzverhältnisse zwischen der Schweiz und Oesterreich längs dem Kanton Tessin, 1840—1849. Nr. 1726

Gränzverhältnisse zwischen der Schweiz und Oesterreich längs dem Kanton Graubünden, 1818—1848. Nr. 1727

Akten betr. die Rheinkorrektion an der Schweizergränze längs dem Kanton St. Gallen und den österreichischen Staaten, nebst einer Karte, 1823—1846. Nr. 1728

Akten betr. die Hoheitsrechte auf dem Langensee, 1847. **Repertorium.** Nr. 929

Akten betr. die Hoheitsrechte auf dem Lauisersee, 1847. Nr. 930

Korrespondenz des nach dem Kanton Graubünden abgeordneten Herrn eidg. Obersten von Hauser, verschiedener Kantonalbehörden und Truppenkommandanten mit der eidg. Militärkommission wegen Besetzung von Veltlin, Cleven und Worms, 1814. Nr. 1346

Vertrag zwischen Tessin und der Lombardei betr. die Strasse von Lumino, vom 6. Oktober 1818. Nr. 1843 b

Plan der Strasse von Lumino. Nr. 1843 c

Vertrag zwischen den Städten Graubünden und Tessin einerseits und Oesterreich und Sardinien anderseits wegen der Luminostrasse, vom 18. Juli 1823. Nr. 1843 d

Vertrag zwischen Graubünden und Oesterreich betr. eine verbesserte Strassenanlage über den Splügen vom 1. August 1818, nebst der eidg. Ratifikation vom 26. Dezember 1819. Nr. 1843 f

Schweizergränze gegen das Grossherzogthum Baden.

Gränzanstände zwischen dem Kanton Thurgau und dem Grossherzogthum Baden im Allgemeinen. 1816, 1828, 1829, 1839, 1844 und 1845. Nr. 1729

Gränzbereinigung zwischen der Schweiz und dem Grossherzogthum Baden in der Gegend von Konstanz, 1831/32. Nr. 1730

Gränzbereinigung zwischen der Schweiz und dem Grossherzogthum Baden längs dem Kanton Schaffhausen 1837—1843. Nr. 1731

Vertrag zwischen der Schweiz und dem Grossherzogthum Baden über die vorstehende Gränzbereinigung vom 1. März 1839; Badische Ratifikation vom 30. März 1839;

	Repertorium.
Protokoll über die Auswechslung der Urkunde vom 11. April 1839.	Nr. 1732
Karte und Libelle über die Vollziehung des vorstehenden Vertrags vom 1. März 1839.	Nr. 1733
Bericht des eidg. Kanzlers an den Vorort über die Gränzverhältnisse zwischen der Schweiz und dem Grossherzogthum Baden längs dem Gebiet des Kantons Thurgau vom 30. Juli 1846.	Nr. 1734
Akten betr. die Gränzverhältnisse zwischen der Schweiz und dem Grosszogthum Baden, 1838—1848.	Nr. 1735

Bericht der eidg. Kanzlei an den Vorort über die Hoheitsrechte auf dem Bodensee vom 3. Dezember 1845.	Nr. 901
Gränzverhältnisse des Bisthums Basel.	
Korrespondenz des eidg. Generalkommissärs im ehem. Bisthum Basel mit dem eidg. Vorort, 1815.	Nr. 959 a
Urkunde der Vereinigung des ehem. Bisthums Basel mit dem Kanton Bern vom 14. November 1815.	Nr. 959 b
Petitionen der Landschaften Biel, Erguel und Münsterthal und noch anderer Gegenden des Bisthums Basel um Wiedervereinigung mit der Schweiz, 1813—1815.	Nr. 4

D. Vierte Periode, seit 1848.

A. Nordgränze.

I. Gegen das Grossherzogthum Baden (1 Faszikel).

Dieser Faszikel hat folgende Unterabtheilungen:

1. Verhältniss zum Kanton Thurgau 1851—1857; Vertrag vom 20. Oktober 1854; als Vorakten: Berichte des eidg. Kanzlers über die Gränzverhältnisse zwischen Thurgau und Baden vom 30. Juni 1848; Abschrift dreier älterer auf die Gränzverhältnisse bezüglicher Verträge von 1554, 1686 und 1687. Abtretung des

sog. Tägermooses, von Baden nachgesucht, von Thurgau abgelehnt 1868.

2. Längs dem Kanton Schaffhausen.
   a) Gesuch um Edition einer Urkunde betr. die Waldung Hohenstaufenberg im Badischen, 1852/53.
   b) Wasserrecht der Gemeinde Hallau an der Wutach; Wutachkorrektion und Gränzbereinigung 1866/75.
3. Längs dem Kanton Zürich.
   Akten von 1856—1861; dabei die Copie eines Vertrages vom 13. Februar 1652 zwischen Zürich und dem Grafen von Sulz, Landgrafen im Klettgau, und ein Marchverbal aus dem Jahr 1858.
4. Längs dem Kanton Aargau.
   Diesfalls ist weiter nichts vorhanden als der im Jahr 1851 durch die Aargauer Regierung in beglaubigter Copie eingeschickte Staatsvertrag mit Baden vom 17. Herbstmonat 1808.
5. Längs dem Kanton Baselstadt.
   Abschrift der im Basler-Archiv befindlichen Originalakten über die in den Jahren 1822—1830 vollzogene Berichtigung der Hoheitsgränzen gegen Baden. Ferner das Protokoll vom 5. September 1854 über eine Gränzbegehung und Marchsteinsetzung bei Klein-Hüningen.
6. Correspondenzakten aus den Jahren 1853—1884 betr. gegenseitig bewilligte Durchmärsche von Truppencorps.
7. Vorschriften des Grossherzogthums Baden über Erhaltung und Berichtigung der Landesgränzen; Akten von 1883—1893.
8. Acht Fälle von Gebietsverletzungen aus den Jahren 1862—1893.

NB. Die Verträge mit Baden über Eisenbahnverhältnisse befinden sich in der Archivabtheilung: Eisenbahnwesen.

Spezielles.

II. Constanz.

Gränzbereinigung bei Constanz, zum Abschluss gebracht durch Staatsvertrag mit dem Grossherzogthum Baden vom 28. April 1878 (1 Faszikel).

Bei den die Jahre 1874—1893 umfassenden Akten befinden sich zwei Gutachten der Herren Oberst Siegfried und Nationalrath Aepli in Sachen.

III. Jurisdictionsverhältnisse auf dem Bodensee.

(1 Faszikel.)

1. Historischer Bericht des eidg. Kanzlers vom 5. Dez. 1845. (Dazu Copien älterer Verträge und Aktenstücke aus dem 16.—18. Jahrhundert).
2. Neuere Akten von 1865—1884, darunter das Memorial des Herrn A. O. Aepli von 1868 betr. Hafen- und Schifffahrtsverhältnisse, etc.
3. Uebereinkunft der Bodenseeuferstaaten betr. das Verfahren bei Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen auf dem Bodensee.

B. Ostgränze.

I. Schweizerisch-österreiche Gränze.

1. Längs dem Kanton St. Gallen.
   Die vorhandenen Akten betreffen ausschliesslich Gebietsverletzungen, und zwar bei
   Eselschwanz 1871/72.
   Widnau 1872/73.
   St. Margrethen 1882.
   Monstein-Au 1885.
   Buchs 1886.
2. Längs dem Kanton Graubünden.
   Die Akten beginnen mit 1849 und gehen bis 1887 (ein starker Faszikel, zu dem noch drei weitere Faszikel gehören, welche ältere Aktenstücke aus dem Kantonsarchiv in Chur enthalten). Das Material scheidet sich in zwei Gruppen:
   a) Gränze gegen Tyrol (Samnaun, Finstermünz-Martinsbruck, Münster-Taufers, etc.).
   b) Gränze gegen das Veltlin (Val di Lei, u. s. w.).

NB. Die Akten, welche sich auf die Zeit nach 1860 (Uebergang der Lombardei mit Veltlin an Italien) beziehen, sind unter Italien (Südgränze) eingereiht.

Gränzverletzungen kamen vor bei
Brusio 1858.
Fanshof 1859.
Schergenhof 1883.
Alp Schlappin 1893.
Nauders 1892.
Partnun 1893.

II. Gränzverhältnisse zwischen Graubünden und dem Fürstenthum Lichtensteig.

Akten von 1850—1888; darunter zwei Gränzbereinigungsprotokolle; das eine vom 1. Dezember 1870 nebst Marchbeschreibung dazu vom 4. Februar 1879; das andere vom 7. Dezember 1887.

NB. Eine Anzahl älterer Dokumente aus den Jahren 1735—1836, welche anlässlich der Verhandlungen von 1870 durch die Regierung von Graubünden eingeschickt worden waren, sind ihr auf Verlangen späterhin wieder zurückgestellt worden.

C. Südgränze.

I. Graubünden-Italien; 1 Faszikel, den Zeitraum von 1861—1886 umfassend.

1. Die Anstände betreffend:

1. Zernez-Livigno.
2. Brusio-Tirano, wozu die Akten von 1873/74 betr. die Einbürgerung der Bewohner von Cravajone in Brusio.
3. Castasegna-Villa.
4. Val di Lei.
5. Splügenberg.

Es befinden sich darunter verschiedene Gutachten und Berichte der Herren Kanzler Schiess, Nationalrath Delarageaz und Ständerath Planta, sowie copialiter einige ältere Aktenstücke von 1526 und 1644.

Ferner enthält dieser Faszikel eine Denkschrift von Prof. G. Vogt über Veltlin, Cleven und Worms, welche derselbe auf Bestellung Seitens des Bundespräsidenten im Jahr 1866 angefertigt hat.

NB. 1. Zu den Gränzakten Graubünden-Italien gehört ein Faszikel, der die zahlreichen Fälle von Gebietsverletzungen auf dieser Gränzstrecke von 1866—1893 enthält.

2. Was an Akten vor dem Uebergang des Veltlins von Oesterreich an Italien vorhanden ist, siehe Ostgränze: Graubünden-Oesterreich.

3. Ein besonderer Faszikel enthält Akten, die Graubündner- und Tessiner-Gränzangelegenheiten gegenüber Oesterreich gemeinschaftlich betreffend.

II. Tessin-Oesterreich (Lombardei) 1 Faszikel.

Er enthält Akten von 1846—1859, nebst einigen älteren Stücken. Dazu die Einzelfälle betr. Gebietsverletzungen in dem gleichem Zeitraum.

III. Tessin-Königreich Italien.

Erster Faszikel. Derselbe enthält:

1. Die Akten zu dem Vertrag vom 5. Oktober 1861, durch welchen verschiedene Gränzanstände zwischen Tessin und der Lombardei erledigt worden sind (1861 bis 1865). Dabei befindet sich ein Druckexemplar des Vareser-Vertrages von 1752 und etliche andere ältere Aktenstücke in Abschrift.
2. Eine Anzahl Einzelfälle von Gränzsteinerneuerungen zwischen St. Abondio und Biegno; Alpe nuovo; Arzo und Clivio; Biegno und Indemini; Astano und Dumenza; Breno und Curiglia; Breno-Monte Viasco; Cadro Albogasio; Comologno-Dissimo; Alp Corno; am Faloppiabache; Fornasette; an der Tresa; Miglieglia; Monte-Generoso; Muggio und S. Fedele; Novazzone-Ronago; Onsernone-Craveggia; Ponto Tresa.
3. Durchpass der italienischen Polizei durch Arogno nach Campione.

Zweiter Faszikel.

Gränzbereinigung bei Chiasso infolge des Baues der Gotthardbahn (Bahnhofbaute); Akten von 1874-1889.

Dritter Faszikel.

Schiedsgerichtliche Erledigung des Gränzanstandes auf der Alp Cravairola; Akten von 1853—1875.

Vierter Faszikel.

Italienische Annexionsgelüste gegenüber Tessin 1862—1881.

NB. Drei weitere Faszikel enthalten in alphabetischer Reihenfolge der Lokalitäten die einzelnen Fälle von Gebietsverletzungen.

IV. 1. Wallis-Italien resp. Sardinien (Piemont). Ein Faszikel, enthält Akten von 1851—1893.

2. Genf-Sardinien, mit Ausschluss der Akten über die Freizone. Diese liegen in der Archivabtheilung: Handel und Verkehr.

V. Wallis-Frankreich, 4 Faszikel, enthaltend Akten von 1861—1893.

Pro memoria.

Die Akten, welche die neutralisirten Gebietstheile Savoyens und deren Verhältniss zur Schweiz betreffen, sind in der Archivabtheilung: «Völkerrechtliche Verhältnisse» untergebracht und hier nicht besonders verzeichnet worden; sie umfassen eine Anzahl Faszikel.

D. Westgränze.

I. Verhältniss zu Frankreich (5 Faszikel).

Erster Faszikel, enthält:

a. Allgemeines und mehrere Kantone gemeinsam Betreffendes.
b. Gränze Baselland-Frankreich 1856—1867.
c. Gränze Bern-Frankreich 1850—1883.
d. Gränze Solothurn-Frankreich 1861—1864.

Zweiter Faszikel, enthält:

a. Gränze Neuenburg-Frankreich 1859—1887.
b. Gränze Waadt-Frankreich 1854—1881.
c. Gränze Genf-Frankreich 1863—1893.

Dritter bis fünfter Faszikel; sie enthalten die Dappenthalakten, und zwar

a. Faszikel 1 die Akten von 1849—1860.
b. » 2 » » » 1861—1863.
c. » 3 » » » 1864—1889.

NB. 1. Zu diesen Faszikeln kommen noch 3 Faszikel, welche Spezialfälle von Gebietsverletzungen enthalten.

2. Ausserdem besitzt das Archiv in 5 Bändchen eine von B. von Mülinen bearbeitete Regestensammlung über alle Dappenthalakten von 1801—1866.

II. Gränzverhältnisse gegen das Elsass, seit der Zeit, wo dieses an Deutschland übergegangen ist (1871).

1 Faszikel, Unterabtheilungen:

1. Revision der schweiz.-elsässischen Gränze und Ersetzung der französischen Hoheitszeichen und Inschriften durch deutsche (1888—1892).
2. Gränzsteinerneuerung zwischen Hüningen und Basel 1875.
3. Längs dem Kanton Bern:
   a. bei Bonfol 1873 und 1874.
   b. Pruntrut-Altkirch 1883—1886.
4. Längs dem Kanton Solothurn 1878—1886.
5. Längs dem Kanton Baselland 1872—1893.

NB. Dazu zwölf Fälle von Gränzverletzungen, 1871 bis 1891, begangen durch Militär, Zollbeamte, Polizeiorgane, etc.

I. Allgemeines. (1 Faszikel).

Derselbe enthält als Unterabtheilungen:

1. Frage; wer die Kosten für internationale Gränzbereinigungen und Marchsteinsetzungen zu tragen habe, der Bund oder die betreffenden Kantone.
2. Uebertritt ausländischer Militärpersonen in Uniform und mit Waffen auf Schweizergebiet.
3. Verschiedenes (Akten von 1855—1869.)

Genève, la maison de Savoie et le traité de St. Julien.

Il est peu de maisons souveraines ou de dynasties qui, pour l'accomplissement de leurs desseins, aient montré plus de persévérance et d'habileté que la maison de Savoie; le fait s'observe notamment dans ses rapports avec Genève. Nous croyons pouvoir en fournir la preuve dans l'exposé sommaire qui fait l'objet du présent article. Rien de plus intéressant, de plus instructif, que de suivre pendant des siècles les fluctuations de la politique savoyarde qui, tout en modifiant ses moyens d'action, poursuit immuablement son but.

Au cœur du Moyen-âge les comtes de Savoie commencent leurs travaux d'approche en s'efforçant de s'insinuer sans violence dans la cité qu'ils convoitent. En 1285 le comte Amédée s'engage par lettres patentes à maintenir les droits et franchises de Genève envers et contre tous et de tout son pouvoir: «Si l'Evêque, disait Amédée V, «appelle en cause à Rome ou ailleurs les citoyens ou «quelques uns d'entre eux, ou leur fait injure ou violence, «le comte leur donnera aide et conseil à ses propres «dépens, aussitôt que les citoyens l'en auront prévenu ou «en auront requis un de ses châtelains.»

En pareil cas accepter un protecteur, c'est risquer de se donner un maître; assurément ce n'était pas pour les beaux yeux des citoyens de Genève que le comte Amédée assumait le rôle de protecteur. Le Comte ne se contenta pas de sa promesse; il entra à Genève, s'empara du château de l'Ile et de toute la juridiction temporelle de

l'Evêque. Peu s'en fallut alors que Genève tombât pour toujours au pouvoir de la maison de Savoie, mais l'Evêque Guillaume de Conflans sut se défendre; il eut recours aux armes canoniques, qui n'étaient pas encore émoussées; il fulmina contre le comte une sentence d'excommunication (1290). Un arrangement intervint, mais le Comte ne se retira pas les mains vides; il obtint ce fameux vidomnat qui, pendant des siècles, a été invoqué comme base des prétentions de la maison de Savoie. Le vidomne était le lieutenant ou représentant laïque d'un prince ecclésiastique et exerçait en son nom des fonctions judiciaires. Il ne pouvait convenir à un puissant dynaste, comme le comte de Savoie, de remplir lui-même les fonctions de vidomne, mais il les fit remplir par un officier de son choix qui prêtait serment de fidélité à l'Evêque. En réalité le vidomnat ne conférait aucun droit à la maison de Savoie, puisque les pouvoirs du vidomne étaient exercés au nom de l'Evêque, mais, comme le dit une chronique, c'était le loup dans la bergerie, et les comtes allaient tirer parti de la situation avec toute la ténacité et l'habileté qui les caractérisaient. Une fois en possession du vidomnat, ils étendront peu à peu le cercle de leurs empiètements et de leurs usurpations. Au surplus, tout semble favoriser leur dessein, car ils ont pour eux l'appui discret d'un grand nombre de bourgeois qui attendent de la maison de Savoie une protection efficace pour le développement de leurs immunités et franchises. Par une étrange dispensation du sort, le parti de Savoie se trouve être à cette époque reculée le *parti national,* le parti de l'émancipation municipale.

L'Evêque Aymon du Quart, qui occupa le siège de Genève dans les premières années du XIV[me] siècle, se

trouva littéralement pris entre deux feux: au dehors le comte de Savoie s'efforce, par la ruse ou par la violence, d'empiéter sur la souveraineté épiscopale; au sein de la cité, les bourgeois, se sentant soutenus par le Comte, luttent avec persévérance et finissent par obtenir, à la suite d'un arbitrage, la consécration définitive de la *commune* de Genève et la reconnaissance de la magistrature syndicale [1]. L'Evêque Aymon du Quart, voyant son autorité menacée, minée, de deux côtés à la fois, se décida, en désespoir de cause, à transiger avec le plus redoutable de ses adversaires; le 5 mars 1311 il signa à Milan un projet de traité portant qu'il cédait en fief au comte de Savoie la *moitié indivise* de la Seigneurie de Genève, moyennant une redevance annuelle de 200 livres [2]. C'était pour rien et on peut dire que l'Evêque vendait son droit d'aînesse pour un plat de lentilles. Heureusement le traité resta à l'état de projet; autrement les libertés de Genève auraient été perdues sans retour. Il était stipulé que le traité ne deviendrait définitif qu'après la ratification du Pape. Or le traité ne fut pas ratifié et l'Evêque Aymon du Quart mourut quelques mois après à Ivrée le 12 octobre 1311. Un esprit superstitieux aurait pu croire qu'un génie tutélaire et bienfaisant veillait sur les destinées de Genève pour écarter les dangers trop pressants et menaçants.

Les projets d'Aymon du Quart, qui équivalaient à une aliénation de la souveraineté épiscopale, n'eurent pas

---

(1) La sentence arbitrale fut rendue le 28 février 1309 dans l'église paroissiale de Saint-Gervais; elle est conservée aux archives de Genève sous n° 168 des Porte-feuilles historiques; consulter les Mémoires de la Société d'Histoire et d'Archéologie de Genève to. IX p. 265.

(2) Voir Mémoires Soc. Hist. et Arch. de Genève, to. IX, p. 279.

de lendemain; au cours du XIVme siècle il se produisit un changement profond dans les rapports de l'Evêque et des citoyens. Le pouvoir épiscopal avait longtemps lutté contre la commune jurée, contre la magistrature syndicale, qu'il considérait comme des nouveautés pernicieuses; de guerre lasse, il se résigna à les accepter, à les reconnaître. Les évêques du XIVme siècle vécurent en paix avec leurs ouailles et finalement en 1387 le pieux Adémar Fabri confirma solennellement les franchises de Genève. Les citoyens et bourgeois avaient obtenu ce qu'ils demandaient; ils avaient triomphé des résistances du pouvoir épiscopal; désormais ils peuvent se passer de la protection intéressée des comtes de Savoie; ils vivront paisiblement sous la houlette jusqu'au jour où l'Evêque deviendra un instrument entre les mains des princes de Savoie. Détail précieux à noter: la ville de Genève, se considérant comme autonome, refuse toujours d'envoyer des députés aux Etats de Savoie, bien qu'elle en soit priée[1].

Le danger une fois écarté du côté de l'Evêque, il surgit d'un autre côté. Les comtes de Savoie, qui s'étaient alliés aux bourgeois dans le but de les asservir, vont se retourner contre ceux dont ils ont encouragé les premières démarches; tacticiens consommés, ils éviteront d'abord la violence et chercheront à installer sur le siège épiscopal des princes de leur maison, des clients ou des créatures. Le danger a changé de nature, mais il est plus menaçant que jamais. En 1444, Amédée VIII, premier duc de Savoie, devenu l'antipape Félix V, s'attribue l'administration du diocèse de Genève; c'était le cas de le dire, l'ennemi était dans la place, car Amédée VIII, comme duc de Savoie, n'avait nullement dissimulé ses vues ambitieuses;

[1] Voir St. Genis, Histoire de Savoie, to. I. p. 413, note.

en 1420 il s'était adressé au Pape Martin V pour obtenir la souveraineté temporelle sur Genève, en alléguant que ce serait «le grand profit de l'Eglise [1]». La tentative échoua, mais, lorsque Félix V prit en mains l'administration temporelle du diocèse, la situation devint inquiétante; on pouvait craindre à juste titre que Félix V profitât de l'occasion pour réaliser le rêve séculaire de sa maison. Heureusement il y avait chez Félix V une grandeur d'âme véritable; en cette occasion il se montra digne de la confiance que lui avait témoignée le concile de Bâle. Lorsque les citoyens de Genève, justement inquiets, vinrent lui demander de confirmer les franchises de la ville, il ne se fit pas trop prier et il les confirma; il respecta scrupuleusement sa promesse et s'abstint de toute entreprise contre les libertés de la ville, donnant ainsi un noble exemple de loyauté et d'honnêteté, exemple qui malheureusement ne fut pas toujours suivi.

Félix V mourut en 1451; on assure que, couché dans la tombe, il avait sous la tête une vieille Bible de parchemin, à la fin de laquelle étaient écrits ces mots: «Geneva civitas, situata inter montes, arenosa, parva, «gentes semper petentes aliqua nova.» L'ermite de Ripaille, le prélat éminent, qui fut peut-être le souverain le plus éclairé de son temps, avait bien discerné l'un des traits essentiels du caractère genevois, la recherche inquiète du mieux.

Dans la seconde moitié du XVme siècle, la politique de la maison de Savoie cesse d'être agressive à l'égard de Genève. Les Ducs semblent se recueillir, attendre patiemment que le fruit mûr se détache de l'arbre pour tomber

[1] Voir Savyon, Annales de la cité de Genève, p. 16, et Michel Roset, Chroniques de Genève, p. 40.

à leurs pieds. Le siège épiscopal de Genève devient une sorte d'apanage réservé aux cadets de la maison; à la mort de Félix V on fait élire Pierre de Savoie, âgé de huit ans! Pierre meurt au bout de quelques années et il a pour successeur son frère cadet, Jean Louis, qui lui-même était encore fort jeune. En 1484 c'est François de Savoie, autre frère de Jean Louis, qui prend possession de l'Evêché. En 1495 c'est le tour de Philippe, âgé seulement de sept ans et auquel on adjoint un administrateur.

En somme il y avait là tout un plan, savamment étudié et qui devait graduellement, mais sûrement, conduire la maison de Savoie au but de son ambition; ce but c'était de se substituer à l'Evêque. On supposait que les bourgeois de Genève s'accoutumeraient insensiblement à l'idée du nouveau régime. Les circonstances paraissaient se prêter aux projets de la maison de Savoie, lorsque le Duc Philibert vint résider à Genève avec son frère, le bâtard René (1498):

«Ces deux frères, dit un vieux chroniqueur[1], se trouvoyent si bien à Genève et y prenoient tel plaisir qu'ils entreprindrent d'y faire leur résidence et pour ce demandèrent congé à l'Evesque Philippe leur frère et au Conseil de la ville de tenir cour de justice en la ville pour les subiects ducaux tant seulement, ce qu'ils obtinrent pour quelque temps.»

Jamais peut-être l'indépendance de Genève ne courut plus grand danger; ce qui était à craindre, ce n'était plus la violence ou la ruse, mais les entraînements, les multiples attraits d'une cour qui prodiguait l'or et les fêtes. Les Genevois auraient-ils l'énergie, la force morale, nécessaires pour résister à la voix des intérêts matériels? Ajou-

[1] Savyon, Annales de la cité de Genève, p. 35 et 36.

tons que Philibert le Beau était courtois, généreux, en un mot séduisant, et qu'il réussit sans peine à se faire aimer des Genevois. Qui sait ce qui fût advenu, si Philibert eût prolongé son séjour à Genève! Savyon [1] raconte que le Duc voulut une bonne fois être éclairé sur la légitimité des prétentions de sa maison; il lui fût démontré par des hommes de loi, par le Président de Divonne, Amblard Goyet et d'autres, que les Ducs n'avaient aucune juridiction, aucun droit de souveraineté sur la ville épiscopale; Philibert s'inclina devant le droit, donnant ainsi le plus bel exemple de loyauté que puisse donner un prince; il quitta Genève, en laissant les meilleurs souvenirs. L'austère calviniste Michel Roset constate lui-même que «Philibert se déporta entièrement de prétendre principauté à Genève, qui est la cause que les anciens de Genève ont la mémoire d'icelluy en recommendation entre tous les autres Ducs [2].»

Philibert se fit honneur à lui-même en ne cherchant pas à asservir une ville qui ne lui voulait que du bien, mais les Genevois montrèrent en cette occasion qu'ils étaient vraiment dignes de la liberté, puisqu'ils la préféraient à tous les avantages purement matériels; évidemment, au point de vue de la prospérité et de la richesse, Genève aurait eu tout à gagner à devenir la capitale du duché de Savoie et un historien a fait à cet égard une observation parfaitement juste: «Une des choses, dit James Fazy [3], qui a dû constamment abuser le parti savoyard de ce temps-là, c'est qu'il y avait une telle évi-

---

[1] Annales p. 37.
[2] Chroniques, p. 56.
[3] James Fazy, Précis de l'histoire de la République de Genève, p. 77.

dence d'intérêt matériel pour Genève à se soumettre, cela était tellement convenu entre tous les gentilshommes des environs et beaucoup de gens de la ville qui frayaient avec eux qu'on était comme surpris, toutes les fois que la communauté exprimait une opinion contraire.» Or grâce à l'organisation démocratique de la cité, les aspirations généreuses, l'amour de la liberté et de l'indépendance, l'emportèrent sur les calculs intéressés.

Philibert mourut à la fleur de l'âge, ne laissant, comme on l'a dit, que des regrets sans compensation. Avec Charles III, son successeur, les antiques querelles reparurent et l'horizon s'assombrit pour longtemps. Le Duc reprit tous les anciens errements de sa dynastie; il chercha à s'introduire dans la place en assurant le siège épiscopal d'abord à son parent, Jean de Savoie, puis à une de ses créatures, Pierre de la Baume. Les Genevois s'aperçurent de suite que leur évêque était un instrument docile entre les mains du Duc. Lorsque Pierre de la Baume, le dernier évêque de Genève, se retira en Bourgogne, il fit savoir au Duc par dessous main «que le motif de sa retraite étoit de n'être pas obligé de rien faire à Genève qui pût lui déplaire.» [1] On le savait de reste; la lutte se poursuivit donc, ardente et dramatique, jusqu'au jour où la Réforme acheva de creuser entre Genève et la maison de Savoie un abîme infranchissable.

Charles III ne put accomplir ses desseins contre Genève; il fut la première victime de son ambition démesurée; attaqué successivement par la République de Berne et par le Roi de France, il succomba dans la lutte, ne con-

---

[1] Voir Besson, Histoire ecclésiastique des diocèses de Genève, Tarantaise, Aoste et Maurienne, p. 62.



servant de tous ses Etats que Nice et Verceil. Il était réservé à son fils Emmanuel Philibert, le vainqueur de Saint-Quentin, de reconquérir le terrain perdu et de reprendre contre Genève les projets d'autrefois, mais la lutte ouverte violente ne recommença en réalité qu'à l'avènement de Charles-Emmanuel (1580).

Le premier acte de Charles-Emmanuel fut de rompre avec Genève. En 1585, lorsque le Duc partit pour aller épouser à Saragosse l'Infante Catarina Michele, il s'écria «qu'il brusleroit ses bottes plus tost que de n'avoir pas Genève à son retour». Plus tard, lorsque l'infortunée Marie Stuart monta sur l'échafaud, le Duc se vanta «qu'il raseroit Genève en représailles».[1]

Toutes ces menaces présageaient l'ouverture des hostilités. Charles-Emmanuel se croyait appelé, dans sa folle présomption, à réaliser le rêve de ses aïeux.

En fait, Charles-Emmanuel n'avait pas les qualités maîtresses qui pouvaient le conduire au port; assurément, il était énergique et brave, mais il était aussi aventureux et versatile et son cerveau s'encombrait de projets mal étudiés. Il veut reconquérir sur le Turc Chypre et Jérusalem, il convoite le Montferrat, il s'empare imprudemment du marquisat de Saluces, mais après tout sa préocupation essentielle jusqu'en 1603, c'est Genève. Sait-il au moins se préparer de longue main à réaliser ses menaces? Lorsque la guerre éclate en 1589, est-il en situation de vaincre et d'écraser les Genevois qui vont se défendre avec le courage du désespoir? Nullement; nous possédons à cet égard un témoignage qui n'est pas suspect, le témoignage de Don Joseph de Acuna, ambassadeur d'Espagne à Turin:

---

[1] St. Genis, Histoire de Savoie, to. II p. 166.

«Le Duc est peu capable, écrit-il à Philippe II en 1589; tout va à la française, il ne décide rien et n'agit pas; l'argent manque; ce qu'il a, il le dépense avec des Français qui le trompent, les provisions de bouche et les munitions font défaut; il est à court de soldats et ceux qu'il a ne valent rien». [1] Et l'Ambassadeur d'Espagne conclut par ces mots dédaigneux et froidement ironiques: «Ces Savoyards croient pouvoir s'emparer de tout et s'imaginent noyer la terre en jetant une goutte d'eau sur chaque partie du monde.»

Mal préparé, Charles-Emmanuel engageait la lutte avec des républicains austères qu'enflammaient le patriotisme et une ardente foi religieuse! C'était aller au devant d'un échec. On a longtemps supposé que Philippe II encourageait et appuyait Charles-Emmanuel dans ses projets, mais nous savons aujourd'hui qu'il chercha à le retenir, parce qu'il le voyait mal preparé.

La guerre de 1589 fut désastreuse pour le Duc et Philippe II dut, contre son gré, intervenir pour éviter un désastre et sauver son gendre, qui risquait de perdre ses états de Savoie, sous les efforts combinés de Berne et de Genève. Mais, si le roi d'Espagne intervient, il n'entend pas se laisser entraîner au-delà de certaines limites; il prescrit formellement au général espagnol, Don Juan de la Cueva, de se contenter d'un rôle défensif et de s'abstenir de toute attaque directe contre Genève ou contre le pays de Vaud.

En 1598 Philippe II, accablé par les infirmités et voyant la mort venir à grands pas, se préoccupa de lais-

---

[1] Dans son intéressante et lumineuse étude sur la *Politique espagnole et Genève à l'époque de l'Escalade* (Genève 1903), Mr. Alfred Cartier a présenté sous son vrai jour le rôle de Philippe II dans les affaires de Genève.

ser à son jeune fils *ses états sans guerre.* Des conférences s'ouvrirent à Vervins et la paix générale fut conclue. Etait-ce une paix durable, définitive? On l'espérait sans doute, mais ce n'était qu'une illusion; les hommes d'Etat, réunis à Vervins, s'imaginèrent faire acte d'habileté et de prudence en écartant deux questions brûlantes, qui furent la cause nécessaire de nouveaux troubles: Saluces et Genève. Il fallut en 1600 une nouvelle guerre entre la France et la Savoie pour trancher le différend de Saluces; quant à la question de Genève, elle ne fut résolue qu'après l'Escalade par *le traité de Saint-Julien.*

Aux conférences de Vervins, il avait suffi de prononcer le nom exécré de Genève pour déchaîner toutes les tempêtes; les Espagnols, le légat du Pape, ne voulurent rien entendre. Les représentants de Henri IV, Bellièvre et Sillery, crurent habile de battre en retraite; ils se tirèrent d'un mauvais pas, en adoptant une rédaction qui manquait de précision:

«De la part du dict Sieur Roy très chréstien, seront comprins au présent traité, si comprins y veulent estre, ... les treze Cantons des Ligues de Suisse, les Sieurs des trois ligues grises, l'evesque et seigneurie du païs du Valais, l'abbé et ville de Saint-Gall, Toukenbourg (Toggenbourg), Milhausen (Mulhouse), le comte de Neufchastel et autres alliéz et confédérés desdicts Sieurs des Ligues.»

Il semblait évident que Genève était comprise dans la formule générale *et autres alliéz et confédérés desdicts Sieurs des Ligues.* En effet elle était liée par des traités aux cantons de Berne, de Zurich et de Soleure. Henri IV l'entendait ainsi et par lettres patentes datées de Monceaux le 11 novembre 1598 [1] il déclara qu'il considérait

[1] L'acte original existe aux Archives de Genève sous le numéro 2231 des *Portefeuilles historiques.*

Genève comme comprise dans le traité de Vervins. Certes c'était quelque chose, mais encore fallait-il que Charles Emmanuel fût du même avis? Or le Duc n'entendait pas lâcher sa proie; il se déroba constamment et refusa de prendre aucun engagement, prétextant qu'il ne pouvait en aucun cas donner une déclaration *sans l'ordre du Pape*(1), Ainsi le traité de Vervins, qui garantissait la paix à l'Europe, laissait Genève à la merci de ses ennemis. Sans doute Henri IV et plusieurs cantons suisses manifestaient l'intention de la défendre, mais l'ennemi séculaire ne désarmait pas et attendait l'occasion favorable pour réaliser son rêve.

Au début Charles-Emmanuel chercha à gagner les Conseils de Genève en leur offrant de conclure un mode de vivre, en leur faisant entrevoir certains avantages matériels; des conférences s'ouvrirent à Thonon et à Hermance; on exhuma de part et d'autre les vieilles chartes, les parchemins jaunis, mais, comme on pouvait s'y attendre, les conférences ne donnèrent aucun résultat; elles ne pouvaient aboutir; les Genevois voulaient rester libres, et le Duc de Savoie voulait les asservir. Aucune transaction n'était possible entre deux principes opposés, entre le droit féodal et la souveraineté populaire.

La situation devint tout-à-coup inquiétante pour Genève, lorsque d'Albigny entra en scène.

Charles de Simiane, seigneur d'Albigny, était fils de Bertrand de Simiane, baron de Gordes, lieutenant-général

(1) Consulter une lettre de Riccardi à Aldobrandini du 4 février 1599, dans les Documents sur l'Escalade de Genève, publiés par la Société d'Histoire et d'Archéologie de Genève, 1903, p. 236 et 237. Ce recueil, qui vient de paraître, contient des documents inédits du plus haut intérêt sur les négociations et les intrigues qui précédèrent l'Escalade.

du Roi en Dauphiné. Il avait été l'un des chefs du parti de la Ligue en Dauphiné. Lorsque la Ligue succomba, il passa au service de Charles-Emmanuel, qui le combla de faveurs. En 1601 il devint gouverneur de la Savoie, et, pour témoigner au Duc sa reconnaissance, il conçut le projet de lui livrer Genève. D'Albigny poursuivit la Rome protestante d'une haine implacable, la haine d'un fanatique et d'un sectaire. C'est l'homme de toutes les noirceurs, de toutes les trahisons; habituellement arrogant et hautain, il saura, quand cela lui semblera utile, s'abaisser jusqu'à la platitude; il ne reculera ni devant le mensonge, ni devant la perfidie, convaincu sans doute que vis-à-vis d'hérétiques et de sujets rebelles, la fin justifie les moyens. C'est lui qui sera le véritable metteur en œuvre, l'entrepreneur attitré de l'Escalade; Charles-Emmanuel n'est pour ainsi dire que son complice. A peine investi de ses fonctions de gouverneur de Savoie, il commence ses menées et ses préparatifs. Le 31 juillet 1601 Ledesma, ambassadeur d'Espagne à Turin, écrit à Philippe III qu'il est obligé «de tenir en bride Charles-Emmanuel dont l'impatience d'agir est grande, car Albigny «l'inquiète en lui faisant part des intelligences qu'il a dans «Genève. *Il dit qu'il tient, pour ainsi parler, cette ville dans «sa main*».[1] Dans une autre lettre datée du 22 novembre 1602, à la veille de l'Escalade, Ledesma insiste de nouveau dans les termes les plus explicites sur le rôle joué par d'Albigny:

«Ce personnage, dit-il, est celui qui excite le Duc «dans l'affaire de Genève. Il le fait habilement; pour

[1] Ledesma à Philippe III, dans le Recueil des documents sur l'Escalade, p. 24.

«conserver sa place, il flatte son maître, dont il connaît «l'humeur changeante, en l'occupant de ces choses». [1]

Ces documents, récemment publiés, nous fournissent des indications d'une précision saisissante; ils confirment ce que nous savions, c'est que d'Albigny avait, comme on dit aujourd'hui, hypnotisé le Duc. Il avait réussi à lui faire croire que Genève allait tomber entre ses mains, comme un fruit mûr. Lorsque l'entreprise échoua, le réveil fut d'autant plus poignant et plus cruel pour le Duc qui avait aveuglément suivi les pernicieux conseils de d'Albigny. Sans les excitations de ce conseiller de malheur, Charles-Emmanuel aurait-il tenté l'aventure? Cela ne nous paraît pas absolument certain. En effet il risquait gros jeu; il se brouillait avec le Roi de France et les cantons protestants. Il pouvait, il est vrai, compter sur l'appui discret du Saint-Père, mais, en revanche l'attitude équivoque et circonspecte de Philippe III n'était pas des plus encourageantes. On a coutume de vanter l'habileté et la perspicacité de la diplomatie espagnole à cette époque; évidemment Philippe III était fort bien renseigné par ses agents de Savoie et d'Italie, mais sa politique en ce qui concerne le Duc et la question de Genève provoque tout autre chose qu'un sentiment d'admiration. Indécision, incohérence, tels sont les termes qui peuvent caractériser l'attitude de Philippe III; il suffit à cet égard de lire attentivement les dépêches échangées entre Milan, Turin et Madrid. Au début le Roi est tout feu, tout flamme; le 31 décembre 1601 il fait écrire de Valladolid: «En ce qui concerne l'entreprise sur Genève, que Son Altesse propose, le roi loue beaucoup ce dessein et le zèle dont il témoigne, et il guettera l'occasion la plus favorable pour

---

[1] Documents sur l'Escalade, p. 42.

y donner suite. Il prend un vif intérêt à ce projet pour le bien de toute la chrétienté et pour l'avantage particulier des Etats du Duc ». [1] Deux mois après, le vent a changé. Le 28 février 1602, Ledesma, qui se borne à suivre les instructions de son maître, conseille au Duc « de se « tenir coi, sans négliger les intelligences qu'il a dans « Genève et de remettre à Philippe III, dont le secours « lui est assuré et qui a souci de sa grandeur, le soin de « la décision. » [2] Plus tard, à la veille de l'Escalade, Fuentès, le gouverneur du Milanais, écrit à Charles-Emmanuel que son projet est excellent, mais qu'il convient d'attendre l'adhésion formelle du Roi. Politique misérable, toute de tergiversations et d'indécision! Philippe III ne pouvait arriver à prendre un parti, à dire catégoriquement oui ou non. Quant à Charles-Emmanuel, il était littéralement sur les dents, ballotté entre l'Espagne qui cherchait à le retenir et le condottiere d'Albigny, qui l'obsédait en lui annonçant le succès comme assuré; ajoutez à cela qu'il ne pouvait supporter plus longtemps les frais considérables qu'entraînait l'entretien des troupes aux environs de Genève.

Le Duc était en quelque sorte contraint de brusquer le dénouement, d'autant plus que le secret de l'entreprise risquait finalement d'être dévoilé. Il donna donc carte blanche à d'Albigny sans s'être assuré l'assentiment exprès et l'appui de son beau-frère. *Quos vult perdere Jupiter dementat.*

A Genève, dès le mois de septembre 1602, on était sur le qui-vive; on s'attendait vaguement à quelque mauvais coup; de divers côtés parvenaient des avis mena-

[1] Documents sur l'Escalade, p. 454.
[2] Documents sur l'Escalade, p. 33.

çants. D'Albigny, avec sa perfidie accoutumée, répétait que le Duc entendait observer *étroitement* le traité de paix, mais les Conseils paraissaient peu disposés à ajouter foi à ses déclarations. Des mesures de précaution et de défense furent prises; les sujets de la Seigneurie furent appelés sous les armes et le Conseil prescrivit au Syndic de la Garde de les «distribuer» dans les divers logis et cabarets de la ville. D'autre part, Messieurs de Berne annonçaient qu'ils avaient ordonné aux baillis de Morges et de Nyon de tenir prêt, à première réquisition, un secours de trois ou quatre cents hommes.

Ceci se passait le 29 novembre. Le 1er décembre on annonce que M. de Rochette, président au Parlement de Chambéry, doit arriver le jour même à Genève. Rochette était un homme grave, un magistrat, l'un des conseillers les plus écoutés de Charles-Emmanuel; que venait-il faire à Genève au moment où d'Albigny prenait ses dernières dispositions en vue de sa ténébreuse entreprise? Le doute n'est pas possible; le but du voyage était d'endormir les Genevois, de les tromper, en faisant miroiter à leurs yeux l'espérance chimérique d'une paix prochaine. Rochette ne réussit que trop bien dans sa mission; par ses paroles mielleuses et rassurantes il donna le change aux magistrats et quitta Genève en annonçant qu'il préparerait avec d'Albigny quelques articles pour servir de base à un mode de vivre. Il avait préparé par la ruse l'œuvre de la violence.

L'Escalade du 12 décembre 1602.

Dans un livre récent[1], nous avons raconté la tentative du Duc de Savoie contre Genève; le lecteur nous permettra de reproduire les principaux passages de ce récit:

[1] Histoire de Genève à l'époque de l'Escalade, Genève 1902.

« Pour l'exécution de son sinistre projet, d'Albigny avait choisi la nuit la plus longue de l'année, la nuit du solstice d'hiver. Donc, le samedi 11 décembre (ancien style), par une froide soirée, les troupes du duc de Savoie quittèrent le château de Bonne; elles se dirigèrent sur Genève en suivant les bords de l'Arve; peut-être espérait-on que le vague murmure des flots contribuerait à couvrir le bruit des pas et le cliquetis des armes. En tête marchait la compagnie des gardes de d'Albigny, puis venaient le régiment du baron de La Val d'Isère et quatre compagnies de cavalerie; le détachement d'élite qui ouvrait la marche se composait de 300 hommes armés de toutes pièces, avec la cuirasse, le casque, le pistolet à la ceinture et le coutelas à la main; une partie de ces soldats portaient le mousquet et la demi-pique. Les troupes avançaient lentement, car elles transportaient le pesant matériel destiné à l'escalade, des haches, de gros marteaux d'acier, des claies pour franchir les fossés et surtout ces merveilleuses échelles, « d'un ingénieux et mémorable artifice », qui figurent encore parmi les curiosités de l'Arsenal de Genève; elles étaient, comme on sait, teintes en noir et composées de diverses pièces qui s'emboîtaient les unes dans les autres, de telle sorte qu'on pouvait à volonté les allonger ou les raccourcir.

Charles-Emmanuel était au courant de tous les préparatifs de l'entreprise; son favori d'Albigny lui avait fait partager toutes ses illusions et ses espérances. Aveuglé par sa folle ambition, le duc croyait déjà son rêve accompli; il avait quitté secrètement Turin, voyageant incognito sous le nom de « Monsieur l'ambassadeur »; le 11 décembre il se trouvait au château d'Etrembières (ou plutôt des Trembières); il voulut, malgré l'obscurité profonde, assister au défilé de ses troupes, puis il se dirigea vers les hauteurs de Pinchat, pour attendre le dénouement de l'aventure qui allait compromettre l'honneur de ses armes.

Les Savoyards [1]) étaient partis de Bonne à 6 heures

[1]) Ce n'est pas sans répugnance que nous nous servons du mot Savoyard pour désigner l'armée bigarrée et cosmopolite qui marchait à l'assaut de Genève; à vrai dire elle n'avait de savoyard que le nom.

du soir et ils mirent six heures pour arriver près de Genève; c'est dire avec quelle extrême lenteur ils avançaient; ils arrêtèrent en route les rares paysans qu'ils rencontrèrent, afin que personne ne pût porter l'alarme; néanmoins un Savoyard, ami de Genève, Pierre Brasier, de Chêne, réussit à échapper à la surveillance et accourut jusqu'aux portes de la ville annoncer que des hommes armés passaient à Etrembières; malheureusement on ne tint pas compte de l'avis.

En approchant de Genève, les soldats de d'Albigny ne montrèrent nullement le sang-froid, la belle assurance, qui préparent le succès; on pourrait croire qu'ils avaient de fâcheux pressentiments; à plusieurs reprises ils furent saisis de folles terreurs; au milieu des ténèbres épaisses, ils crurent apercevoir de soudaines clartés; un lièvre inoffensif qui vint s'égarer dans les rangs leur fit l'effet d'un fort mauvais présage. A Champel, nouvelle alerte; sur des pieux plantés en terre s'étalaient des draps qui séchaient; les soldats qui marchaient en tête de la colonne crurent à une embuscade et faillirent s'élancer sur les pieux, comme si l'ennemi se dressait devant eux.

Il était près de minuit lorsque les Savoyards arrivèrent à Plainpalais; le gros de la troupe fit halte; trois cents hommes, parmi les plus déterminés, mirent pied à terre et, sous les ordres de Brunaulieu, se dirigèrent vers le fossé qui longeait la Corraterie; à leur approche, des canards effrayés prirent le vol bruyamment; ils semblaient vouloir avertir les Genevois, comme naguère les oies l'avaient fait à Rome contre les Gaulois, mais le bruit de leurs battements d'ailes se perdit dans la nuit. Les Savoyards jetèrent des claies sur la boue du fossé. Ils étaient au pied d'une longue courtine [1] qui joignait le bastion de l'Oie près de la Porte Neuve à la Tour de la Monnaie. Moment solennel, décisif! On dresse contre le mur de la courtine les échelles, pourvues de longues pointes de fer qui permettaient de les fixer solidement au sol.

[1] Le front de la muraille d'une place forte entre deux bastions.

Un jésuite écossais, le Père Alexandre,[1] exhorte et confesse les soldats; il leur distribue des billets ou amulettes, destinés à les préserver d'une mort violente; leur montrant les échelles, il leur annonce que, lors même qu'ils succomberaient dans l'entreprise, «ces échelons seront autant de pas qui les mèneront droit au Paradis.» Brunaulieu, donnant l'exemple, monte le premier; après lui, de Sonnaz, qui brûle de venger dans le sang des Genevois la mort de son père, tué à Monthoux en 1591; puis viennent deux Dauphinois, MM. de Limogeon et de Cornage, lieutenant de la cavalerie de d'Albigny, le baron de Watteville, seigneur de Versoix, de la Fléchère, Chafardon, savoyards, les deux frères d'Attignac, de Bourg-en-Bresse, enfin de nombreux officiers et soldats du régiment de la Val d'Isère.

Bientôt deux à trois cents hommes, armés de pied en cap, sont réunis sur la pente du parapet; les uns se rangent le long des maisons, près de la courtine, d'autres se tiennent couchés sous les arbres, car le dessein de Brunaulieu n'était pas de tenter de suite l'attaque. Une ronde passe tout près des Savoyards, mais elle n'aperçoit rien et poursuit son chemin. Peu après survient une seconde ronde sous les ordres de François Boussesel; ce dernier entend quelque bruit du côté du fossé, s'approche pour reconnaître et crie: *Qui va là!* Les ennemis, se voyant découverts, se précipitent sur Boussesel, qui tombe blessé à mort. Le porte-lanterne, qui précédait la ronde, réussit à s'échapper et s'enfuit en donnant l'alarme. La sentinelle en faction à la Tour de la Monnaie crie à son tour: *Qui va là!* N'entendant aucune réponse, elle lâche un coup de feu pour avertir le corps de garde.

L'alarme était donnée; pour les assaillants, il n'y avait plus de temps à perdre. Brunaulieu le comprit et donna

[1] Alexander Hume, Humæus, s'était employé à faire rentrer dans le giron de l'Eglise romaine les habitants du bailliage de Gaillard; lire sur ce personnage une note intéressante de M. Th. Claparède, dans les *Mémoires de la Société d'Histoire et d'Archéologie* de Genève, t. XVII, p. 118.

des ordres en conséquence. Les Savoyards se partagent en plusieurs détachements; les uns cherchent à s'emparer du corps de garde de la Monnaie; d'autres pénètrent dans la maison Piaget en enfonçant une porte et tuent un serviteur de Piaget qui résistait. Mais le principal effort des Savoyards allait se diriger sur la Porte Neuve; il fallait à tout prix s'en emparer, afin d'ouvrir le passage aux troupes qui attendaient avec d'Albigny à Plainpalais. Si cette tentative avait réussi, Genève était perdue; le sang-froid et le courage intrépide d'un soldat sauvèrent tout. Le corps de garde de la Porte Neuve n'était composé que de treize hommes; ceux-ci, se voyant en trop petit nombre pour résister, lâchèrent leur coup d'arquebuse et s'enfuirent vers la Maison de Ville pour donner l'alarme [1]; heureusement, il resta au corps de garde deux ou trois soldats plus courageux que les autres, et l'un d'eux, Isaac Mercier, eut la présence d'esprit de se hisser sur la porte et de couper la corde qui retenait la herse ou coulisse; celle-ci s'abattit lourdement; survient Picot, le pétardier savoyard; il essaie d'appliquer son pétard à la porte, mais ses efforts restent infructueux. Isaac Mercier avait contribué à sauver Genève [2]; si la porte avait pu être ouverte, les troupes qui attendaient à Plainpalais auraient fait leur entrée dans la ville et qui sait quelle eût été l'issue de l'Escalade!

---

[1] La conduite de ces soldats ne parut pas à l'abri de tout reproche et, le 21 décembre, l'un d'entre eux, Jean Fils, sans doute le chef du poste, fut appelé devant le Conseil pour se justifier; il déclara que l'ennemi étant en force, ses compagnons et lui n'avaient pas tenté une résistance inutile et qu'ils s'étaient enfuis vers la Maison de Ville pour donner l'alarme. Le Conseil se montra clément; il congédia Jean Fils après l'avoir admonesté.

[2] Le Conseil le récompensa en lui accordant gratuitement la bourgeoisie; on lit au *Livre des Bourgeois* à la date du 19 janvier 1603: « Isaac Mercier, fils de Gilles, d'Ystenay, en Lorraine, gratis, heu esgard au service qu'il fit au public le jour de la surprise tentée par le Duc de Savoye, ayant jetté bas la colice de la Porte Neufve. »

Sur ces entrefaites, les soldats du poste de la Monnaie et ceux du corps de garde de la Porte Neuve avaient donné l'alarme dans les hauts quartiers de la ville. Bientôt le tocsin fait entendre sa voix puissante et redoutée; les citoyens, brusquement réveillés, se précipitent dans la rue; au milieu du cliquetis des armes et des sons stridents des trompettes, on entend les cris et les pleurs des femmes et des enfants. Scène lugubre et tumultueuse de désolation, mais l'heure de la délivrance ne tardera pas à sonner!

Dans les premiers moments, au milieu de l'obscurité, la confusion est extrême et les Genevois ont peine à se reconnaître et à organiser la résistance; pour les tromper, les soldats ennemis ont recours à toutes les ruses; lorsqu'un Genevois leur crie: *Qui va là!* ils répondent: *Amis!* D'autres, pour provoquer une diversion, crient à tue-tête: *Armez, armez, l'ennemi est à la Porte de Rive!* Pour se reconnaître entre eux, les Savoyards imitent le coassement de la grenouille; c'est leur signe de ralliement.

Un bourgeois se rendant, armé de sa hallebarde, à la Porte Neuve qui était son quartier, rencontre à la Tertasse quatre ou cinq Savoyards qui viennent à lui; croyant avoir affaire à des Genevois, il leur demande où est l'ennemi; ils lui répondent: *Tais-toi, poltron, viens ça, demeure des nôtres, vive Savoie!* Le Genevois, s'apercevant de sa méprise, rebrousse chemin et remonte la Tertasse. Des citoyens dévoués sont accourus; ils tendent les chaînes dans la rue et bientôt une barricade se dresse devant la porte de la Tertasse. Un vieux magistrat qui avait rendu de bons services à la République, l'ancien syndic Jean Canal, est accouru un des premiers, comme capitaine de quartier; on l'aide à franchir la chaîne qui barre la rue de la Tertasse, mais on le supplie de ne pas pousser plus loin. L'intrépide vieillard, méprisant le danger, s'avance l'épée à la main; il ne tarde pas à être entouré et succombe victime de son dévouement patriotique. (1)

---

(1) Le *maître-maçon* (architecte) de la Seigneurie, Boguerct, qui suivait Jean Canal, fut également tué.

Les Genevois, revenus de leur première stupeur, sont maintenant en situation de prendre l'offensive. Un détachement franchit la porte de la Treille et se dirige vers la Porte Neuve, restée au pouvoir de l'ennemi; un combat s'engage, deux Genevois tombent mortellement blessés, mais les Savoyards sont contraints peu après d'abandonner le corps de garde, laissant sur le carreau plusieurs des leurs et notamment le pétardier Picot. A peu près en même temps, un autre combat se livrait vers la Monnaie; les Savoyards avaient attaqué le poste et ils s'apprêtaient à pénétrer par la Porte de la Monnaie dans la rue de la Cité; de nombreux citoyens accourus repoussent l'ennemi; dans la lutte, deux Savoyards perdent la vie, l'un est tué sur le pont du Rhône, l'autre, un soldat déterminé, tombe blessé à mort entre la Porte de la Monnaie et la herse qui avait été abattue.

Les ennemis qui criaient déjà: *Ville gagnée!* commencent à reconnaître qu'ils ont vendu la peau de l'ours avant de l'avoir tué. La population tout entière est sur pied, décidée à sauver ce qu'elle a de plus cher, la patrie, le foyer. De nombreux flambeaux éclairent les rues et guident les Genevois. Les Savoyards, repoussés de la Porte Neuve et de la Monnaie, s'efforcent de pénétrer dans les maisons de la Corraterie, soit pour passer dans la Cité, soit même pour piller, mais ils échouent misérablement dans leur tentative. Une véritable grêle de mousquetades pleut des fenêtres des maisons. Partout les citoyens habilement dirigés reprennent l'avantage. Baudichon de la Maisonneuve, un des capitaines de la ville, se distingue au premier rang des combattants; on raconte qu'un maître tailleur, armé d'une épée à deux mains, fit merveille. Les femmes elles-mêmes ne restent pas en arrière: une bonne Genevoise, la dame Royaume, qui habitait vers la Porte de la Monnaie, jette de la fenêtre une marmite sur un Savoyard et lui fracasse la tête.

Les Savoyards, traqués de tous côtés, commencent à perdre courage; ils fuient, cherchent à regagner leurs échelles. A ce moment, un canonnier, posté au boulevard de l'Oie, entendant du bruit dans le fossé, met le feu à

sa pièce; le boulet, rasant le mur, renverse les échelles. Les Savoyards n'ont plus d'autre ressource que de se précipiter du haut du rempart dans le fossé; ils se brisent les membres dans leur chute et se heurtent les uns les autres du poids de leurs pesantes armures. Le Père Alexandre est atteint un des premiers; un de ceux qu'il exhortait pieusement quelques heures avant, tombe sur lui et le blesse grièvement. Au milieu de cette scène de tumulte et de confusion, des soldats offrent à Brunaulieu de le sauver en le faisant descendre à l'aide d'une corde; il refuse, préférant mourir les armes à la main plutôt que de survivre à une semblable défaite; il se souvient sans doute du serment téméraire qu'il a prêté.

A l'ouïe du coup de canon qui avait abattu les échelles, les troupes massées à Plainpalais s'étaient figuré que le pétard avait brisé la Porte Neuve; pleines de joie et de confiance, elles se rapprochent de la ville; suivant une expression pittoresque, les soldats mesurent déjà le velours et le drap des marchands qu'ils vont piller; ils crient: *Avance, avance, ville gagnée!* et accourent au bruit du tambour vers la Porte Neuve. Joie de courte durée. Ils trouvent porte close; en même temps une pièce de canon braquée près de l'Hôtel de Ville ouvre son feu et sème dans leurs rangs le trouble et la mort. Il devinent que l'Escalade a échoué et une terreur panique se répand parmi eux. Ils reprennent en désordre le chemin qu'ils suivaient pleins d'espoir quelques heures auparavant; la route se couvre de fuyards; lorsqu'ils arrivèrent à Bonne, ils étaient, dit un contemporain, «si fangeux, harassez, transis et esperdus que petite troupe asseurée les eust aisément exterminez.»

Tandis que le gros de l'armée fuyait en désordre, une poignée de Savoyards cherchait à sauver l'honneur du drapeau en prolongeant une résistance désormais inutile; à leur tête Sonnaz et Brunaulieu; ce dernier ne tarda pas à tomber mortellement blessé; quant à Sonnaz qui, dans le combat, eut une jambe brisée, il fut fait prisonnier avec douze de ses compagnons d'armes.

D'Albigny était de ceux qui ne craignent pas d'exposer les autres au danger, mais qui ne s'y exposent pas eux-mêmes; il était resté à Plainpalais, attendant tranquillement le résultat de l'aventure; ce fut lui qui dut annoncer au duc le lamentable dénouement; Charles-Emmanuel se contenta, dit-on, de cette apostrophe, pleine de rage et de dépit: «Vous avez fait une belle cacade!»

Sur ces entrefaites, la clarté douteuse et mélancolique d'un jour de décembre avait succédé à la nuit; la population tout entière se précipita vers les remparts pour contempler le théâtre du combat; en voyant les échelles brisées, les cadavres des ennemis jonchant le fossé, chacun comprit à quel danger Genève avait échappé, comme par miracle. Entrainée par l'élan de sa reconnaissance et par la sincérité de sa foi, la foule se porta dans les temples pour remercier Dieu. Le vénérable Th. de Bèze voulut, lui aussi, joindre ses actions de grâce à celles du peuple; l'âge n'avait en rien diminué sa vaillance de cœur; il monta en chaire et indiqua à son auditoire recueilli le psaume CXXIV, qui dès lors se chanta toujours à l'anniversaire de l'Escalade.

Dans cette mémorable nuit du 12 décembre les Savoyards avaient perdu plus de deux cents hommes; du côté des Genevois, il y eut une trentaine de blessés, et dans le nombre l'ancien syndic Fabri et le conseiller Baudichon de la Maisonneuve; dix-sept citoyens étaient tombés au champ d'honneur pour la défense de leur patrie et de leur liberte. Ils furent ensevelis au temple de St-Gervais et la République reconnaissante fit élever un modeste monument à leur mémoire.»

Grâce à la publication récente de la Société d'Histoire et d'Archéologie de Genève nous savons quelle impression produisit sur le Duc le désastre de l'Escalade. Le 23 décembre 1602 il écrit de La Roche à son neveu, le marquis d'Este, une lettre toute familière, une de ces lettres dans lesquelles on ne cherche pas à dissimuler ses senti-

ments; nous empruntons à ce curieux document le passage suivant:

«Vraiment, dit Charles Emmanuel, il y a de quoi «devenir fou quand on pense comment l'affaire a manqué, «après qu'on l'ait eue, pour ainsi dire, dans la main! Mes «péchés méritaient tout ce qui est arrivé et davantage. «Gastaldo disait que la fortune est une grande p..., «parce qu'elle ne court qu'après les jeunes gens; ainsi, «j'espère que quelque jeune, un jour, en verra la fin.[1])»

Le Duc n'avait aucun remords de l'entreprise, mais il avait recouvré assez de sang-froid pour reconnaître que son favori d'Albigny lui avait fait commettre un acte d'insigne folie. Il avait misérablement échoué et il pouvait s'attendre à essuyer les railleries, sinon les reproches, de ceux qui l'eussent porté aux nues s'il avait réussi!

Quant aux Genevois, l'évènement avait exalté leur patriotisme et leur avait suggeré les plus viriles résolutions. Ils comprenaient que désormais il n'y avait plus de ménagements à garder, que la lutte à outrance était inévitable et que la victoire seule pouvait assurer une paix durable. Dès le 1er février le Conseil de guerre décide de prendre l'offensive, des sorties ont lieu dans la direction de St. Julien et de Choulex; deux frégates genevoises font le tour du lac et s'emparent de toutes les barques qui se trouvent sur la rive de Savoie; les villes de Thonon et d'Evian acceptent une contribution de guerre pour éviter le pillage. Les Genevois ne rencontrent aucune résistance sérieuse, l'ennemi semble découragé, frappé de stupeur. Peu après, les troupes de renfort, envoyées par Zurich et Berne, font leur entrée solennelle dans la ville.

[1]) Documents sur l'Escalade de Genève p. 160.

Les Genevois peuvent maintenant se réjouir et envisager l'avenir avec confiance; appuyés par leurs alliés de Berne et de Zurich, ils feront campagne avec succès. On doit cependant reconnaître que, du côté de Genève, la guerre ne fut pas conduite avec méthode; lorsqu'on suit jour par jour les opérations, on s'aperçoit qu'il n'existe aucun plan d'ensemble; la fantaisie des chefs, l'inspiration du moment, jouent un trop grand rôle. Il suffit de donner l'exemple suivant. — Un beau jour deux compagnies genevoises, commandées par le colonel de Nesde, se dirigèrent à marches forcées vers Saint-Genis d'Aoste, petite place située au point de jonction de la Savoie, du Bugey et du Dauphiné. C'était, on peut le dire, une héroïque folie. De Nesde réussit à s'emparer de Saint-Genis et les Genevois s'y maintinrent, au prix des plus grands efforts, jusqu'à la paix de Saint-Julien. La petite garnison dut faire preuve d'une énergie et d'une endurance admirables pour se maintenir en pays ennemi, à une distance considérable de Genève, mais quelle pouvait bien être l'utilité de cette aventure? N'eût-il pas été plus avantageux de diriger et de concentrer tous ses efforts sur Annecy ou sur toute autre place des environs immédiats de Genève? Il y a lieu de croire que les Genevois auraient pu, dès 1603, rectifier les limites de leur petit territoire, si les opérations militaires avaient été conduites avec plus de méthode et suivant un plan arrêté d'avance.

Le traité de Saint-Julien.

L'Escalade du 12 décembre 1602 avait eu un retentissement considérable et on put craindre un moment qu'elle servît de prétexte à une guerre générale. Henri IV et les Cantons Evangeliques ne cachèrent pas la vive

irritation que leur inspirait la tentative de Charles Emmanuel; d'autre part le Pape et Philippe III n'hésitèrent pas à désavouer une équipée qui avait, à leurs yeux, le grand tort de n'avoir pas réussi. Le duc fit les plus grands efforts pour entraîner l'Espagne dans une guerre de revanche, mais il échoua. Il ne lui restait donc d'autre alternative que de traiter avec les bourgeois rebelles qu'il avait voulu écraser! Cruelle nécessité pour un prince aussi orgueilleux! Dans une lettre adressée à Torre le 26 février[1], le duc annonce que «ceux de Genève ont demandé à Albigny d'entrer en pourparlers». Rien n'était plus faux; c'étaient d'Albigny et Rochette qui avaient fait sonder le terrain et qui avaient tenté des démarches préliminaires[2]. Du côté de Genève on hésitait à traiter; il y avait au sein des Conseils tout un parti énergique et ardent, qui se prononçait pour la continuation de la guerre et qui en attendait de sérieux avantages pour la République. Prudemment le Conseil des Deux Cents ajourna sa décision et il fut entendu que le Premier Syndic prendrait sur la question de la paix l'avis de la Vénérable Compagnie des Pasteurs ainsi que des officiers supérieurs qui commandaient à Genève les troupes suisses.

A première vue il ne semblait pas très probable que l'avis des Pasteurs serait identique à celui des officiers; c'est pourtant ce qui eut lieu. Les uns comme les autres recommandèrent de ne pas repousser de parti pris les propositions de l'ennemi. Au sein du Deux-Cents cette opinion finit par prévaloir et des commissaires furent désignés pour conférer avec les députés savoyards, mais

(1) Documents sur l'Escalade, p. 78.

(2) Voir notre Histoire de Genève à l'époque de l'Escalade, p. 498 et suiv.

il fut stipulé que les Genevois attendraient pour quitter la ville le jour où les députés de Savoie y auraient envoyé des otages. La condition marquait une défiance presque injurieuse, mais le souvenir de l'Escalade était encore présent dans tous les esprits! Les otages furent envoyés et les négociations s'ouvrirent à St-Julien; elles ne furent pas poussées bien loin, car les députés de Savoie firent preuve d'une intransigeance qui rendait la rupture inévitable. Dès les premiers jours ils proposent: 1° qu'on rende au duc le château de l'Ile (au cœur de Genève); 2° que la monnaie frappée à Genève porte d'un côté les armes de la République, de l'autre l'effigie du duc; 3° qu'à chaque fête de Saint-Maurice on fasse cadeau d'un cheval au duc.

Poser des conditions semblables, c'était chercher une rupture! Les députés de Genève se bornèrent à répondre: «C'est pire que l'Escalade». Lorsque les représentants de Charles-Emmanuel s'aperçurent qu'ils avaient été trop loin, ils battirent habilement en retraite; les négociations furent donc continuées, malgré des difficultés sans cesse renaissantes. Les Genevois résumèrent en vingt articles les conditions qu'ils entendaient imposer au duc. Les députés savoyards répondirent à ces vingt articles et le texte de leur réponse prouve qu'après tout ils avaient fini par reconnaître la nécessité de concessions sérieuses; ils acceptaient la liberté complète du commerce, sauf pour le sel; ils accordaient aux Genevois, moyennant certaines restrictions, l'immunité de tous péages, tailles, rations, etc. Mais la concession capitale portait sur l'article 13 proposé par Genève:

«S. A. ne permettra estre faite aucune assemblée de gens de guerre, ny ne tiendra soldats, ni garnisons à

10 lieues de la dicte ville et tous forts dans le dict circuit seront abbatus et démolis et ne fera bastir vaisseaux à usage de guerre et n'en fera mettre sur le lac.»

Ce que demandait Genève, c'était la *neutralité* du pays environnant à dix lieues à la ronde; c'était pour la petite République une question de sécurité, le seul moyen de prévenir de nouvelles surprises. Assurément cet article était difficile à faire accepter et cependant les députés de Savoie s'y rangèrent, tout en l'atténuant; ils accordèrent qu'il n'y aurait ni fort, ni garnison à quatre lieues de distance de Genève, mais ils soutinrent que le duc devait conserver, comme Genève, le droit de navigation sur le lac; sur ce point ils avaient raison.

Comme on le voit, les députés savoyards avaient fini par entrer dans la voie des concessions, mais avec eux il fallait s'attendre aux plus brusques revirements; en effet ils devaient se soumettre à toutes les fluctuations d'opinion du duc et de ses conseillers. C'est ainsi que le 13 mai il y eut un véritable coup de théâtre: le président Rochette, revenant sur ce qui avait été convenu précédemment, déclara que le duc était décidé à ne pas renoncer à ses prétentions sur Genève, qu'il consentait seulement à les soumettre à un arbitrage. Ainsi tout l'échafaudage des négociations s'écroulait. Comment les Genevois auraient-ils pu admettre que l'indépendance de la République fût soumise à un arbitrage!

Les Genevois, pleins d'ardeur et d'enthousiasme, étaient tout disposés à continuer la lutte, mais Henri IV voulait la paix; le pape Clément VIII agissait auprès de lui dans ce sens [1] et Henri IV était plus ou moins

[1] Voir lettre d'Aldobrandini à Tolosa, du 26 avril 1603, dans les *Documents sur l'Escalade*, p. 285.

obligé de l'écouter. Le Roi se décida donc à envoyer à Genève et à Berne son ambassadeur De Vic avec mission d'insister dans le sens d'un arrangement pacifique: «M. de Vic, dit l'annaliste Mathieu, devait exhorter les Genevois plutôt à une longue paix qu'à une courte guerre». Il était difficile de résister aux conseils du puissant voisin, d'autant plus que les Cantons Evangéliques se prononçaient à peu près dans le même sens. Après avoir rempli sa mission à Genève, Méry de Vic se rendit à Berne et sous ses auspices une conférence des délegués des quatre villes réformées se réunit à Soleure le 22 mai 1603. Les négociations directes, engagées entre le duc et Genève, étant irrévocablement rompues, il ne restait qu'une voie ouverte pour régler le différend, c'était l'arbitrage. Mais les parties en cause accepteraient-elles le principe de l'arbitrage, et, en admettant qu'il fût accepté, où prendre les arbitres? Il ne pouvait être question de Berne ou de Zurich, qui étaient les alliés de Genève et qui lui avaient prêté main-forte. Il s'en fallait que la question fût facile à résoudre; néanmoins on finit par se mettre d'accord pour offrir le mandat «d'entremetteurs de la paix» à deux villes protestantes, Bâle et Schaffhouse, à un canton catholique, Soleure, et à deux cantons mixtes, Appenzell et Glaris. Assurément Genève aurait été mal venue de se plaindre de ces choix; Bâle et Schaffhouse, rattachés à Genève par la communauté des convictions religieuses, ne lui avaient jamais marchandé leur sympathie. Soleure, quoique catholique, avait assumé en 1579 l'obligation de coopérer à la défense de la république huguenote; enfin Appenzell et Glaris ne pouvaient éprouver que de la sympathie pour des républicains qui luttaient contre l'oppression.

Les cinq cantons acceptèrent sans difficulté la mission d'arbitres et Genève dut s'en féliciter. Quant à Charles-Emmanuel, il se résigna et fit parvenir à d'Albigny les pouvoirs nécessaires pour traiter de la paix.

Le 11 juin, les délégués des cinq cantons se trouvaient à Genève et ils se présentèrent au Conseil; c'étaient pour la plupart des magistrats rompus aux affaires: pour Glaris, Jean Henri Schwartz, Statthalter, et Nicolas Schuler, Landeshauptmann; pour Bâle, Jacob Götz et André Ryff, conseillers; pour Soleure, Pierre Sury, banneret, et Jean Jacob de Staal, chevalier et boursier de Soleure; pour Schaffhouse, Georges Mäder, bourgmestre, et Henri Schwartz, conseiller; pour Appenzell, Ulrich Näf, landammann, Jean de Heimen, chevalier, ancien landammann et banneret, et Sébastien Thorig, landammann et banneret.

Les négociations s'éngagèrent de nouveau à St-Julien en présence des arbitres des cantons. Genève avait délégué ses meilleurs jurisconsultes et ses magistrats les plus expérimentés, Chabrey, Roset, Lect et de Normandie; ils se retrouvèrent face à face avec leurs anciens adversaires, le président Rochette et Pobel, baron de Pierre. On montre encore à St-Julien la petite salle étroite et basse où pendant des journées entières les représentants de la Savoie et de Genève discutèrent pied-à-pied les articles du traité. Des deux côtés on se montrait tenace peut-être même intransigeant, et il fallut sans doute tout le calme, tout le sang-froid des arbitres pour éviter une rupture. Les médiateurs suisses et les députés de Genève revenaient de St-Julien tantôt souriants et satisfaits, tantôt tristes et découragés, suivant les résultats obtenus dans la journée. L'opposition du duc et de ses représentants porta plus particulièrement sur quatre ou cinq articles.

Les Genevois demandaient que le duc ne pût pas faire naviguer sur le lac des embarcations de guerre, des frégates; les Savoyards objectaient, non sans raison, que leur souverain devait à cet égard jouir des mêmes droits que la République de Genève. Sur ce point du moins le duc eut gain de cause. D'une autre part Charles-Emmanuel faisait aux Genevois une importante concession; il leur accordait l'exemption de tous péages ou taxes sur ses Etats, mais il voulait réserver les droits particuliers des gentilshommes, ses sujets, qui percevaient sur leurs fiefs des droits de péage; la concession faite par le duc était assez importante pour que la réserve fût admise. Suivant des concessions fort anciennes, les Genevois, propriétaires de biens-fonds en Savoie, jouissaient de l'immunité complète en matière d'impôts; c'était un privilège inestimable, habituellement réservé à la noblesse; les négociateurs genevois s'efforcèrent d'obtenir que ces avantages fussent maintenus; une transaction intervint, il fut stipulé que les Genevois conserveraient l'immunité fiscale pour les biens-fonds qu'ils possédaient en 1603, mais qu'ils ne seraient pas admis à réclamer ce privilège pour les biens acquis dans la suite. Sur un dernier point Charles-Emmanuel fit les plus grandes difficultés; il ne voulait admettre à aucun prix que le traité à conclure fût qualifié de paix perpetuelle; c'était pour son orgueil une blessure à laquelle il ne pouvait se résigner. Dans une lettre confidentielle à d'Albigny[1] il s'en explique avec une profonde amertume; signer un traité de paix avec les Genevois, c'est, dit-il, se «ravaler quasi à l'égalité avec eux»; c'est en quelque mesure renoncer

[1] Lettre à d'Albigny du 9 juillet 1603, dans le *Recueil de documents sur l'Escalade*, p. 219.

à ses prétentions, «renonciation, dit-il, à laquelle vous scaves que je ne suis jamais pour consentir». La difficulté paraissait inextricable, car les Genevois ne pouvaient bonnement consentir à déposer les armes avant d'avoir obtenu des garanties pour l'avenir. Il leur fallait une paix durable et non pas une simple trève. On réussit à tourner la difficulté; il fut stipulé que les Genevois seraient compris dans le traité de Vervins, ce qui fut accepté des deux côtés.

Le 12 juillet 1603 des villageois étaient réunis en grand nombre devant le modeste logis, où siégeaient les arbitres et les députés de Savoie et de Genève; après de longues semaines d'attente on espérait toucher au port. Tout-à-coup Rochette paraît à une fenêtre et s'écrie: «Mes amis, louez Dieu, vous avez la paix.» Dans tout le pays, en Savoie comme à Genève, la nouvelle fut accueillie avec la plus vive allégresse. Toute la contrée, longtemps éprouvée par la guerre ou par l'insécurité des relations, allait renaître et reprendre son essor, grâce aux bienfaits de la paix.

Comme on peut le penser, l'orgueilleux Charles-Emmanuel eut grande peine à se résigner; en accordant la paix aux Genevois, il se croyait humilié; il se vengea en maudissant la partialité des arbitres suisses! Il fut seul à être mécontent. L'Espagne lui conseillait de se tenir coi et de ne pas troubler la chrétienté. Henri IV désirait ardemment la paix; devenu catholique par raison d'état, il était un peu embarrassé, quand il s'agissait de protéger la Rome protestante. Enfin, *mirabile dictu*, le pape lui-même, Clément VIII, se déclarait tout heureux de la signature de la paix de St-Julien et remerciait

Henri IV d'avoir coopéré à cette œuvre[1]. Mais si chacun fut satisfait de la paix conclue, il n'est que juste d'en attribuer le mérite et l'honneur aux arbitres ou médiateurs, aux modestes représentants des cinq cantons d'Appenzell, de Bâle, Glaris, Schaffhouse et Soleure. Certes ils n'avaient pas une tâche aisée, ni agréable; il suffit de connaître les prétentions formulées de part et d'autre pour apprécier tout ce qu'il fallut de patience et d'habileté pour conduire à bon port les négociations. Le service rendu par les médiateurs n'en fut que plus éclatant.

Le traité de St-Julien porte la date du 21 juillet (nouveau style) 1603[2]; comme dès lors il a servi de base aux relations de Genève avec la Savoie, il n'est pas sans intérêt d'en rappeler les principales dispositions.

Pendant de longues années Genève avait vécu dans un état d'appréhension et d'insécurité, qui était pire que la guerre déclarée. L'article 19 du traité donna enfin des garanties pour l'avenir; le duc prit l'engagement «de ne faire assemblée de gens de guerre, ni fortifications, ni tenir garnison à quatre lieues près la dicte ville de Genève».

Cette disposition protectrice ne resta pas lettre morte; elle fut invoquée à plusieurs reprises, notamment en 1703, au début de la guerre de la succession d'Espagne[3];

---

[1] Lettre de Clément VIII à Henri IV, datée de Rome le 15 août 1603; voir *Recueil de documents*, p. 409.

[2] Le texte du traité a été imprimé plusieurs fois, notamment dans l'*Histoire de Genève* de Spon, tome II, p. 249 et suivantes. Il figure également dans le *Recueil des Traités publics de la maison de Savoie*, tome I, p. 216 et suivantes et dans «Eidg. Abschiede» V, I pag. 1898.

[3] Voir H. Fazy «*Les Suisses et la neutralité de la Savoie.* Genève», 1895.

plus tard, en 1815, elle se transforma, lorsque la neutralité de la Suisse fut étendue au Chablais et au Faucigny.

Il ne suffisait pas de protéger Genève contre de nouvelles entreprises ou agressions; il fallait sauvegarder, assurer les intérêts commerciaux, gravement compromis. Au XVIIe siècle, comme aujourd'hui, les rapports entre Genève et la Savoie étaient constants et journaliers; la moindre interruption de ces rapports était préjudiciable aux uns comme aux autres. Genève était une cité industrieuse et commerçante, à laquelle il fallait des débouchés; d'une autre part la Savoie avait besoin de Genève pour écouler ses produits agricoles; il importait donc d'assurer la liberté complète des relations et du commerce, dans l'intérêt bien entendu et réciproque des deux parties. Sous ce rapport le traité de St-Julien ne laissa rien à désirer; l'article premier est d'une précision, d'une netteté parfaites:

«que le commerce et le traffic demeurera libre d'une part et d'autre, tant pour les personnes que pour toutes sortes de marchandises, vivres, bleds, vins et autres denrées, en tous les Etats de S. A., sans aucune prohibition, restriction ou limitation.»

On ne pouvait assurément garantir d'une manière plus complète la liberté du commerce, mais les articles 11 et 12 du traité confirment en outre d'anciens privilèges et immunités dont jouissaient les Genevois, savoir l'exemption de toutes taxes, *péages*, traverses, etc. sur les Etats du duc, sous réserve toutefois des péages appartenant à des gentilshommes; de même, en vertu de l'article 12 les Genevois demeuraient exempts de toute taille, de tout impôt ou contribution, à raison des biens qu'ils possédaient en 1603 en Savoie.

Grâce à ces dispositions éminemment libérales, les relations séculaires entre la Savoie et Genève se consolidèrent et se développèrent rapidement. En 1816 le traité de Turin, conclu entre la Cour de Sardaigne, la Confédération suisse et le Canton de Genève, maintint sous certains rapports le régime libéral qui avait été établi en 1603; le négociateur suisse, Pictet de Rochemont, s'employa activement dans ce sens. L'article 4 du traité de Turin est ainsi concu:

«La sortie de toutes les denrées du duché de Savoie, destinées à la consommation de la ville de Genève et du Canton, sera libre en tout temps et ne pourra être assujettie à aucun droit, sauf les mesures générales d'administration, par lesquelles S. M. jugerait à propos, en cas de disette, d'en défendre l'exportation de ses Etats de Savoie et de Piémont». D'une autre part il fut stipulé par l'article 8 que «les communications commerciales entre les provinces de Savoie au travers de l'Etat de Genève seraient libres en tout temps, sauf les mesures de police.»

Au surplus il n'est pas sans intérêt de constater que le traité de Turin n'abrogea nullement les traités antérieurs; l'article 23 mérite à cet égard d'être reproduit:

«Les dispositions des anciens traités et notamment de celui du 3 juin 1754, auxquels il n'est pas expressément dérogé par le présent traité, sont confirmées.»

En résumé, l'œuvre utile, intelligente et libérale, accomplie en 1603 par les médiateurs suisses, porta ses fruits. En 1860, lorsque la Savoie du Nord fut constituée en zône franche, du côté de la Suisse des concessions douanières furent également accordées pour les produits de la zône. Ce régime spécial, qui s'explique et se motive par des traditions séculaires, n'est en somme que l'*ex-*

pression d'une nécessité géographique; il n'est que juste de faire figurer parmi les initiateurs de ce régime, les représentants des cinq cantons suisses qui présidèrent au traité de Saint-Julien.

Le 12 décembre 1902 le peuple genevois a célébré dignement le trois centième anniversaire de l'Escalade. Aujourd'hui, sur le mur d'une terrasse de la rue de la Corraterie, à quelques pas de l'emplacement où combattirent Genevois et Savoyards, le passant peut lire l'inscription suivante, qui rappelle la manifestation imposante et patriotique de 1902:

AUX VAILLANTS ANCETRES
QUI DANS LA NUIT DE L'ESCALADE
LE XII DÉCEMBRE DE L'AN 1602
REPOUSSÈRENT ICI L'ENNEMI
ET SAUVÈRENT L'INDÉPENDANCE
DE LA RÉPUBLIQUE DE GENÈVE,
LE PEUPLE GENEVOIS.
QUE LEUR SOUVENIR DEMEURE
IMPÉRISSABLE DANS NOS COEURS.
XII DÉCEMBRE 1902.

De l'autre côté de la frontière les habitants de St-Julien n'ont pas voulu que l'anniversaire du traité de 1603 passât inaperçu; grâce à l'initiative de M. le Sénateur César Duval, une plaque commémorative a été érigée sur la vieille tour, d'où la paix fut annoncée par le Président Rochette; cette plaque porte l'inscription suivante:

1603—1903
DANS CETTE TOUR,
DU 11 AU 21 JUILLET 1603,
A ÉTÉ DISCUTÉ ET SIGNÉ LE
TRAITÉ DE SAINT-JULIEN,
QUI MIT FIN À UNE GUERRE LONGUE ET CRUELLE,
AYANT DÉVASTÉ, RUINÉ ET DÉPEUPLÉ
TOUTE LA CONTRÉE.

TROIS CENTS ANS APRÈS,
POUR RAPPELER CET ÉVÈNEMENT MÉMORABLE,
LE CONSEIL MUNICIPAL ET LES HABITANTS
DE SAINT JULIEN
ONT ÉRIGÉ CETTE PLAQUE
LE 14 JUILLET 1903.
FÊTE NATIONALE DE LA RÉPUBLIQUE FRANÇAISE.

Cette plaque a été inaugurée le 14 juillet en présence d'une foule considérable qui comptait de nombreux Genevois. Ainsi les semences fécondes jetées en 1603 par le traité de Saint-Julien ont germé; aux vieilles et stériles haines, provoquées par les ambitions dynastiques, ont succédé des relations cordiales de bon voisinage.[1]

H. Fazy.

---

[1] Le traité de St. Julien suivra dans les annexes, tel qu'il est publié dans les Recès fédéraux V, I 1898.

Jahresbericht 1903.

1803—1903.

Im Jahre 1903 hat die moderne Eidgenossenschaft — eigentlich ein neuer Staat, nachdem die alte 5 Jahre vorher durch die Kapitulation von Bern untergegangen war — ihr erstes Jahrhundert zu Ende gelebt. Für den grösseren Theil der Kantone bedeutete das Jahr 1803 und die Mediationsverfassung auch die definitive Feststellung ihres territorialen Bestandes und für sechs ganz neue Kantone: St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt die abschliessliche Erreichung ihrer staatlichen Selbständigkeit. Wallis hingegen war 1803 eine angeblich unabhängige Republik unter französischem Protektorat, Neuchâtel ein preussisches Fürstenthum, ohne Zusammenhang mit der Schweiz, aber bereits bestimmt eine französische Vasallenherrschaft zu werden, Genf ein französisches Departement. Für Genf bildet aber das Jahr 1903 die dreihundertjährige Erinnerung an den Vertrag von St. Julien, der seine endliche Emanzipation von Savoyen enthielt unter Gränzverhältnissen, wie sie in etwas anderer Form noch jetzt bestehen und auch in Zukunft bestehen bleiben müssen. Wir haben daher unsern Lesern diesen Vertrag, der eines der wichtigsten Aktenstücke unserer Geschichte ist, durch einen besonderen Aufsatz in Erinnerung gebracht.

Wie die Stimmung und der Stand des öffentlichen Geistes im Jahre 1803 war, darüber konnten die ältern Jetztlebenden noch Zeugnisse ihrer eigenen Vorfahren aus deren Munde vernehmen. Vorherrschend war das

Gefühl der Befreiung aus einer zuletzt fast unerträglich gewordenen Ordnungslosigkeit, verbunden mit einem Gefühl der Furcht vor der eisernen Hand, die fortan die «Ordnung ohne Freiheit» verbürgte, wie, sie im besten Falle, das Loos von Völkern ist, die sich nicht selbst zu regieren verstehen. Die offiziellen Kreise strömten über von Bewunderung der Weisheit und Einsicht, mit welcher der erste Konsul Frankreichs eine von tiefstem Verständniss der schweizerischen Natur zeugende Verfassung geschaffen habe, und in der That war dieselbe vielleicht das Beste, was damals geschehen konnte. Sie ist seither der Grundkern unserer Verfassungen und der Eine Typus geblieben, nach welchem die schweizerische Bundesverfassung stets tendiren wird, wenn sie der Centralisation überdrüssig ist, während diese hinwieder in der zweiten helvetischen Verfassung ihr Modell besitzt, das jetzt erreicht, in einigen Punkten sogar überschritten ist.

Die geschichtlichen Vorgänge, welche zu der Mediation und Mediationsverfassung führten, sind bereits im ersten Bande unseres Jahrbuches nach den Akten erzählt. Wir wollen hier nur noch zwei Aktenstücke beifügen, von denen das erste von der Lausanner-Zeitung am 19. Februar, dem Erinnerungstage, publizirt worden ist. Es lautet:

„Extrait du Procés-Verbal des Assemblées générales des Députés helvétiques et des Opérations de la Commission nommée par le Premier Consul pour conférer avec eux.

L'Acte de Médiation ayant été rédigé . . . , et le Premier Consul, après un mûr examen, le trouvant entièrement conforme aux intérêts de l'Helvétie qui lui avait confié le soin de son bonheur, aux intérêts de la France et de la République Italienne, aux destinées desquelles celle de la Suisse devait être liée, il décida que, dans

une audience qu'il donnerait le 30 Pluviôse aux membres des deux Commissions helvétiques, cet acte de médiation serait solennellement remis au premier Landamman de la Suisse.

Le 30 pluviôse, à une heure après midi, les dix Commissaires helvétiques qui avaient été convoqués aux Thuileries, dans la salle des ambassadeurs, furent introduits par un préfet du Palais dans celle d'audience où le Premier Consul les reçut, entouré des deux autres Consuls, des Ministres, des Sénateurs et des Conseillers d'Etat.

Le Premier Consul s'avançant au milieu des Députés helvétiques leur rappella les vues qui l'avaient animé en acceptant la demande de médiation que la Suisse lui avait faite, pour connaître les intérêts et le véritable vœu de la Suisse, il avait voulu entendre les opinions de tous les partis, il avait fait ce qui pouvait convenir le mieux aux localités, aux intérêts divers des Cantons: il leur avait rendu la forme fédérative, qui seule pouvait se lier à leurs anciens usages, au besoin qu'ils avaient de la paix et d'un gouvernement peu dispendieux.

Le Premier Consul exprima au premier Landamman de la Suisse [1]) avec quelle confiance il s'en remettait à sa sagesse du choix des moyens les plus propres à faire aimer la nouvelle Constitution de l'Helvétie et à la faire exécuter; il lui rappela l'intimité des rapports qui avaient constamment subsisté entre Fribourg et la France, et qu'il était de l'intérêt de ce Canton de conserver. Berne a eu quelques sacrifices à faire, dit ensuite le Premier Consul à M. de Vatteville, député de ce Canton; mais ces sacrifices étaient nécessaires au bien général, habituez-vous au nouvel ordre de choses, exécutez sans ressentimens, sans réactions une Constitution où d'ailleurs on a conservé de vos anciens usages ce qui pouvait s'accomoder au tems actuel.

Le Premier Consul s'approcha de MM. Reinhard et Ustery, en invitant ces deux députés de Zurich à chercher

---

[1]) Comte Louis d'Affry.

à établir la réconciliation des Villes et des Campagnes; ce rapprochement était nécessaire au bonheur du Canton, et ces deux députés devaient faire servir leurs talens et leur influence sur l'un et l'autre parti, à leur inspirer le désir de l'union.

Les petits Cantons, dit le Premier Consul à M. Yauch, le député d'Ury, se sont montrés contraires à la France: ils doivent revenir à d'autres sentimens. Ils aimaient leur anciennes institutions: elles leur sont rendues; vous devez être satisfaits.

Quant aux changements faits dans la Constitution des Grisons, j'ai reconnu, dit-il à M. Sprécher, combien ils étaient nécessaires. Vous aviez trois ligues divisées, et dans chaque ligue, les communes l'étaient également. Il vous fallait un gouvernement qui eût plus de force et d'ensemble.

Enfin, le Premier Consul parla au citoyen Monod, député du Canton de Vaud, des principes libéraux qui étaient consacrés dans la Constitution des nouveaux Cantons, et du sage emploi qu'ils devaient faire de leur liberté et des avantages qui leur étaient rendus.

Le Premier Consul annonça au premier Landamman que le sénateur Barthélemy [1]) allait lui remettre l'acte de médiation. Le premier Landamman et les députés Helvétiques, après avoir exprimé au Premier Consul leur reconnaissance et les sentimens de conciliation dont ils étaient animés, repassèrent dans la salle des ambassadeurs où la commission des sénateurs se rendit avec eux. Deux originaux de l'acte de médiation, revêtus des signatures du Premier Consul, du secrétaire d'Etat, du Ministre des Relations extérieures de la République française et du Ministre des Relations extérieures de la République italienne, furent signés par les quatre sénateurs et par les dix députés commissaires. Le sénateur Barthélemy remit l'un des exemplaires au premier Landamman, l'autre fut réservé pour les archives du gouvernement français. Pen-

[1]) Ancien ambassadeur de France en Suisse.



dant cette cérémonie, l'assemblée générale des Députés helvétiques s'était réunie aux archives des Rélations extérieures.

Les Sénateurs et les Députés commissaires s'y rendirent du palais du gouvernement. Le premier Landamman annonça à l'assemblée l'accueil que les députés commissaires avaient reçu du Premier Consul et les circonstances flatteuses qui avaient accompagné cette réception. Un secrétaire de la commission des sénateurs fit lecture de l'acte de médiation signé par les dix députés au nom de l'assemblée générale. Le sénateur Barthélemy annonça que le Premier Consul recevrait, le 2 Ventôse, dans le palais du gouvernement, toute la Députation helvétique, et il leva la séance à cinq heures.

Le deux Ventôse — 21 février — les Consuls, les Ministres, les Sénateurs, les Conseillers d'Etat s'étant réunis dans la salle d'audience où le Premier Consul devait recevoir les Députés helvétiques, ils y furent introduits à une heure par les Préfets du Palais; et le premier Landamman de la Suisse, en les présentant au Premier Consul, s'exprima ainsi:

Citoyen Premier Consul, appelé, par la médiation que vous avez prononcée, à la place importante, mais difficile, de Landamman de la Suisse, il est flatteur pour moi, en devenant l'organe de la Députation que ma patrie vous a envoyée, d'avoir pour première fonction le devoir de vous témoigner la reconnaissance dont elle est pénétrée pour l'attention bienveillante que vous avez daigné donner à cet ouvrage, qui confirme l'indépendance de la Suisse.

Votre premier bienfait est d'avoir rendu aux différents peuples de la Suisse le Gouvernement fédéral qui seul peut leur convenir.

Le résultat de votre médiation créera de nouveau les viens de convenances qui unissaient deux Nations accoutumées à se procurer des avantages réciproques et faites pour s'estimer. Les troubles qui ont agité ma patrie cesseront. Les puissances amies de la Suisse applaudiront aux moyens que le Premier Consul a employés pour ar-

rêter les funestes effets de l'esprit de parti. Je dois à mon pays de seconder vos vues bienfaisantes, et je me dois à moi-même d'être parfaitement impartial dans l'exercice des fonctions qui me sont attribuées.

Je prie le Premier Consul de recevoir et d'acceuillir avec bonté l'hommage de mon profond respect.

Le Premier Consul entretint quelque tems le premier Landamman et plusieurs Députés des intérêts de l'Helvétie.

Les Députés se retirèrent pleins de confiance et d'émotion. Un exemplaire de l'acte de médiation fut remis à chacun d'eux. Le premier Landamman partit le lendemain pour aller préparer la nouvelle organisation de l'Helvétie. Tous les autres Députés s'empressèrent également de reporter dans leurs cantons l'espérance d'un meilleur avenir et de nouveaux motifs d'attachement pour le Premier Consul.»

Das andere Aktenstück ist ein Bericht der St. Gallischen Deputirten bei dieser helvetischen Consulta in Paris, Joseph Blum und Jakob Laurenz Kuster, an den Regierungsstatthalter des Kantons Säntis vom 29. Dezember 1802, worin folgender merkwürdige Passus vorkommt:[1])

«Ihr Gedanke, den Ersten Consul durch den Antrag der Präsidenten-Stelle zu gewinnen, lag in den Gesinnungen mancher. Man erkundigte sich gleich anfänglich, ob Er so etwas annehmen würde. Es wurde durchaus abgelehnt, und da uns seitdem sein Entscheid bekannt ist, dass wir wieder zur Conföderation zurückgeschleudert sind, dass es jetzt zur Stunde noch ungewiss ist, ob wir nur eine Centralregierung haben werden, und, wann sie noch durchdringt, zu einem blossen Schattenbild herabgewürdigt wird, wie lässt sich vermuthen, dass er die Krücke einer solch gelähmten Regierung annehmen werde. Diese Vermuthung findet gar nicht mehr statt.

---

[1]) Dierauer, St. Gallische Analekten XII, pag. 18.



Frankreich glaubt durchaus nur in unserer Schwäche seine Sicherheit zu finden und zuverlässiger auf uns würken zu können, als beim Einheitssystem. Alle Vorstellungen darwider sind fruchtlos, und so lang es bei dieser Meinung bleibt und seine Fittiche über uns schlägt, so lange wird unser Intresse dem seinigen untergeordnet bleiben müssen.

... Möge das neue Jahr über unser gesammtes Vaterland Ruhe und Friede herbeiführen, und mit der Rückkehr derselben neuen aufblühenden Wohlstand uns schenken. Wie sehr wünschen wir es. Dass doch alle mit einstimmten! Der Himmel wolle es!»

Man hätte sich demnach unsererseits an massgebenden Stellen bereits entschlossen gehabt und sogar Schritte in dieser Richtung gethan, um die Präsidentschaft des künftigen schweizerischen Bundes direkt an Bonaparte zu übertragen!

Der «neu aufblühende Wohlstand» sollte dann für den Verlust der Freiheit trösten; diese Anschauung war damals offenbar diejenige einflussreicher Kreise der Bevölkerung und sie ist bis heute die Auffassung derjenigen geblieben, denen materielles Wohlbefinden überhaupt das höchste Erdengut und der höchste Lebenszweck ist.

Wir sind seit jener Zeit durch sehr verschiedene politische Stimmungen hindurch auf einen Punkt gelangt, wo ein nicht ganz unähnlicher Geist zu wehen beginnt. Die schweizerische Verfassung hat die Gränze der Centralisation, die sie ertragen kann, erreicht, in Bezug auf eine gewisse Neigung zur Büreaukratie vielleicht bereits überschritten. Es bedürfte bloss noch der helvetischen Unordnung in den Finanzen, um eine Misstimmung hervorzurufen, welche bis zu einer Rückkehr auf die Grundlagen der Mediationsverfassung führen könnte. Insoweit ist es richtig, dass den schweizerischen Verhältnissen eine unver-

tilgbare Neigung zum Föderalismus innewohnt. Die Centralisation darf nie eine blosse politische Liebhaberei sein, sondern stets nur eine Nothwendigkeit, im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt, begränzt durch dieselbe, und tadellos durchgeführt.

In den Kantonen, welche durch die Mediationsakte geschaffen wurden, fanden überall Festlichkeiten mit den üblichen Festzügen und ohne religiösen Charakter statt. Es liess sich aber dabei eine gewisse Müdigkeit und ein Gefühl der Unsicherheit über die nächste Zukunft, ja der Gewissheit einer weniger günstigen Zukunft bemerken, das das Charakteristische der jetzigen Zeit überall ist. Wo sich die Bestrebungen einer ganzen Generation lediglich auf materielles Wohlbefinden konzentrirt haben, tritt eine Periode der Abspannung nach der aufregenden Jagd nach solchen Fortschritten stets ein, und man vermisst dann die höhern Ideen, welche die gleichgiltig und genussüchtig gewordene Masse wieder beleben sollen, und die Männer, welche aus solchen heraus den Staat geschaffen hatten. In der Philosophie und Religion ist es dann das «Unbewusste», die Symbolik, oder der Anschluss an irgend eine mächtige, bestehende Institution, die den Mangel an Ueberzeugungen verdecken soll, in der Politik die Realpolitik gewaltthätiger Menschen, die sich der Staatsleitung bemächtigen, oder die prinzipienlose Opportunität bloss gewandter Staatslenker («nouveaux faits, nouveaux principes») bei der kein Mensch mehr ruhig leben kann; denn über Nacht kann sich Alles ändern. Der beste Philosoph der Gegenwart, obwohl selbst von etwas realistischer Gesinnung, sagt daher:

«I detest that conception of social progress, which presents as its aim increase of population, growth of

wealth, spread of commerce. Instead of an immense amount of life of low type I would far sooner see half the amount of life of a high type.» (Herbert Spencer.)

Die schweizerische Eidgenossenschaft steht so gut wie alle andern Staaten, vor diesem Wendepunkt ihrer Geschicke. Sie muss sich jetzt in ihren guten Elementen, die noch vorhanden sind, zu der Frage aufraffen, was sie eigentlich sein will, ob eine einfache, aber wahrhafte und kräftige Republik mit den einfachen Sitten und Gebräuchen, wie sie dazu erforderlich sind, so wie man sich in dem wohlwollend gesinnten Auslande die «Schweizer» vorstellt; oder eine kleinliche Nachahmung grösserer Staaten mit allen ihren Einrichtungen und sogenannten Kulturfortschritten, aber auch ihren Fehlern und Missständen und ohne die Vortheile, die eine gewisse materielle Grösse dafür bietet. Rückkehr zur Einfachheit und zu den Ideen, welche die schweizerische Republik geschaffen haben, wird die Losung unserer nächsten Zukunft sein müssen, wenn wir unseren Staat wirklich selbständig erhalten wollen; nicht eine sogenannte «Kulturfreudigkeit», die bereits bedenkliche Spuren von Ermüdung und immer allgemeiner werdender Nervosität aufweist. Die grosse Welt selbst, in der diese Todesspuren in noch viel erhöhterem Maasstabe bemerkbar sind, wird auch gelegentlich von ihrem jetzigen Hunger nach blosser Machtfülle zum Kleinstaat, in welchem die Menschen glücklicher leben, und daher von dem Imperialismus, der alles gewaltsam vereinigen möchte, was besser getrennt bleibt, zum Bundesstaatsgedanken zurückkehren. Aber nicht bevor sie die natürlichen Früchte des Imperialismus noch einmal in schweren Ereignissen durchgekostet haben wird.

Wir sind nicht im Zweifel, dass wir uns mit diesen Gedanken einstweilen noch nicht in Uebereinstimmung mit der zur Zeit herrschenden Richtung in den politischen und philosophischen Gedanken der Völker und sogar unseres eigenen Volkes befinden. Eine solche Umgestaltung der Ideen kommt nicht schnell zu Stande, selbst wenn das Bedürfniss dazu bereits vorhanden ist. Aber es ist auch nicht nöthig, dass Alle sofort den bessern Weg einschlagen, sondern bloss, dass es eine grössere Anzahl von einsichtigen Leuten mit guter Gesinnung thut und dass dieser Theil des Volkes dann bei der Stange bleibt, statt muthlos die Hände sinken zu lassen und sich der Politik gänzlich zu entschlagen, wozu jetzt bei Vielen Neigung vorhanden ist. Es muss in der Geschichte eines Landes immer einen solchen Kern von guten Bürgern geben, welche eigentlich den Wagen im Geleise erhalten. Ein anderer Theil hingegen, namentlich aus den Kreisen der Berufspolitiker, sind bloss Todte, die sich gegenseitig begraben. Wie viele sind in den hundert Jahren seit 1803 bei uns begraben worden, ohne irgend einen dauernden Erfolg ihres ganzen Lebens, an die auch jetzt kein Mensch mehr denkt und denen kein Theil unseres Landes und Volkes irgend einen dauernden und wahren Fortschritt verdankt.

«Freedom is a precious opportunity, not more. Its value depends on the use to which it is put.»

Krieg und Frieden.

Es erscheint, dem Gefühle nach, als ob nicht bloss ein Jahr, sondern ein Jahrzehnt zwischen dem Ausgang des Boerenkrieges und der Jetztzeit läge. Man hält es kaum mehr für glaublich, dass sich noch vor Kurzem ein kleines Volk gegen eine Grossmacht, die ihm die Unterwerfung unter ihr Protektorat zumuthete, mit Aufbietung seiner ganzen Kraft und mit Verzicht auf seinen ganzen Wohlstand für die politische Freiheit gewehrt und den Kampf nahezu 3 Jahre lang fortgesetzt habe. So etwas scheint in eine Zeit der «Kulturfreudigkeit» und «Realpolitik» kaum mehr zu passen, und nicht wenige Leute würden selbst bei uns vorkommenden Falles diese «Thorheit» nicht begehen wollen. Andere aber wohl, und für diese, zu denen wir überhaupt allein reden, erscheint es zweckmässig, noch einige Züge aus der letzten Zeit dieses Freiheitskrieges der Vergessenheit zu entziehen.

Ueber die Aufnahme des unerwarteten Friedensschlusses durch die einzelnen Boerenkommandos sind nachträglich verschiedene Schilderungen veröffentlicht worden. Die besten sind folgende:

Aus «Max Weber, 18 Monate unter General Delarey»:

«Von Schindler, dem deutschen Missionar von Pella, erfuhren wir, dass der Frieden wirklich geschlossen und für uns ganz unbegreiflich schlecht ausgefallen sei. Der freundliche Missionar wollte uns berichten, was Dieser und Jener erzählt habe. Wir dankten dafür, während wir

aufsattelten. Keiner hatte Lust, länger im Zweifel zu bleiben. Bei Van Tonners Farm trafen wir am Mittag eine Gruppe von weinenden Frauen und sprachlosen, nach Fassung ringenden Männern.

«Wie ist es möglich? Unterwerfung und Waffenstrecken! Das haben diese saubern Herren Generale für uns eingebrockt!» schluchzte ein weisshaariger Greis. — «Glaubt nichts, wir glauben nur, was wir vom General selbst hören werden», trösteten wir, selber trostlos. Wir stürmten weiter, immer weiter; zum ersten Male im Kriege kümmerte es uns wenig, dass die Pferde mit Keuchen um Schonung baten. Wenn doch alles zu Ende und verloren war, so mochten auch diese alten, treuen Freunde verloren gehen!

Bei einer Spruit, unweit Gladhaar, trafen wir Kameraden von Kemps Kommando. Sie hatten mit General Kemp dem Feinde ihre Waffen abgeliefert und hatten ihren Hut vor König Eduard abnehmen müssen. Schmerz und unaussprechliches Elend sah ich in ihren Augen.

Dann ereignete sich etwas Sonderbares. Einer meiner Kameraden nahm sein Gewehr und schoss auf einen hellen Punkt in der gegenüberliegenden Felswand. Dann setzte sich ein Anderer stummn eben ihn hin und feuerte auch. Bald wiederhallte die Schlucht, weil wir alle auf den hellen Punkt schossen, von raschen, regelmässigen Schüssen. Jeder zielte genau und schoss, ohne eigentlich zu wissen, warum, bis einer traurig sagte: «Gott weiss, wann ich wieder ein Gewehr in die Hand bekomme! Gott weiss, wann . . .»

In Gladhaar, wo wir so oft über die Anstrengungen der Engländer gespottet hatten, erfuhren wir, dass unser Kommando bereits nach Krügersdorp weitergezogen sei und dass wir bis zum nächsten Tage auf die Ankunft einer englischen Kolonne warten müssten. Wir beschlossen jedoch, uns nicht weiter um die Engländer zu kümmern, sondern unsere Waffen beim ersten besten Blockhaus abzugeben. Als wir unser Mittagessen kochten, kam eine Abtheilung der «Gordon Highlander» in Sicht und zog,

ohne uns zu bemerken, näher und näher. Mein Kameraden waren alle aufgesprungen. Ihre Augen glänzten sonderbar, als einer sagte: «Wette, diese «Khakis» reissen aus, wenn wir schiessen!» Der englischen Truppe voran ritt ein «National Scout». Er fiel beinahe vom Pferde, als er unerwartet unsere Federhüte neben sich sah. Als keiner von uns seinen Gruss erwiderte, schaute er verlegen zur Erde und ritt vorbei. Dann kamen einige Reiter mit einem Offizier auf uns zu. Der Offizier war ein Afrikander und sprach boertaal. Keiner gab ihm Antwort. Die bösen, finstern Blicke meiner Kameraden bemerkend, sprengte ein englischer Offizier herbei, dessen sehr respektvollen Gruss jeder von uns erwiderte. Als der Offizier erfuhr, wer wir seien und woher wir gekommen, sagte er, dass unser General sich sehr angelegentlich nach uns erkundigt habe und dass unser Schicksal im ganzen Kommando viel Besorgnis hervorgerufen habe, weil auf die heliographische Anfrage hin die englische Besatzung von Zeerust geantwortet habe, eine Jagdpartie, bestehend aus achtzehn Buren und Europäern, sei in der Nähe von Alwynpoort von den Kaffern ermordet worden.

Der englische Offizier und seine Truppen behandelten uns ungemein respektvoll und vermieden jedes kränkende Wort und jede verletzende Bemerkung. Wir wurden zum Frühstück eingeladen und mit allen möglichen Dingen traktiert. Wenn ein Englisch-Afrikander sich näherte, verstummten sogar die Soldaten und hoben die Hände hoch, um uns zu verstehen zu geben, dass der Ankömmling kein ehrlicher Mann, sondern ein «Handsupper» sei. Am Nachmittag legten wir unsere Waffen nieder und hörten möglichst geduldig eine lange Rede des Offiziers an, die mit den Worten endete: «Beaten but not conquered» (geschlagen, aber nicht besiegt).»

Aus dem bei Lehmann in München erschienen Werke über den Krieg, Band IV, «Die Boeren in der Cap-Colonie im Krieg mit England»:

«Als am 2. Juni ein englischer Offizier mit weisser Flagge erschien, um die Nachricht vom Abschluss des

Friedens zu bringen, da entstand eine freudige Bewegung unter den Buren. Es wurde sofort ein Feldgottesdienst veranstaltet, um Gott für das Grosse, das er an ihnen gethan, zu danken. Denn nach der Lage der Dinge, so weit sie sie kannten, glaubten sie zuversichtlich, dass über ihr Loos nur günstig beschlossen sein könne. Mit immer grösserer Spannung wartete man auf die Rückkehr Smuts, um es aus seinem Munde bestätigt zu hören. Endlich, am 14. Juni, traf er um 5 Uhr Nachmittags ein.

Mit donnerndem Hurrah wird Smuts begrüsst; man eilt ihm entgegen, zieht ihn aus seinem Karren und trägt ihn auf den Händen. Er grüsst freundlich wie immer, aber sein Gesicht bleibt bewölkt. Er fragt, wie es uns geht, drückt seine Freude aus, uns wiederzusehen. Aber es ist wie eine Mauer vor ihm, über die er nicht hinwegkommt. Er fährt nicht fort in seiner Rede. Jeder wartet, keiner fragt. Wie ein kalter Frost legt es sich allmählig auf unsere Freude. Todtenstille. Ich nehme endlich einen Anlauf und frage: «General, und wie geht es Ihnen?» Mit einem Seufzer antwortete er: «Andries, mir persönlich geht's gut.» Weiter nichts. Ich sehe, wie er innerlich kämpft. Erschrocken starrt einer dem andern in die Augen, als wäre ein Donnerschlag mitten zwischen uns gefahren. In manchem Gesicht erstarrt plötzlich das vorher noch mühsam festgehaltene Lächeln. Zu fragen gab's nichts mehr, und mehr zu sagen war nicht nöthig. Viele schleichen stillschweigend hinweg; sie haben genug gehört. Der General fasst sich zuerst wieder; er weiss, er muss den bittern Kelch bis zum Ende trinken. Er richtet sich auf in militärischer Haltung und befiehlt seinen Adjutanten: «Ruft alle Offiziere zusammen.»

Wie bereits erwähnt, lagen unsere verschiedenen Kommandos zerstreut in- und um Zoetwater. Sie kampirten unter freiem Himmel, da Smuts verboten hatte, die Bewohner zu belästigen, die ohnehin schon mit der Pflege von Verwundeten und der Beherbung ihrer Verwandten in den Kommandos Mühe genug hatten. In aller Eile wurden die Offiziere von allerorts herbeigerufen, einzelne

waren schon auf dem Wege zu uns. Wie sie unsere Gesichter sehen, verlieren auch sie die Lust zum Fragen. Sie begrüssen den General, fragen, wie es ihm geht, und dann schaut jeder seinen Nachbar an, ob dieser nicht die Frage thun will, die ihm selbst auf dem Herzen liegt. Nachdem alle Offiziere beisammen waren, befahl Smuts seinem Sekretär, uns die amtlichen Schriftstücke über die Friedensverhandlung zu überhändigen, und verabschiedete sich von uns mit den Worten: «Ihr werdet daraus den traurigen Zustand kennen lernen; ich ersuche euch, heute Abend um 8 Uhr mit allen euren Leuten aufs neue hierherzukommen, wo ich dann alles ausführlicher erklären werde.» Die Wirkung dieser Worte ist schwer zu beschreiben. Ich sah hier manchem Offizier, der nie vor einer feindlichen Kugel gezittert hat, die Thränen über die Wangen rollen; mehr als einer weinte wie ein kleines Kind. Und bald danach ging ein Geraune durchs ganze Lager; vorsichtig und halblaut trug man die Kunde weiter wie eine Trauerbotschaft. Nie habe ich herzbrechendere Schauspiele gesehen, als wie sie sich hier abspielten. Starke Männer fielen bewusstlos nieder, als sie das Wort hörten: «Wir haben alles verloren»; andere schluchzten laut hinaus, und wieder andere hörte man aus der Ferne, wo sie sich abwärts von dem Lager auf die Erde niedergeworfen hatten, stöhnen und mit sich selber ringen. Ach, und all diese Anklagen im Wort und stummem, verzweifeltem Blick, alle diese Fragen: «Wie ist's denn um Gottes willen nur möglich?» — Und keine Antwort!

Langsam, langsam geht die Zeit vorbei bis zum Abend. Auf 8 Uhr sind die Bürger zu der Versammlung berufen. Von allen Seiten kommen sie an in kleinen Trupps. Gestern haben sie noch gelacht und gescherzt, heute ziehen sie dahin, als hätte jeder von ihnen Vater oder Mutter verloren. Und sie haben mehr verloren: Vaterland und Freiheit.

Es war eine schwere Aufgabe für einen Mann wie General Smuts, andern eine Sache annehmbar zu machen, gegen die sich sein eigenes Innerste empörte. Zudem:

er wusste, was die Männer, die vor ihm standen, geopfert hatten, wie sie ihm vertraut hatten, wie sie unverzagt weitergefochten hatten, trotzdem ein Theil ihrer Brüder sich verrathen fühlte, ein Theil ins Gefängnis geworfen war, ein anderer am Galgen sein Leben ausgehaucht und mancher Kamerad, auf einen Stuhl festgebunden am Rande des selbstgegrabenen Grabes, wie ein Hund niedergeschossen worden war, wie sie weitergekämpft hatten, ermuthigt durch ihn, der allzeit gesagt hatte, dass wir jetzt die schwere Zeit hinter uns hätten und nicht mehr unterliegen könnten; er hatte mit freudigem Stolze mehr als einmal selbst seine Leute sagen hören: «Jan Smuts wird für uns Rebellen sorgen.» Das Alles lastete zentnerschwer auf seiner Seele, lange starrte er uns schweigend an, dann stieg er auf eine Mauer und hielt von da seine Ansprache:

«Offiziere, Bürger, Landsleute, ich habe heute Abend die traurigste Pflicht zu erfüllen, die mir jemals in meinem Leben zugefallen ist. Ich muss euch mittheilen, dass die grosse Sache, für die wir gestritten haben, missglückt ist. (Aus mehr als einem Munde konnte man hier einen Seufzer vernehmen.) Ich muss euch mittheilen, dass die zwei Republiken, für welche in den drei letzten Jahren so viel gelitten wurde, nicht mehr bestehen. Sie, die für euch und mich alles waren, haben aufgehört zu existiren, ihr Schicksal ist durch die Unterschrift beider Parteien besiegelt; am 31. Mai des Nachts um 12 Uhr geschah das Schreckliche. Hiermit haben wir alle Rechte aufgegeben, und auch unsere Regierung besteht als solche nicht mehr. Es bleibt euch und mir nichts anderes übrig, als englische Unterthanen zu werden; ja, wir sind es bereits. Dass es traurige Verhältnisse waren, die uns zu diesem Schritte zwangen, brauche ich nicht zu versichern.» Und nun legte er den ganzen Gang der Verhandlung dar, den hier im einzelnen zu wiederholen nicht nöthig ist. Er zeigte, wie man Schritt für Schritt weitere Zugeständnisse gemacht habe, wie man schliesslich aus Bundestreue gegen den Freistaat die Uebergabe ganz Transvaals angeboten habe,

wenn nur der Freistaat als solcher erhalten bleibe, und wie man schliesslich, zumal in Rücksicht auf die 6000 Frauen, die hungernd und schutzlos zwischen den Kommandos und den englischen Festungslinien herumirrten, vor der einen Frage gestanden sei, ob es recht und verständig sei, der — unbestimmten — Hoffnung auf Erlangung der Unabhängigkeit die ganze Volkskraft zu opfern.

Des Näheren ging er dann auf das Schicksal der Rebellen ein: «Wir haben Kitchener wissen lassen, dass wir alle mit den Rebellen stehen oder fallen werden, wenn sie an Leib und Leben gestraft werden sollen, denn ihr Schicksal ist für uns nicht nur eine Frage der Blutsverwandtschaft, sondern auch eine Frage der Ehre. So sind wir denn endlich dahin übereingekommen, dass die Rebellen ihre Waffen niederlegen gegen die Zusicherung des Lebens und der Freiheit, jedoch verlieren sie ihr Wahlrecht. Nur für diejenigen, die bei uns Offiziersrang bekleidet oder vor dem Kriege in englischen Diensten ein öffentliches Amt inne gehabt haben, konnten wir das gleiche Zugeständniss nicht erlangen. Aber für sie gibt es einen andern Weg zur Rettung, über den ich später mit ihnen sprechen werde, und auf die Dauer soll ihre Ausschliessung auch nicht sein.»

Zum Schlusse sprach der General: «Meine Brüder, es ist traurig, dass alles so abgelaufen ist, aber es ist Gottes Wille. Nicht vor dem Feinde haben wir uns gebeugt, sondern vor Dem, in dessen Namen wir den Krieg begonnen haben. Seine Hand ist es, die uns Stillstand gebietet. Als General, Brüder, muss ich euch alle ersuchen, eure Waffen niederzulegen und stille und getreue Unterthanen eurer neuen Regierung zu werden. Als Bruder und Afrikaner aber» — hier gewann seine Stimme zum ersten Mal wieder die Kraft, die wir von früher her an ihr kannten — «muss ich euch dringend ermahnen, diesen Schlag zu überwinden durch den Sieg über die Entmuthigung. Ihr dürft euer Afrikanerthum nicht aufgeben und euren Idealen nicht untreu werden. Denkt nicht einen Augenblick, dass unsere Arbeit, unsere Opfer, unser

Leiden und Streiten vergebens gewesen seien. Ich habe noch keinen Augenblick daran gezweifelt, dass die Saat, die in den letzten Jahren ausgestreut wurde, wenn sie auch jetzt niedergetreten und zerschlagen liegt, doch eines Tages aufgehen und uns eine reiche Ernte bringen wird. Darum, dass wir den Krieg verloren haben, brauchen wir uns noch lange nicht vor der Welt zu schämen. Es muss vielmehr unser Stolz sein, zu bekennen, dass wir Afrikaner sind und an dem missglückten Freiheitskriege theilgenommen haben.»

Die Thatsache, dass die Rebellen ihre Pferde abliefern mussten, während die Freistaater und Transvaaler sie behalten durften, erregte neue Unzufriedenheit, und ein grosser Theil der Bürger fühlte sich schlecht behandelt, wenn auch auf die Frage Smuts', ob man die Beraubung des Wahlrechtes als ein Hinderniss für die Waffenniederlegung ansähe, alle in der ersten leidenschaftlichen Erregung ausriefen: «Wahlrecht unter dieser Regierung? Wir verzichten darauf.» Und noch einmal kam ein gefährlicher Augenblick. Es war, als Kommandant Neser aufstand und sagte: «Mir ist die Sache nicht klar, und ehe wir die Waffen niederlegen, müssen wir erst Dewet sprechen.» Kalt aber antwortete Smuts: «Sie müssen nicht reden wie ein Kind, sondern wie ein Mann.» Die Zufriedenheit war jedoch damit noch nicht hergestellt, und es konnte nicht ausbleiben, dass Vergleiche gezogen wurden und mancher meinte, wenn dieser oder jener Führer die Rebellen vertreten hätte, so wären sie besser dabei weggekommen. Doch in jener Stunde regte sich kein Widerspruch mehr; die «Rebellen» bewiesen, dass sie ihr hartes Schicksal als Männer zu tragen wussten. Kein Wort des Vorwurfes wurde laut, dass man sie zum Aufruhr verleitet oder durch günstige Berichte getäuscht habe.»

Der ältere der beiden Söhne des frühern Staatssekretärs von Transvaal, Reitz, hat gegenüber einem Mitarbeiter des «Petit Journal» folgende Mittheilungen über die Versprechungen Lord Kitcheners gemacht:

«Wir haben alle beide den Feldzug mitgemacht, und ich war auch bei der Unterzeichnung des Friedensvertrages von Vereeniging zugegen. Ich kann bekunden, dass Lord Kitchener uns im Laufe der Verhandlungen eine Reihe von mündlichen Versprechen gab, die später nicht gehalten wurden. Von diesen hatte eines auf die holländischen Rebellen vom Kap Bezug. Lord Kitchener hatte sich verpflichtet, dass alle Aufständischen, die die Waffen niederlegten, frei und ungestört in ihre Bezirke zurückkehren könnten. Statt dessen wurden sie sämmtlich eingesperrt. Lord Kitchener hatte uns ausserdem versprochen, dass man aus Anlass der Krönung des Königs eine allgemeine Amnestie für alle wegen ihrer Betheiligung an dem Kriege festgenommenen Rebellen erlassen würde; man hat auch dieses Versprechen nicht gehalten und somit die Buren schmählich hintergangen. Glücklicherweise hat der Privatsekretär des Präsidenten Steijn, Herr Dominik Kistel, alle Klauseln des Vertrages, sowie sämmtliche Punkte der Versprechungen aufnotirt. Alles ist sorgfältig stenographirt worden, insbesondere die von Lord Kitchener abgegebenen Versprechen. Herr Kistel wird demnächst diese Schriftstücke in holländischer und englischer Sprache erscheinen lassen. Diese Zeugnisse werden die Treulosigkeit der Engländer im hellsten Lichte erscheinen lassen. Als mein Vater mit den Generalen Botha, Dewet, Delarey und Smuts zusammen die Präliminarien des Friedensvertrages, der später in Pretoria ratifizirt wurde, unterzeichnete, wandte er sich an Lord Kitchener mit den Worten: «Wir haben im Laufe der vierzehntägigen Besprechungen der Klauseln des Vertrages erkannt, dass wir es mit einem Gentleman zu thun hatten. Deshalb verlassen wir uns bezüglich der mündlich abgemachten Klauseln, die nicht in den Vertrag aufgenommen werden konnten, ganz auf Sie.» Lord Kitchener verbeugte sich schweigend zum Zeichen der Zustimmung. Darauf nahm der General Botha die Feder aus meiner Hand und unterzeichnete als erster das diplomatische Schriftstück. Vierzehn Tage hatten die Verhandlungen gedauert, und sie waren sehr mühsam

gewesen. Mir fiel in meiner Eigenschaft als Sekretär der Delegirten die Aufgabe zu, jedem von ihnen die Schriftstücke in die Zelte zur Erwägung und zur Besprechung zu bringen. Gerade in diesem Augenblicke trafen von allen Seiten sehr böse Nachrichten aus den Konzentrationslagern ein, in denen die Frauen und Kinder der Buren massenhaft hinstarben. Um die Leiden dieser Unglücklichen nicht zu vermehren und zu verlängern, unterzeichneten die Burengenerale den Vertrag im Vertrauen auf das ihnen gegebene Wort. Nur weil dieses nicht gehalten worden ist, haben sie ihre letzte Kundgebung veröffentlicht.»

Ueber die jetzige Lage von Südafrika werden nur spärliche Nachrichten bekannt.

Eine solche anfängliche, in der «Allgemeinen Zeitung» vom 23. September 1902, lautete wie folgt:

«Auch in Johannesburg, im Süden von Transvaal, herrscht nichts als Verwirrung. Die britische Partei ist völlig zersplittert. Die «unabhängigen» Uitlander sind, wie von dort berichtet wird, «dahinter gekommen», wess Geistes Kinder ihre kapitalistischen Führer sind, und sie weigern sich, den «ausländischen Financiers, die den Rand beherrschen» und mit ihrem Reichthum und ihrem gesellschaftlichen Einfluss auf die Regierung einwirken, noch ferner Folge zu leisten. Die Times sind schier in Verzweiflung darüber, dass die Loyalisten einander zu zerfleischen drohen und dass die «Unabhängigen» sich gegen das alles verschlingende Spekulantenthum auflehnen, während die Buren Miene machen, sich fest aneinander zu schliessen und als einige Partei gegen die zersplitterten britischen Streitkräfte vorzugehen. Schon der blosse Gedanke an das, was aus alledem folgen könnte, erfüllt den Johannesburger Berichterstatter der Times mit banger Sorge.

Und während am Rand sich Brite gegen Brite kehrt und alle wirthschaftlichen Fragen ungelöst bleiben, nehmen die Farbigen, die während des Krieges von den

englischen Militärbehörden in ausgedehntestem Masse mit Waffen versehen wurden, eine drohende Haltung gegen die Buren an und beunruhigen die ganze weisse Bevölkerung.

Der Krieg hat allem Anscheine nach bisher nur ein positives Ergebnis gehabt. Er hat Südafrika, nach Beseitigung der Regierungen der Burenstaaten, in eine Art Jagdgehege für die De Beers-Gesellschaft verwandelt. Während die Regierung sich ihr dorniges Besitzthum gefügig zu machen sucht und die Parteien unter sich hadern, sucht die De Beers-Gesellschaft ein Monopol nach dem andern an sich zu reissen. Das Diamantenmonopol besass sie schon und ein Goldmonopol ist ihr schon so gut wie sicher. Nach dem Dynamitmonopol strebt sie mit nicht zu erschütternder Ausdauer, und jetzt kommt die Nachricht, dass sie sich auch ein Fleischmonopol zu sichern im Begriffe stehe. Das Spekulantenthum führte den Krieg herbei, und nur das Spekulantenthum scheint aus ihm bis dahin einen positiven Nutzen zu ziehen.

* * *

Laut einer im letzten Abendblatt bereits erwähnten Johannesburger Meldung des Bureau Reuter hat England übrigens in Südafrika soeben eine neue Gebietserwerbung gemacht, die ihm den Zugang zum östlichen Transvaal von der See her wesentlich erleichtert, ihm aber zugleich die Möglichkeit gewährt, die auf dem Seewege eintreffenden Sendungen für die ehemalige Burenrepublik genau zu kontrolliren und den Seeverkehr gegebenenfalls fast ganz zu sperren. Es hat sich nämlich unter der Form eines mit Portugal abgeschlossenen Pachtvertrages den Besitz des von Lourenço Marques nur zwei englische Meilen (eine halbe deutsche Meile) entfernten Hafens von Motola gesichert. Vermuthlich ist auf diese Weise, wenn nicht de jure, so doch de facto, auch Lourenço Marques selbst englischerseits mit Beschlag belegt worden. Portugal, das zu schwach ist, einem entschiedenen Ansinnen Englands ein rundes Nein entgegen-

zusetzen, sieht seinen ohnehin stark reduzirten ostafrikanischen Kolonialbesitz auf diese Weise wieder einmal beschnitten, während das Kabinett von St. James der Verwirklichung seiner Absicht, in Südafrika keine anderen Götter als die eigenen zu dulden, um einen weiteren Schritt nahekommt.»

Die «Uitlander», um deren Wahlrecht England angeblich den Krieg begann, haben dasselbe unter der jetzigen, englischen Regierung auch nicht erhalten und sind in ihren Hoffnungen — wenn sie solche überhaupt hatten — getäuscht worden. Ueber die sonstigen Verhältnisse enthielt ein Privatbrief an den Herausgeber vom Ende des vorigen Jahres unter anderem folgenden Passus:

«Our poor country is in a dreadful state. No less that 22 villages have been quite destroyed; and now that the people who could, have ploughed, we have had no rain. A hard winter is before us. The 3,000,000 £ which was promised us, is being wasted and those who need it get nothing of it. Large Committees are formed in every district, low, unscrupulous men, these have to look over the claims and actually receive 1 £ each per day for sitting, and doing nothing. The claims, they make such a fuss about, are not being payed, and people will get no payment. That is the sort of justice we get, and expect.»

Die unermüdliche Miss Hobhouse, eine derjenigen englischen Frauen, welche die Sympathie aller freiheitliebenden Menschen der Welt für England trotz Chamberlain und Rhodes erhielten und dadurch ihrem Lande einen unschätzbaren Dienst erwiesen, führte in Vorträgen, welche sie in England hielt, ihren Landsleuten die barbarische Art vor Augen, wie sie die Frauen und Kinder ihrer gegen sie sehr edelmüthig verfahrenden Gegner behandelt haben. Sie sagte in einem Vortrag in Leith fofgendes:

«In allen Lagern war ein durch einen Stacheldrahtzaun eingeschlossener Raum, der als Gefängniss für hohe

und einflussreiche Burenfrauen gebraucht wurde, die stolz auf ihre kämpfenden Männer waren und die Hoffnung ausdrückten, dass die Buren wieder zu ihrem Besitz gelangen würden. Miss Hobhouse führte viele Beispiele an, dass Burenfrauen ohne Schutz vor der Sonne am Tage in dieser Stacheldraht-Einfriedung gehalten wurden und verdorbene Nahrung erhielten. In einem Fall beklagte sich eine Frau über das verdorbene madige Fleisch, und sie wurde 16 Tage ohne Nahrung gelassen und wäre des Hungertodes gestorben, wenn ihre Freunde sie im Gefängniss nicht unterstützt hätten! Die Burenfrauen hätten ärmliche und madige Nahrung zwei Jahre lang gegessen, aber über die unnöthig auf sie gehäuften Schändlichkeiten beklagten sie sich, und die Erinnerung daran würde wohl am längsten in ihnen leben. Für die Wanderer auf dem Feld, die Burenfrauen und Kinder, die aus ihren brennenden Häusern vertrieben und nicht in die Konzentrationslager gebracht wurden, war es schlimmer als grausam, in dem Lande voll bewaffneter Wilden zu sein. Auf dem Papier bewaffnete Grossbritannien diese Schwarzen nicht, aber sie habe sie bewaffnet gesehen, und sie wisse, was sie sage! Es würde ein Tag der Abrechnung für das Benehmen der bewaffneten Schwarzen gegen die Burenfrauen kommen. Der Geist der Burenfrauen ist durch das Niederbrennen ihrer Häuser nicht unterdrückt worden, auch nicht durch die Leichen, die sie in den Konzentrationslagern liessen. Der Geist der Burenfrauen zeige sich in folgendem Brief, den eine Burenfrau an General Botha schrieb: «Ich habe mein sechstes Kind begraben — kämpft weiter.» Dann ging die Rednerin zu dem zukünftigen Leben der Burenfrauen über und meinte, die Schätzung der Burengenerale, dass 30,000 Farmen niedergebrannt seien, wäre nicht zu hoch; es würde Jahre dauern, das Baumaterial zu befördern und die abgebrannten Häuser wieder aufzubauen. Das Land wäre verwüstet. «Wir haben ihr Land und ihr Eigenthum im Werthe von 50 Millionen Pfund genommen und geben ihnen drei Millionen zurück.»

Eine Boerenfrau veröffentlichte in den englischen Daily News vom 19. November 1902 mit Namensunterschrift folgende Erklärung gegenüber einem diese hässlichen Dinge beschönigenden Widerspruche von Brodrick:

A Boer Lady's Testimony.

Sir,—In your issue of to-day I find a letter from Miss Hobhouse in reply to some statements recently made in a speech by Mr. Brodrick.

Will you allow me, an utter stranger, a Boer woman who has herself lived in a Concentration Camp vor fifteen months, and has visited several others, to say a word also?

I have long wished that some of us could have an opportunity of aiding Miss Hobhouse in the figh which she has, almost single-handed, been fighting so nobly on our behalf.

I much regret that I have no copy of Mr. Brodrick's speech, and know not where to procure one. I shall but make use of Miss Hobhouse's extracts.

To read of the "success" of the Camps seems to us who have lived and suffered there cruel sarcasm. If "success" means getting rid of twenty thousand or more of our people, we can understand it.

As to the amount given by foreign countries, the figures quoted by Mr. Brodrick are quite incorrect. Through my hands alone passed more than £ 500. And in the bank in Maritzburg, when I left the Camp three months ago, was still about £ 2,000 of such monies.

I was treasurer of our own Relief Committee in the Camp, and assisted in the distributing of goods from Germany—all new serviceable material, bedsteads, mattresses, etc.

We do, indeed, and have all along protested against being called "refugees."

We were nothing of the sort. We were taken prisoners, and sent to Camps against our will, largely because we were too true, too heroic, to do as our enemies wished—to persuade our men to surrender. Amongst the

2,500 people in our Camp, there were not ten who would not consider it a gross insult to be called a "refugee."

The people of the Camps were destitute because they had been rendered so by the devastating columns of their enemies.

To say that people are reluctant to leave the Camps because they are so comfortable there is shameful misrepresentation. Upon Miss Hobhouse's answer to that I cannot improve. To leave the Camps, where there are at least shelter and food, and go without money, without food, to their devastated farms would indeed be courting death.

I am convinced, and will not scruple to say it over and over again, that hat it not been for the money, blankets, clothing, and delicacies sent from foreign countries, from the Cape Colony, and by friends like Miss Hobhouse, thousands more of our women and children must have died from cold and starvation in the Camps.—Yours, etc.,

E. NEETHLING.

London, Nov. 17.

Ueber die Stimmung des englischen Ministeriums in Bezug auf den Krieg bei dessen Beginn, sind bei Anlass des Todes von Lord Salisbury in den Blättern noch folgende Nachrichten bekannt geworden:

«Dès l'origine, lord Salisbury était nettement contraire à un conflit, car dans son idée les avantages qu'on pourrait en retirer n'étaient pas en proportion avec les risques à courir et les frais. Il estimait que ‚Le jeu n'en valait pas la chandelle.' Quand on lèvera le voile de ce secret professionnel, on verra que, dans les délibérations du cabinet qu'il présidait, lord Salisbury n'a jamais caché sur ce point son opinion ni reculé devant les objurgations et les violences d'un subordonné qu'il subissait plus qu'il ne l'estimait au point de vue politique surtout. Seulement avec la tendance au scepticisme, qui était l'un des défauts de l'éminent homme d'Etat, lord Salisbury a pensé pouvoir se dispenser de l'effort de volonté qu'il lui aurait

fallu développer pour faire prévaloir son jugement contre le ,bluff' du ministre des colonies; il a laissé aller les choses, certain que l'évènement le débarasserait de ce collègue encombrant. C'est dans ce calcul que lord Salisbury s'est trompé. Plus tard, une fois l'Angleterre engagée, il ne s'agissait plus de reculer, surtout en présence de l'emballement extraordinaire de l'opinion anglaise. Quand l'initiative royale eut annoncé la fin de cette guerre néfaste, lord Salisbury dégoûté de la politique et moralement malade à la suite des sacrifices d'opinion individuelle qu'il avait été obligé de faire à la raison d'état, n'a pas tardé à abandonner le pouvoir.»

Das ist die Spekulation der gewaltthätigen Streber in der Welt, womit sie ihre Pläne durchsetzen. Sie finden auf ihrem Lebenswege fast immer nur schläfrige Bessere, die ihnen nicht genug Widerstand leisten. Ein solcher war der jüngst verstorbene englische Premier, dessen grosse politische Leistungen darin bestanden, bei dem Berliner-Congress von 1878 die elenden Zustände der Türkei für ein weiteres Menschenalter erhalten und durch seine Passivität den Boerenkrieg ermöglicht zu haben, der England vorübergehend die Sympathien der ganzen gebildeten Welt entfremdet hat. Das nennt man heute einen «grossen Staatsmann» eines grossen Staates.

Nach dem Kriege erschienen die gegenwärtig sehr üblichen Erinnerungen, oder Memoiren in grosser Anzahl; denn jetzt schreibt alles, und wenn Jemand auch keine Neigung dazu hat, so drängen ihm spekulative Buchhändler die Feder in die Hand. Unter diesen Aufklärungen und Enthüllungen befand sich daher auch manches ziemlich Werthlose. Das Beste war das Buch des Präsidenten Krüger, welches die übrigens bekannte Thatsache neuerdings feststellte, dass der Golddurst von Cecil Rhodes und einer gewissen Klasse der einflussreichen Gesellschaft

in England, die er materiell dabei zu interessiren verstand, neben dem Staatsgedanken einer Erwerbung von ganz Ostafrika, die eigentliche Ursache des Krieges und der Zertrümmerung der beiden Republiken gewesen ist. Aus den mehr militärischen Memoiren ergab sich ein zum Theil klägliches Bild der Indisziplin des Boerenheeres und der halben Verrätherei einzelner Führer, die offenbar den Krieg nicht energisch betreiben wollten. Um so weniger vortheilhaft nimmt sich dabei die englische Strategie aus, der es dennoch nicht möglich war, in weniger als zwei Jahren und ohne Anwendung völkerrechtlich unerlaubter Härten mit einem so schwachen Gegner fertig zu werden.

Aus einer indiskreten Darstellung der diplomatischen Verhältnisse durch einen englischen Diplomaten, Horace Rumbold, in der englischen Zeitschrift Spectator ergab sich ferner die für die Geschichte bemerkenswerthe Thatsache, dass Russland und Frankreich in dem Boerenkrieg interveniren wollten, es ihnen aber nicht gelang, die deutsche Regierung dafür zu gewinnen, weil dieselbe fürchtete, im entscheidenden Momente von ihnen im Stiche gelassen zu werden. Die Allg. Zeitung sagte darüber bestätigend Folgendes (2. November 1902):

«Es ist aus zuverlässiger Quelle festzustellen, dass eine solche Absicht, zu interveniren, seitens Deutschlands nicht bestand. Im Gegentheil: Anregungen solcher Art gingen damals von St. Petersburg aus, die deutsche Reichsregierung war aber der Ansicht, dass Russland und Frankreich Deutschland nur in einen Gegensatz zu England bringen wollten, und dass Deutschland im entscheidenden Augenblicke im Stiche gelassen worden wäre. Deshalb hielt man sich in Berlin klüglich zurück, und Graf Bülow liess es lieber darauf ankommen, als verkappter Schildträger Englands hingestellt zu werden.

Dieser Thatbestand kann durch die geheimnissvollen Andeutungen Rumbolds nicht verdunkelt werden.»

Diese Furcht vor Hinterlist war doch etwas zu klein für ein grosses Volk, namentlich für ein solches, das so oft behauptet, nichts auf der Welt ausser Gott zu fürchten. Mit solchen Bedenken würde nie etwas Grosses in der Welt geschehen und das deutsche Reich selber nicht zu Stande gekommen sein. Eine unvergleichliche Gelegenheit, sich als Hort des Rechts in der jetzigen Welt zu zeigen, wäre damit aus der Klugheit versäumt worden, welche Shakespeare in Hamlet schildert und welche die Menschen so oft vom Besten und Grössten, was sie leisten könnten, abhält

Für unsere Eidgenossenschaft hat sich aus diesen nachträglichen Erzählungen über den Boerenkrieg die in gewissem Sinne tröstliche Thatsache ergeben, dass auch die Boeren nicht lauter Helden waren, sondern zahlreiche Halbherzige, oder völlige Feiglinge in ihren Reihen zählten; aber es gab eine erhebliche Anzahl von Helden unter ihnen und darauf kommt es in einem Volke in der Stunde der Gefahr an. Ohne Zweifel ist der Boerenkrieg eine enorme Niederlage des Idealismus gewesen, und man konnte es seit seinem geringwerthigen Schlusse deutlich bemerken, wie überall, auch bei uns, der Glaube an die Gerechtigkeit und ihren Sieg auf Erden abnahm und die blosse Sorge für den Genuss des Augenblicks an die Stelle höherer Ideen trat. Man kann diesen Ausgang überhaupt nur verstehen, wenn man ihn als den blossen ersten Akt eines Gottesgerichtes über Afrika, England und das Boerenvolk selbst auffasst, wodurch in diesem Gottesvolk die Spreu von dem Korn gesondert und ein

weit besseres Volksthum möglich gemacht worden ist, während in England durch den Sieg der brutal-egoistischen Politik und rücksichtslosen Kriegführung doch auch manche edlere Menschen zum Bewusstsein gekommen sind, dass es für einen Staat noch ein anderes Lebensziel giebt, als immer reicher und mächtiger zu werden und alle Handelskonkurrenten aus dem Felde zu schlagen. Der Schritt vorwärts zu einer Aufraffung der besseren Elemente Englands gegen die jetzige herrschende Klasse ist ohne Zweifel ein ausserordentlich grosser gewesen. Dann aber haben ja — hören wir sagen — Cecil Rhodes und Joseph Chamberlain doch etwas Gutes gewirkt und sind auch Werkzeuge Gottes gewesen. Sicherlich, aber ohne ihr Wissen und Willen, wie es den Bösen mit ihrer Energie gegenüber den schläfrigen Guten immer geht. Was hat also der Boerenkrieg schliesslich genützt? Den Boeren, soweit sie gut oder verbesserungsfähig waren, zu einer sittlichen Stärkung und zu einer Befreiung von der Herrschaft des Goldes, der sie in ihrer folgenden Generation verfallen gewesen wären. Den Engländern wenigstens zu einer Einsicht in ihre militärische Ohnmacht und ihre klägliche parlamentarische Regierung. Einzig die Leute haben nichts gewonnen, welche ihren Glauben an Gott und an eine Gerechtigkeit auf Erden verloren haben und neben ihnen noch die, welche den Boeren hätten helfen können und sollen und es nicht gethan haben. Für diese reift jetzt die Vergeltung.

Welches wird nun der nächste Krieg sein? denn an einen naheliegenden dauernden Frieden auf Erden wird wohl, ausser einigen auf den Nobelpreis Anspruch erhebenden Schriftstellern schwerlich mehr jemand glau-

ben. Gänzlich unvermeidlich ist ein Krieg gegen die See- und Handelsherrschaft Englands, welche unter der jetzigen konservativen Regierung seit 1895 ihre schlimmeren Seiten gezeigt hat und sich anschickt, darin noch weiter zu gehen. Es frägt sich nur noch, wer ihn führen soll und in welcher allfälligen Allianz für und gegen England.

Der andere ebenfalls unvermeidliche Krieg gilt der Türkei in Europa und derselbe kann noch leicht, bevor diese Blätter erschienen sind, in Scene gehen.

Der dritte in Sicht liegende Krieg ist ein russisch-japanischer, wobei Japan nur den Vorposten Englands bildet und der eigentliche Kampfpreis China ist.

Ueber das bisherige russisch-englische Machtabgränzungsabkommen in Asien schreibt eine Londoner-Correspondenz der Allgemeinen Zeitung:

«Der Streit um chinesische Eisenbahnkonzessionen führte im Jahre 1898 zu Verhandlungen zwischen Russland und England, deren Ergebniss darin bestand, dass jede der beiden Mächte die Verpflichtung übernahm, sich weder mittelbar noch unmittelbar um Eisenbahnkonzessionen in dem Einflussgebiete der andern zu bewerben. Grossbritannien versprach, Russland freie Hand mit Bezug auf Eisenbahnen in der Mandschurei zu lassen, und die russische Regierung machte eine entsprechende Zusage betreffs britischer Eisenbahnen im Jangtse-Thale.

Jetzt wird von Peking gemeldet, dass ein russischer Agent eine Konzession für Eisenbahnen von Hankau nach Tschengtufu und von Hankau nach Futschau erhalten hat, und dass es nur noch eines kaiserlichen Erlasses bedarf, um das von Russland erlangte Zugeständniss rechtskräftig zu machen. Der Daily Graphic ermahnt die Regierung, Grossbritannien solle die russische Regierung davon in Kenntniss setzen, dass es infolge des Vorgehens derselben das Abkommen vom Jahre 1898

als aufgehoben betrachte und für sich die Freiheit in Anspruch nehme, jede Eisenbahnkonzession, um welche britische Unterthanen sich in der Mandschurei etwa bewerben sollten, bei der chinesischen Regierung zu unterstützen.

Man hat allen Grund, anzunehmen, dass Russland auch im nordöstlichen Persien demnächst eine kühne Vorwärtsbewegung unternehmen wird. Seit einiger Zeit sind ungeheure Mengen Bau- und Eisenbahnbetriebsmaterialien über den Krasnowodsk am Kaspischen Meere nach Kaaka, einer fast nördlich von Mesched an der transkaspischen Bahn gelegenen Station befördert worden. Der mächtige Gebirgszug Kopet Dagh liegt dazwischen, über den neuerdings eine wegsame Strecke entdeckt und bereits vermessen worden ist. Jedenfalls deutet die beständige Anhäufung von Material in Kaaka ganz klar darauf hin, dass die St. Petersburger Regierung mit dem Schah den Bau einer Zweigbahn durch das Kopet Dagh in das nördliche Persien vereinbart hat. Sobald diese Bahnstrecke vollendet ist, wird Persien sich in Verbindung mit dem ganzen russischen Netz strategischer Eisenbahnen befinden, und es werden dann Folgen eintreten, ganz ähnlich denen, die sich im fernen Osten ereignet haben. Die britische Regierung wird daher von der Presse angetrieben, keinen Augenblick mit der Gegenbewegung zu zögern und die Nuschki-Seistan-Eisenbahn so schnell als möglich fertigzustellen.»

Eine neuere Schrift sagt darüber, dieses beständige Drängen um Eisenbahnkonzessionen erbittere die Chinesen ganz besonders, und dabei würden die meisten nur verlangt, um dem Begehren eines andern Bewerbers zuvorzukommen. Sie sind eben eine moderne Form des Protektorates, das merken die Chinesen auch.

Zwischen England und Deutschland wird zunächst die Bagdadbahn, an der sich England nicht betheiligen, dagegen befestigte Hafenanlagen am persischen Meer-

busen nicht leiden will, eine Veranlassung zu ernstem Streit bilden. Wenn diese Anlagen sich als unerlässlich erweisen, dann kommt die Krise. Auch die deutschen Besitzungen in Ostafrika können England nicht angenehm sein, jetzt noch weniger als früher, seitdem die Boerenrepubliken bereits aus dem Wege geräumt sind, Portugal unter dem englischen Protektorat steht und auch gegen den Congostaat eine englische Aktion unter dem Vorwand barbarischer Misshandlung der Eingeborenen begonnen ist. Da muss, früher oder später, die deutsche wie die belgische Herrschaft weichen, wenn die englische Freundschaft bestehen bleiben soll.

Die Hauptursache eines englisch-deutschen Konfliktes und die «tiefere Differenz» bildet aber die stets zunehmende Handels- und Kolonialkonkurrenz Deutschlands.

In einer englischen Zeitschrift erschien im September d. J. eine Ansprache Mommsen's an die Engländer, welche jedoch die offene Wunde nur zeigte, nicht zu ihrer Schliessung beitrug. Mommsen sagte darin u. A.:

«Wir stehen vor einer ernsten Gefahr, wenn es so weitergeht mit dem gegenseitigen Misstrauen, dem Aufbauschen geringfügiger Meinungsverschiedenheiten und Kollisionen zu Staatshändeln, den unverantwortlichen Verhetzungen der englischen wie der deutschen Presse. Falls es nicht den besonnenen und ernsten Männern beider Nationen gelingt, hierin Wandel zu schaffen, so gleiten wir hinein in einen Krieg zwischen denselben, wenn auch nur in einen derjenigen, in denen die Kanonen nicht mitreden.

Was ist der Grund, weshalb die nothwendige und heilsame kritische Kontrolle, in der alle Nationen einander gegenüberstehen, und auf die nicht zum letzten Theil die heutige Civilisation beruht, zum Völkerhass

auszuarten, die wohlthätige Flamme zur verzehrenden Feuersbrunst zu werden droht.

Auf die Gefahr hin, alte, im Heilen begriffene Wunden wieder aufzureissen, scheue ich mich nicht, es auszusprechen, dass der nun beendigte Burenkrieg diese Wendung herbeigeführt hat. Die Aufnahme, welche dieser Krieg in Wort und That bei der deutschen Nation gefunden hat, galt und gilt wohl noch bei der grossen Masse der Engländer als Ausbruch unseres Engländerhasses. Vielleicht wird jetzt, wo das Geschehene der Geschichte angehört, eine ruhigere Auffassung auch jenseits des Kanals sich einstellen. . . . .

Als die beiden kleinen germanischen Republiken von dem britischen Empire annektirt werden sollten, und ihre Bürger dagegen die Waffen führten, hatten wir diejenigen Empfindungen, welche jeder Engländer haben würde, wenn es dem deutschen Kaiserreich — absit omen — belieben sollte, die Schweizer Republiken deutscher Zunge zum Deutschen Reiche zu schlagen.[1])

Der lebhafteste Ausdruck dieser Empfindung, vielleicht bei denen am lebhaftesten hervortretend, welche als alte Englandenthusiasten sich gern an die politische Stellung der englischen Regierung und der englischen Nation gegenüber Italien und Griechenland erinnerten, müsste selbstverständlich in England verletzen, aber ist es zu viel verlangt, wenn wir heute fordern, dass man auch dort sie verstehe?

Es soll damit keineswegs behauptet werden, dass, was in Deutschland gegen England getan und geschrieben wurde, ausschliesslich aus solchen Motiven hervorging. Wir haben unsere nationalen Narren[2]) — bei uns heissen

---

[1]) Es wäre klüger gewesen eine solche Möglichkeit gar nicht zu erwähnen, das macht nur böses Blut ohne Grund. Das «belieben» würde da nicht massgebend sein, denken wir.

[2]) Die so qualifizirten Herren haben dann nicht ermangelt, gegen diese Beurtheilung sich in der Presse zur Wehre zu setzen. Hier stehen wir auf Mommsen's Seite.

sie «Alldeutsche» —, welche einen eigenen, alle Herrlichkeit des Menschengeistes in sich beschliessenden germanischen Adam dem allgemeinen substituieren. Wir haben neben dem berechtigten Wunsch, im Handelsverkehr, in der Meerbeherrschung, in der Besiedelung der nicht europäischen Gebiete unseren Platz an der Sonne einzunehmen und zu behaupten, auch bösen Neid und Hass gegen ältere und glücklichere Konkurrenten. Aber ich weiss, dass ich nicht nur für mich, sondern für die Besten meines Volkes und für dessen grosse Mehrzahl spreche, wenn ich sage, dass wir wohl einen einzelnen Akt der englischen Nation gemissbilligt haben und missbilligen werden, ihr selbst aber uns näher verwandt und in jeder Beziehung inniger verbunden fühlen, als jeder anderen.»

Die englische Antwort darauf im «Spectator» liess an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Sie sagte u. A. (in französischer Uebersetzung):

«Nous n'avons pas à refuser, et nous ne refusons pas de serrer la main d'un Allemand considéré comme individu. Mais nous tenons pour un fait irréfutable que les ambitions de l'Allemagne, telles qu'elles sont exprimées par sa caste dominante, sont les seules, parmi toutes les ambitions nationales du monde, qui soient en conflict direct avec les nôtres. Nous disons que l'Allemagne ne peut pas être notre alliée, car elle veut ce que nous ne serons jamais capables de lui donner ou de lui faire obtenir. Bref, nous croyons que si l'Allemagne est décidée (comme le dit le professeur Mommsen) à étendre ‚ses colonies hors de l'Europe', nous serons obligés de nous contracter, nous mêmes, ou bien il faudrait nous quereller (au sujet de l'Amérique du Sud) avec une nation (la nation américaine) qui est de notre propre race et de notre propre sang et que nous ne voudrions pas froisser, même s'il s'agissait de gagner l'amour de toute la race teutonique.»

Wir halten diese Bemühungen Mommsens ebenfalls für aussichtslos. Der wachsende Hass zwischen beiden Völkern kommt nicht von der Kritik, die ihre gegenseitige Politik in der Presse erfährt, sondern von der Handelskonkurrenz. Die Kritik können die Engländer ertragen, nehmen sie sogar mit einer starken Dosis Hochmuth ziemlich leicht auf, aber ihre unumschränkte Seeherrschaft und die Quellen ihres Reichthums werden sie auf das äusserste vertheidigen und jeden Konkurrenten rücksichtslos bekriegen. Das ist nicht bloss Chamberlain-Politik, sondern englische Politik seit jeher, selbst unter der guten Regierung Cromwells gewesen. Das kann man nicht ändern, anders als durch Unterwerfung Deutschlands und Verzicht auf Grosshandel und Seemacht. Da dies nicht geschehen kann und wird, so ist der bewaffnete Konflikt nur eine Frage der Zeit und der gegenseitigen Rüstungen, oder Allianzen.

Die «Ironie des Schicksals» will es, dass Mommsen selbst zuerst in seiner römischen Geschichte den politischen Idealismus gegenüber dem Imperialismus und der Realpolitik verspottet und diesem jetzigen Geiste die Bahn geebnet hat. Er erlebt nun noch die Früchte seiner eigenen Ideen.

Joseph Chamberlain hielt bereits im Mai vor seinem Rücktritt aus der Regierung in Birmingham eine Programmrede, welche die Politik Englands noch deutlicher macht. «Er betonte unter Verwerfung der Freihandelsdoktrin, wenigstens in dem Sinne, wie die Cobden und Bright sie verstanden hatten, die Nothwendigkeit der Bildung eines das Mutterland und sämmtliche Kolonien und Dependenzen umfassenden grösserbritischen Zollvereins und führte aus, dass es von der Reichspolitik der

nächsten Jahre abhängen werde, ob das britische Weltreich als freie Nation gegen die ganze übrige Welt zusammenstehen oder in getrennte Staaten zerfallen werde, welche selbstsüchtig den eigenen Interessen nachgehen und dabei die Vortheile verlieren würden, die nur die Einigkeit zu bieten vermöge. Wenn es erreicht werden könnte, dass, wenn Grossbritannien in Gefahr sei, alle Hülfsquellen der Kolonien zur Verfügung des Mutterlandes ständen, so würde dies eine wunderbare Errungenschaft sein, die fast ein jedes Opfer werth wäre. Unter Hinweis auf die Geneigtheit der Kolonien, dem Mutterlande zollpolitisch eine Vorzugsbehandlung zu gewähren, erklärte er, die ganze Lage habe sich seit den Tagen Cobdens und Brights geändert. Die Politik der Einmischung seitens fremder Mächte beruhe in dem Glauben, dass England mit seinem gegenwärtigen Zoll- und Steuersystem so eng verbunden sei, dass es seine Kolonien nicht vertheidigen könne. Die alten Pioniere des Freihandels hätten eine Lage, wie die jetzige, offenbar nicht ins Auge gefasst. Er könne nicht glauben, dass, wenn diese Männer jetzt lebten, sie gezögert haben würden, ihrerseits Verträge, welche auf eine Vorzugsbehandlung hinauslaufen, mit Englands eigenen Kindern abzuschliessen. Seiner Meinung nach sei die ganze der Freihandelslehre gegebene künstliche und falsche Auslegung auf einen kleinen Rest von «Kleinengländern» und starren Anhängern der Manchesterschule zurückzuführen. Das Land dürfe aber nicht, wenigstens soweit die eigenen englischen Landsleute in den Kolonien in Betracht kämen, durch irgend eine technische Begriffsbestimmung des Freihandels gebunden werden. Man dürfe nicht zögern, wenn es nöthig sei, dem Auslande gegenüber zu Vergeltungsmassnahmen zu

schreiten, wenn immer zwischen England und den Bürgern seiner Kolonien bestehende Interessen bedroht seien. Chamberlain schloss seine Rede mit der Bemerkung, er glaube zwar nicht, dass die allgemeinen Wahlen schon nahe seien, doch würde, wenn sie kämen, ihr Ausfall von der Beantwortung der Frage abhängen, ob das Volk bereit sei, selbst dann, wenn es gelegentlich gegen seine alte, vorgefasste Meinung gehen sollte, alles zu thun, was nöthig sei, um das Reich zu festigen. Erhalten werden könne dasselbe nur durch die Pflege der Interessenbeziehungen einerseits und der Gefühlsbeziehung andrerseits.»

Man kann diesen Standpunkt verstehen, ohne ihn zu theilen. Es ist der gleiche Versuch, den Frankreich im Jahre 1870 gemacht hat, mit einem kühnen Va-banque-Spiel das abnehmende Prestige wieder herzustellen.

Welchen Erfolg der Imperialismus in England haben wird, ist bei der jetzigen Generation desselben zweifelhaft. Der deutsche «Reichsbote» sagt darüber:

«Der Gedanke, das ganze britische Weltreich mit dem Band eines Zoll-Vereins zusammenzuschliessen und alsdann die politische Konzentration des Reiches durchzuführen, so dass dieses Reich wirthschaftlich, politisch und militärisch geeint erscheint — dieser Gedanke stellt ohne Zweifel den Kern der Absichten des englischen Staatsmannes dar. Um ein paar Industrie-Zweige zu schützen, würde er nicht das ganze politische Leben Englands bis in die Tiefen aufwühlen. Er mag den Zeitpunkt voraussehen, in dem das Ausland den englischen Waaren in der Hauptsache verschlossen ist, sei es durch die eigene Produktion, sei es durch die amerikanische Konkurrenz. Da erscheint es angebracht, die Kolonien fest und durch alle Mittel an England zu gliedern, denn gelingt der Plan, so muss sich daraus eine erhebliche politische Stärkung

Englands ergeben. Die Zeiten sind ohnehin vorbei, in denen der englische Kaufmann die Welt beherrschte, der Markt in London das entscheidende Wort zu allen grossen Unternehmungen sprach. Der Wendepunkt ist längst überschritten, und die englischen Politiker mögen sich wohl sagen, dass es Zeit ist, vielleicht die höchste Zeit, «sich auf sich selbst zurückzuziehen.»

Ob Chamberlain mit seinen Plänen durchdringen wird? Vorläufig hat er die freihändlerische Presse in der ganzen Welt gegen sich auf den Plan gerufen, und da dieselbe ihren Hauptsitz in England hat, so darf man sich nicht wundern, dass ihm von vielen Seiten in England ein gründlicher Fehlschlag in Aussicht gestellt wird. — Wenn man jedoch erwägt, dass dieser Mann gewohnt ist, nach sorgfältiger Berechnung mit grösster Vorsicht zu Werke zu gehen, dass er einen sehr starken und zuverlässigen Anhang besitzt, und ferner, dass ihm das Glück zur Seite steht, wie wenigen, dann wird man sich kaum einem Zweifel hingeben über die Wahrscheinlichkeit, dass England vor einer wirthschaftspolitischen Umkehr steht.»

Wir theilen dieses Vertrauen nicht, sondern glauben, dass in Chamberlain der richtige Instinkt des Raubthiers vor der unaufhaltsam herannahenden Gefahr warnt, welcher man nur mit gewaltigen Entschlüssen begegnen könnte. Für uns wäre eine solche Umkehr Englands vom Freihandel zum Schutzzoll eine schwere Gefahr, nicht bloss unmittelbar für unsere starke Einfuhr dahin, sondern weil dann die nächste Etappe des ausbrechenden Zollkrieges gegen England die mitteleuropäische Zollunion, ein verspätetes Nachspiel der napoleonischen Kontinentalsperre, sein würde, die auch die politische Selbständigkeit der Kleinstaaten in Frage stellt.

Das türkische Reich ist jetzt in voller Auflösung begriffen. Eine der ihm noch verbliebenen Provinzen

nach der andern wird behufs der Durchführung von Reformen unter christliche Gouverneure gestellt werden, die ihrerseits unter der Kontrolle der Grossmächte stehen, ohne welche die Reformen auch gänzlich illusorisch bleiben würden. Nach und nach entwickelt sich dann ein solcher Gouverneur ganz von selber zuerst zum Vasallen und dann zum selbständigen Fürsten dieser Gebiete, wie dies bereits in Rumänien, Serbien, Montenegro der Fall gewesen ist und in Aegypten, Bulgarien, Ostrumelien und Kreta im Gange sich befindet. In den asiatischen Ländern wird die selbständige christliche Verwaltung von Eisenbahnen, die dort von europäischen Gesellschaften erbaut werden, an die Stelle dieser Gouvernemente treten. Dem Sultan wird in ziemlich absehbarer Zeit von allen seinen europäischen Besitzungen nicht mehr bleiben, als einst seinem Vorgänger, dem byzantinischen Kaiser, nämlich Konstantinopel und die nächste Umgebung dieser Stadt, und auch dort wird der Halbmond auf der Sophienkirche wieder dem Kreuze weichen müssen. Wie sich die Verhältnisse nunmehr zu gestalten scheinen, wird der «Beherrscher der Gläubigen» eines Tages eine Art von islamitischem Papst mit einer souveränen Stellung und einem grossen religiösen Einfluss über alle Mohamedaner werden, ein Verhältniss, das bei dem noch lebendigen Fanatismus derselben noch grössere Schwierigkeiten darbieten wird, als das christliche Gegenstück.

Neben dem türkischen Reiche ist es das Sultanat Marocco, das sich in ähnlicher Liquidation befindet; hier sind es besonders Frankreich und England, welche sich über die Theilung gütlich zu verständigen haben werden. Die gegenseitigen Besuche der Staatsober-

häupter in diesem Jahre werden wohl u. A. diesen wesentlichen Zweck gehabt haben.

In der österreichischen Interessensphäre hat die Ermordung des serbischen Königspaares durch seine eigenen Offiziere in der Nacht vom 11. Juni plötzlich gezeigt, in welchen unsichern Verhältnissen diese kleinen Pufferstaaten sich befinden. Man könnte in dieser abscheulichen Mordthat, welche unbestraft blieb, eine späte Vergeltung erblicken, denn der Gründer der beseitigten Dynastie Obrenovic, Milosch, hatte auch seinen militärischen Oberen, den Befreier Serbiens Kara Georg, umbringen lassen und seinen Kopf nach Konstantinopel geschickt, wo er sich noch jetzt in einem Museum des Sultans befindet. Aber es ist doch eine bedenkliche Sache, dass so etwas noch heutzutage in einem Staate geschehen kann, der sich zu den civilisirten zählt, und eine Zeitung sagte mit Recht, «auf die Theorie von der unablässigen Vervollkommnung des Menschengeschlechts fallen mitunter eigenthümliche, den Optimismus und die Vertrauensseligkeit stark herabstimmende Streiflichter». (Allg. Z. 13. Juni.)

Ein wirklicher Krieg, in welchem Pulver, nicht bloss Tinte, gebraucht wurde, fand in diesem Jahre seitens Englands und Deutschlands gegen den südamerikanischen Staat Venezuela statt, welcher den Forderungen dort angesessener Handelshäuser nicht gerecht wurde. Also eigentlich eine Art von Betreibung völkerrechtlicher Art mit Kriegsschiffen, verbunden mit der gegen schwache Staaten neuerdings üblich gewordenen «Friedensblockade». Ein deutsches Blockadeschiff hatte dabei in den Maracaibosee eindringen wollen, war von einem Fort be-

schossen worden und hatte das Feuer erwidert. England hatte die Deutschen die Kastanien aus dem Feuer holen lassen, und deren Vorgehen war dann von ausserdeutschen Zeitungen mit grosser Härte beurtheilt worden; beispielsweise wie folgt:

«Es besteht ein sehr berechtigtes Misstrauen gegenüber den Absichten der leitenden Kreise Berlins und der persönlichen Politik des Kaisers, die nichts weniger als friedlich ist, trotz aller offiziellen Reden und aller beruhigenden Erklärungen des Herrn v. Bülow. Es gibt jenseits des Rheins eine beständige Bewegung für ein grösseres Deutschland, wie es jenseits des Kanals eine Bewegung für ein grösseres Britenreich gibt. Ist es also nicht natürlich, dass die anderen Völker misstrauisch werden, sich beunruhigen wegen dieses Bestrebens, die Entwicklung der deutschen Macht durch Gewaltakte zu beschleunigen? Was man ferner berücksichtigen muss, ist der Umstand, dass das Berliner Kabinett seit zehn Jahren bei allen internationalen Vorfällen eine knickerig-selbstsüchtige Rolle gespielt hat. Im Orient hat es die anderen Kabinette im Stiche gelassen, als es sah, dass die Regelung der kretischen Frage ihm den Verlust der profitablen Freundschaft der Türkei bringen konnte; im äussersten Osten hat es für den Führer seiner eigenen militärischen Expedition das Oberkommando über alle ausländischen Truppen gefordert, weil es hoffte, die andern Mächte in einen Eroberungskrieg stürzen zu können, anstatt ihre Intervention auf eine einfache polizeiliche Massnahme zu beschränken. Im Laufe des südafrikanischen Konflikts hat es jeden Versuch freundschaftlicher Vermittlung zum Scheitern gebracht, obwohl eine solche die Unabhängigkeit der Republiken vielleicht noch hätte retten können. Beim Konflikt mit Venezuela endlich hat es sogleich seine Zuflucht zur Gewalt genommen, ehe es alle Mittel friedlicher Auseinandersetzung erschöpft hatte. Deutschland will eine Offensivmacht sein; kann man sich also wundern, wenn es von andern bekämpft wird?

Offenbar nicht, und wir glauben unsererseits, dass die gegenwärtige deutsche Aktion höchst gefährlich ist und eine ständige Bedrohung für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens begründet.» (Indépendance belge, Allg. Z. 4. Jan. 1903.)

Der venezolanische Präsident Castro erliess aus seiner Hauptstadt, die zu seinem Glücke nicht an der See liegt, eine Proklamation ganz im Styl der südamerikanischen Unabhängigkeitskriege, folgenden Inhalts:

«Les pieds insolents des étrangers ont profané le sol sacré du Venezuela. C'est un acte qui fait tache dans l'histoire des nations civilisées, sans précédent et sans justification possible; c'est un acte barbare, une atteinte aux principes les plus élementaires des nations; c'est un acte ignoble parce qu'il est le résultat d'un mélange immoral et lâche de force et de perfidie. Tel est l'acte qui vient d'être commis au port de la Guayra il y a quelques jours, lorsque les escadres allemande et anglaise ont surpris et capturé simultanément trois navires de guerre sans défense, qui se trouvaient dans les docks où ils subissaient des réparations. Pour le Venezuela la lutte est inégale, car cette attaque a été commise par deux des plus puissantes nations, sur notre pays à peine remis de longues et pénibles luttes. Pourquoi a-t-on agi avec nous de façon si traîtresse? Le Venezuela ne peut souffrir une attaque si insolente, car ces deux nations n'ont pas agi selon les règles observées en pareil cas. La justice est de notre côté. Le Dieu des nations qui a inspiré Bolivar et les héros qui ont lutté avec lui dans la grande œuvre qui a eu pour résultat de nous donner, aux prix de sacrifices considérables, la liberté et l'indépendance, sera avec nous au moment décisif. Il nous guidera et nous gardera dans notre entreprise pour assurer notre indépendance nationale.»

Die Blokadeerklärung der deutschen Regierung im «Reichsanzeiger» lautete wie folgt:



«Nachdem die Regierung der Vereinigten Staaten von Venezuela es abgelehnt hat, den ihr mitgetheilten Forderungen der kaiserlichen Regierung zu entsprechen, wird die Blokade über die Häfen Puerto Cabello und Maracaibo verhängt. Die Blokade tritt am 20. Dezember 1902 in Wirksamkeit. Schiffe unter anderer als venezolanischer Flagge, die vor dem Datum dieser Bekanntmachung aus westindischen oder ostamerikanischen Häfen abgesegelt sind, erhalten Frist, und zwar Segelschiffe 29, Dampfer 10 Tage. Aus allen anderen Häfen erhalten Segelschiffe Frist von 40, Dampfer von 20 Tagen. Schiffe unter anderer als venezolanischer Flagge, die am Tage dieser Bekanntmachung in den blockirten Häfen liegen, erhalten Frist von 15 Tagen, Schiffe, welche versuchen, die Blockade zu verletzen, werden den Massnahmen unterliegen, die völkerrechtlich und nach den Verträgen mit den neutralen Mächten zulässig sind.»

Die Sache fand ihr Ende mit folgendem Berliner-Telegramm vom 14. Februar:

«Zu dem deutschen Vorgehen gegen Venezuela gab in erster Linie eine Reihe bereits genau geprüfter Reklamationen aus den venezolanischen Bürgerkriegen von 1898 bis 1900 Anlass. Diese sogenannten «erstklassigen Forderungen» belaufen sich auf 1,718,000 Bolivars. Im deutschen Protokoll verpflichtet sich Venezuela, diese Forderungen sofort in vollem Umfange theils bar, theils in Wechseln, wofür hinreichende Sicherheiten gegeben werden, zu begleichen. Ferner wird in dem Protokoll auch die Berechtigung sämmtlicher übrigen deutschen Forderungen grundsätzlich anerkannt. Sie im Einzelnen festzustellen, wird Aufgabe einer gemischten Kommission sein, die aus einem deutschen und einem venezolanischen Mitgliede, und soweit die beiden sich nicht einigen können, einem vom Präsidenten der Vereinigten Staaten zu ernennenden Obmanne bestehen soll. Als Sicherheit für diese Forderungen dienen 30 Prozent der Zolleinkünfte in La Guayra und Puerto Cabello, deren Betrag jährlich im Durchschnitt auf rund 5½ Millionen Bolivars

geschätzt wird. Ferner soll die Frage, inwieweit die Sicherheiten den drei Blokade-Mächten oder auch anderen Gläubigerstaaten für ihre Ansprüche gegen Venezuela zugute kommen sollen, von dem ständigen Schiedsgerichtshofe im Haag entschieden werden, wenn nicht darüber eine direkte Einigung erfolgt. Endlich verpflichtet sich Venezuela, seine 5prozentige Anleihe, die sich zum grössten Theil in deutschen Händen befindet, zugleich mit der gesammten auswärtigen Schuld neu zu regeln, wodurch auch die Ansprüche der deutschen Grossen Venezuela-Eisenbahn-Gesellschaft berücksichtigt werden.»

Infolge dessen wurde am gleichen Tage die Friedensblokade aufgehoben, welche wesentlich nur von Deutschland besorgt worden war, während die englische Regierung sorgfältig dem Odium einer Vergewaltigung eines viel schwächeren Gegners aus dem Wege ging und statt der Lorbeeren eines solchen Krieges oder Halbkrieges nur den reellen Nutzenantheil beanspruchte.

Das Haager-Schiedsgericht, bestehend aus drei Personen, zwei Russen und einem Oesterreicher, besammelte sich am 3. Oktober. Die eingereichten Forderungen sämmtlicher Staaten an Venezuela beliefen sich auf 220 Millionen Franken. Die sog. «Blokademächte» England, Deutschland und Italien verlangen ein Prioritätsrecht, weil sie allein die Exekution besorgten.

Bloss als Kuriosität wollen wir zum Schlusse bemerken, dass in diesem Jahre ein Franzose, der Sozialist Millerand, den Friedensschluss mit Deutschland zu empfehlen wagte. Die Allg. Ztg. sagte darüber:

«Er thut es in einer Vorrede zu einer Flugschrift des Schweden Dr. Nyström, der in Frankreich, in Deutschland und Elsass-Lothringen selbst die Verhältnisse und Stimmungen studirt hat und zu dem übrigens keineswegs neuen Vorschlage gelangt, Deutschland solle die Reichs-

lande an Frankreich zurückgeben und dafür eine der grösseren französischen Kolonien erhalten. Herr Millerand hütet sich freilich, diesen Vorschlag des schwedischen Gelehrten sich ohne Weiteres anzueignen, aber er glaubt ihn doch der Beachtung seiner Landsleute empfehlen zu sollen. Er erinnert daran, dass Nyström schon im Jahre 1889 durch eine für Frankreich sehr wohlwollende Rede den öffentlichen Dank Jules Ferrys erlangt habe. Jules Ferry würde — so meint er — auch die jetzige Flugschrift Nyströms mit Freuden begrüsst haben, weil sie Mittel und Wege zu finden suche, um den Franzosen die einzige Revanche zu verschaffen, auf die sie nicht verzichten dürften. Andererseits verschweigt Millerand aber auch nicht, dass man in Deutschland vielfach überzeugt sei, die Franzosen würden in der Rückgabe der Reichslande nur ein Zeichen der Schwäche der Gegner von 1870 erblicken, und dann erst recht zum Rachekrieg treiben. Nach einem Zitat aus Iherings «Kampf ums Recht», woraus hervorgehen soll, dass ein Volk auf ein Gebiet, das ihm einmal gehörte, niemals verzichten dürfe, gelangt Millerand zu einem wohl absichtlich sehr unbestimmt gehaltenen Schlusse, indem er schreibt:

«Vielleicht ist der Tag nahe, wo auch für die Völker die Macht aufhören wird, die letzte ungewisse Zuflucht des Rechts zu sein, aber unter der Herrschaft des Schiedsgerichts, wie unter der des bewaffneten Friedens, wird für die Völker wie für die Individuen die kräftige Formel Iherings wahr bleiben: «Die Vertheidigung des Rechts ist eine Pflicht moralischer Selbsterhaltung». Wehe dem, der sich selbst aufgibt! Wir wollen abwarten und trotz alledem das Vertrauen bewahren. Deutschland, das der Menschheit so viele grosse Männer gegeben, deren Werk das gemeinsame Besitzthum aller zivilisirten Völker ist, wird seine Augen dem Licht und seinen Geist der Wahrheit öffnen. Die Ideen der Gerechtigkeit und des Friedens machen Riesenschritte. Sie werden herrschen. Schriften wie die vorliegende künden ihren unvermeidlichen Sieg an. Für das Wohl und für die Ehre der Welt wollen wir wünschen, dass er nicht zu lange verzögert werde.»

«Riesenschritte» machen die Ideen der Gerechtigkeit und des Friedens einstweilen bloss in den Gedanken solcher Friedensfreunde, welche in Frankreich ihren Sitz haben. Der jüngst mit einem Friedenspreise der Nobelstiftung bedachte Frédéric Passy schrieb jedoch darüber an die Lausanner Zeitung unter dem 10 April:

«Votre correspondant me fait prévoir le prochain avènement d'une fédération d'Etats dirigés par un gouvernement central.

Je crois, comme mon ami J. Novicow, qui a consacré à cette démonstration un volume d'une haute valeur, comme M. d'Estournelles de Constant, qui en faisait, il y a trois mois, sous ma présidence, l'objet de deux importantes conférences, et comme beaucoup d'autres, non seulement à la possibilité, mais à la nécessité d'une fédération des Etats européens, fédération commandée par l'incessant développement des intérêts communs qui exigent de la part de tous une entente et des mesures concertées.

Je ne crois pas avoir indiqué, même approximativement, la date à laquelle cette fédération se réalisera. A vrai dire, elle se fait peu à peu, jour après jour; et les nombreux bureaux internationaux déjà existants ne sont, parmi d'autres faits, que des étapes successives de cette internationalisation.

Je ne crois pas non plus avoir parlé d'une direction centrale ce qui pourrait ressembler à la supression des Etats particuliers et à leur fusion dans un grand Etat universel. Nous ne prétendons pas, mes amis et moi, prévoir et déterminer à l'avance toutes les institutions de l'avenir; mais quand nous parlons de fédération européenne ou, comme quelques-uns le disent, des futurs Etats-Unis de l'Europe; nous n'entendons point supprimer l'existence des Etats particuliers: nous prévoyons seulement et nous désirons leur union, libre et volontaire, laissant à chacun son existence et sa forme propres, mais constituant d'un commun consentement des organes pour la gestion des intérêts supérieurs qui leur sont communs; et parmi ceux-ci

et au premier rang l'organe de la justice internationale, déjà réalisé en principe et commençant à fonctionner en fait par l'établissent de la Cour de La Haye.

Avant d'atteindre ce but, il y a d'abord à cesser d'accroître les charges militaires; puis peu à peu et progressivement (c'est peut-être déjà commencé sous une forme indirecte) à les réduire sans apparat; puis enfin, lorsque la pratique de la juridiction internationale aura prévalu; lorsque le respect mutuel se sera géneralisé; lorsque l'on n'aura plus ni la volonté de se jeter sur ses voisins, ni la crainte de les voir se jeter sur les leurs, le désarmement, c'est-à-dire la réduction graduelle des armements à la mesure d'une police intérieure ou collective, d'une gendarmerie nationale et internationale. En attendant et pour en venir là, c'est l'esprit de désarmement, l'esprit de justice, de travail et de liberté, qu'il faut prêcher et que nous prêchons.»

Einstweilen pflegen aber die französischen Friedensfreunde immer noch die «elsass-lothringische Frage» auszunehmen. Der frühere französische Ministerpräsident Goblet äusserte sich darüber bei Anlass eines «internationalen Kongresses der Friedensfreunde», welcher im Oktober in Rouen tagte, wie folgt:

«Mit dem Kongresse bin ich der Ansicht, es könne von der Einsetzung eines dauerhaften Friedenregimes zwischen den europäischen Nationen erst dann die Rede sein, wenn die elsass-lothringische Frage geregelt ist, womöglich auf friedlichem Wege. Ich habe immer gedacht und während der Legislatur von 1893 in der Kammer zu sagen Gelegenheit gehabt, es gebe hierfür nur ein Mittel: der einheimischen Bevölkerung der annektirten Provinzen das Recht einzuräumen, in vollster Freiheit selbst über ihr Loos zu entscheiden. Eine solche Lösung mit den unerlässlichen Garantien kann nur aus dem Beschlusse eines Kongresses der europäischen Mächte hervorgehen. Ich hatte gehofft, die französisch-russische Allianz könnte dazu beitragen, und ich bedaure, dass die Frage auf der

Konferenz im Haag, wo sie am Platze gewesen wäre, nicht zur Sprache kam. Wer kann wissen, ob andere Umstände gestatten werden, sie aufzuwerfen und in dem wünschenswerthen Sinne zu lösen. Das aber gilt mir für sicher, dass diese ungelöste Frage sich gegenwärtig jedem Gedanken an eine gänzliche oder theilweise Abrüstung widersetzt, und dass jedenfalls nicht unser Land, auf dem die Niederlage noch lastet, die Initiative zu solchen Plänen zu ergreifen hat.»

Wir würden die Meinung in der Schweiz schwerlich jemals theilen können, dass der Weltfrieden mit einem Verlust der Unabhängigkeit der einzelnen Staaten erkauft werden dürfe. Eine Centralfriedensregierung würde kaum etwas anderes als eine Incorporation der Einzelstaaten in ein Gesammtreich bedeuten. Es wird schwer sein, eine Form von Centralmacht zu Gunsten des Friedens aufzufinden, welche diesen Kapitalfehler vermeiden kann. Das Beste, was einstweilen in Rücksicht auf Frieden geschehen kann, sind die fakultativen Schiedsgerichte, die wir immer, im Gegensatz zu den absoluten Friedensfreunden, empfohlen haben. Es ist eines der grossen Verdienste des gegenwärtigen amerikanischen Präsidenten um die allgemeine Weltwohlfahrt, dass er endlich dem Haager-Gerichtshof zu einer Beschäftigung Gelegenheit verschafft hat, die ihm die Herrscher Europa's und ihre leitenden Minister nicht geben konnten — oder wollten.

Zwischen der englischen und französischen Regierung ist, als minimes Schlussresultat vieler allzu grossartig angekündigten Besprechungen schliesslich im Oktober d. J. ein Abkommniss über die schiedsgerichtliche Erledigung von Differenzen zu Stande gekommen, welches den folgenden Wortlaut hat:

«Art. 1. Streitigkeiten juridischer Art oder Differenzen, die betreffs der Auslegung bestehender Verträge zwischen den beiden kontrahirenden Parteien etwa entstehen und auf diplomatischem Wege keine Erledigung finden, werden dem durch die Konvention vom 29. Juli 1899 errichteten ständigen Schiedsgerichtshof im Haag unterbreitet, jedoch ist dabei vorausgesetzt, dass die betr. Streitfragen weder vitale Interessen, noch die Unabhängigkeit oder die Ehre der beiden kontrahirenden Staaten berühren, noch die Interessen Dritter in Frage stellen.

Art. 2. In jedem Einzelfall werden die hohen kontrahirenden Parteien, bevor sie sich an den permanenten Schiedsgerichtshof wenden, ein Spezialabkommen treffen, durch das der Gegenstand des Streites klar bezeichnet, die Ausdehnung der Befugnisse der Schiedsrichter festgestellt und das bei der Konstituierung des Tribunals und seinen Verhandlungen zu beobachtende Verfahren genau bestimmt wird.

Art. 3. Gegenwärtiges Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Tage der Unterzeichnung an.»

Es wird damit offiziell anerkannt, was von uns schon auf der ausserparlamentarischen Conferenz von Bern im Jahre 1892 betont, damals aber gerade von französischen und englischen Vertretern bestritten wurde, nämlich dass Streitfragen, welche vitale Interessen, Unabhängigkeit und Ehre betreffen, unter souveränen Staaten nicht obligatorisch durch Schiedsgerichte erledigt werden können. Und da das natürlich in jedem Fall der Appreciation jedes der streitenden Staaten unterliegt, so ist mit einem solchen allgemeinen Abkommen nicht viel mehr erreicht, als eine ziemlich platonische Erklärung über die Wünschbarkeit friedlicher Erledigung aller Staatsstreitigkeiten überhaupt. So macht sich die Natur der Dinge jedes Mal

geltend, sobald sie aus dem Bereich der Kongresse oder bloss theoretischen Erörterungen in das Reich der Wirklichkeiten hinübertreten.[1])

Die Genfer-Zeitung schloss einen auf die gegenwärtige Kriegs- und Friedenspolitik bezüglichen Artikel mit den Worten:

«La caractéristique de notre époque est une audace timide qui pousse les puissances à se menacer, mais non à tirer les conséquences logiques de ces menaces. Il en résulte un malaise général joint à une sensation d'impuissance, qui laisse tout en suspens et qui est vraiment le leitmotiv des débuts du XXe siècle.»

Dreiste Prinzipienlosigkeit, aus der Feigheit gegenüber den ebenso Dreisten folgt, das ist eben leider der Typus des «modernen Menschen» überhaupt.

Wenn wir uns klar machen wollen, welche Fragen der jetzigen grossen Politik ersten Ranges seien und daher, wenn sie einmal ernstlich auftauchen, sich der schiedsrichterlichen Entscheidung entziehen und höchstwahrscheinlich nur durch Krieg gelöst werden können, so scheinen dies folgende zu sein:

1) Amerika wird nie dulden, dass irgend eine andere Macht Besitzerin grosser Gebiete, oder Protektorate in den beiden amerikanischen Hemisphären werde, oder einen bestimmenden Einfluss auf den zu erstellenden Kanal durch die Landenge zwischen denselben gewinne. Es wird stets auch die allmählige Beseitigung des schon bestehenden fremden Landbesitzes im Auge behalten.

[1]) Vgl. darüber Jahrbuch VIII 197 und XV 23.

2) England wird niemals eine starke Handelskonkurrenz und eine Seemacht bei irgend einem andern Staate ertragen, die annähernd ebenso gross ist, wie seine eigene. Es wird die ganze Osthälfte von Afrika, von Alexandrien bis zum Cap, für sich beanspruchen und jeden Konkurrenten nach und nach hinausmanöveriren. Es wird auch keine festen Plätze, oder befestigten Häfen am persischen Meerbusen dulden, dagegen geneigt sein, bei guter Gelegenheit und unter hinreichender Kompensation Westindien und Canada abzutreten.

3) Deutschland wird früher oder später seine Existenzberechtigung zur See und auf dem Weltmarkt gegenüber England, und vielleicht auch Amerika, in ähnlicher Weise erkämpfen müssen, wie es seine jetzige politische Stellung auf dem Kontinent gegen Oesterreich und Frankreich durch Krieg gewonnen hat. Davon kann keine Staatsklugheit auf die Dauer dispensiren.

4) Oesterreich muss sich mit Russland über das Protektorat der slavischen Staaten der Balkanhalbinsel nach Auflösung der Türkei gütlich, oder krieglich auseinandersetzen.

5) Frankreich wird nie den Verlust von Elsass-Lothringen und noch viel weniger das Heruntersinken von seiner erstklassigen Stellung verwinden, und stets geneigt sein, die Revanche zwar nicht selbst herbeizuführen, wohl aber vorzubereiten und einen guten Anlass dazu zu benützen. Es wird sich auch mit England nur sehr schwer über die Theilung der Herrschaft im mittelländischen Meere verständigen können und über Italien stets eine Art von Vormundschaft, als erster Staat der lateinischen

Race, beanspruchen, die Italien nur widerwillig anerkennen wird.

6) Die Türkei und die islamitischen Staaten überhaupt werden nie ganz civilisirte Staaten werden und daher durch Einverleibung oder Protektorat aus der Liste der völlig souveränen Staaten gestrichen werden müssen.

7) Niemand, der eine Grossmachtstellung behaupten will, kann heute noch einseitig abrüsten oder sich dazu durch Dritte verpflichten lassen, sondern er muss sich beständig, und in künftig noch erhöhtem Masstabe, für alle Andern furchtbar erhalten.

Alles Uebrige sind Nebenfragen, die sich gütlich, oder schiedsgerichtlich erledigen lassen. Bei diesen aber handelt es sich stets und trotz aller Diplomatie um eine Lösung durch Krieg, die zwar verschoben, aber wahrscheinlich nicht aufgehoben werden kann.

Auswärtige Politik.

Amerika ist seit dem spanischen Krieg diejenige erste Violine in dem Weltconcert[1]) geworden, welche den Ton am deutlichsten angibt und mit der grössten Aufmerksamkeit gehört wird. Es verdankt dies nicht allein einem glücklichen Kriege, welcher stets das Selbstbewusstsein und das Ansehen eines Staates erhöht, selbst wenn der Gegner ein unbedeutender war[2]), sondern ebensosehr der Ausdehnung seiner Politik über die Schranken der Monroe-Doktrin hinaus, und nicht am wenigsten zuletzt seinem gegenwärtigen Präsidenten, dem man ein ungewöhnliches Verständniss auch für allgemeinere ausseramerikanische Interessen und, soweit dies bei Berufspolitikern überhaupt möglich ist, auch ein Verständniss für gerechte und moralische Politik zutraut.

Amerika ist jetzt ein Weltstaat mit Weltpolitik geworden, und es handelt sich nur darum, dass es eine wohlthätige Weltmacht, ohne beständige Kriegsrüstungen und Eroberungspolitik, ohne hinterlistige Diplomatie und — das wird die schwerste Aufgabe sein — ohne die wirthschaftliche Gewaltpolitik der Trusts und der Milliardäre wird. Dann kann hier etwas aufwachsen, was die Welt jetzt braucht und was muthmasslich dem alternden Goethe in den Worten vorschwebte:

---

[1]) Wer mag wohl diesen Vergleich für das oft misstönende Stimmgewirre zuerst gebraucht haben?

[2]) Wie 1864 Dänemark.

«Amerika du hast es besser als Europa, das alte,
Hast keine verfallenen Schlösser und keine Basalte,
Dich stört nicht im Innern zu unrechter Zeit
Unnützes Erinnern, vergeblicher Streit.»

Es ist etwas daran, wie an jedem Worte des welterfahrenen Dichtergreises, aber man muss aus eigenem wahrem und grossem Gedankenreichthum leben können, wenn man der Ueberlieferung entbehren können soll.

Zunächst findet ein grosses Wettbuhlen um die amerikanische Freundschaft und eventuelle Allianz zwischen Deutschland und England statt, in welchem Wettbewerb England, gemäss seiner Schätzung der menschlichen Eigenschaften, mit sehr reellen Offerten vorgeht, schliesslich wohl sogar Westindien und Canada in die Wagschale zu legen sich nicht allzusehr scheuen würde, während Deutschland noch der Meinung ist, mit Aufmerksamkeiten, die der Eitelkeit des amerikanischen Volkes schmeicheln sollen, Prinzenbesuchen, Telegrammen und dergleichen den «Record zu halten», wie das heutige Journalistendeutsch sich ausdrückt. Es wird sich wohl dabei ein wenig täuschen. Die Amerikaner sind zwar, wie übrigens alle Völker, für etwas Selbstgefälligkeit nicht unzugänglich, aber daneben doch sehr praktische Leute, die mit Dekorationen nicht so leicht abzufinden sind, wie es sich die monarchische Psychologie vorstellt.

Ein Artikel eines neuen Buches enthält, angeblich aus dem Munde eines amerikanischen Staatsmannes folgende Schilderung der dortigen Ideen und ihres muthmasslichen Einflusses auf die europäische Politik:

«Mr. Bridgewater erzählte mir von der grossen Veränderung, die sich in Amerika seit dem Kriege gegen Spanien in der öffentlichen Meinung und in den politischen

Anschauungen vollzogen habe. Diese Veränderung drückt sich in einem enorm gesteigerten Selbstgefühl aus. Die ganze Nation ist vom Glauben, zu etwas Besonderem bestimmt zu sein, erfüllt, ein Glaube, durch den schon so viel Grosses auf der Welt erreicht worden ist. Sie fühlt sich als politische Erwählte des Herrn. Und es ist eine ganz amüsante Mischung der Gefühle, vor denen man als Zuschauer steht: ganz trocken prosaische Berechnungen von künftigen Handelsvortheilen, die errungen werden sollen, und daneben eine beinah religiöse Begeisterung für den Beruf, Andern Licht und Freiheit zu bringen, aber nicht etwa nur den wilden Völkern — da haben wir ja alle dieselbe Prätension, Händler und politisch-religiöse Apostel zu sein — sondern gerade auch uns armen, umnachteten Europäern. Amerika fängt an, nach allen Seiten seine Fühlfäden auszustrecken — kann wahrscheinlich gar nicht anders, denn man empfängt hier den Eindruck einer angesammelten Kraftfülle, die ungeduldig auf den Moment wartet, sich zu bethätigen, der dabei gar keine Wahl bleibt, sondern die durch die Logik der Dinge getrieben werden wird, sich weitere Gränzen zu suchen, sich in immer neuen Weltfragen geltend zu machen.

Wie der einzelne Amerikaner sich schon seit jeher stets den Besten jedes andern Landes gleich gefühlt hat und sein persönlicher Unternehmungsgeist keine Schranken kannte, so hält sich Amerika jetzt als Nation auch für fähig und berechtigt, alles zu erringen, was es will. Und was Amerika will, ist die Welt. Die Welt will ja jeder, der auch nur die geringsten Chancen hat, sie je zu besitzen — die Chancen Amerikas sind unheimlich gut! Schon deshalb haben die Amerikaner soviel Aussichten, ihre Ziele zu erreichen, weil sie Alles mit ihrem grossen Sinn fürs Praktische, ihrer angebornen Organisationsgabe anfassen; weil es eine Nation selbständiger Menschen ist, die individuell genommen, dem Europäer überlegen sind. Ursprünglich stammen sie ja gerade von jenen ab, denen es in Europa zu eng und unfrei war, von Leuten, die durch ihr Unabhängigkeitsgefühl in neue Welten getrieben

wurden, wo sich ihre Persönlichkeit ungehemmt entfalten konnte. Diese ererbte Eigenschaft bildet den Grundzug der neuen Rasse, und es hat sich in ihr eine ganz andere Initiative und persönliches Verantwortungsgefühl ausgebildet, als im alten Europa.

Durch den zunehmenden Verkehr mit uns werden die Europäer von den amerikanischen Gedankengängen und von unsern Geschäftsmethoden beeinflusst werden. Wir sind daran gewöhnt, über alle Dinge, die uns angehen, informirt zu werden und sie frei zu diskutiren, und es ist schon jetzt bemerkbar, dass, sobald Amerika an einer Weltfrage betheiligt ist, diese Frage ganz anders ungenirt von den Zeitungen erörtert wird, als wenn es sich um rein europäische Angelegenheiten handelt. Je mehr aber die Zahl der Fragen zunimmt, in denen Amerika ein Rolle spielt, umso mehr wird auch diese Methode angewandt werden. Das ist ein erster Schritt, um die Europäer zu einem stärkeren Wunsch nach Selbstbestimmung und einem höheren persönlieben Verantwortlichkeitsgefühl zu erwecken; so werden sie lernen die Volksrechte höher zu schätzen und werden verlangen, über ihre eigenen Angelegenheiten auch selbst gehört zu werden; sie werden sich nicht mehr damit begnügen, blind geführt zu werden, wie es heute noch in allen auswärtigen Fragen geschieht. Nichts ist ansteckender als gewisse Ideen. Früher waren wir es, die alles aus Europa entnahmen, aber das ist längst anders geworden; heute sind wir schon beinah völlig unabhängig von der alten Welt, und wir senden ihr Korn, Fleisch, Konserven und eine stetig zunehmende Zahl anderer Artikel — aber viel wichtiger als all das ist, dass die amerikanischen politischen Ideen Europa überfluthen werden.»

An der letzten Bemerkung namentlich ist unseres Erachtens etwas sehr Wahres, wenn es nämlich auf der anderen Seite Amerika gelingt, der eigenen grossen Schäden los zu werden, die es vorläufig noch in seinem Inneren stark beschäftigen.

Die Regierung der wesentlich monarchischen europäischen Welt ist in der That nur noch eine Familienherrschaft, welche, ganz abgesehen von den üblen physischen Folgen eines solchen immer enger werdenden Verwandtschaftskreises, auch alles Politische unter dem Gesichtspunkt einer Familienangelegenheit behandelt. Daneben geht aber die Gedankenwelt der Völker oft einen ganz andern Kurs. Lange geht es nicht mehr so vorwärts, ohne dass entweder die «Hausmeierei» seitens kräftiger Ministergeschlechter in den Riss tritt, wozu ja Bismarck schon einen guten Anfang gemacht hatte und woran England schon seit seiner zweiten Revolution sich gewöhnt hat. Oder dass, wenn nicht die Republik selbst, so doch republikanische Institutionen, wie das Referendum, an die Stelle des monarchischen absoluten Staatswillens treten, welcher in den meisten Fällen gar keinen zu einem starken Willen geeigneten Träger mehr findet, oder dann, wo so etwas noch sporadisch versucht wird, von den selbstbewussten Völkern nicht mehr recht ertragen wird. Ein solches Beispiel lehrreicher Natur liegt gegenwärtig vor Augen, die Beispiele des Schattenkönigthums sind zahlreich und werden sich naturgemäss immer noch vermehren.

Die amerikanischen grossen Fragen der Zeit sind, soweit wir es verstehen, der beginnende Kampf gegen die Trusts und Eisenbahngesellschaften, sowie die Milliardäre überhaupt, ein ganz eigenthümlicher Staatssozialismus in grösserem Styl, als er in Europa möglich ist, und eine Parallele zum Krieg gegen die Sklavenhalter von ehedem. Sodann die Panamafrage mit allem dem, was daraus folgt, und endlich, ein Ueberbleibsel früherer Irrthümer, die noch stets vorhandene Negerfrage. Ueber

Alles wünschten wir freilich einmal einen guten amerikanischen Beurtheiler zu vernehmen; die europäischen Urtheile darüber sind alle von den Interessen der Urtheilenden gefärbt. Wir glauben unsererseits fest an die grosse Zukunft des amerikanischen Staates trotz aller Auswüchse der amerikanischen «Gesellschaft», aber ebenso bestimmt auch an eine reinigende soziale Krise, welche dieses Volk durchzuarbeiten haben wird. Ebenso glauben wir, dass sein Eintritt in die Weltpolitik unvermeidlich ist; vielleicht ein unvermeidliches Uebel, wenn man die ursprünglichen Ideen Washington's, Jefferson's und anderer Gründer des amerikanischen Freistaates in's Auge fasst; das ist aber eben das Wachsthum des lieblicheren Kindes zu einem weniger anziehenden Manne, und wir wünschen nur, dass so wenig als irgend möglich von dem politischen Macchiavellismus dabei sein möge, der der Grossstaatspolitik unvermeidlich anklebt.

Der amerikanische Präsident hielt über die Extension der amerikanischen Politik bei Anlass eines Besuches in Kalifornien, angesichts des Stillen Ozeans in Watsonville eine Rede, worin er die vorherrschende Stellung besprach, welche die Vereinigten Staaten im Stillen Ozean schon jetzt besässen. In Zukunft, so erklärte er, würden sie dort jedoch eine noch unvergleichlich bedeutendere Stellung einzunehmen haben, denn im Laufe des jetzigen Jahrhunderts müsse der Stille Ozean ganz unter den amerikanischen Einfluss kommen. Dadurch werde zweifellos der Nation ein grosses Mass von Verantwortlichkeit aufgebürdet werden. Eine Nation könne aber nicht gross sein, ohne einen Preis für die Grösse zu zahlen. Nur eine feige Nation könne gegen die Zahlung dieses Preises sein.

Eine deutsche Zeitung sagte hiezu:

«Man wird nicht in Abrede stellen können, dass Präsident Roosevelt, soweit es sich um die Beziehungen zum Auslande handelt, eine grosszügige Politik, eine wahre Imperialpolitik treibt, und dass er es trefflich versteht, seine Landsleute für dieselbe zu begeistern, trotz aller materiellen Opfer, die sie ihnen auferlegt, und trotz des vollständigen Bruchs mit dem in der Union einst so hoch gehaltenen anti-militaristischen Prinzip, das sie bedingt. Schon jetzt geben die Vereinigten Staaten für Heer und Flotte Summen aus, an die vor einem Jahrzehnt Niemand daselbst gedacht haben würde, und wenn nun gar der Rooseveltsche Plan, den gewaltigen Stillen Ozean, das Weltmeer zwischen der amerikanischen West- und der asiatischen Ostküste, ganz unter amerikanischen Einfluss zu bringen, zur Wahrheit werden sollte, so müsste die Union eine Flotte sich schaffen, die nicht nur der englischen allein, sondern auch einer Vereinigung der maritimen Streitkräfte Englands, Russlands und Japans überlegen wäre, denn diese drei Mächte würden, ohne sich energisch zur Wehre zu setzen, dem Versuch, aus dem Stillen Ozean eine Washingtoner Domäne, einen amerikanischen See zu machen, kaum zuschauen wollen und kaum zuschauen können. Eine weitere Frage ist es, wie Präsident Roosevelt so weit ausschauende imperialpolitische Pläne mit der von ihm doch unlängst erst so nachdrücklich betonten Monroe-Doktrin in Einklang bringen zu können glaubt. Denn logisch und sittlich berechtigt ist das «Hände weg von Amerika!», das Präsident Monroe den europäischen Mächten einst zurief und das heute in der Union als politisches Dogma gilt, doch nur, wenn die Amerikaner zugleich ihre politische Aktion lediglich auf den eigenen Kontinent beschränken und auf eine Einmischung in die Angelegenheiten anderer Welttheile, namentlich aber auf die Inbesitznahme ausseramerikanischer Gebiete und Gewässer grundsätzlich verzichten. Weigern sie sich dessen, so wird die Frage, ob oder wie lange die europäischen Staaten geneigt bleiben werden, nicht nur Nord-, sondern

auch Südamerika als ein Kräutlein Rühr mich nicht an zu betrachten, ausschliesslich eine Machtfrage, denn Billigkeitsgründe und Reziprozitätsrücksichten können, wie gesagt, für die Monroe-Doktrin dann nicht mehr ins Feld geführt werden. Sich selbst jede beliebige Expansion gestatten, anderen aber sie in Bezug auf ein gutes Viertel des Erdballs kategorisch verbieten — kann nur ein Uebermächtiger, und deshalb hat Präsident Roosevelt vollkommen recht, wenn er die Bürger der Union bei der Aufforderung, den Stillen Ozean unter ihren speziellen Einfluss zu bringen, zugleich daran erinnert, dass sie die Befriedigung dieses Machtgelüstes nur um einen hohen Preis würden erkaufen können.»

Aktuell werden diese Fragen durch den Panamakanal werden, sofern derselbe ein amerikanischer Kanal, auf beiden Seiten befestigt, anstatt einer Weltstrasse wie der Suezkanal wird, wozu die Aufhebung des Clayton-Bulwer-Vertrages die Einleitung bildet.[1])

[1]) Der erste abgeschlossene Vertrag über den Kanal ist von der gesetzgebenden Versammlung der Republik Columbia verworfen worden, doch sind die Unterhandlungen wieder aufgenommen worden und werden ohne Zweifel entweder zu einer etwas erhöhten finanziellen Leistung, oder Betheiligung an den Erträgnissen für Columbia führen, oder dann zur Gewaltanwendung. In dieser letzteren Richtung wird bereits vom «Herald» ein früherer Vertrag mit der Republik Neu-Granada von 1846 angerufen.

Eine längere Streitfrage mit England, beziehungsweise Canada, über die Gränzen von Alaska ist soeben schiedsgerichtlich sehr zu Gunsten der amerikanischen Ansprüche entschieden worden; England hat sich dabei Amerika gegenüber sehr gefügig erwiesen.

Die Negerfrage besteht darin, dass die Aversion gegen die Schwarzen noch immer, in den Südstaaten namentlich, besteht und an eine allmählige Vermischung der beiden Racen gar nicht zu denken ist. Auch die Sklaverei ist unter dem Titel «peonism», in der Form einer Art von Lohnknechtenthum wieder eingerissen und die politische Rechtsgleichheit besteht nur in dem 15ten Zusatzartikel der Verfassung, nicht

Feindlich könnte die amerikanische Politik dem gesammten Europa werden, wenn der amerikanische Staat jemals von den grossen Trusts so stark beeinflusst werden sollte, dass er seine Staatsmacht für diese kolossalen Ideen des Eigennutzes Einzelner in die Wagschale legte. Der englische Schriftsteller Stead behauptet in einem geistreichen Buche über den «Americanismus der Welt», dass die absolute Concentration des Genie's der Race auf die Fragen der Industrie die Stärke der Amerikaner gegenüber Europa ausmache, das sich in allerlei Interessen verzettle, während Amerika nur Einen Gedanken habe, die Eroberung des Reichthums. Wenn das wahr wäre, so wäre das im Gegentheil ein Element der Schwäche. Diesen Gedanken haben schon andere Völker, die Phönizier, ihre Tochterstadt Carthago im Alterthum, das spätere römische Weltreich, die Venetianer und Genuesen, zeitweise die Holländer, seit geraumer Zeit die Engländer gehabt, und ein starker Staat ist daraus nirgends entstanden, sondern der erste Ansturm wirklich kräftiger Völker warf das prunkvolle und künstliche Gebäude des Mammonismus in Trümmer. Reichthum erzeugt Gleichgültigkeit gegen alles höhere Streben und Feigheit, das ist sein unfehlbares Gegengewicht; daher muss jeder ernste Staatsmann gegen das Uebergewicht der sog. wirthschaftlichen über die politischen Interessen in jeder Form, namentlich aber in dieser Form einer «Ausbeutung» sein. Der gegenwärtige Präsident äusserte sich nach Zeitungen über die Trustfrage in Philadelphia wie folgt:

---

aber in den Stimmrechtsgesetzen der Einzelstaaten, die auch in Amerika, wie bei uns, in Ermangelung eines Bundesgesetzes entscheidend sind. Mehr als die Hälfte der Neger können diesen Erfordernissen nicht entsprechen und 90 Prozent befinden sich in einer unvermögenden, völlig abhängigen Situation.

Das gewaltige Anwachsen der amerikanischen Institutionen stelle die Vereinigten Staaten vor viele Aufgaben. Die Frage der sogenannten Trusts sei eine der Fragen, mit denen sich Amerika im Hinblick auf die industriellen Verhältnisse befassen müsse. Es werde Zeit erforderlich sein, um die Lösung vollkommen zu gestalten; aber es wäre unrichtig, den Amerikanern zu sagen: Wir haben nicht die Macht, Aufgaben, wie die der Ausübung einer entsprechenden Oberaufsicht über industrielle Vereinigungen zu lösen. «Wir haben diese Macht», sagte der Präsident, «und wir werden auch den Weg finden, derartige Aufgaben zu lösen. Wir werden nicht rücksichtslos und nicht übereilt handeln; aber wir sind zur Lösung fest entschlossen. Die richtige Lösung soll gefunden werden und wird auch gefunden werden. Es stehen uns Aufgaben bevor, hierzulande und ausserhalb, wie das die Entwicklung einer so grossen nationalen Laufbahn mit sich bringt. Wir schrecken vor ihnen nicht zurück.» Hoffen wir das.

In Amerika kämpfen, wie in jedem Staat und schliesslich in jedem einzelnen Menschen, das Gute und das Böse, und Beides ist in einem fast idealen Masstabe dort vorhanden. Die Lösung der Frage, welches Prinzip das herrschende sein soll, werden die nächsten 10 bis höchstens 20 Jahre neuerdings bringen, und wir haben an unserem Theile die Zuversicht, dass der Sieg, wie in der letzten derartigen Krise gegenüber den ehemaligen Tyrannen und Reichthumssklaven, dem Licht und der Freiheit verbleiben werde.

Nicht sehr verschieden hievon sind die Verhältnisse in unserem nächsten Nachbarstaate Deutschland, der uns aus vielen Ursachen, nächst Amerika, am meisten interessirt. Auch hier ist die Grossmachtstellung und der



mit derselben anwachsende Reichthum in einzelnen Klassen der Bevölkerung, in Verbindung mit dem materialistischen Zuge der gesammten Zeit, dem Charakter der Nation gefährlich geworden, und es spielt sich ein Kampf zwischen dem natürlichen Idealismus des deutschen Wesens und einer schrankenlosen Genussucht vor unseren Augen ab, der uns um so näher berührt, als wir die gleichen Gegensätze des Denkens und Wollens ebenfalls empfinden. Auch hier kann wahrscheinlich nur eine schwere Prüfung die Lösung bringen, durch Auflösung der Verbindung von guten und schlechten Eigenschaften in dem nämlichen Menschen, wie sie jetzt in vielen hervorragenden und einflussreichen Personen unserer Zeit vorhanden ist, und diese Gewissheit schwebt wie ein dunkler Schatten der Zukunft über allem scheinbaren Glanze der Gegenwart.

Die deutsche Politik ist auch im Innern mit diesem Jahre vor einer grossen Entscheidungsstunde angelangt durch das beständige Anwachsen einerseits der katholischen Centrumspartei, anderseits der Sozialdemokratie, welche Thatsachen durch die Reichstagswahlen vom Juni d. J. zu sinnfälligem Ausdruck gelangten. Neben diesen beiden grossen Parteien, die beide in gewissem Sinne reichsfeindlich sind, hat alles weitere gar nichts mehr zu bedeuten. Namentlich ist die nationalliberale Partei aus Mangel an wirklichen Grundsätzen zu einem Schatten ihrer ehemaligen Bedeutung zusammengeschrumpft, und die sog. «Nationalsozialen» unter Leitung Naumann's, ein ebenso wohlmeinendes, als in Ziel und Mitteln unklares Gebilde, äusserten sich selber durch den Mund ihres Führers dahin:

«Wir Nationalsozialen kommen als geschlagene Truppe aus dem Kampfe! Wir sind nicht unterlegen, weil es an Geld oder Mitteln gemangelt hätte. Alles, was wir

brauchten, war da . . . Im Grunde gibt es nur einen wirklichen grossen Grund der Niederlage. Die Wucht des sozialdemokratischen Wachsthums ist so gross . . . die Gewalt des einmal vorhandenen grossen Körpers ist ungeheuer . . . Die grosse Welle hat uns verschlungen! . . .»

Betreffend der bürgerlichen Parteien im Allgemeinen spricht sich ein bekannter deutscher Militärschriftsteller wie folgt aus:

«Die deutsche Nation ist wieder einmal auf dem Punkte angekommen, wo sie in sich zu gehen hat, wenn sie sich nicht selber aufgeben will. Bis auf eine kleine Minderheit jagt sie nur noch dem Profite nach, und dieser soll wieder die Mittel zu reichem Geniessen geben. Ihm wird alles geopfert: Ueberzeugung, die eigene Würde, die Wahrheit. Für einen Gimpel gilt, wer nicht bloss an sich, sondern auch an die andern denkt; für einen Narren, wer so kühn ist, eine Katze auch eine Katze zu nennen.»

Den Schluss des Artikels bildet der direkte Wunsch nach einem baldigen Kriege, welcher das Volk wieder sittlich heben soll, und der auch nicht ausbleiben wird. Ob aber mit gleichem Erfolge wie die letzten Kriege begleitet, das ist eben eine andere Frage.

Nach unserem Dafürhalten ist das Anwachsen der Sozialistenpartei einerseits dem Umstande zuzuschreiben, dass diese Partei weiss, was sie will und in ihrer Weise ideale Ziele verfolgt; andererseits aber ebensosehr einer allgemeineren Misstimmung in grossen Volkstheilen, die gar nicht zu der Partei gehören, noch gehören wollen, aber nur durch solche Wahlen ihren Gefühlen Ausdruck geben konnten. Wir halten diese einstweilige Verstärkung für kein Unglück, da sie die Sozialisten veranlassen wird, sich in manchen Punkten den Fortschrittsprogrammen der bürgerlichen Parteien zu nähern, und diese wieder

sich mit den richtigen Ideen der Sozialdemokratie zu befreunden. So dass am Ende daraus wieder die grosse liberale Partei entsteht, welcher eigentlich doch die Mehrheit des deutschen Volkes angehört und die dann einen festen Damm sowohl gegen den hochgestiegenen Uebermuth der Ultramontanen, wie gegen den «agrarischen Bund der Landwirthe» und gegen die nicht in jeder Hinsicht befriedigende Politik der Regierung bilden kann.

Von «Katholisch ist Trumpf», wie die ultramontanen, oder von «Unser ist die Welt und das Reich», wie die sozialistischen Zeitungen nach dem allerdings auffallenden Wahlsiege triumphirend ausriefen[1]), davon ist auf die Dauer zwar keine Rede, aber eine klugere Politik der Regierung sowohl dem Papste, als der Sozialistenpartei gegenüber muss die unmittelbare Folge der jetzigen Verhältnisse sein. Wenn sie nicht mit der Auflösung des Reichstages einen gewagten Versuch machen will ihren Einfluss zu erhöhen, welchen namentlich einige schroffe Aeusserungen bei dem Begräbnisse Krupp's und in Breslau, sowie der Plan, die Jesuiten zurückzuberufen, selbst bei ruhigen Leuten kompromittirt haben. Dass eine Veränderung der Politik in diesen Richtungen stattfinden muss, wenn man nicht zur Gewalt seine Zuflucht nehmen will, das liegt auf der Hand; im Uebrigen liegt der Kernpunkt der Sache nicht darin, sondern in einer moralischen Regeneration der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, die in Folge ihrer Prosperität seit der Gründung des Reichs sehr herabgekommen ist.[2]) Ohne solche innere

[1]) Durch welchen z. B. im Königreich Sachsen 22 Sozialisten und 1 Antisemit in den Reichstag gelangten, wozu das unqualifizirbare Betragen der sächsischen Kronprinzessin einen guten Theil beitrug.

[2]). Der Fall Dippold bildete hiezu eine sprechende Illustra-

Veränderungen nützen die äussern, «neuen Kurse» der Politik, die schon oft versucht worden sind und daher Niemandem mehr grosses Vertrauen einflössen, nicht viel.

Professor Mommsen veröffentlichte in der «Nation» einen Artikel unter der sensationellen Ueberschrift «Was uns noch retten kann», worin er (nach der Allg. Zeitung) «das Bündniss der Liberalen und Sozialdemokraten gegen die jetzige Mehrheit empfiehlt, unter Abschüttelung der Nationalliberalen. Er behauptet, der Umsturz der Reichsverfassung entwickle sich rasch. Man stände nicht am Schlusse, sondern am Beginn eines Staatsstreiches, durch den der deutsche Kaiser und die deutsche Volksvertretung dem Absolutismus eines Interessenbundes des Junkerthums und der Kaplanokratie unterworfen werden sollen. Eine Hilfe könne nur erreicht werden durch den Zusammenschluss aller nicht in diese Verschwörung verwickelten Parteien. Es müsse dem Köhlerglauben ein Ende gemacht werden, dass sich die Nation theile in Ordnungsparteien und in eine Umsturzpartei. Die Liberalen müssten — so ungefähr wird dann die Sache näher ausgeführt — im Verein mit den Sozialdemokraten die Monarchie retten. Mommsen richtet dann noch einen Appell an die Arbeiterpartei, meint aber in etwas unklarer Weise, die wahrhaft Freisinnigen müssten trotzdem dem letzten Ziele der Arbeiterpartei entgegentreten. Wie sich Mommsen dieses ganze Verhältniss denkt, ist aus dem Artikel nicht genau zu ersehen.» Die A. Z. fügt bei: «Professoren sind oft wunderliche Heilige, und gerade Theodor Mommsen hat als Poli-

---

tion und die allgemeine Klage über die starke Verbreitung pornographischer Litteratur eine andere. Das sind aber alles die ganz natürlichen Folgen des naturwissenschaftlichen Materialismus, welchem die ganze gebildete Gesellschaft seit 50 Jahren huldigte und der nun diese Früchte bringt.



tiker, wie sein verstorbener Kollege Virchow, schon recht häufig eine sehr zweifelhafte Rolle gespielt. Sein neuester Gedanke, die Monarchie mit Hilfe der Sozialdemokratie zu retten, ist eine mehr als wunderliche Leistung.»

Sie könnte vielleicht besser sagen, dass Mommsen selbst durch seine Verherrlichung Cäsar's und des Cäsarismus, und die Herabsetzung des damaligen liberalen Elementes in der Person Cicero's den ersten Anstoss zu der Verlotterung aller politischen Grundsätze und der Lobpreisung der blossen «Realpolitik» gegeben hat,[1]) die seither nun, in Verbindung mit dem materialistischen, auf Lebensgenuss gerichteten Geist der Zeit, ihre Früchte bringt. Am Reichthum und der daraus hervorgehenden Genusssucht geht jede bürgerliche Gesellschaft zu Grunde, und was dann übrig bleibt ist einerseits eine dunkle, unklare Masse von Begehrlichkeit und drohender Anarchie, aus den untern Volksschichten her aufsteigend, denen eben kein rechtes bürgerliches Ideal mehr vor Augen steht, dem sie nachstreben könnten, sondern bloss die ungezügelte Gier auch zu ihrem Genussantheil zu gelangen. Andererseits der Cäsarismus, der sie mit dem Schwert darniederhält und dafür das Lob der «wohlsituirten» Klasse erntet. Soweit sind wir jetzt nicht bloss in England, Frankreich, Belgien, sondern auch im Lande der «Denker», wenn sich nicht bald eine sehr entschiedene Verbesserung der bürgerlichen Klassen auf der Grundlage einer gar nicht mehr naturalistischen, sondern wahrhaft religiösen, vorzugsweise (dermalen wenigstens) ächt protestantischen Weltanschauung

---

[1]) Der Dramatiker Sudermann hat dann neuestens in einem Theaterstücke «Der Sturmgeselle Socrates» eine Verhöhnung des politischen Idealismus von 1848 auf die Bühne gebracht. Der und Nietzsche sind jetzt die «Dichter» und «Denker» der deutschen Nation.

neue Bahnen bricht.[1]) Das ist es, «was uns noch retten kann.» Wir sagen hier absichtlich «uns», indem wir uns bis zu einem gewissen, immerhin doch noch etwas geringeren Grade, in den gleichen Verhältnissen befinden.

Das Bedenklichste an den dermaligen deutschen Verhältnissen, für den dortigen Staat selbst, wie für die benachbarten Staaten, ist einerseits das beständige, und, sagen wir es gleich, unvermeidliche Anwachsen des «Militärstaats», andererseits die völlig atheistische, fast ruchlose geistige Richtung der der Sozialdemokratie sich immer mehr zuneigenden Massen. Deutschland muss noch auf unabsehbare Zeit hinaus ein Militärstaat bleiben; es hat zu viel Feinde und zu wenig aufrichtige Freunde, namentlich unter den mächtigen Staaten der Erde. Das ist ein schweres Loos, das nur mit einer wahren und sehr kräftigen Religiosität getragen werden kann.[1]) Daran fehlt es aber jetzt der gebildeten Gesellschaft in sehr starkem Massstabe und der sozialistischen Partei sogar prinzipiell. Der Dresdener-Kongress der Sozialisten lieferte in diesem Jahre einen neuen Beweis hiefür, wenn es eines solchen noch bedurfte, ganz besonders durch die direkten Aeusserungen des dermaligen Hauptes der Partei. Das Allerbemerkenswertheste in der «Thronrede» des sozialistischen Häuptlings war der scharfe Verweis, welchen er dem Genossen Göhre, einem ehemaligen Pfarrer, deshalb ertheilte, weil er gelegentlich einmal von einem «Heiland» geredet hatte. Das zeigt den Atheismus und

---

[1]) Die schöne Ansprache, welche der Kaiser am 18. Oktober an zwei seiner Söhne bei deren Konfirmation richtete, ist eines der besten Zeugnisse, dass ein solcher Geist doch noch, trotz allem entgegenstehenden Anschein, selbst in den oberen Regionen lebendig ist. Hoffen wir also auch hier das Beste.



Hass gegen das Christenthum, welcher dem korrekten Sozialismus unzweifelhaft als eigentliche Gesinnung zu Grunde liegt, trotz der täuschenden Devise «Religion ist Privatsache» im Programm. An diesem Punkte scheiden sich unsere Wege absolut, wenn wir auch sonst manches Gute im sozialistischen Programm anerkennen. Im Atheismus liegt kein Gedeihen; in welcher Form er sich auch jeweilen zeigt, er ist immer ein Anzeichen der Décadence, nicht des Fortschrittes. Der Genosse Göhre stand zu seinem Heiland nicht, wie er es hätte thun sollen, sondern verleugnete ihn stillschweigend vor diesem «hohen Rathe» der Zukunft.

In der sehr schönen Lebensskizze Heinrich Gelzer's[1]) von F. Curtius findet sich (auf pag. 28) folgender Passus über die Aufgabe Deutschlands, von dem man glauben könnte, er wäre nicht 1871 (und 1892, soweit es die Beifügungen des Biographen betrifft), sondern jetzt geschrieben:

«Nachdem die politische Einigung Deutschlands vollführt war, bezeichnete Gelzer als die Aufgabe der neuen Epoche der Geschichte: «Die innere Einigung Deutschlands». «Wird Deutschland», so schreibt er zu Ende 1871,

---

[1]) Leider ist Gelzer, nach einem sehr guten akademischen Beginn, in der Hauptperiode seines Lebens viel zu sehr privater Fürstendiener und geheimer diplomatischer Agent geworden. Daher kommt es, dass der vielleicht beste und jedenfalls einflussreichste Diplomat in Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten, den wir seit Pictet de Rochemont gehabt haben, dem schweizerischen Volke völlig unbekannt und selbst den Gebildeten, die etwas von ihm gehört haben, viel weniger sympathisch geblieben ist, als er es verdient.

Die Tendenz Gelzer's, das deutsche und schweizerische Volk auf der Grundlage einer richtigen Lebensauffassung eng und freundschaftlich verbunden zu erhalten, muss stets die unsrige bleiben.

«seinen providentiellen Beruf erkennen? Stehen seine Führer und Lehrer auf der Höhe ihrer Aufgabe? Unserem Volke ist in diesem Jahre Grosses geschenkt worden. Aber noch fehlt uns das Grösste. Es fehlt uns die Bürgschaft, dass wir die errungene Höhe behaupten und zwar zum Segen für Deutschland und für Europa behaupten werden. Deutschland muss seine sittliche Wiedergeburt, seine geistige Einigung jetzt als höchste Aufgabe erkennen, oder es sinkt, früher als man ahnt, wieder von seiner Höhe herab. Die unermessliche Verantwortlichkeit Deutschlands — das ist der Wahlspruch, der seit 1870 auf meinen Lippen schwebt, den ich wiederholen werde, so lange ich noch ein Ohr finde, das sich gegen diese Gewissensmahnung nicht verschliesst.» Ein leichtfertiger Optimismus mochte nach 1870 das Ende der deutschen Kämpfe gekommen wähnen, ruhiges Behagen und zufriedenen Lebensgenuss predigen und höchstens der Militärverwaltung die Sorge überlassen, die Abwehr gegen einen französischen Rachekrieg vorzubereiten. Aber die Geschichte der letzten 20 Jahre hat durch erschütternde Erfahrungen Gelzer's Ansicht bestätigt.»

In Frankreich spielte in diesem Jahre, neben der unsterblichen Dreyfus-Angelegenheit, die für uns immer noch eine dunkle, nicht gänzlich aufgehellte Seite enthält, die Hauptrolle ein Versuch des gegenwärtigen Ministeriums Combes, die katholischen Orden zu verdrängen, welcher dieses Land mehr als alle andern innern Dissensionen schwächen wird.

Der Staat Frankreich, unser ältester Alliirter, der uns viel geholfen und ebensoviel geschadet hat, immer aber unser Interesse sehr lebhaft beanspruchen wird, hat seit 1870 seine frühere politische und militärische Stellung nicht wieder gewinnen können und ist allein, ohne Allianz,

keinem seiner grossen Gegner mehr gewachsen und überdies durch die quasi Allianz mit Russland in seiner Aktionsfreiheit bemerklich gehemmt. Das unbehagliche Gefühl des Abnehmens und Niedergangs, das daraus hervorgeht, ist für eine ehrgeizige Nation schwer zu ertragen. Die Hauptursache davon liegt aber nicht in irgendwelchen kriegerischen Niederlagen, durch welche ein gesundes Volk nicht dauernd in seiner Fortentwicklung gehemmt werden kann, sondern sie geht zurück, wenn nicht auf den «esprit Gaulois» überhaupt, so doch ganz gewiss auf die gewaltsame Ausrottung des Protestantismus, der ein regulirendes Element war, an dessen Stelle nun beständig die Uebertreibungen der katholischen Kirche und ihrer atheistischen Opposition, der Cäsarismus und die Korruption einer bloss auf Gelderwerb bedachten Bourgeoisie getreten sind. Eine Reformation ist auch hier die Rettung, aber nicht eine solche im Styl der Brunetière oder Coppée, oder des Freimaurerordens, sondern eine bei weitem ernsthaftere.

Die Aufgabe, den Kern dazu abzugeben, hat unseres Erachtens noch heute der französische Protestantismus· jedoch ein Protestantismus im Styl von Vignes und der alten Camisarden, nicht der mattere der Pressensé, Monod oder Stapfer, die den glaubenstreuen Katholiken innerlich keineswegs überlegen sind. Alle äusserlichen Versuche, auch die Trennung der Kirche vom Staat, oder die Aufhebung des Konkordats von 1801, würden schwerlich erfolgreich sein, sondern nur zu einer starken Reaktion katholisch-kirchlicher Art führen. Der eigentliche Feind in Frankreich ist auch nicht der Klerikalismus, sondern die leichtfertige Lebensauffassung, namentlich in einem Punkte, der für das gesunde Wachsthum

der künftigen Generationen der entscheidende ist, und die damit verbundene liederliche Litteratur. Solange Leute wie Zola oder Flaubert und hundert Andere als «nationale Grössen» angesehen werden, ist eine wirkliche Hülfe gar nicht denkbar. Ein einziges grösseres Blatt in Frankreich, die «Libre parole» von Drumont, hatte bei dem plötzlichen Tode des erstgenannten Schriftstellers den Muth, seinem Volk die Wahrheit zu sagen, wie folgt:

«Jamais écrivain ne conçut l'humanité, le monde, la création, la société sous un aspect plus affreux, plus répugnant et plus sale.

On serait tenté de dire que cette œuvre elle-même révélait, à elle seule, une sorte de maladie mentale que dissimulaient certaines qualités d'artiste, mais qui excitait chez les êtres normalement constitués une sorte de répulsion qui du livre allait à l'auteur ...

... Si Zola fût mort après l'Assommoir, la Joie de vivre, Nana ou Pot-Bouille, il n'aurait laissé que la réputation d'un mal né, remarquablement doué au point de vue de l'expression, mais atteint d'une espèce d'amour pour l'ordure que les médecins connaissent sous le nom de pica ou de malecie.

La part prise par ce corrupteur de foules à l'affaire Dreyfus changea en haine l'antipathie que les natures élevées éprouvaient pour ce ciseleur d'obscénités.

Cette intervention de Zola dans une question qui ne le regardait aucunement, est encore inexplicable pour ceux qui réfléchissent et semble être, elle aussi, la manifestation d'un certain trouble intellectuel.

L'homme qui versait la fange de ses livres sur nos chefs militaires n'avait jamais appartenu à l'armée à quelque titre que ce soit; il était tranquillement installé à Marseille, pendant que tous prenaient leur part des souffrances et des douleurs de la Patrie.

Il n'avait acquis la notoriété et la fortune qu'en spéculant sur les instincts les plus dégradés, en étalant des peintures lubriques et en remuant des immondices

qui, jusqu'à lui, étaient restées en dehors de la littérature, comme les tas d'ordures en dehors des maisons.

L'auteur de Pot-Bouille n'est sorti qu'une fois de ce cabinet qui était un atelier de photographies obscènes, dans lequel il retouchait, avec la patiente habileté d'un professionnel du sadisme, des instantanés égrillards comme les embrassades de Satin et de Nana.

Il ne s'est arraché qu'une fois à ses chères études, et c'était pour essayer de défendre un abominable traître.

Un juif, justement condamné par un tribunal d'officiers pour avoir vendu à l'ennemi nos secrets militaires, est le seul être qui ait réussi à faire vibrer cette âme.

On avouera qu'il y a là quelque chose qui confond la raison.

Il semble que Zola se soit rendu compte sur le grade de l'horreur qu'il inspirait à tout ce qui a un cœur français. Il s'était peu à peu retiré de la mêlée, et le public, qui s'était détourné de lui, ne lisait même plus les élucubrations fastidieuses, prétentieuses et interminables qu'il publiait sous le titre de roman.

On eût dit qu'une invisible malédiction enveloppait cet homme funeste à lui et aux autres, qui n'avait même pas l'excuse que peuvent invoquer certains politiques que l'habitude de vivre dans la lutte rend inconscients de ce qu'ils font.

L'insulteur de notre drapeau meurt à l'heure où la campagne antipatriotique à laquelle il avait apporté un criminel concours commence à porter ses fruits de ruine et de honte.

Notre armée, si magnifique il y a cinq ans, ne sera bientôt plus, grâce à André qu'une garde nationale incapable de nous défendre contre l'ennemi... Le pays, démoralisé et désorganisé, se débat dans le découragement et l'impuissance . . . C'est au moment où retentissent partout les plaintes et les sanglots des saintes filles qu'on jette dans la rue, qu'on va célébrer les obsèques d'un homme qui n'a trouvé dans le mal que la tristesse et le désespoir . . .»

Wir hätten diesen Worten kaum etwas anderes beizufügen, als nochmals das, die äussere Form der innern Regeneration sei in Frankreich, wie in allen Staaten lateinischer Race, der Protestantismus. Schon Quinet hatte bekanntlich diesen Gedanken, und er wirft der grossen Revolution mit Recht vor, dass sie statt dessen bloss religionsfeindlich gewesen und daran zu Grunde gegangen sei. Denn auf einen atheistischen «Fortschritt» folgt immer eine klerikale Reaktion, das wird die jetzige freimaurerische Regierung Frankreichs auch erfahren, und es wird das Schicksal des Sozialismus überall sein. So werden sich die Todten noch einige Zeit gegenseitig begraben, aber wie entsteht daneben ein wirkliches Leben, dessen der Staat doch dringend bedarf? Die rechten Elemente dazu sieht man einstweilen noch nicht. Der Deputirte Francis de Pressensé glaubte sie in der altbekannten Formel «Trennung der Kirche vom Staat» zu finden und schlug mit einer Anzahl meist gelehrter Freunde ein interessantes Gesetz von 98 Artikeln vor, deren einige wie folgt lauten:

«Article 1er. La liberté des opinions, la liberté de conscience et de croyance est inviolable.

Art. 2. La République reconnaît et garantit la libre expression des opinions, religieuses ou autres, dans les limites de l'ordre public et en conformité avec les dispositions ci-après relatives à la police des cultes.

Art. 3. Nul ne peut être empêché d'exercer, conformément aux lois, le culte qu'il a choisi.

Art. 4. Nul ne peut être contraint à participer à un acte religieux ou à un culte, à faire partie d'une association religieuse ou ecclésiastique, à suivre ou à donner un enseignement religieux, à contribuer par l'impôt, directement ou indirectement, à l'entretien d'opinions religieuses ou d'établissements ecclésiastiques.

Art. 5. Nul ne peut être tenu d'exprimer, positivement ou négativement, ses opinions en matière religieuse,

même en se faisant inscrire sous une rubrique ou en répondant à un questionnaire de recensement.

Art. 6. La République ne protège, ne salarie, ni ne subventionne aucun culte. Elle n'accorde de privilège ou de dispense à aucun culte. Elle ne s'immisce par acte d'autorité gouvernementale dans aucun acte de conscience. Elle ne fournit à titre gratuit aucun local pour l'exercice d'un culte ou le logement de ses ministres.

Art. 7. A dater de la promulgation de la présente loi, la loi du 18 germinal an X est abrogée et la convention passée à Paris le 26 messidor an IX entre le gouvernement français et le pape est dénoncée.

Art. 29. A titre d'immeubles strictement nécessaires à l'accomplissement du but qu'elles se proposent, les sociétés civiles constituées en vue de subvenir à l'entretien du culte, ne pourront acquérir à titre onéreux, posséder ou administrer qu'une église cathédrale et un évêché par diocèse, une église paroissiale et un presbytère par paroisse, en entendant par ces termes: diocèse et paroisse, soit les circonscriptions actuellement ainsi dénommées, soit celles qui pourraient être créées à l'avenir par les autorités ecclésiastiques compétentes, pourvu qu'elles ne soient pas inférieures en population à la moyenne des circonscriptions actuelles.

Art. 30. Sous le nom de cotisations des membres, on pourra comprendre le produit des quêtes faites à l'église, de la location des bancs, du casuel ecclésiastique. La société civile sera tenue d'en rendre un compte annuel qui sera déposé au greffe de la justice de paix du canton et à la mairie de la commune. Un droit de 10% sera prélevé sur le total au profit de l'assistance publique du département ou de la commune.

Art. 30 bis. Le tarif des droits perçus ou des prix fixés pour les cérémonies du culte et pour la location des chaises devra être rendu public. Il ne pourra en aucun cas s'élever au-dessus du tarif en cours à l'époque de la promulgation de la présente loi.

Art. 32. Toutes leurs valeurs mobilières devraient êtres placées en titres de rente nominatifs. Le montant total n'en pourrait dépasser la somme nécessaire pour produire, à 3%, le prix de la location de l'église et du presbytère et le traitement des ministres du culte y attachés. Elles devront publier, chaque année, un compte de leurs propriétés mobilières et revenus et un inventaire de leurs propriétés immobilières.»

Man wird lebhaft an unsere Helvetik dabei erinnert. Das Projekt scheiterte jedoch bereits bei dem ersten Versuche die Dringlichkeit dafür zu erlangen am 20. Mai 1903 mit 278 gegen 247 Stimmen der Kammer und wird kaum jemals ernstlich in Berathung gezogen werden. Im Gegentheil, es ist bereits gegen die rücksichtslose Ausführung des Kongregationengesetzes vom 1. Juli 1901 eine Art von Reaktion eingetreten, der sich der Urheber desselben, Waldeck-Rousseau, selbst angeschlossen hat. Das Resultat der Uebertreibungen war 1801 das Concordat; dermalen wird es eine Kräftigung des Klerikalismus und vielleicht der Untergang der Republik sein, wenn sich ein Erbe derselben findet. Ein solcher hat sich bereits in der Person des Herzogs von Orleans gemeldet, welcher an den bretonischen Senator Lamarzelle folgendes Schreiben erliess:

«Genua, 22. März 1903.

Mehr als je zeigen die Ereignisse, wie unauflöslich zwei grosse Sachen, die Sache Gottes und die des Königs, miteinander verknüpft sind. Die Zeit ist nicht fern, da die Kirche Frankreichs, die durch die Verfolgung wieder zur richtigen Schätzung unserer historischen Ueberlieferung zurückgeführt worden sein wird, zur Erkenntniss gelangen muss, dass für sie die Unabhängigkeit und das Heil nur in der Monarchie zu finden ist. Das zu wiederholen, darf man nicht müde werden. Solches thun Sie, mein lieber Senator, mit dem Zauber Ihres unvergleichlichen Talents. Es bereitet mir grosse Freude, Ihnen

meinen tiefempfundenen Dank auszudrücken und mich zu nennen Ihr wohlgeneigter Philippe.»

Ueber die radikal-sozialistische Strömung in Frankreich, welche in jüngster Zeit einem Alters- und Invalidenversorgungsgesetz zum Leben verholfen hat, schreibt ein Correspondent der Allg. Z.:

«Eine Gesellschaftsklasse, der es in der letzten Zeit anfängt, unheimlich zu werden, das ist die alte französische Bourgeoisie. Sie fühlt das Gebäude, das sie sich im Verfolge der grossen Revolution errichtet und so recht für sich und für ihre Sonderbedürfnisse ausmöblirt hat, in allen Fugen krachen. Mit der einstigen feudalen und hochkirchlichen Ordnung der Dinge ist sie verhältnissmässig leicht fertig geworden; die Reste des ehemaligen ersten und zweiten Standes hat sie aufzusaugen und sich zu assimiliren verstanden, vielfach natürlich «donnant, donnant». Dem Ansturm, der sich jetzt in Form des Radikalismus und Sozialismus von der andern Seite, von der des vierten Standes, fühlbar macht, ist sie nicht gewachsen. Der Kampf hat lange gedauert; augenblicklich steht er im Zeichen der Entscheidung. Alle Positionen der eigentlichen Bourgeoisie sind gleichzeitig bedroht. Auf wirthschaftlichem Gebiete ist die französische Bourgeoisie immer die Partei des «laisser aller, laisser faire», zugleich aber auch — der Vorwurf ist ihr so oft gemacht, dass es fast banal ist, ihn zu wiederholen — die Partei der rücksichtslosen Ausbeutung gewesen; sie ist in ihrer Fürsorge für denjenigen Theil des Volkes, den man gemeinhin die Enterbten nennt, trotz vieler hochtönender Phrasen, derart rückständig geworden, dass sie sich namentlich von den grossen konstitutionellen Monarchien Europas um Jahrzehnte hat überholen lassen. Die zugleich schwersten und ihr eigenthümlichsten Fehler hat die französische Bourgeoisie aber in ihrer Finanzpolitik begangen; da hat sie mit einem noch staunenswertheren Eigennutz, allerdings auch mit erstaunlicher Konsequenz und Geschicklichkeit, sich und ihren Interessen alles dienstbar gemacht und immer nur für die Taschen ihre Mitglieder gearbeitet.

Wir können uns daraus für unsern Bedarf auch etwas entnehmen, denn die Verhältnisse sind in der französischen Schweiz b e i n a h e die gleichen.

Aehnlich geht es mit dem schönen Lande an unserer Südgränze, I t a l i e n. Man hat bei demselben stets das unmittelbare Gefühl, dass alle Fortschritte durchaus nichts helfen, solange, sogar unmittelbar vor den Thoren der Hauptstadt, alles Land grossen Gutsbesitzern gehört, die auf demselben nicht wohnen, sondern es Grosspächtern und ihren Unterpächtern überlassen, welche alle den Wunsch des Herrn den müssigen «Signore» zu spielen, theilen und dem Landarbeiter, der für sie Alle den Acker bebauen soll, nur eine überaus klägliche und hoffnungslose Existenz übrig lassen. Dass da der Sozialismus gross werden muss, das kann keinen Menschen wundern, und man kann es auch nicht einmal bedauern, denn, um ein Wort aus Bismarck's Reden zu gebrauchen, «es sollte ein Staat, der seiner grossen Mehrzahl nach aus aufrichtigen Bekennern des christlichen Glaubens besteht, auch bemüht sein, den Armen, Schwachen und Alten zu helfen. Er sollte sich ihrer nicht bloss erinnern, wenn es gilt, Rekruten einzustellen oder Klassensteuer zu zahlen, sondern auch, wenn es gilt, sie zu schützen und zu stützen, damit sie mit ihren schwachen Kräften auf der grossen Heerstrasse des Lebens nicht überrannt und niedergetreten werden.»

Das wäre die e r s t e Pflicht und Aufgabe jeder Regierung, aber ganz besonders der italienischen; nur ist der Mann noch nicht geboren, der das macht, und wir fürchten sogar, derselbe würde mehr das Aussehen eines Tyrannen, als eines Freiheitsschwärmers haben.

Kommt er aber nicht, so kommt dort trotz aller materiellen Fortschritte die soziale Revolution, die nur einen talentvollen Führer in der Art der Gracchen, oder des Spartacus braucht, um zu einem allgemeinen Sklavenkrieg gegen die zeitweiligen Herren aufzuflammen. Italien ist der Staat, welchen man am meisten für die oft durch Uebertreibung missbrauchte, relative Wahrheit als Beispiel anführen kann, dass auch die politische Freiheit und Einheit eines Staates ohne eine wirthschaftliche Emanzipation der unteren Klassen denselben wenig hilft. Das ist die sozialistische Grundanschauung von der Politik, welche in ihrer Uebertreibung zur Verachtung der Freiheit und Nationalität gegenüber einem blossen Wohllebensideal und zu den unnatürlichen Bündnissen zwischen Sozialismus und Ultramontanismus führt, die auf dieser Gleichgültigkeit des ersteren für alles beruhen, was nicht Essen, Trinken und Wohnen bedeutet. Es wäre längst die Aufgabe der katholischen Kirche in Italien gewesen, sich der Armen und Gedrückten energischer anzunehmen; sie hat es aber gerade in dem Staate, den sie viele Jahrhunderte hindurch unumschränkt beherrschte, und ebenso in Neapel und Sizilien, wo ihr Einfluss ein unbegränzter war, so wenig gethan, dass wir auch an ihre jetzige «Sozialpolitik» keinen grossen Glauben haben. Der Protestantismus, nicht der Sozialismus oder der Ultramontanismus, ist auch hier die muthmassliche Rettung. Italien hat in der letzten Zeit sein traditionelles Glück gehabt, indem sich seine Finanzverhältnisse stark verbesserten, und die letzten historischen innern Widersacher, einerseits das gänzlich intransigente Papstthum Pius IX. und Leo's XIII., andererseits die früher souveränen Familien im Verschwinden begriffen

sind. Die neapolitanischen Bourbonen sollen jetzt sogar die Absicht haben, ihren Grundbesitz, den wundervollen Palazzo Farnese, die Villa Madama in Rom und das Schloss Caprarola um einige wenige Millionen zu veräussern. Wenn nun ein bedeutender Staatsmann da wäre, welcher die unhaltbaren Zustände hoffnungsloser Armuth unter der Landbevölkerung mitfühlte und das Berechtigte in den Forderungen des Sozialismus durch eine starke Bodenreform zu erfassen verstünde, statt Grossmachtsphantasien nachzuhängen, die für den eigenen Staat ruinös und für alle Nachbarstaaten bedrohlich sind, so könnte die zweite Aera eines «risorgimento» entstehen. Niemand würde das mehr begrüssen, als wir.

Oesterreich, als Gesammtstaat betrachtet, scheint einer Art von Auflösung entgegenzureifen, welche bereits 1866 und 1867 mit der Trennung von Deutschland und dem «Ausgleich» mit Ungarn begann und seither chronisch geworden ist. Das Ende muss, wenn die verschiedenen, eigentlich schon jetzt nur noch durch die Person des Kaisers zusammengehaltenen Länder nicht auseinanderfallen sollen, ein Bundesstaat sein, der sich vielleicht nothgedrungen auch noch über einige Balkanstaaten ausdehnen wird, um dieselben nicht russisch werden zu lassen. Das ist übrigens ungefähr das Ideal Bismarcks gewesen, als er das österreichische Kaiserhaus aus Deutschland hinausmanövrirte.

Anders sieht ein Franzose, de Coubertin, die Sache an, welcher Deutschland einladet, bei dem Hinschied des jetzigen Kaisers von Oesterreich sich die deutschen Provinzen, inklusive des tschechischen Böhmens anzueignen. Er sagt:

«Von einer Vergrösserung Deutschlands nach Oesterreich hin würde Frankreich nichts zu befürchten haben, selbst wenn sich dieselbe bis an das Adriatische Meer ausdehnen sollte. Es wäre im Gegentheil vortheilhaft, wenn innerhalb Deutschlands die bayrisch-katholische Gruppe so weit verstärkt würde, dass sie der preussisch-protestantischen Gruppe das Gleichgewicht zu halten vermöchte. Deutschland würde dann auch weniger geneigt sein, die Unabhängigkeit von Belgien und Holland anzutasten, an der Frankreich sehr viel gelegen sein muss. Wenn Deutschland ferner direkten Zutritt zum Mittelmeer hat, so könnte das dem englischen Einfluss Abbruch thun, und das würde allen übrigen Mittelmeermächten, also auch Frankreich, zu statten kommen. «Für uns», so lautet der Schlusssatz der Coubertinschen Ausführungen, «liegt die Gefahr nicht in einer Vergrösserung Deutschlands, sondern im Stagniren unseres Reichthums, unserer Bevölkerung, unserer Rasse und unseres Handels. Die Kolonialpolitik stellt fortan unseren Jugendbrunnen dar; die Kontinentalpolitik dagegen ist für uns nur noch ein offenes Grab.»

Es genügt zu sagen, dass *wir diese* Lösung nicht begrüssen würden, sie übrigens auch nicht für möglich halten. Die herrschende Stimmung in Oesterreich von oben bis unten scheint uns jetzt ein gewisser Fatalismus zu sein, der sich von den Ereignissen mehr treiben und regieren lässt, als auf sie einen wirklichen Einfluss gewinnen zu wollen und daher nur von heute auf morgen lebt. Es ist zu viel über dieses Land und Herrscherhaus seit 1848 hingegangen, als dass nicht eine gewisse Apathie bei beiden erklärlich wäre. Aber es geht mit der Apathie leicht auch ein Stück jenes sittlichen Ernstes unter, aus dem die wahre Energie der Völker und der Einzelnen stammt und ohne den kein Staat, am wenigsten ein grosser, sich lange Zeit auf seiner ihm gebührenden Höhe erhalten kann.

Diesen Ernst hat Oesterreich eigentlich nie gehabt, selbst nicht in der ältesten Zeit, in der wir ihm feindlich gegenüberstunden und noch weniger auf der Höhe seiner Machtstellung. Ein leichtlebiges Volk mit einer bald ebenso leichtlebigen, bald wieder finster-klerikal gefärbten Regierung an der Spitze, das ist die österreichische Geschichte. Anders freilich die ungarische. Hier hat der Calvinismus zunächst seinen Dienst verrichtet, seine Kunst bewiesen, energische Völker zu erziehen, und nachher der Kampf für ideale Güter von 1848/49, aus dem ein Volk, selbst wenn er unglücklich endet, stets gestärkt und neugeboren hervorgeht.

England befindet sich in dem interessanten, aber gefährlichen Stadium der Staaten, in welchem sie beginnen abwärts zu gehen, wobei dieses unabweisbare Vorgefühl sie mit Entschlüssen verderblicher oder heilsamer Natur erfüllt. Beides ist dann möglich, das rasche Sinken und die Regeneration, und zu beidem gehören entschlussfähige Charaktere, die auch in der That in diesem Volke noch mehr als in jedem andern der Gegenwart vorhanden sind. Möchten die Retter die Oberhand über die Todtengräber gewinnen, welche mit der konservativen Regierungspartei im Jahre 1895 an das Staatsruder gelangt sind.

Eine «Anglophobie» besteht bei uns in keiner Weise; ganz im Gegentheil, man schätzt die Engländer als freiheitsliebendes Volk und als traditionelle Freunde der Schweiz. Es gab auch während des Boerenkrieges noch eine Freiheit der Presse in England, wie sie nirgends, selbst bei uns nicht, in einem ähnlichen Falle bestehen würde, und es gab tapfere Männer und Frauen, wie Feldmarschalllieutenant Chamberlain und Miss Hob-

house, die offen gegen diesen ungerechten Krieg und die himmelschreiende Behandlung der gefangenen Frauen und Kinder auftraten. Wir haben auch selbst aus dem Munde von Boerenfrauen gehört, dass der englische gemeine Soldat sich nicht roh benahm, anders mitunter der englische Offizier, von dessen Rohheit der Gesinnung uns fast unglaubliche Beispiele erzählt wurden. Das englische Volk ist im Ganzen ein sympathisches Volk, und selbst unter der jetzigen englischen Regierung lässt es sich für Fremde, überall wo die englische Flagge weht, leichter und freier leben, als in jeder deutschen, französischen, oder sonstigen Colonie. Es ist aber etwas in dem englischen Charakter, was alle diese guten Eigenschaften aufhebt und den Widerstand herausfordert; zunächst der brutale, freche Geldhochmuth des «Kaufmannsstaats», der meint, Alles kaufen zu können und für jeden Gewinn bedeutender Art Amnestie zu finden; für den die Armuth, die neben ihm nirgends in der Welt grösser ist, nicht mehr ein Leiden, sondern ein Verbrechen ist, oder wenigstens die Präsumtion dafür. Und daneben die nicht bewusste, sondern ganz unbewusste Heuchelei mit dem Christenthum, die wirklich annimmt, neben einer solchen unbedingten Herrschaft des Geldes sei Christenthum möglich und die englische Hochkirche sogar das Musterbild einer geistlichen Anstalt. Diese Bornirtheit, die in dem englischen Charakter liegt, ist unverbesserlich; dagegen hilft nur eine grosse soziale Revolution, oder ein sonstiges nationales Unglück, wie der Zusammenbruch der Seeherrschaft, oder die Invasion einer feindlichen Macht in Indien. Beides liegt in dem Bereiche der Möglichkeit, und das Vorgefühl davon treibt die Kaufmannspolitik zu dem Versuche einer «Reichspolitik», die aber schon in dem Boeren-

krieg in den australischen und canadischen Hilfstruppen sehr bedenkliche Schattenseiten zeigte. Eine völlige Zolleinheit des ganzen weit ausgedehnten britischen Reiches und aller Colonien wird schwer zu erzielen sein, lieber würden sich die grossen Colonien von dem Mutterlande trennen. Und wenn sie zu erzielen wäre, so müsste ihr die politische Reichseinheit, die Unterstellung aller englischen Länder unter eine und dieselbe Verfassung folgen, die überdies nicht die jetzige, ungeschriebene und vielfach halb antiquirte Verfassung Englands, Schottlands und Irlands sein könnte, der nicht einmal nächste Gebietstheile wie die Insel Man und die Canalinseln gänzlich angehören.[1]) Dieser ganze Einheitsstaat müsste überdies nicht nur durch eine imposante Seemacht, deren dermalige Tüchtigkeit noch gänzlich unerprobt ist, sondern auch durch eine weit grössere, auf allgemeine Wehrpflicht begründete Landmacht zusammengehalten werden, an Stelle der jetzigen geworbenen Armee, deren Unzulänglichkeit, selbst einem so kleinen Gegner, wie die Boerenstaaten gegenüber, sich gezeigt hat. An diesen Nothwendigkeiten wird der «Imperialismus» des bisherigen allmächtigen Colonialministers Chamberlain scheitern, und schon jetzt ist es klar, dass England keinem der eigentlichen Grossstaaten der Welt im Kampfe mehr gewachsen ist, sondern Allianzen suchen muss, die nicht mehr so leicht zu haben sind wie von 1813—1815. Im Gegentheil die Staaten, die damals um relativ geringe englische Subsidien bereit waren, mit ihrem Blute die jetzige englische Welthandelsherrschaft zu gründen, werden dazu gelangen, den kühnen und richtigen napoleonischen Gedanken einer Continentalsperre gegen den englischen Han-

[1]) Dieselben schicken keine Vertreter in das englische Parlament, sondern haben ihre eigenen Ständeversammlungen.



del wieder aufzugreifen. Es wiederholt sich alles, jede politische Situation, nur meistens etwas anders im Ausgange.

Wir wünschen dringend die Erhaltung Englands als Grossmacht mit freiheitlichen politischen Ideen und national-ökonomischem Freihandelssystem; aber nicht die Erhaltung der konservativen Regierung, die nun, von der Vergeltung getrieben, zu den unmöglichsten Versuchen greifen muss, um Unhaltbares zu halten. Würden Russland, Deutschland und Amerika die Schwierigkeiten des Boerenkrieges benutzt haben, so würden sie, neben dem Ruhm Schutzmächte der Schwachen gegen die Gewalt der Starken zu sein, auch den künftigen Krieg vermieden haben, der ihnen, allen dreien muthmasslich, noch mit England bevorsteht und in welchem sich die Sympathien der Welt nicht mehr ungetheilt auf ihrer Seite befinden werden.

Wir hoffen, England werde sich in absehbarer Zeit von der jetzigen Regierung befreien und zu einem liberalen System zurückkehren. Was der liberalen Partei daselbst jetzt fehlt, ist weniger die Mehrheit im stimmfähigen Volk,[1]) selbst unter dem jetzigen corrupten Wahlsystem, als ein tüchtiger Führer, der den Börsenmännern gegenüberzutreten wagt und ein politisches Programm aufstellt, das sich nicht stark von dem der ehemaligen Chartisten unterscheidet. Gelingt dieser Mittelweg nicht, so kommen die Prinzipien Cromwell's und der Puritaner noch einmal gegenüber der «glorreichen Restauration» von 1660 und 1688 zur Anwendung, welcher England zwar seinen Reichthum der obern Klassen (nicht des ganzen Volkes), aber auch seine nunmehrige décadence verdankt.

---

[1]) Das allgemeine Stimmrecht besteht bekanntlich in England noch bei weitem nicht. Es war eine der ursprünglichen 6 Forderungen der Chartisten.

Das andere Weltreich, Russland, interessirt uns viel weniger, ausser etwa als künftiges Absatzgebiet für schweizerische Industrieerzeugnisse. Man hat das Gefühl, dass eine so ungeheuerliche Ländermasse, welcher in kurzer Zeit noch ganz Persien, ein Theil der Türkei, halb China, vielleicht Afghanistan und was sonst von Centralasien noch übrig, und zuletzt vielleicht Indien zuwächst, nicht autokratisch durch einen absoluten Herrscher, und wäre es selbst ein Friedrich der Grosse, oder Napoleon I., regiert werden könne, sondern dem Zufall und der Beamtenwillkür anheimfallen müsse, während das gewöhnliche Auskunftsmittel, parlamentarische, oder gar demokratische Regierung auf noch unabsehbare Zeit unanwendbar erscheint. Was möglich gewesen wäre, die Erhaltung der gebildeteren Reichstheile, wie der Ostseeprovinzen und Finnlands, in einer gewissen administrativen Autonomie, die ihnen die weitere Entwicklung auf diesem Wege gestattet und dem Reich tüchtige und redliche Beamten geliefert haben würde, das haben die Nationalitätsfanatiker und die Büreaukraten, denen jede «Unregelmässigkeit» und Eigenthümlichkeit verhasst ist, nun beinahe unwiederbringlich beseitigt.

Der Czar erliess am 12. März d. J. wieder ein wohlwollendes Manifest von der Art desjenigen, welches den Haager-Congress einleitete, folgenden Inhalts:

«En montant, par la volonté de la Providence divine, sur le trône de nos ancêtres, nous avons pris l'engagement sacré, devant le Tout-Puissant et devant notre conscience, de garder intacte la force séculaire de la Russie et de vouer notre vie au service de notre patrie bien aimée.

Dans notre infatigable sollicitude pour nos sujets, nous avons tendu incessamment à réaliser le bien du peuple en nous inspirant des actes mémorables de nos

prédécesseurs, et particulièrement de notre inoubliable père.

Il a plu à Dieu d'interrompre, par une mort précoce, l'activité de notre père. Dieu nous a imposé ainsi le devoir sacré de parfaire ce qu'il avait commencé, de faire régner l'ordre et la vérité, conformément aux exigences de la vie du peuple.

A notre profond regret, des troubles, en partie semés par des éléments hostiles à l'Etat et en partie engendrés par des doctrines étrangères à la vie russe, font obstacle à l'œuvre d'amélioration générale du bien-être du peuple. Ces troubles déconcertent les esprits, les détournent de la production et du travail et ruinent souvent des familles chères à notre cœur et de jeunes énergies nécessaires à la patrie.

Exigeant des puissants et des humbles l'accomplissement de notre volonté ainsi que la résistance à ces atteintes portées au cours normal de la vie nationale, confiant que tous rempliront loyalement leurs devoirs et leurs obligations, nous avons pris l'inébranlable résolution de donner une satisfaction immédiate à ceux des besoins de la nation qu'on peut regarder comme venus à maturité.

Nous avons trouvé bon d'assurer d'une manière inébranlable l'application des préceptes de tolérance inscrits dans les lois fondamentales de l'empire russe. Rendant hommage à l'Eglise orthodoxe établie, nous garantissons cependant à tous les sujets appartenant à des confessions différentes la liberté de conscience et la liberté du culte.

Nous avons trouvé bon également d'assurer l'amélioration de la situation matérielle du clergé orthodoxe des campagnes de manière à lui permettre de prendre une part plus profonde à la vie morale du peuple, et de remplir à l'égard de ses ouailles, tous les devoirs qui lui incombent. Nous voulons affermir la situation économique du peuple; pour cela nous voulons développer l'activité des institutions de crédit de l'Etat, particulièrement les banques pour la noblesse et pour les paysans, de ma-

nière à fortifier et à développer le bien-être du noble et du paysan, fondements de la vie rurale.

Si la propriété communale demeure immuablement le principe de toute réforme, l'une des premières mesures à prendre est de permettre au paysan de quitter sa commune: il importe de le délivrer de la solidarité par contrainte qui lui est odieuse. On doit appeler les représentants locaux à collaborer à l'exécution des reformes avec les fonctionnaires des cercles. On s'appliquera, partout où la chose sera possible, à ce que l'administration communale et le clergé orthodoxe travaillent de concert, comme organe de la vie locale.

Ces travaux, dont nous avons donné un aperçu, seront, après leur élaboration par le gouvernement central, formulés en lois qui, pour être portées à un degré plus haut de perfection et pour être mieux adaptées aux besoins locaux, seront transmises aux gouvernements des provinces pour avoir l'avis des personnes jouissant de la confiance publique.

Nous appelons nos sujets à collaborer à notre œuvre en fortifiant les principes de la famille, de l'école et de la vie publique et nous ordonnons à nos ministres et aux fonctionnaires supérieurs qui relèvent de nos ministres de nous soumettre leurs appréciations sur l'accomplissement de nos intentions. NICOLAS.»

Es folgte aber leider schon in kurzer Zeit darauf, am Auffahrtstage, eine mehrtägige Judenermordung in Kischineff durch den dortigen christlichen Pöbel, welche an die armenischen Gräuel unter der Türkenherrschaft erinnerte und überall Entsetzen, von Seiten Amerika's sogar Reklamationen hervorrief.

Die in diesen russischen Dingen gut unterrichtete Neue Zürcher-Zeitung sagte am 25. März über das Manifest Folgendes:

«Die auf Befehl des Czars im Sommer vorigen Jahres einberufenen landwirthschaftlichen Komites zur Feststellung der Ursachen des Niederganges der russischen Landwirth-

schaft haben ein wahres Volksvotum zu Gunsten der Einführung verfassungsmässiger Zustände in Russland abgegeben. Fast in allen Komites, denen hervorragende Vertreter des Adels und des Grossgrundbesitzes als Mitglieder angehörten, wurden die Uebelstände des autokratischen Regimes schonungslos aufgedeckt und offen die Heranziehung von Vertretern der Stände zur Theilnahme an der Gesetzgebung verlangt.

Unter diesen Kundgebungen ragte besonders die Denkschrift des landwirthschaftlichen Komites von Woronesch hervor. In dieser Denkschrift, deren Autor ein hervorragender Landwirth und Fachmann ist und deren Inhalt wir vor einigen Tagen ziemlich ausführlich mitgetheilt haben, wurde mit ziffermässigen Daten ein trauriges Bild der Verarmung des Bauernstandes und der Folgen der polizeilichen Bevormundung der Gesellschaft entrollt.

Bereits während der Anwesenheit des Czars in Livadia berief der Czar den Minister von Plehwe dahin, um mit ihm über den bekannten Verfassungsentwurf, den der Graf Loris-Melikow unter Alexander II. ausgearbeitet hatte, zu berathen.

Allein die Erwartungen wurden nicht erfüllt. Das Manifest wurde nicht am 4. März, sondern am 11. März, dem Geburtstage Alexander III., veröffentlicht; auch erinnert es mit keinem Worte an Alexander II. und dessen grosse That, sondern nur an Alexander III., der sich von den liberalen Ideen seines Vaters abwandte und glaubte, seine Herrschaft auf rein autokratischer Grundlage befestigen zu müssen.

Der heutige Czar ist jedenfalls ein guter Mensch, allein schon seines körperlichen Zustandes wegen eine schwache Natur, die sich von der Umgebung beherrschen lässt. Könnte er sich frei gehen lassen, so wäre sicherlich für Russland die Einführung verfassungsmässiger Zustände zu erwarten. Das aber wissen sein geistlicher Berather Pobjedonoszew und die Beamtenwelt zu verhindern. So schwankt er fortwährend zwischen liberalen Anwandlungen und reaktionären Massnahmen hin und her. Und

darum ist auch aus seiner letzten Anstrengung nur ein schwächlicher Reformvorschlag entstanden. Dass etwas geschehen sollte, um die Lage der Bauern zu verbessern, darüber waren auch seine reaktionären Berather einig, sie sorgten nur dafür, dass keine durchgreifende Reform in Aussicht genommen wurde. Statt einer Verfassung gibt das Manifest die Versicherung, dass das bisherige autokratische System neu befestigt werden solle. Auch das Volk soll in seinem orthodoxen Glauben erhalten bleiben, obschon die Duldung anderer Glaubensbekenntnisse ausdrücklich zugesichert wird.

Es sind nur zwei wirkliche Verbesserungen aus dem Manifest hervorzuheben, nämlich die Ankündigung, dass die untere Geistlichkeit ökononisch besser gestellt werden und dass die politische Haftpflicht für die Steuerzahler aufhören solle.

In Russland besteht noch das «Mir», das Gemeindeeigenthum an Grund und Boden, die älteste, in allen andern Kulturländern längst überwundene Form der Bodenbewirthschaftung. Wie der Grund und Boden den Bauern der Gemeinde gemeinsam gehört, so müssen alle Bauern auch gemeinsam und solidarisch für die Entrichtung der Steuern und Gefälle, die auf dem Boden haften, aufkommen. Der Fleissige und Sparsame muss also für den Faulen und Verschwender arbeiten und zahlen. Die Folge davon ist, dass aller Antrieb zur Sparsamkeit, zu Fleiss, zum Emporkommen unterdrückt und der Stumpfsinn eben allgemein wird. Das furchtbare Elend, das in der russischen Bauernschaft reissend überhand nimmt und das regelmässig, wie auch letzten Sommer wieder zu Hungersnöthen führt, ist zu grossem Theil auf das System des Gemeindeeigentums, das Alexander II. nicht auch mit der Aufhebung der Leibeigenschaft beseitigt hat, zurückzuführen.

Das Manifest hat vielleicht zu einer Aufhebung der Gegensätze im Schoosse der Regierung geführt, nicht aber zur Beruhigung der Gemüther im Lande. Es ist dies ein thörichter, aber mit Naturnothwendigkeit bei allen unsicher

gewordenen Regierungen wiederkehrender Versuch, reif gewordene Gegensätze durch eine Politik nichtiger Zugeständnisse aus der Welt schaffen zu wollen. Das Manifest wird das Gegentheil zu seinem Ergebniss haben, als was es erhofft. Die revolutionäre Bewegung wird aus dem Erlass weiteren Muth und weitere Zuversicht schöpfen, denn sie ist der Ausdruck der allgemeinen Kulturentwicklung des Landes, indess der Czarismus ihre hemmende Schranke ist.»

Es liegt eben kein rechter Segen in den autokratischen Verbesserungen von oben herab. Sie finden gewöhnlich auch nicht die Organe zur Ausführung, die sie nöthig hätten, und zuletzt sogar nicht mehr den Glauben daran, sogar mitunter bei ihren eigenen Urhebern, welche dann pessimistisch und hoffnungslos, nach vielen guten Vorsätzen, enden.

Mit der Türkei scheint Russland den Vertrag von Hunkiar-Iskelessi wieder aufnehmen zu wollen, also ungefähr das, was die letzten Verträge mit dem untergehenden Polen waren. Vgl. darüber Jahrbuch X, 398. Das Einrücken der Russen in Konstantinopel ist jedenfalls eine Frage der nächsten Zeit und wird von Niemand mehr verhindert werden können, da England dazu nicht mehr allein im Stande und Frankreich nicht mehr das von 1833 ist.

Die Kleinstaaten Europa's führen gegenwärtig neben diesen grossen, auf bald beginnende Kämpfe um die Weltherrschaft gerüsteten Mächten, ein bescheidenes Dasein; in ihnen liegt aber doch die einzige reelle Hoffnung der Zukunft für diesen Erdtheil. In den grossen Staaten wird das vor der Hand nicht aufblühen können, was man menschenwürdiges materielles Dasein für alle Staatsgenossen, erzieherische Heranbildung der ganzen Volksmasse zur Theil-

nahme an den Staatsangelegenheiten, und wahrhafte christliche Brüderlichkeit der Gesinnung unter allen Klassen der Bevölkerung mit Recht nennen kann. Das sind Eigenthümlichkeiten, die eine kleine, der Familie, oder Gemeinde ähnliche Lebensgemeinschaft voraussetzen, und wer auf dieselben den entscheidenden Werth legt, der muss heutzutage auf das Vollgefühl, ein Engländer, Franzose, Deutscher, oder Amerikaner zu sein, verzichten. Das geht Beides nicht zusammen, und das verstehen die Politiker der Kleinstaaten (die unsrigen inbegriffen) manchmal noch nicht recht, sondern versuchen mit zu geringen Mitteln es den Andern in allerlei äusserlichen Bestrebungen gleichzuthun (das ist unser Fall), oder sich unter die Flügel einer der Grossmächte zu ducken, womit sie ihr bestes Wesen und ihre Geschichte verleugnen.

Der uns am meisten sympathische dieser Kleinstaaten ist Holland, über welches wir der Gazette de Lausanne folgende offenbar sachverständige Darstellung seiner innern Lebensverhältnisse entnehmen:

«Retardée par les grèves, la fusion s'est opérée dernièrement du parti anti-révolutionnaire libre et de l'Association des électeurs chrétiens-historiques. Ces deux fractions de la majorité gouvernementale se sont constituées comme le parti chrétien-historique, de sorte que la majorité est formée à présent par les anti-révolutionnaires, les chrétiens-historiques et les catholiques.

Pendant le règne du roi Guillaume Ier on ne distinguait aux Pays-Bas que des conservateurs et des libéraux. Leurs principes étaient les mêmes, ils ne se séparaient qu'au sujet de la politique pratique. C'est M. Groen van Prinsterer qui a frayé la voie à un nouveau parti basé sur la Parole divine et opposé en principe tant aux conservateurs qu'aux libéraux. Il combattit le matérialisme et les idées de la Révolution.

Fervent protestant, né du Réveil, cet historien de grand mérite s'efforça de démontrer combien ces idées étaient contraires à l'Ecriture sainte, aux besoins, à l'histoire et à l'esprit de la nation. Pendant longtemps, il fut seul ou presque seul à la Chambre pour préconiser ses théories, et son influence sur la direction des affaires était presque nulle; mais peu à peu il gagna du terrain dans le pays.

Cette même année 1878 vit naître l'organisation du parti de M. Groen, c'est-à-dire du parti antirévolutionnaire. Ce fut l'ouvrage du docteur Kuyper. Déjà pendant la vie de M. Groen van Prinsterer, le docteur Kuyper s'était placé au premier plan et ses capacités le désignèrent comme le successeur de cet éminent homme d'Etat. Il y avait toutefois une grande différence entre eux. M. Groen n'avait jamais été un chef de parti proprement dit. Ses partisans n'étaient unis que par la communauté des principes et, aussi longtemps qu'ils ne s'en écartaient pas, toute liberté d'action leur était laissée; M. Kuyper, lui, s'était d'emblée révélé démagogue et n'entendait pas la contradiction. Groen était plutôt aristocrate, M. Kuyper avait des aspirations démocratiques très prononcées. Groen faisait partie de la Chambre, M. Kuyper préférait s'en tenir écarté.

C'est surtout cette dernière circonstance qui fut la source des difficultés. Les représentants du parti à la Chambre entendaient rester indépendants et agir selon leur conscience; M. Kuyper, qui était rédacteur et maître absolu du principal organe du parti, voulait guider les affaires de son cabinet de travail et ne ménageait pas les députés s'ils osaient suivre une voie autre que celle qu'il avait indiquée. Pendant quelque temps, les affaires marchèrent tant bien que mal, et en 1888 les libéraux furent battus aux élections par les anti-révolutionnaires et les catholiques réunis. Ce ne fut pas le Dr. Kuyper mais le baron Mackay, un des chefs du parti anti-révolutionnaire à la Chambre, qui fut chargé de la formation du ministère. Aux élections de 1901 les libéraux eurent

de nouveau le dessus; leur ministère présenta un projet de loi électorale donnant le suffrage à peu près universel. Ce projet amena la rupture dans le parti anti-révolutionnaire. Ses députés, fidèles à une résolution de parti, le combattirent à la Chambre avec véhémence; le Dr. Kuyper, au contraire, s'en montra enthousiasmé et traita de conservateurs tous ceux qui s'y opposaient. Devant l'opposition de la droite et d'une grande partie des libéraux mêmes, le gouvernement dut en 1894 retirer le projet. De nouvelles élections devaient avoir lieu et, dans une réunion de parti, le Dr. Kuyper, par des moyens peu recommandables, fit approuver sa conduite. C'est alors que plusieurs quittèrent le parti. Parmi ceux qui ne voulaient pas se soumettre au joug de M. Kuyper, il faut citer en premier lieu M. de Savornin Lohman,[1]) ancien ministre de l'intérieur dans le cabinet Mackay, un jurisconsulte de premier ordre, et respecté de tous; la plupart des députés du parti le suivirent et formèrent le groupe des anti-révolutionnaires libres.

Les divergences entre l'association des électeurs chrétiens historiques et le parti du Dr. Kuyper étaient plutôt de nature religieuse. Le Dr. Kuyper, après avoir essayé de dominer la grande Eglise réformée, s'en était séparé et avait fondé une nouvelle Eglise, très orthodoxe et se rattachant de façon complète aux principes de Calvin. Depuis, son Eglise et son parti se sont de plus en plus identifiés; ses adhérents se considèrent comme les élus du Seigneur et ont pour leur chef une vénération à peu près égale à celle des catholiques pour le saint père. On ne saurait s'étonner après cela qu'une large partie des membres de la grande Eglise, quoique partisans des idées de Groen, éprouvassent une aversion insurmontable à se ranger sous la bannière de M. Kuyper. Cette aversion était encore considérablement fortifiée par l'alliance politique des anti-révolutionnaires avec les catholiques. Le Dr. Bronsfeld, pasteur à Utrecht, forma un nouveau parti, celui des électeurs chrétiens historiques. Ce parti ne voterait jamais pour un catholique et

[1]) Vgl. über seine politischen Ziele. Jahrbuch XVI, 671.

s'il y avait ballotage entre un partisan de M. Kuyper et un libéral, il préférait ordinairement ce dernier.

Après d'assez longs pourparlers, on s'est mis d'accord sur ces points, et voilà donc né le parti chrétien historique avec un programme presque verbalement identique à celui de l'ancien groupe Lohman, et ne différant pas essentiellement du programme anti-révolutionnaire de 1878. Dans les limites de ce programme, une grande liberté est laissée aux membres du parti; on n'admet pas l'infaillibilité d'un chef.

Pour caractériser le parti, M. de Savornin Lohman a dit, dans le discours qu'il vient de prononcer à Amsterdam: «Nous sommes conservateurs, parce que nous cherchons notre appui dans l'histoire; nous sommes partisans du progrès, puisque nous croyons en Jésus Christ. Si l'on nous demande: Avez vous un pape? Nous répondons: non. Demande-t-on si nous sommes un parti confessionnel? Nous répondons: non. A la révolution nous opposons l'Evangile, mais sans rattacher la religion à la confession de l'une ou de l'autre Eglise.»

Les chrétiens historiques pourront jouer un rôle prépondérant; dans leurs rangs se trouvent les membres les plus habiles et les plus savants de la majorité gouvernementale. Oublieux d'anciens griefs personnels contre le Dr. Kuyper, ils ont jusqu'ici loyalement appuyé son ministère; mais, si le Premier se laissait entraîner par ses aspirations démocratiques, il peut être sûr que ses alliés se tourneraient contre lui.»

Der Ministerpräsident Kuyper gab einstweilen in der Kammer die positive Erklärung ab, dass Holland mit keinem Staat in irgendwelchen Verhandlungen über Allianzen oder Aehnliches stehe; dagegen ist Luxemburg in eine Postunion mit Deutschland eingetreten.

In den drei skandinavischen Reichen handelt es sich beständig entweder um einen nähern Zusammenschluss unter einer Garantie der ewigen Neutra-

lität, was in Schweden die einstweilen vorherrschende Stimmung zu sein scheint; oder dann umgekehrt um die völlige Selbstständigkeit von Norwegen, welche die radikale Partei daselbst mit einem, in der heutigen gefahrdrohenden Zeit wenigstens, zu grossen Eifer betreibt. Denn die Auflösung der Realunion in eine bloss personelle, wobei Norwegen völlig eigene Vertretung nach Aussen hätte, würde dort bei der schwachen Dynastie ohne nationale Wurzel bald zum Republikanismus führen, für den vielleicht das gute Bauernvolk, nicht aber die Gebildeten reif sind, welche in Ibsen, Björnson, Strindberg und solchen Geistern ihre Götter haben. Auf solchen Grundlagen erbaut sich keine ernsthafte Republik.

Am gefährlichsten sind die Zustände in Belgien, wo es oben, unten, und in der Mitte, bei der genusssüchtigen und bloss auf Geld bedachten Bourgeoisie, fehlt. Dazu kommt die beginnende Verwicklung mit England wegen des Congostaates, welchen England, falls es sich mit Frankreich darüber verständigen kann (was muthmasslich zum Programm der jetzigen Freundschaftsbesuche gehört), ebensogut zu annexiren beabsichtigt, wie die Besitzungen seines andern alten Protégés, der Portugiesen in Afrika, mit denen bereits ein solches Protektoratsverhältniss besteht. Eine deutsche Zeitung sagte darüber bei Anlass eines Besuchs des Königs von England in Lissabon:

«Die Portugiesen kennen wie wenige andere die Kunst der Selbstironie, die nur halbreifen oder sinkenden Völkern eigen ist. Ironisch wies denn auch die Presse von Lissabon darauf hin, dass es sieben Colonialverträge gäbe, die von Portugal seit 1700 mit England abgeschlossen seien. In diesen Freundschaftsverträgen hätte England seinem lieben Bundesgenossen alle Colonieen eine nach der anderen weggenommen. England befreite das verarmende

Portugal zwar aus den Händen Ludwigs XIV., aber der Lohn war der köstliche Methuen-Vertrag, der England das Monopol des Weinexports und des Wollen-Imports sicherte, d. h. den Handel Portugals dem edelmüthigen Bundesgenossen an der Themse willenlos auslieferte. Seit dem ersten Tage der englisch-portugiesischen Freundschaft ist es mit Portugal reissend bergab gegangen. Es wurde nur noch ein Gegenstand der Ausbeutung für die Citykapitalisten. Es ging von einer Anleihe in die andere, von einem Staatsbankerott zum anderen. Wenn es widerspenstig werden wollte, arrangirte England mit wenigen Pfund Sterling einen kleinen Aufstand in seinen Colonieen. Es kam die Schmach des «Vertrages» vom 28. Mai 1890, der Portugal zur Abberufung Serpa Pintos zwang und die Sambesiländer an England auslieferte. Es kam der Tag, wo die portugiesische Regierung zum Leide des burenfreundlichen Volkes in der Delagoabai den Büttel für die englische Räuberpolitik in Transvaal abgab. Heute gehört Portugal England, seine Weinberge, seine Industrieanlagen, seine Colonieen. «Die Sprache, die man in den portugiesischen Siedelungen hört, ist die englische,» klagte schon vor zwei Jahren der «Correio da Noite». «Das Geld ist englisch, die Kapitalisten sind Engländer, die Grundbesitzer ebenso, die Eisenbahn ist englisch, die Schifffahrt ist englisch, die Bergwerke und der Handel sind englisch. Der Geburtstag des Königs von Portugal bleibt unbeachtet, während der Geburtstag der Königin von England festlich begangen wird.»

In diesen Festtagen von Lissabon wird das Werk der Knechtung Portugals weiter vollendet werden. Das unglückliche Land, das infolge seiner unheilbar verfahrenen Finanzen dicht vor der Revolution und dem Staatsbankerott steht, wird sich abermals dem Willen der wucherischen englischen Politik beugen. Was England thatsächlich schon besitzt, Lourenzo Marquez, wird ihm heute in irgend einer Form auch staatsrechtlich übermacht werden. Das ist schon bei dem Besuch König Carlo's in London vereinbart und wird jetzt endgültig in den Staatsakten niedergelegt werden.

Es könnte uns schon gleichgültig sein, was aus Portugal wird, wenn nicht die portugiesischen Colonieen das Unterpfand zu den Anleihen Portugals bildeten. Ausserdem besteht der geheime deutsch-englische Vertrag von 1898, der sich hauptsächlich auf die portugiesischen Colonieen bezieht. Wir müssen verlangen, dass Klarheit geschaffen wird. Uebernimmt England die portugiesischen Colonieen, so muss es auch die Garantieen für die darauf haftenden Schulden übernehmen. Das muss klar gestellt werden; das Unterpfand für Schulden darf nicht heimlich seinem Zwecke entwendet werden. So etwas wird durch das in allen Staaten geltende Recht mit schwersten Strafen belegt. Deutschland ist dabei mit Hunderten von Millionen interessirt und muss erwarten, dass die deutsche Regierung diese kolossalen Interessen schützt.»

Die deutsche Regierung hätte diese Interessen durch die Aufrechterhaltung der Boerenstaaten am besten schützen können, Gerechtigkeit wäre hier, wie so oft, die beste Klugheit gewesen. Sie wird nun mit Sicherheit auch noch an die Reihe der zu Expropriirenden kommen und dann den Kampf mit England unter ungünstigeren Bedingungen auszufechten haben.

Bezüglich des Congostaates begann, wie dies gewöhnlich geschieht, wenn England etwas gerne haben will, ein Abgeordneter im Unterhause über die schlechte Behandlung der Eingebornen zu klagen und Einschreiten auf Grund des Congo-Vertrages zu verlangen. Eine deutsche Zeitung weist darauf hin, dass England das grösste Interesse hat, den Congostaat ins Unrecht zu setzen, weil es eben im Begriffe steht, dem Congo ein Gebiet abzustreiten — die frühere Provinz Emin Paschas — das dem Staate vor etlichen Jahren verpachtet worden war und für das besonders grosse Opfer gebracht worden sind. «Kein Mensch,» sagt das Blatt, «glaubt heute noch daran, dass es reine

Gefühle der Humanität sind, die die englische Regierung für — Neger sich ereifern lässt. Der Congostaat gibt übrigens selbst zu, dass sich mehrfach schreckliche Dinge im Innern ereignet haben. Doch dafür sind die Strafen nicht weniger schwere gewesen, und nicht ein einziges Mal hat König Leopold einen Weissen begnadigt, der von den Congogerichten — es gibt deren vierundzwanzig — wegen Misshandlung oder Tödtung von Schwarzen verurtheilt wurde. Andererseits wird man zugeben müssen, dass für ein Land, das zwanzig Millionen Neger zählt und in dem noch ganze Stämme Menschenfresser sind, die Verhältnisse nicht so einfach liegen, und wenn man von der Niederbrennung von Dörfern hört — die beiläufig in einem Tage wieder aufgebaut sind —, so wird die Unthat, für die die Bestrafung des Dorfes erfolgte, eine entsprechend schwere gewesen sein.»

Wir zweifeln nicht daran, dass die Congo-Regierung eine recht schlechte ist, ebensowenig aber, dass es den Engländern nicht bloss um Humanität, sondern auch um Land zu thun ist und dass der britische Colonialminister das Spiel mit der Beschützung der Kaffern in den Boerenrepubliken zum zweiten Male aufführen wird, unter dem Beifall mancher einfältiger Leute, leider auch bei uns.

Ueber die Verhältnisse von Belgien selbst sagt ein neuestes Buch von Prof. Wilmotte in Lüttich, wohl mit Recht, dass die Furcht für den Geldsack das leitende Motiv des belgischen Conservativismus sei.

«Tous ceux qui détiennent quelque bien ont une secrète et légitime inclination pour le conservatisme. Chez une nation catholique, ce conservatisme, lorsqu'il repose en même temps sur une foi restée vive peut défier l'effort des années. On a persuadé à beaucoup d'électeurs, surtout à ceux que leur fortune ou leur instruction a privilégiés,

en leur assurant un double ou triple vote, que la chute du ministère conservateur serait le signal de leur ruine; on ne leur a permis l'option qu'entre la réaction et la révolution, et ils ont choisi la réaction. Celle-ci, au surplus, se montre sage et tempérée. Si elle fait trois pas en arrière, elle se hâte après d'en faire deux en avant; c'est toujours un pas de gagné, et le second mouvement efface le souvenir du premier.»

Den Kleinstaaten sämmtlich ist jetzt nur die Wahl gelassen zwischen dem Untergang in der Form einer «Union» wirthschaftlichen Namens, oder eines Protektorates, falls sie sich nicht widerspenstig zeigen, wie die Boeren (denen ja diese Wahl auch gelassen war), oder einer gründlichen Regeneration von Innen heraus.

Sie müssen ihren Staat von Neuem aufbauen aus den guten Elementen, die ihnen geblieben sind, und dabei mit dem kleinsten Kreise beginnen. Zuerst muss das Individuum besser werden, als es jetzt durchschnittlich ist; dann die Ehe, Familie und Kindererziehung; dann die Gemeinde; zuletzt der Staat; zu allerletzt die internationale Welt, mit welcher die gewöhnlichen Weltverbesserer anzufangen pflegen. Die Grossstaaten werden nie mehr besser, als sie jetzt sind, wenn nicht die Kleinstaaten darin vorangehen. Von ihnen geht das Heil der Menschheit aus, und sie haben auch immer die grossen Reformatoren geliefert, die nicht «Hammurabi, Cäsar, Napoleon, Friedrich, Wilhelm», wohl aber Plato, Socrates, Solon, Moses, Christus, Johannes, Dante, Luther, Zwingli, Michelangelo, Spinoza,' Schiller, Göthe, Zinzendorf, Blumhardt heissen, lauter Bürger von Kleinstaaten gewesen sind, und das geschaffen haben, was das Leben Aller allein lebenswerth macht.

Es ist jetzt namentlich Sache der Deutschen, es sich recht zu überlegen, ob der blosse Machtstaat aller der Opfer auch werth sei, die ihm gebracht werden. Ein heutiger deutscher Dichter sang jüngst in der « Allg. Ztg. »:

« Thor stand am Mitternachtsende der Welt,
Die Streitaxt schwang er, die schwere;
So weit der sausende Hammer fällt,
Sind mein das Land und die Meere!
Und es flog der Hammer aus seiner Hand,
Flog über die ganze Erde,
Fiel nieder an äussersten Südens Rand,
Dass alles sein eigen werde.
Seitdem ist's freudig Germanenrecht,
Mit dem Hammer Land zu erwerben;
Wir sind von des Hammergottes Geschlecht
Und wollen sein Weltreich erben! »

Leider reden die Grossmachtspolitiker aller Grossstaaten, England, Frankreich, Russland, Amerika, sogar Italien auch so. Jeder will die ganze Welt allein für sich erben, und Keiner wird sie erlangen, wohl aber diesem Kaisertraum die beste Kraft seiner Nation opfern. Das ist jetzt der « Cäsarenwahnsinn », von dem die Nationen selbst mehr oder weniger erfasst sind und den einige kluge Leiter der Heerde stets vortrefflich zu benutzen verstanden.

Darum müssen, bis diese neu-imperialistische Periode wieder mit Enttäuschung endet, die Kleinstaaten kräftig bestehen bleiben und die eigentlichen Heiligthümer der Menschheit einstweilen in ihre Verwahrung nehmen.

Verhältnisse der Schweiz zum Auslande.

Wir wollen uns hier nicht mit der üblichen Versicherung der «Blaubücher» oder Geschäftsberichte begnügen, dass unsere «Beziehungen» zu sämmtlichen Staaten des Auslandes, namentlich zu den Nachbarstaaten, die dabei in erster Linie in Frage kommen, die besten seien. Sie sind es immer, bis dann plötzlich, wie im Jahre 1902 gegenüber Italien, eine Verstimmung sich zeigt, die nicht bloss augenblickliche, sondern oft von längerer Hand herrührende Ursachen hat. Es handelt sich in der Politik und Diplomatie darum, «den Anfängen zu wehren» und zu diesem Zwecke auch die Anfänge rechtzeitig zu sehen, aus denen Verwicklungen entstehen können.

Gegenüber Frankreich kommt die Schweiz, wie sich ein schweizerisches Blatt etwas stark ausdrückte, durch die Eisenbahn-Anleihen nach und nach in die Lage eines Schuldenbäuerleins mit einem über und über mit Hypotheken belasteten Heimwesen, dessen Hypotheken-Gläubiger sämmtlich Franzosen sind. Die finanzielle Rundschau der Bank in Zürich über die Frühlingsmonate von 1903 sagte über diese wichtige Sache:

«Das weitaus wichtigste Ereigniss aus dem Gebiet der einheimischen Finanz war die zuerst mehr als Gerücht herumgebotene, dann aber bald offiziell in Gestalt einer Bundesbotschaft kund gegebene Absicht des hohen Bundesraths, demnächst alle kündbaren oder kündbar werdenden

Anleihen der verstaatlichten Bahnen in 3 %ige Bundesrente zu convertiren. In die Kategorie der sofort convertirbaren Anleihen gehören mehrere 4 % N. O. B.- und S. C. B.-Anleihen, zusammen im Betrage von rund 150 Millionen; dieselben sind zunächst visirt; ferner werden vom Jahr 1904 und 1905 an auch grosse Beträge 3 ½ %iger N. O. B.-, S. C. B.- und J. S.-Obligationen kündbar, zusammen über 200 Millionen; dieselben würden wahrscheinlich ebenfalls in die gigantische Operation einbezogen. Im Ganzen handelt es sich also um einen Betrag von fast 400 Millionen; mehr, falls auch noch für kommende Baubedürfnisse gesorgt werden soll.

Diese ganze Wendung kam Jedermann sehr überraschend; sie gab bereits Anlass zu einer Reihe lebhafter Polemiken in der Presse und in Bankbulletins; im Ganzen gab sich unverkennbar eine starke Aversion gegen das ganze Projekt kund.

Hören wir die Gründe pro und contra.

Das Pro lässt sich ganz einfach dahin resümiren: Da die Bundesbahnverwaltung nun einmal durchaus nicht auf Rosen gebettet ist, da sie angesichts der höheren Rückkaufspreise der vier Netze, der gesteigerten Lohnerfordernisse, der reduzirten Personentarife, der von allen Seiten auf sie einstürmenden Begehren für Betriebsverbesserungen und neue Zugsverbindungen, der gewaltigen Ausgaben für Umbauten (17 Bahnhöfe!) und Geleiseverdopplungen ihren Ausgabenetat bedenklich anschwellen sieht, so würde sie die ihr anvertrauten Interessen übel wahren und die Amortisation gefährden, wenn sie sich eine Zinsersparniss entgehen lassen wollte, die man praeter propter auf 2—2 ½ Millionen p. a. schätzen kann.

Hören wir nunmehr die verschiedenen Argumente contra. Man hat namentlich Folgende in's Treffen geführt: 1. Die Gefahr einer grossen Verschlechterung unserer Währungsverhältnisse. Dieses Argument ist durchaus plausibel: unserer Valuta droht eine permanente Entwerthung, und zwar ganz egal, ob für Zinsendienst und Kapitalrückzahlung französische oder Landeswährung stipulirt wird!

Wenn einmal 1000 Millionen 4 %, 3 ½ % und 3 % Bundesrenten in Frankreich versorgt sind, so müssen für den Dienst dieser Anleihen so bedeutende Summen nach Paris remittirt werden, dass der Kurs von Check Paris in Folge dieses Passivwerdens unserer Zahlungsbilanz leicht chronisch verschlechtert werden könnte. Von der Warte der allgemeinen Landesinteressen gesehen, ist es dann ein schlechter Trost, dass der Verlust in Folge des Disagios in erster Linie den französischen Porteur trifft; denn die Entwerthung der Valuta wird eben eine Landeskalamität, die auch unsern Handel und unser Gewerbe trifft. 2. Die Gefahr der Deklassirung unserer besten einheimischen Valoren und der Zuwendung unserer grossen und namentlich auch der kleinen Kapitalisten zu Anlagen zweiter und dritter Güte. Auch diese Einwendung ist gewiss nicht zu verachten. Man weiss zur Genüge, welche bitteren Erfahrungen man in andern Ländern gemacht hat, wenn durch unreife Konversionen das Sparpublikum aus dem Besitz erstklassiger einheimischer Valoren aufgescheucht, sich allen möglichen problematischen Werthen zuwendet, wodurch dem Nationalwohlstand schwere Wunden zugefügt werden können. Es wird alsdann Ehrenpflicht aller unserer Banken und Bankiers sein, in ihren Berathungen und Winken streng sachgemässe Empfehlungen zu geben und unser kleineres Publikum von Anlagen in Exoten, wie Serben, Griechen, Argentiniern, und tutti quanti abzuhalten. 3. Die Gefahr finanzieller und politischer Abhängigkeit vom mächtigen westlichen Nachbarn. Das dürfte wohl der schwerwiegendste Einwand sein, den man gegen die Vorschläge des Bundesraths erheben kann. Wir hätten es gerne gesehen und haben es auch in einer letzten Rundschau betont, dass man durch möglichste Erleichterungen, Tragen fremder Stempelgebühren etc., dafür sorge, dass unsere Anleihen in möglichst vielen Ländern marktgängig würden. Wenn neben Frankreich noch Deutschland, England, Holland unsere Gläubiger werden, so ist eine Gefahr der Abhängigkeit bedeutend herabgemindert. In diesem Sinn begrüssen wir es, dass nunmehr unsere 3 ½ % Bundesbahnen, Serie A

bis F, an der Londoner Stock Exchange zur Notiz zugelassen sind. Wenn übrigens gesagt worden ist (vide Frankfurter Zeitung), die französische Regierung sei gewiss vom Crédit Lyonnais begrüsst worden, bevor der letztere unserm Bundesrath die Konversionsofferte machte, und der französischen Regierung sei eine «Umgarnung» unseres Landes sehr willkommen, so mag eingewandt werden, dass die gewaltige Strömung zu Gunsten der schweizerischen Werthe beinahe ausschliesslich in den der eigenen Regierung feindlich gesinnten konservativen Kreisen entstanden ist: sie waren es, welche aus Dégoût über die radikale Gesetzgebung französische Rente verkauften (die deshalb bis auf 97 gesunken ist); sie waren es, welche durch ihre starken Käufe den Kurs unserer 3 ½ % Papiere successive von 92 bis auf 101 getrieben haben; sie waren es, welche unsere jüngsten kleinen 3 % Anleihen (Eidgenössische und Freiburger) eifrig absorbirten, so dass bei der Bundesbahnverwaltung die Idee entstund, das geschaffene Débouché weiter auszunützen. Also nicht die französischen Regierungskreise, sondern die katholische Opposition kauft unsere Staatspapiere.

Wird die französische Regierung je einen politischen Einfluss auf uns ausüben können, gestützt auf das Faktum, dass unsere Staatspapiere in französischen Portefeuilles ruhen?

Falls wir nicht in Zahlungssäumniss gerathen, wird eine fremde Regierung kaum sich einmischen dürfen; schlimm aber wäre es um uns bestellt, falls wir, durch irgendwelche grosse Kalamität genirt, Zahlungsaufschub oder Zinsreduktion zu verlangen genöthigt wären! — Auch muss die Schweiz stets darauf gefasst sein, dass in einem gegebenen Moment mit der Drohung einer Avalanche unserer nationalen Fonds aus französischen Portefeuilles etwas erzwungen werden möchte: um einen solchen Coup zu pariren, wird sie rastlos darauf hinarbeiten müssen, ihre Budgets so tadellos zu gestalten, dass im Nothfall andere Länder, wie England, freudig einspringen, um unsere Titres aufzunehmen.

Nun haben allerdings schon im 18. Jahrhundert viele Staaten bei Holland, sodann im 19. Jahrhundert nacheinander alle Gross- und Kleinstaaten in England, vielfach auch in Frankreich ihre Anlehen plazirt. Sind sie deshalb in Knechtschaft gerathen? Eine gewisse Abhängigkeit speziell orientalischer Länder und transatlantischer Republiken, Chinas und Japans von England, Spaniens und Italiens von Frankreich, im letzten Jahrhundert, lässt sich gewiss auf den Einfluss, den der Geldgeber ausübte, zurückführen. — Sogar Grosstaaten können in ihrer Bewegungsfreiheit gehindert sein durch Rücksichtnahme auf den nationalen Kredit, dem eine Demüthigung droht, falls man den mächtigen Geldgeber beleidigt. So lange die italienische Rente ausschliesslich in Paris, die russischen Staatspapiere grösstentheils in Berlin plazirt waren und ihren grossen Markt dort hatten, da waren gewiss die Staatsmänner beider Länder ängstlich bemüht, es nicht mit diesen Nachbarn zu verderben. Als sodann trotzdem die Tripelallianz zu Stande kam und die Pariser die italienische Rente auf den Markt zu schmeissen begannen, als Russland und Deutschland sich kälter gegenüberstanden, als Fürst Bismarck das berühmte Edikt erliess, wonach den russischen Staatspapieren die Lombardfähigkeit bei der Reichsbank abgeschnitten wurde und die deutschen Porteurs zur Aufgabe ihres Besitzes schritten, da lag für Italien einerseits, für Russland andrerseits das Heil einzig darin, dass neue Freunde einsprangen, hier Deutschland, dort Paris, um die declassirten Papiere aufzunehmen.

Geschichtliche Lehren, die uns zu denken geben könnten, liegen also in genügender Zahl vor!

P. S. Der Ständerath hat mit 27 gegen 1 Stimme, der Nationalrath mit 91 Stimmen, somit beide einstimmig die Sanktion zum Vorschlag des Bundesraths gegeben; also vogue la galère! Mögen wir es niemals zu bereuen haben!

Das Raisonnement, das vielleicht am meisten dazu beitrug, den Ausschlag in diesem Sinne zu geben, war

das folgende: Unsere höher verzinslichen Werthe, die 4 % S. C. B.-Rente, die 3 ½ % Bundesbahnobligationen haben ja auch alle den Weg nach Frankreich genommen, warum also aus sentimentalen, nicht zutreffenden Gründen (Schonung unserer Rentiers) höhere Zinsen zahlen, als absolut nöthig ist?»

Es ist dieser sachverständigen Beurtheilung kaum etwas anderes beizufügen, als dass die Verstaatlichung unserer Eisenbahnen überhaupt ein «nothwendiges Uebel» und die Abhängigkeit durch Staatsschulden doch eine geringere ist, als das Bestehen fremder Syndikate als Eigenthümer unserer Bahnen. Es wird die Aufgabe der Eidgenossenschaft bleiben, diese Schulden durch eine energische Amortisation herabzumindern, und im Ganzen und Allgemeinen geredet, ist Frankreich jetzt nicht mehr so gefährlich, als vor hundert Jahren.

Frankreich wird im Uebrigen eine neue Zufahrtslinie zum Simplon bauen und den Streit zwischen Frasne-Vallorbe und La Joux-Vallorbe muthmasslich durch eine Mittellinie Andelot-Vallorbe zur Entscheidung bringen.

In Deutschland gibt es eine «Alldeutschland-Idee», die mitunter in den kleineren halbgermanischen Staaten auch Vertreter findet. Bei uns zwar viel weniger als in Skandinavien, wo sich der Dichter Björnson in einem Brief an die Zeitung «Européen» sogar folgendermassen aussprach:

«Je ne comprends pas les objections. Dans une union pangermanique (union entre l'Allemagne, l'Autriche, l'Angleterre, l'Amérique, la Suisse, les Pays-Bas, le Luxembourg et la Scandinavie), il faudrait que les petits pays renonçassent à avoir une politique extérieure (et ce ne serait pas une privation, puisque la plupart d'entre eux

n'en ont pas du tout), et qu'ils se chargeassent de fournir une contingent militaire déterminé, beaucoup plus petit que celui qu'ils entretiennent aujourd'hui, ce qui ne serait qu'un grand avantage. En dehors de cela, les petits Etats garderaient leur autonomie.

La première œuvre d'une telle union colossale — cela est dans la nature même de la chose — serait de réduire à un minimum les budgets de guerre et de conclure des traités dans ce sens avec tous les autres peuples civilisés. Alors — et alors seulement! — une proposition comme celle faite par l'empereur de Russie à la conférence de la Haye aurait cette autorité irrésistible qui lui assurerait le succès.

Mais de là à une alliance ferme avec les autres groupements de peuples et à un tribunal permanent pour tous leurs différends, il est impossible que le chemin soit long.

L'essentiel est, à mon avis, qu'une de ces grandes familles de peuples inaugure sérieusement le mouvement des unions. Celle qui doit commencer me paraît être la famille germanique.»

Viel vernünftiger äusserte sich dagegen Mommsen einem schwedischen Blatte gegenüber, wie folgt:

«Betreffend den Pangermanismus könne er sich nicht vorstellen, wie es möglich wäre, einen engeren Zusammenschluss als den jetzigen zwischen den germanischen Völkern zu bewerkstelligen. Der Pangermanismus habe in Deutschland umsoweniger Aussichten, als er besonders von den Schreihälsen, welche von Grossdeutschland träumen, begünstigt werde. Das seien Albernheiten. Der grosse Fehler unserer Zeit sei, dass die Politik einen Interessenkampf der egoistischsten Art einführte. Es sei nützlich, wenn die Völker mit einander vermischt würden, das würde der Degeneration entgegenarbeiten.»

Solche allgemeine Ideen, die wirklich nur «Dichter» begeistern können, sind aber nicht das Gefährlichste, sondern die viel wirksameren Unionen, wie Postunionen, so wie sie nun Luxemburg mit Deutschland abgeschlossen

hat und wie sie auch bei uns in Geschäftskreisen ihre Befürworter haben, oder vollends Zollunionen. Ueber die Letzteren äussert sich die «Handelszeitung» in Zürich, welche wahrscheinlich eine Postunion begrüssen würde, wie folgt:

«Abgesehen von den fast unüberwindlichen juristischen und fiskalischen Schwierigkeiten eines Unionsvertrags, hätte derselbe eine so tiefgreifende Erschütterung unserer volkswirthschaftlichen Verhältnisse zur Folge, dass daraus beinahe mit Sicherheit der Verlust unserer nationalen Selbständigkeit resultiren dürfte.

Der hohe Schutzzolltarif würde uns die Freiheit, uns von dorther zu versorgen, wo wir es am billigsten und besten können, völlig unterbinden. Wir wären in allen in Deutschland blühenden Industrien diesem Produktionsgebiete ausgeliefert, und wenn sich auch die deutsche Industrie sehr mächtig entwickelt hat, so ist sie doch noch sehr weit davon entfernt, in allen Fächern die beste zu sein. Besonders würde die englische Konkurrenz, die zu begünstigen wir schon wegen des starken Exportes dahin allen Grund haben, ausserordentlich darunter leiden. Und glaubt jemand, dass das Schweizervolk jemals zustimmen werde, dass ihm mit einem Federstrich sein Getreide um 25% vertheuert werde? Schon jetzt ist Deutschland in vielen Gruppen unser erster Lieferant; es würde ziemlich unser einziger werden. Und was würden wir profitiren? Dass die starke, aber lange nicht so fein wie die unsere arbeitende deutsche Industrie unsere Industrie erdrückt, mindestens ihre Spur als selbständige Industrie zu verwischen sucht. Wir würden unsere Nahrungsmittel und einzelne Rohstoffe theurer bezahlen und dafür einen grossen Theil unseres Absatzmarktes verlieren. Die Spezialität der Schweiz, subtile Feinheiten in ihren Erzeugnissen anzubringen, in welchen sie anderen Ländern voraus ist, würde in der Masse aufgehen, und das bisherige Bestreben, es den qualitativ besten unserer Konkurrenten zuvorzuthun (was uns besonders in unserer Baumwoll-

spinnerei und Maschinenindustrie eine bevorzugte Stellung sichert), würde die Aussicht auf Erfolg zumeist einbüssen.

Wir wollen ganz schweigen von der Lage, in die unsere Bundesbahnen durch den Zollanschluss und den Wegfall eines dem Lande Millionen eintragenden Transites kämen; schweigen von der Schädigung durch Hinwegfall des uneigentlichen Transites, der Vermittlung deutscher Waare an überseeische Käufer; — sogar, weil ja hier am ehesten eine vertragsmässige Remedur geschaffen werden könnte, von dem Entgang, den unser Zollgefälle, die Haupteinnahme des Bundes, erleiden müsste. Ganz schweigen wollen wir ferner aus anderen Gründen von einer angeblichen Beeinträchtigung unserer politischen Rechte, und zwar, weil wir das nicht glauben. Wie frei sich zollvereinte Staaten staats- und völkerrechtlich bewegen können, beweist das Jahr 1866, als sich die deutschen Staaten bekriegten und doch in der Thätigkeit der gemeinsamen Zollbehörden, die Zölle einzuheben und auf die Kontrahenten zu repartiren, nicht einen einzigen Tag lang Unterbrechung eintrat. Ueber die politischen Bedenken könnte, meinen wir, die Schweiz leicht hinauskommen, aber niemals, ohne Hand an das eigene. in vielhundertjährigem Ringen erstellte Gebäude der Wohlfahrt zu legen, über die wirthschaftlichen, fiskalischen und juristischen Bedenken.»

Wir gehen nur darin mit der Handelszeitung nicht einig, dass bei ihr die politischen Bedenken z u l e t z t kommen und als zu unbedeutend geschildert werden. Es würde sich muthmasslich in einem solchen Falle (der bei der Chamberlain'schen Handelspolitik rascher herankommen kann, als man glaubt) von Neuem um die Frage handeln, die schon bei der Gründung der Eidgenossenschaft, namentlich aber bei der Ausdehnung derselben auf Luzern im Jahre 1332 vorlag. In Luzern gab es damals viele den o b e r n Klassen angehörige Leute, welche, wie Tschudy sehr anschaulich erzählt, mit ihren Interessen weit mehr

auf die Freundlichkeit Oesterreichs, als auf die der Eidgenossen angewiesen waren und daher den drohenden Zollkrieg im damaligen Style fürchteten; der gemeine Mann aber, dem solche Erwägungen stets gleichgiltiger sind, «was vest und unbeweglich», hielt zu Freiheit und Eidgenossenschaft. Möge es sich immer so verhalten!

Aus dem deutschen Generalstabswerk über den italienischen Feldzug von 1859, das grossentheils von Moltke's Hand herrührt, citirt die «schweizerische Monatsschrift für Offiziere aller Waffen» folgenden uns betreffenden Passus:

«Ein Eingreifen Preussens konnte unzweifelhaft zu einem europäischen Kriege führen. Es musste daher erwogen werden, welche der Mächte, auch der kleineren, für und wider sein würde und welches Gewicht eine jede in die Waagschale zu werfen vermöchte. Politische Erwägungen waren also unerlässlich, und interessant ist, zu sehen, wie sich diese Erwägungen gelegentlich auch auf die innere, politische und wirthschaftliche Lage eines Nachbars erstrecken». (Russland, Schweiz). Ueber die Schweiz äussert sich die Denkschrift wie folgt:

«Von besonderer Wichtigkeit endlich ist die Schweiz, welche wie ein festes Bollwerk mitten zwischen die deutsche und italienische Defensionslinie hineinragt.

Die neutrale Schweiz trennt die Heere, welche Oesterreich in Deutschland und der Lombardei aufstellen könnte, sie deckt den offensten Zugang in das Innere Frankreichs, die Franche Comté. Darf man aber annehmen, dass ein französisches Heer in dieses Gebirgsland einrückt, so befindet es sich dort in einer schwer angreifbaren Zentralstellung, von welcher aus es über den obern Rhein gegen Süddeutschland und über die völlig gangbaren Alpenpässe (den grossen Sankt Bernhard, den Simplon, den Gotthard, Bernardin und Splügen) gegen Oberitalien debouchiren kann, wo nicht allein die Offensive Oesterreichs gegen Sardinien, sondern auch die Defensive in der Lombardei

in den Rücken genommen und selbst Tirol unmittelbar bedroht wird.

Die Folge einer feindlichen Besetzung der Schweiz würde sein, dass nicht mehr der Rhein und der Ticino, sondern die Iller und der Mincio die anfängliche Defensionslinie der deutschen Heere bilden. Die Linie der ersten Aufstellungen würde sich in dem Bogen von Rastatt über Ulm, Feldkirch, Peschiera nach Mantua ziehen und die reichen Gebiete von Schwaben und der Lombardei von Hause aus dem Gegner preisgegeben sein.

Demnach ist die Frage von höchster Bedeutung, ob die Schweiz ihre seit dem westfälischen Frieden völkerrechtlich stets anerkannte Neutralität behaupten kann und will?

Die Schweiz ist aus dem Sonderbundskriege 1847 als ein Bundesstaat mit kräftiger Zentralisation und einem wohlorganisirten Heere von über 100,000 Mann hervorgegangen, einem Volksheer, zwar mit den einem solchen innewohnenden Mängeln, fast ohne Kavallerie, aber zur Vertheidigung des heimischen Bodens sehr wohl geeignet und in äusserst kurzer Zeit, in drei Wochen, zu versammeln. Wenngleich die Befestigung von Genf geschleift, die von Basel nicht widerstandsfähig ist, auch Frankreich die Zugänge von Lyon und Besançon in die französische Schweiz beherrscht, so bilden doch der Jura und die Aare eine sehr starke Vertheidigungslinie. Will also die Schweiz ihre Neutralität behaupten, so müsste Frankreich in dem jedenfalls sehr ernsten Kampf mit Deutschland ein besonderes Heer für eine Unternehmung bestimmen, deren Erfolg zweifelhaft bleibt und aus welcher die grossen Vortheile nur dann fliessen, wenn sie schnell und früher beendet sein kann, als die deutschen Heere ihre Offensive zu ergreifen vermögen.

Die liberalen und radikalen Prinzipien haben auch in der Schweiz Wurzel gefasst. Frankreich hat namentlich im Waadtlande und Genf vielfache Sympathien, es hat seinen Einfluss mit Erfolg erweitert und thatsächlich in der neuesten Zeit den Vermittler in einer für die Schweiz

wichtigen Angelegenheit abgegeben.[1]) Eine Hinneigung zu Deutschland ist nicht vorhanden. Die öffentliche Meinung und die Presse werden bei ausbrechendem Kampfe für französische Ideen wahrscheinlich Partei ergreifen. Aber das wahre Interesse der Schweiz ist unzweifelhaft vorgezeichnet. Bei Aufgebung der Neutralität ist die Unabhängigkeit des Staates gefährdet; das Land wird sogleich der Schauplatz eines Kampfes, bei welchem es nie etwas gewinnen kann, weil Gebietserweiterungen ganz ausser dem Interesse der Schweiz liegen.

Es ist daher mit Grund anzunehmen, dass die eidgenössische Regierung im entscheidenden Augenblick trotz aller Parteimeinungen und Sympathien die Neutralität der Schweiz wahren und mit aller Macht ihrer Waffen aufrecht erhalten wird.

Wenn die Politik der sardinischen Regierung eine mit der des österreichischen Kabinetts unvereinbare, wenn andererseits das Königreich der Niederlande zur militärischen Unbedeutendheit herabgesunken ist, so lässt sich dagegen nicht verkennen, wie wichtig es ist, schon im voraus ein freundschaftliches Verhältniss mit Belgien und der Schweiz anzubahnen. Es handelt sich dabei um nichts Geringeres als die Frage, ob Deutschland bei einem Kriege mit Frankreich zwei Armeen von 100,000 Mann für oder gegen sich haben soll, und ob wir die Linien von Luxemburg bis Basel oder von Ostende bis Genf zu vertheidigen haben werden?»

Unsere Militärzeitschrift fügt folgendes bei:

«So Moltke im Jahre 1859. Sein Schluss lässt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Die politisch-militärische Konstellation Europas aber, soweit sie für uns in Betracht fällt, ist heute bei näherem Zusehen von der damaligen keineswegs so sehr verschieden, dass der erwähnte Schluss an Bedeutung irgendwie verloren hätte.»

Sie hätte noch sagen können, dass vielleicht bei Belgien eine «freundschaftliche Verständigung» schon be-

[1]) Wahrscheinlich ist der Neuenburgerhandel gemeint.

steht, dass wir eine solche aber als mit der ewigen Neutralität (sowohl sachlich, als dem Wortlaut der Neutralitätsakte gemäss) unvereinbar erachten. Das ist Allianz, nicht bloss Freundschaft, zu der wir stets gewillt und bereit sind.

Ein Herr Delaporte veröffentlichte im September dieses Jahres einen ganzen Kriegsplan von angeblich 1900, nach welchem in dem schon oft prophezeiten Zukunftskrieg zwischen der russisch-französischen Allianz und dem Dreibund namentlich die italienischen Armeen auf verschiedenen Strassen durch die Schweiz marschiren sollten; wie er als wahrscheinlich annimmt ohne einen Versuch des Widerstandes unsererseits. Wer sich für solche Projekte interessirt, findet eine Analyse derselben in der Lausanner-Zeitung vom 28. September. Wir denken unsererseits, es werden in einem solchen Falle die Festungen am Simplon und Gotthard nicht umsonst gebaut sein. Dass von allen Generalstabsbureaus solche Pläne für einen supponirten Fall ausgearbeitet werden und in ihren Schränken bereit liegen, das ist für uns kein Geheimniss, haben wir doch auch selbst derartige Gegenarbeiten. Auch glauben wir gar nicht, dass die Heerführer aller Nachbarstaaten viel weniger geneigt sein würden, als 1813—15, einen strategisch vortheilhaften Weg durch die Schweiz einzuschlagen, wenn ihnen nichts anderes im Weg steht, als eine pompöse Neutralitätserklärung und eine schwache, zu nichts fähige und entschlossene Regierung. Wohl aber werden sie die Chancen einer solchen Unternehmung sehr reiflich erwägen, dafür begleiten ihre Militär-Attachés und sonstigen Offiziere jedes Jahr unsere Inspektoren auf die Manöverplätze und berichten darüber an ihre Regierungen.

Ueber eine **Post-Union mit Deutschland** hat sich die schweizerische Oberpostdirektion, Zeitungsnachrichten gemäss, wie folgt begutachtend ausgesprochen:

«Aus der Antwort der Oberpostdirektion geht hervor, dass sie aus politischen und finanziellen Gründen den Anschluss der Schweiz an die deutsch-österreichische Postunion für unthunlich erachte. In der Antwort der Oberpostdirektion wurde die Anschlussfrage als eine Angelegenheit von hoher politischer und finanzieller Tragweite bezeichnet, zu deren **Prüfung** es aller Umsicht bedürfe. Es wurde zunächst berechnet, dass in Folge des Anschlusses für die Schweiz eine jährliche Mindereinnahme von Fr. 1,185,345 entstehen würde, ein Ausfall, den die Bundesfinanzen gegenwärtig nicht wohl ertragen könnten. In Bezug auf die politische Seite wies die Oberpostdirektion sodann darauf hin, dass eine engere Postunion, welche nicht den Verkehr mit sämmtlichen Grenzländern, also auch mit Frankreich und Italien, umfassen würde, von derjenigen Grenzbevölkerung der Schweiz, die mit den letztgenannten Staaten einen grössern Postverkehr unterhalte, als unbillig und ihre Interessen schädigend empfunden werden möchte. Zudem würde ein engerer Postanschluss der Schweiz an Deutschland und Oesterreich auf die Behörden und das Publikum in den nicht beigetretenen Ländern einen üblen Eindruck erzeugen.»

Anderartig scheint gegenwärtig die Ansicht des Generalpostmeisters von Holland zu sein, so dass eine Rückkehr auf diesen Gegenstand auch bei uns nicht ausgeschlossen ist. Wir sind Gegner aller solcher Unionen weil wir die politische Freiheit Aller dem materiellen Gewinn Einiger vorziehen.

Im Uebrigen macht sich in Deutschland selber nach und nach eine Stimmung gegen eine übertriebene Reichsschwärmerei geltend, die sich auch auf alle Nachbarstaaten ausdehnen und im Innern des Reichs alle Selb-

ständigkeit der Einzelstaaten absorbieren möchte. Es ist uns gar nicht bange, dass dieser Zug zunehmen und auch im deutschen Reichsstaatsrecht die Anschauung von der alleinigen Souveränität des Reichs, wie sie noch in den Lehrbüchern spuckt, zu Gunsten der viel naturgemässeren «getheilten Souveränität» wieder beseitigen werde. Wir sind keine Bismarckverehrer, müssen aber anerkennen, dass dieser Gründer des deutschen Reichs, und ebenso Begründer von dessen «Realpolitik» gegenüber dem frühern Idealismus der Deutschen, sehr viel mehr Mass gezeigt hat, als namentlich die seitherigen deutschen Geschichtsschreiber. Einem solchen Neuesten gegenüber, Ottokar Lorenz («Kaiser Wilhelm und die Begründung des Reichs») welcher u. a. die bayrischen «Reservatrechte» bemängelte, wurde in der Beilage der Allg. Zeitung (30. Juni) folgender Ausspruch Bismarck's zitirt:

«Die deutsche Einheit ist gemacht und der Kaiser auch. Es ist ein Ereigniss. Die Zeitungen werden nicht zufrieden sein, und wer einmal in der gewöhnlichen Art Geschichte schreibt, kann unser Abkommen tadeln. Er kann sagen: Der dumme Kerl hätte mehr fordern sollen; er hätte es erlangt, sie hätten gemusst. Und er kann recht haben mit dem Müssen. Mir aber lag daran, dass die Leute mit der Sache innerlich zufrieden waren. . . . Ich wollte sie nicht pressen, die Situation nicht ausnützen. Der Vertrag hat seine Mängel, aber er ist so fester.»

Das wird stets die richtige Politik auch mit Bezug auf die kleinen Nachbarstaaten Deutschlands sein.

In den soeben erschienenen «Erinnerungen von Thiers» findet sich folgender auf uns bezügliche Passus:

«Am 22. Februar wurde Thiers vom König und vom Kronprinzen empfangen. Auch hier war seine Bemühung, den Einzug der deutschen Truppen in Paris zu vermeiden, ohne Erfolg. Vom Kronprinzen begab sich Thiers

wieder zu Bismarck. Noch einmal sprach er gegen die Annexion von Metz, aber Bismarck entgegnete, wenn Metz nicht abgetreten wird, so setze er die Verhandlungen nicht fort. In Bezug auf die sechs Milliarden liess sich Bismarck endlich bewegen, noch einmal die kompetenten Finanzleute von Berlin zu befragen. Am 23. Februar unterhandelte Thiers mit Henckel und Bleichroeder und brachte wenigstens den letztern dazu, die Summe von sechs Milliarden etwas zu hoch zu finden. Noch am gleichen Abend versammelte sich der französische Friedensausschuss von 15 Mitgliedern und gab Thiers die Erlaubniss, Metz abzutreten. Am 24. Februar empfing Thiers den Besuch des schweizerischen Gesandten Dr. Kern, der ihm erklärte, die Schweiz habe ein Interesse daran, dass die Grenze nicht zu Ungunsten Frankreichs verändert werde. Auf den Rath von Thiers ging Kern danach zu Bismarck, aber dieser empfing ihn sehr ungnädig, weil er jede Einmischung einer neutralen Macht zurückweisen müsse. Die von Deutschland gestellten Bedingungen seien unwiderruflich. Das Ergebniss dieser Unterredung entmuthigte Thiers. Er begab sich nun mit Jules Favre zu Bismarck, den er leidend traf. Die Verhandlung wurde trotzdem aufgenommen. Bismarck beklagte sich, dass man ihm in Deutschland vorwerfe, er verliere die Schlachten, die Moltke gewonnen habe, und deshalb könne er Metz nicht loslassen. Ohne weiteres Drängen von Thiers beschränkte er aber die Entschädigung von sechs auf fünf Milliarden. Ein letzter harter Kampf entspann sich wegen Belfort. Bismarck wollte nicht nachgeben, ohne den Kaiser und Moltke noch einmal befragt zu haben. Nach einer Stunde kam Bismarck zurück mit der Erklärung, der Kaiser forderte entweder Belfort oder den Einzug der Truppen in Paris. Sofort rief Thiers aus: Wir behalten Belfort! und gab damit den Einzug in Paris zu. Als letztes Zugeständnis verlangte Bismarck endlich nach einer neuen Konsultation Moltkes vier lothringische Dörfer, wo 10,000 deutsche Soldaten begraben lagen. Von elf Uhr vormittags bis halb zehn Uhr abends hatte die Verhandlung gedauert.

Thiers schliesst seinen Bericht folgendermassen: «Es war der grausamste Tag meines Lebens, da ich die Friedenspräliminarien unterzeichnen musste. Sie waren von den Deutschen schlecht redigirt worden, aber auch bei klarer Abfassung würden sie Schwierigkeiten gemacht haben; denn bei der Ausführung einer Klausel muss man ihren Sinn präzisiren, und das führt immer unvorhergesehene Widersprüche herbei. Herr von Bismarck war in Eile, weil der König selbst zur Abreise drängte. Er wollte alles brüskiren, ohne sich um die Redaktion zu kümmern, die er später zu seinen Gunsten drehen konnte. Er war übrigens leidend und wurde von seinem wilden Temperament (tempérament de sauvage) beherrscht.»

Ein sehr viel zahmeres Temperament fand Thiers bei dem eiteln General von Manteuffel, dem spätern Gouverneur des Elsass, über dessen Correspondenz mit ihm wir unter «Litteratur» berichten werden.

Im Uebrigen halten wir die Bemerkung über die Intervention von Kern, sofern dieselbe wirklich stattfand, für völlig gerechtfertigt. Wenn bloss das Interesse der Eidgenossenschaft massgebend gewesen wäre und überhaupt zur Sprache gebracht hätte werden können, so hätte dieselbe, statt dieser lächerlichen Reklamation, im Gegentheil die Beibehaltung Belforts durch Deutschland, vor allem aber dann die Anerkennung und Verbesserung der Hüningerklausel (Ausschluss von Befestigungen in der Nähe von Basel) und die Veränderung der savoyischen Gränze durch Abtretung eines Stückes Land an Stelle der beiden Genfer-Zonen zu befürworten gehabt.

In der «Revue des Deux-Mondes» erschienen ziemlich gleichzeitig «Souvenirs d'un diplomate» des Grafen Moüy, worin die Bemerkung vorkommt, dass die Schweiz damals das Recht Chablais und Faucigny zu occupiren

verlangt habe, man habe sie aber über den «sens réel» der Verträge von 1815 eines Bessern belehrt.

Die Genferzeitung fügt dieser Auffassung die völlig begründete Bemerkung bei:[1])

«Or, les choses ne se sont point passées ainsi. La Suisse a, il est vrai, au début des hostilités, c'est-à-dire au lendemain de la déclaration de guerre de la France à l'Allemagne, adressé aux puissances belligérantes, aux puissances signataires des traités de 1815, une déclaration de neutralité dans laquelle elle mentionnait le droit pour la Suisse résultant des stipulations de ces traités d'occuper, le cas échéant, les portions neutralisées de la Haute-Savoie, déclaration qui ne faisait que rappeler un fait de droit public européen. Plus tard, à un moment critique de la campagne, alors qu'il était question d'une pointe de l'armée allemande, celle de Dijon, croyons-nous, sur Lyon pour empêcher la formation des armées de province, des pétitions furent adressées au Conseil fédéral par le comité republicain de Bonneville et par 35 communes qui demandaient que la Suisse occupât les provinces avec des troupes fédérales pour les protéger contre cette invasion qui, d'ailleurs, ne se fit point.

Le Conseil fédéral se montra très réservé, il répondit que l'occupation des provinces naturalisées n'imposait, au terme des traités, aucune obligation à la Suisse, mais n'était pour elle qu'une simple « faculté »; qu'elle avait été insérée dans le texte de ces traités à la demande des délégués de la Suisse à Vienne et que toutes les conditions dans lesquelles elle pourrait avoir lieu avaient été nettement stipulées; que jamais la Suisse n'avait assumé l'obligation de garantir ces provinces devenues françaises des suites d'une guerre déclarée par leur gouvernement actuel; mais que la neutralité de la Savoie du nord faisant partie de la neutralité helvétique, et le gouvernement

[1]) Siehe übrigens darüber unsern Aufsatz über die Gränzverhältnisse.

prussien en étant parfaitement informé, ne songerait probablement pas à la violer. Les négociations qui avaient eu lieu entre le ministre plénipotentiaire français à Berne et le Conseil fédéral furent interrompues par suite des évènements. Il ne semble pas qu'elles aient jamais abouti.

La Suisse n'a donc pas eu besoin qu'on lui rappelât «le sens réel des actes de 1815», actes sur lesquels est fondée sa propre neutralité et un droit public qu'elle a toujours observé avec la plus parfaite loyauté, et nous pouvons ajouter avec la plus parfaite connaissance de cause.

Mais nous avons lieu de croire qu'a ce moment là, grâce à des publications faites à la légère — dont nous avons eu l'occasion de démontrer ici même l'inexactitude non pas à cette date, mais un peu plus tard et dans d'autres circonstances — on eût mieux mérité à Paris d'être rappelé au sens vrai, il faut dire ici au sens authentique, des actes de 1815, qu'on ne le méritait à Berne, où l'on connait de première main les traités de Vienne, qui sont à la base de tout notre droit public entendu au sens de nos droits et de nos devoirs européens. Le texte de ces traités stipule qu'en cas de guerre, les troupes sardes (remplacées par les troupes françaises depuis l'annexion de ces provinces à la France) se retireront du territoire neutralisé.

. Les traités ajoutent que les troupes suisses ont seules le droit d'occuper, en temps de guerre, le territoire de la Savoie du nord, neutralisé en 1815 et qui reste encore aujourd'hui un territoire compris dans la neutralité suisse en droit public européen.

Ces questions ont trop d'importance pour que nous puissions laisser passer la moindre inexactitude et surtout pour que nous puissions laisser s'accréditer l'opinion que la Suisse ait songé à un moment quelconque à profiter des malheurs de la France pour interpréter à son profit, d'une façon erronée, des traités qui font presque partie intégrante de sa constitution.

M. de Chaudordy n'a donc pas eu la peine d'enseigner aux autorités fédérales d'alors le sens de textes qu'elle connaissait et connaît encore fort bien. Ajoutons que nous n'aurions pas songé à relever les erreurs de fait commises dans cet article si la signature de l'auteur — qui rappelle lui-même qu'au moment où ces faits se sont passés, il était membre de la commission de Tours — ne leur avait donné un caractère semi officiel.»

Vorliebe für Geschichte ist eine schöne Sache bei einem Diplomaten, aber man muss sie auch kennen.

Bei diesem Anlasse citiren wir noch einen französischen Brief über die beabsichtigte Zerstörung der «Chapelle expiatoire», welche Ludwig XVIII. dem Andenken Ludwigs XVI. und seiner Gemahlin widmete:

«Les démolisseurs pourront se demander s'il serait très opportun de contrister une nation républicaine, voisine et amie de la France, la Confédération suisse; car, dans les caveaux de la chapelle Louis XVI, reposent encore les restes des soldats de la garde royale, en souvenir desquels leur pays natal a élevé à Lucerne le célèbre monument du sculpteur Thorwaldsen, où, sur le roc, sont inscrits, au-dessous du Lion helvétique mourant, les noms des soldats et officiers morts victimes du devoir militaire, le 10 août 1792, avec cet en-tête digne d'être médité: Helvetiorum fidei et virtuti. Ces choses étonneront peut-être, mais pourront, d'aventure, faire réfléchir ceux qui, parfois égarés, quand ils croient la politique en jeu, sont encore capables de réflexion. Elles méritent, à coup sûr, d'être dites.»

Der Einsender dieses Briefes im Journal des Débats fügt seinerseits bei:

«Ces renseignements sont très intéressants, mais je crains qu'ils n'émeuvent pas beaucoup les personnes acharnées à démolir la chapelle élevée par Louis XVIII, expiatoire ou non. «Nous comme nos aînés, les sans culottes

de la grande Révolution, nous ne laisserons pas debout, comme monuments d'art et d'utilisation quelconque, les cathédrales, les églises, les couvents; et, sans croire commettre un sacrilège, nous y porterons le fer et le feu.» Voilà la saine doctrine. Ainsi la formulait la loge maçonnique de Grenoble dans son «programme d'action» en 1898. Ces gens-là ne sont pas disposés à respecter les susceptibilités helvétiques . . .»

Einige wichtigere Spezialfragen gegenüber dem Ausland betreffen folgende Gegenstände:

Die Jura-Simplonbahn ist seit dem Mai d. J. in «Liquidation» und wird demzufolge nicht von ihrer früheren Direktion, sondern von einer Liquidationskommission verwaltet, welcher auch die Ausführung des Rückkaufs obliegt. An sich besteht also bereits eine Art von Bundesbetrieb, und der Austausch der Aktien gegen Bundesobligationen ist zum grossen Theil vollzogen. Ebenso ist der Bund nun durch einen Nachtragsvertrag mit Italien vom 16. Mai 1903 als Concessionnär des auf italienischem Gebiet liegenden Theiles der Simplonbahn unter den nachfolgenden besonderen Bedingungen anerkannt worden:

„Uebereinkunft

zwischen der Schweiz und Italien betreffend die Uebertragung der von der italienischen Regierung der Jura-Simplon-Bahn-Gesellschaft ertheilten Konzession für den Bau und Betrieb der Simplonbahn auf den Bund. (Vom 16. Mai 1903. B. Blatt Nr. 42.)

Art. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft tritt an die Stelle der Jura-Simplon-Bahn mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus dem Vertrag vom 25. November 1895 und aus den Vereinbarungen vom 22. Februar 1896 und 2. Dezember 1899 ergeben.

Art. 2. Man ist darüber einig, dass die Verbindlichkeiten, welche die Schweiz durch den Vertrag vom 25. Nov. 1895, sei es im Interesse beider Staaten, sei es nur im Interesse Italiens, übernommen hat und welche sich auf die von der schweizerischen Regierung übernommenen Garantien und auf ihre Einwirkung gegenüber der Jura-Simplon-Bahn-Gesellschaft beziehen, unverändert und im gleichen Umfang bestehen bleiben, wie wenn die Eidgenossenschaft nicht an die Stelle der Bahngesellschaft getreten wäre.

Art. 3. Jede Meinungsverschiedenheit, welche zwischen der schweizerischen Regierung in ihrer Eigenschaft als Konzessionärin und der italienischen Regierung entstehen könnte, soll nach dem im Art. 9 der Uebereinkunft vom 22. Februar 1896 festgesetzten Verfahren entschieden werden.

Art. 4. Art. 13 des Vertrages vom 25. November 1895 wird ersetzt durch den folgenden:

«Die schweizerische Eidgenossenschaft verpflichtet sich, ohne Unterstützung Italiens, das zweite Geleise zu erstellen, sobald der Bruttoertrag des Verkehrs zwischen Brig und Domodossola Fr. 50,000 per Kilometer der wirklichen Länge und per Jahr überschritten haben wird.

Das zweite Geleise muss spätestens innerhalb der Frist von fünf Jahren, nachdem offiziell festgestellt worden sein wird, dass der Bruttoertrag die Fr. 50,000 überschritten hat, dem Betrieb übergeben werden.

Die italienische Regierung ist verpflichtet, innerhalb derselben Frist das zweite Geleise zwischen Iselle und Domodossola zu erstellen.»

Art. 5. Den Art. 252, 253 und 254 des italienischen Gesetzes über die öffentlichen Bauten vom 20. März 1865, die im Art. 15 des der Uebereinkunft vom 22. Februar 1896 angeschlossenen Pflichtenheftes erwähnt sind, wird Art. 251 desselben Gesetzes beigefügt. An dem Vollendungstermin, wie ihn Art. 2 jenes Pflichtenheftes in Aussicht nimmt, wird nichts geändert.

Das letzte Alinea des Art. 10 des Vertrages vom 25. November 1895 fällt weg.

Art. 6. Art. 7 des Vertrages vom 25. November 1895 wird ergänzt wie folgt:

«Man ist darüber einig, dass die Kontrolle und Aufsicht des Bundesrathes über die Ausführung der Arbeiten, von welchem im vorigen Alinea die Rede war, sich auf diejenigen Nebenarbeiten beschränkt, die dazu dienen, den Betrieb der Bahnlinie zu ermöglichen; infolgedessen kann sich die fragliche Kontrolle und Aufsicht nicht auf die Anlagen erstrecken, die Italien zu Vertheidigungszwecken auf seine Kosten am Südausgang des Tunnels, oder im Tunnel selbst, auf italienischem Gebiet, zu errichten für nöthig erachtet. Für diese Anlagen wird die italienische Regierung eigenes Personal anstellen, die Aufsicht durch seine Beamten ausüben lassen und nöthigenfalls alle Massregeln treffen, um das Geheimniss der Art und der Lage der fraglichen Anlagen zu wahren. Ueber alle Einzelheiten, die sich auf die militärische Frage beziehen, d. h. auf den Zutritt von Beamten der Militärverwaltung zum Tunnel zum Zwecke der Erstellung militärischer Anlagen und auf die zur Wahrung des Geheimnisses der Art und Lage dieser Werke getroffenen Massnahmen, findet eine direkte Verständigung zwischen der schweizerischen und der italienischen Regierung statt.

Man ist darüber einig, dass die Erstellung dieser Werke sich nach den Bedürfnissen des Betriebes und der Sicherheit desselben zu richten hat und dass Italien die Verantwortlichkeit übernimmt für Unfälle und Schaden, die aus der Erstellung dieser Werke entstehen können.»

Art. 7. Art. 13. desselben Vertrages erhält folgendes neue Alinea:

«Falls sich infolge der Erstellung des zweiten Geleises Italien zur Errichtung von Befestigungen, sei es am Südausgang des Tunnels, sei es im Tunnel selbst, veranlasst sehen sollte, so findet der dem Art. 7 bei-

gefügte Vorbehalt betreffend die Kontrolle und Ueberwachung der Arbeiten ebenfalls Anwendung.»

Art. 8. Art. 14 des Pflichtenheftes, das der Uebereinkunft vom 22. Februar 1896 angeschlossen ist, wird durch folgendes Alinea ergänzt:

«Die schweizerische und die italienische Regierung werden sich anlässlich der im Art. 2 der Uebereinkunft vom 22. Februar 1896 vorgesehenen Vereinbarung über die Anwendung der im ersten Alinea dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen verständigen.»

Art. 9. Art. 13 der Uebereinkunft vom 2. Dezember 1899 erhält folgenden Zusatz:

«Auf Grund des im ersten Alinea dieses Artikels erwähnten Souveränitätsrechtes und unbeschadet der durch die Sicherheit des Betriebes gebotenen Einschränkungen sollen die Beamten der italienischen Militärverwaltung Zutritt erhalten zu den im italienischen Theil des grossen Tunnels befindlichen Befestigungsanlagen. Diese Anlagen können erforderlichenfalls mit Wachen oder Wachtposten versehen werden.»

Art. 10. Italien behält sich vor, betreffend den Betrieb der auf italienischem Gebiet gelegenen Strecke diejenigen Massnahmen zu verlangen, die in seinem militärischen Interesse erforderlich werden sollten. Es hat auch jederzeit das Recht, reine Militärzüge mit italienischem Personal und Material auf der Strecke von Domodossola bis zur Landesgränze verkehren zu lassen, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

a. Solche Züge dürfen nur verkehren nach Verständigung mit der schweizerischen Bahnverwaltung über ihren Lauf. Die Lokomotiven und Wagen für diese Züge werden von den italienischen Bahnen geliefert.

b. Die schweizerische Bahnverwaltung soll von der italienischen Militärverwaltung für jeden Schaden, den ihr diese Militärzüge verursachen sollten, schadlos gehalten werden.

Ueberdies kann Italien die auf der genannten Strecke verkehrenden Züge durch italienische Militär- oder Civil-

beamte begleiten lassen, sei es, um Militärtransporte, die auf den Zügen verladen sind, zu bewachen, sei es aus irgend einem andern militärischen Grunde. Es kann auch das Anhalten eines gewöhnlichen Zuges an einem beliebigen Punkt dieser Strecke verlangen; dabei hat es aber die Meinung, dass die italienischen Militärbehörden mit Rücksicht auf die Anforderungen des Verkehrs von diesem Rechte nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Verständigung mit der schweizerischen Bahnverwaltung Gebrauch machen werden.

Art. 11. Die beiden Regierungen sind übereingekommen, eine besondere internationale Delegation für die Angelegenheiten der Simplonbahn mit Sitz in Bern einzusetzen.

Diese Delegation wird, abgesehen von ausserordentlichen Fällen, gemäss den Bestimmungen eines zwischen den beiden Regierungen zu vereinbarenden Reglements periodisch einberufen werden. Sie soll aus vierzehn Mitgliedern bestehen, wovon sieben von der schweizerischen und sieben von der italienischen Regierung ernannt werden; den Vorsitz führt von Amtes wegen der Präsident der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen; einen Vizepräsidenten wählt die Delegation aus der Vertretung Italiens.

Art. 12. Die Aufgabe der Delegation besteht darin:

a. alle Mittheilungen entgegenzunehmen, die unmittelbar oder mittelbar die Elemente des Simplonverkehrs betreffen, die Entwicklung dieses Verkehrs im Sinne des Art. 14 des Vertrages vom 25. November 1895 zu überwachen und Wünsche und Vorschläge im Interesse dieses Verkehrs zu äussern, jedoch ohne die Befugniss, Beschlüsse verbindlicher Natur zu fassen;

b. durch ihre Kontrolle dafür zu sorgen, dass die der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen als Nachfolgerin der Jura-Simplon-Bahn-Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen, insbesondere soweit sie die Fahrpläne und Tarife betreffen, genau eingehalten werden;

c. die Baurechnungen zu kontrolliren, sowie die Zusammenstellungen der Einnahmen und der Betriebs-

kosten, sowie die Geschäftsbilanzen der Simplonlinie, die ihr mitzutheilen sind;

d. den betheiligten Regierungen Bericht zu erstatten über die erhaltenen Mittheilungen und die gemachten Beobachtungen, und ihnen alle für die Entwicklung der Simplonbahn nützlichen Vorschläge zu unterbreiten.

Das Reglement wird alles festsetzen, was die Thätigkeit der Delegation und die Form ihrer Beschlüsse betrifft.

Art. 13. Falls im Schosse der Delegation Meinungsverschiedenheiten zwischen der schweizerischen und der italienischen Vertretung entstehen, so kann die Entscheidung der beiden Regierungen angerufen werden.

Art. 14. Die Kosten der Delegation werden von den beiden Staaten je zur Hälfte übernommen.

Art. 15. Die im Art. 5 der Uebereinkunft vom 22. Februar 1896 für den allfälligen Rückkauf der Konzession durch die italienische Regierung angesetzte Frist von dreissig Jahren wird auf fünfzehn Jahre reduzirt. In diesem Falle findet ein Abzug der Subvention bloss für den wirklich einbezahlten Betrag statt.

Wenn dagegen der Rückkauf erst nach Ablauf des dreissigsten Jahres erfolgt, so berechnet sich der Abzug auf dem Gesammtbetrag der bewilligten, wenn auch nicht vollständig einbezahlten Subventionen.

Art. 16. Was die von der italienischen Regierung der Jura-Simplon-Bahn-Gesellschaft durch den Vertrag vom 15. Juni 1898 zugesicherte Subvention von 600,000 Lire betrifft, so ist die königliche Regierung von allen Einzahlungen auf den Betrag ihrer Verpflichtungen vom 5. Mai 1902 an, dem Datum der zwischen dem Bunde und der Jura-Simplon-Bahn-Gesellschaft vereinbarten Rückkaufspräliminarien, befreit. Allfällig nach jenem Datum geleistete Einzahlungen sollen zurück erstattet werden.

Ebenso ist die königl. Regierung von jedem Risiko für die Vollendung des Tunnels befreit.

Art. 17. Es wird anerkannt, dass die feste Einschreibgebühr von einer Lira, die im Art. 3, Ziffer 4,

der Uebereinkunft vom 22. Februar 1896 vorgesehen ist, zur Anwendung kommt:

1. auf den gegenwärtigen Konzessionsübertragungsakt, dessen Genehmigung gemäss Art. 8 der genannten Uebereinkunft der italienischen Regierung vorbehalten ist;

2. auf die gegenseitigen Erklärungen der Jura-Simplon-Bahn-Gesellschaft und der italienischen Simplon-Subvenienten betreffend den Verzicht der Gesellschaft auf den noch nicht eingezahlten Rest der Subventionen und den Verzicht der italienischen Subvenienten auf ihre Rechte bei der Liquidation der Gesellschaft, da diese Erklärungen unter die im Art. 3, Ziffer 4, b, der Uebereinkunft vom 22. Februar 1896 vorgesehenen gehören.

Art. 18. Die vorliegende Uebereinkunft soll ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Rom ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihr Siegel beigesetzt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung in Rom am 16. Mai eintausendneunhundertunddrei.

(L. S.) G. B. Pioda.
(L. S.) E. Morin.

Es sind das ziemlich bedenkliche militärische Verhältnisse, überdies trifft Italien Anstalten, den Südausgang des Simplontunnels zu befestigen. Ein Fort soll in Varzo, eine Stunde von Iselle, errichtet werden, ein zweites nahe beim Tunnelausgang, ein drittes endlich, das hauptsächlich zum Schutze der Simplonstrasse bestimmt ist, an der Brücke von Crevola. Das wird künftig die gefährlichste Stelle der schweizerischen Gränze sein. Dessenungeachtet wird nichts Anderes übrig bleiben, als den Vertrag stillschweigend anzunehmen und im Uebrigen auf diesen Punkt der Gränze aufmerksam zu sein.

Dem förmlichen Uebergang der Bahn in die Verwaltung des Bundes muss noch eine Verständigung mit der Tunnelbaugesellschaft vorangehen, die Nachtragsvergütungen wegen unvorgesehener Schwierigkeiten des Baues beansprucht. Aehnliche Forderungen an den Bund bestehen noch seitens der Inhaber der sog. bons de jouissance der Jura-Simplonbahn. (Vergl. «Eisenbahnen.»)

Die Gränze von Italien und der Schweiz im Tunnel wird durch eine Spezialkommission festgestellt werden, die bereits ernannt ist.

An der Genfer-Gränze bestehen gegenwärtig zwei nicht ganz unbedenkliche Bewegungen. Die Eine weniger gefährliche richtet sich gegen das Projekt einer Abkürzungs- und Zufahrtslinie zum Simplon «Frasne-Vallorbe» und findet ihren Ausdruck in folgendem Beschluss des «conseil général de la Haute-Savoie»:

«Il est admis que l'ouverture du tunnel du Simplon portera un préjudice sérieux au port de Marseille et augmentera ainsi le dommage déjà causé à ce port par les lignes du Mont-Cenis et du Gothard.

L'amélioration des conditions de la navigation entre Marseille et Lyon serait de nature à remédier à cette situation. Il faudrait, en quelque sorte, prólonger le port de Marseille jusqu'à Lyon. Le conseil général de la Haute-Savoie ne peut donc qu'être favorable aux mesures qui auraient pour objet cette amélioration, qu'il a déjà appuyée par une délibération antérieure.

En conséquence, il émet les vœux:

1. Que la ligne de Saint-Amour à Bellegarde, avec rectification de la ligne de Bellegarde à Saint-Gingolph, soit exécutée de préférence à toute autre, en vue de l'accès au Simplon;

2. Que le raccourci Frasne-Vallorbe ne soit exécuté qu'à la condition qu'une convention soit conclue entre la France



et la Suisse pour assurer l'amélioration de la ligne de Saint-Gingolph à Saint Maurice en même temps que l'amélioration de la ligne de Bellegarde à Saint-Gingolph, et pour assurer entre autres, la facilité et la commodité de l'exploitation de la ligne de Saint-Gingolph qui est en quelque sorte la contre partie de la ligne de Vallorbe et que l'exécution de la rectification de la ligne de Bellegarde à Saint-Gingolph ait lieu en même temps que celle du raccourci Frasne-Vallorbe;

3. Que les conditions de la navigation entre Marseille et Lyon et même au-delà, sur le Haut-Rhône et la Saône, soient améliorées par les moyens qui seront jugés convenables.»[1])

Weit bedenklicher ist ein von einigen Seiten beabsichtigter Angriff auf den Bestand der Genfer-Zonen[2]). Ein Deputirter von Annecy, Berthet, verlangt nichts Geringeres als die Aufhebung derselben in der französischen Kammer mittelst folgender Zusatzartikel zum Finanzgesetz:

«Art. 31 bis. La zone franche établie dans la Haute-Savoie par le décret du 12 juin 1860 sera supprimée à dater du 1er janvier 1905.

Sera, en conséquence, à cette date, replacé dans l'intérieur au point de vue du régime des douanes tout le territoire du département de la Haute-Savoie compris entre la ligne fixée par ledit décret du 12 janvier 1860, modifié par la loi du 30 mars 1899, d'une part, et la zone franche sarde, existant lors de l'annexion de la Savoie à la France, d'autre part.

Sont abrogés le décret-loi du 12 juin 1860, la loi du 30 mars 1899 et généralement toutes dispositions contraires au présent article.

---

[1]) Diese Sache wird sich wahrscheinlich durch eine direkte Schlussnahme der französischen Regierung zu Gunsten einer Mittellinie erledigen. (Vgl. «Eisenbahnen.»)

[2]) Vgl. unsern Aufsatz über die Gränzen, und Jahrbuch IX «Die Genfer-Zonen».

Il sera pourvu, par un règlement d'administration publique, aux mesures nécessaires pour assurer l'exécution du présent article.

Art. 31 ter. La partie de la vallée de la Valserine (département de l'Ain), comprise entre la rive gauche de cette rivière et la crête du Jura, cessera d'être assimilée au pays de Gex, quant au régime douanier, à dater du 1[er] janvier 1905.

Sont abrogés l'article 7 de la loi du 29 mars 1897 et généralement toutes dispositions contraires au présent article.

Il sera pourvu par un règlement d'administration publique aux mesures nécessaires pour assurer l'exécution du présent article.

Art. 31 quater. Seront replacés dans l'intérieur au point de vue du régime douanier, à dater du 1[er] janvier 1905:

1. Le territoire de la Haute-Savoie compris dans l'ancienne zone franche sarde, telle que celle-ci existait et était délimitée lors de l'annexion de la Savoie à la France en 1860;

2. La partie de l'arrondissement de Gex (Ain) dénommée le pays de Gex.

Sont abrogées toutes dispositions contraires au présent article.

Il sera pourvu par un règlement d'administration publique aux mesures nécessaires pour assurer l'exécution du présent article.

Dispositions additionnelles.

I. — Les blés, céréales et leurs dérivés en provenance des zones franches de la Haute-Savoie et du pays de Gex ne seront plus admis à pénétrer dans l'intérieur en franchise des droits de douane imposés aux céréales.

II. — Les expéditions de farines, semoules, pâtes alimentaires et autres dérivés du blé à destination de la Corse et de la Tunisie ne donneront pas droit au remboursement des titres de perception de l'admission temporaire des blés.

Les blés et dérivés du blé en provenance de la métropole entreront en Corse en franchise de douane.»

Damit würden die beiden Zonen von 1815 (laut den völkerrechtlichen Stipulationen des Pariser-Congresses) von Frankreich abrogirt werden, nicht etwa bloss die sogenannte «Zone d'annexion» von 1860, die einseitig von der damaligen französischen Regierung eingeführt worden ist.

Eine Versammlung der Zonenbewohner in Annemasse sprach sich jedoch über dieses Projekt in folgender Weise aus: Zunächst Mercier, Deputirter von Thonon:

«Annecy se trouve dans la situation d'un enfant qui aurait refusé un gâteau, mais ne voudrait pas qu'un autre y touchât. En effet, Annecy, en 1860, pouvait obtenir d'être zonien; il a refusé, croyant que cette situation serait nuisible à ses intérêts, c'est ce qu'a très bien fait ressortir M. Robert, conseiller municipal de cette ville, montrant qu'on ne pouvait attaquer une faveur que l'on avait déclinée au moment où elle vous était offerte.

«En résumé, a dit l'orateur, quelle est actuellement le centre commercial de la zone? Annecy ou Genève? Genève évidemment. Supprimer la zone, s'est se fermer le marché de Genève, c'est ruiner ou à peu près, les agriculteurs zoniens.

«Et puis, voyons de quelles armes déloyales les adversaires de la zone se sont servis contre elle. On a été jusqu'à suspecter le patriotisme des zoniens, on est allé rechercher des faits lointains, actuellement tombés dans l'oubli, pour étayer ces arguments sans force et sans portée.

«Devant ces attaques, le devoir des représentants de la zone était tout tracé: réunir les élus du peuple et leur exposer la situation; les mettre en garde contre les attaques dont ils sont l'objet, organiser, en un mot, une défense vigoureuse.»

M. Mercier termine en disant qu'il est convaincu qu'il ne se trouvera jamais un Parlement pour renier les engagements de la France. Quant aux représentants de la zone, ils ne cesseront de marcher, la main dans la main, décidés à défendre résolument, avec calme mais avec énergie, les intérêts de leurs électeurs.

M. Chautemps fait un historique très détaillé et très érudit de la question. Il a montré de plus, et chiffres en main, que la zone ne pouvait pas, comme on l'a prétendu, nuire à la France; qu'en droit, elle était inattaquable, qu'il était prouvé d'ailleurs, par des chiffres irréfutables, que les importations de la zone en Suisse étaient considérables; que, de plus, la zone faisait une grande partie de ses approvisionnements en France, qu'il était donc enfantin d'avancer que la zone était capable de nuire au commerce français.

M. Chautemps, en quelques paroles, a fait la critique du vœu du conseil municipal d'Annecy. Pour Annecy, dit-il, la France c'est Annecy! Annecy ignore le traité de 1860, elle ignore l'engagement de la France. Dans sa délibération, le conseil ne voit qu'Annecy, il n'est question que d'Annecy, Annecy, toujours Annecy.

M. David, député de Saint-Julien, établit que le vrai centre commercial de la zone est Genève. On prétend que la suppression de la zone fera la fortune de la zone elle-même, en créant dans le pays un centre industriel immense. Or, à qui profitera ce mouvement? Aux agriculteurs zoniens? Nullement. Aux manieurs de capitaux, à quelques individualités, au détriment de la collectivité, «et jamais, ajoute le brillant orateur, nous ne sacrifierons les intérêts des agriculteurs à ceux des capitalistes.»

M. David a continué en montrant l'inanité des attaques dont la zone était l'objet, le ridicule qu'il y avait à avancer que les agriculteurs zoniens, une fois la zone supprimée, une fois le marché de Genève fermé, iraient vendre leurs produits à Annecy . . . ou à Lyon!! . . .

«Que les populations de la zone se rassurent, a-t-il dit en terminant; si grand que soit le danger, leurs représentants, unis et forts, empêcheront la France de renier sa signature.»

M. Bizot, député de Gex, dans une allocution spirituelle, ironique, mordante même, reprend les arguments de ses prédécesseurs. «Supprimer la zone, c'est enlever huit millions aux paysans, et, puisque ses habitants vivent

du commerce qu'ils font avec Genève, c'est leur arracher leur pain, les empêcher de gagner leur vie. Le gouvernement de la République ne peut faire cette chose inutile aux uns, nuisible aux autres; il ne le fera pas.»

Un ordre du jour est voté par acclamation et à l'unanimité, décidant «qu'une pétition sera rédigée sur cette question vitale pour la région;

«que cette pétition sera adressée à tous les corps élus appelés à délibérer et à défendre les intérêts de leurs commettants.»

Die Eidgenossenschaft wird gut thun, auf diese Bewegung ein sehr aufmerksames Auge zu richten; denn es handelt sich hier um Genf, das nicht von einer französischen Zollgränze unmittelbar an seiner Staatsgränze belagert werden darf, wenn wir nicht die Früchte des Vertrags von St. Julien, welcher in diesem Jahrbuch geschildert ist, wieder einbüssen wollen. Es ist genügend von modernen schweizerischen Diplomaten schon dadurch gesündigt worden, dass sie die Zone des Pays de Gex an die französischen Handelsverträge angeknüpft und über die Zone Sarde einen Spezialvertrag abgeschlossen haben, statt sich für beides auf die europäischen Völkerrechtsstipulationen von 1815 zu stützen, die keine Aufhebung, oder Beschränkung gestatten.

Ueber die Art und Weise, wie die ehemals sardinische Zone an Frankreich kam, ist in einem Nachruf an Joseph Bard in dem Genfer-Journal noch Folgendes zu lesen:

«Il n'était pas né des nôtres, mais il l'est devenu par libre choix à une époque assez sérieuse de notre existence, lorsque la Savoie, où il était né, dut servir de compensation à la France de Napoléon III pour les services rendus au Piémont, devenu l'Italie, pendant la campagne de 1859. Bien que la Savoie fût le berceau de sa maison, Victor-Emmanuel ne put refuser de la céder

au puissant ami à qui il devait sa nouvelle couronne et qui la réclamait comme une légitime compensation de son initiative «désintéressée».

La Savoie, à ce moment-là, ne réclamait nullement l'honneur qu'on voulait lui faire. Très attachée à la maison de Savoie, et bien que sa majorité catholique n'approuvât pas les démêlés du jeune royaume avec l'Eglise, elle hésitait à recommencer une histoire qui n'avait été ni sans joies ni sans gloires. Elle hésitait surtout à changer de drapeau. Ce n'est que lorsqu'elle sut que ses anciens maîtres l'avaient cédée, qu'il n'y avait aucune chance de rester ce qu'elle était et que le résultat du plébiscite était escompté d'avance, qu'un peu irridestinée qui lui était imposée plutôt qu'offerte, car un vote populaire fait dans de semblables circonstances ne pouvait être un instant douteux.

Il se trouva cependant à ce moment-là un certain nombre de Savoisiens et non des moins considérables du Chablais et du Faucigny qui n'acceptèrent pas ce marché à carte forcée et qui, soutenus par les vœux de beaucoup de nos concitoyens, qui redoutaient de voir Genève devenir une enclave suisse en terre française, signèrent une pétition très vite couverte de signatures, — jusqu'au jour où un avertissement donné l'arrêta net — pour demander l'annexion de ces deux provinces à la fois alpestres et lacustres à la Confédération, à titre de vingt-troisième canton.

Parmi les promoteurs de cette campagne, Bard figura au premier rang, aux côtés de Faurax et du très regretté Clert-Biron. Mais la campagne plébiscitaire avait été trop fortement organisée par des agents experts à cette besogne pour que cette défense pût réussir; et, en effet, elle échoua après nous avoir donné des espérances qui, dans ces conditions, étaient vouées à un échec certain. C'est à ce moment qu'eut lieu la trop fameuse expédition de Thonon, plus ridicule encore que dangereuse, organisée par Perrier, dit le Rouge, avec la connivence de personnages demi-officiels qui furent énergiquement désavoués

après l'échec de cette folie à laquelle ne participa aucun des hommes de valeur qui menaient en Savoie la campagne en faveur de l'annexion à la Suisse.

Le sort de la Savoie décidé, Bard et ses amis contraints de changer de patrie, et préférant celle dont les institutions s'accordaient avec leurs idées politiques, demandèrent et obtinrent la nationalité suisse; tout aussitôt après, la reconnaissance de leurs nouveaux concitoyens leur accorda dans les Conseils de leur pays d'adoption et dans ses corps constitués la place à laquelle leur donnaient droit leur caractère et leurs talents, tout autant que la sympathie qu'ils avaient témoignée à notre pays et à ses institutions.»

Als Curiosität fügen wir noch folgende Zeitungsnotiz bei:

«On mande de Genève à la Presse associée, que des Français notables résidant à Genève vont demander que des démarches soient faites auprès de M. Loubet, pour qu'il vienne à Genève à son retour d'Italie. Ce serait, dit la Presse associée la réception vraiment démocratique d'une république aux mœurs simples après le faste des réceptions royales.»

Mit Deutschland bestand bekanntlich eine Art von Streitpunkt betreffend den in beiden Ländern ungleichen Erfindungsschutz, worüber wir im vorigen Jahrbuche (pag. 457) berichtet haben. Seither ist das Uebereinkommen über den Patent-, Muster- und Markenschutz von 1892 abgeändert worden, und sind folgende Erklärungen im deutschen Reichstage abgegeben worden:

«Im deutschen Reichstag wurde die Vereinbarung Deutschlands mit Italien und der Schweiz zur Abänderung des Uebereinkommens von 1892 über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz genehmigt.

Staatssekretär Graf Posadowsky: Es ist uns gelungen, mit Italien und der Schweiz das Spezialabkommen in

der Weise abzuändern, dass es mit den Bestimmungen der Pariser Convention und der Brüsseler Zusatzakte harmonirt. Leider ist es noch nicht gelungen, mit Oesterreich ein gleiches Abkommen abzuschliessen. Wir werden aber den Versuch weiter machen.

Gamp (Reichsp.): Im vorigen Jahr haben wir bei der Berathung dieser Materien über das Schweizer Patentrecht Beschwerde erhoben. In der Schweizer Presse hat man nun Verwahrung eingelegt, dass man im deutschen Reichstage sich in schweizerische Angelegenheiten mische und auf die schweizerische Regierung einen Druck auszuüben versuche. Ich erkläre hiermit, dass es mir und wohl auch den andern Herren selbstverständlich vollkommen ferngelegen hat, der schweizerischen Regierung oder gar dem schweizerischen Volk irgendwelche Vorhaltungen zu machen. Ich habe nur zur Sprache gebracht, dass einige wenige schweizerische Industrielle aus Eigennutz und Gewinnsucht die auch von der schweizerischen Industrie gewünschten Abänderungen des Patentrechts zu verhindern gewusst haben. Bei den freundlichen und vielfachen Beziehungen, die wir zur Schweiz haben, ist es ganz selbstverständlich, dass eine Beleidigung des schweizerischen Volkes mir vollkommen fern gelegen hat.

Dr. Müller-Meiningen (Frs. Vp.) schliesst sich dieser Erklärung an und richtet an den Staatssekretär die Frage, ob eine Aussicht besteht, dass die Zusage, die auf einem internationalen Kongress im vorigen Jahre hinsichtlich einer Aenderung des Schweizer Patentrechts gegeben worden ist, erfüllt wird.

Staatssekretär Posadowsky: Bekanntlich gehen die schweizerischen Patentbestimmungen dahin, dass nur solche Patente ertheilt werden, die durch Modelle dargestellt sind. Wie wir durch unsere diplomatische Vertretung erfahren haben, scheint die schweizerische Regierung die ernste Absicht zu haben, den Patentschutz auf alle gewerblich überhaupt verwendbaren Erfindungen auszudehnen. Ich glaube, dass die schweizerische Regierung der Ansicht ist, dass Nationalrath und Ständerath

einem derartigen Vorschlag beitreten. Bei den freundlichen Beziehungen, die uns mit der Schweiz verbinden, zweifle ich nicht einen Augenblick daran, dass das geschieht und dass auch das Referendum, das durch die Verfassungsänderung erforderlich wird, bei dem Gerechtigkeitsgefühl des schweizerischen Volkes in gleicher Weise das bestätigen wird. Ich glaube, die Frage wird in einer für beide Theile durchaus befriedigenden Weise geregelt werden.»

Nach einer elsässischen Zeitung soll die Absicht bestehen, auf dem linken Rheinufer, gegenüber von Müllheim, noch eine weitere deutsche Festung zum Schutz der Eisenbahnlinie Müllheim-Mühlhausen zu erbauen.

Ueber die bereits ausgeführten Befestigungen am Isteiner Klotz wurde den «Basler-Nachrichten» Ende Oktober geschrieben:

«Die erste Schiessprobe vom Isteiner Klotz wurde am Freitag abgehalten. Mächtiger Kanonendonner erdröhnte vom Klotz herab ins Rheinthal. Schuss auf Schuss folgte und mit starkem Geräusch schlugen die Geschosse am linken Rheinufer auf. Die Geschosse gingen oberhalb des Rheinbords in der Richtung gegen Kembs zu nieder. Es wurde aus acht schweren Festungsgeschützen geschossen; diese wurden von 50 Mann des gerade in Neubreisach Schiessübungen abhaltenden Fussartilleriebataillons Nr. 13 gestellt. Es wird mitgetheilt, dass im Dezember die Schiessübung von derselben Mannschaft wiederholt wird; dann soll die Schiessübung mehrere Tage andauern.»

Eine Berliner Zeitung (allerdings unseres Wissens nicht ersten Ranges) versicherte uns bei Anlass eines Berichtes über diese Schiessversuche, dass die Erbauung des Tüllingerforts nicht ausbleiben werde, da man deutscherseits die Basler Rheinbrücken unbedingt beherrschen müsse und wir nichts für deren Sicherstellung

thäten. Sie ertheilt uns den Rath, uns in dieses Unvermeidliche, das nur zu unserem Vortheil gereiche, zu fügen und selbst noch einige Forts auf unseren Höhen südlich und südwestlich von Basel zu erbauen. Das verlange die schweizerische Neutralität, und der Kanonendonner von Istein werde uns vielleicht aus unserer Sorglosigkeit aufwecken.

Einer Reklamation der deutschen Gesandtschaft, welche, zufolge der Basler-Zeitung, gegen die Anlage eines israelitischen Friedhofes bei Burgfelden erhoben worden sein soll, ist schwerlich ein erheblicheres Gewicht beizulegen, indem es sich dabei höchstens um civilrechtliche Oppositionen seitens der benachbarten Grundbesitzer handeln könnte, nicht aber um irgend einen staats- oder völkerrechtlichen Streitpunkt.

In ähnlichem Sinne beantwortete der Bundesrath eine Reklamation der italienischen Regierung, wie folgt:

«Die italienische Regierung beschwerte sich darüber, dass die Bewohner des italienischen Ufers des Luganersees von der Burgergemeinde (patriziato) Ponte Tresa daran gehindert würden, ein ihnen so gut wie den Bewohnern des schweizerischen Ufers zustehendes Recht auszuüben, das Recht nämlich, im sogenannten Laghetto di Ponte Tresa zu fischen. Das Protokoll betreffend die Feststellung der Gränze der Landvogtei Lauis vom 22. Juli 1754 und die darin erwähnte Uebereinkunft vom 21. September 1678 bestimmt allerdings, dass das Recht des Fischens im sogenannten Laghetto di Ponte Tresa den beiden Staaten gemeinsam zusteht; allein die Uebereinkunft vom 21. September 1678 behält dabei ausdrücklich die von Privaten und Gemeinden erworbenen Rechte vor. Die betreffende Stelle lautet: «Was das Fischen

betrifft, so steht dies gemeinsam beiden Staaten in den erwähnten Seetheilen zu, unter Vorbehalt der Rechte schweizerischer sowohl wie mailändischer Privatpersonen und Gemeinden jener Ufer, welchen Rechten kein Eintrag geschehen soll.»

Das Patriziat Ponte Tresa behauptete nun, das Fischereirecht im sogenannten Laghetto erworben und und seit mehr als einem Jahrhundert unbestritten ausgeübt zu haben. Bei dieser Sachlage antworteten wir der italienischen Regierung, dass es sich nach unserer Ansicht um eine privatrechtliche Streitfrage handelt, über welche die Gerichte allein zu urtheilen haben.»

Ein bei der tessinischen Regierung gestelltes Concessionsgesuch um Abgabe von 7000 Pferdekräften aus dem Ritomsee nach der Lombardei wurde von dem Grossen Rath, auf Intervention der Eidg. Behörden hin, abgewiesen. Es wäre dies eine Fortsetzung des s. Z. ebenfalls verhinderten Villorese-Unternehmens gewesen. Wir brauchen überdies unsere Wasserkräfte mit der Zeit alle selbst und wollen sie nicht in der letzten Stunde vor ihrer Verstaatlichung noch an das Ausland verkaufen lassen, um damit Fabriken zum Nachtheil unserer eigenen Industrie zu etabliren.

Die amerikanischen Staatsgesetze über die Einwanderung sind bekanntlich im Laufe der letzten 20 Jahre immer mehr verschärft worden. Ueber ein neues derartiges Gesetz schreibt eine unserer Zeitungen:

«Nous ne sommes pas sans savoir que le Congrès, avant d'expirer le 4 mars, a voté une loi sur l'immigration, mais en quoi consiste cette mesure?

La loi nouvelle porte que tout vaisseau débarquant des émigrants aux Etats-Unis acquittera un droit de dix francs par tête. Sont déclarés non admissibles sur le territoire américain: les idiots, les fous, les épileptiques,

ceux qui ont été aliénés au cours d'une période de cinq ans antérieurement à leur arrivée, ceux qui menacent de tomber à la charge de la communauté. les personnes atteintes d'un mal répugnant, dangereux ou contagieux: celles qui ont été condamnées pour crime ou délit grave, impliquant une «turpitude morale», les polygames, les anarchistes, les individus qui admettent ou préconisent le renversement par force ou violence des gouvernements, ou l'assassinat des officiers publics; les femmes de mauvaise réputation et les personnes qui tenteraient d'introduire ces femmes, les personnes enfin dont le passage a été payé par d'autres ou qui sont aidées par d'autres à émigrer. — Tout cela sera-t-il toujours d'une application aisée? Ce sont en tous cas des pouvoirs très étendus donnés à l'administration.»

Eine amerikanische deutsche Zeitung fügt bei:

«Die Art und Weise zum Beispiel, wie die Untersuchung geführt wird betreffs Einwanderer, deren Landung beanstandet wird, ist so unamerikanisch, so sehr allen Forderungen der Civilisation, der Humanität und der Gerechtigkeit zuwiderlaufend, dass man schwer verstehen kann, wie derartige Methoden auf amerikanischem Boden sich ausbilden und einnisten konnten. Ein aus irgendwelchem Grunde beanstandeter Einwanderer wird von dem Momente an, da er in Detentionshaft genommen wird, wie eine eines Verbrechens angeklagte Person behandelt. Noch schlimmer, in seiner Vertheidigung werden ihm nicht einmal die Rechtsmittel eingeräumt, welche einem Angeklagten im Kriminalprozesse zustehen. Der «Board of Inquiry», welcher über die Zulassung oder Zurückweisung des betreffenden Individuums zu entscheiden hat und aus vier Subalternbeamten besteht, vernimmt die detinirte Person in Geheimsitzung, und die Sitzungen dieser mit quasi gerichtlichen Funktionen ausgestatteten Kollegien stehen in den Vereinigten Staaten insofern als ein Unikum da, weil die Oeffentlichkeit bei dem Verfahren ausgeschlossen ist und letzteres auch durch kein Gesetz sanktionirt ist.»

Da das kaum zu ändern sein wird, so ist den kantonalen Behörden dringend zu empfehlen, vor unüberlegter Auswanderung nach Amerika zu warnen.

Russland und darin ganz besonders Sibirien ziehen immer mehr die Aufmerksamkeit unserer industriellen Kreise für ihren Exporthandel auf sich; es wurde daher im Nationalrath von einem Deputirten von Genf bereits der Antrag an den Bundesrath gestellt, in Petersburg eine förmliche Gesandtschaft statt des bisherigen Generalconsulates zu errichten.

Einem Vortrag des Herrn Prof. Huber in Zürich im dortigen Handels- und Industrieverein ist über die russischen Handelsverhältnisse folgendes Wesentliche zu entnehmen:

Der Vortrag unterscheidet zunächst zwei kommerzielle Zonen:

«Europäisches Russland mit West- und Mittel-Sibirien und das Amour-Bassin bis Stretensk. Für beide Zonen ist Moskau der Hauptpunkt. Die wirthschaftliche Stellung Moskaus in Russland ist so dominirend, dass es zur Zeit als wichtigster Stützpunkt für den Absatz russischer wie fremder Waaren betrachtet werden muss. Im Mittelpunkte eines ausgedehnten Eisenbahnnetzes liegend, hat es direkten Zusammenhang mit den an Bedeutung immer mehr zunehmenden, zum Theil eisfreien Häfen der Ostsee, mit dem Weissen Meer, über die Wolga mit dem Kaspischen Meer und mit den Eisenproduktionscentren des Ural. Eine natürliche Grundlage hat die Vorherrschaft Moskaus ferner noch in dem Umstand, dass in und um Moskau die mächtigste, kapitalkräftigste und entwickeltste Industrie Russlands, die Baumwollindustrie, sowie eine bedeutende mechanische und Seidenindustrie konzentrirt sind.

Für alle Geschäfte ist es somit wesentlich, in Moskau selbst auf dem Platze oder vertreten zu sein. Handelsreisende sind selten und nicht gerne gesehen.

Wenn sich unsere Maschinenindustrie einen Absatz sichern will, muss sie in Moskau vertreten sein. Einen grossen Vortheil haben natürlich die ausländischen Firmen, welche auch in Russland fabriziren und je nachdem die einen Produkte in Russland herstellen, die andern von dem ausländischen Hauptgeschäft kommen lassen. Bemerkenswerth in Russland sind die grossen Waarenhäuser. Es scheint, dass der Detailhandel in seiner Entwicklung eine Stufe übersprungen hat. Die Inhaber dieser Waarenhäuser sind Detaillisten und Grossisten zugleich.

Der Import nach Ostsibirien hat noch kolonialen Charakter. Hauptplatz neben Moskau ist Wladiwostok. Trotz der hohen Zollschranke hat Wladiwostok eine Zukunft als Haupthandelsplatz von Sibirien und der Mandschurei. Namentlich für Maschinen dürfte Ostsibirien und die mit Mineralreichthümern gesegnete Mandschurei für längere Zeit dem Import offen stehen.» (Zürcher Post.)

Einem andern Import, als von Maschinen, scheint uns übrigens die grosse Bedürfnisslosigkeit der russischen Bevölkerung noch einen starken Hemmschuh unterzulegen.

Ueber Japan sagt der bundesräthliche Geschäftsbericht pro 1902:

«Bekanntlich können Ausländer in Japan Grund und Boden nicht zu Eigenthum erwerben, obwohl die Staatsverträge den Japanern in Europa dieses Recht einräumen. Die Grundstücke, auf welchen die Ausländer ihre Häuser, Lager u. s. w. errichtet haben, sind ihnen von der japanischen Regierung auf unbegränzte Zeit zur Benützung überlassen worden (perpetual leases); die Besitzer haben dafür eine einmalige Abfindungssumme bezahlt und entrichten ausserdem der japanischen Regierung eine Grundsteuer. Für die auf dem überlassenen Land befindlichen Gebäude, welche den Fremden eigenthümlich gehören, wurde bis vor einiger Zeit keine Steuer gefordert. Nachdem aber in Folge der neuern Verträge zwischen den europäischen Mächten und Japan die Fremdennieder-

lassungen (Settlements) in die japanischen Gemeinden einverleibt wurden, begannen die japanischen Behörden, auch die in den frühern «Settlements» befindlichen Gebäude zu besteuern. Hiergegen wurde von Deutschland, England, Frankreich und Holland bei der japanischen Regierung Widerspruch erhoben, gestützt auf die bestehenden Staatsverträge, welche bestimmen, dass hinsichtlich der den Angehörigen der Vertragsstaaten auf unbegränzte Zeit überlassenen Grundstücke keine andern Bedingungen irgend einer Art auferlegt werden dürfen, als sie in den bestehenden Ueberlassungsverträgen enthalten sind. Auch wir sind wegen der den schweizerischen Grundbesitzern in Japan auferlegten Haussteuer bei der japanischen Regierung auf Grund des Art. 12 des schweizerisch-japanischen Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrages vom 10. November 1896 vorstellig geworden. Es wurde uns hierauf mitgetheilt, dass nach einem zwischen der japanischen Regierung einerseits und den Regierungen Deutschlands, Frankreichs und Grossbritanniens andererseits getroffenen Abkommen diese Angelegenheit dem ständigen Schiedsgerichtshof im Haag vorgelegt werden soll. Die japanische Regierung hat uns die Zusicherung gegeben, dass das ergehende schiedsgerichtliche Urtheil, wie es auch lauten mag, ohne weiteres auch für die Schweizer gelten wird.»

Ueber ein grosses Projekt von Verkehrsverbesserungen wird der Allg. Z. folgendes mitgetheilt:

«Neben der Frage der Zufahrtslinien zum Simplon-Tunnel, welche insbesondere die französische Schweiz beschäftigt, wendet sich die öffentliche Aufmerksamkeit in Basel und in der italienischen Schweiz einer anderen wichtigen Verkehrsfrage zu. Es handelt sich nämlich darum, den Gedanken der Schiffbarmachung des Rheins und des Po bis innerhalb des Schweizer Gebietes zu verallgemeinern, wodurch die 287 Kilometer lange Eisenbahnlinie Basel-Locarno mit den Seehäfen von Venedig

und Rotterdam verbunden würde. Die Ingenieure Gelpke in Basel und Rusca in Locarno haben über diese Angelegenheit Broschüren veröffentlicht, denen zu entnehmen ist, dass für die 600 Kilometer lange Strecke Venedig-Locarno der Po bis Pavia, dann der Tessin, der Grosse Kanal und die anderen Kanäle, sowie der Lago Maggiore ausgenützt werden sollen. Was den Rhein betrifft, soll dieser Strom, der jetzt nur bis Strassburg schiffbar ist, bis Basel schiffbar gemacht werden, damit die Waaren den ganzen Weg von Rotterdam bis Basel, 827 Kilometer, zu Schiffe zurücklegen. Ingenieur Gelpke berechnet, dass infolge dieser Rheinregulierung die Kosten der Fracht von 500,000 Tonnen um eine Million Mark ermässigt würden. Die billige Wasserfracht würde dann dem Eisenbahnverkehr Basel-Locarno einen grossen Teil des Umsatzes zwischen der Nordsee und dem Mittelmeer zuführen.»

Es würde dies eine Art von neuer Aufnahme des Hüninger-Kanal-Projektes bedeuten, worüber wir im Jahrbuch XVI berichtet haben.

Eine alte Reklamation gegenüber Spanien scheint sich auf dem Wege der Erledigung zu befinden. Das Genfer-Journal berichtet darüber u. A. folgendes:

«C'est en vertu d'une capitulation de 1804, remplaçant des traités antérieurs, que le roi d'Espagne entretenait à son service six régiments suisses, et si ceux-ci n'ont reçu de 1808 à 1828 qu'une partie de la solde et des pensions qui leur étaient promises, l'obligation de leur bonifier leurs arriérés n'a jamais été contestée en principe. Cette obligation a même été reconnue d'une façon effective, à deux reprises, pour une certaine portion des créances dont le Conseil fédéral réclamait le paiement. Les créances restantes ont fait depuis 1890, par l'intermédiaire de M. le consul général Lardet, l'objet de laborieuses négociations, qui ont abouti à l'élimination définitive d'une série de prétentions contestées, et à la reconnaissance des autres titres.»

Abschlagszahlungen haben schon zwei Male, 1856 und 1887, stattgehabt. Für die Sache hat sich s. Z. Herr Oberstlieutenant Repond in spezieller Sendung, und andauernd der schweizerische Generalkonsul in Madrid, Herr Lardet, bemüht.

Unsere diplomatischen Verhältnisse sind seit dem Abgange des Hrn. Silvestrelli ruhiger geworden. Ueber unseren eigenen «Gesandtenschub», welcher durch diesen Konflikt mit Italien veranlasst und mit grossen Kosten für die Eidgenossenschaft verbunden war, fand in der Dezember-Sitzung des Nationalrathes vom vorigen Jahre eine sachliche Diskussion statt, worüber die N. Z. Zeitung folgendes berichtet:

«Der Diplomatenschub hatte dem Bund eine Reihe ausserordentlicher Ausgaben verursacht. Herrn Dr. Bourcart, unserm frühern Gesandten in London, der die Versetzung nach Washigton ansgeschlagen hatte, sprach der Bundesrat eine Entschädigung zu. Die Kommission, in deren Namen Herr Hilty referirte, befürwortete die Genehmigung, indessen nur mit einer Protokollerklärung, die den aussergewöhnlichen Charakter der Entschädigung darthun und jede präjudizirende Wirkung unzweideutig verhüten sollte. Bei der Gelegenheit sprach Herr Hilty auch über die stets wachsende Bedeutung unserer diplomatischen Vertretung in Washington und er stellte zum Schlusse seines Votums noch einen Vergleich zwischen diplomatischen Vertretern und Offizieren auf, die sich beide in gleicher Weise der Regierung zur Verfügung halten müssten. Diese letztere Bemerkung und die Protokollerklärung riefen Herrn Speiser auf den Plan. Er zieh die Kommission der Undankbarkeit gegenüber Herrn Bourcart, um nach einer Beleuchtung seiner Verdienste zu einigen allgemeinen Bemerkungen über unser Gesandtschaftswesen überzugehen. Die Fundamentirung des Satzes,

dass der diplomatische Vertreter nicht einfach zur Disposition der Regierung stehen müsse, mit dem Hinweis darauf, es könnten sonst nur Millionäre in diese Carriere eintreten, hätte unter Umständen Eindruck machen können. Auf den konkreten Fall bezogen, geschah es nicht, weil feststeht, dass Herrn Bourcart nicht bloss finanzielle Gründe bestimmten, nicht nach Washington zu gehen, sondern auch die Meinung, es liege in dieser Versetzung eine Degradation. Allgemein gewürdigt aber versagte der Satz seine Wirkung, weil schon heute die diplomatische Carriere ein Vorrecht des Vermögens ist. Es war auch nicht ein sonderlich glücklicher Gedanke des Herrn Speiser, den Eintritt in den diplomatischen Dienst schlechthin zu einem Akt des hohen Patriotismus zu erheben. Seine Ausführungen riefen einer interessanten Replik Professor Hilty's, der der Erneuerung des Brauches der alten Eidgenossenschaft das Wort sprach, im Staatsdienst bewährte Männer, die nicht nur etwas gelten, sondern auch etwas sind, zu Gesandten zu wählen. Mit aller Bestimmtheit vertrat Bundespräsident Zemp den Standpunkt, dass die Regierung über ihre Gesandten müsse verfügen können, und ferner, dass der Bundesrath zur Ordnung der diplomatischen Verhältnisse ausschliesslich kompetent sei. Er begegnete damit von vorneherein der Neugier nach nähern Erklärungen über die im Anschluss an den Konflikt mit Italien getroffenen Aenderungen in den diplomatischen Vertretungen. Immerhin machte er einige Konzessionen, indem er in allgemeinen Zügen dem Rathe das Vorgehen des Bundesrathes beim Diplomatenschub zur Kenntniss brachte. Im Interesse der Sache ist zu wünschen, dass diplomatische Angelegenheiten, wie die vorliegende, im Parlament möglichst selten zur Sprache kommen müssen. Früheren Zeiten waren, wenn wir uns nicht täuschen, dergleichen Diskussionen gänzlich unbekannt. Einige Nutzanwendungen aus der Debatte werden sich für den Bundesrath jedenfalls schon ergeben.»

Der Ständerath nahm die Vorbehaltsklausel der nationalräthlichen Kommission leider ebenfalls nicht an. Wes-

halb in früheren Jahren solche Diskussionen ungewöhnlich waren, lag unseres Erachtens gerade darin, dass unsere Diplomaten früher aus andern Kreisen, als aus der öfter verspotteten «Diplomatenschule» des Hrn. Droz sel. hervorgingen. Fast alle mangelhaften Dinge in dieser Erdenwelt haben, wenn man genauer zusieht, persönliche Ursachen.

In den «Basler Nachr.» wird die Schaffung folgender neuer diplomatischer Vertretungen gewünscht: 1. Errichtung einer Gesandtschaft in Petersburg. 2. Versuchsweise Beiordnung eines Handelsattachés der Petersburger Gesandtschaft. 3. Errichtung eines Konsulats in Shanghai. 4. Verleihung des diplomatischen Charakters dem Generalkonsul in Yokohama und Akkreditirung desselben in Tokio und Peking, eventuell auch in Bangkok. 5. Errichtung einer Gesandtschaft: Haag-Brüssel-Kopenhagen. Etwas viel auf Einmal bei den sonstigen finanziellen Zumuthungen, die von allen Seiten an den Bund gerichtet werden. Am einleuchtendsten sind die Gründe, welche für eine Gesandtschaft in Russland angeführt werden, obwohl wir die Ansicht einer unserer Zeitungen nicht theilen, «que nous pouvons avoir un aussi grand besoin de l'appui politique de la Russie, que de son marché.» Die Zeiten Kaiser Alexander's und Laharpe's sind vorüber und es dürfte im Gegentheil eine eigentliche Gesandtschaft mitunter russische Reklamationen gegen das Verhalten der russischen Studierenden in der Schweiz zu beantworten bekommen. Ueber die beabsichtigte Errichtung eines türkischen Konsulats in Zürich wurde den Zeitungen folgendes mitgetheilt:

«Die Angelegenheit betreffend die Errichtung eines türkischen Konsulates in Zürich ist definitiv erledigt. Die türkische Regierung hat dieses Projekt allerdings ernst-

lich betrieben; für die Besetzung dieses Postens hatte sie jedoch eine ganz andere Persönlichkeit in Aussicht genommen, als den vielgenannten Agitator in Paris, welcher sich fälschlich als türkischer Konsul in Zürich ausspielte. Kürzlich hat nun der in Paris residirende türkische Gesandte bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Munir Bey, dem Bundesrath mitgetheilt, dass seine Regierung auf ein Konsulat in Zürich verzichte.»

Ein schweizerisches Konsulat hatte den Bundesrath angefragt, ob es zur Aufnahme eines Testamentes eines Schweizerbürgers berechtigt sei. Der Bundesrath hat diese Anfrage verneint. Den schweizerischen Konsuln stehen keine andern Befugnisse als diejenigen zu, welche ihnen der Bundesrath im Reglement für die schweizerischen Konsularbeamten vom 26. Mai 1875, oder durch besondere Beschlüsse eingeräumt hat.

Staatsverträge.

1. Mit Bezug auf die grössern, internationalen, Verträge wäre das weitaus Wichtigste die Conferenz gewesen, welche im September d. J. in Genf zum Zwecke der Revision der ersten Genfer-Convention vom 22. August 1864 hätte stattfinden sollen. Die zweite Convention von 1868, welche in ihren 5 ersten Artikeln bereits Aenderungen der ersten enthielt und in den folgenden diese Grundsätze auf den Seekrieg anwendete, aber niemals förmlich ratifizirt wurde, ist nun seit 1899 durch eine der Haager-Conventionen ersetzt worden und kommt bei dieser Revision nicht mehr in Betracht. Die erste und eigentliche, für den Landkrieg bestimmte, Con-

vention wurde ebenfalls in Haag als der Revision bedürftig anerkannt und dem schweizerischen Bundesrath in dem ersten der sechs «Wünsche» jener Friedensconferenz der Auftrag gegeben, eine Revision in Bälde herbeizuführen, was nunmehr hätte geschehen sollen.[1]) Die Punkte, auf welche sich die Revision vorzugsweise beziehen sollte, sind schon seit vielen Jahren in zahlreichen Broschüren genügend erörtert worden. Sie stützen sich im wesentlichen auf die Erfahrungen der seitherigen Kriege und wurden in einer unserer französischen Zeitungen, wie folgt angegeben:

«Les articles 1er et 2 de la convention du 22 août 1864, stipulant que les ambulances et les hôpitaux militaires, ainsi que le personnel de ces ambulances et hôpitaux, comprenant l'intendance, les services de santé, d'administration, le transport des blessés, ainsi que les aumôniers, sont reconnus neutres aussi longtemps qu'ils fonctionneront. La neutralité n'est pas spécifiée et se trouve suspendue en droit dès l'instant que les services cessent de fonctionner, pour les personnes à partir du moment où il ne reste plus de blessés à relever ou à secourir, pour les objets à partir de celui où les malades et blessés ont été évacués ailleurs.

Il s'agirait d'étendre la neutralité à toute la durée de la campagne, notamment aux marches et aux stationnements.

L'article 5 de la convention dispense du logement des troupes et d'une partie des contributions de guerre l'habitant qui a recueilli chez lui des blessés. Cette disposition a donné lieu à de nombreux abus. Quiconque voulait s'épargner l'ennui de loger des troupes recueillait un ou deux blessés et ajoutait ainsi au fardeau que ses concitoyens avaient à supporter. La prochaine conférence verra comment elle pourra remédier à ces inconvénients.

---

[1]) Vgl. darüber unsern Aufsatz «Die Schweiz und der Haager-Congress» in Jahrbuch XV, 1.



L'article 6 prescrit que les militaires blessés ou malades seront recueillis et soignés, à quelque nation qu'ils appartiendront, ce qui implique naturellement que l'armée victorieuse est tenue de se charger des blessés de l'armée vaincue tombés entre ses mains. On ajoutera un alinéa obligeant le personnel sanitaire de l'armée vaincue à aider celui du vainqueur dans la tâche qui incombera à celui-ci.

D'autres articles seront ajoutés aux précédents, concernant le droit de prise sur les ambulances, le matériel d'hôpital et de pansement.

Il sera spécifié des mesures à prendre et des formalités à observer pour établir l'identité des morts et des blessés.

On discutera enfin quelle situation devra être faite aux sociétés auxiliaires de la Croix-Rouge qui s'occupent des soins à donner aux blessés.»

Ausserdem ist noch namentlich die Bestimmung fehlerhaft, dass das ärztliche und Krankenpflegepersonal, welches in die Gewalt des Kriegsgegners gelangt, die Wahl hat, sich zu seiner Armee zurückzuziehen, oder seine Funktionen unter dem Schutze des Gegners fortzusetzen. Dieses Letztere sollte ausschliesslich gestattet sein. Ebenso ist fehlerhaft, dass nach dem Ausdrucke der Convention ein Spital seine Neutralität verliert, wenn es «militärisch besetzt» ist, was in einem gewissen Grade stets der Fall sein wird; während dies nach dem ursprünglichen russischen Vorschlage nur eintreten sollte, wenn es «zu Kriegszwecken benutzt wird.» Auch die Beaufsichtigung der Convention durch ein bloss aus Genfern bestehendes Comité ist dem heutigen Stande der Sache nicht mehr entsprechend.

Es ist sehr zu hoffen, dass die schon lange beabsichtigte Revision eine recht gute Lösung aller Fragen herbei-

führen werde. Beigetreten sind der Convention neuestens Guatemala und Korea, wonach nun der Kreis, auf den sich dieselbe ausdehnt, aus folgenden Staaten besteht, ausser der Schweiz: Argentinien, Belgien, Bolivia, Bulgarien, Chili, Congo, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Guatemala, Griechenland, Grossbritannien, Honduras, Japan, Italien, Korea, Luxemburg, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Peru, Persien, Portugal, Rumänien, Russland, Salvador, Schweden und Norwegen, Serbien, Siam, Spanien, Türkei, Uruguay, Venezuela und die Vereinigten Staaten von Amerika. (E. G. S. XIX, 549.)

Korea und Salvador sind auch der Haager-Convention über den Seekrieg beigetreten.

Ferner tritt Dänemark, und wahrscheinlich auch in Bälde Schweden, der Berner-Litterar-Convention bei; dem Weltpostvertrag Creta und Cuba und Somaliland; Persien dem Austauschvertrag von Poststücken; dem Telegraphenvertrag die Eastern extension Telegraph Company. Bolivia tritt dem Geldanweisungsvertrag bei, der nun 35 Staaten umfasst (E. G. S. XIX, 668). Cypern und Honduras treten dem Austauschvertrag von Briefen und Schachteln mit Werthangaben bei (alle Betheiligten sind angegeben XIX 713), Deutschland tritt der Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums bei (XIX, 523, wo alle Staaten dieses Vertrags angegeben sind), diesem Vertrag tritt auch Brasilien bezüglich der Nachtragsvereinbarungen vom 14. Dez. 1900 bei (XIX 620). Dem Pestvertrag vom 19. März 1897 (E. G. S. XVII, 827) treten Australien und die englische Kolonie Hongkong bei. Zu der lateinischen Münzconvention ist ein neuer Zusatzvertrag erfolgt, wonach nun die Schweiz noch weitere 12 Millionen Silberscheidemünzen ausprägen

darf, E. G. S. XIX 363. Der Silberwerth ist noch mehr gesunken und es weiss noch Niemand, wie das richtige Verhältniss dieses Metalles zum Gold wieder herzustellen sein wird, so dass der Berichterstatter über den Zusatzvertrag im Nationalrath wohl mit Recht sagte, in der Münzwissenschaft gebe es überhaupt nur wenige Gelehrte und diese seien noch uneinig. Ebenso erfolgte ein Zusatzvertrag zu dem Madrider- und Brüsseler-Vertrag über die internationale Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken (vom 14. April 1891 und 14. Dezember 1900) 28. Oktober 1902 E. G. S. XIX 338. Dem Vertrag selber treten Spanien und Brasilien bei.

Bevorstehend ist eine weitere Ausdehnung der Haager-Verträge über civilrechtliche Verhältnisse, auf Vollstreckung der Urtheile und auf wirksamere Beseitigung der Sicherheitsleistung. Eine deutsche Zeitung sagt darüber:

«Die Bestimmungen des Haager-Vertrags, wonach in den Staaten, welche denselben unterzeichnet haben, kein Angehöriger verpflichtet sein soll, die einem Ausländer als solchem nach Landesgesetz obliegende Sicherheit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu leisten, haben sich seit dem Inkrafttreten des Abkommens keineswegs durchaus bewährt, und die Beurtheilung ist daher mehrfach auch eine recht abfällige. Es ist eine missliche Sache, dass der inländische Beklagte, wenn er den gegen ihn geltend gemachten Rechtsstreit gewonnen hat, behufs Erstattung seiner Kosten und Auslagen im Auslande die Hülfe der dortigen Gerichte und Vollstreckungsorgane in Anspruch nehmen muss. In manchen Staaten, welche zu den Signatarstaaten des Haager-Vertrags gehören, ist das keineswegs eine einfache Sache, und der Umstand, dass inhaltlich des Vertrags die Vollstreckbarkeit der auf die Kostentragung erkennenden Urtheile in allen Vertragsstaaten verbürgt ist, hilft nicht über die mit der Voll-

streckung verbundenen Schwierigkeiten hinweg. Erweist sich, was auch nicht allzu selten vorkommt, die Vollstreckung in das Vermögen des ausländischen Klägers als ergebnisslos, so hat der inländische Beklagte das Vergnügen, neben den Kosten des im Inlande geführten Rechtsstreites auch noch die Kosten der im Auslande versuchten Vollstreckung aus eigener Tasche tragen zu müssen.

Ist dies schon ein recht empfindlicher Uebelstand, so kommt noch hinzu, dass die Angehörigen der Staaten, in welchen der Kläger zu einer Sicherheitsleistung ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit verpflichtet ist, gegenüber den Angehörigen der Staaten im Vortheile sind, deren Gesetzgebung auf einem anderen Standpunkte steht. Denn die Befreiung von der Sicherheitsleistung tritt nur insoweit ein, als es sich um eine dem Ausländer wegen seiner Eigenschaft als Ausländer obliegenden Sicherheit handelt, sie tritt aber natürlich nicht ein, wenn die Gesetzgebung eines Staates jeden Kläger, gleichviel ob Inländer oder Ausländer, zur Sicherheitsleistung verpflichtet. Mit Rücksicht hierauf dürfte es sehr zu erwägen sein, ob die unveränderte Verlängerung des Haager-Vertrags in der That dem Bedürfniss entspricht, oder ob nicht vielmehr Veränderungen bezüglich seines Inhalts vorgenommen werden sollten, welche geeignet scheinen, diese, für den einzelnen mitunter recht empfindlichen Missstände zu beseitigen.

Es könnte dies ganz gut geschehen, ohne dass man genöthigt wäre, den in dem Vertrage anerkannten Grundsatz, der als werthvolle Errungenschaft des internationalen Rechts zu betrachten ist, in Frage zu stellen.»

Das Haager-Schiedsgericht hat einen ersten Streitfall zwischen Amerika und Mexiko über das Eigenthum gewisser Kirchengüter, im Wesentlichen zu Gunsten von Amerika, entschieden. Es ist über dieses Ereigniss seither eine ganze Litteratur publizirt worden; den offi-

ziellen Bericht darüber geben wir in den Beilagen. Seither sind einige weitere Geschäfte in Aussicht gekommen; verhandelt wird dermalen über die Ansprüche verschiedener Staaten gegen Venezuela. Im Ganzen hat das «Weltschiedsgericht» noch keine rechte Popularität erlangt, obwohl es in seinem ersten Falle mit sehr bemerkenswerther Raschheit und ohne grössere Kosten, als sie solche Schiedsgerichte mit sich zu bringen pflegen, geurtheilt hat. Ausser der Neuheit der Sache und einem gewissen Neid, der auch hier, wie überall im menschlichen Dasein eine starke Rolle spielt, liegt dies namentlich an der Furcht, die auch s. Z. den Einmaligen Zusammentritt des gesammten Gerichts verhindert hat, es möchte dasselbe eine Art von «neuer Macht» mit etwas unabgegränzten Kompetenzen werden, welche den Diplomaten «ihre Zirkel stören» könnte.

2. Von den speziellen Staatsverträgen der Eidgenossenschaft ist der wichtigste der neue Simplonvertrag mit Italien vom 16. Mai d. J., durch welchen die Simplon-Konzession auf dem italienischen Gebietstheil von der in Liquidation getretenen Aktiengesellschaft Jura-Simplon auf ihren Rechtsnachfolger, die Eidgenossenschaft, übergeht. Es geschah nicht ohne Schwierigkeit, indem namentlich militärische Bedenken bei einem Theil der italienischen Politiker und Militärs obwalteten, denen nun durch eine Anzahl von im Ganzen genommen nicht unbedenklichen Vorbehalten zu Gunsten Italiens abgeholfen werden soll. Einer der gefährlichsten, wenn nicht der allergefährlichste Gränzpunkt der ganzen schweizerischen Gränze, wird diese Gränze mitten in einem Tunnel von fast 20 Kilometer Länge, dem längsten in

Europa, vor dessen Ausgang italienische Festungswerke sich lagern, stets bleiben. Auf diese Art tritt nun die Eidgenossenschaft nach beinahe 400 Jahren wieder in das alte Eschenthal, ihr ältestes Unterthanenland jenseits der Alpen ein, das im Jahre 1515 auf eine unverantwortliche Weise verloren ging (vgl. Jahrbuch VI, 230).

Nach der Genehmigung dieses Vertrages, welche in Italien nach einigen Zögerungen im Juni erfolgte, in der Schweiz im Dezember bevorsteht, steht dem Uebergang der Jura-Simplonbahn an die Eidgenossenschaft nichts Wesentliches mehr im Wege, sondern wird es sich bloss noch darum handeln die Fortschritte des Tunnelbaues ein wenig zu befördern und vielleicht — auch zu bezahlen. Dann kann die zweite grosse Alpenbahn nach Italien, wenn auch nicht auf den anfänglich vorgesehenen Termin, so doch muthmasslich im Jahre 1905 in's Leben treten.

Publizirt und grösserntheils auch in die Eidg. Gesetzessammlung aufgenommen worden sind:

Eine Erklärung mit Italien über die Nationalität und den Militärdienst von in Italien gebornen Söhnen von Schweizern, Bundesblatt 1902 Nr. 30, nebst Kreisschreiben, Bundesblatt 1903 Nr. 9;

die Aufhebung eines Staatsvertrages mit Baden über Konkursrecht (Off. Sammlung I 390) Bundesblatt 1902 Nr. 25;

die Zusatzverträge über das gewerbliche Eigenthum und die Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken, E. G. S. XIX 212, 233, 338; die Ratifikation des Abkommens mit Deutschland über den Patent- und Markenschutz XIX 553;

der Zusatzvertrag zur Münzkonvention XIX 363;

der neue Schiffahrtsvertrag mit Frankreich über den Genfersee vom 10. September 1902, E. G. S. XIX 281;

der Gränzvertrag über die Gränze vom Mont Dolent bis zum Genfersee vom 10. Juni 1891, ratifizirt endlich 1902, E. G. S. XIX 439;

eine Abänderung eines Eisenbahnvertrages mit Baden über die Linie Romanshorn-Kreuzlingen (X 427, 527) XIX 352.

Die Eisenbahnkonzessionen der Nordostbahn auf badischem Gebiet sind auf die Eidgenossenschaft übertragen worden, ebenso geschieht dies mit dem Grund und Boden, der der Nordostbahn gehört hatte, in den badischen Gemeinden Konstanz, Rielasingen, Singen, Lottstetten, Jestetten, Altenburg.

Zwischen der Schweiz und Russland wurde eine Erklärung ausgetauscht über die Stellung der Aktiengesellschaften und andere Handels-, Industrie- und Finanzgesellschaften, 1901/1903 XIX 715.

Konkordate. Der Bundesrath hat einem zwischen den Kantonen Zürich, Bern, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell a. R., St. Gallen, Aargau, Waadt, Neuenburg und Genf abgeschlossenen Konkordate, betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten (cautio «judicatum solvi»), die Genehmigung ertheilt. Dasselbe wird in die eidgen. Gesetzessammlung aufgenommen. Der Beitritt weiterer Kantone wird in dem Sinne vorbehalten, dass später erfolgende Beitrittserklärungen durch den Bundesrath in der eidgen. Gesetzessammlung zu publiziren sind und dass von der Publikation hinweg das Konkordat auch für den neu beigetretenen Kanton Rechtswirksamkeit erhält.

Damit sind wir wieder in das verfassungsmässige Fahrwasser gelangt, nachdem eine Zeitlang Kantone und Bund sich um die Vorschriften über die rechtmässige Eingehung der Konkordate zu wenig mehr gekümmert hatten. Vgl. Bundesverfassung Art. 9, 102, Ziffer 7; 85, Ziffer 5.

In Aussicht genommen ist ein Konkordat über den Automobilverkehr, falls dasselbe nicht durch das Eidg. Gesetz über die Haftpflicht der Transportanstalten überflüssig wird. Ihre Zustimmung zu einem Konkordat haben (nach unserem Dafürhalten mit Recht) abgelehnt Graubünden und Uri, auf deren Strassen dieser Sport trotz aller Vorsichtsmassregeln einstweilen noch eine wahre Landesgefahr bilden würde.

Ebenso soll ein interkantonales Reglement über den Transport ausgewiesener Fremder an die Landesgränzen angebahnt werden.

Zwischen Schwyz und Luzern und andererseits Schwyz und Unterwalden sind Vereinbarungen über Versorgung von schwyzerischen Angehörigen in der Irrenanstalt und der Korrektionsanstalt Kaltbach (Schwyz) abgeschlossen worden.

Von vorbereitenden Kongressen, welche die Einleitung zu Staatsverträgen oder Konkordaten bilden, erwähnen wir eine Delegirtenkonferenz des Bundes gegen die unsittliche Litteratur, welche am 7. Juni in Bern tagte. Vertreten waren die Kantone Genf, Waadt, Neuenburg, Bern, Basel, Aargau und Zürich, ferner das internationale Informationsbureau in Genf. Aus den Mittheilungen, die gemacht wurden, ging hervor, dass sowohl in einzelnen kantonalen Polizeidepartements als

bei den Bundesbehörden Verständniss für die Bestrebungen des Bundes zu finden ist. Viel verspricht man sich von einer offiziellen internationalen Konferenz zur Bekämpfung der Pornographie, zu deren Einberufung die einleitenden Schritte bereits gethan worden sind. Im eigenen Land wären vor allem die Bahnhofbuchhandlungen zu säubern, die anstössige Litteratur des In- und Auslandes zur Schau und zum Kauf bieten. Es wurde als die Pflicht der Bundesbahnverwaltung erkannt, hierin Wandel zu schaffen, und eine diesbezügliche Eingabe an sie beschlossen. Ausserdem aber wären sicherlich auch die Schaufenster der Buchhändler und die Plakate zu revidiren, die oft Anstössiges enthalten. Zuletzt käme das Theater an die Reihe. Da sollte aber der gesunde Geschmack des Publikums, namentlich des weiblichen, Stücke wie Monna Vanna, in denen sich das ganze Interesse nur um einen widerlich lüsternen Punkt dreht, ausschliessen. Solange ehrbare Damen so etwas selbst mitansehen, weil es nun einmal in der Mode ist, ist an eine Verbesserung der Sitten auf dem Polizeiwege nicht zu denken.

Vom 20. Oktober ab fand eine «réunion intime internationale» der katholischen Soziologen in Freiburg statt.

Es wurden in derselben folgende Themata behandelt: 1. Die katholische soziale Bewegung (Ideengang und Thatsachen) in den verschiedenen Ländern seit der Encyklika Rerum novarum. 2. Die Frage des Syndikats. 3. Das Studium der Nationalökonomie an der Universität und an den Priesterseminarien. 4. Die Frauenarbeit.

Ein schweizerischer **Städtetag** in Basel beschäftigte sich namentlich mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung.

Ein allgemeiner «**Katholikentag**» fand in Luzern statt. In seiner Eröffnungsrede sagte der Luzerner Regierungspräsident Düring:

«Wir wollen nicht provoziren, wir begehren nicht den Krieg, am wenigsten den Religionskrieg, kein Wort soll gesprochen werden, das Andere verletzen könnte, wir besetzen bloss unsere Gränzen offen vor aller Welt....»[1])

Die katholischen und sozialistischen Kongresse sind nach unserem Dafürhalten im Ganzen zu sehr Nachahmungen deutscher Muster. In diesem Punkte sind wir wirklich bereits «Provinz» geworden.

Ein **allgemeiner Friedenskongress** fand in Rouen statt, bei welchem jedoch die französischen Deputirten den Frankfurter-Frieden als «unannehmbar» erklärten, und der Fürst von Monaco, gegen dessen Spielhölle vor allen Dingen aufgetreten werden sollte, als geehrtes Mitglied theilnahm. Solche Erscheinungen zeigen die einstweilige Hohlheit dieser internationalen Friedensbestrebungen.

Aussichtsvoller war ein zweiter Kongress gegen den **Mädchenhandel** in Berlin; es kommen nun die Grundsätze doch allmählig zur Ausführung, die wir in unserem Artikel «Traite blanche», Jahrbuch XV, befürwortet haben.

[1]) Mit Recht machte eine liberale Zeitung dazu die Bemerkung, dass eben einseitige «Gränzbesetzungen» sehr oft zum Krieg führen, der Ausdruck also nicht glücklich gewählt sei, um das zu bezeichnen, was man damit habe sagen wollen.



Die deutschen Buchhändler haben eine Eingabe an den Reichskanzler gerichtet, dahingehend, dass im Zusammenhang mit der Erneuerung der Handelsverträge auch eine Erweiterung der Berner Konvention angestrebt werden möchte.

Das Wichtigste von Staatsverträgen, das uns bevorsteht, sind die neuen Handelsverträge mit Deutschland, Italien, Oesterreich-Liechtenstein, vielleicht auch Frankreich, Spanien und Norwegen, welche in Folge des Zeitablaufes der alten in Bälde geschlossen werden müssen, wenn man sich nicht entschliessen will, deren Gültigkeitsdauer auf bestimmte, oder unbestimmte Zeit zu verlängern; dies ist jedoch bei Deutschland und Italien bereits durch eine Kündigung ausgeschlossen, welche anfänglich bei Italien eine gewisse Missstimmung hervorrief.

Ob sodann der etwaige Sieg des Chamberlain'schen Imperialismus zu Massregeln von Seite der Kontinentalstaaten führen wird, die an das «Kontinentalsystem Napoleons I.» erinnern würden, das steht einstweilen noch in Frage. Es wird dies erheblich von Deutschland abhängen, in dessen Litteratur einschlägiger Art jedoch bisher ein unglaublicher Wirrwarr von Meinungen besteht.[1])

Einige Hauptverträge Europa's, welche dermalen in Frage kommen, sind die folgenden:

[1]) Vgl. darüber ein Aufsatz in der Beilage der Allg. Zeitung vom 20. Mai 1903.

		Belgien	Frankreich	Grossbritannien	Italien
Deutschland	Datum des Vertrages	6. Dez. 1891	10. Mai 1871	30. Mai 1865	6. Dez. 1891
	Ende	31. Dez. 1903	Dauernd	Ein Jahr nach Kündigung	31. Dez. 1903
Frankreich	Datum des Vertrages	15. Mai 1902	— —	6. Febr. 1893	21. Dez. 1898
	Ende	Unbekannt	— —	Ein Jahr nach Kündigung	Unbestimmt
Grossbritannien	Datum des Vertrages	23. Juli 1862	6. Febr. 1893	— —	15. Juni 1883
	Ende	Ein Jahr nach Kündigung	Ein Jahr nach Kündigung	— —	Ein Jahr nach Kündigung
Italien	Datum des Vertrages	11. Dez. 1882	21. Dez. 1898	15. Juni 1883	— —
	Ende	Ein Jahr nach Kündigung	Unbestimmt	Ein Jahr nach Kündigung	— —
Oesterreich-Ungarn	Datum des Vertrages	6. Dez. 1891	18. Febr. 1884	26. Nov. 1877	6. Dez. 1891
	Ende	31. Dez. 1903	Sechs Monate nach Kündigung	Ein Jahr nach Kündigung	31. Dez. 1903
Russland	Datum des Vertrages	28. Mai 1858	17. Juni 1893	12. Jan. 1859	16. Sept. 1863
	Ende	Ein Jahr nach Kündigung	Ein Jahr nach Kündigung	Ein Jahr nach Kündigung	Ein Jahr nach Kündigung
Schweiz	Datum des Vertrages	3. Juli 1889	25. Juni 1895	6. Sept. 1855	19. April 1892
	Ende	Ein Jahr nach Kündigung	Unbestimmt	Ein Jahr nach Kündigung	31. Dez. 1903

		Oesterreich-Ungarn	Russland	Schweiz
Deutschland	Datum des Vertrages Ende	6. Dez. 1891 31. Dez. 1903	10. Febr. 1894 31. Dez. 1903	10. Dez. 1891 31. Dez. 1903
Frankreich	Datum des Vertrages Ende	18. Febr. 1884 Sechs Monate nach Kündigung	17. Juni 1893 Ein Jahr nach Kündigung	25. Juni 1895 Unbestimmt
Grossbritannien	Datum des Vertrages Ende	26. Nov. 1877 Ein Jahr nach Kündigung	12. Jan. 1859 Ein Jahr nach Kündigung	6. Sept. 1855 Ein Jahr nach Kündigung
Italien	Datum des Vertrages Ende	6. Dez. 1891 31. Dez. 1903	16. Sept. 1863 Ein Jahr nach Kündigung	19. April 1892 31. Dez. 1903
Oesterreich-Ungarn	Datum des Vertrages Ende	— — — —	18. Mai 1894 31. Dez. 1903	10. Dez. 1891 31. Dez. 1903
Russland	Datum des Vertrages Ende	18. Mai 1894 31. Dez. 1903	— — — —	26. Dez. 1872 Ein Jahr nach Kündigung
Schweiz	Datum des Vertrages Ende	10. Dez. 1891 31. Dez. 1903	26. Dez. 1872 Ein Jahr nach Kündigung	— — — —

Der neue deutsche Zolltarif zeigt, verglichen mit dem schweizerischen, u. a. folgende Zahlen: (Bauernzeitung.)

	Deutscher Tarif Eingangszoll		Schweiz. Tarif Eingangszoll
	Bisheriger Generaltarif	Neuer Generaltarif	Neuer Generaltarif
	Fr. per q	Fr. per q	Fr. per q
Roggen	6.25	**8.75**	—.30
Weizen und Spelz	6.25	**9.35**	—.30
Gerste	2.80	**8.75**	—.30
Hafer	5.—	**8.75**	—.30
Kartoffeln, frisch:			
in der Zeit v. 15. Febr. bis 31. Juli	frei	**3.10**	frei
in der Zeit v. 1. Aug. bis 24. Febr.	frei	**frei**	frei
Tabakblätter, unverarbeitet etc.	106.25	**106.25**	25.—
Küchengewächse, frisch	frei	**3.10**	frei
Bäume, Reben etc., ohne Erdballen	frei	**25.—**	7.—
Weintrauben, frisch	5-12.50	**25.—**	10-25.-
» gemostet, gegohren	wie Wein	**30.—**	25.—
Obst, frisch: Aepfel, Birnen, Quitten unverpackt:			
vom 25. September bis 25. Nov.	frei	**frei**	frei
vom 26. November bis 24. Sept.	frei	**3.10**	
Obst, frisch, verpackt	frei	**12.25**	3.—
Obst: Aprikosen und Pfirsiche	frei	**10.—**	frei
Pflaumen aller Art, Kirschen, Weichseln, Mispeln	frei	**7.50**	
unverpackt			frei
verpackt			3.—
Pferde, im Werthe von:			per Stück
bis 1000 Mark das Stück		**112.50**	
von 1000—2500 Mark das Stück	25.—	**225.—**	10.—
von über 2500 Mark das Stück		**450.—**	
Rindvieh: f. 1 q Lebendgewicht 18 Mk.	per Stück	per Stück	
macht per Stück Vieh von 500 kg	11-37.-	**112.50**	50.—
		per q Lbdgew.	
Schafe	1.25	**22.50**	2.—
Ziegen	frei	**frei**	2.—
Schweine	7.50	**22.50**	15-20.-
Fleisch, frisch oder gefroren	25.—	**56.25**	17.—

	Deutscher Tarif Eingangszoll		Schweiz. Tarif Eingangszoll
	Bisheriger Generaltarif	Neuer Generaltarif	Neuer Generaltarif
	Fr. per q	Fr. per q	Fr. per q
Fleisch, einfach zubereitet . . .	25.—	75.—	20.—
Schweinespeck	25.—	45.—	20.—
Schmalz u. schmalzartige Fette von Schweinen etc.	12.50	15.50	5.—
Milch u. Rahm, frisch, auch entkeimt	frei	frei	frei
Butter, frisch	25.—	37.50	15.—
» gesalzen oder eingeschmolzen	25.—	37.50	20.—
Käse	25.—	37.50	12-20.-
Eier	3.75	7.50	5.—
Honig in Stöcken etc. von über 15 kg	45.—	50.—	
» » Waben oder ausgelassen .	45.—	50.—	40.—
Mehl aus Getreide, Reis u. Hülsenfr.	12.50	23.50	2.50
Wein u. frischer Most v. Trauben, gewöhnlicher, in Fässern	30.—	30.—	20.—
in andern Behält., oh. Schaumwein	60.—	60.—	35.—
Obstwein, in Fässern	30.—	30.—	5.—
Schokolade	100.—	100.—	30.—
Milch, eingedicht, auch mit Zucker	75.—	75.—	7.—
Anilin und andere Theerfarbstoffe	frei	frei	1.—
Stickereien aus Baumwolle:			
Plattstichstickereien	437.—	500.—	150.—
Kettenstichstickereien	437.—	562.—	
andere	437.—	500.—	
Elektrische Maschinen	3.75		
bei einem Reingewicht des Gegenstandes von:			
5 Doppelzentner oder darunter .		11.20	
mehr als 5—30 Doppelzentner .		8.75	
über 30 Doppelzentner		7.50	
bei einem Gewichte von:			
10,000 kg und darüber			8.—
2500 bis auf 10,000 kg			10.—
500 » » 2500 »			12.—
100 » » 500 »			16.—
weniger als 100 kg			20.—

	Deutscher Tarif Eingangszoll		Schweiz. Tarif Eingangszoll
	Bisheriger Generaltarif	Neuer Generaltarif	Neuer Generaltarif
	Fr. per q	Fr. per q	Fr. per q
Dampfmaschinen	3.75-10		8—50.-
bei einem Reingewicht der Maschine v. 40 kg oder darunter		125.—	
v. mehr als 40 kg bis 1 q		75.—	
v. mehr als 1 q » 2 q		47.50	
» » » 2 q » 5 q		31.25	
» » » 5 q » 10 q		22.50	
» » » 10 q » 25 q		16.25	
» » » 25 q » 50 q		12.25	
» » » 50 q » 500 q		8.75	
» » » 500 q » 1000 q		6.85	
» » » 1000 q		4.35	
Waaren aus Seide:			
dichte Gewebe ganz aus Seide	1000.—	1125.—	150.—
undichte Gewebe, anderweit nicht genannt (Gaze, Krepp, Flor)	1250.—	1500.—	300.—
Hüte aus Stroh, Rohr, Bast etc.:	per Stück	per Stück	
ohne Garnitur	—.20	—.30	175.—
mit Garnitur	—.40	—.50	250.—

Der österreichische die folgenden:

	Oesterreich. Zolltarif Eingangszoll		Schweiz. Tarif Eingangszoll
	Bisheriger Generaltarif	Neuer Generaltarif	Neuer Generaltarif
	Fr. per q	Fr. per q	Fr. per q
Weizenspelz und Halbfrucht	3.15	7.85	0.30
Roggen	3.15	7.35	0.30
Gerste	1.55	4.20	0.30
Hafer	1.55	6.30	0.30
Mais	1.05	4.20	0.30
Mehl	7.85	15.75	2.50
Trauben oder Weinmaische	12.60	42.—	10-25.-
Feines Tafelobst	10.50	21.—	bis 3.—

	Oesterreich. Zolltarif Eingangszoll		Schweiz. Tarif Eingangszoll
	Bisheriger Generaltarif	Neuer Generaltarif	Neuer Generaltarif
	Fr. per q	Fr. per q	Fr. per q
Feines Tafelgemüse	10.50	21.—	frei
Zierblumen	10 50	52.50	frei
Hopfen	21.—	73.50	4.—
	per St.	per St.	per St.
Ochsen	31.50	63.—	50.—
Kühe	6.30	31.50	50.—
Jungvieh	6.30	18.90	15-25.-
Schweine im Gewichte v. über 120 kg	6.30	23.10	15.—
Pferde über 2 Jahre	21.—	105.—	10.—
» unter 2 Jahren	21.—	26.25	10.—
	per q	per q	per q
Totes Geflügel	12.60	26.25	20.—
Fische	4.20	21.—	2.50
Butter	21.—	36.75	15.—
Schweinefett	33.60	47.25	5.—
Liqueure	159.60	178.50	40.—
Wein in Fässern	42.—	63.—	20.—
Wein in Flaschen	42.—	78.75	35.—
Schaumweine	105.—	183.75	60.—
Käse	42.—	63.—	12-20.-
Fleisch	12.60	31.50	17.—

Die deutschen Verhältnisse, die für uns im gegenwärtigen Augenblick am meisten von Interesse sind, sind die folgenden:

Ein Zoll- und Handelsvertragsverhältniss besteht zwischen dem Deutschen Reiche und folgenden Staaten:

Belgien, Griechenland, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Russland, Schweiz, und Serbien.

Im Meistbegünstigungsverhältniss steht das Deutsche Reich zu:

China, Columbien, Dänemark, Ecuador, Frankreich, Grossbritannien, Guatemala, Honduras, Japan, Kongostaat, Korea, Liberia, Marokko, Mexiko, Niederlande, einschliess-

lich der Kolonien, Nicaragua, Paraguay, Persien, San Salvador, Schweden und Norwegen, Siam, Spanien, Tunis, Türkei, Uruguay, Zanzibar.

Das Meistbegünstigungsverhältniss zu Frankreich ist unkündbar; das zu Grossbritannien ist von diesem 1897 gekündigt, aber inzwischen dreimal provisorisch erneuert worden und läuft am 31. Dezember 1903 ab.

Das Meistbegünstigungsverhältniss des Deutschen Reiches mit den Vereinigten Staaten von Amerika besteht nicht mehr. Es ist zwischen diesen und Deutschland ein in drei Monaten kündbares Handelsabkommen geschaffen.

Vertragslos befindet sich das Deutsche Reich gegenüber Abessynien, Chile, Costa-Rica, Dominikanische Republik, Haïti, Maskat, Montenegro, Peru, Portugal und Venezuela.

Der Chef der sozialistischen Partei in Deutschland, Bebel, hielt s. Z. in München eine Rede gegen den deutschen Zolltarif, worin er u. A. folgendes sagte:

«Hier zeigt es sich klassisch, wie niemals zuvor, dass es in erster Linie die materiellen Fragen sind, die die Basis des öffentlichen Lebens bilden, die materiellen Fragen, die alle Schichten berühren und die es zuwege gebracht haben, dass insbesondere von agrarischer Seite eine Agitation in die Wege geleitet worden ist, deren oberster Wahlspruch lautet, dass jetzt oder nie die Zeit gekommen sei, wo Bauer und Landwirthschaft aus ihrer sogenannten Nothlage befreit werden könnten. Obwohl wir weit davon entfernt sind, das Vorhandensein einer gewissen Nothlage in der Landwirthschaft zu bestreiten, so ist sie doch in dem Masse, wie sie von agrarischer Seite behauptet wird, unter keinen Umständen vorhanden. Wir haben es also erlebt, dass der gesammte Bauernstand einig ist, was den Zolltarif anlangt. Wir haben es auch erlebt, dass es keinen egoistischeren, keinen rücksichtsloseren, keinen brutaleren, aber auch keinen bornierteren Menschenschlag giebt, als die bäuerische Klasse, gleichviel

welcher Gegend. Sie stellt sich fortgesetzt in den schärfsten Gegensatz zu den Städtern und vor allem auch zu dem städtischen Industriearbeiter. Sie weiss nur, dass dieser alle Vortheile, welche ihm die Stadt bietet, geniesst, sie betrachtet den Städter als einen Parasiten und meint, dass er die verdammte Pflicht und Schuldigkeit habe, dafür zu sorgen, dass es ihm, dem Bauer, gut gehe. Dieser Gedanke hat sich derart eingewurzelt, dass jetzt das Centrum trotz aller Bemühungen, die Frage des Zolltarifes mit der Regierung friedlich und schiedlich zu regeln, sein Ziel nicht erreicht hat. Das Centrum, die massgebendste Partei, ohne deren 106 Stimmen nichts zu erreichen ist, ist gegenwärtig vor eine Krisis gestellt, die es in den ganzen 32 Jahren seines Bestehens niemals erlebt hat, und wir fürchten nicht, sondern wir hoffen, dass es diese Krisis nicht überwinden wird, ohne dass eine ganze Anzahl Quadern aus dem Centrumsthurme herausbrechen, und dieser damit ins Wanken geräth. Es steht vor der Frage: Was thun? Hinter ihm stehen nur 300,000 Arbeiter, aber 800,000 Bauern. Die Arbeiter, die bisher ihr Klasseninteresse nicht begriffen haben, hofft man weiter zu schleppen und mit Hülfe der Geistlichen und Unternehmer weiterhin in Abhängigkeit erhalten zu können. Mit dem Bauern ist das etwas ganz anderes, denn der sagt zwar, ich folge gerne der Leitung der Kirche, aber wenn es gegen meine Interessen geht, dann gehe ich eben meine eigenen Wege. Kurz und gut, der Bauernstand, wie er heute im Centrum vertreten ist, ist der Ansicht, dass der Bund der Landwirthe seine Rechte und Interessen am ausgiebigsten vertritt. Und es ist deshalb eine ganz natürliche Entwicklung, dass er sich ihm anschliesst. Die Entwicklung ist also ganz die, dass sich schliesslich eine grosse geschlossene Agrarpartei herausschält, und je klarer sie sich herausschält, um so klarer wird der Kampf, den wir zu führen haben.

Wenn wir in einer solchen Situation nicht versuchten, um jeden Preis und mit allen zulässigen Mitteln dahin zu wirken, dass das deutsche Volk in die Lage kommt,

zu sagen, wie es über diesen Tarif denkt, so wäre das eine Pflichtvergessenheit und ein Verrath, und wenn die Wähler uns dann das nächste Mal durchkrachen liessen, so wäre das nur die verdiente Belohnung für diesen Verrath. Weil wir nun wollen, dass bei solch wichtigen Fragen das Volk selbst sagen soll, wie es denkt, so müssen wir alles aufbieten, dass der Zolltarif nicht Gesetz wird.»

Ganz hat sich diese Auffassung des sozialistischen Propheten, in Ermangelung eines Referendums in Deutschland, nicht bewährt und ebensowenig seine Ansicht in einer andern, Carlsruher-Rede, dass der sozialistische Zukunftsstaat näher sei, als Jemand ahne; aber dass er durch diesen verschärften Klassenkampf zwischen bäuerlichen und industriellen Interessengebieten etwas näher gerückt wird, das kann kaum einem Zweifel unterliegen.

Für uns speziell liegt die Frage so, dass wir keinen solchen Klassenkampf wollen und alle diejenigen, die ihn beständig schüren, nicht als die richtigen Patrioten betrachten. Die Industrie und die Landwirthschaft müssen sich gegenseitig stützen und erhalten, nicht bekämpfen, und die Industrie muss die Nachtheile unserer Stellung als Kleinstaat durch ausgezeichnetere und feinere Arbeit, zufolge der grössern Intelligenz und längern Schulung unserer Arbeiter, auszugleichen suchen. Das wird ihre Aufgabe in der gegenwärtigen Uebergangszeit sein. Genau so muss auch unser Staat eine bessere Gemeinschaft darstellen und erhalten können, als alle die Grosstaaten rings um uns herum. Sonst, wenn wir das nicht leisten, ist unsere staatliche Selbständigkeit auf das Aeusserste gefährdet. Und darum handelt es sich doch in erster Linie immer, diese zu erhalten, nicht eine reiche Land-

wirthschaft, oder reiche Industrie, wobei überdies der Reichthum meistens doch nur Einzelnen zufliesst.

Das Schlimme ist jetzt, dass umgekehrt der Gedanke an agrarische Schutzzölle einerseits, und an ein beständiges Suchen von neuen Absatzgebieten für eine gar keine Schranken mehr kennende Industrie andererseits, die ganze Politik namentlich der Grossstaaten beherrscht. Damit ist ein friedliches Zusammenleben von Staaten und Völkern auf die Dauer unvereinbar und die Sache muss mit einem grossen Krieg enden, der übrigens in China ja bereits im Werke ist.

«A state in which our advance is measured by spread of manufactures and a concomitant production of such regions as the «Black Country» is a state to be emerged from as quickly as may be. It is a state which in sundry respects compares ill with the past, and is far from that which we may hope will be attained in the future.» (Herbert Spencer.)

Ein eingesandter Artikel der früheren Allg. Schweizer-Zeitung schilderte schon im vorigen Jahre die Gefahr für die Schweiz, die sich aus der ganzen Handels- und Industrie-Constellation ergibt, in einer Weise, die ein wahres «Zeichen der Zeit» war, wie folgt:

«Ihr Blatt brachte am 30. Mai eine Einsendung von einem Deutschen, in welcher die Bedenken vor einem wirthschaftlichen Anschluss der Schweiz an Deutschland, einestheils auf die Furcht vor Eroberungslust unseres Nachbarlandes, anderntheils auf die Antipathie der Schweizer den Reichsdeutschen gegenüber zurückgeführt wurden. Wir können uns mit dieser Auffassung nicht einverstanden erklären, und auch beim Schreiber dieses erweckt der Gedanke eines Zollanschlusses an das deutsche Reich weniger eine Gänsehaut, als das Bewusstsein, dass wir damit unsere Selbständigkeit preisgeben, zuerst wirthschaftlich, dann mit Sicherheit auch politisch.

Ihr Korrespondent meint, «es handelt sich ja nur um den wirthschaftlichen Verkehr, um das nationale Geschäft.» Das mag so scheinen für Jemand, der das «Geschäft» im heutigen Zeitalter als verächtlichen Faktor ansieht. Wie steht es aber damit in der Schweiz und speziell in Basel?

Es ist ja eine nur zu bekannte Thatsache, dass ein grosser Theil unseres Landes ohne Industrie nicht mehr leben oder doch seine heutige Einwohnerzahl nicht mehr ernähren könnte. Glarus, Zürich, St. Gallen, der welsche Jura, und wir selbst, um nur die hauptsächlichsten zu nennen, verdanken ihren Wohlstand der Industrie. Hiebei sind nicht nur die Fabrikanten in Betracht zu ziehen und die städtischen Arbeiter, sondern auch die Bauern sind auf das Einkommen zum grossen Theil angewiesen, das ihnen neben der Feldarbeit ihr Band- oder Stickstuhl, ihre Haspel oder ihre Uhrmacherwerkzeuge ins Haus bringen. Das uns nahe liegende Baselbiet könnte ohne Hausweberei nicht auskommen. Die Landpreise sind dort so hoch gestiegen — eben weil die Landwirthschaft bei vielen Bauern nur Neoenarbeit ist — dass aus dem Ertrag der Aecker kaum die Zinsen des Kaufpreises oder der Hypotheken herausschauten.

Die innern Kantone mit ausgedehnter Milchwirthschaft oder die weinbauenden Gegenden empfinden zum Glück den Ernst der Sachlage nicht so, aber die Mehrheit der Bevölkerung unserer nördlichen, deutschen Schweiz, ist von der Industrie abhängig. Welche Noth ein flauer Geschäftsgang ins Land bringt, zeigen uns die kaum vergangenen Jahre, in denen die Stickerei fast keinen Unterhalt mehr abwarf, oder der Verdienst aus der Uhrmacherei kaum zur Stillung des Hungers hinreichte.

Die Schweiz braucht ihre Industrie leider nur zu nöthig, das «Geschäft» ist unentbehrlich

Und nun wie steht es damit?

Wir Basler haben nur einen Gang «um's Thor» zu machen, nach der deutschen Seite hin, um genug Stoff zum Nachdenken zu finden. St. Ludwig, Grosshüningen,

Grenzach, das Wiesenthal, überall entsteht eine Fabrik um die andere — und alle mit Schweizer Geld. Kaum ein Bandfabrikant, der nicht auf deutschem Boden seine Fabrik besitzt; ferner treffen wir Ablagen der chemischen Industrie, Baumwollspinnereien, Konstruktionswerkstätten, Tapetenfabriken, Färbereien u. s. w., die alle von Basel aus geleitet werden. In jüngster Zeit hat auch Zürich an unserer Grenze seine Seidenstoffweberei eingebürgert, und eine Reihe innerschweizerischer Unternehmen haben in Deutschland ihre Filialen, die dem Muttergeschäft bald über den Kopf wachsen.

Ein hiesiger Fabrikant bemerkte kürzlich, er baue lieber eine Fabrik in Deutschland, als dass er einen Bandstuhl mehr in Baselland aufstelle. Also heute schon sucht die nördliche Schweiz in Deutschland Fuss zu fassen und sich dort ihre Existenz zu sichern.

Warum denn das? Der Grund ist leicht aufzufinden und wurde in Ihrem Blatte bereits genannt. Die Schweizer Industrie muss auswärts ihren Absatz suchen, und sie kann das nur, wenn die Zollverhältnisse den Export gestatten. England ist einstweilen noch offen, und damit ist einem grossen Theil unserer Industrie die Fortexistenz in der Schweiz selbst ermöglicht. Der Export nach Deutschland ist abgeschnitten oder gehemmt durch die Zollschranken, und die Schweiz ist gezwungen, entweder auf den deutschen Konsum zu verzichten oder in Deutschland zu produziren. Letzteres machen sich die Grenzkantone bereits in ausgiebigem Masse zu Nutzen.

Ihr Korrespondent wird sagen: Nun eben, schliesst euch geschäftlich an Deutschland an, dann geniesst die ganze Schweiz den Vortheil des grössern Konsumgebietes und die durch eine Grossmacht geschützten Handelsverträge. Das heisst mit andern Worten, sucht eure wirthschaftliche Fortexistenz durch einen wirthschaftlichen Anschluss an Deutschland. Ist aber einmal dieser Anschluss vollzogen und haben sich die Lebensverhältnisse daran angepasst, so ist eine spätere Lostrennung eine Unmöglichkeit, es sei denn, dass die politischen Beweggründe

stark genug seien, den wirthschaftlichen Ruin zu ertragen. Wir möchten lieber vermeiden, diese Kraftprobe machen zu müssen, sofern diese Angesichts der bereits angefangenen Entwicklung noch möglich ist.

Das wird wohl Niemand glauben, dass, wenn durch Jahrzehnte hindurch ein kleines Land einmal sich in seinem ganzen Erwerbsleben an ein grosses Reich angeschlossen hat, die Gefahr der politischen Vereinigung vermieden werden könne.

Schliessen wir einen Zollbund mit Deutschland, so werden seine Interessen mehr und mehr zu den unsrigen werden, seine Gewohnheiten und Gesetze in Handel und Wandel bei uns sich einbürgern. Heute schon werden wir an der Grenze überflutet von den deutschen Einwanderern, denen der Trieb nach politischer Selbständigkeit nicht als altes Erbtheil in Fleisch und Blut steckt und die ihr Brot suchen, wo es billig zu haben ist. Täuschen wir uns nicht, ein grosser Prozentsatz unsrer städtischen Bevölkerungen verkauft jederzeit die Freiheit um das Linsengericht materieller Besserstellung. Wollte Gott, wir dürften hierin idealer denken!

Wir fürchten nicht eine gewaltsame Eroberung von Seiten Deutschlands, auch treibt uns die Antipathie gegen unsere Nachbarn nicht in den Pessimismus hinein; was wir fürchten ist langsamer, zunehmender Anschluss an Deutschland, zuerst der materiellen Interessen, dann der politischen, zuerst des Magens, dann des Herzens. Das kommt von selbst, Waffen braucht es dazu nicht, und mit Sorge sehen wir auf die gemachten Anfänge.

In der innern Schweiz und den Landkantonen, wo die Scholle noch die nöthige Nahrung bietet, und das Herz ungetheilt fürs tägliche Brot und für das bürgerliche Leben am Vaterlande hängt, da mag man vielleicht unsere Furcht belachen. Wir haben hiebei das Lachen verlernt, und wenn so verführerische Gedanken ausgesprochen werden, wie ein Zollanschluss an Deutschland, so möchten wir in unserer Industriestadt diesseits des Jura mit allem

Ernst auf Gefahren hinweisen, die für uns als Schweizer darin liegen.»

Darauf müssen sich jetzt die Blicke aller patriotischen Schweizer ernstlicher als bisher richten, und verhindert kann diese Strömung nur werden durch ein einfacheres Leben, als wir jetzt zu führen gewohnt sind, und durch die bei dem besseren Theile unseres Volkes noch bestehende Ueberzeugung, dass Freiheit doch noch etwas viel Wünschenswertheres sei, als Wohlstand. Das ist jetzt eine wahre «Frage der Zeit» bei uns.

Ueber den bisherigen Verlauf der Sache ist vorläufig Folgendes zu berichten: Verhandlungen haben bisher bloss mit Deutschland, in Berlin, stattgefunden; die erste Lesung des neuen Vertrags ist beendigt, die zweite wird muthmasslich im Januar 1904 statthaben. Neben dem Konventionaltarif sollen auch einige andere Fragen bereinigt werden, namentlich die seit langem bestehende Frage des Patentschutzes für Erfindungen, welche nicht durch Modelle darstellbar sind, worauf die deutsche chemische Industrie grosses Gewicht legt und wozu eine Partialrevision unserer Verfassung (Art. 64) erforderlich sein wird; die Verhältnisse der Handelsreisenden; die Exportprämien, namentlich auf Zucker; der Gränzschutz gegen die Viehseuchen; die Frage der Bruttoverzollung. Ueber die Sperrmassregeln bei Seuchen citirt ein sachverständiges Organ, die «schweizerische Bauernzeitung», eine Aeusserung des preussischen Landwirthschaftsministers gegenüber Russland, die auch für uns massgebend sein dürfte, folgenden Inhalts:

«Ueber den Verlauf der schweizerisch-deutschen Vertragsunterhandlungen ist immer noch nichts in die Oeffentlichkeit gedrungen. Dagegen sind über den Gang

der deutsch-russischen Verhandlungen Stimmen laut geworden, die bei der Wechselbeziehung, die zwischen verschiedenen Verträgen — auch abgesehen von der Meistbegünstigung — bestehen, auch für uns Bedeutung haben.

Die Regelung der Viehzölle begegnet einer zweifachen Schwierigkeit, deren kleinere darin liegt, dass die Aenderung der Eisenbahntarife die Wirkung jedes nicht unbedingt prohibitiven Zolles aufheben kann. Die grössere liegt in den Massnahmen, die zum Schutz gegen Viehseuchen unbedingt getroffen werden müssen. Es ist unmöglich, auf die Gränzsperre zu verzichten, wenn jenseits der Gränze ein Verseuchungsfall vorgekommen ist. Einen anderen Schutz als die vollkommene Sperre in solchem Falle gibt es nicht, selbst wenn mit dem besten Willen die umfassendste Vorsicht geübt wird.

Was die Erwartung eines zu erzielenden Einvernehmens steigert, ist der Hinblick auf die Tradition guter Nachbarschaft. Wir sind auf einander angewiesen und können mit einander gut auskommen. Lange Erfahrung hat uns gelehrt, dass wir zu einander Vertrauen haben dürfen. Wir behandeln einander wie Gentlemen.»

Ueber die Brutto-Verzollung sagt eine deutsche Zeitung:

«Ueber das in der Schweiz bestehende System der Bruttoverzollung, das in dem neuen schweizerischen Zolltarif nicht nur beibehalten, sondern sogar noch verschärft worden ist, wird in den am Export nach der Schweiz betheiligten deutschen Handelskreisen lebhaft Klage geführt. Die Bruttoverzollung wirkt natürlich wie eine generelle Erhöhung der Zölle; manche Waaren mit verhältnissmässig schwerer Verpackung schliesst sie geradezu von der Einfuhr aus. Ausserdem führen Bruttozölle dazu, dass die Waaren möglichst leicht verpackt werden und dann ungenügend gegen Beschädigung und Beraubung geschützt sind.

Bei den bevorstehenden Handelsvertragsverhandlungen sollte daher mit allem Nachdruck dahin gewirkt

werden, dass die Schweiz das in allen Kulturstaaten bestehende System der Nettoverzollung einführt und die Erhebung von Bruttozöllen auf solche Waaren beschränkt, für die nur ein geringer Zollsatz in Anwendung kommt. In Deutschland gilt als Gränze, bis zu welcher Bruttoverzollung erfolgt, der Zollsatz von 6 Mark für 100 Kilogramm, bei den übrigen zollpflichtigen Waaren wird die Tara in Abzug gebracht, und zwar nach der Wahl des Verzollers entweder unter Anwendung der vom Bundesrath auf Grund zollamtlicher Probeverwiegungen vorgeschriebenen Taravergütungssätze oder durch Ermittelung des Nettogewichts vermittelst der Waage. Eine ähnliche Zollbehandlung sollte auch für deutsche Waaren nicht nur in der Schweiz, sondern auch in anderen Ländern angestrebt werden. In welchem Maasse sich die schweizerischen Einfuhrzölle durch die Bruttoverzollung erhöhen, geht daraus hervor, dass z. B. bei Strohhüten etwa zwei Drittel des Gewichts auf die Kistenverpackung entfallen, die ebenso verzollt werden muss wie der Inhalt. Im neuen schweizerischen Zolltarif ist für Strohhüte ein Satz von 250 Fr. festgesetzt.»

Ohne Zweifel werden die Resultate der Verhandlungen mit Deutschland einen Einfluss auch auf diejenigen mit Italien ausüben, welche noch nicht begonnen haben.

Die italienische Presse zeigte sich zuerst förmlich beleidigt durch die Aufkündung des Handelsvertrages, der doch ein terminirter war, wobei Italien sich sogar die Aufkündigung nach Ablauf der Hälfte der Vertragszeit vorbehalten hatte, eine Klausel, die es sich dann allerdings hütete in Anwendung zu bringen. Denn der Export von Italien nach der Schweiz hatte in den letzten 10 Jahren beständig zugenommen, während dies umgekehrt ganz und gar nicht der Fall war, und überdies hatte sich Italien durch das einseitige Verlangen der Zollzahlung

in Gold, das bald nach Abschluss des Handelsvertrages eintrat, noch einen weitern Vortheil verschafft, der damals ¹/₆ des Zolles ausmachte und bezüglich dessen Rechtmässigkeit es sogar die im Handelsvertrag ausdrücklich vorgesehene schiedsgerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten rundweg ablehnte. Es ist nun allerdings unerlässlich in diesen für Italien allzu vortheilhaften Verhältnissen eine Aenderung und billige Ausgleichung zu Gunsten Schweiz eintreten zu lassen, die ein Hauptabnehmer, der besonders für italienisches Schlachtvieh, Wein, Südfrüchte, Oel, Strohgeflechte geworden ist. Sogar Käse, Butter und Eier werden aus Italien in die Schweiz eingeführt. Muthmasslich werden die Verhandlungen, welche einige Schwierigkeiten darbieten können, im Januar in Rom stattfinden.

Militärisches.

Das Hauptmittel, um einen kräftigen Patriotismus in unserem Staate wach zu erhalten und auch mit den nöthigen Hülfsmitteln auszustatten, ist ein musterhaftes Militärwesen. Aus dem, was in dieser Richtung zunächst gesetzgeberisch geschehen ist, ist Folgendes zu erwähnen:

Das Militärversicherungsgesetz, nebst Vollziehungsverordnung, E. G. S. XVIII 803, 860; die Organisation des Militärdepartementes, XIX 43 und der Generalstabsabtheilung, XIX 95; eine Verordnung über das militärische Kontrollwesen, XIX 138; eine solche über die Aushebung der Wehrpflichtigen XIX 569, eine weitere über die Konstruktionswerkstätte und Munitionsfabrik in Thun, XVIII 865, 870; über die Organisation der Pferderegieanstalt, XIX

402 und über das Militärtransportreglement auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, XVIII 691; das Strafgesetz wegen schuldhafter Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes, XVIII 695; eine Botschaft über die Ueberwachung der Brieftauben in unserem Lande, Bundesblatt 1903 No. 5 und über Vermehrung der Exerzierblousen, B.-Bl. 1902 No. 46; ein Bundesbeschluss über die freiwillige Sanitätshülfe zu Kriegszwecken, 25. Juni 1903; ein Beschluss Offiziersordonnanzen statt der bisherigen Bedienten einzuführen. Der wichtigste Beschluss war die Neubewaffnung der Feldartillerie mit 72 Batterien à 4 Geschützen nach einem Rohrrücklaufmodell der Firma Krupp in Essen (bei welcher die Geschützrohre bereits bestellt sind), mit einem Kostendevis von 21,700,000 Franken. Der bezügliche Bundesbeschluss lautet wie folgt:

«Art. 1. Für die fahrenden Batterien der Feldartillerie werden neue Geschütze nebst den zugehörigen Caissons, Reservefuhrwerken und zudienender Munition, nach dem von der Kommission für Neubewaffnung der Artillerie vorgeschlagenen Modell, mit der offiziellen Bezeichnung «Feldartillerie-Material 1903» eingeführt. Art. 2. Der Bundesrath wird ermächtigt, die nöthigen Massnahmen zu treffen, um die Anschaffung und Erstellung des Materials und der Munition durchzuführen. Zu diesem Zwecke wird ihm ein Kredit von höchstens Fr. 21,700,000 bewilligt. Die daherigen Kosten sind aus dem am 26. März 1903 beschlossenen 3proz. Anleihen zu decken. Art. 3. Bis zum Gesammtbetrage der in Art. 2 vorgesehenen Ausgaben ohne Hinzurechnung von Zinsen ist vom 1. Januar 1904 hinweg eine besondere Annuität von wenigstens 1,5 Millionen Franken unter besonderer Rubrik in den Anleihens-Amortisationsfonds einzulegen. Art. 4. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.» E. G. S. XIX, 650.

Ueber die Organisation des Festungswesens liegt eine neue Vorlage, entsprechend einem Postulat von 1891 vor den eidg. Räten; ebenso eine Anregung zur Schaffung einer Feldgendarmerie. Für das Gesetz betreffend die Brieftauben wird folgende Begründung angeführt:

«Es ist schon wiederholt vorgekommen, dass von Vertretern ausländischer Brieftaubengesellschaften Brieftauben in grosser Anzahl in der Schweiz freigelassen worden sind, wohl in der Absicht, dieselben auf gewisse Entfernungen zu trainiren. Angesichts der Wichtigkeit, welche den Brieftauben für den Fall eines Krieges beigemessen wird, haben einige der Nachbarstaaten sowohl den Transport von fremden Brieftauben, als die Fliegversuche von solchen auf ihren Territorien verboten. Als neutraler Staat ist die Schweiz um so mehr veranlasst, diesem Beispiel zu folgen, als sie nicht gestatten darf, dass ein Nachbarstaat auf ihrem Gebiete Uebungen anstelle, die geeignet sind, im Kriegsfalle gegen einen andern Staat als wichtiges Kriegsmittel verwendet zu werden. Der schweizerische Bundesrath hat daher schon im Jahre 1890 die Kantonsregierungen aufgefordert, die Polizeiorgane anzuweisen, dass ein allfälliges Auffliegenlassen von Brieftauben durch ausländische Vertreter oder Gesellschaften zu verhindern sei. Vor einiger Zeit ist es nun, wie es scheint, trotzdem vorgekommen, dass solche Brieftaubenversuche seitens von Ausländern auf schweizerischem Gebiete vorgenommen worden sind. Der Bundesrath hat deshalb sein früheres Verbot erneuert und die Kantonsregierungen neuerdings aufgefordert, demselben Nachachtung zu verschaffen.»

Das Militärdepartement richtete an die obersten militärischen Autoritäten folgenden allgemeinen Dienstbefehl:

«Mehrfache Klagen und gemachte Beobachtungen veranlassen uns, gestützt auf die Vorschriften des Dienstreglements vom 23. Januar 1900, namentlich unter Hinweis auf die Art. 10, 11, 14—18, 34—45 und 106 desselben,

sowie gestützt auf die Bestimmungen der Exerzierreglemente folgende Gesichtspunkte allgemeiner Nachachtung zu empfehlen.

Es muss den Rekruten und Mannschaften genügend Zeit zum ruhigen Einnehmen der Mahlzeiten und nachheriger angemessener Ruhe eingeräumt werden. Wenn nicht aussergewöhnliche Verhältnisse, wie sie sich bei Ausmärschen, grössern Manövern u. s. w. ergeben, eine Ausnahme nothwendig machen, sollen den Leuten täglich und hauptsächlich des Abends einige Stunden zu freier beliebiger Verfügung gelassen werden. Die Arbeitszeit soll gehörig ausgenützt werden, dann soll der Mann aber auch Zeit zur Erholung haben, und diese darf ihm ohne zwingenden Grund nicht geschmälert werden. Es ist eine durchaus falsche Auffassung, zu glauben, dass durch ununterbrochene Anspannung und beständige Inanspruchnahme der Truppe, deren Ausbildung, Leistungsfähigkeit und Disziplin gefördert werden.

Die freie Zeit darf den Mannschaften nicht unter allerlei Vorwänden geschmälert werden. Mit dem Verbot des Ausgehens wegen kleiner Versehen wird mitunter Missbrauch getrieben. Namentlich sollen die freien Sonntage und Sonntagnachmittage nur dann geschmälert werden, wo Arreststrafen nicht zu umgehen sind. Konsignirung und Strafexerzieren sind Strafen, welche nur ausnahmsweise angewendet werden sollen. Sie treffen, namentlich wenn ganze Abtheilungen damit belegt werden, vielfach Unschuldige und werden sehr ungleich vollzogen. Die Konsignirung ist schwer zu überwachen und gibt Anlass zu Unfug; das Strafexerzieren ist ein Zuschlag zur Arbeit, der angesichts der so wie so stark in Anspruch genommenen Zeit bedenklich erscheint. Diese Arbeit wird naturgemäss mit Widerwillen geleistet und von demjenigen, der sie zu leiten hat, leicht zu Chikanen benutzt. Es ist daher von diesen Strafarten so viel als möglich Umgang zu nehmen. Ueberhaupt ist im Strafen Mass zu halten. Belehrung, Erziehung, Appell an das Pflicht- und Ehrgefühl werden in der Regel bessere

Resultate ergeben. Unzulässig sind Strafen oder Verfügungen, welche dem Betroffenen eine Arbeit für Kameraden auferlegen, die diese selbst zu besorgen hätten oder welche ihn dem Spotte seiner Kameraden aussetzen. Es soll alles unterlassen werden, was die Manneswürde oder das kameradschaftliche Gefühl verletzt. Die Vorgesetzten haben die Handhabung der Strafgewalt seitens ihrer Untergebenen zu überwachen und zu leiten. (Artikel 41 Dienstreglement).

Mannszucht, Pflichttreue, Ausdauer und Hingebung soll eine verständige Erziehung dem jungen Wehrmanne beibringen, dem Soldaten erhalten. Dieses Ziel wird mit gelassener Ruhe und wohlwollendem Eingehen auf die individuellen Eigenschaften, verbunden mit zielbewusster Energie und Ausdauer leicht zu erreichen sein. Niemals wird es erreicht durch brutales, heftiges oder hochfahrendes Wesen. Eine richtige Soldatenerziehung wird darauf ausgehen, das Interesse der Leute an ihrer Aufgabe zu wecken und sie Freude am Wehrwesen finden zu lassen. Jeder Vorgesetzte soll beständig darauf bedacht sein, dies zu erreichen; er soll es als eine schwer zu verantwortende Sache betrachten, wenn er den Untergebenen durch sein Benehmen die Lust am Dienst verleidet. Wenn Lust und Freude am Dienst bei allen, bei den Vorgesetzten wie bei den Untergebenen vorhanden ist, so wird die Arbeit leicht gethan, und es wird dann auch ein gelegentliches scharfes Wort, wenn es sich als nöthig erweist, ganz anders aufgenommen und verstanden werden, als es bis jetzt vielfach der Fall ist.

Ebenso schädlich wie Uebereifer und Taktlosigkeit sind Faulheit und Energielosigkeit der Vorgesetzten. Es kommt leider immer noch vor, dass Vorgesetzte sich mit der nothdürftigsten äusserlichen Erfüllung ihres Dienstes zufrieden geben, jedem Verdrusse ängstlich aus dem Wege gehen, die Augen zudrücken, wo sie einschreiten sollten, der Truppe gegenüber den guten Mann spielen, stets nur auf Befehl warten, nur nach Befehl handeln wollen, die entscheidenden Momente verpassen, und ihren furcht-

samen und energielosen Geist schliesslich auch auf die Truppe übertragen. Solche Vorgesetzte werden das Vertrauen und die Achtung ihrer Untergebenen nie erwerben, sie werden aber auch nie im Stande sein, ihrer Aufgabe als Führer einer Truppe gerecht zu werden. Wo Erziehung und Belehrung nichts fruchten, ist die Beseitigung solcher Elemente geboten, denn sie wirken wie ein Krebsschaden am Leibe der Armee.

Offiziere und Unteroffiziere müssen stets darauf bedacht sein, mit den Kräften ihrer Untergebenen hauszuhalten. Schonung der Kräfte zu gegebener Zeit und rücksichtslose Ausnützung derselben, wenn es eines höhern Zweckes wegen sein muss, das sind Grundbedingungen einer erfolgreichen Kriegführung. Ein rechter Soldat wird jede noch so schwere Anstrengung überwinden, wenn sie einen entsprechenden Zweck verfolgt, der ihm verständlich gemacht wird. Wo aber Schonung der Kräfte möglich ist, da soll sie auch eintreten. Nach grössern Anstrengungen muss zur Wiederherstellung der Kräfte Zeit und Gelegenheit gegeben werden. Auf rechtzeitige und gute Verpflegung, sowie auf gehörige Unterbringung der Truppe ist zu diesem Zwecke stets mit aller Sorgfalt Bedacht zu nehmen.

Die Kunst des richtigen Kräftegebrauchs ist schwer und nur durch Erfahrung und eigenes Nachdenken zu erlernen. Immerhin kann auch hiefür in den Cadresschulen vielfach Anleitung und Belehrung gegeben werden. Es sollen daher Offiziere und Unteroffiziere bei jeder sich bietenden Gelegenheit über die Frage der richtigen Verwendung der Kräfte, über ihre Erhaltung, wie über ihre kraftvolle Ausnützung belehrt und aufgeklärt werden.

Diese Gesichtspunkte sollen den Offizieren und Unteroffizieren bei Beginn sämmtlicher Schulen und Kurse in angemessener Weise in Erinnerung gebracht werden. Wir verlangen von den Schul- und Einheitskommandanten, dass sie über die Befolgung derselben wachen und gegen Widerhandlungen einschreiten, und dass sie sich vor allem aus selbst darnach richten. Bei dem Urtheile über

die Befähigung des Einzelnen soll die Art und Weise, wie er diesen Grundsätzen nachgelebt hat, mit in Betracht gezogen werden.

Wenn alle Vorgesetzten in ihrem Thun und Lassen diese Grundlagen unserer dienstlichen Vorschriften in Ehre halten, so wird die Disziplin der Armee befestigt und das Ansehen der Armee im Lande erhalten werden.»[1])

Das Gesetz über die schuldhafte Nichtbezahlung der Militärsteuern hat die Frage hervorgerufen, ob dasselbe auch gegen die Schweizer im Auslande anzuwenden sei, die zum Theil ebenfalls ihre Steuern nicht bezahlen, wohl aber bei den jährlich wiederkehrenden Schweizerfesten in feurigen Worten «Gut und Blut dem Vaterlande zu weihen» bereit sind, was weniger kostet.

«Eine kantonale Polizeidirektion wandte sich deshalb um eine authentische Erläuterung an das eidgenössische Militärdepartement. Dieses beantwortete die Anfrage dahin, dass das Gesetz auch gegenüber Landesabwesenden anwendbar sei. Demnach können säumige Schweizer im Ausland im Contumazverfahren mit Haft etc. bestraft werden. Die Strafe ist vollstreckbar, sobald die Betreffenden die Schweiz betreten.»

Grundsätzlich handelt es sich gegenwärtig in unserem Militärwesen um zwei Dinge: Erstens um eine Revision der bestehenden Militärorganisation, deren Nothwendigkeit in den Verhandlungen, welche in diesem Jahre über einzelne Missbräuche stattfanden, allgemein anerkannt wurde. Wir fürchten in der That, dass wir im Kriegsfalle, für den doch alles Militärwesen berechnet

[1]) Theilweise von diesem Gesichtspunkte ausgehend, haben die Divisionskommandanten durch einen Bundesrathsbeschluss vom 25. August 1903 (E. G. S. XIX, 672) das Recht erhalten, jederzeit unangemeldet alle Unterrichtskurse ihrer Division zu besuchen.



sein muss, etwas zu schwerfällige Bewegungen und vielleicht sogar mitunter etwas nervöse Führer hätten. Der andere, wichtigere Punkt betrifft die Behauptung, dass der militärische Geist unserer Jugend und ihre Freude am Militärwesen abgenommen hätten, wofür zum Theil ein übermässiges Drillsystem nach fremden Mustern verantwortlich gemacht werden will. Wir glauben unsererseits, dass der Vorwurf, soweit er begründet erscheint, überhaupt den Geist der Zeit und die Naturanlage der heranwachsenden Generation trifft, die sich auch auf andern Gebieten des Lebens zeigt. Einen Geist der genusssüchtigen Bequemlichkeit, Unlust zu Anstrengungen, und oft geradezu Feigheit gegenüber auf sich zu nehmenden Leiden, wie ihn der naturwissenschaftliche Materialismus erzeugt, womit keine Republik bestehen und kein Volkskrieg geführt werden kann. Darin Remedur zu schaffen, aber nicht bloss etwa mit einer für uns nicht passenden längeren Kasernenerziehung, ist das dringendste Erforderniss in der Erziehung der Gegenwart überhaupt, das nicht nur auf dem militärischen Gebiete besteht.

Dazu gehört vor allen Dingen ein anderer Geist in den Schulen und Familien, weniger Feste im öffentlichen Leben, und mehr wirkliche Arbeit, statt bloss scheinbarer Fortschritte. Das wird sich dann ganz von selbst auch im Militärwesen geltend machen, welches seinerseits bei uns auch eine grosse Erziehungsanstalt sein muss, die ihren Geist auf die kleineren überträgt. Dazu gehört freilich mehr, als was der gewöhnliche «Drill» nach den deutschen Mustern leisten kann, der sich vielleicht auch in dem nächsten grossen Kriege nicht in der stets als selbstverständlich vorausgesetzten Weise bewähren wird.

Ein sachverständiger Vortrag von Oberst Fisch im Offiziersverein von Biel (abgedruckt in der Monatsschrift für Offiziere 1903 Mai) kommt zu folgendem Schluss:

«Wir bedürfen einer mehrjährigen Gewöhnung der jungen Leute an die leiblichen und seelischen Anforderungen des Militärdienstes nicht minder als unsere Nachbaren. Wir können und wollen aber unserer Jungmannschaft diese Gewöhnung nicht erst und einzig nur in der Kaserne beibringen; das soll schon zusammen mit der allgemeinen Ausbildung geschehen und hiezu haben Familie, Gemeinde und Staat in gleichem Masse beizutragen.

Es genügt eben nicht, die Leute so auszuexerzieren, dass sie durch soldatischen Anstrich blenden, sondern unser Ziel muss ein körperliches und geistiges Vermögen sein, das nie mehr ganz verloren geht, so lange der Mann zur Feldarmee gehört. Es muss dem Schweizersoldaten von seiner militärischen Ausbildung, die ihm vor dem Eintritt ins Heer gegeben und im Auszug durch Wiederholungskurse und Schiessübungen befestigt wurde, selbst im Landwehralter ersten Aufgebotes so viel bleiben, dass er jederzeit wieder in kürzester Frist zum feldtüchtigen Soldaten gemacht werden kann. Nur wenn wir das erreichen, so genügen wir im vollen Masse der Pflicht, welche die Vertheidigung unseres Landes und unserer Unabhängigkeit uns gebieterisch auferlegt.

Zur Stunde erreichen wir dieses Ziel nicht. Wir sind namentlich im Rückstande mit der mehr als je wichtigen Schiessausbildung; wir sind im Rückstande auch mit der Gewandtheit im Schützengefechte, die heute neben der Ausdauer im Marschieren in erster Linie steht; wir sind im Rückstande endlich mit der Ausdauer im klaglosen Ertragen der Manöverstrapazen, die zur kriegsgemässen Ausbildung der Truppen so nothwendig gehören, wie die Munition zum Gewehre. Und nicht verkennen dürfen wir,

dass nicht nur bei Mannschaften, sondern auch bei Unteroffizieren und Offizieren da und dort ein Geist Platz greift, der neben dem persönlichen Behagen und dem persönlichen Interesse für die Freude am Wehr- und Waffendienste, die unserem Volke früher in der That in hohem Masse eigen war, nur wenig Raum übrig lässt. Es giebt unter unseren Wehrpflichtigen ein Drückebergerthum, das auf die Dauer ansteckend wirken muss und da zu einer Gefahr wird, wo daneben die Neigung zu avanciren und zu kommandiren ungeschwächt fortbesteht. Dazu kommt dann andererseits bei manchen Offizieren eine Behandlung der Untergebenen, welche allerdings nicht nur unserer Eigenart, sondern jeglicher militärischen Einsicht Hohn spricht und selbst im willigsten Manne die Freude am Dienste zu ersticken vermag.

Das sind Mängel in der Kriegsrüstung unseres Volkes, die wir nicht aus den Augen verlieren dürfen. Wollen wir aber das Uebel an der Wurzel anpacken, dann müssen wir vor allem, der Mahnung Weltis folgend, in der Erziehung unserer Jugend das militärische Element wieder einfügen und zwar gleichberechtigt mit den andern, um nicht nur Bauern, Handwerker, Kaufleute oder Gelehrte heranzubilden, sondern die einen wie die andern zugleich als Wehrmänner, deren das Vaterland nicht minder bedarf als jener. Wir müssen aber auch zugleich allenthalben den Sinn für unsere Eigenart als Volk und Staat heben und festigen, denn *hier* sind die starken Wurzeln unserer Kraft, nicht in irgend welcher entlehnten Form. Sonst laufen wir Gefahr, dass einst unser kriegsmässiges Können und Wollen in ernsten Tagen sich als ungenügend erweist.

Gewiss ist, wie schon erwähnt, auch in dem genannten Uebel der Charakter unserer Zeit erkennbar, der Geist des rücksichtslosen Erwerbens und Geniessens. Aber gerade das zwingt uns, auf unserer Hut zu sein. Je mehr Einflüsse unser Volk vergessen machen wollen, was es sich selbst im Interesse seiner politischen Erhal-

tung schuldig ist, um so nachhaltiger muss es zur Wehrfähigkeit erzogen und darin ausgebildet werden. Diese Forderung gewinnt an Dringlichkeit durch die Eingangs erwähnte Thatsache, dass heute der Krieg, weit entfernt mit geringeren Leistungen zufrieden zu sein, eine Anspannung aller Kräfte sowohl des Einzelnen wie des ganzen Volkes verlangt, wie nie zuvor. Die Vorzüglichkeit und Menge der technischen Kampfmittel hat nicht nur keine Verminderung der Leistungen zur Folge, die wir vom Soldaten fordern müssen, sondern im Gegentheil eine wesentliche Steigerung derselben. Und was beim Einzelnen als rücksichtsloser Geist des Erwerbes und des Genusses zum Ausdruck kommt, der den Gedanken an gemeinsame Interessen schwächt, das gestaltet sich bei Staaten und Völkern zu jenem Imperialismus und Jingoismus, der sich im Kriege — und oft genug schon im Frieden — über das Recht des Kleinen und Schwachen ohne Bedenken hinwegsetzt.

So ergeht an uns heute doppelt und dreifach der Mahnruf: Willst du den Frieden, so rüste dich zum Kriege!»

Bezüglich der Revision der Militärorganisation sprach sich der Chef des Militärdepartementes im Nationalrath im Sinne einer «kleinen Revision» aus, d. h. der Revision ohne Verfassungsänderung, betonte aber, dass mit einer blossen Verschmelzung der Stellen der Waffenchefs und Oberinstruktoren nicht viel erreicht sei, ebenso wenig mit der Verminderung der Zahl der Abtheilungen der Centralverwaltung, sondern dass zugleich eine Decentralisation der Centralverwaltung vorgenommen werden müsse, wenn das Departement entlastet werden soll. Im Allgemeinen werde es sich also empfehlen, zu dem Plane zurückzugreifen, den der Bundesrath Anfangs der 90er Jahre verfolgt hatte und der unglücklicherweise

von der Bundesversammlung im Jahre 1895 umgestossen worden ist, dem Plane nämlich, die Militärorganisation in drei grossen Abschnitten zu revidiren: Truppenordnung,[1]) Unterrichtsordnung und Militärverwaltung. Der Reform der Verwaltung werde nun aber die Priorität einzuräumen sein.

Die letzte Bemerkung wurde veranlasst durch zeitweise über alles Mass hinausgehende Vorwürfe, welche in der Presse gegen einen Theil der Militärverwaltung erhoben wurden und den Rücktritt des Waffenchefs der Kavallerie, sowie eine, im Wesentlichen resultatlose, strafrechtliche Untersuchung gegen mehrere Personen zur Folge hatten.

Es zeigte sich dabei ein gefährlicher Geist des Bösen, der Abneigung und Misstrauen gegen das Militärwesen im Volke zu säen versucht und seine Zwecke zum Theil auch erreicht. Wenn dann die Früchte dieser Saat reifen und in einem entscheidenden Momente zu Tage treten, so wird der gleiche «Geist, der stets verneint», dann wieder über dieselben Klage erheben und diejenigen der Pflichtvergessenheit beschuldigen, die ihm nicht genügenden Widerstand geleistet hätten.

Im Genfer Strike vom vorigen Jahre wurden 17 Wehrpflichtige, welche mit absichtlicher Widersetzung der militärischen Einberufung keine Folge geleistet hatten,

---

[1]) Die Frage, ob die s. Z. von den militärischen Autoritäten sehr empfohlenen Armeekorps nicht lieber wieder beseitigt werden sollten, erscheint uns nicht gerade von Erheblichkeit zu sein. Es erschüttert jedoch dieses allzu rasche Einführen und dann baldige Wiederbeseitigen von organischen Einrichtungen das Vertrauen des Volkes in seine Führer, das in der Stunde der Gefahr nicht fehlen darf.

vor das Militärgericht der 1. Division gestellt und nach mehrtägigen Verhandlungen von einigen Tagen bis zu 4 Monaten Gefängniss verurtheilt. In dem Basler Strike hatte bloss ein einziger Wehrpflichtiger dieses Beispiel nachgeahmt, sich dann aber zur Verhandlung nicht gestellt, sondern rechtzeitig das Ausland aufgesucht. In beiden Fällen, sowohl in Genf wie in Basel, hatte sich jedoch die Grosszahl der Mannschaft mit Bereitwilligkeit der plötzlichen Einberufung unterzogen und den schwierigen Dienst mit ebenso viel Muth, als Mässigung gegenüber Invektiven der Streikenden, geleistet.

Diese beiden kurzen Einberufungen zu einem aktiven Dienste haben unseres Erachtens doch den Beweis geleistet, dass sowohl die Bereitwilligkeit unserer Milizen zur Dienstleistung, wie ihre Disziplin unter guter Führung, noch vorhanden und allfällig einer Probe gewachsen ist.

Es kommt wesentlich darauf an, diese richtige Führung immer zu haben, welche den Ernst und die Schärfe, die nun einmal nothwendig zu einem brauchbaren Militärwesen gehört, mit einem wirklich republikanischen, nicht junkerlichen und nicht nach Nachahmung fremder Armeen unangenehm aussehenden Benehmen zu verbinden weiss.

Ueber die kirchliche Reformbewegung.

Ohne Zweifel befindet sich die christliche Kirchengemeinschaft, als ein Ganzes genommen, seit einiger Zeit schon in den Anfängen einer Bewegung, die man nur als eine Reformbewegung wird bezeichnen können, obwohl sie mit dem, was man im Schosse der protestantischen Kirche früher so betitelte, kaum eine innere Verwandtschaft hat.

Sie richtet sich zu allernächst gegen den wissenschaftlichen Materialismus, welcher ein Menschenalter hindurch, vornehmlich die gebildeten Kreise beherrschte, nun aber offenbar einer mehr religiösen Auffassung des menschlichen Daseins Platz macht. Wie viel dazu bessere philosophische Einsicht, ein gewisses Sichaufraffen der Philosophie überhaupt aus der völligen Abhängigkeit von einigen materialistischen Tonangebern, oder der Einblick in die Folgen beigetragen hat, welche die materialistische Lebensanschauung in den niedersten, wie den höchsten Regionen der menschlichen Gesellschaft erzeugte, das können wir dahingestellt sein lassen. Wahrscheinlich hat beides zu dem Resultate, das vor Augen liegt, einigermassen beigetragen, am meisten aber jenes Unerklärliche, das eine Zeitströmung hervorruft und wieder ändert, sobald sie ihre Wirkungen hervorgebracht hat, wodurch die Menschen allein eigentlich belehrbar sind.

Was jetzt kommt, eine langsam heranreifende neue Art von Reformation, nicht ganz ungleich zwar, aber doch auch nicht ganz ähnlich derjenigen des 16. Jahr-

hunderts, ist natürlich am prägnantesten wahrnehmbar im Schosse der katholischen Kirche. In derselben ist durch das vatikanische Conzil, den erfolglosen sogenannten «Kulturkampf» namentlich in Deutschland, das in diesen Dingen immer das Land der Entscheidung ist, und die darauf folgende lange und scheinbar triumphreiche Regierung Papst Leo's XIII., auf der einen Seite eine Machtsteigerung des Papstthums eingetreten, wie man sie vor einem Menschenalter noch nicht für möglich gehalten hätte. Nicht allein der eigenen Kirche gegenüber, in welcher der Wille einer einzelnen Person nunmehr, wenigstens theoretisch, alleinherrschend geworden ist, sondern auch den Andersgläubigen gegenüber. Die Huldigungsbesuche der zwei grössten protestantischen Fürsten, des deutschen Kaisers und des Königs von England bei dem jüngst verstorbenen Papste und der dreiste Versuch durch preussische Initiative und preussische Bundestagsstimmen die Jesuiten wieder in Deutschland einzubürgern, zeigten, neben manchen weniger bedeutenden Ereignissen (wie dem Versuch des Bischofs von Trier, den Besuch paritätischer Staatsschulen zu verbieten) schliesslich dem protestantischen Volke, namentlich der konservativen Kreise, wie weit es mit einer schrankenlosen Nachgiebigkeit, der Folge jenes allzustolzen Bismarck'schen Wortes «nach Canossa geh'n wir nicht» bereits gekommen sei. Und nun rollt die Kugel wieder ebenso unaufhaltsam, wie sie eine Zeitlang in den Bahnen des deutschen Centrums lief, rückwärts nach andern, vielfach noch unbestimmten Zielen.

Im Schosse der katholischen Kirche selber macht sich aber auch etwas einer Bewegung Aehnliches geltend, das namentlich sein «Stichwort», mit dem es auf die Weltbühne treten wird, bereits gefunden hat.

Der vor 2 Jahren verstorbene Hofrath F. X. Kraus in Freiburg i. B., der Verfasser der «Spektatorbriefe» in der Allgemeinen Zeitung, gehörte im Ganzen zu einer Art von Katholiken, für welche man keine ungetheilte Sympathie empfinden kann, selbst wenn man ihre schwierige Stellung zwischen zwei Uebeln oder dem, was sie als solche betrachten, zu würdigen und selbst zu entschuldigen im Stande ist. Dennoch ist das beständige Angreifen und wieder Zurückweichen, oder gar sich Unterwerfen, bei allen diesen Männern, welche seit hundert Jahren den «Ultramontanismus» mit gelehrten Schriften befehdet haben, etwas Unerfreuliches, und eine Wirkung in das Grosse und Ganze kann es niemals haben. Eine Reformation jeder Art erfordert mehr offenes Visir und steiferen Rückgrat, als sie bisher gezeigt haben.

Aber ein grosses Verdienst hat sich Professor Kraus in seinen letzten Schriften doch erworben, indem er den Kampf mit einem allgemeinen verständlichen Schlagwort richtig umschrieb, wie es vorher nicht vorhanden gewesen war. Denn «Ultramontanismus», oder «Klerikalismus», «Curialismus», «Romanismus», das waren alles Worte, deren Sinn schon der gewöhnliche Laie selten, das Volk aber gar nicht verstand. Statt dessen hinterliess nun der scheidende Kraus gewissermassen, als den «trait du Parthe» den Ausdruck: «Politischer Katholizismus» und dieses Wort wird ihn von allen seinen Schriften am längsten überleben.

Das ist es in der That, worüber beständiger Streit mit der römischen Kirche besteht, seitdem der heilige Augustin in seinem «Gottesstaat» diese Vermischung von Religion und Politik, Geistlichem und sehr Welt-

lichem gefunden hat, welche seither den Zankapfel zwischen dieser Kirche und dem modernen Staate bildet. Bis zu einem gewissen Grade liegt dieser Kampf in der Natur der beiden Institutionen, so wie sich die römische Kirche historisch ausgebildet hat. Nicht mit Unrecht sagt einer der besten modernen Geschichtsschreiber (Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, I 158), es seien nicht sowohl Staat und Kirche die Gegensätze, sondern Staat und Papst. Eine Landeskirche würde sich mit dem Staate vertragen, aber eine internationale, ausserstaatliche Macht, die in alle Staatsverhältnisse eingreife, das bringe die Schwierigkeiten mit sich. Der Universalität der Kirche steht immer die Nationalität des Staates gegenüber, solange es keinen sozialistischen Weltstaat giebt, und diesen Gegensatz wird man nur durch die Praxis mildern, nicht aufheben können.

Die lange Krankheit und der Tod Papst Leo's XIII., sowie die Wahl seines Nachfolgers, boten den Anlass zu einer letzten scheinbar grossen Machtentfaltung dieser universellen Gewalt. Wochenlang waren die Spalten aller, nicht etwa bloss der katholischen Zeitungen täglich mit den detaillirtesten Berichten über den Kampf erfüllt, welchen der 93 Jahre alt gewordene Papst mit der letzten Aufbietung aller seiner Lebenslust und Lebenskraft gegen den Besieger Aller kämpfte, dem auch er nicht gewachsen war, und nach seinem Hinschied konnten sich auch protestantische Zeitungen an Lobpreisung seiner Weisheit und Milde kaum ein Genüge thun.

Der deutsche Kaiser selbst drückte seinen Schmerz über diesen Verlust mit folgenden Worten aus:

«Molde, 20 juillet, soir.

«Douloureusement ému par la triste nouvelle que je reçois à l'instant, j'adresse au haut collège des cardinaux

l'expression de la part sincère que je prends à la grande perte que vient de faire l'Eglise catholique romaine par le décès du pape Léon XIII. Je conserverai toujours fidèlement le souvenir de l'auguste vieillard qui était pour moi un ami, et dont j'ai pu encore admirer il y a quelques semaines, lors de mon dernier séjour à Rome, les dons si extraordinaires du cœur et de l'esprit.

Guillaume, imperator rex.»

Das Organ des preussischen orthodoxen Protestantismus, der «Reichsbote», trat hingegen dieser Tendenz mehrmals mit grosser Schärfe entgegen (11. Juli und 13. August) u. a. wie folgt:

«Die Nachricht der tt.-Korrespondenz, der Kaiser werde im Falle des Ablebens des Papstes seine Nordlandsreise abbrechen oder verschieben und an den Bestattungsfeierlichkeiten in Rom theilnehmen, ist vom «Berliner Lokal-Anzeiger» mit Emphase dementirt worden; da den gleichzeitigen Mittheilungen des «Berliner Börsen-Couriers» über das Gebet, das der Kaiser an Bord der «Hohenzollern» für den Papst gehalten hat, ein solches Dementi nicht zutheil wird, müssen sie bisher als unbestritten gelten. Es bleibt damit auch der Schlussabsatz der Kaiserworte bestehen:

«Die Welt braucht grosse, gute Männer, möge der allmächtige Gott dem heiligen Vater noch viele Jahre schenken.»

Der Kaiser ist bei seiner Handlung infolge der persönlichen Verehrung, die er für den Papst empfindet und welche in manchen menschlichen Vorzügen und Tugenden desselben, die niemand leugnet, eine Stütze findet, einer christlichen Herzensempfindung gefolgt; wider sie soll nichts gesagt sein; aber es darf bezweifelt werden, ob ein Gebet mit solchen Wendungen, von dem Schirmherrn der evangelischen Sache vor einer überwiegend evangelischen Schiffsmannschaft bei einem gemeinsamen Gottesdienst gehalten, dafür die richtig gewählte Form ist.

Seit Leo XIII. in seiner Canisius-Encyklika vom 1. August 1897 die Reformation als unheilvolles Gift, als

Sittenverderbniss bis zum äussersten, als Untergang der Religion im Deutschen Reiche und den Gottesmann Dr. Luther als ein Aufrührer zu bezeichnen gewagt hat, ist ununterbrochen eine mächtige Erregung gegen diese Schmähungen auch durch solche protestantische Kreise, welche sonst auf sogenannte konfessionelle Fragen theilnahmslos herabzuschauen pflegen, gegangen. Man erschrak über den Geist der Unduldsamkeit und des Hasses, den angeblich plötzlich dieser bisher als diplomatisch und friedliebend berufene Papst, welcher selbst so oft versichert hat, die Einigung der christlichen Konfessionen zu betreiben, ohne Scheu gegen den Protestantismus entfaltete.

In der Encyklika vom 28. Dezember 1878 sagt Leo XIII.:

«Der erbitterte Kampf, der seit Beginn des 16. Jahrhunderts von den Neuerern gegen die katholische Kirche begonnen wurde, und der bis jetzt immer heftiger entbrannte, hat keinen andern Zweck, als dass nach Abwerfung jeder Offenbarung und Zerstörung jeder übernatürlichen Ordnung die Erfindungen der Vernunft allein oder vielmehr deren Verirrungen zur Herrschaft gelangen.»

Im Rundschreiben vom 3. Dezember 1880 nennt der Papst die protestantischen Missionare «Leute voll Trugs, Verbreiter von Irrtümern unter dem Namen von Aposteln Christi, die den Weg zum Heile zweifelhaft machen». Am 29. Juni 1881 schrieb Leo XIII.:

«Jener Häresie entstammte ... ein alles Maass überschreitende Zügellosigkeit, worin allein viele das Wesen der Freiheit sehen. Von hier war nur noch ein Schritt zu den verderblichen Irrtümern des Kommunismus, des Sozialismus und Nihilismus, diesen entsetzlichen Vorzeichen und nahezu Todesboten der bürgerlichen Gesellschaft.»

Das Lutherfest im Jahre 1883 gab dem Papst Anlass, in der Weihnachtsallokution von dem «Härisiarchen Luther» und der «Impietät dieses Abtrünnigen» zu sprechen. Den Besuch einer protestantischen Kirche oder Schule hat er in einem Schreiben an den Kardinalvikar

Monaco La Valetta unter schwerer Sünde verboten, desgleichen die Theilnahme an einer protestantischen Trauung und Taufe und jeden exkommunizirt, der den Protestanten Anzeigen oder Bücher druckt und verbreitet und als Arbeiter oder Baumeister an der Errichtung protestantischer Kirchen sich betheiligt.

Im «Rundschreiben vom 20. April 1884 an alle Patriarchen, Primate, Erzbischöfe und Bischöfe der katholischen Welt, welche in Gnade und Gemeinschaft mit dem apostolischen Stuhle stehen», erörtert Leo XIII., dass «das Menschengeschlecht» in zwei geschiedene und entgegengesetzte Lager getheilt sei, «das eine, das Reich Gottes auf Erden, nämlich die wahre Kirche Christi», «das andere das Reich des Satans». Da der Papst im weiteren Verlaufe der Encyklika die katholische Religion für «die allein wahre» unter den Religionen erklärt, so steht auf der einen Seite die römisch-katholische Kirche als das Reich Gottes und auf der anderen Seite das Reich Satans.

Noch in seinem sogenannten Testament (1902) hat Leo XIII. die Reformation wieder zur angeblichen Quelle aller modernen Revolutionen, Negationen, Entartungen und Leiden erklärt.

Die Katholiken und ihre Presse erheben fortwährend Klagen und Wehegeschrei über mangelnde Parität, und schüchtern — namentlich durch das Vorgehen des Centrums im Parlament — die Regierung ein, so dass dieselbe schon kaum noch wagt, etwas zur Verbesserung der Nothstände in der evangelischen Kirche zu thun — so nöthig und berechtigt es auch wäre — aus Furcht vor den Angriffen und Forderungen des Centrums. Sobald aber wir Evangelische den Mund aufthun oder die Feder ansetzen, um gegen diesen auf unserer evangelischen Kirche und ihren Interessen liegenden Bann ein Wort zu sagen und auf die historisch und prinzipiell unwiderleglich begründeten Bedenken gegen dieses Anwachsen der Macht des Katholizismus, der ja fast nur noch als politische Macht auftritt, hinweisen und unsere Unzufrieden-

heit zu erkennen geben, dann erhebt die katholische Presse sofort ein Wehgeschrei, als sei der katholischen Kirche das grösste Unrecht geschehen, als sei dieselbe harmlos und unschuldig wie die Kinder, als hätte sie nie in Deutschland ein Wässerchen getrübt, und wir werden als Hetzer und Störenfriede hingestellt.

Wir haben nichts mit jener protestantischen Gleichgiltigkeit, mit dem falschen Protestantismus, dessen Wesen nur noch im Gegensatz gegen Rom besteht zu thun, sondern wir sind stets gegen denselben aufgetreten und haben immerdar darauf hingewiesen, dass die stärkste Waffe gegen Rom die gläubige lebenswahre Aneignung des Evangeliums durch die Personen und Gemeinden unserer Kirche ist und dass wir uns unsere evangelische Wahrhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit erhalten müssen, der es zuwider ist, den Splitter im Auge des Nächsten zu sehen, ohne den Balken im eigenen Auge zu bemerken. Wir haben deshalb immer den Unglauben im eigenen Lager der evangelischen Kirche bekämpft und zur Stärkung des Glaubenslebens aufgefordert. Aber dürfen wir deshalb die Hochfluth des Ultramontanismus bücklings über uns ergehen lassen, dürfen wir zu den päpstlichen Verlästerungen unserer evangelischen Kirche schweigen, dürfen wir stumm zusehen, wenn die Regierungen der römischen Hierarchie ein bedenkliches Entgegenkommen beweisen, so dass das Ansehen, der Einfluss und die Autorität der evangelischen Kirche in Deutschland immer mehr in den Hintergrund gedrängt und der Ultramontanismus zur massgebenden Macht gelangt?»

Es liegen also hier grosse und ganz unversöhnliche Gegensätze offen zu Tage.

Die Geschichte wird einst wahrscheinlich urtheilen, die Regierung des verstorbenen Papstes sei, vermöge der natürlichen Ermüdung, welche nach dem vergeblichen Kulturkampf eintrat, sowie vermöge seiner unzweifelhaften Klugheit in der Vermeidung der grössten Fehler seines temperamentvolleren Vorgängers, weit eher eine glück-

liche, als eine grosse gewesen und er habe seinem Nachfolger alle wesentlichen Fragen in ungelöstem Zustande hinterlassen. Persönlich war er wohl kein spezifisch religiöser Papst, obwohl das berühmte Wort Paolo Sarpi's über seinen Vorgänger Leo X. sich nicht auf ihn anwenden liess. Es ist aber doch bezeichnend, dass in der ganzen Zeit seiner Krankheit kein einziges charakteristisch religiöses Wort des sterbenden Statthalters Christi, kein besonderer Gedanke, den Sterbende sehr oft bei dem unmittelbaren Ausblick in eine andere Welt haben, wie beispielsweise öfter von Tolstoi's Krankenlager, berichtet worden ist.

Von seinen Werken werden ihn seine ungemein zahlreichen Encykliken am meisten überleben, von denen einige, worunter besonders die an die Arbeiter gerichtete, mit den Worten «rerum novarum» beginnende, auch im Jahrbuche (VI, 665) abgedruckt sind. Von spezielleren, man möchte sagen individuelleren Werken sind bekannt geworden eine Anzahl lateinischer Gedichte, von denen eine Auswahl in Baumgartner's Weltlitteratur (IV 675 u. folg.) abgedruckt und den besten mittelalterlichen Erzeugnissen dieser Art gleichgeachtet sind. Im Uebrigen kennen wir noch eine Schrift über die Demuth, welche der Papst als Erzbischof von Perugia schrieb, die indessen über den gewöhnlichen Gehalt solcher Homilien in keiner Weise hinausreicht.

Sein Nachfolger Giuseppe Sarto von Riese, bisher Patriarch von Venedig, wurde in einem mehrtägigen Conclave, zu welchem zum ersten Male auch ein amerikanischer Kardinal erschien, schliesslich mit 50 Stimmen gewählt, nachdem Oesterreich sein Veto gegen die Wahl des Kardinals Rampolla eingelegt hatte. Diese That-

Sache, die anfänglich bezweifelt wurde, wurde schliesslich in dem offiziösen «Wiener Fremdenblatt» mit folgenden Worten ausser Zweifel gestellt:

«Die Wahl Pius X. ist in der gesammten katholischen Welt und weit darüber hinaus mit einmüthiger Befriedigung aufgenommen worden. Sie hat der Presse reichlichen Stoff zur Diskussion geboten; und dabei ist auch die Nachricht vielfach dementirt worden, dass von Oesterreich-Ungarn gegen eine der Kandidaturen Einspruch erhoben wurde. Wenngleich die, vielfach zum Theil sehr dramatischen, Ausschmückungen, mit denen diese Nachricht verbreitet wurde, und besonders die Darstellung, als wäre es aus diesem Anlass im heiligen Kollegium zu förmlichen Debatten gekommen, den Eindruck des phantasievoll Erfundenen machen, so ist es doch, wie wir nach bei massgebender Stelle eingeholten Erkundigungen festzustellen in der Lage sind, eine Thatsache, dass die Monarchie von ihrem Vetorecht Gebrauch gemacht hat. Unser Kabinett hat dabei den Zweck verfolgt, die Erwählung eines Kardinals von friedlichem und versöhnlichem Sinne herbeizuführen und es darf ihm zur Genugthuung gereichen, dass aus der Urne ein Mann hervorgieng, der überall mit Beifall begrüsst wurde. In Pius X. hat ein Mann den päpstlichen Stuhl bestiegen, dessen maassvolles und festes Wesen die Hoffnung eröffnet, dass keine Reibungen eintreten und dass sich nicht politische Gesichtspunkte in den Vordergrund drängen und die Erfüllung der erhabenen Mission der Kirche beeinträchtigen werden. In unserem Interesse lag es, dass einer Wahl vorgebeugt wurde, die, wie aus mancher Erfahrung der letzten Zeit sich schliessen liess, Differenzen hätte mit sich bringen können, die gerade ein Verhältniss, wie es das zwischen Staat und Kirche ist, nicht trüben sollten. Man braucht denn auch wohl kaum hervorzuheben, dass das österreichisch-ungarische Kabinett nicht durch eine Anregung von irgend einer andern Macht zu dem Schritte bewogen wurde, den es unternommen hat.»

Der greise österreichische Kaiser hat damit wahrscheinlich zu rechter Zeit mit der Festigkeit gesprochen, die ihn schon mehrmals in bedeutsamen Momenten, z. B. in unserer Neuenburgerfrage vortheilhaft vor andern Kollegen auszeichnet, die in der Regel zwar mehr sprechen, da aber mitunter schweigen, wo sie reden sollten.

Ueber den charakterischen Typus des neuen Papstes, von dem scheinbar viel für den Frieden der Staaten abhängt, sind die Ansichten bisher noch nicht abgeschlossen.[1]) Man wird indessen wohl kaum in der Annahme fehlgehen,

---

[1]) Seine erste Encyclica drucken wir in den Beilagen ab. Ueber sein erstes Konsistorium enthielten die Zeitungen folgende Notiz, die einen gewissen Gegensatz gegen die ausschliesslich religiös gehaltene Encyclica zeigt:

«In seiner Ansprache im Konsistorium erklärte der Papst, dass er vergeblich versucht habe, auf das heil. Pontifikat zu verzichten, dass er aber, sich dem Willen Gottes fügend, sich anstrengen werde, das Gut des Glaubens unangetastet zu erhalten zum Heile aller. Er sagte ferner, es sei nothwendig, dass in der Regierung der Kirche der Papst frei sei, dass er nicht der Unterthan irgend einer Macht sei und dass er nach seinem Gewissen, seiner Pflicht und der Heiligkeit des Eides handeln könne, den er geleistet hat. Der Papst bedauert den sehr schweren Eingriff, der auf diesem Gebiete vorgekommen. Er erklärte sich überrascht von der hinsichtlich seines Regierungsprogramms bekundeten Neugier, da er nicht einen Weg befolgen könne, der verschieden sei von demjenigen, den seine Vorgänger befolgt haben. Er weist die Ansicht zurück, dass der Papst sich nicht mit Politik befassen soll, denn es ist unmöglich, die Politik von der Leitung über den Glauben und die Sitten zu trennen, besonders wenn der Papst Beziehungen mit den Herrschern und Regierungen unterhalten muss, um die Sicherheit und Freiheit der Katholiken zu wahren. Der Papst sagte ferner, er glaube nicht, dass er den Triumph der Wahrheit erleben werde, so wenig als seine Vorgänger ihn erlebt hätten. Trotzdem werde er sich aber anstrengen, die Wahrheit unter den Guten zu befestigen und sie unter denjenigen zu verbreiten, welche nicht von schlechten Absichten geleitet sind.»

dass eine starke Veränderung der päpstlichen Politik nach der liberalen, oder nach einer für den italienischen Staat freundlichen Seite hin kaum zu gewärtigen ist. Die Rollen sind in dieser Beziehung längst ausgetheilt und unveränderbar; es kann sich bloss um ein etwas schärfer oder weniger scharf betontes «non possumus», oder «tolerari posse» handeln, ein Entgegenkommen zu einer für ein Zusammenleben nothwendigen freundlichen Behandlung von Gegensätzen, die an und für sich unvereinbar sind und die Welt noch lange bewegen werden.

Am schärfsten drücken sich dieselben gegenwärtig in Frankreich, unter dem gegenwärtigen Ministerium Combes aus, wo einerseits die Aufhebung und Ausweisung einer grossen Anzahl von geistlichen Orden einer entschiedenen Opposition in einem grossen Theile der Bevölkerung begegnet und anderseits bereits die Aufhebung des Konkordates Napoleons I. und die «Trennung der Kirche vom Staat» als drohende Zukunft vor den Augen der besorgten Katholiken steht.

So gefährlich wird es zwar in Frankreich nicht werden, denn mit Recht sagt eine Pariser-Correspondenz einer unserer Zeitungen:

«La bourgeoisie, dans laquelle se recrutent députés, sénateurs, ministres, et présidents, a ceci de particulier qu'elle offre une double face: officiellement, elle est sans religion; dans le monde, au contraire, elle est catholique, et même elle coquette volontiers avec les représentants les plus avérés du parti catholique. . . . .
Plus la bourgeoisie républicaine gravit de degrés de l'échelle sociale, plus aussi elle professe de ferveur dans son catholicisme.»

Die Protestanten anderer Länder würden mit den Massregeln der Regierung vielleicht etwas mehr Sympa-

thie empfinden, wenn sie nicht befürchten müssten, den gleichen Geist der Freidenkerei nachher auch auf die protestantische Kirche in Frankreich angewendet zu sehen, die seit der Aufhebung des Ediktes von Nantes nur ein prekäres Dasein führt. Ein kräftiger und bedeutender Protestantismus würde Frankreich eine grosse Reihe seiner seitherigen Prüfungen erspart haben, die es noch immer in letzter Linie der «Wittwe Scarron» verdankt. Es ist eben leichter zu zerstören, als zu bauen und eine echte innerliche Reform des Katholizismus, ohne in Glaubenslosigkeit zu verfallen, ist auch in Frankreich ein Problem, dem die bisherigen Reformatoren der Kirche nicht gewachsen sind. Einer der besten derselben, Pater Hyacinthe, schrieb darüber in eine unserer schweizerischen Zeitungen folgendes:

«10 juillet 1903, 10 heures du soir.

Léon XIII est-il encore de ce monde? En tout cas, avant de me coucher, je me suis senti inspiré de me tourner vers Rome par l'attitude du corps et surtout par celle de l'esprit, et je lui ai envoyé — comme prêtre, car je le suis toujours — une suprême absolution, au nom du Dieu vivant, auquel nous croyons l'un et l'autre, et au nom de l'Eglise véritable, que je pense représenter plus fidèlement que lui.

Pendant mon dernier séjour à Rome, en 1897, Léon XIII a voulu me rouvrir les portes de l'Eglise romaine, à laquelle il préside et dont je suis volontairement sorti. Il a voulu m'y accueillir avec ma femme, comme ces évêques mariés des premiers siècles ou comme ces prêtres dont, encore aujourd'hui, il accepte la vie conjugale dans les rites orientaux qui lui sont unis. J'ai été profondément touché, mais nullement ébranlé. J'aurais voulu baiser les mains et les genoux du pape, mais, à aucun prix, je ne pouvais souscrire à son omnipotence et à son infaillibilité.

Léon XIII avait une grande mission, la plus grande peut-être qui puisse être dévolue à un homme mortel. On a pu croire un instant qu'il l'avait comprise et qu'il allait sceller deux réconciliations, celle de l'Eglise avec le monde moderne, et plus particulièrement avec la France et l'Italie, et celle, plus nécessaire et plus difficile encore de la papauté romaine avec l'Evangile chrétien. Mais, pour accomplir de telles œuvres, il eût fallu plus que les calculs d'un habile politique et que les vertus d'un pieux pontife: il était besoin de l'héroïsme surhumain du réformateur, arrachant de ses propres yeux et de ses propres oreilles l'épais bandeau de l'infaillibilité, hérité de ses prédécesseurs, et, après s'en être délivré lui-même, en délivrant l'Eglise.

«Sourds, écoutez!», s'écrie Jéhova dans le prophète Esaïe, «aveugles, regardez et voyez! Qui est aveugle comme mon serviteur, et qui est sourd comme le messager que j'envoie? Qui est aveugle comme l'ami de Dieu, aveugle comme le serviteur de l'Eternel?» (Ch. 42, traduction de Segond.)

L'homme est toujours faillible, parce qu'il est toujours peccable; et, chaque fois qu'il se confesse, le pape n'est-il pas obligé de frapper sa poitrine et de dire comme le dernier des pénitents: «J'ai beaucoup péché en pensée, en parole et en œuvre, c'est ma faute, c'est ma faute et ma très grande faute!»

Les péchés du pape ont même cela de particulièrement grave, comme celui que saint Paul attribue au premier homme, qu'ils rejaillissent plus ou moins sur l'humanité entière.

Opportuniste et non réformatrice, la politique de Léon XIII ne pouvait aboutir qu'au désastre qu'elle subit à cette heure en France; immense et cruelle désillusion qui, pour emprunter une parole de la Bible, «fait descendre avec douleur les cheveux blancs du vieillard au séjour des morts».

Mais que parlé-je de la France, quand c'est l'Europe entière qui montre à ceux qui savent voir la faillite du catholicisme et celle même du christianisme!

Je viens de relire ce livre si amer, si injuste et en même temps si vrai, des Origines de la France contemporaine. M. Taine y décrit la transformation des sociétés européennes, passant de l'état religieux à ce qu'il nomme l'état scientifique et positif, comme serait un cataclysme du globe, une nouvelle période glaciaire, et, pour citer plus exactement, «un soulèvement très lent, puis accéléré d'un continent, obligeant les espèces sous-marines, qui respirent par les branchies, à se transformer en espèces respirant par les poumons».

Et c'est à un instant si tragique de l'histoire humaine que l'on voudrait sauver l'Eglise et le monde, en s'attardant à des problèmes secondaires, à des restaurations impossibles, à des compromis sans lendemain!

Après les questions posées par le dernier concile, ou plutôt par le cours implacable des deux derniers siècles, et à défaut d'un pape réformateur, actuellement impossible, un pape intransigeant, comme serait, dit-on, Oreglia — le cardinal Boccanera de la Rome de Zola — ou même Gotti, mon ancien et vénéré confrère de l'ordre des Carmes déchaussés, un nouveau Pie IX, en un mot, voudrait mieux, suivant moi, qu'un autre Léon XIII. L'opportunisme, en retardant indéfiniment les solutions, embrouille et envenime les questions: l'intransigeance les résout, parce qu'elle suscite les hommes et les événements qui tranchent le nœud gordien.

Si la situation du monde est ce que voient tous les observateurs profonds, c'est-à-dire pessimistes si nous courons à une catastrophe politique et sociale, intellectuelle, morale et religieuse, comme la race humaine n'en a jamais connu, ouvrons nos yeux, ouvrons nos oreilles, ouvrons nos âmes, et pendant que, peut-être, il en est temps encore, cherchons les vrais remèdes!

«Mais la papauté, dit-on ne peut se régénérer.» Eh bien! respectueusement et résolumeut tout ensemble, détournons-nous de cette papauté.

« Mais l'Eglise catholique, ajoute-t-on, ne se séparera point de la papauté.» S'il en est ainsi, séparons-nous de

cette Eglise qui n'est plus catholique, mais simplement papale, et laissons les morts ensevelir leurs morts.

Je dirai plus, si le christianisme, tel que l'ont fait en partie l'histoire et la théologie est impuissant à se délivrer du poison qui, depuis tant de siècles, circule dans ses veines, délivrons-nous de ce christianisme incurablement vicié, et pour être des hommes, cessons d'être des chrétiens ... j'entends des chrétiens de cette sorte.

A aucun prix, toutefois, et quelque abus qu'on en ait fait, ne nous détournons du «Mystère du Christ», comme l'appelle saint Paul: «Seigneur, à qui irions-nous? tu as les paroles de la vie éternelle»; et sans chercher trop curieusement à définir ce que Jésus fut en réalité dans l'histoire, attachons-nous à la lumière dont il éclaire aujourd'hui les âmes et les peuples. Si cette lumière n'est pas le plein jour, elle est, comme dit l'Apocalypse, «l'étoile brillante et matinale.»

Et par-dessus tout, mes amis et mes frères, attachons-nous aux deux grands objets lumineux et vivants, de la vraie philosophie ct de la vraie religion; Dieu et l'Ame. La vraie philosophie et la vraie religion ne font qu'un, et, en affirmant également Dieu et l'Ame, elles posent le fondement de toute certitude, de toute justice et de tout bonheur. La religion, c'est Dieu sensible au cœur; la philosophie, c'est Dieu évident à l'esprit, et comme l'a écrit notre Lamartine:

Dieu dit à la raison: Je suis Celui qui suis.

C'est là ma religion, le Monothéisme chrétien, celui qui adore en même temps qu'il affirme, celui qui espère en même temps qu'il aime.

«Dieu seul suffit», disait la sainte et géniale Thérèse d'Avila. C'est la meilleure pensée que j'aie rapportée de son ordre du Carmel, où j'ai habité dix ans, et je ne cesserai de m'en inspirer.

«Dieu seul suffit», le Dieu qui se révèle à la raison, à la conscience et au cœur, et qui n'est pas autre que le Dieu révélé aux prophètes et par les prophètes, à Jésus et par Jésus.

C'est ce Dieu qui nous fera calmes et forts devant la mort comme devant la vie; et laquelle des deux est la plus redoutable? Et si nous ne vivons ni ne mourons dans les mêmes idées et les mêmes pratiques que l'admirable vieillard qui s'éteint à cette heure au Vatican, nous vivrons et nous mourrons dans la même foi supérieure et infaillible et dans le même amour de Dieu et des hommes.

Amen. Hyacinthe Loyson,
prêtre de l'Eglise de l'avenir.»

Zwischen der französischen Regierung und der päpstlichen Curie besteht seit längerer Zeit auch ein Streit über die päpstlichen Investionsbullen für die französischen Bischöfe. Schon der verstorbene Papst hielt an der Formel fest: «nobis nominavit», d. h. «die französische Staatsgewalt hat für den und den Bischofssitz uns den folgenden Kandidaten genannt» (eigentlich «vorgeschlagen», das ist der verdeckte Sinn dieses «nobis»), während die französische Regierung die Formel «nominavit», die einfache Ernennung, welche der Papst bloss formell zu bestätigen, resp. auszuführen hat, als die dem Concordat von 1801, das noch gilt, allein entsprechende betrachtet.

Ein Theil der wiederhergestellten Macht der römischen Kirche über die Gemüther nicht bloss ihrer Angehörigen, sondern sogar vieler ausserhalb stehender Personen wird durch die offenbare Nichtbefriedigung grosser Volkskreise mit dem modernen Staat und seinen Institutionen geschaffen. Wenn derselbe auch dermalen nicht gerade wie der heilige Augustin, der Urheber der katholischen Staats- und Kirchenlehre ihn einmal nennt, ein «magnum latrocinium» ist, wie der Gewaltstaat, unter dem Augustin selbst lebte, so ist er doch auch heute oft sehr weit davon entfernt, eine ideale menschliche Ge-

meinschaft darzustellen und die vollberechtigten idealen Bedürfnisse seiner Angehörigen hinreichend zu befriedigen. Dieselben suchen dann etwas Besseres und finden es ganz naturgemäss in einer grossen kirchlicheu Gemeinschaft mit festen Ordnungen und äusserlich glänzendem Wesen, die ihnen um so schöner erscheint, je weniger sie unter ihr zu leiden haben und je mehr dieselbe durch ihre heutige Machtlosigkeit der Aufgabe enthoben ist selbst für alle, auch die materiellen Bedürfnisse der Menschen sorgen zu müssen. Von dem Augenblicke an, in welchem die Kirche die von ihr erstrebte Allgewaltigkeit auf allen Gebieten des bürgerlichen Lebens erreicht hätte, würde sie diesen Zauber durch die offenbar werdende Unmöglichkeit allen Anforderungen gerecht zu werden, einbüssen. Der Verlust des Kirchenstaats ist in dieser Hinsicht ein immenser Vortheil gewesen, gegenüber welchem die daraus befürchteten Nachtheile sich als verschwindend klein herausstellten. Die Wiederherstellung eines einzigen solchen Staates in Europa oder Amerika, oder überhaupt von Staaten mit vollständig klerikaler Regierung, wie sie jetzt eigentlich gar nicht mehr existiren, würde die Verehrung gegenüber dem Oberhaupte der katholischen Kirche um ein Erhebliches herabzumindern im Stande sein.

Das gilt für alle Staaten; für Deutschland speziell ist die Machtentfaltung der römischen Kirche und des mit ihr verbundenen Centrums lediglich ein Resultat der überklugen und daher in allen inneren Fragen gründlich verfahrenen Bismarck'schen Politik gewesen. Der «Reichsbote» vom 19. Juli 1903 sagt darüber folgendes:

«Auch das Papstthum hat, wie alle irdischen Erscheinungen und Werke von Menschenhänden, ein Auf und Ab seiner Entwickelung gesehen und gerade das

Pontifikat Leos XIII. ist in der Beziehung besonders merkwürdig. Am Anfang des 19. Jahrhunderts beobachtet man neben dem Verfall des religiösen Lebens, der rationalistischen Entleerung der christlichen Bekenntnisse, auch die davon unzertrennliche Missachtung der katholischen Hierarchie und ihrer obersten Spitze, des Papstthums. Nachdem durch die Säkularisation der geistlichen Fürstenthümer in Deutschland die Bisthümer der katholischen Kirche meist ihrer weltlichen und geistlichen Herrscher beraubt worden waren, schien der deutsche Episcopat nahezu erloschen und damit auch das Papstthum für Deutschland verloren zu sein. Dass es anders kam, war nicht das Verdienst der deutschen Katholiken, oder der römischen Kurie selbst.

Wäre diese Selbständigkeitsbewegung der deutschen katholischen Kirche nicht von aussen gehemmt und unterdrückt und das Papstthum selbst nicht durch fremde Gewalt wieder in seine geistliche und weltliche Herrschaftsstellung zurückgeführt worden, die römische Kirche und das Papstthum würden heute möglicherweise auf Italien beschränkt sein.

Papst Leo XIII. hat seinen apostolischen Stuhl nach dem Falle unter Pius IX. wieder aufgerichtet, nicht als Theologe, nicht als Priester und Bischof, — in keiner dieser Beziehungen hat er Ungewöhnliches oder auch nur Nennenswerthes geleistet, — sondern einzig und allein als Diplomat der römischen Kurie, bewandert und erfahren auf allen Schleichwegen und in allen Künsten und Mitteln der päpstlichen Politik, der Grundsätze und Skrupel nicht bekannt sind. Dem Scharfblick des Diplomaten entging es nicht, dass die Entscheidung über die Zukunft des Papstthums auf deutschem Boden lag. Noch am Tage seiner Wahl sandte er darum ein versöhnendes Schreiben an den Lenker der deutschen Geschicke, den altehrwürdigen Kaiser Wilhelm I. Die Friedensverhandlungen waren damit eingeleitet, und wenn sie auch noch Jahre in Anspruch nahmen, sie mussten zum Ziele, und zwar zur Niederlage des Staates führen, auch wenn Bismarck den Papst nicht gebraucht hätte, um das Centrum

vor den Wagen seiner Wirthschaftspolitik zu spannen. Leo XIII. that im diesen Gefallen, aber der Sieg im Kulturkampfe blieb der römischen Kurie.

Mit dem Abscheiden Leo's XIII. wird die deutsche Kirchenpolitik an einem Scheidewege stehen. Möchte sie sich ihre weiteren Schritte tiefer und scharfblickender überlegen, wie bisher. Sonst würde es geschehen, dass sie auf neue Irrpfade geräth, die immer tiefer in die Abhängigkeit von Rom führen. Sie hat sich von dem «Lumen in coelo», wie Leo nach der alten Legende gefälschter Papstprophezeiung hiess, ins Dunkle locken lassen, wird sie sich an dem «Ignis ardens», dem brennenden Feuer, das jetzt kommen soll, weiter die Finger verbrennen?»

Im ganzen kann man also sagen, die jeweilige Macht der römischen Kirchengewalt wird nie bloss durch religiöse, sondern durch politische Motive bestimmt und daher ist auch der «politische Katholizismus» auf das Engste und Unauflöslichste mit ihr verbunden und eine Ablösung hievon ohne eine gründliche Reformation der Kirche nicht denkbar. Das ist der Irrthum von Kraus, Schell und Andern, der immer entweder zum Austritt oder zum Widerruf führt.

In der Eidgenossenschaft ereignete sich in diesem Sommer die merkwürdige Thatsache, dass eine ganze Walliser-Gemeinde, Guttet, in Folge eines Streites wesentlich ökonomischer Art mit dem etwas eigensinnigen Bischof des Landes zum Altkatholizismus überging. Der Bischof gab dann, nachdem der Bruch geschehen war, nach und die Gemeinde kehrte wieder in den Verband der römisch-katholischen Kirchengemeinschaft zurück, wird sich aber wohl der Wirksamkeit dieses Mittels bewusst bleiben. Auch hier ist die Leichtigkeit, mit der

eine solche Ablösung mitten in einem ganz katholischen Lande vor sich ging, ohne auf eigentliche Gefühls- oder Gewissenswiderstände zu stossen, ein bedeutsames Zeichen der Zeit.

Ueber den Stand des Altkatholizismus in Deutschland, wo stets der eigentliche Herd dieser Bewegung sein wird, sprach sich der dortige altkatholische Bischof Weber bei Anlass einer Firmelungsreise in Bochum (Westfalen) wie folgt aus:

«Die Organisation des Altkatholizismus habe nach innen und aussen Grosses erreicht. Staatliche Anerkennung fand man in Preussen, Baden, Hessen. Dagegen lehnte Bayern 1873 diese ab. Man zähle schon etwa 100 altkatholische Gemeinden, grössere in Breslau, München, Mannheim, neue bildeten sich fortgesetzt. In der altkatholischen Bewegung herrschte grosse Opferwilligkeit, die sich auf eine kernhafte tiefwurzelnde Religiosität aufbaue. «Die Gemeinschaft mit dem Ultramontanismus, mit dem keine Freundschaft zu halten ist, haben wir von Grund aus zerstört. Wir haben heute mehr als 1870 die Ueberzeugung, dass alle guten Deutschen den Ultramontanismus von sich weisen. In unserer Bewegung steckt keine Spur von Jesuitismus und Ultramontanismus. Wenn auch grosse Organisationen den Ultramontanismus täglich bekämpfen, sie werden in Rom lange nicht so gefürchtet als unser kleines Häuflein. Es kann noch ein Jahrhundert dauern, bis der Ultramontanismus aus Deutschland entfernt ist, heraus kommt er aber. Es wird die Zeit kommen, wo auch die römischen Katholiken zur Erkenntniss kommen, dass mit dem Ultramontanismus gebrochen werden muss. Unser Vaterland ist religiös durch den Ultramontanismus zerrissen. Jedoch haben wir die Hoffnung, dass, wie das deutsche Volk die politische Zerrissenheit überwunden, es auch die religiöse beseitigen wird. Für diese segensreiche Entwicklung bilden wir ein wesentliches Glied.»

In der protestantischen Sphäre handelt es sich bei der kommenden Reformbewegung um eine Rückkehr grosser Kreise, die ihr völlig fremd geworden waren, in die Kirche und sogar zur Religion selber, welche für viele bereits ein «überwundener Standpunkt» geworden war. Dieser Bewegung entspricht zunächst ein vermehrtes Interesse für die historischen Forschungen über den Ursprung des Judäismus und des Christenthums, welche noch vor sehr wenigen Jahren nicht entfernt mit dem Interesse an einer Wagner-Aufführung in Bayreuth, oder an einem neuen Roman Ibsen's hätte konkurriren können. Natürlich ist bei dieser Antheilnahme ein doppelter Gesichtspunkt möglich. Einerseits eine stille Hoffnung, gewisse Voraussetzungen für die Wahrheit der biblischen Urkunden durch solche neue Entdeckungen zerstört zu sehen, und andererseits das umgekehrte Interesse an einer neuen Bekräftigung der historischen Zuverlässigkeit des viel angegriffenen Buches. Nach beiden Richtungen hin verursachte einiges Aufsehen ein etwas oberflächlicher Vortrag eines Assyriologen, Prof. Delizsch, über «Bibel und Babel» und daneben die Entdeckung einer Inschrift mit einem altbabylonischen Civilgesetz des Königs Hammurabi, welcher in dem A. T. im I. Moses Kap. XIV unter dem Namen des Königs «Amraphel von Sinear» als Zeitgenosse Abrahams bekannt ist. Diese «Gesetze des Hammurabi», welche in einer sehr lesbaren Ausgabe von Dr. Hugo Winkler edirt wurden und in der That nun das älteste bekannte Civilgesetzbuch der Welt sind, verursachten zunächst eine grosse Ueberschätzung dieses Fundes im Vergleich mit der mosaischen Gesetzgebung, welcher eine Richtigstellung in verschiedenen Broschüren auf dem Fusse folgte.[1])

[1]) Vgl. darüber besonders: Oettli: das Gesetz Hammurabi's und die Thora Israels; Jeremias: Moses und Hammurabi.

Besonders anziehend wurde die Sache für das grössere Publikum, als der deutsche Kaiser mit seinem lebhaften Verständniss für alles Neue sich ebenfalls in der Sache vernehmen liess und in einem für die Oeffentlichkeit bestimmten Briefe an den Admiral a. D. Hollmann eine Liste der wahrhaft grossen Männer der Weltgeschichte in folgendem Schema aufstellte, das zwar schwerlich den ungetheilten Beifall der Geschichte finden wird:

«Es ist für mich keinem, auch nicht dem leisesten Zweifel unterworfen, dass Gott sich immerdar in Seinem von ihm geschaffenen Menschengeschlecht andauernd offenbart. Er hat dem Menschen «Seinen Odem eingeblasen», d. h. ein Stück von sich selbst, eine Seele gegeben. Mit Vaterliebe und Interesse verfolgt er die Entwicklung des Menschengeschlechts; um es weiter zu fördern, «offenbart» er sich bald in diesem oder jenem grossen Weisen, oder Priester oder König, sei es bei den Heiden, Juden oder Christen. Hammurabi war einer, Moses, Abraham, Homer, Karl der Grosse, Luther, Shakespeare, Goethe, Kant, Kaiser Wilhelm der Grosse. — Die hat Er ausgesucht und Seiner Gnade gewürdigt, für ihre Völker auf dem geistigen und physischen Gebiet nach seinem Willen Herrliches, Unvergängliches zu leisten. Wie oft hat mein Grossvater dieses nicht ausdrücklich betont, er sei ein Instrument nur in des Herrn Hand.»

Das Journal de Genève (24. Februar) bemerkte darüber:

«Cette liste des hommes «mondiaux», comme on dit aujourd'hui, pourra provoquer quelque étonnement. Elle s'ouvre par un Hammurabi qui, nous devons l'avouer très humblement, est un inconnu pour nous; elle se continue par Moïse, Abraham, Homère, Charlemagne, Luther, Shakespeare, Gœthe, Kant et se termine par Guillaume Le Grand, l'aïeul de celui qui a dressé cette liste, et qui avait à ses côtés un personnage assez connu, mais qui ne figure pas dans ce tableau d'honneur non plus que

Richelieu d'ailleurs, et qui s'appelait Bismarck. On remarquera que ni César, ni Napoléon, ni aucun guerrier autre que Guillaume Le Grand n'a l'honneur de figurer dans ce livre d'or de l'humanité. Et il faut bien avouer que le tort de ces listes dressées par les préférences individuelles plus que par les jugements de l'histoire est qu'elles ne sont jamais complètes. Calvin, par exemple, pouvait figurer en bon rang à côté de Luther. Dante auprès de Gœthe, Socrate auprès de Kant, et Napoléon auprès de Guillaume Ier.

La lettre se termine par une confession de foi, la plus explicite qu'ait jamais faite un souverain, n'y étant point obligé et sans qu'on la lui ait demandée.»

Jetzt ist auch der ephemere Ruhm des Königs Hammurabi bereits stark verblasst; denn wer überhaupt jemals das alte Testament unbefangen gelesen hat, der kann nicht im Zweifel sein, welches Gesetz das höherstehende ist; und ebensowenig, wie der Versuch die israelitische Geschichte als eine einfache Fortsetzung der babylonischen darzustellen, werden die religiösen Ansichten von Prof. Delizsch, die er daran knüpft, jemals ein Echo in der grössten Zahl der kirchlichen Protestanten finden.[1])

Auch in unserer Kirche wogt also dermalen manches Wahre und Falsche unklar genug durcheinander und man kann sich bei einzelnen Erscheinungen dieser Tage oft beinahe in die Zeiten des ersten Christentums zurückversetzt glauben. Gewiss wurde auch damals von

[1]) Wir sind ebenfalls von dem vollen Gegentheil überzeugt, und auch der deutsche Kaiser hat in seinem oben erwähnten Brief an Holleben den Händedruck, den er an Delizsch nach seinem Vortrage spendete, zurückgenommen. Dieser Brief, der ein Glaubensbekenntniss enthielt, ist dann aber wieder einem Theil der tonangebenden theologischen Kreise Deutschlands als viel zu orthodox erschienen und u. A. auch von Prof. Harnak in den «preussischen Jahrbüchern» angefochten worden.

allerlei klugen, oder feigen Leuten (was oft genug beisammen ist) die achselzuckende Frage aufgeworfen, wie denn der individuelle Idealismus einzelner Weniger gegen eine mächtige Kirche mit einer bis in das kleinste autoritativ festgestellten Glaubens- und Kultusformel und gleichzeitig gegen einen Staat aufkommen wolle, der ganz auf Realpolitik aufgebaut sei und dieselbe rücksichtslos mit allen seinen Machtmitteln geltend mache. Der starke Konflikt ist auch in der That nicht ausgeblieben, hat sich aber schliesslich zum Vortheil des Idealismus gewendet, bis derselbe selbst wieder die herrschende, mit dem Staat eng verbundene Kirche wurde.

Es wird in kurzer Zeit nun wohl wieder zu einem solchen Kampf zwischen Gut und Böse kommen, wobei das Böse die subtile Form der «Humanität,» oder «Ethik auf natürlichen Grundlagen,» als Erbe des bereits abgestorbenen und misskreditirten naturwissenschaftlichen Materialismus anzunehmen sich anschickt.

Eine Kirchenkonferenz, welche in diesem Jahre in Eisenach stattfand, hat eine Art von collektivem evangelischem Papstthum in der Form eines ständigen «evangelischen Kirchenausschusses» eingesetzt und mit der, allerdings für die einzelnen Staaten und Kirchen ganz unverbindlichen, Wahrung der gemeinsamen evangelisch-kirchlichen Interessen betraut. Der «Reichsbote» vom 30. Juni sagt jedoch darüber wohl im Sinne der meisten eigentlich kirchlich-evangelisch Gesinnten:

«Im wesentlichen wird der Kirchenausschuss ein landeskirchliches Verwaltungsorgan sein; bureaukratische Verwaltung haben wir aber in unserer Kirche mehr als genug; was wir nöthig haben, ist etwas ganz anderes, und man sollte meinen, das müsste jedem, der über unser Volksleben hinblickt, wie es sich gerade in der

Gegenwart, insbesondere auch durch die Wahlen enthüllt hat, mit erschreckender Klarheit und Schwere auf die Seele fallen. Was soll da ein neuer Verwaltungsapparat, wo die Volksmassen sich in so grossem Maasse dem Einflusse der Kirche entziehen und die Partei der entschiedensten Kirchenfeinde ergreifen? Was wir brauchen, ist kirchliche, religiöse und sittliche Arbeit in höherem Maasse an der Seele unseres Volkes, organisirte Arbeit. Die herkömmliche Arbeit in Predigt und Seelsorge allein kann es nicht mehr schaffen. Es sind zu grosse Massen, welche sich soweit der Kirche und ihrem Einflusse entfernt haben, dass sie durch Kanzelpredigt und Seelsorge nicht mehr erreicht werden können. Sie sind die verirrten oder verlorenen Schafe, denen die Kirche nach dem Vorbilde des guten Hirten nachgehen und sie wieder zurück suchen muss. Sie sind von der Kirche hinweggelockt durch die Sirenenstimmen der Irrlehren der Zeit, deren Brunnenstube die naturalistische Philosophie, Theologie, Litteratur und Presse ist. Hiergegen muss die Kirche ihre Arbeitskräfte richten.

Wir können deshalb von dieser Art von Kirchenausschuss leider nicht erwarten, was unserer Kirche noth thut; wir fürchten, dass er als Verwaltungsorgan ebenso unfruchtbar sein wird für das Geistesleben und die Arbeit der Kirche, wie es die Eisenacher Konferenz gewesen ist, die ihn aus sich heraussetzt. Was bleibt uns also angesichts der grossen dringenden religiösen und sittlichen Nothstände in unserm evangelischen Volke anders übrig, als den Weg zu betreten, auf den wir seit vielen Jahren hingewiesen haben, den Weg der kirchlichen Selbsthülfe, durch welchen wir den geistigen und lehrhaften Theil der inneren Mission ebenso auf dem Wege des Vereins ausbauen, wie wir es mit so grossem Erfolg mit dem charitativen Theil derselben gethan haben. Haben wir uns auf diesem Wege die vielen grossen Werke christlicher Barmherzigkeit, von den Diakonissen-Anstalten, Diakonen-Bildungs-Anstalten bis herab zu den Krüppelhäusern wie die äussere Mission

geschaffen, für welche Werke jährlich Millionen von unserem evangelischen Volke geopfert werden — sollte es uns da nicht möglich sein, auf dem Vereinswege auch eine Arbeitsorganisation für die so bitter nöthige geistige, sittlich-religiöse Arbeit an den Verirrten in unserem Volke zu schaffen? Wer soll denn diese Arbeit thun, wenn sie die Kirche nicht thut? Fassen wir nur einmal diesen Gedanken, den uns die Noth der Zeit mit Gewalt aufdrängt: Es muss geschehen. Wo ein ernster Wille ist, werden sich auch Wege öffnen.

Es bleibt uns gar nichts anderes übrig, jeder Tag legt es uns nahe. Klagen wir über die Theologie, welche die Autorität der Bibel zerstört und die freie Forschung, wie einmal ein katholischer Priester sagte, zum Rattengift im Leibe der evangelischen Kirche macht, während sie der Adlersflügel sein sollte, der sie zu den lichten Höhen der Wahrheit emporträgt, so antwortet der Kultusminister mit Achselzucken und die Kirchenregimente sind erst recht rath- und thatlos. Es ist eine grosse ernste Stunde über unsere evangelische Kirche gekommen; die Zeit des ewigen Redens auf Kongressen und Konferenzen ist vorüber, die Gegenwart verlangt Arbeit an der Seele unseres Volkes. Wer soll damit beginnen? Wer anders als die im Glauben an die Wahrheit des Evangeliums stehenden Kreise, welche von den Tagen der Apostel an bis zur Gegenwart immer die Arbeit gethan haben; sie müssen voran und müssen es machen mit Kraft und voller Entschiedenheit und dürfen sich nicht kehren an die traurige Weisheit der Bedenken von rechts, an die Hindernisse der Kirchenregimente in der Mitte und am wenigsten an das hochmüthige, selbstzufriedene Lächeln der links stehenden Professoren, die wunder meinen, was sie für Thaten thun, wenn sie im Schweisse ihres Angesichtes das leere Stroh ihrer Kritik dreschen, an dem die Kirche Hungers stirbt und mit dem die Gegner die Scheiterhaufen anzünden, auf denen sie die Bibel und die Bekenntnisse dcr Kirche verbrennen. — Arbeit und Arbeits-

organisation ist es, was uns noth thut, und nicht Verwaltung.»

Zu der «Arbeit» gehören aber unseres Erachtens vor allen Dingen tüchtige, überzeugte Arbeiter; diese müssen zuerst in hinreichender Anzahl vorhanden sein, bevor die eigentliche Arbeit beginnen kann.

Auch hier citiren wir wieder gerne die Anschauungen Gelzers in der bereits erwähnten Lebensbeschreibung (pag. 37), die auch die unserigen sind:

«In seinem sehr ausgebreiteten persönlichen Verkehr mit Katholiken und Protestanten glaubte er mehr und mehr die Zeichen einer solchen innern Annäherung zwischen allen wahrhaft religiös gerichteten Menschen zu erkennen, und diese Unionshoffnung war bei allen Fragen des kirchlichen Lebens der verborgene Grund, auf welchem seine Ueberzeugung ruhte, die Quelle, aus welcher er Kraft und Muth schöpfte. Darum betheiligte er sich nicht an den Bestrebungen für eine kriegerische Organisation innerhalb des Protestantismus gegenüber der katholischen Kirche, sondern suchte zu wecken und zu sammeln für die Unionsgemeinde der Zukunft.

Nur, wenn bei Protestanten und Katholiken, vor allem bei den geistigen Führern in beiden Kirchen, die Ueberzeugung von der evangelischen Gemeinschaft des Glaubens stärker wird als das Bewusstsein des Trennenden, kann die Wurzel des konfessionellen Haders ausgerissen werden und Deutschland seinen religiösen Beruf erfüllen. Darum ist diese Unionshoffnung von lebendigem Glauben und von wahrem Patriotismus unzertrennlich, und wer diese Hoffnung leichten Muths in das Gebiet der schönen Träume verweist, verzichtet damit für sich und sein Volk auf die Erfüllung der edelsten Aufgaben und muss den schliesslichen Sieg des Unglaubens als eine unabwendbare Thatsache mit fatalistischer Resignation hinnehmen.»

Wir wollen hier gleich noch, um darauf nicht zurückzukommen, seine sozialen Anschauungen beifügen (pag. 40):

«Es ist die wahre soziale Aufgabe des Christenthums, eine Ordnung zu gründen, wo keiner verhungert und wo das Weib seine rechte Stellung einnimmt. Diese Forderung kann nur erfüllt werden durch Opfermuth der Besitzenden. Dann aber gilt es, ausser und über dem täglichen Brote, noch jene Lebensworte zu verkünden zu innerer Erneuerung und sozialer Friedensstiftung und so die Palingenesis unseres Zeitalters herbeizuführen.»

Gelzer erwartete also auch in der sozialen Frage das Heil nur von der Religion Christi, und zwar nicht von den heuchlerischen Bemühungen der oberen Klassen, einen Glauben, den sie selbst aufgegeben haben, der Masse zu erhalten und dadurch Resignation bei derselben zu erzeugen, sondern von dem Siege des Geistes der Gerechtigkeit, welcher die zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse vollständig ausreichende Bezahlung der Arbeit als oberste Pflicht erkennt, und von der Humanisirung des Arbeiterstandes durch lebendige Religiosität. Der Sieg der Demokratie, den Tocqueville als unabwendbare Thatsache und als Signatur unseres Zeitalters erkannt hat, muss zur Barbarei führen, wenn nicht diese Veredelung der Massen gelingt, und es gab nach Gelzers Ueberzeugung keinen andern Weg zu diesem Ziele als eine Erneuerung christlicher Gesinnung in der Gesammtheit des Volkes.»

Die Generation ist jetzt völlig herangewachsen, an deren Wiege die Darwin'sche Entwicklungstheorie statt des Christenthums stand; die Früchte davon müssen zunächst überall, in Höhen und Tiefen der menschlichen Gesellschaft, sichtbar werden.[1]) Nachher kann eine bessere Zeit kommen, und wir müssen jetzt schon, vorerst im Kleinen, anfangen, ein neues Geschlecht zu erziehen, dessen Anfänge auch bereits vorhanden sind. Es kann

---

[1]) Ueber das auffallende «Servet-Denkmal», das in diesem Jahre in der Stadt Calvin's errichtet wurde, siehe Näheres bei den Denkmälern, unter der Rubrik «Kunst und Litteratur.»

aber nie, bis zum Ende aller Dinge, die ganze Welt erfüllen, sondern wird immer nur einen in ihr lebenden, von ihr in keiner Weise äusserlich abgesonderten, sehr wirksamen Theil bilden, den das Evangelium s. Z. mit dem «Sauerteig in drei Scheffeln Mehl» verglichen hat. Wenn er sich dem Ganzen zu sehr assimilirt, so verliert er seinen eigenthümlichen Gehalt, und wenn er sich von ihm ganz trennt, so ist der Untergang eines solchen Volkes besiegelt.

«O sprich ein göttlich «Werde», lass deinen Odem weh'n,
Dass auf der finstern Erde die Todten aufersteh'n;
Dass, wo man Götzen fröhnet und vor den Teufeln kniet,
Ein willig Volk, versöhnet, zu deinen Tempeln zieht.
Wir rufen — lass uns hören und fassen, was du sprichst,
Dein Wort wird sich bewähren, womit du Ketten brichst.
Wie viel sind schon gebrochen, wie viele sind's noch nicht!
O Herr, der das versprochen, werd' aller Menschen Licht.»

Gegen Ende des August war wieder ein Zionisten-Kongress in Basel versammelt. Abgesehen von gewissen Zusicherungen der russischen Regierung, welche in Folge des Pöbelaufstandes in Kischineff am Auffahrtstage dieses Jahres gegeben worden sein sollen, war das Wichtigste der Mittheilungen der Bericht, dass eine Ansiedelung der Juden in Palästina auf den Widerstand des Sultans stosse (was zu erwarten gewesen war) und dass auch eine Anfrage bei der englisch-ägyptischen Regierung über eine solche auf der Sinaihalbinsel, angeblich wegen Wassermangel, erfolglos geblieben sei. Dagegen habe die englische Regierung zur Ansiedelung von Juden in

ihren ostafrikanischen Besitzungen Hand geboten und es sollen nun darüber weitere Unterhandlungen gepflogen werden. Wir halten damit die ganze Sache für erledigt und gescheitert. Der Grundgedanke eines jeden «Zionismus» fehlt fortan, nämlich die Rückkehr der Juden aus dem Exil nach Zion, in ihr ihnen von Gott angewiesenes Vaterland, worauf sie stets noch hoffen und den Zusicherungen in V. Moses XXX 1—5 gemäss auch hoffen dürfen,[1]) sofern sie wirkliche, gesetzestreue Juden sind, oder wieder werden. Deshalb sind die orthodoxen Kreise der Juden diesem jetzigen Zionismus eher ferne geblieben, welcher im Judenthum ungefähr das nämliche ist, wie s. Z. die sog. Reformtheologie, oder Vermittlung im Protestantismus, d. h. eine Halbheit, und zwar in einer Religion, die so scharf, wie keine andere, Ganzheit bis in's Kleinste und anscheinend Formalste und Gleichgiltigste hinein verlangt. Ein nicht gesetzestreuer, modernisirter Jude ist eigentlich ein Unding, eine contradictio in adjecto, und gegen einen solchen ist auch der

---

[1]) Es ist alles wörtlich eingetroffen, was im 28. Kapitel steht, daher haben sie auch Ursache an das 30. zu glauben, verbunden mit Lucas XXI, 24 und Römer XI 25, 26, soweit es die Zeit betrifft.

Eine andere wirklich gottgewollte «Reform» des Judenthums, als die von Christus begonnene, gibt es nicht und wird es niemals auf die Dauer geben. Für die Juden, welche diese noch nicht annehmen können, bleibt nur ein strenges, fast starres Festhalten an ihrem Gesetz und ihrem Prophetenthum als der einzige gangbare Weg übrig, und dieses verbietet die Rückkehr nach Palästina ohne einen deutlichen Ruf Gottes, und vollends noch mehr die Substitution jenes Landes durch ein anderes, wo nimmermehr ein Tempel gebaut werden könnte. Dieser nunmehrige «Zionismus» ist daher eine gewöhnliche Auswanderungsfrage geworden und trägt seinen Namen fortan mit Unrecht.

Antisemitismus, der sich in diesem Falle gegen ein fremdes Volk von völlig anderer Race und Lebensgewohnheit richtet, nicht völlig unbegreiflich, während die Verfolgung der Juden aus Religionsgründen mit Recht der Verurtheilung jedes gebildeten Menschen anheimfällt und dem Mittelalter angehört.

Das Gefährlichste vielleicht für die Religion und Kirche ist augenblicklich die starke Zunahme des Spiritismus. Zwar hat derselbe seine besten, annähernd «wissenschaftlichen», Vertreter in Professor du Prel und Staatsrath Aksakoff verloren; dagegen zeigte ein Prozess, welcher in Berlin im März d. J. gegen ein sogenanntes «Blumen-Medium», Anna Rother, geführt wurde, wie sehr diese angeblich mögliche Verbindung mit einer übersinnlichen Welt mit gewöhnlichstem Betrug verknüpft ist und wie dessenungeachtet der Glaube daran sich auch in gebildeten Kreisen erhält. Ein Beweis hiefür war ein angesehener Zürcher-Richter, der als Zeuge in diesem Prozesse zu Gunsten des Spiritismus und der Rother auftrat. Die ganz gleiche Neigung zu dem Abenteuerlichen, Wunderbaren, verbunden mit einer sehr praktischen Neigung zum Gelderwerb, zeigt der amerikanische «Scientismus», d. h. die gewerbsmässige, lehrbare, Heilung aller Krankheiten durch Gebet, eine Verfälschung an und für sich richtiger religiöser Ansichten, wie sie in jenen überseeischen Gebieten schon häufig vorgekommen ist und dann schliesslich, nach Ausbeutung derselben, ihre Streifzüge auf Europa ausdehnt. Die starke Verbreitung der Neurasthenie, einer Krankheit, in welcher geistige und körperliche Ursachen in enger Verbindung wirken, sowie eine zunehmende Abneigung gegen die in ein

blosses materialistisches Spezialistenthum[1]) ausartende Medizin ebnen diesem amerikanischen Humbug den Weg auch auf europäischem Boden.

Weniger gefährlich erscheint uns der Buddhismus, welcher anfängt, von Indien ausgehend, eine Gegenmission in Europa zu veranstalten. Eignet sich schon an und für sich die Lehre des Czakya Muni bloss für träumerische, thatlose Naturen, wie sie an den Ufern des Ganges, oder Irawaddi wachsen, so ist im weitern der Vergleich auch der besten Lehren jenes Weisen mit den Evangelien der Art vortheilhaft für die letztern, dass eine entschiedene vorgefasste Meinung, beziehungsweise Abneigung gegen das Christenthum, dazu gehört, um in unserem Welttheil Buddhist zu werden.[2])

Eine internationale buddhistische Gesellschaft hat sich unter dem Namen «Buddhasasana Samagama, or International Buddhist Society» in Rangoon gebildet, welche

---

[1]) Einem solchen Widerwillen begegnete u. A. eine derartige materialistische Rede von Prof. Ladenburg in Breslau auf einem Naturforscher- und Aerztetag in Kassel, wogegen die dortige Stadtsynode die folgende Resolution fasste:

«Die Stadtsynode spricht ihr tiefstes Bedauern über die Art und Weise aus, in der nach den bisher unwidersprochenen Berichten der Tagesblätter auf der 75. Jahresversammlung des Vereins deutscher Naturforscher und Aerzte zu Kassel durch den Eröffnungsvortrag des Geheimraths Professor Ladenburg aus naturwissenschaftlichen Voraussetzungen unberechtigte, das Gebiet der Wissenschaft überschreitende Folgerungen gezogen wurden, die gegen die christliche Weltanschauung Sturm laufen und jedes religiöse Empfinden verletzen. Die Synode bekennt sich aufs neue freudig zu der durch keine Wissenschaft zu erschütternden Wahrheit des Evangeliums.»

[2]) Wer sich darüber näher zu orientiren wünscht, findet jetzt sogar einen verbreiteten buddhistischen Katechismus bei Grieben, Leipzig 1902.

sich zum Ziele setzt: «die Verbreitung und Einsicht in die Grundsätze des Buddhismus und das Studium des Pali, jener Sprache, in der die Urschriften des Buddhismus geschrieben sind.» Die Gesellschaft gibt Vereinspublikationen heraus, deren Bezug sich das eintretende Mitglied sichert. Ferner wird die Gesellschaft unter dem Titel «Buddhism» eine Zeitschrift herausgeben, die Artikel über den Buddhismus von den ersten Autoritäten, Uebersetzungen buddhistischer Schriften und seltener Pali-Texte, Artikel über buddhistische Archäologie und eine Review über buddhistische Litteratur und die Fortschritte des Buddhismus enthalten soll.

Damit schliesslich auch das Lächerliche seinen gebührenden Antheil an all dem «Allzumenschlichen» habe, das sich, wie nirgends sonst, in der Religion breit zu machen pflegt, so hat einerseits ein Norweger, Olaf Holm, in einem Buche dieses Jahres geradezu die Frage gestellt: «Christus oder Ibsen, alte oder neue Weltanschauung?» wobei zwar Christus bei ihm noch den Siegespreis davonträgt, immerhin aber schon in der Frage eine Verkehrtheit ohne Gleichen steckt, die einen förmlichen Ibsen-Kult, an Stelle des doch noch etwas gemilderten und verschämten Goethe-Kults der bisherigen Goethe-Gesellschaften, wenigstens in jenen excentrischen Nordlandsregionen als nicht unmöglich erscheinen lässt.

Andererseits ist in Paris im November ein «Culte de la raison» abgehalten worden, präsidirt u. A. von dem Academiker Berthelot, worüber das Genfer-Journal Folgendes berichtet:

«Depuis trois ans, les anticléricaux ont imaginé de célébrer l'anniversaire de cette fête mémorable. Ils ne le

font encore qu'au palais du Trocadéro, mais, comme nous le lisons dans l'Action de ce matin, on finira bien par faire rentrer triomphalement la Raison à Notre-Dame.

Les six mille assistants conspurent bruyamment l'Eglise, ses clercs et ses fidèles. On cria surtout: «A bas les calottes». Remarquez ce pluriel. Il date, si je ne me trompe, d'une récente conférence de M. Henry Bérenger à Montbéliard. Comme Montbéliard a beaucoup de protestants (récemment encore ils y étaient en majorité), M. Bérenger crut devoir stigmatiser équitablement les deux calottes. Quelques pasteurs essayèrent vainement de réclamer, ils furent écrasés par la dialectique vigoureuse du bouillant rédacteur de l'Action. Les protestants qui croient devoir s'associer sans réserves à la politique actuelle feront bien, je crois, de méditer ce fait.

Tant qu'on n'aura à opposer au christianisme qu'une phraséologie aussi vague, aussi notoirement dépourvue de contenu, je crois que le christianisme peut être tranquille. La nouvelle fête de la Raison ne lui nuira pas plus que l'ancienne.»

Die Gazette de Lausanne fügt Folgendes über den Cultus der Clotilde de Vaux bei, auf welchen schliesslich der berühmte «Positivismus» August Comte's hinauslief:

«A l'heure même où l'on fait litière de toutes les religions, où l'on foule aux pieds tous les dogmes, à cette même heure, nous assistons à l'institution ou à la restitution d'une demi-douzaine de cultes et à l'inauguration de toute une pléiade de saints et de saintes. Nous avons le culte de la Raison, celui de l'Humanité, sans compter celui de la Théophilanthropie. Bien mieux, ceux-là mêmes qui condamnent les pélerinages à Lourdes, ceux-là mêmes, disons-nous, passent leur temps à organiser des pélerinages: hier, en grande procession, ils se rendaient à Ermenonville. Et ils n'ont pas seulement leurs saints, leurs saintes et des chapelles où ils les vénèrent; ils ont aussi leurs anges. La semaine dernière, sur tous les murs de Paris, on pouvait lire des convocations à aller célébrer, rue

Payenne, la fête de celle, une certaine Clotilde de Vaux, qu'Auguste Comte avait rangée au nombre des «anges chargés de veiller sur sa mémoire». Et la cérémonie a eu lieu. On a brûlé de l'encens sous le buste de l'auteur de la Philosophie positiviste, et enguirlandé de roses celui de Clotilde! Ce qu'est le nouveau culte, nous nous garderons de l'examiner, ni si ce pauvre Comte, qui passa une partie de sa vie à Charenton, était bien qualifié pour fonder, non pas une religion, mais une philosophie. Nous nous bornerons à faire remarquer qu'il y a vraiment contradiction entre le fait d'abolir, par haine des superstitions, les cultes existants, et celui de mettre sur l'autel Notre-Dame de Thermidor ou «la tendre et immaculée Clotilde».»

Dazu kommt nun noch die Verehrung eines andern Verrückten, der Nietzsche-Kult in Deutschland, der immer seltsamere Blüthen treibt, dennoch aber für viele Menschen, namentlich in der Jugend nicht ungefährlich ist.

Die Fragen sind also nach allen Seiten hin gestellt, auf welche eine Antwort im Sinne einer neuen Reformation der zu formal gewordenen Kirchen folgen muss, wenn die Zeit dazu völlig herangekommen sein wird. Das Vorgefühl davon ist allenthalben vorhanden und wir unsererseits sind optimistisch genug, um zu glauben, dass (nach dem letzten Worte Blumhardts) «Gott seine milde Hand bald wieder aufthun werde über alle Völker.»

Denn wie viel unnöthiges Gerede und Gezänk wird über Etwas seit Jahrhunderten gemacht, das doch im Grunde äusserst einfach wäre und nur in dieser Form das menschliche Herz wahrhaft befriedigt.

Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung der Eidgenossenschaft.

I.

Ueber die Bundesverfassung fanden am 25. Oktober dieses Jahres zwei Abstimmungen des Volkes und der Kantone statt:

Zunächst über den schon seit langer Zeit auf der Traktandenliste der Bundesversammlung gebliebenen Vorschlag (Motion Steiger) den Artikel 32bis der Verfassung in folgender Weise abzuändern:

«Jedoch bleiben hierbei in betreff des Betriebes von Wirthschaften und des Kleinverkaufs von Quantitäten unter 10 Litern die den Kantonen nach Art. 31 zustehenden Competenzen vorbehalten.»

Bisher waren es zwei Liter und daraus waren die zahlreichen «Zweiliterwirthschaften», d. h. der unkontrollirte Verkauf von nicht gebrannten geistigen Getränken, besonders von billigem und schlechtem Wein, in allerlei Kaufläden und sonstigen Geschäften hervorgewachsen. Im Allgemeinen wurde die Befugniss der Kantone, diesen Handel erst von 10 Liter an freizugeben, als ein nationalökonomischer und sittlicher Fortschritt betrachtet, immerhin fiel das offenbare Interesse des Wirthestandes an dieser Verfassungsänderung bei der Abstimmung auch erschwerend mit in die Wagschale. Die Bundesversammlung hatte die Annahme der Abänderung beschlossen.

Die zweite Abstimmung betraf das Wahlsystem, Abänderung des Art. 72 der B. V., und wurde durch

eine von 57,379 Unterschriften unterstützte Initiative (Hochstrasser und Fonjallaz) in folgendem Wortlaute beantragt:

«Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20,000 Seelen der schweizerischen Bevölkerung wird ein Mitglied erwählt.

«Eine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen berechnet.

«Jeder Kanton und bei getheilten Kantonen jeder der beiden Landestheile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.»

Der bisherige Artikel 72 kennt als Grundlage der Wahlkreise die Einwohnerzahl nach der gewöhnlichen Volkszählung, wobei die Fremden inbegriffen sind, ohne dass dieselben jedoch deshalb die Berechtigung haben, an den Wahlen theilzunehmen, oder gewählt zu werden. Es ist das in allen Ländern, auch den meisten Kantonen (ausser 5) vorherrschende System, welches allerdings namentlich den städtischen Bevölkerungen eine gewisse grössere Bedeutung gewährt, als sie bei der ausschliesslichen Berechnung der nationalen Bevölkerung haben würden. Bei uns wären es besonders die Städte Zürich, Basel und Genf gewesen, welche Mandate verlieren würden. Die «Rechtsgleichheit» aller Schweizer liess sich für die Initiative in keiner Weise anführen, schon deshalb nicht, weil auch noch lange nicht alle Schweizer wahlberechtigt sind, namentlich alle Frauen nicht. Eine andere, als eine parteipolitische Bedeutung im Sinne einer Bevortheilung der ländlichen Bevölkerung hatte die Sache von vornherein nicht. Die Diskussion im Nationalrathe war daher auch eine herzlich unbedeutende, namentlich ganz der nöthigen Wärme seitens der Initianten selbst

entbehrende und der Vorschlag wurde mit grosser Mehrheit zur Verwerfung empfohlen. Ein individueller Antrag (Sonderegger-Appenzell I.-Rh.) hatte an Stelle der Initiative eine Erhöhung der Wahlzahl von 20 auf 25,000 Seelen befürwortet, dessen Behandlung in den eidg. Räthen nun noch bevorsteht, aber ohne grosse Aussichten auf Annahme. Die Abstimmung lieferte folgendes Resultat:

Die Vorlage bezüglich der zwei Liter-Wirthschaften verwarfen 228,094 Volksstimmen, gegen 156,777. Die annehmenden Kantone waren: Luzern, Freiburg, Graubünden und Wallis.

Die Initiative betreffend das Wahlsystem verwarfen 295,085 Volksstimmen, gegen 95,131. Die annehmenden Kantone waren: Uri, Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Wallis.

Dieses Resultat wurde mit einer gewissen Gleichgültigkeit seitens der Presse entgegengenommen, die zum Theil im «Für und Wider» des Gegenstands begründet lag.

Ganz ungehörig aber war es, dass mitunter die gleichen Zeitungen, welche die Vorlagen sehr lebhaft empfohlen und ihre allfällige Ablehnung als ein nationales Unglück geschildert hatten, nach der Ablehnung die Sache zu leicht nahmen, oder sogar noch nunmehr der Volksmehrheit Recht gaben. Wir halten grosse Stücke auf den gesunden Menschenverstand des schweizerischen Volkes, aber es trifft doch nicht immer das Rechte und es ist Volksschmeichelei, ihm zuerst eine gewisse Entscheidung auf das lebhafteste anzurathen und nachher die gegentheilige Entscheidung als gleichgültig zu erklären, oder noch gar zu loben. Das ist auch das beste Mittel, um allen Einfluss für das nächste Mal einzubüssen.

Gleichzeitig mit diesen beiden Verfassungsabstimmungen gelangte zur Abstimmung bloss des Volkes am

25. Oktober d. J. ein Gesetz über die Anstiftung zu militärischen Verbrechen von Seiten bürgerlicher Personen, wogegen mit 64,990 gültigen Stimmen das Referendum begehrt worden war. Das Gesetz wurde ebenfalls verworfen, mit 264,085 gegen 117,194 Stimmen, und es hat diesfalls bei den Bestimmungen des Art. 1, Ziffer 10, der Militärstrafgerichtsordnung sein Verbleiben.

Im zürcherischen Kantonsrath wurde die Anregung eingebracht, es sei seitens des Standes Zürich eine Abänderung des Art. 89 und ein neuer Art. 93 bis der Bundesverfassung im Sinne der Einführung der Gesetzesinitiative zu beantragen. Dieselbe besteht bekanntlich gegenwärtig in der Bundesverfassung nicht, wohl aber in vielen kantonalen Verfassungen, und ist für den Bundesstaat ein etwas unruhiges und agitatorisches Werkzeug, obwohl es zu den Requisiten einer modernen Demokratie gehört. Die Regierung von Zürich beantragte dem Kantonsrath die Annahme der Motion (Flachsmann). In dem gleichen Kantonsrath wurden im Oktober dieses Jahres Stimmen laut, welche einen in der Zukunft liegenden neuen «Beutezug» gegen die Eidg. Zolleinnahmen als nicht ganz unwahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Ständerath wurde von zwei Mitgliedern eine Motion des Inhalts eingereicht:

«Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen und den eidgen. Räten darüber Bericht zu erstatten, ob nicht der Entzug der Niederlassung nach Art. 45 Alinea 3 der Bundesverfassung den Strafzweck beeinträchtige.»

Die Verhandlungen mit Deutschland über den Handelsvertrag machen eine theilweise Abänderung der Bundesverfassung nothwendig.

Der Bundesrath schlägt diese Abänderung von Lemma 4 Absatz I des Art. 64 mit Botschaft vom 13. Nov. in

folgender Fassung vor: Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu «über den Schutz neuer Muster und Modelle, sowie gewerblich verwerthbarer Erfindungen». (BBl. 1903, Nr. 46).

Mit Eingabe, datirt vom 28. September 1903, an den Bundesrat stellen Pfarrer Paul Petavel in Chaux-de-Fonds und 15 Mitunterzeichner das Gesuch, der Bundesrath wolle die Einführung der nachfolgenden Artikel in die schweizerische Gesetzgebung veranlassen: 1. Gewissensskrupel, gehörig konstatirt, gelten als Befreiungsgrund vom Militärdienst. Jedoch kann der aus diesem Grunde vom Dienste Befreite zu jeder andern Arbeit von öffentlichem Interesse verhalten werden, die dem Militärdienst gleichwerthig ist, oder seine Mühen sogar noch übertrifft. 2. Bei Gewissensbedenken kann auf Verlangen des steuerpflichtigen Bürgers dessen Militärsteuer ihrem ursprünglichen Zweck entfremdet und irgend einer andern Rubrik des eidgen. Budgets zugetheilt werden. — In Anbetracht der Thatsache, dass gemäss Artikel 49 der Bundesverfassung Glaubensansichten nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten entbinden, hat der Bundesrath beschlossen, dem Gesuch keine Folge zu geben.

Die Volksabstimmung vom 23. November 1902 über einen Artikel 27[bis] der Bundesverfassung, die Subventionirung der Volksschule betreffend, lieferte das Resultat einer Annahme des Artikels durch 258,587 gegen 80,429 Volksstimmen und alle Kantone und Halbkantone mit Ausnahme von Appenzell I. Rh. Das Ausführungsgesetz ist infolge dessen bereits erlassen worden und in Kraft getreten. (Vgl. unter «Verwaltung.»)

Der neue General-Zolltarif vom 10. Oktober 1902, gegen welchen 110,467 gültige Unterschriften das

Referendum begehrt hatten, wurde am 15. März 1903 mit 332,001 gegen 225,123 Stimmen angenommen und besteht, soweit nicht Konventionaltarife entgegenstehen, in Kraft.

II.

Einige bemerkenswerthe Interpretationen der Bundesverfassung und des geltenden Bundesrechts sind die folgenden:

Bereits am 19. August 1902 hatte der Bundesrath den aus Frankreich zahlreich eingewanderten französischen Orden und Kongregationen auf Grund des Art. 52 der Bundesverfassung die Niederlassung versagt und ihnen zur Abreise eine Frist von 90 Tagen gesetzt. Am 5. Juni 1903 wurden dann, in theilweiser Abänderung des früheren, allgemeineren Beschlusses folgende Verfügungen getroffen (B.-Bl. 1903, Nr. 22, 24):

«1. Betreffend die «Dames de Nazareth» in Crans bei Nyon: Die Regierung des Kantons Waadt ist eingeladen. darüber zu wachen, dass aus der Uebernahme des von den Dames de Nazareth geleiteten Pensionates durch Frau von Pourtalès keine Kongregationsniederlassung entsteht und dass Personen, welche einer den Jesuiten affiliirten Gesellschaft angehören, im Unterrichte der Anstalt keine Verwendung finden. Der Beschluss des Bundesrathes vom 19. August 1902 bleibt in dem Sinne aufrecht, dass der Kongregation der Dames de Nazareth die Niederlassung in der Schweiz untersagt ist.

2. Bezüglich des von der «Kongregation de Jésus-Marie» gegründeten Pensionates: Die Regierung des Kantons Waadt ist einzuladen, darüber zu wachen, dass aus der Uebernahme dieses Pensionates durch Frau Odin keine Kongregationsniederlassung entstehe. Im übrigen bleibt der Beschluss des Bundesrathes vom 19. August 1902 aufrecht und ist durch die Regierung des Kantons Waadt zu vollziehen.

3. Bezüglich der von der «Kongregation de Jésus-Marie» in Montreux gegründeten Privatschule: Diese Schule ist auf Ende des laufenden Schuljahres zu schliessen, der Kongregation ist zur Ordnung ihrer Verhältnisse von der Auflösung der Schule eine Frist von zwei Monaten gesetzt. Die Regierung des Kantons Waadt ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

4. Den Orden der «Karthäuser» in Saxon und Leuk, der Karmeliterinnen in Monthey, der Klarissen in Monthey, der Kongregation des Oblates de l'Assomption in Bramois ist eine erneute Frist von drei Monaten zur Ordnung ihrer Angelegenheiten, von der Eröffnung dieses Beschlusses an gerechnet, gesetzt.

5. Die von der «Société de Marie-Réparatrice» gegründete, von Madame Cébron geleitete Pension St. Maurice in Monthey ist aufzuheben und der Kongregation ist eine erneute Frist von drei Monaten von der Eröffnung dieses Beschlusses an zur Ordnung ihrer Angelegenheiten gewährt.

6. Die von der «Kongregation de la Sainte Famille» in Siders gegründete Kleinkinder- und Handarbeitsschule ist auf Ende des laufenden Schuljahres aufzulösen. Der Kongregation ist von der Schulauflösung hinweg eine Frist von zwei Monaten zur Ordnung ihrer Angelegenheiten gesetzt.

Die Regierung des Kantons Wallis ist mit der Vollziehung der sub 4, 5 und 6 stehenden Verfügungen beauftragt.

In der begleitenden Botschaft bemerkt der Bundesrath zur Begründung seines Beschlusses, dass er weder auf die Petitionen noch auf die Empfehlungen im weitern Sinne eingehen könne, denn er habe in den vorliegenden Fällen von Amtes wegen das bestehende Verfassungsrecht anzuwenden. Demgegenüber müssen alle andern Interessen in den Hintergrund treten, sowohl die Vermögens- und sonstigen Interessen der Kongregationen

selbst als die ins Feld geführten ökonomischen Interessen einer Landesgegend. Auch der Gesichtspunkt des Asylrechtes dürfe nicht angeführt werden, da für die durch die Verfassung verbotenen Orden und Kongregationen ein Asylrecht unter keinen Umständen anerkannt werden könne. Uebrigens würde jeder Zeit die Duldung des Asyls politischer Flüchtlinge davon auszugehen haben, dass diese sich den bestehenden Landesgesetzen, zu welchen doch in erster Linie die Verfassung zu rechnen ist, zu fügen haben. Diesem Grundgesetz gegenüber gibt es auch für den politischen Flüchtling keine Ausnahmestellung.»

Eine Anzahl sogenannter «Pensionate», in denen eine weltliche Person an der Spitze steht, oder wenigstens zu stehen scheint, werden durch diese Beschlüsse nicht betroffen. Dennoch wurden dieselben in der Junisitzung des Nationalrathes angefochten und dabei namentlich geltend zu machen versucht, dass der Art. 52 der B. V. nur «Orden», nicht «Kongregationen» betreffe. Wir heben aus der bezüglichen Diskussion folgendes (nach der N. Z. Zt.) hervor:

«Hänggi kommt auf den Bundesrathsbeschluss vom 19. August 1902 betreffend die Niederlassung französischer Orden und Kongregationen in der Schweiz zu sprechen. Er berührt speziell die Motivirung des Beschlusses, mit der nicht jedermann einverstanden sein könne. Es wird in diesem Beschluss das Wort «Kongregation» übersetzt mit «religiöse Vereinigung», was nicht richtig ist, weder sprachlich, noch kirchenrechtlich, noch im Sinne des modernen Staatsrechtes, noch faktisch. Die Vorschrift des Art. 52 der Bundesverfassung ist unzweideutig und klar, und dem Bundesrath soll aus seiner Ausführung an sich durchaus kein Vorwurf gemacht werden. Diese Verfassungsbestimmung ist aber eine dubiose Ausnahmebestimmung und muss daher restrictiv interpretirt werden. Was geworden ist, darf nicht nach einem erst zu schaf-

fenden modernen Staatsrecht beurtheilt werden; die ausdehnende Interpretation verschärft das Odium. Sobald die Verfassung sagt, «Orden sind verboten», kann man nicht ohne weiteres auch «ordenähnliche Gebilde» verbieten. Die Schlussfolgerung: wenn eine Vereinigung eine Kongregation ist, ist sie auch ein Orden, muss als nicht zutreffend bezeichnet werden. Jeder Orden ist eine Kongregation, aber nicht umgekehrt. Wäre in diesem Sinne die Untersuchung vom Bundesrath geführt worden, dürfte sich möglicherweise ein anderes Resultat ergeben. Die Auslegung des Art. 52 durch den Bundesrath geht über seinen Wortlaut hinaus.

Decurtins verliest in rasch fliessendem Vortrag eine Abhandlung über die Kongregationenangelegenheit. Das freie Asyl, das wir politischen Flüchtlingen gewähren, sollten wir auch gehetzten Mönchen und Nonnen gewähren. War es hart genug, in Ausführung des Art. 52 der Bundesverfassung den Orden die Niederlassung in unserm freien Lande untersagen zu müssen, so hat der Bundesrath diese legale Härte noch erhöht durch Ausdehnung des Verbotes auf ordenähnliche Vereinigungen. Im Namen seiner Gesinnungsgenossen und des ganzen katholischen Schweizervolkes muss der Sprechende Protest einlegen gegen das Vorgehen des Bundesrathes.

Bundesrath Brenner antwortet auf das Votum des Vorredners und die Ausführungen Hänggi's.

Dem Bundesrath lag die verfassungsmässige Pflicht ob, die Einwanderung der französischen Ordensleute und Kongreganisten auf ihre Zulässigkeit zu prüfen. Er hat zu diesem Zweck das bekannte Fragenschema aufgestellt. Es folgte dann der Beschluss vom 19. August 1902, innert den 60 Tagen, innert welchen eine Beschwerde erhoben werden konnte, ist eine solche dem Bundesrath nicht zugekommen. Die Betroffenen mussten sich wohl der verfassungsmässigen Unzulässigkeit der Niederlassung bewusst geworden sein, von Asylrecht oder Asylpflicht kann hier nicht gesprochen werden. Wir hatten einfach den Art. 52 auszuführen.

Unterm 5. Juni fasste dann der Bundesrath seinen bekannten zweiten Beschluss in der Angelegenheit.

Ein solches Vorgehen, bei dem man alle Rücksichten walten liess, darf kaum als Härte bezeichnet werden; aber eines konnte der Bundesrath nicht: den Art. 52 der Verfassung umgehen. Man will nun heute einen fundamentalen Unterschied zwischen Orden und Kongregationen konstruiren, um das Vorgehen des Bundesrathes wenigstens theilweise anzufechten. Sind nun aber die Orden verboten, so sind es naturgemäss alle kirchlichen Vereinigungen und Genossenschaften, welche alle die wesentlichen Merkmale der Orden an sich tragen. Wenn die Kirche im Laufe der Zeit dazu gelangt ist, solche Genossenschaften zu gründen, dann sind wir auch berechtigt, ihnen gegenüber die Stellung einzunehmen, die uns die Verfassung gegenüber den Orden zuweist. Diese Genossenschaften sind ja lediglich die moderne Form der mittelalterlichen Orden. Etwas Neues hat man mit der rechtlichen Gleichstellung von Orden und Kongregationen nicht eingeführt, sondern sich lediglich an die frühere Praxis angelehnt. Der Bundesrath hat verschiedene Autoritäten auf dem Gebiet des Kirchenrechts konsultirt, er hat sich über die Merkmale des Ordensbegriffes auch bei katholischen Autoritäten informirt.»

Das dermalige katholische Kirchenrecht macht allerdings einen Unterschied, übrigens auch bloss formaler Natur, zwischen einem Orden und einer Kongregation[1]; es wird aber dem Staatsrecht der einzelnen Staaten trotzdem unbenommen bleiben müssen, verfassungsmässige Bestimmungen nach deren Sinn und der ratio legis auszulegen, und nicht angehen, der dem Wesen nach gleichen Sache einen andern N a m e n beizulegen, um sie beispielsweise den Wirkungen des Art. 52 zu entziehen. Im

[1]) Vgl. Dr. Einhuber, die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche.



Uebrigen ist es sicherlich der Wille der grossen Mehrheit des Schweizervolks, dass alle Veranlassungen zu unfriedlichem confessionellem Verhalten möglichst vermieden werden.

Anlässlich der Kongregationendebatte im Nationalrath brachte die «Frankf. Ztg.» folgende Liste der bestehenden Ordensniederlassungen in der Schweiz. Ohne Orden sind die Kantone Bern, Zürich, Baselstadt, Baselland, Thurgau, Aargau, Neuenburg, Genf, Schaffhausen und Waadt. Darnach gibt es: Kapuziner in den Kantonen Uri, Solothurn, Glarus, St. Gallen, Luzern, Freiburg, Wallis, Zug, Schwyz, Tessin, Ob- und Nidwalden, Appenzell I.-Rh.; Kapuzinerinnen in Uri, Luzern, Tessin; Benediktiner in Solothurn, Graubünden, Schwyz, Obwalden; Benediktinerinnen in Graubünden, Tessin, Schwyz, Obwalden, Uri, St. Gallen; Franziskaner in St. Gallen, Freiburg, Zug; Franziskanerinnen in Zug, Solothurn, Schwyz, Nidwalden, St. Gallen, Appenzell I.-Rh.; Augustiner-Chorherren in Wallis, Luzern; Augustinerinnen in Tessin; Cistercienser in Freiburg; Cistercienserinnen in Luzern, Zug, St. Gallen, Freiburg; Karthäuser in Freiburg; Dominikanerinnen in Graubünden, Freiburg, Schwyz, St. Gallen; Ursulinerinnen in Freiburg, Graubünden, Wallis; Bernhardinerinnen in Wallis; Clarissinnen in Solothurn; Salesianerinnen in Solothurn; Norbertinerinnen in Schwyz; St. Martha-Nonnen in Wallis; Sœurs de St.-Joseph in Wallis; Lehrschwestern vom hl. Kreuz in Zug.

Das Bundesgericht hat in einem Entscheid vom 28. März 1903 die Einrede des Spiels wie folgt beurtheilt:

«L'art. 17 CO., aux termes duquel un contrat ayant pour objet une chose illicite ou contraire aux bonnes mœurs, ne peut être valable, se trouve dans une relation indéniable avec l'art. 75 ibid. statuant qu'il n'y a pas lieu

à répétition de ce qui a été donné en vue d'atteindre un but illicite ou immoral, comme l'exploitation professionnelle de jeux de pur hasard, laquelle tombe sous le coup de la loi pénale dans la plupart des pays civilisés, et notamment à Genève, dont le code pénal réprime à son art. 208, par l'emprisonnement et par l'amende, «quiconque aura tenu ou subventionné une maison de jeux de hasard,... les banquiers, préposés ou agents de cette maison». Le même article considère en outre comme maison de jeux «toute entreprise dans laquelle on spécule sur les jeux de hasard.»

«L'art. 35 de la constitution fédérale interdit également l'ouverture de maisons de jeu. La conception suivant laquelle les obligations ayant leur source dans le jeu de hasard ne peuvent, aux termes de l'art. 17 CO., donner lieu à aucune action en justice, n'est touchée en rien par la circonstance que les autorités administratives ou de police, dans la sphère de leur compétence, ne partageraient pas cet avis en ce qui concerne la notion des jeux de hasard, et que les autorités fédérales, en particulier, n'ont pas cru devoir appliquer jusqu'ici au jeu des petits chevaux l'interdiction de l'art. 35 de la constitution fédérale précité.

«Le fait qu'il s'agissait au Casino de Ghesireh de l'exploitation de jeux de pur hasard, résulte de l'ensemble du dossier de la cause, et entre autres de la circonstance que des croupiers étaient engagés à cet effet, peu importe la dénomination des jeux dont il s'agit (baccara, petits chevaux, jeu des chemins de fer, jeu des nations ou analogues); il suffit, pour établir leur caractère illicite au point de vue des articles du CO. précités, de constater leur caractère de jeux de pur hasard, qui n'a d'ailleurs point été contesté.

«Il s'en suit que des contrats ayant pour objet l'exploitation, soit dans son ensemble, soit dans une de ses parties, de jeux de cette nature, sont frappés de nullité, et que ce qui a été donné en vue d'atteindre ce but illicite ne saurait être répété; c'est le cas, dans l'espèce,

des sommes représentant la participation de Maître à l'entreprise des jeux en question; il est indifférent, à cet égard, que ces sommes aient été versées à titre de participation directe ou à titre de caution, puisque, même dans ce dernier cas, leur versement en main de Salis aurait eu manifestement pour but de faciliter le jeu, en permettant à Salis de confier sans crainte à son croupier Maître les montants nécessaires à l'exploitation, c'est-à-dire dans un but illicite. La circonstance que les jeux de hasard en question auraient été permis au Caire, où ils étaient exploités, ne saurait évidemment leur enlever le caractère illégal ou illicite qu'ils présentent en Suisse à teneur des dispositions légales et constitutionnelles susvisées.»

Das zürcherische Obergericht hat in einer Pressstrafsache folgende Grundsätze aufgestellt:

«Die zürcherische Gerichtspraxis habe schon wiederholt in dem Sinne entschieden, dass der Ehrverletzungskläger, trotzdem der Herausgeber die Verantwortlichkeit übernimmt, nach der Person des wahren Thäters forschen könne und zu diesem Zwecke die Thätigkeit des Richters in Anspruch nehmen dürfe. Konsequent dieser Anschauung haben die Gerichte entschieden, dass sich der Beleidigte nicht irgend einen Strohmann als Angeschuldigten gefallen lassen müsse, sondern dass er die Ausfindigmachung des wirklichen Verfassers betreiben könne, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der sich als Autor Stellende nur eine vorgeschobene Person sei. — Der Grundsatz, dass in erster Linie der Verfasser haftet, werde durch die Sonderberechtigung des Herausgebers, das Zeugniss über die Person des Verfassers zu verweigern, nicht durchbrochen.

Ferner ist es fraglich, ob die «Züricher Post» dazu legitimirt ist, sich der Einvernahme Affolters widersetzen zu können; denn auch in andern Fällen der Möglichkeit der Zeugnissverweigerung wird nicht den Parteien im Prozesse, sondern der angerufenen Person das Einspruchsrecht zuzugestehen sein. Diese Frage braucht

aber hier nicht näher erörtert zu werden, denn nach der Erklärung des Untersuchungsrichters hat seine Verfügung nicht den Sinn, dass durch dieselbe bereits entschieden sei, Herr Affolter solle unter allen Umständen zur Nennung des Verfassers angehalten werden. Vielmehr behält sich der Untersuchungsrichter die Entschliessung hierüber nach Anhörung der Zeugen vor.»

Das Neuenburger-Kantonsgericht hat folgenden Fall von Namengebung in gewinnsüchtiger Absicht behandelt:

«Un horloger de La Chaux-de-Fonds avait au mois de novembre dernier, fait inscrire son fils nouveau-né à l'état-civil sous le prénom de Roskopf. On sait que ce nom est à la fois celui d'une montre connue dans le monde entier et celui de son inventeur, Georges-Fréderic Roskopf, de La Chaux-de-Fonds (1812—1888).

Le fils unique de Roskopf dénonça à la justice ce qu'il considérait comme une usurpation et un abus. Il en est de ce nom comme d'autres noms d'inventeurs célèbres: il est très recherché par des industriels peu scrupuleux, désireux de tromper la clientèle au moyen d'une équivoque. On a vu des hommes d'affaires rechercher avec soin les individus du nom de Farina et les intéresser dans des maisons de parfumerie afin de pouvoir faire figurer ce nom célèbre sur des bouteilles d'eau de Cologne. De même, il paraît que certains horlogers ont été jusqu'à Berlin dénicher des Roskopf et leur proposer des contrats d'association.

Il a paru au tribunal que le fait de donner à un enfant le prénom de Roskopf ne pouvait s'expliquer que par un calcul du même genre. Le père en question a, il est vrai, invoqué de nombreux cas où des enfants avaient reçu comme prénom le nom d'un homme célèbre; mais le tribunal remarque dans les considérants du jugement que «si la législation laisse le champ libre à l'imagination des parents et leur permet, en principe, de prendre comme prénom de leur enfant un vocable qui est un

nom patronymique, cette circonstance ne peut avoir pour effet de restreindre le droit du possesseur légitime de s'opposer à ce que son nom soit porté par des personnes qui n'y ont aucun droit».

Le tribunal a donc déclaré fondée la plainte de Roskopf fils et ordonné la rectification de l'inscription à l'état-civil par la suppression du prénom de Roskopf; il a mis les frais à la charge du père.

Le jugement prononce que «le nom de famille est la propriété exclusive de ceux qui y ont légitimement droit à teneur d'actes réguliers de l'état-civil, et que nul ne peut, sans commettre un abus, s'approprier ou approprier à une autre personne un nom de famille qui ne lui appartient pas».

Les parents désireux de donner à leur rejeton le nom d'un homme célèbre sont désormais prévenus qu'ils ne peuvent le faire sans danger qu'avec le consentement — tacite ou formel — des légitimes propriétaires.»

Das Urtheil ist ohne Zweifel richtiger, als das der Zürcher-Gerichte, welche einer Schauspielerin gestatteten, den historischen und noch heute bestehenden Namen «Hallwyl» anzunehmen. Die ursprünglich amerikanische Sitte, Geschlechtsnamen auch als Vornamen zu verwenden (mit Washington begann dies namentlich), ist überhaupt eine ungehörige und leicht zu Irrthümern verleitende.

Die bei Anlass des Genfer Strike's vom vorigen Jahre militärgerichtlich Verurtheilten hatten an die Bundesversammlung ein Amnestiegesuch gerichtet und es fragte sich formell, ob ein solches Gesuch überhaupt an diese Behörde gerichtet werden könne, oder, analog der Begnadigung in Militärstrafsachen, an den Bundesrath. Der Bundesrath war dieser letztern Ansicht, gestützt auf die Militärstrafgerichtsordnung, die das, zwar indirekt, aber doch ziemlich klar enthält; der Nationalrath stimmte

hingegen Anschauungen bei, welche in der Lausanner Zeitung vom 17. Dezember 1902 wie folgt auseinandergesetzt werden:

«L'amnistie est une mesure d'ordre essentiellement politique, dictée par les circonstances et les situations politiques, dont le pouvoir politique est le seul juge et dont il use quand et où il lui convient, souverainement, absolument et sans être lié par aucune procédure. J'admets que l'Assemblée fédérale ait délégué, en matière de jugements militaires, l'exercice de son droit de grâce au Conseil fédéral, mais puisqu'elle n'a pas délégué l'exercice du droit d'amnistie, c'est qu'elle a entendu le garder par devers elle, pour en user en toute liberté, quand cela lui paraîtrait utile, dans l'intérêt général, par raison d'Etat. La raison d'Etat, qui est le seul fondement du droit d'amnistie, ne peut être subordonnée à aucune procédure, ni à aucune loi. S'il est vrai que:

Le cœur a des raisons que la raison ignore

il est vrai aussi que la raison d'Etat existe par elle-même et que le pouvoir politique seul en est juge.

Le silence de la loi de 1889 sur l'organisation judiciaire militaire, où il n'est pas fait mention de l'amnistie, me paraît au contraire démontrer que l'Assemblée fédérale a entendu réserver, dans ce domaine, son entière liberté, ce qui était son droit, et j'ajouterai volontiers son devoir, étant donné que l'amnistie, qui implique la suspension des lois dans un cas donné, est un acte de souveraineté que le pouvoir législatif ne peut pas déléguer.»

Praktisch wird es in grösseren Fällen von politischem Gepräge dabei ohne Nachtheil sein Verbleiben haben; wogegen in Fällen, welche diesen Charakter nicht besitzen, wo es sich im Gegentheil bloss um ein gewöhnliches Vergehen handelt, das militärgerichtlich bestraft worden ist, dem Verurtheilten kaum freistehen kann, entweder Amnestie bei der Bundesversammlung, oder Begnadigung bei dem Bundesrath, oder am Ende sogar beides nachzusuchen.

Anlässlich der Genehmigung des Büdgets der Bundesbahnen entstand die Frage, ob die Voranschläge auch der Bundesversammlung vorzulegen seien, und zwar angesichts von Art. 85 Ziffer 10 der Verfassung, der auch in dem Rückkaufsgesetz ausdrücklich citirt wurde. Im Nationalrathe war, entgegen einer ursprünglichen Ansicht des Bundesrathes und des Ständerathes, die entschiedene Meinung die, dass ein Büdgetrecht der Bundesversammlung bestehe, weil die Bahnen Staatsbahnen sind, und bloss eine gesonderte Verwaltung haben, deren Aktiven und Passiven aber dennoch solche des Staats sind. Das Büdgetrecht der Bundesversammlung wird auf die gewöhnliche Weise, unter Vorberathung durch Kommissionen ausgeübt werden, selbstverständlich wird sich aber die Genehmigung der Büdgets nicht auf alle Details, sondern nur auf die grösseren Gesichtspunkte erstrecken, welche in dem Büdget zum Ausdrucke gelangen. (BBlatt 1903, Nr. 39.)

Ohne Zweifel kann die Bundesbahnverwaltung nicht mehr an das Bundesgericht gegen Bundesrathsbeschlüsse rekurriren, wie es früher die Privatbahngesellschaften konnten; dieses Recht der Privatbahngesellschaften ist nicht selbstverständlich auf die Bundesbahnverwaltung übergegangen.

Die nationalräthliche Kommission äusserte sich darüber in der Dezembersitzung 1902 u. A. wie folgt:

«Wir halten darauf, zu erklären, dass es uns durchaus angemessen erscheint, dass die obersten Behörden der Eidgenossenschaft, für deren Rechnung ja die Bundesbahnen betrieben werden, das entscheidende Wort zu sprechen haben bei der Gestaltung des Voranschlages so gut wie bei der Abnahme der Jahresrechnung. Die Bundesbahnen sollen keinen Staat im Staate bilden, son-

dern einen Bestandtheil des gesammten Bundeshaushaltes, für dessen richtige Führung die eidgenössischen Räthe den Kantonen und dem Volke gegenüber in letzter Linie die Verantwortung tragen. Durch die Betonung dieses grundsätzlichen Standpunktes wollen wir aber keineswegs einer Praxis das Wort reden, welche dahin ginge, dass die Bundesversammlung sich möglichst in die Einzelheiten des Voranschlages und der Geschäftsführung der Bundesbahnen mischen solle. Selbstverständlich erscheint es uns im weitern, dass das Budgetrecht der Bundesversammlung nicht dazu führen könne, solche Posten des Voranschlages abzuändern, deren Gestaltung durch die Gesetzgebung in die abschliessende Kompetenz der Aufsichtsbehörde der Bundesbahnverwaltung gelegt ist.

Auch die Befürchtung theilt die Kommission nicht, dass die Bundesversammlung bei Baukrediten abändernde Beschlüsse fassen könnte, ohne die Verwaltung darüber anzuhören. Es liegt in der Natur der Sache, dass Bauten nur auf Grund von genauen Projekten ausgeführt werden können, und diese Arbeit wird immer in der Aufgabe der Verwaltung und ihrer Organe bleiben. In längern Ausführungen wendet sich der Bericht gegen die ständigen Kommissionen; dieses Institut sei im Interesse des Parlaments so viel als möglich zu vermeiden. Man würde durch die ständigen Kommissionen förmliche Kategorien und Spezialisten unter den Mitgliedern der Räthe schaffen. Die Mitglieder der Kommissionen sollen oft wechseln, damit alle Rathsmitglieder einen Einblick in die Geschäfte erhalten. Die Bestellung der Kommissionen soll daher eine interne Angelegenheit eines jeden Rathes bleiben.»

Die letzte Bemerkung gegen die ständigen Kommissionen ist sehr anfechtbarer Natur; namentlich seitdem wir nun eine ständige Finanz- und Büdgetkommission besitzen, wird sich entweder dieselbe, oder eine besondere Abtheilung derselben auch mit der Vorberathung der Büdgets der Bundesbahnen zu befassen haben.

In Militärsteuersachen hat die Bundesversammlung in einem Rekursfalle J. Köpfli und Konsorten entschieden, dass für das Beschwerdeverfahren in Militärsteuersachen die 60tägige Rekursfrist des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege gelte und nicht mehr die durch die Verordnung zum Militärsteuergesetz eingeführte zehntägige Rekursfrist. Damit ist gleichzeitig festgestellt worden, dass Militärsteuerrekurse zu den staatsrechtlichen Streitigkeiten gehören, für welche das im 4. Titel «Staatsrechtspflege» des Organisationsgesetzes geordnete Verfahren massgebend ist. Dies hat ausser der Aenderung der Rekursfrist auch zur Folge, dass das schweiz. Militärdepartement als erste eidgen. Rekursinstanz dahinfällt, indem das Organisationsgesetz als Rekursinstanzen für staatsrechtliche Streitigkeiten, für welche weder das Bundesgericht zuständig ist, noch in einem Bundesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten sind, nur den Bundesrath und die Bundesversammlung bezeichnet. Die Thätigkeit des Militärdepartements wird sich deshalb hinfort auf die blosse Vorbereitung der Militärsteuerrekursgeschäfte (Verkehr mit den Parteien, Beweisabnahme, Antragstellung) beschränken. Das Verfahren vor den kantonalen Instanzen bleibt dagegen von der erwähnten Schlussnahme der eidgen. Räthe in Sachen Köpfli und Konsorten unberührt.

Der Bundesrath hat durch Kreisschreiben die Kantonsregierungen hievon in Kenntniss gesetzt und sie eingeladen, dafür besorgt zu sein, dass die Steuerpflichtigen auf diese Neuerung im Militärsteuerrekursverfahren aufmerksam gemacht werden, namentlich in den erstinstanzlichen Taxationsentscheiden (Steuerzetteln).

Nach dem Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes betreffend Militärpflichtersatz wird der renitente Militärsteuerpflichtige mit Gefängniss bestraft. Der Landrath von Nidwalden hatte in einer Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz diese Straffälle dem Gerichtsausschuss zur Aburtheilung überwiesen, obgleich nach der Kantonsverfassung und der Gerichtsorganisation

diese Behörde nur Instanz für gewisse Civilsachen ist. Jemand, der in Folge dessen vom Gerichtsausschuss zu einer Gefängnisstrafe verurtheilt worden war, beschwerte sich beim Bundesgericht, weil er seinem verfassungsmässigen Richter entzogen worden sei, nämlich dem Kantonsgericht, dem einzigen Strafgericht erster Instanz in Nidwalden. Das Bundesgericht hat die Beschwerde gutgeheissen und das Urtheil als verfassungswidrig aufgehoben, weil der Landrath nicht befugt war, durch blosse Verordnung ein Civilgericht mit Strafgewalt auszustatten.

Ueber die Besteuerung im Falle eines Niessbrauches hat das schweizerische Militärdepartement einen Entscheid getroffen. Ein Ersatzpflichtiger hatte in Betreff seiner Militärsteuertaxation gegen den Entscheid einer Kantonsregierung Beschwerde erhoben und dabei das Rechtsbegehren gestellt, es sei zu erkennen, dass er den Vermögenstheil, an welchem eine Drittperson nutzniessungsberechtigt ist, nicht zu versteuern habe. Dieses Begehren ist vom Militärdepartement auf ein Gutachten des eidg. Justizdepartements hin zugesprochen worden. Eine weitere Verfügung betrifft die Dienstnachholung und Militärsteuerpflicht. Eine kantonale Militärbehörde hatte die Anfrage an das schweiz. Militärdepartement gestellt, 1. ob einem Dienstpflichtigen, der in einem Jahre, in welchem er nur die Waffeninspektion zu bestehen, sowie die Schiesspflicht zu erfüllen hat, diese beiden Dienstleistungen versäumt, dagegen einen Nachdienst absolvirt, die für den früher versäumten Wiederholungskurs bezahlte Militärsteuer zurückzuerstatten sei, und wenn ja, 2. ob dann der Pflichtige für das betreffende Jahr neuerdings zur Entrichtung von Militärpflichtersatz verhalten werden sollte. Das schweizerische Militärdepartement hat diese beiden Fragen bejaht.

In Haftpflichtsachen hat ein bundesgerichtliches Urtheil insofern eine neue Bahn betreten, als an die Stelle der Kapitalzahlung womöglich Rentenzahlung treten soll. Gesetzlich ist die letztere zwar längst zu-

lässig, durch die bundesgerichtliche Praxis erschien sie jedoch so gut wie ausgeschlossen.

Die Badener freie Presse sagt darüber mit Recht:

«Die Wünschbarkeit und Zweckmässigkeit einer Renten- statt Kapitalzahlung ist in gar vielen Fällen vorhanden. Wer kennte nicht jene zahlreichen Fälle, in denen die ausbezahlte Kapitalentschädigung rasch im Rauch aufging, sei es durch Liederlichkeit, durch verfehlte Unternehmung u. dgl., jene Fälle, wo der Verunfallte sammt Familie nach kurzer Zeit subsistenzlos war und der öffentlichen Unterstützung anheimfiel.

Der jüngste bundesgerichtliche Entscheid gewinnt nach zwei andern Punkten hin an Interesse. Erstlich wurde der Rentenbezug der drei unmündigen Kinder eines Eisenbahnangestellten bis zum erfüllten 18. Altersjahr ausgedehnt, während nach bisheriger allgemeiner Praxis das erfüllte 16. Altersjahr als diejenige Altersgrenze angenommen wurde, bei welcher der Mensch seine Existenz auf eigenen Erwerb gründen kann.

Sodann hat sich das Bundesgericht für eine Rentenabfindung erklärt, obwohl von keiner der Parteien ein derartiger Antrag gestellt war, und die Vorinstanz auf Kapitalabfindung erkannt hatte. Die Mehrheit des Bundesgerichts war in dieser Beziehung der Ansicht, dass die Einigkeit der Parteien und eine Entscheidung der Vorinstanz in der Frage: «Kapital oder Rente» für das Bundesgericht nicht bindend sei. Auch dieses habe das Recht, nach freiem Ermessen eine Rente oder ein Kapital zuzusprechen.»

Mit Bezug auf Art. 33 der Bundesverfassung hat das Bundesgericht einen Rekurs der ärztlichen Gesellschaft in Genf gegen eine Verfügung des Staatsrathes gutgeheissen, welche einem holländischen Arzt die Praxis im Kanton, entgegen den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes, gestattet hatte.

Ferner hat es in Bezug auf Advokaturpraxis folgendes beschlossen:

«Que les cantons ont la faculté de subordonner l'exercice des professions libérales à d'autres conditions que celles de capacité. En exigeant des aspirants à une profession libérale qu'ils justifient d'une moralité et d'une probité reconnues, les cantons ne font qu'exercer un droit de police intérieure, découlant de leur souveraineté propre, et que le Tribunal fédéral ne peut soumettre à son examen.»

Mit Beschluss vom 29. Sept. 1903 (BBl. 1903 Nr. 39) wies hingegen der Bundesrath einen Rekurs Konrad ab, welcher von dem Kanton Appenzell A. Rh. ein Anwaltspatent ohne Examen verlangt hatte, mit der Begründung, dass der Petent dasselbe offenkundig nur zur Erlangung der Freizügigkeit benutzen wolle, nicht für den Kt. Appenzell.

Der Bundesrath hat in einem Rekursfalle des Jakob Wenger, Geflügelhändler, gegen den Polizeirichter von Bern ein bemerkenwerthes Urtheil in Bezug auf die oft schon behandelte Frage des Vorkaufs erlassen.

«Der Bundesrath hat zu untersuchen, ob eine städtische Marktordnung ein Verbot des Vorkaufes auch für diejenigen Fälle aufstellen kann, in welchen der Verkäufer die gekaufte Waare nicht auf demselben, sondern auf einem andern Markte verkauft. Dieser erweiterte Thatbestand des Vorkaufes lag dem Entscheide des Bundesrathes vom 14. Januar 1902 in Sachen Kräuchi und Wenger nicht zu Grunde.

Wenn nun, sagt der Bundesrath in seinem neuen Entscheide, als berechtigter und zulässiger Zweck der bernischen Marktordnung anerkannt wird: «dem Lebensmittelmarkte im Stadtgebiete den Charakter eines Marktes für die Konsumenten zu wahren,» so liegt eine Verletzung dieses Marktschutzes eben nicht nur darin, dass der Vorkäufer kauft, um auf demselben Markte theurer wieder zu verkaufen, sondern sie ist auch dann gegeben, wenn der Vorkäufer die Waare auf einen andern Markt

führt oder sonst in seinem Geschäftsbetriebe verwendet. Denn die Waare wird eben dadurch dem Konsumenten, für den sie bestimmt ist, d. h. der städtischen, im Detail kaufenden Bevölkerung, welche für die Deckung ihrer Bedürfnisse gerade auf diesen Markt angewiesen ist, entzogen. Man kann sogar sagen, dass ein derartiger Vorkauf, wie ihn die Eheleute Wenger betrieben, für einen städtischen Markt noch gefährlicher ist, als der des Wiederverkäufers auf demselben Markt, weil die Lebensmittel dadurch nicht nur vertheuert, sondern gänzlich entzogen werden. Daraus ergibt sich, dass auch die Ausdehnung des Vorkaufsverbots auf Fälle, in denen die gekauften Waaren nicht auf demselben Markte weiter verkauft werden, nicht als bundesrechtswidrig bezeichnet werden kann.»

Der Bundesrath wies deshalb den Rekurs ab. Derselbe wurde dann an die Bundesversammlung weitergezogen und auch dort, nach längerer Diskussion namentlich im Nationalrath, abgewiesen.

Der Fall Wenger differirt von früheren Entscheiden namentlich dadurch, dass nun Vorkauf auch verboten werden kann, wenn es sich nicht um Wiederverkauf in der gleichen Stadt, sondern an andern Orten handelt. Die Nothwendigkeit einer baldigen gründlichen Revision des Art. 31 der Bundesverfassung tritt dadurch noch mehr zu Tage, als es bisher der Fall war.

Ausführungen über Sinn und Tragweite dieses vielbesprochenen Artikels enthalten ferner der Rekurs Caspari, Apotheker in Vevey, gegen die Regierung von Zürich, über die Zulässigkeit von Verboten gegen Geheimmittel, oder schwindelhaft übertriebene Anpreisungen (BBl. 1903 Nr. 38); der ähnliche Rekurs Golliez über Arzneimittel-Annoncen und dgl. (BBl. 1903 Nr. 32); der Rekurs Bloch über Ausverkäufe (BBl. 1903 Nr. 33).

Zu Art. 50 Absatz 2 und 49 der Bundesverfassung sind folgende sehr wesentliche Interpretationen gegeben worden:

1. «Mit Eingaben vom Mai 1901 und Oktober 1902 hat eine Anzahl römischkatholischer Vereinigungen in der Stadt Zürich an die Regierung des Kantons Zürich das Gesuch gestellt, es möchte der «altkatholischen» Kirchenpflege Zürich eine Warnung dahin ertheilt werden, dass sie in der Zukunft nicht mehr Angehörige der römischkatholischen Konfession mit verletzenden, den religiösen Frieden störenden Cirkularen belästige. Als solches Cirkular wurde ein vom katholischen Pfarramt und von der katholischen Kirchenpflege Zürich unterzeichnetes, gedrucktes Aktenstück mit dem Titel: «Zur Aufklärung über das Zugehörigkeitsverhältniss der katholischen Kirchenpflege Zürich zur christkatholischen Kirche der Schweiz, und über das Wesen und die Einrichtungen der letztern» ins Recht gelegt.

Das Cirkular lautet in den Abschnitten, deren Ausdrücke namentlich beanstandet worden sind, folgendermassen: «Den Gottesdienst feiern wir nicht mehr in der den Gemeindegliedern unverständlichen lateinischen, sondern in der deutschen Sprache; niemand ist gezwungen, sich durch die Ohrenbeicht auf den Empfang der Communion vorzubereiten, sondern zu dieser Vorbereitung ist ihm Gelegenheit gegeben durch die Theilnahme an einer allgemeinen Bussandacht; wir verlangen von unserem Geistlichen nicht, dass er sich beuge unter das römische Joch der erzwungenen Ehelosigkeit, sondern freuen uns, wenn er auch als Familienvater der Gemeinde zum Vorbild gereicht. Selbstverständlich weiss man bei uns auch nichts von dem Unfug, der in der römischen Kirche mehr und mehr mit den religiösen Gefühlen getrieben wird, nämlich den zahllosen sogenannten vollkommenen und unvollkommenen Ablässen, den Missbräuchen der Heiligenverehrung, dem Glauben an Muttergotteserscheinungen und an wunderthätige Madonnenbilder, dem mit Reliquien, Skapulieren u. s. w. verbundenen Aberglauben. Ebenso

haben wir, um dem unwürdigen Handel mit geistlichen Dingen ein Ende zu machen, die sogenannten Stolgebühren, Sporteln und Messtipendien abgeschafft. Dagegen machen wir es uns zur Pflicht, den katholischen Gottesdienst in seiner einfachen Schönheit zu bewahren und ihn für die Gläubigen immer erbauender zu gestalten.»

«Wir haben an der katholischen Lehre nichts geändert. Gerade deswegen verwerfen wir die Unfehlbarkeit des Papstes und andere päpstliche Dogmen als der Offenbarung, der Ueberlieferung und dem gesunden Menschenverstande widersprechende und in ihren Folgen für Gesellschaft und Staat unheilvolle Neuerungen. Die Kirche der ersten Jahrhunderte christlicher Zeitrechnung wusste von einem Papsthum im heutigen Sinne nichts. Dasselbe hat sich erst im Laufe der Zeit und zwar nicht selten mit recht unheiligen Mitteln (Erfindungen und Fälschungen) zu dem entwickelt, was als eine von Gott geordnete Einrichtung ausgegeben wird. Nach der klaren Lehre der hl. Schrift gibt es nur ein Haupt der Kirche und nur einen Mittler zwischen Gott und den Menschen, Jesum Christum den Erlöser. Das katholische Bekenntniss ist keineswegs an das Papstthum gebunden; es wurzelt allein in der heiligen Schrift und in der Tradition.»

Endlich heisst es in einem weitern Abschnitt über die Gnadenmittel der katholischen Kirche: «Einen Beichtzwang haben wir so wenig, als die apostolische und allgemeine Kirche ihn kannte. Das Abendmahl oder das Sakrament des Altars ist auch uns ein geheiligtes Opfermahl, in welchem die den Leib und das Blut des Herrn empfangenden Gläubigen mit Christus in die innigste Gemeinschaft treten und der Erlösungsgnade theilhaftig werden. Die letzte Zehrung und sakramentale Stärkung wird auch bei uns gespendet; allerdings nur auf Wunsch des Kranken und ohne dass jemals eine für Kranke oft peinliche Nöthigung stattfindet.»

Gegen den Schluss zu wird gesagt: «Mit aller Entschiedenheit bekämpfen wir den in der römischen Kirche

herrschend gewordenen Ultramontanismus, der die Religion zu politischen Machtbestrebungen missbraucht. Durch die Annahme der Unfehlbarkeit des Papstes ist jeder römische Katholik dem Papste in allen Dingen, auch in gesellschaftlichen und staatlichen, zum unbedingten Gehorsam verpflichtet, sobald es dem Papste beliebt, diese Dinge als Angelegenheiten des Glaubens und der Sitte zu erklären. Thatsächlich wird ja auch überall in römischen Kreisen daran gearbeitet, Politik und Religion so zu vermengen, dass jede politische Frage schliesslich allein vom kirchlichen Standpunkt aus entschieden werden soll.»

Die Antwort des jüngst angerufenen zürcherischen Regierungsrathes lautete: «Der Regierungsrath erachtet die Versendung des Aufklärungsschreibens der katholischen Kirchgemeinde Zürich unter den obwaltenden Verhältnissen weder für unzulässig noch für überflüssig, solange es inhaltlich nicht mit Recht beanstandet werden kann. Ohne seinerseits auf den Inhalt dieses Schreibens einzutreten, kann nun aber der Regierungsrath den Beschwerdeführern mittheilen, dass sich die katholische Kirchenpflege von sich aus zur Vermeidung von Misshelligkeiten bereit erklärt hat, dieses Schreiben dahin zu modifiziren, dass inskünftig die Stellen, die sich speziell auf die Unterschiede zwischen der christkatholischen und der römischkatholischen Konfession beziehen, möglichst gemildert werden. Was die Zustellung des Aufklärungsschreibens an Römischkatholische anbelangt, so hat die katholische Kirchenpflege mitgetheilt, dieselbe sei theils aus Unkenntniss des Expedienten erfolgt, theils weil der Kirchenpflege selber die Zugehörigkeit der Betreffenden zur römischkatholischen Konfession nicht bekannt war. Der Regierungsrath betrachtet damit diese Angelegenheit als erledigt, und spricht die Erwartung aus, dass auch von Seiten der Römischkatholischen in diesen konfessionellen Fragen den Christkatholischen gegenüber das zur Erhaltung des konfessionellen Friedens erforderliche Mass von Zurückhaltung stets beobachtet werde.»

Der Bundesrath hat den Rekurs ebenfalls abgewiesen.

In der Begründung wird ausgeführt: Die Beschwerdeführer behaupten, der öffentliche Frieden zwischen den Angehörigen der christkatholischen und römischkatholischen Religionsgenossenschaften sei durch die Versendung des sogenannten «Aufklärungscirkular» der katholischen Kirchenpflege Zürich gestört worden. Es sei daher, nachdem die Regierung des Kantons Zürich ihre Intervention abgelehnt habe, Sache des Bundesrathes, kraft der ihm in Art. 50, Absatz 2, der Bundesverfassung überbundenen Pflicht, «zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften die geeigneten Massnahmen zu treffen,» die Unterdrückung des Aufklärungscirkulars zu veranlassen. In Interpretation des Art. 50, Absatz 2, der Bundesverfassung hat der Bundesrath in einer Entscheidung vom 19. Juni 1900 in Sachen der Beschwerde des Staatsrathes des Kantons Waadt betreffend das Fastenmandat des Herrn Abbet, Hilfsbischof von Sitten, festgestellt, es müsse, damit sich der Bundesrath zur Wahrung des öffentlichen Friedens zu irgend welchen Massnahmen veranlasst sehen könnte, nachgewiesen sein, dass eine Störung oder Gefährdung des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften thatsächlich bewirkt worden sei. Diese Voraussetzung des Einschreitens ist im vorliegenden Falle nicht vorhanden. — Die Behauptung der Beschwerdeführer, dass die Versendung des Aufklärungscirkulars überflüssig sei, ist irrelevant; ihre weitere Behauptung aber, dass durch die «ehrverletzende Form» in der Abfassung des Aufklärungscirkulars der konfessionelle Friede zwischen den Angehörigen der christ- und römischkatholischen Religionsgenossenschaft gestört worden sei, hat sie mit keiner Thatsache belegt, und die Richtigkeit derselben wird von der zürcherischen Regierung bestritten. Es muss auch im vorliegenden Falle darauf hingewiesen werden, dass die durch die Bundesverfassung gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht bloss darin

besteht, «die eigene Meinung in religiösen Dingen nach freier Ueberzeugung sich zu bilden, sondern wesentlich auch in dem Rechte, fremde Glaubensansichten, die man nicht theilt, der Kritik zu unterwerfen». Es mag nun dahingestellt bleiben, inwieweit sich die Angehörigen der römischkatholischen Kirche durch das erste sogenannte Aufklärungscirkular in ihren konfessionellen Anschauungen gekränkt fühlen konnten. Soweit hier eine Ueberschreitung der durch die Glaubensfreiheit gewährten Berechtigung zur Kritik vorliegen würde, was der Bundesrath in keiner Weise zu beurteilen hat, ist dem Verletzten in den Grenzen des kantonalen Strafrechtes die Möglichkeit gegeben, den Schutz des Strafrichters anzurufen. Der Bundesrath sieht sich aber um so weniger zu einer weitern Massnahme veranlasst, als auf die Vermittlung der Regierung des Kantons Zürich eine Fassung des sogenannten Aufklärungscirkulars bewirkt worden ist, welche im wesentlichen nichts anderes als eine Darlegung der Unterschiede zwischen den christkatholischen und den römischkatolischen Auffassungen enthält.» BBl. Nr. 29 von 1903.

2. «Mit Eingabe vom 25. März 1902 hatten Dr. Boinay und Konsorten eine Beschwerde beim Bundesrath eingereicht, in welcher sie das Rechtsbegehren stellen, es möge der Bundesrath unter Aufhebung eines Beschlusses des bernischen Regierungsrathes vom 22. Januar 1902 erkennen, dass der Religionsunterricht, wie er in der Ecole normale zu Pruntrut ertheilt werde, eine Verletzung der verfassungsmässigen Rechte der Bürger, insbesondere der römischkatholischen Bürger des bernischen Jura bedeute, und den Regierungsrath des Kantons Bern einladen, den Religionsunterricht der römisch-katholischen Schüler an der Ecole normale in Pruntrut in einer den Grundsätzen der Rechtsgleichheit und der Gewissensfreiheit entsprechenden Weise einzurichten.

Sie verneinen eine Erwägung des Bundesgerichtes, an das sie zuerst gelangten, in welcher dasselbe ausspricht:

«Im vorliegenden Falle beklagen die Rekurrenten sich vorerst über eine Verletzung der verfassungsmässigen Gewährleistung der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz. Um diesen Verfassungsgrundsatz in ihrer Person zu verletzen, müsste die angefochtene Massregel den Rekurrenten persönlich eine verschiedene und den übrigen Bürgern gegenüber schlechtere Behandlung angedeihen lassen. Dies ist aber nicht der Fall. Die Rekurrenten sind selbst nicht Zöglinge des Seminars in Pruntrut, und behaupten nicht einmal, die gesetzlichen Vertreter von Zöglingen zu sein, über die sie väterliche oder vormundschaftliche Gewalt hätten.»

«Ebenso verhält es sich mit dem zweiten Beschwerdepunkt, der behaupteten Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit . . . Um zur Beschwerdeführung legitimirt zu sein, muss man ein gegenwärtiges, konkretes und persönliches Interesse haben, das einer Verletzung durch die angefochtene Massregel fähig ist. Die Rekurrenten haben ein solches Interesse nicht nachgewiesen. . . .»

«Der staatsrechtliche Rekurs hat die Bestimmung, Private und Korporationen gegen Verletzungen subjektiver Rechte zu schützen; er ist nicht ein Mittel politischer Agitation, noch ist er eine Popularklage.»

4. Würde der Bundesrath respektive die Bundesversammlung im Sinne der vorliegenden Beschwerde eine materielle Entscheidung treffen, so käme man zu einer Kompetenzenzutheilung, wonach das Bundesgericht zwar als Rekursinstanz für die ihm in Art. 113 der Bundesverfassung und Art. 175 ff. zugeschiedenen Verfassungsmaterien zuständig wäre, unter der prozessualen Voraussetzung, dass bei ihm eine Beschwerde von einem durch die Verfassungsverletzung betroffenen Bürger eingereicht werde; in denjenigen Fällen jedoch, wo die als verfassungswidrig angefochtene kantonale Verfügung allgemein verbindlichen Charakter hätte, hätte der Bundesrath gleichzeitig «von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde» von Amtes wegen einzuschreiten. Es braucht nicht gesagt zu werden, dass eine solche Kompetenzver-

wirrung nicht in der Absicht des Gesetzgebers hat liegen können.» (Bundesgerichtlicher Bericht an die Bundesversammlung vom 4. Dez. 1902.)

In einer Klage der Badegesellschaft von Lavey gegen die Eidgenossenschaft wegen des Schiessens von Fort Savatan wurde folgende wichtige Kompetenzfrage behandelt. (Bericht des Rapporteurs):

«Le caractère de droit public des actes critiqués doit être reconnu. La Confédération n'agit pas comme propriétaire foncier et dans un intérêt privé lorsqu'elle fait procéder aux exercices de tir dans les forêts de Savatan; elle le fait en qualité de pouvoir public, dans l'intérêt de la défense du pays: c'est donc un acte gouvernemental. Mais les conclusions de la société demanderesse ne tendent point à faire interdire les tirs, mais à obtenir des dommages-intérêts, soutenant que l'Etat peut être condammé par les tribunaux civils en vertu du droit à la réparation du dommage souffert par elle. L'action relève donc bien du droit civil.

En ordonnant les tirs, la Confédération agit évidemment comme autorité, en vertu de ses compétences de droit public; mais si elle cause un dommage par ce fait, elle lèse un droit privé; or le dommage de droit privé entraine une action de droit civil. Le droit public donne aux fonctionnaires le droit de faire les actes ressortissant à leurs fonctions, mais non de causer des dommages, sauf réparation de ceux-ci.

A titre d'exemple typique le rapporteur indique les causes en expropriation comme étant des actions civiles découlant d'actes de pouvoirs publics; en outre, il cite de nombreux précédents (arrêts Ladame contre Neuchâtel, Lambelet contre Vaud, Vogt contre Confédération, Carouge contre Confédération et Barfuss contre Confédération, etc.) dans lesquels la question posée présente une analogie frappante avec celle de l'espèce, et où le Tribunal fédéral s'est reconnu compétent.

Relativement à la prétention de la Confédération de liquider la réclamation de la demanderesse en application du règlement d'administration pour l'armée suisse, du 27 mars 1885, le rapporteur en souligne le mal fondé. Le chapitre VIII du dit règlement n'a en vue que la réparation d'un dommage matériel et direct causé aux propriétés et aux cultures. Or le dommage invoqué par la demanderesse est immatériel et indirect: il provient de la dépréciation de sa propriété comme établissement, parce que sa clientèle diminue. Le règlement d'administration exige pour toute réclamation un dommage tangible et visible, que la commission d'expertise militaire doit évaluer. Celle-ci n'a pas de question de droit à discuter. Son rôle est purement appréciatif. Mais dès l'instant où une question de responsabilité est à discuter et qu'il n'existe pas de dommage matériel, la contestation rentre dans la compétence du juge civil et non d'une commission d'expertise.

Tous les membres de la Cour ont invariablement fait état de l'arrêt rendu par le Tribunal fédéral, le 29 avril 1892, dans l'affaire Barfuss contre la Confédération, comme présentant une analogie frappante avec celle des Bains de Lavey. Ici aussi le Tribunal fédéral avait repoussé le déclinatoire opposé par la Confédération et s'était reconnu compétent pour examiner la réclamation formulée par Barfuss ensuite des dommages subis par lui à raison des tirs exécutés sur la place d'armes de Thoune.»

In einer Beschwerdesache wegen ungleichmässiger Eintheilung der bernischen Grossraths-Wahlkreise hatte der beklagte bernische Grosse Rath geltend gemacht:

«Im Sinn und Geist der Verfassung müsse die Forderung möglichst gleicher Wahlkreise dahin ausgelegt werden, dass die Möglichkeit gleichmässiger Wahlkreise nicht nur durch die geographischen Verhältnisse und die bestehende Eintheilung des Staatsgebietes in Amtsbezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden beschränkt werde, son-

dern auch durch die Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Bevölkerung der bereits bestehenden Wahlkreise.

Die hier erörterte Auffassung sei mit dem Inhalt des Art. 18 der Staatsverfassung des Kantons Bern keineswegs unvereinbar.»

Der Bundesrath pflichtete den Ausführungen des Grossen Rathes des Kantons Bern bei, dass der Art. 18 der Staatsverfassung des Kantons Bern nicht gleichmässige, sondern nur «möglichst» gleichmässige Wahlkreise verlangt und dass der Grosse Rath des Kantons Bern deshalb befugt war, bei der Bildung der Wahlkreise neben der Zahl der auf den einzelnen Kreis entfallenden Stimmberechtigten auch andern Faktoren, wie sie von den gesetzgebenden Behörden angerufen werden, Rechnung zu tragen.

Ueber das Verhältniss des schweizerischen Arbeitersekretariates zum Bunde enthält der Geschäftsbericht des Eidg. Industriedepartementes folgendes:

«Mit Schreiben vom 6. März stellte der leitende Ausschuss des schweizerischen Arbeiterbundes das Gesuch, das Industrie-Departement möchte seine Zustimmung dazu geben, dass dem Sekretariat der zum Gewerkschaftsbund gehörenden Tessiner Gewerkschaften ein Monatsbeitrag von Fr. 50 aus der Bundessubvention an das schweizerische Arbeitersekretariat verabfolgt werde. Das Departement gab folgende Antwort: «Wir bedauern, diese Zustimmung versagen zu müssen. Die Entstehungsgeschichte des Bundesbeitrages zeigt zur Genüge, dass dieser für das Organ «aller schweizerischen Arbeiterverbände» bestimmt sein wollte, nicht aber für das Organ eines regionalen, beziehungsweise kantonalen Arbeiterverbandes. Von diesem Grundsatze darf nicht abgewichen werden, er hat übrigens auch seinen Ausdruck in § 1 des Statuts des schweizerischen Arbeiterbundes gefunden, und § 7 desselben Statuts bestimmt in ganz

zutreffender Weise: «Die Subvention des schweizerischen Bundesrathes ist ausschliesslich für die Kosten des Arbeitersekretariates zu verwenden ...»

Der Zweckbestimmung der Bundesleistung würde es durchaus widersprechen, wenn ein sei es noch so geringer Theil in der von Ihnen gewünschten Weise Verwendung fände. Wäre einmal ein derartiger Anfang gemacht, so würden andere Verbände, welche zum schweiz. Arbeiterbund gehören, die nämlichen Ansprüche erheben können. Wenn Sie allerdings versucht haben, einen Zusammenhang des tessinischen mit dem schweizerischen Arbeitersekretariat herzustellen, so müssen wir entgegenhalten, dass damit nur eine gewisse äussere Form gewahrt wäre, und dass das Sekretariat der tessinischen Gewerkschaften als solches eben doch bestehen bleibt und in letztern seine Wurzel hat. Jene Form liesse sich auch der Abmachung mit einem beliebigen andern Sekretariat einer Interessentengruppe geben, woraus ersichtlich ist, zu welchen Konsequenzen ein Abweichen von dem oben bezeichneten Grundsatz führen kann, abgesehen davon, dass dieser an und für sich aufrecht erhalten werden muss.»

Mit Schreiben vom 15. Oktober ersuchte das Industriedepartement den leitenden Ausschuss des schweiz. Arbeiterbundes um beförderlichen Bericht über die Fragen:

«1. Ist die Haltung, welche Sigg, Adjunkt des Arbeitersekretariats in Genf, anlässlich des dortigen eben beendeten Arbeiterausstandes und früher bei ähnlichen Vorkommnissen eingenommen hat, nach Ihrer Ansicht mit den für das Arbeitersekretariat bestehenden Bestimmungen vereinbar? 2. Hat Herr Sigg jeweilen die nach Massgabe dieser Bestimmungen erforderlichen Weisungen der vorgesetzten Organe eingeholt oder auf eigene Verantwortung hin gehandelt? 3. Welche Massnahmen gedenken Sie zu treffen, falls Sie Frage 1 verneinen oder falls Herr Sigg ohne Auftrag oder Ermächtigung der vorgesetzten Organe gehandelt hat?»

Mit Bundesrathsbeschluss vom 17. Oktober wurde sodann das Industriedepartement, «im Hinblick auf das Verhalten des Arbeitersekretärs Sigg bei dem Arbeiterausstande in Genf,» eingeladen: «1. zu berichten und Antrag zu stellen, ob die Verabfolgung des Bundesbeitrages an das schweizerische Arbeitersekretariat nicht an besondere Bedingungen zu knüpfen sei und an welche; 2. Bericht zu erstatten über die Einrichtung und Thätigkeit des Arbeitersekretariats seit seinem Bestehen.» In der Angelegenheit lagen vor ein Bericht des Justiz- und Polizeidepartements des Kantons Wallis, vom 18. November, des Staatsrathes des Kantons Genf, vom 21. November, des leitenden Ausschusses des schweizerischen Arbeiterbundes, vom 27. November. Den vom Bundesrathe verlangten Bericht erstattete das Departement am 27. November, und am 1. Dezember beschloss der Bundesrath gemäss den Anträgen des Departements: «1. der Vorstand des schweizerischen Arbeiterbundes wird aufgefordert, die statutarischen und reglementarischen Bestimmungen über das schweizerische Arbeitersekretariat, weil den jetzigen Verhältnissen und dem Entwicklungsgang desselben nicht mehr entsprechend, zu revidiren, und die neuen Vorschriften vor deren Inkrafttreten zur Prüfung dem Bundesrathe zu unterbreiten, welcher sich vorbehalte, gegebenenfalls Abänderungen zu verlangen; 2. es sei dem Vorstand des schweizerischen Arbeiterbundes mitzutheilen, dass nur unter Vorbehalt der Nachachtung des in Ziffer 1 enthaltenen Beschlusses der Bundesbeitrag an das schweizerische Arbeitersekretariat für das Jahr 1903 im Budget belassen und zur Auszahlung gelangen werde.»

Von diesem Beschluss und den zugehörigen Akten erhielten die Bugetkommissionen der eidgenössischen Räthe auf geäusserten Wunsch hin mittelst Schreiben des Departements vom 2. Dezember Kenntniss, ebenso, nachdem die Räthe jenem zugestimmt, der Vorstand des schweizerischen Arbeiterbundes durch Schreiben des Departements vom 16. Dezember, worin der Vorstand er-

sucht wurde, die in Ziffer 1 verlangte Revision vorzunehmen und binnen drei Monaten eine Vorlage einzureichen; gleichzeitig wurde ihm bemerkt, dass eine materielle Wegleitung für die erwähnte Revision seitens der Bundesbehörde nicht gegeben werde.» (Bund).

Ein Bundesrathsbeschluss vom 17. April 1903 enthält folgende (nach unserer Ansicht nicht nothwendige) Verfügung:

«Gemäss Beschluss des Bundesrathes vom 16. Januar ds. Js. ist das Justiz- und Polizeidepartement eingeladen worden, die Frage zu prüfen, ob in amtlichen Erlassen des Bundesrathes die Anwendung der Bezeichnungen «von» und «de» bei den Geschlechtsnamen als unzulässig zu erklären sei.

Das genannte Departement kommt in seinem Berichte zu dem Schlusse, dass die Partikeln «von» und «de» als Namensbestandtheile zu betrachten sind, wenn sie in den Civilstandsregistern eingetragen sind, und dass, soweit dies der Fall ist, in amtlichen Erlassen ihre Anwendung nicht unzulässig ist.

Der Bundesrath erklärt sich mit dieser Auffassung einverstanden.»

Die kantonalen Gesetze, welche die Adelsbezeichnung in den Civilstandsregistern und amtlichen Erlassen verbieten, sind damit keinenfalls aufgehoben, so dass eine Rechtsgleichheit in dieser Richtung dennoch nicht entstehen wird.[1])

Wir fügen noch folgende blosse Notizen bei:

«Der oberste Gerichtshof in Gera sprach einen Redakteur in einer Injurien-Affäre frei. In der Begründung des Urtheils heisst es unter Anderem: Zwar habe der

[1]) Vgl. hierüber den Aufsatz über die Art. XI und XII der Bundesverfassung im Jahrbuch von 1902. Die öffentliche Meinung sah in diesem und verwandten Vorgängen eine Art von Rückwärtsgehen des Bundesrathes.

Angeklagte sich der Beleidigung schuldig gemacht und auch den strikten Beweis von der Wahrheit seiner Behauptungen nicht zu führen vermocht; aber er sei doch freizusprechen, weil er in gutem Glauben und in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe. Einen Redakteur einer Zeitung, die belehrend und aufklärend wirken wolle, müsse man anders beurtheilen, als einen Privatmann. Der Redakteur, der seine Leser über alles auf dem Laufenden erhalten müsse, habe nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, weitere Kreise berührende Missstände öffentlich zu behandeln.»

Eine Londoner Gesellschaft, die Elektrizitätsgesellschaft Alioth in Basel und die Gesellschaft Lombardia in Mailand bewerben sich um die Konzession der Wasserkräfte von Puschlav. Es ist eine Gesellschaft mit drei Millionen Aktien- und drei Millionen Obligationenkapital in Aussicht genommen und bedingungsweise gesichert. 14,000 Kilowatt elektrische Energie sollen nach Italien ausgeführt werden. Die Regierung ertheilte die Konzession und empfiehlt dem Bundesrath, ebenfalls die Gewährung auszusprechen, welche derselbe aber hoffentlich verweigern wird.

III.

Von den Kantonsverfassungen wurde die Obwalden'sche vom Jahre 1867 gänzlich revidirt und datirt dieselbe nunmehr vom 27. April 1902. Die Gewährleistung des Bundes erfolgte mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass der Art. 8 dieser Verfassung nicht die Wirkung haben könne, die Vorschrift des Art. 27 der Bundesverfassung, wonach der gesammte Primarunterricht unter staatlicher Leitung stehen soll, in irgend einer Weise einzuschränken.

In Neuenburg wurde eine Partialrevision vom 19. Mai 1903 vom Volke am 18. Juni mit 8020 gegen 4486 Stimmen angenommen, welche die Volkszahl der

Wahlkreise für den Grossen Rath von 1000 auf 1200 Seelen erhöht, also die Tendenz hat, die Zahl der Grossräthe einzuschränken. Die bedeutende Minderheit war nicht gegen diese Verfassungsänderung speziell eingenommen, sondern wollte eine weitergehende Verfassungsrevision.

Graubünden erhielt eine Genehmigung seines Verantwortlichkeitsgesetzes mit folgendem Bundesbeschluss:

«Art. 10 des Gesetzes des Kantons Graubünden vom 16. November 1902 über die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten wird, soweit in dieser Gesetzesbestimmung die Beurtheilung von Schadenersatzklagen aus Verantwortlichkeit gegen das Kantonsgericht oder einzelne Mitglieder desselben dem Bundesgericht übertragen wird, genehmigt.»

Die Volkswahl der Regierungen besteht jetzt in allen Kantonen ausser: Bern (wo sie jetzt postulirt wird), Luzern, Freiburg, Aargau, Waadt, Wallis und Neuenburg.

In Freiburg fordert der «Murtenbieter» die Erweiterung der Volksrechte, zunächst das Finanzreferendum für Staatsanleihen und die Wahl der Beamten wenigstens der Oberamtmänner und der Richter erster Instanz durch das Volk. Ferner verlangt er eine gerechtere Vertretung der Minderheiten im Grossen Rath und in der Regierung. Im Grossen Rath verfügt die Regierungspartei bei 16,000 für sie abgegebenen Stimmen über 90 Sitze, die Opposition, inbegriffen die gemässigten Konservativen, bei 8700 Stimmen über 15 Sitze. In der Regierung ist die freisinnige Partei gar nicht vertreten.

Von der Proportionalwahl, welche sonst die Konservativen als die allein gerechte zu preisen pflegen, ist in Freiburg keine Rede.

Statistisches. Ueber die Resultate der Volkszählung von 1900 sind vom statistischen Büreau einige wichtige Ergebnisse veröffentlicht worden.

Die Gesammtbevölkerung der Schweiz und die der einzelnen Kantone ist demnach folgende:

Zusammenzug nach Kantonen.

Kantone	Wohnbevölkerung		Ortsanwesende Bevölkerung	
	1888	1900	1888	1900
Zürich	337,183	430,135	339,056	431,866
Bern	536,679	586,918	539,405	591,316
Luzern	135.360	146,474	135,722	147,028
Uri	17,249	19,701	17,285	19,759
Schwyz	50,307	55,497	50,378	55,499
Obwalden	15,043	15,280	15,030	15,291
Nidwalden	12,538	13,088	12,520	13,029
Glarus	33,825	32,397	33,794	32,297
Zug	23,029	25,045	23,123	25,227
Fribourg	119,155	127,719	119,529	128,332
Solothurn	85,621	100,838	85,709	100.863
Baselstadt	73,749	112,246	74,245	112,842
Baselland	61,941	68,451	62,154	68,694
Schaffhausen	37,783	41,523	37,876	41,626
Appenzell A.-Rh.	54,109	55,284	54,192	55,394
Appenzell I.-Rh.	12,888	13,480	12,904	13,486
St. Gallen	228,174	250,066	229,367	251,138
Graubünden	94,810	104,510	96,235	105,254
Aargau	193,580	206,460	193,834	206,756
Thurgau	104,678	113,110	105.121	113,535
Tessin	126,751	142,719	126,946	138,243
Vaud	247,655	279,152	251,297	285,050
Valais	101.985	114,980	101,837	114,357
Neuchâtel	108,153	125,804	109,037	126,681
Genève	105,509	131,674	106,738	133,644
Schweiz	2,917,754	3,312,551	2,933,334	3,327,207

Die Volkszahl der grössten Gemeinden ist folgende:

Zürich 150,228; Winterthur 22,320; Uster 7,599; Wädenswil 7,563; Horgen 6,878; Thalwil 6,798; Wald

6,684; Wetzikon 5,696; Töss 4,935; Rüti 4,799; Adliswil 4,709; Stäfa 4,222; Richterswil 4,084; Veltheim 4,021; Bern 63,994; Biel 21,958; Burgdorf 8,388; Langnau 8,167; St-Imier 7,446; Porrentruy 6,927; Köniz 6,868; Thun 6,020; Sumiswald 5,343; Wahlern (Schwarzenburg) 5,175; Bolligen 5,096; Delémont 5,043; Steffisburg 4,828; Langenthal 4,793; Luzern 29,203; Kriens 5,949; Altdorf 3,134; Schwyz 7,398; Einsiedeln 8,496; Arth 4,740; Sarnen 3,950; Stans 2,794; Glarus 4,896; Zug 6,471; Baar 4,481; Fribourg 15,766; Solothurn 10,033; Olten 6,970; Grenchen 5,198; Basel 107,287; Kleinhüningen 1,882; Stadtbezirk Basel 109,169; Liestal 5,390; Binningen 5,135; Schaffhausen 15,286; Herisau 13,491; Teufen 4,588; Appenzell 4,569 St. Gallen 33,087; Tablat 12,549; Rorschach 9,114; Altstätten 8,719; Straubenzell 8,081; Gossau 6,051; Kirchberg 5,010; Wil 4,975; Wattwil 4,965; Henau 4,898; Flawil 4,863; Grabs 4,406; Oberriet 4,278; Mels 4,038; Chur 11,513; Davos 8,245; Aarau 7,824; Baden 6,049; Zofingen 4,580; Frauenfeld 7,735; Arbon 5,674; Kreuzlingen 4,734; Romanshorn 4,564; Sirnach 4,405; Bellinzona 5,047; Lugano 9,370; Lausanne 46,407 ; Vevey 11,733; Le Châtelard 8,749; Yverdon 7,934; Ste-Croix 5,895; Payerne 5,183; Nyon 4,847; Bex 4,540; Morges 4,412; Planches les 4,380; Sion 6,059; Bagnes 4,234; Neuchâtel 20,701; Chaux-de-Fonds 35,890; Locle 12,520; Genève 58,867; Plainpalais 19,584; Eaux-Vives 11,870; Carouge 7,387; Saconnex-le-Petit 6,336.

Von den Kantonen haben mehr als 100 Einwohner auf den km² die Kantone Baselstadt 3143,6; Genf 450,4; Zürich 261,3; Appenzell A.-Rh. 228,3; Neuenburg 177,3; Baselland 160,2; Aargau 147,1; Schaffhausen 141,1; Thurgau 132,1; St. Gallen 128,9; Solothurn 127,3; Zug 104,9; Luzern 102,8 und Waadt 100,6. Dann folgen Bern mit 86,1; Freiburg 82,1; Appenzell J.-Rh. 76,1; Schwyz 64,7; Nidwalden 52,0; Tessin 50,1; Glarus 47,3; Obwalden 32,9; Wallis 21,9; Uri 18,3; Graubünden 14,7.

Vertheilung der Ausländer in den grössern schweizerischen Gemeinden.

Gemeinden	Ortsanwesende Bevölkerung	Davon Ausländer	Auf 1000 Personen der ortsanwesenden Bevölkerung kommen Ausländer
Zürich	150,922	43,944	291,2
Winterthur	22,477	3,728	165,9
Bern	65,363	5,947	91,0
Biel	22,117	2,513	113,6
Luzern	29,619	4,275	144,3
Fribourg	15,763	1,593	101,1
Basel	109,754	42,185	384,4
Schaffhausen	15,399	4,424	287,3
Herisau	13,501	1,083	80,2
St. Gallen	33,541	9,191	274,0
Chur	11,717	1,864	159,1
Aarau	7,999	869	108,6
Frauenfeld	7,852	1,220	155,4
Bellinzona	4,966	1,981	398,9
Lausanne	47,500	9,966	209,8
Neuchâtel	21,075	3,127	148,4
Chaux-de-Fonds	36,029	4,385	121,7
Locle	11,625	1,120	96,3
Genève	59,808	24,260	405,6
Plainpalais	20,119	8,007	398,0
Eaux-Vives	11,845	5,468	461,6
Carouge	7,427	3,610	486,1
Petit-Saconnex	6,410	2,259	352,4

Ueber die Handelsbilanz der Schweiz im Jahre 1902 werden folgende Zahlen angegeben:

Im Jahre 1902 hat die Schweiz Waaren im Werthe von 1,128,510,717 Fr. eingeführt gegenüber 836,567,114 Fr. im Vorjahre. Die Ausfuhr betrug 874,305,109 Fr. gegenüber 836,567,114 Fr. im Jahre 1901. Dabei ist das gemünzte Edelmetall nicht mitgerechnet; dessen Einfuhr belief sich in 1902 auf 78,733,889 Fr. (1901: 68,566,246 Fr.) und dessen Ausfuhr auf 42,610,992 Fr. (1901: 26,548,209 Fr.)

Das «Bulletin démographique et sanitaire» enthält folgende statistische Notizen über die Wirkungen des Alkoholismus in Bezug auf die Sterblichkeit in den grössten Städten der Schweiz:

«La statistique des décès accuse, l'année passée, un total de 4236 décès masculins et 4384 féminins dans les classes d'âge de 20 ans et au-dessus, pour les 18 villes qui comptent plus de 10,000 habitants. Dans ce total, l'alcoolisme est indiqué dans 522 cas, 441 pour les hommes, 81 pour les femmes. Le pour cent des décès alcooliques est donc de 10,4 % pour les hommes, 1,8 pour les femmes. Pour les classes de 20 à 39 ans, l'alcoolisme est cause de 9,9 % des décès pour les hommes. Entre 40 et 59 ans, la proportion est de 15,1 %, soit plus d'un septième des décès de cette classe d'âge.

188, sur 441, étaient des artisans et ouvriers industriels; 41 — et 4 femmes — étaient employés dans des hôtels et restaurants; 17 étaient occupés sur les chemins de fer ou sur les bateaux à vapeur; 19 étaient attachés à d'autres entreprises de transport; 28 appartenaient aux professions libérales ou à la bureaucratie; 10 étaient rentiers; 29 domestiques ou journaliers, etc.»

Bei Anlass der diesjährigen Volksabstimmungen wurde von dem «Argus der Presse» in Genf konstatirt, dass wir 1150 Zeitungen und Zeitschriften besitzen, von denen sich 237 mit der Wahlkreisinitiative, 314 mit der Zweiliterfrage und 293 mit der Erweiterung des Bundesstrafrechtes beschäftigten. Die Mehrzahl derselben sprach sich für Annahme der zehn Liter und der Erweiterung des Bundesstrafrechtes aus, die beide dennoch verworfen wurden. Der Einfluss der Presse auf die öffentliche Meinung wäre demnach noch nicht so gross, als allgemein angenommen wird.

Ueber den Fremdenverkehr hat der zürcherische Statistiker Freuler folgendes konstatirt:

«Die Gesammtzahl der Fremden, die jährlich zu Kur- und Erholungszwecken nach der Schweiz reisen, wird auf 380,000 angegeben.

Der Gesammtbetrag, der an die Besitzer von Hotels und Pensionen jährlich bezahlt wird, ist zwischen 86 und 98 Millionen Franken, von denen jedoch 20 Prozent aus der Tasche der einheimischen Bevölkerung kommen. Ausländische Reisende geben das Uebrige aus, ferner 16 bis 18 Millionen an die Eisenbahnen, Dampferbesitzer und Inhaber von Fahrzeugen aller Art. Dieser Gesammtsumme sind von Seiten der Eisenbahnen, Restaurateure u. s. w. Ausgaben von 52 bis 62 Millionen Franken entgegenzustellen. Freuler berechnet, dass von dem Bruttogewinn ferner nahezu die Hälfte für Verluste und Verbesserungen abgerechnet werden müssen. Der Reingewinn für die Kapitalanlagen, die er auf über 550 Millionen Franken schätzt, wäre danach nicht hoch. Ferner ergiebt sich nach Freuler, dass Reisende in der Schweiz sehr billig reisen und Unterhalt finden. Den Besuchern stehen 1896 Hotels, Pensionen und private Unterkünfte zur Verfügung, die zusammen 104,800 Betten enthalten. 945 sind nur während der Saison geöffnet, sie enthalten 62,800 Betten; 591, die das ganze Jahr hindurch geöffnet sind, enthalten 42,000 Betten. 22,000 Personen haben volle Beschäftigung in diesen Hotels und Pensionen; 5000 werden unregelmässig darin beschäftigt, wobei beide Geschlechter in fast gleicher Anzahl. Es kommt also eine Bedienung auf je vier Betten. Im Ganzen giebt das Hotelgewerbe auf der Höhe der Saison direkt oder indirekt 32,000 bis 35,000 Personen Beschäftigung, deren Löhne 9 bis 11 Millionen Franken betragen, nicht eingerechnet Wohnung und Unterhalt, die Freuler auf 7,500,000 bis 8,500,000 Franken schätzt, und Trinkgelder, die 3,500,000 bis 4,000,000 Franken betragen. Was die Nationalität der Bedienenden betrifft, so konnte festge-

stellt werden, dass mit Ausnahme von zirka 3500 alle geborene Schweizer sind.

Bei der Beurtheilung der Angaben muss in Betracht gezogen werden, dass auch ein Theil der Ausgaben für Verbesserungen im Lande bleiben und der Industrie, dem Handel und der Landwirthschaft zugute kommen.»

Durch Beschluss vom 18. Juli 1902 hat der Bundesrath die von der deutschen Orthographie-Konferenz in Berlin vom 17.—19. Juni 1901 angenommenen Vereinfachungen der deutschen Rechtsschreibung, wie solche in der im gleichen Jahre erschienenen 7. Auflage des orthographischen Wörterbuches der deutschen Sprache von Dr. Konrad Duden enthalten sind, angenommen. Die Departemente sind daher gehalten, sich der in diesem Wörterbuche gegebenen Schreibweise zu bedienen.

Um innerhalb der Militärverwaltung Einheit in die Schreibweise zu bringen, wird auf Antrag des Militärdepartements beschlossen:

«Es seien die nachgenannten Wörter wie folgt zu schreiben:

Kompagnie, Korps, Lieutenant, Feldweibel, Fourier, Biwak, Fourage, Fourgon, Ambulance, Caisson, Verpflegsanstalt, Verpflegstrain.

Das Militärdepartement wird ermächtigt, von sich aus zu entscheiden, wie solche Wörter zu schreiben sind, die im militärischen Sprachgebrauche üblich sind und sich eingelebt haben, deren Schreibweise aber mit Rücksicht auf die neue Orthographie zweifelhaft ist oder verschieden sein kann.»

Die hauptsächlichsten Unterschiede, die in Bezug auf die Regeln zwischen der bisher üblichen und der neuen, einheitlich für das ganze deutsche Sprachgebiet vereinbarten Rechtschreibung bestehen, sind zusammen-

gefasst in dem bei R. Oldenbourg in München erschienenen offiziellen Regelbuch, wie folgt:

«1. Th wird in deutschen Wörtern nicht mehr geschrieben; man schreibt also mit blossem T nunmehr auch die Wörter Tal, Tat, Ton (Töpferton), Tor (der und das), Tran, Träne, tun (nebst seinen Ableitungen), Tür—e.

2 Bei den auf sch ausgehenden Stämmen von Zeit- und Eigenschaftswörtern wird in der verkürzten Form unter Beibehaltung des s der Endung geschrieben: du wäschst, du naschst — bisher wäscht, nascht — und der närrischste (bisher närrischte).

3. In Zusammensetzungen, in denen drei gleiche Mitlaute zusammenstossen, kann derselbe zweimal oder auch dreimal geschrieben werden, z. B. Bettuch oder Betttuch, Schiffahrt oder Schifffahrt, bisher nur Bettuch, Schiffahrt.

4. Bei den Wörtern auf ie ist in der Mehrzahl die Schreibung mit iee zulässig, doch die mit ien vorzuziehen, z. B. Kolonien oder Kolonieen, bisher Kolonien.

5. Was die Anfangsbuchstaben betrifft, so ist zunächst zu bemerken, dass ausserhalb des Briefstils die Fürwörter du und ihr nebst den dazu gehörigen Formen und besitzanzeigenden Fürwörtern in der Regel klein geschrieben werden. Des Weiteren ist neben der bisherigen Schreibung: abends, mittags, morgens, nachts u. ä. auch die Schreibung Abends, Mittags, Morgens, Nachts zulässig. Ferner werden feste Verbindungen von Hauptwörtern mit Verhältnisswörtern gerne in ein Wort zusammengeschrieben, z. B. imstande (sein), zugrunde (gehen, liegen), zuteil (werden). Endlich ist im allgemeinen zu beachten: in zweifelhaften Fällen schreibe man mit kleinen Anfangsbuchstaben.

6. Bei der Silbentrennung wird künftighin ck in k-k, tz in t-z aufgelöst und die Buchstabenverbindung ng in n-g getrennt, also Hak-ke, krat-zen, Fin-ger statt bisher Ha-cke, kra-tzen, Fing-er, aber wie bisher La-sten, Fen-ster.

7. In Bezug auf die Fremdwörter geht das Bestreben dahin, dieselben, soweit sie nur irgend deutsche Form, Aussprache und Betonung angenommen haben, auch

durchaus nach den Regeln der deutschen Rechtschreibung zu behandeln. So ist vor allem die Schreibung z, k, und kz vor c, cc in allen einigermassen geläufigen Fremdwörtern zu bevorzugen. Bei zusammengesetzten Fremdwörtern kann für s im Auslaute des ersten Gliedes vor p und t auch ſ geschrieben werden, z. B. Tranſport neben Transport, Diſtorsion neben Distorsion. Sodann soll mehr noch als bisher beachtet werden, dass entbehrliche Fremdwörter zu vermeiden und durch völlig gleichwerthige gute deutsche Ausdrücke zu ersetzen sind.

Bei folgenden Wörtern ist eine von der bisherigen abweichende Schreibweise ausschliesslich vorgeschrieben: Anciennität (bisher Anciennetät), Arrak (bisher Arak), Aſphalt (Asphalt), Bankier (Banquier), Efeu (Epheu), gescheit (gescheid), meinesgleichen (meines gleichen), Hellebarde (Hellebarte), Jockei, Jockey (Jockai), Lazarett (Lazaret), Matratze (Matraze), Moritz (Moriz), Möwe (Möve), Naivität (Naivetät), Palisade (Pallisade), Sellerie (Selleri), Sergeant (Sergent), Tal (Thal), Tat (That), Ton — Töpferton (Thon), Tor — der und das — (Thor), Tran (Thran), Träne (Thräne), tun — mit Ableitungen — (thun), Tür [e] (Thür [e]).

Bei einer Reihe von Wörtern sind Doppelschreibungen statthaft, von denen bisher nur die eine oder die andere zulässig war. Im Einzelnen wird auf das Wörterverzeichniss verwiesen.»

Die ganze Sache ist nach unserer Ansicht von zweifelhafter Güte.

IV.

Aus der Gesetzgebung der letzten Zeit und der nächsten Zukunft sind folgende Gegenstände hervorzuheben:

In Kraft getreten sind: das revidirte Gesetz betreffend «Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe» vom 25. Juni 1903. (E. G. S. XIX 690.) Dasselbe ist bloss eine theilweise Abände-

rung des frühern Gesetzes vom 3. Juli 1876. Das Neue besteht wesentlich darin, dass nun die Kantone durch ihre Gesetzgebung auch noch Leuten das Bürgerrecht ertheilen können, die die Bewilligung des Bundesrathes hiezu nicht besitzen (eine nicht unbedenkliche Berechtigung, wenn sie nicht mit sehr grossem Mass gehandhabt wird), und dass die Wiederaufnahme aus dem Bürgerrecht Ausgeschiedener etwas erleichtert wird. Man hatte dabei besonders Personen im Auge, die etwa in Folge von Anstellungen im Ausland das Schweizerbürgerrecht aufgeben müssen und nachher in die Heimath zurückkehren.

Das Forstpolizeigesetz vom 11. Oktober 1902 (E. G. S. XIX 492) nebst Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 (E. G. S. XIX 507).[1]) Auch das ist wesentlich bloss eine Ausdehnung der bisherigen Eidg. Forstpolizeigesetzgebung im Hochgebirge auf das ganze Forstareal der Schweiz. Dabei wird jedoch der Grundsatz angenommen, dass das Waldareal der Schweiz nicht vermindert werden dürfe und dass daher alle der Forstwirthschaft schädlichen Dienstbarkeiten ablösbar sein müssen. Die Frage, ob in der Oberaufsicht eine Decentralisation stattfinden solle, wurde für das neue Organisationsgesetz über das Eidg. Oberforstinspektorat vorbehalten, das sehr nothwendig ist.

Das Bundesgesetz über die Arbeitszeit bei den Transportanstalten vom 19. Dezember 1902 (E. G. S. XIX 561), mit Anwendung auf die Post 25. Aug. 1903. (E. G. S. XIX 673) nebst Abänderungen des Transportreglements (E. G. S. XIX 527, 558 und 644) und der

---

[1]) Ob Art. 10 desselben nicht zu weit gehe ist namentlich von zugerischen Corporationen in einer Eingabe an die Bundesversammlung in Frage gezogen worden.



Posttransportordnung (E. G. S. XIX 521) und Vollz.-Verordnung vom 22. Sept. 1903 (E. G. S. XIX 681[1]); Anwendung auf Telegraph und Telephon 10. Nov. 1903 (E. G. S. XIX 751 und 726).

Eine neue Verordnung über die Aushebung der Wehrpflichtigen vom 1. Mai 1903 (E. G. S. XIX 569).

Das Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902 (E. G. S. XIX 259).

Das Gesetz über Lohnzahlung und Bussen bei den haftpflichtigen Unternehmungen vom 26. Juni 1902 (E. G. S. XIX 348).

Die neuen Geschäftsreglemente der beiden Räthe (E. G. S. XIX 529 und 624), auf Grundlage des neuen Gesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen denselben vom 9. Okt. 1902 (E. G. S. XIX 386) nebst einem Reglement über den Verkehr der Bundeskanzlei mit den Räthen und anderen Personen vom 5. Nov. 1903 (E. G. S. XIX 738. Dieselben bezwecken im Ganzen Beschleunigung und Erleichterung der Verhandlungen.

Ein Bundesbeschluss über die freiwillige Sanitätshülfe zu Kriegszwecken (Unterstützung des «Rothen Kreuzes» mit Fr. 45,000 jährlich, 25. Juni 1903). (E. G. S. XIX 706).

Das Ausführungsgesetz über die Unterstützung der öffentlichen Primarschulen, 25. Juni 1903 (E. G. S. XIX 358, 709). Vergl. unter «Verwaltung, Schulwesen.»

Eine Abänderung der Verordnung über die Eidg. Medizinalprüfungen, 17. Sept. 1903 (E. G. S. XIX 698).

---

[1]) Die Vollziehungsverordnung vom 6. Nov. 1890 (XI, 716) ist dadurch aufgehoben. Es sind nun 36 Ruhetage fest, die übrigen mobil; Arbeitszeit 11stündig.



In Arbeit sind besonders und werden wohl im Laufe des nächsten Jahres in Kraft treten:

Eine Abänderung des bisherigen Jagdgesetzes, die auch bloss eine Revision desselben in einzelnen Bestimmungen bedeutet. Bestritten ist dabei noch besonders die Sonntagsjagd, welche von Seiten aller Freunde der Thiere und eines ungestörten Sonntags verboten werden will, während die Sonntagsjäger ihren Sonntag vorzugsweise gerade so feiern wollen. Im Uebrigen hat ein grosser Theil unseres heutigen Geschlechtes für diese Liebhaberei fürstlicher Personen und anderer hoher und müssiger Herren kein grosses Interesse mehr und wünscht das gesammte «Jägervergnügen», das eigentlich noch ein Stück ursprünglicher Barbarei des Menschengeschlechts ist, möglichst eingeschränkt zu sehen.

Das Lebensmittelpolizeigesetz nach Art 69bis der Bundesversammlung, eines der wichtigsten und hoffentlich nützlichsten neueren Gesetze (Entwurf Bundesblatt 1897 No. 19). Dasselbe war längere Zeit wegen der Unfallversicherungsgesetzgebung zurückgestellt worden, soll nun aber zu einem Abschlusse gebracht werden. Fürsolange ist auch der Zürcher-Kochfett-Rekurs, eine wichtige Auslegung des Gewerbefreiheitsartikels der Bundesverfassung, verschoben worden.

Ein neues Gesetz über den gewerblichen Muster- und Modellschutz. Der Bundesrath hat hiebei am 23. Juni 1903 die Erklärung im Nationalrathe abgegeben, dass er den Patentschutz auch auf nicht durch Modelle darstellbare Erfindungen ausdehnen lassen wolle, was bekanntlich einer beständigen Beschwerdeführung Deutschlands über Nachahmung chemischer Produkte Recht schaffen soll, jedoch eine nun bereits vorgeschlagene Abän-

derung der Bundesverfassung verursacht. Es ist auch mit Bezug auf den verwandten Gegenstand des Urheberrechts von dem deutschen Buchhandel ein Antrag auf Erweiterung der Berner-Konvention an das deutsche Reichskanzleramt gerichtet worden.

Die sog. Anarchisten-Novelle, die zuerst folgenden Wortlaut haben sollte:

«In das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 wird folgende Bestimmung aufgenommen:

Art. 48. «Wer eine strafbare Handlung, die vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder schweren Vergehens hat, öffentlich in einer Weise verherrlicht, die geeignet ist, zur Begehung solcher Handlungen anzureizen, wird mit Gefängnis bestraft.

Wird die strafbare Handlung durch die Druckerpresse oder durch ähnliche Mittel begangen, so sind sämmtliche Theilnehmer strafbar, und es finden auf dieselben die Vorschriften der Art. 69 bis 72 keine Anwendung.»

soll nun in folgender gemilderter Fassung zur Beschlussfassung vorgelegt werden:

« Wer mit rechtswidrigem Vorsatz Sprengstoffverbrechen, Raub, vorsätzliche Tödtung, Brandstiftung öffentlich in einer Weise verherrlicht, die geeignet ist, zur Begehung solcher Handlungen anzureizen, wird, sofern die begangene Handlung vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens hat, mit Gefängniss bestraft.»

Ferner haben 31 Mitglieder des Nationalrathes den Bundesrath eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht das Eidg. Fabrikgesetz im Sinne der Verkürzung der Arbeitszeit, eines besseren Schutzes der Arbeiter und überhaupt einer intensiveren Ausgestaltung der leitenden Grundsätze des Gesetzes und seiner Vollziehungsbestimmungen zu revidiren sei.

In einer Versammlung von Gewerbetreibenden, welche in Bern im Juni d. J. stattfand, wurden hiefür besonders folgende Punkte hervorgehoben:

«Die Anzeigepflicht des Fabrikbesitzers ist auf alle Unfälle auszudehnen, nicht nur auf die erheblichen Körperverletzungen und Tödtungen, da die Feststellung der Häufigkeit der Unfälle wichtiger ist als ihre Schwere.

Die Bussenkompetenz des Fabrikbesitzers ist zu beseitigen, jedenfalls ist das Maximum von einem halben Taglohn zu hoch und es ist dem Arbeiter eine Berufung an den Richter oder den Arbeiterausschuss zu gewähren.

Die Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit oder verdorbene Stoffe sind zu verbieten; diese Forderungen sind dem allgemeinen Obligationenrecht zu unterstellen, wonach gegenüber unpfändbaren Lohnforderungen eine Verrechnung nicht gestattet ist.

Es ist den Regierungen vorzuschreiben, dass sie über Fabrikordnungen ein Gutachten des Fabrikinspektors einholen, ehe sie sie genehmigen. Die Fabrikordnungen sollen vorkommendenfalls die Organisation von Arbeiterausschüssen regeln und Namen und Wohnort des Fabrikinspektors enthalten.

Es ist zu prüfen, ob die Bestimmungen über Lohnzahlung und Aufkündung nicht in das Obligationenrecht aufzunehmen sind, das ja ohnehin mit Bezug auf den Dienstvertrag gründlich umzuarbeiten sein wird. Jedenfalls sollten Kündigungs- und Lohnzahlungsfristen, obligatorische und andere Vereinbarungen ausschliessend, auf acht, höchstens vierzehn Tage angesetzt werden. Dabei hätte das Gesetz Lohnabzüge für Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge statthaft zu erklären, auch gegen den Willen des Arbeiters.

Die Vorschrift, dass Hülfsarbeiten nicht in die normale Arbeitsdauer eingerechnet werden müssen, ist — wenn die Arbeitszeit nicht verkürzt wird — zu streichen. Jedenfalls ist die Dauer solcher Arbeiten zu fixiren, zum Beispiel auf eine Stunde täglich.

Die Nacht- und Sonntagsarbeit ist, wo immer es angeht, zu unterdrücken.

Beim Wöchnerinnenschutz liegt die Hauptschwierigkeit darin, dass die armen Wöchnerinnen in ihrer Nothlage diesen Schutz meist selbst nicht beanspruchen. Hier muss die Versicherung eingreifen.

Kinderarbeit ist gänzlich zu verbieten; das Schutzalter könnte vom 14. auf das 16. Altersjahr erhöht werden.

Ueber diese Punkte dürfte eine Verständigung nicht schwer zu erzielen sein, fügte der Referent hinzu. Dagegen werden die beiden wichtigsten Revisionspunkte: Reduktion der Arbeitszeit auf zehn Stunden, weitere Ausdehnung des Fabrikgesetzes und der Haftpflicht lebhaften Kampf hervorrufen.

Die Verkürzung des Arbeitstages ist jetzt schon in 60 % der Betriebe durchgeführt und zwar in einem Drittel noch unter zehn Stunden.

Dann ist auch das Verbot, dem Arbeiter Arbeit nach Hause mitzugeben, aufzunehmen. Die Durchführung des Gesetzes wird auch in der Zukunft den kantonalen Behörden zu übertragen sein; die Errichtung kantonaler Fabrikinspektionen sollte aber durch Bundesbeiträge unterstützt werden.

Ein Vertreter des Gewerbestandes äusserte sich dahin, dass eine Erweiterung des Geltungsgebietes der Fabrikgesetzgebung nur in der Weise geschehen könnte, dass jede Grenzbestimmung zwischen Gross- und Kleinindustrie beseitigt würde, weil jede Grenzbestimmung willkürlich und mit Härten verbunden ist. Das sei aber unmöglich; die Kleingewerbe haben zu verschiedene Arbeitsbedingungen (Gärtner, Bäcker, Metzger, Coiffeure). Das Kleingewerbe verlange auch eine Regelung, aber auf dem Wege einer Gewerbegesetzgebung, welche die in der Ausbeutung der Arbeiter liegende Schmutzkonkurrenz beseitigen soll.»

Im Allgemeinen zeigte sich bei diesem Anlasse, dass bei uns einer mässigen Verkürzung der Arbeitszeit keine

Opposition mehr gemacht wird und dass überhaupt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer keine ganz unversöhnlichen Gegensätze bestehen.

Eine Novelle zu dem Militärstrafrecht soll die Möglichkeit für den Richter enthalten, in einzelnen Fällen das gesetzliche Minimum bis auf $^1/_3$ der angedrohten Strafe zu ermässigen, oder Zuchthausstrafen in Gefängnissstrafen umzuwandeln.

In etwas fernerer, aber doch bereits absehbarer Zukunft liegen folgende gesetzgeberische Unternehmungen:

Zunächst befinden sich in der Bundesverfassung mehrere Artikel, die ihre Ausführung durch die Gesetzgebung bisher nicht gefunden haben. Es betrifft dies besonders: die Unfall- und Krankenversicherung, in Bezug auf welche entweder ein neuer gesetzgeberischer Versuch, oder eine eingreifende Abänderung der jetzigen Haftpflichtgesetzgebung nothwendig ist.[1]) Theilweise ist dies bereits der Fall durch das in Arbeit befindliche neue Eisenbahnhaftpflichtgesetz.

Sodann ein neues Bankgesetz, das dem jetzigen Banknotenartikel entspricht, was bei dem geltenden Gesetze nicht der Fall ist. Der dermalige Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements, der jedoch muthmasslich im nächsten Jahre das Departement nicht weiter behalten

---

[1]) Vgl. darüber einen Aufsatz von Nationalrath Wullschleger in Basel in den «Blättern für Wirthschafts- und Sozialpolitik» vom Dezember 1901. Ein Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, das davon zu unterscheiden ist, ist schon seit längerer Zeit in Vorbereitung und wird muthmasslich in nächster Zeit den Eidg. Räthen vorgelegt werden.

Ebenso ist in der nächsten Zeit bevorstehend eine Vorlage über die Unfallversicherung der in Eidg. Diensten stehenden Personen durch den Bund.

wird, ist geneigt, einen Gesetzesentwurf auf Basis einer sogenannten «gemischten Bank» einzubringen, wie sie alle europäischen Staaten ausser Russland und Schweden besitzen. Die Hartnäckigkeit, mit der früher von Seite der Anhänger einer reinen Staatsbank an derselben festgehalten wurde, hat es verschuldet, dass wir noch immer kein der Verfassung entsprechendes Gesetz und keine für alle Fälle hinreichende Regelung unseres Banknotenwesens besitzen, einen Zustand, der seine Gefahren hat. Es wird ja auch einer Aktienbank die Konzession nicht auf ewig, sondern wahrscheinlich auf kürzere Zeit (15—20 Jahre) ertheilt werden, so dass in absehbarer Zeit, wenn es sich als wünschbar herausstellen sollte, auch eine reine Staatsbank immer noch entstehen kann.

Endlich ein Gesetz über die Doppelbesteuerung und ein neues Expropriationsgesetz. Ueber die Erstere liegt bereits ein Entwurf nebst einer Begutachtung der kantonalen Finanzdirektoren von 1901 vor. Auch der Juristenverein hat sich darüber in seiner Jahresversammlung von 1902 ausgesprochen. Eine Schwierigkeit liegt darin, dass der Gegenstand eigentlich internationaler Regelung nicht bloss fähig, sondern auch bedürftig wäre, wenn er seine volle Rechtswirkung ausüben soll. Betreffend der Expropriation hat sich das Bundesgericht bekanntlich gegen dieselbe erklärt, aber aus nicht hinreichenden Gründen.

Die nationalräthliche Geschäftsprüfungskommission d. J. machte ferner darauf aufmerksam, dass das Gesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege nicht bloss wenig bekannt, sondern auch schwer verständlich sei und daher revidirt werden sollte. Wir theilen diese Ansicht; es ist in der That eines der wenigst guten Eidg. Gesetze, sowohl in Bezug auf Anordnung, als auf

Redaktion überhaupt; das ursprüngliche Gesetz von 1884 war bei weitem klarer. Eine Revision sowohl dieses, als des ebenfalls mangelhaften Schuldbetreibungsgesetzes sollte nothwendig auf die Traktanden der nächsten Periode kommen.

Im Ferneren stellte die gleiche nationalräthliche Kommission folgende Postulate:

1. Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung beförderlichst einen besondern Gesetzesentwurf über den Postcheque- und Giroverkehr vorzulegen.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht die Ausübung des Begnadigungsrechtes der Bundesbehörden neu zu ordnen sei, und eventuell einen bezüglichen Gesetzesentwurf vorzulegen.

Sie erklärte ferner ihre Zustimmung zum Postulat des Ständerathes zum Geschäftsbericht, lautend:

3. Der Bundesrath wird eingeladen, die Verordnung vom 12. Mai 1893 betreffend Besoldung und anderweitige Kompetenzen des ständigen und des ausserordentlichen Instruktionspersonals im Sinne der Anpassung an die derzeitige Bundesgesetzgebung (insbesondere die Bundesgesetze vom 20. Dezember 1901 betreffend die Organisation des Militärdepartementes, vom 2. Juli 1897 betreffend die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten und vom 28. Juni 1901 betreffend die Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall) und im übrigen im Sinne der möglichst einfachen und kongruenten Normirung der Nebenbezüge in Revision zu ziehen, und bei diesem Anlasse zu prüfen, ob sich nicht eine gleichzeitige und entsprechende Regelung der Kompetenzen auch der übrigen Beamten des Militärdepartementes empfehle.

Die beiden grösseren Rechtsgesetze, das Civil- und Strafgesetz sind soweit gefördert worden, dass von dem letztern bereits ein Entwurf vom Juni d. J. in

274 Artikeln, nebst einem Einführungsgesetz, vorliegt, von dem ersteren ein solcher noch im Laufe dieses Jahres erwartet wird. Beide Gesetze können dann den parlamentarischen Kommissionen zur Vorberathung übergeben werden. In Bezug auf das Strafgesetz ist bemerkenswerth eine in Deutschland bestehende, ziemlich starke Tendenz, das deutsche Reichsstrafgesetz einer durchgreifenden Veränderung zu unterziehen. Würde dieselbe in kürzester Zeit beschlossen, so wäre es wohl gerathen, ihre Resultate abzuwarten; denn die Strafgesetzgebung ist heutzutage beinahe international und man kann sich in einem kleinen Nachbarlande dem Einfluss eines grossen Nachbarstaates in dieser Hinsicht nicht ganz entziehen.

Ueber diese deutschen Reformideen zum dortigen Strafgesetz wurde am deutschen Juristentag von Geheimrath Prof. Kahl in Berlin ein eingehender Vortrag gehalten. Die «internationale Kriminalistische Vereinigung» stellte für diesen Fall der Revision des Reichsstrafgesetzbuches folgende Thesen auf:

«1. Wenn zur Verübung einer strafbaren Handlung mehrere Personen vorsätzlich zusammenwirken, so trifft die auf die Handlung angedrohte Strafe jeden Theilnehmer (Thäter, Mitthäter, Anstifter, Gehilfen).

2. Die Gerichte sind jedoch zu ermächtigen, die Strafe derjenigen Theilnehmer, deren Schuld sich als eine geringere herausstellt, in einem gesetzlich zu bestimmenden Masse herabzusetzen.

3. Misslingt die Anstiftung oder kommt es ohne Zuthun desjenigen, der die Anstiftung unternommen hat, nicht zur Ausführung der That, zu der angestiftet wurde, so tritt Strafe nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen ein; es ist jedoch zu wünschen, dass eine solche Bestimmung in allen schwereren Fällen getroffen werde.»

Andererseits macht eine Zeitung des Aargaus den Vorschlag, im dortigen Kanton den eidgen. Entwurf kurzer Hand als Gesetz anzunehmen. Es wäre dann nach ihrer Ansicht mittelst Nachahmung dieses Schrittes Seitens anderer Kantone rascher zu einer Strafrechtseinheit zu gelangen — etwas was wir, beiläufig gesagt, für unthunlich halten.

Zu dem Entwurf des Strafgesetzes ist bereits eine einlässliche Besprechung von Privatdozent Dr. Hafter in Zürich in der schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht, Jahrgang 1903, erschienen. Ueber den Hauptpunkt, nämlich die materialistische, oder idealistische Lebensanschauung, die in jedem Strafgesetze sich aussprechen muss, ist von Dr. Forel eine Broschüre unter dem Titel «Crime et anomalies mentales constitutionnelles» erschienen, worin u. a. folgender oberflächlich absprechender Passus vorkommt:

«Le dualisme, c'est-à-dire la théorie qui considère l'être humain comme composé de deux essences différentes, l'âme et le corps, a fait son temps. L'éternelle dispute entre les spiritualistes et les matérialistes, dispute de mots s'il en fût, a perdu tous les semblants de raison d'être qu'elle a jamais pu avoir, car les faits les plus lumineux prouvent à qui ne veut pas se boucher les yeux que notre cerveau vivant et notre âme ne sont qu'un, que la détérioration ou l'insuffisance de notre cerveau entraîne non seulement la détérioration ou l'insuffisance de notre intelligence, mais celle de notre volonté, de notre conscience morale, de notre esthétique, de nos sentiments, de notre conscience, de nous-même, bref, de tout ce qui constitue notre âme.»

Vgl. dazu eine Entgegnung in der Lausanner-Zeitung vom 29. Oktober d. J. Herr Forel wird sich sehr irren, wenn er glaubt, seine Ansicht sei diejenige des Schweizervolks.

Zu dem Civilgesetzbuch muss dann nothwendig noch eine Anpassung und theilweise Revision des Obligationen-

rechts kommen. Der Entwurf des Civilgesetzbuches enthält 1039 Artikel.

Ohne Zweifel ist, wie man sieht, für das nächste Lustrum kein Mangel an Beschäftigung der Eidg. Räthe mit wichtigen gesetzgeberischen Arbeiten, und wenn man manchmal dabei über die lange Incubationsfrist einzelner Gesetze unwillig werden möchte, so mag die gleichmüthige Betrachtung eines englischen Philosophen Trost gewähren, welcher sagt:

«Every thinking person is well aware, that the enormous loss of time caused by the friction of our legislative machinery has preserved the country from a great deal of crude and ill-digested legislation.»

V.

Die eidgenössische Verwaltung verlor in Bundesrath Hauser noch zu Ende des Jahres 1902 den tüchtigen und zuverlässigen Chef der Finanzverwaltung (vgl. Nekrologie). Derselbe wurde im Bundesrath durch den bisherigen Vorsteher des internationalen Eisenbahnamtes, Dr. Ludwig Forrer, ersetzt, welchem jedoch nicht das Finanzdepartement, sondern einstweilen das Handels- und Industriedepartement als Verwaltungsabtheilung zufiel.

Von neuen Verwaltungsorganen schlägt der Bundesrath die Errichtung eines Centralpolizeibüreau's, mit anthropometrischer Messung, nach Gutachten einer Konferenz kantonaler Polizeidirektoren vor; die Fremdenpolizei wird in Folge dessen wohl allmählig ganz an den Bund übergehen (B.-Bl. 1902 Nr. 25; 1903 Nr. 44). Ebenso besprach die Konferenz die Schaffung von Bundesgendarmen und eines eidg. Centralpolizeiblattes (Fahndungsblatt). Letzteres ist bereits in den Räthen zur Behandlung gelangt.

Einige wesentliche Circulare sind folgende:

Kreisschreiben über die falschen Herkunftsbezeichnungen von Waaren. Alle Entscheide in solchen Sachen sind (mit Bezugnahme auf Art. 155 des bundesgerichtlichen Org.-Gesetzes) dem Bundesrath einzusenden.

Mit Bezug auf die übermässig angewachsenen Nachkredite (welche im Jahre 1902 in 4 Serien über 4 Millionen ausmachten und damit noch immer nicht ganz zu Ende waren), wurde auf Vorschlag des Finanzdepartements folgendes Schreiben an alle Departemente und das Bundesgericht erlassen (Protokoll des Bundesrathes vom 22. Juni 1903):

«Les crédits supplémentaires de l'administration fédérale se sont montés pour 1902 à 4,935,000 francs. Cette somme paraît élevée si on la compare au total des dépenses du budget ordinaire qui, pour 1902, atteignait 107,890,000 francs. D'ailleurs, à en juger d'après les demandes présentées jusqu'à présent, les crédits supplémentaires tendraient à augmenter, puisque les Ire et IIe séries de l'exercice courant s'élèvent ensemble à près de 3 millions de francs.

En parcourant les Messages sur la matière, le Département des Finances a acquis la conviction que beaucoup de crédits extraordinaires auraient pu être évités si les différentes divisions administratives avaient apporté à l'élaboration du budget toute l'attention que comporte cet important travail, au lieu de fier à la ressource des crédits supplémentaires. La même constatation vient d'être faite par la Commission des finances du Conseil des Etats lors de la discussion de la IIe série de crédits supplémentaires de l'année courante.

Ces demandes de crédit faites au cours d'une année budgétaire présentent de graves inconvénients. En venant solliciter à chaque session de nouveaux crédits, le Conseil fédéral s'expose à la critique. On peut avec des appa-

rences de raison lui reprocher ou de ne pas préparer le budget avec soin, ou bien de manquer de franchise envers l'Assemblée fédérale en ne lui présentant pas d'emblée toutes les dépenses probables d'un exercice, ou bien encore, quand il s'agit par exemple de travaux déjà commencés ou d'acquisitions déjà faites, de rendre illusoire le droit budgétaire du Parlement en le plaçant devant des faits accomplis. Mais ce qui est plus grave encore, ce sont l'instabilité et l'insécurité qui résultent pour nos finances de l'abus qu'on a trop souvent fait des crédits supplémentaires. Comment équilibrer les recettes et les dépenses quand, ainsi que cela s'est déjà vu, ces dernières viennent à être majorées au cours d'un exercice de plus de huit pour cent? Car on ne peut à volonté augmenter les revenus comme on le fait pour les dépenses. La dépression économique générale ne permet pas, du moins pour un avenir prochain, de compter sur une augmentation considérable et régulière des recettes douanières, comme celle qui s'est produite de 1880 à 1890 et de 1890 à 1900, et les Chambres ont pris l'habitude de serrer de plus près que précédemment, dans leurs évaluations budgétaires, les plus-values probables des recettes. Quand, pendant un exercice, des dépenses imprévues se montant à plusieurs millions viennent grever le budget, il est impossible d'éviter un déficit, alors que le Conseil fédéral et l'Assemblée fédérale auraient pu proportionner les dépenses aux recettes si on avait placé sous leurs yeux un tableau complet des exigences de l'administration.

Sur la proposition du Département des Finances le Conseil fédéral arrête:

1. Tous les Départements et le Tribunal fédéral seront invités à élaborer avec le plus grand soin leur projet de budget pour l'exercice 1904, de manière à éviter autant que possible des crédits supplémentaires.

2. Le Conseil fédéral décide que tout crédit supplémentaire pour l'exercice 1904 qui aurait pu être demandé lors de l'élaboration du budget ordinaire ne sera pas

présenté à l'Assemblée fédérale et sera refoulé au budget de l'exercice suivant.»

Im Bundesblatt 1902 Nr. 21 gibt das Justizdepartement bekannt, dass keine materielle Kontrolle der Betreibungs- und Konkurspublikationen im schweizerischen Handelsamtsblatt, weder durch das Departement, noch das Bundesgericht mehr stattfinde. Es seien daher die einzelnen Betreibungs- und Konkursämter allein für die Richtigkeit dieser Veröffentlichungen verantwortlich, und hätten dieselben auch direkt an die Redaktion des Handelsamtsblattes zu richten.

Auf Grund des neuen Gesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen den eidg. Räthen ist es nothwendig geworden, über die Art der Publikation der eidg. Gesetze neue Bestimmungen zu treffen und ist darüber in der Bundesrathssitzung vom 18. August 1903 folgendes angenommen worden:

«Mit Bezug auf die Herausgabe der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen, welche in Zukunft das einzige Promulgationsorgan für gesetzgeberischen Erlasse sein wird, stellt die Bundeskanzlei und das politische Departement nachfolgende Anträge.

I. Form und äussere Ausstattung.

Wie in der bundesräthlichen Botschaft zum Gesetzesentwurfe über den Geschäftsverkehr vom 30. März 1899 auseinandergesetzt, wird in Zukunft jeder gesetzgeberische Erlass, sowie er vom Bundesrathe mit der Vollziehungsklausel versehen ist, promulgirt resp. veröffentlicht werden, womit zusammenhängt, dass die Gesetzessammlung nicht wie bisher nur bogenweise erscheinen, sondern dass jeder durch bundesräthliche Vollziehungsverfügung in Kraft erklärte Erlass sofort gedruckt und unter Umständen als fliegendes Blatt den in Betracht kommenden Amtsstellen

zugestellt werden wird. Dabei wird jedes dieser Gesetzesblätter, weil der darin enthaltene Erlass, falls nichts anderes bestimmt worden sein sollte, fünf Tage nach der Veröffentlichung in Kraft tritt, mit dem Datumsvermerk seines Erscheinens zu versehen sein. Selbstverständlich erscheint auch, der Uebersichtlichkeit halber, eine Numerirung geboten.

Die Bundeskanzlei glaubt daher, jedem Gesetzesblatt sei folgende Kopfnote vorauszuschicken,

Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen.

Nr. 1. 3. Januar 1904.

Dabei hat es die Meinung, dass das Datum eingesetzt werde, an welchem die Spedition begonnen wird.

Als Format soll das bisherige beibehalten werden.

Die Eisenbahnaktensammlung hingegen wird durch die neuen Vorschriften des Gesetzes nicht berührt. Es wird bei dem Bundesrathsbeschlusse vom 11. Februar 1874 sein Bewenden haben, wonach von den auf das schweizerische Eisenbahnwesen bezüglichen Aktenstücken in die amtliche Sammlung aufgenommen werden sollen: Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge, wogegen die Konzessionen als solche ausschliesslich in die Eisenbahnaktensammlung fallen.

II. Art und Weise der Verbreitung.

Der Modus der Verbreitung in Kraft getretener Bundesgesetze und Verordnungen war bis jetzt folgender:

1. Sofort nach vom Bundesrathe erlassener Vollziehungsverordnung wurden den Kantonen eine Anzahl Separatabzüge nach Analogie einer mit ihnen — mit Bezug auf die dem Referendum unterstellten Erlasse — vereinbarten Skala überschickt, so dem Kanton Zürich 500 deutsche, dem Kanton Bern 500 deutsche und 100 französische, u. s. w.

2. Sodann wurde die Gesetzessammlung, nach Massgabe ihres Erscheinens, bogenweise dem Bundesblatte beigelegt und mit diesem an die Gratisempfänger und Abonnenten versandt.

3. Nach Abschluss eines Gesetzesbandes wurden je zwei brochirte Exemplare desselben den Kantonskanzleien gratis verabfolgt.

4. Einzelne Kantone beziehen von den für den Bund arbeitenden Druckereien die gedruckten Gesetzesbogen zu reduzirtem Preis und legen sie meist ihren Amtsblättern bei (so Zürich 550, Bern 4520 Exemplare u. s. w.); andere beziehen eine Anzahl brochirter Bände nach Bandabschluss; wieder andere beziehen eine bestimmte Anzahl Exemplare des Bundesblattes (incl. Gesetzessammlung) zu reduzirten Preisen (so Aargau und Waadt) oder verpflichten ihre Bezirks- und Gemeindebehörden zum Abonnement auf dasselbe (St. Gallen).

Jetzt kommt als Mehrleistung des Bundes noch hinzu, dass er die einzelnen Nummern der amtlichen Sammlung gratis an sämmtliche politische Gemeinden und an eine Reihe kantonaler Amtsstellen abgeben soll, wozu rund 3600 Exemplare nöthig sind. Dessenungeachtet möchte die Bundeskanzlei nicht, dass die oben unter Ziffer 1 bis und mit 3 aufgezählten Leistungen irgend erheblich reduzirt würden, oder dass die Kantone von der dem Bunde durch Art. 35 des Gesetzes auferlegten Mehrleistung Veranlassung nähmen, in ihren eigenen, sub 4 erwähnten, im Interesse möglichster Verbreitung bundesgesetzlicher Erlasse gemachten Anstrengungen nachzulassen. Es ist schon in der Botschaft vom 30. März 1899 betont, dass der Bund bei seinen daherigen Bestrebungen der Mitwirkung der Kantone nicht entrathen möchte, und es empfiehlt sich, die letzteren hierauf noch besonders aufmerksam zu machen.

Höchstens dürfte eine Reduktion der unter 1 hievor erwähnten Zahl der den Kantonen jeweilen zu übermittelnden Separatabzüge eintreten. Denn die bisherige Verwendung derselben wird sich mit der dem Bunde durch Art. 35 zur Pflicht gemachten Gratisvertheilung so ziemlich decken.

Bezüglich der Spedition empfiehlt die Bundeskanzlei die direkte Versendung seitens der Druckereien an die

betreffenden Amtsstellen (ohne Dazwischenkunft der Staatskanzleien und der Regierungsstatthalter).

Es wird aber, wenn Art. 35 des Gesetzes nicht ein todter Buchstabe bleiben, und wenn, im Sinne der Ausführungen der Botschaft vom 30. März 1899, darauf Bedacht genommen werden soll, dass bundesgesetzliche Erlasse der schweizerischen Bevölkerung möglichst gleichzeitig zur Kenntniss gelangen, nöthig werden, noch andere Schlussnahmen zu fassen, welche sozusagen die innere Oekonomie der Verwaltung betreffen.

1. Es wird Vorsorge zu treffen sein, dass die in der amtlichen Sammlung zu veröffentlichen Verordnungen und Bundesrathsbeschlüsse dem Bundesrath von den Departementen in allen drei Landessprachen, wenigstens in den zwei Hauptsprachen, vorgelegt werden.

2. Es wird als Regel, von welcher nur ganz ausnahmsweise abgewichen werden darf, festzuhalten sein, dass der Bundesrath da, wo die Festsetzung des Zeitpunktes der Wirksamkeit eines Erlasses ihm überlassen ist, von diesem Rechte in der Weise Gebrauch mache, dass er als solchen einen bestimmten Kalendertag bezeichnet, und zwar so, dass bis zu diesem Kalendertag die Publikation des Erlasses in allen drei Landessprachen erfolgen kann. Denn die vage Klausel «tritt sofort in Kraft», hat zur Folge, dass Alinea 3 des Artikels 36 zur Anwendung kommt.

Auf den Antrag des politischen Departements, mit dem sich das Justiz- und Polizeidepartement einverstanden erklärt, wird vom Bundesrath beschlossen:

1. Es sei den von der Bundeskanzlei unter I und II hievor in Aussicht genommenen Anordnungen zum Zwecke der Ausführung der Art. 35 und 36 des Bundesgesetzes über den Verkehr zwischen den eidg. Räthen die Genehmigung ertheilt und ein Kreisschreiben an die Kantone nach vorgelegtem Entwurf zu erlassen.

2. Die Departemente werden eingeladen, die in der amtlichen Sammlung zu veröffentlichenden Erlasse wenigstens in den zwei Hauptlandessprachen vorzulegen.

Die Entwürfe von Verordnungen und Bundesbeschlüssen sind der Bundeskanzlei zum Behufe der Uebersetzung ins Italienische sobald als möglich, und zwar noch vor deren Genehmigung durch den Bundesrat zuzustellen.

3. Es sei als Regel festzuhalten, dass als Beginn der Wirksamkeit eines Erlasses ein bestimmter Kalendertag bezeichnet werde.»

Der Bundesrathsbeschluss vom 28. März 1901 betreffend die Behandlung von Strafsachen, die nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden sind, wird abgeändert wie folgt:

1. Die Departemente und Abtheilungsvorstände der Bundesverwaltung werden eingeladen, sobald zu ihrer amtlichen Kenntniss gelangt, dass von ihnen unterstellten Beamten oder Angestellten strafbare Handlungen gegen die Bundesverwaltung, insbesondere Veruntreuungen irgend welcher Art begangen worden sind, jeweilen nach Feststellung des Thatbestandes und — wenn nöthig — Sicherung der Person des Thäters, unverzüglich von dem Geschehenen unter Beilage der Akten dem Bundesanwalt Mittheilung zu machen behufs Bericht und Antrag an den Bundesrath.

2. Im Fernern werden die Departemente und Abtheilungsvorstände eingeladen, in den nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheidenden Strafsachen, in welchen sie Verzeigungen bei Gericht einzureichen oder Weiterziehung gegen Urtheile oder Einstellungsbeschlüsse kantonaler Gerichtsstellen einzulegen in die Lage kommen, die Akten dem Bundesanwalt zu übermitteln und diesen mit den zu treffenden Rechtsvorkehren zu betrauen.

3. Das Eisenbahndepartement wird eingeladen, dafür zu sorgen, dass die Kreisdirektionen der Bundesbahnen bei Entdeckung strafbarer Handlungen von Beamten und Angestellten der Bundesbahnen ebenfalls in obiger Weise vorgehen. 20. November 1903.

In Bezug auf Dienstreisen eidg. Beamter wurde in der Sitzung vom 1. Mai 1903 verfügt:

«In Anlehnung an den Bundesrathsbeschluss betreffend Beamten-Generalabonnemente, vom 27. Februar 1903, wird beschlossen:

1. Den Abtheilungschefs sämmtlicher Departemente, die der 1. Besoldungsklasse angehören und nicht im Besitze eines Beamten-Generalabonnements sind, wird gestattet, in Zukunft bei Dienstreisen 1. Wagenklasse zu benutzen und zu verrechnen.

2. Den eidg. Beamten, welche für die Fahrt auf den Eisenbahnen und Dampfschiffen Generalabonnemente oder Freikarten besitzen, wird die Verrechnung irgendwelcher Reiseentschädigung, sei es im Civildienst oder im Militärdienst, untersagt.»

Bei Anlass des Geschäftsberichtes wurde über ungehörige Vergebung eidg. Arbeiten ohne Oeffentlichkeit der Konkurrenzeingaben, wie sie in andern Ländern bestehen, geklagt. Auch sollten die Pflichtenhefte durch eine Kommission, in der auch die Arbeiterschaft vertreten sein sollte, besprochen und in ihren Hauptbedingungen neu festgestellt, endlich auch dafür gesorgt werden, dass die Unternehmer eidg. Arbeiten nicht willkürlich mit ihren Arbeitern verfahren können, sondern dieselben vor Ausbeutung ihrer Arbeitskraft geschützt bleiben.

Von einem Mitglied des Nationalraths wurde die folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage der gesetzlichen Regelung des Dienstverhältnisses der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Dabei sollte insbesondere die Schaffung von Garantien gegen die willkürliche, ungerechtfertigte Entlassung oder Nichtwiederwahl ins Auge gefasst werden.»

Bei einem schweizerischen Städtetag in Basel wurde die Schaffung einer Bundes-Centralstelle für den Ausgleich der Thätigkeit der regionalen Arbeitsvermittlungsstellen beantragt mit wöchentlichen Publikationen über die Verhältnisse der einzelnen Arbeitsämter.

Daraus würde sich wohl bald ein eidg. Arbeitsamt entwickeln müssen.

Von den Bundesangestellten ihrerseits wurde seitens des Verbandes der Telegraphenangestellten ein bloss 8stündiger Arbeitstag mit Ausnahme der beiden Monate Juli und August verlangt, was die Telegraphendirektion abzulehnen veranlasst war.

Ueber die Geschäftsführung des Polytechnikums wurden bei Anlass des Geschäftsberichtes in der Junisitzung d. J. laute Klagen vorgebracht, wesentlich in dem Sinne, dass diese Anstalt in einem engherzigen, verknöcherten Geiste geleitet und die Zöglinge zu sehr als blosse «Schüler» behandelt werden. Eine Untersuchung darüber wird ohne Zweifel bei dem Wiederhall, den diese Klagen im Publikum fanden, stattfinden müssen. Immerhin sind wir vorläufig der Ansicht, dass technische Lehrfächer nicht ganz wie akademische Hochschulvorlesungen behandelt werden können und dass die Unzufriedenheit mit dem Polytechnikum sich zum Theil auf die Ueberfüllung desselben mit ausländischen Elementen und auf den sehr materialistischen Geist einzelner Dozenten bezieht. Theilweise ist dieser plötzliche Sturm (sollen wir sagen im Glase Wasser?) auch ein natürlicher Rückschlag gegen eine zeitweise ganz übermässige Schätzung dieses eidgenössischen Instituts, für das keine Opfer zu hoch schienen und das aller Kritik enthoben war. Es kommt dann bei uns oft plötzlich ein Umschlag.

Etwas Aehnliches vollzieht sich, wenn wir nicht irren, auch bei dem Bundesgericht, einer zweiten «Perle» der Bundesadministration. Ueber dasselbe wird immer mehr geklagt wegen Langsamkeit seiner Entscheidungen, welche in einzelnen Fällen, namentlich Expropriationsstreitigkeiten, für die Betheiligten geradezu bedrohlich werde. Wir sind persönlich der Ansicht, es liege dies zum Theil an zufälligen Ursachen, längerer Krankheit und Arbeitsunfähigkeit einzelner Mitglieder, die ihnen und dem Ganzen nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, früher auch an Uebernahme zeitraubender schiedsgerichtlicher Funktionen durch andere, wobei eine ganz entgegengesetzte Ansicht obwalten muss. Es scheint uns auch nicht absolut feststehend, dass nicht bloss bei allen grössern Festlichkeiten jeder Art, sondern sogar bei blossen diplomatischen Essen und dgl. immer die Absendung einer Deputation von mehreren Mitgliedern des Gerichts nothwendiges Erforderniss des Gelingens wäre, und zweifeln wir, ob dies in so ausgedehntem Grade in irgend einem andern Lande Brauch sein wird. Endlich würde es dem Ansehen des Gerichtshofes nicht schaden, wenn seine Entscheidungen kürzer und weniger abhandlungsartig gefasst wären, womit auch Zeit unnöthig verloren geht. Das Bedenklichste ist, dass allmählig naturgemäss das Gericht einen geschäftlichen Charakter bekommt und damit einen Theil seines ersten Typus verliert. Es wird mehr und mehr eine «Carrière», Bundesrichter zu werden, worauf man sich in untern Stufen schon einrichtet und wozu einige letzte Wahlen noch mehr Veranlassung gegeben haben. Darin liegt dann die Gefahr, dass das Niveau, auf dem das Gericht mit Blumer, Dubs u. a. stand, allmählig etwas heruntergeht.

Ueber die zukünftige Verwendung der Automobile im Postdienst enthält eine französisch-schweizerische Zeitung die folgende Notiz:

«L'Administration des postes suisses n'a, jusqu'à présent, pas fait l'acquisition de voitures automobiles. Les essais qui ont eu lieu avec des voitures de ce genre pour le transport régulier de voyageurs ont été faits avec des véhicules appartenant à des particuliers ou à des sociétés; mais on ne paraît pas décidé, pour le moment, à acheter des voitures automobiles pour les voyageurs. Par contre, l'Administration des postes a l'intention de procéder à l'acquisition, à titre d'essai, d'un fourgon automobile pour le transport des colis dans l'intérieur d'une ville; la vitesse sera modérée et ne dépassera pas dix à douze kilomètres à l'heure. Ce fourgon sera construit pour des charges légères, dans le genre des voitures qu'utilisent déjà avec avantage plusieurs particuliers; son prix s'élèvera à dix mille francs environ. La construction de cette voiture sera naturellement confiée à un atelier suisse, et si les résultats sont satisfaisants, d'autres fourgons seront construits plus tard.»

Einer weitgehenden Reorganisation bedürftig erscheint die Telegraphenverwaltung und liegt darüber bereits ein Gesetzesentwurf vor den Eidg. Räthen.

Zu dem Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902 (E. G. S. XIX, 259) ist eine Ausführungsverordnung über das Starkstrom-Inspektorat erlassen worden (XIX 400), sowie eine weitläufige Instruktion über die erforderlichen Planvorlagen für elektrische Starkstromanlagen vom 13. Nov. 1903 (E. G. S. XIX, 757).

Ueber die Wählbarkeit an höhere eidgenössische, oder kantonale Forststellen wurde ein neuer Bundesrathsbeschluss erlassen, 15. Sept. 1903 (E. G. S. XIX, 677).

Die gemeinsame parlamentarische Redaktionskommission beider Räthe, welche nun den Text der erlassenen Gesetze (nach dem neuen Gesetz über den Geschäftsverkehr zwischen den beiden Räthen) zu bereinigen hat, ist in Funktion getreten.

In der Eröffnungsrede des Nationalrathspräsidenten Zschokke zur Herbstsession 1903 wurde angedeutet, dass eine parlamentarische Vertretung der einzelnen Geschäftszweige der Bundesverwaltung durch die vorstehenden Beamten derselben, nicht durch den Departementschef, eine Forderung der zunehmenden Geschäftsvermehrung sein dürfte. In andern Staaten, z. B. im deutschen Reichstag, ist dies bereits der Fall.

Ueber das Schulwesen im Allgemeinen ist zu sagen, dass dasselbe in die Kompetenz der Kantone fällt. Einzig die Unterstützung der Primarschule durch den Bund gestattet dem letztern eine gewisse Ingerenz, die sich trotz des Verfassungsartikels 27bis, der Natur der Sache nach, bis zu einem gewissen Grade geltend machen wird. Denn wer die Kosten mitträgt, kann nicht ganz von der Mitverwaltung ausgeschlossen werden. Das Ausführungsgesetz enthält wesentlich folgende Bestimmungen:

«Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule (mit Einschluss der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule) verwendet werden und zwar ausschliesslich für die folgenden Zwecke: 1. Errichtung neuer Lehrstellen; 2. Bau neuer und wesentlicher Umbau bestehender Schulhäuser; 3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräthen; 4. Ausbildung von Lehrkräften; 5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen und Aussetzung von Ruhegehalten; 6. Erstellung und Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln; 7. Abgabe von Schulmaterialien und

obligatorischen Schulbüchern an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermässigten Preisen; 8. Nachhülfe bei Ernährung und Kleidung armer Schulkinder; 9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht. Die Beiträge des Bundes dürfen nach Art. 3 keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den letzten fünf Jahren zur Folge haben und Artikel 4 setzt fest, dass als Grundlage zur Bestimmung der Jahresbeiträge für die Kantone die Wohnbevölkerung derselben nach der letzten eidgenössischen Volkszählung angenommen wird. Der Einheitssatz beträgt 60 Rappen. Den Zuschlag von 20 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung erhalten die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis.

Die Vertheilung ergibt nach der Volkszählung von 1900, den Zuschlag für die Gebirgskantone eingerechnet:

	Wohnbevölkerung		Jahresbeitrag
Zürich	431,036	Fr.	258,621.60
Bern	589,433	»	353,659.80
Luzern	146,519	»	87,911.40
Uri	19,700	»	15,760.—
Schwyz	55,385	»	44,308.—
Obwalden	15,260	»	12,208.—
Nidwalden	13,070	»	10,456.—
Glarus	32,349	»	19,409.40
Zug	25,093	»	15,055.80
Freiburg	127,951	»	76,770.60
Solothurn	100,762	»	60,457.20
Baselstadt	112,227	»	67,336.20
Baselland	68,497	»	41,098.20
Schaffhausen	41,514	»	24,908.40
Appenzell A.-Rh.	55,281	»	33,168.60
Appenzell I.-Rh.	13,499	»	10,799.20
St. Gallen	250,285	»	150,171.—
Graubünden	104,520	»	83,616.—
	2,202,381	Fr.	1,365,715.40

	Wohnbevölkerung		Jahresbeitrag
Uebertrag	2,202,381	Fr.	1,365,715.40
Aargau	206,498	»	123,898.80
Thurgau	113,221	»	67,932.60
Tessin	138,638	»	110,910.40
Waadt	281,379	»	168,827.40
Wallis	114,438	»	91,550.40
Neuenburg	126,279	»	75,767.40
Genf	132,609	»	79,565.40
Schweiz	3,315,443	Fr.	2,084,167.80

Eine Konferenz schweizerischer Erziehungsdirektoren hat wesentlich folgende Gegenstände behandelt:

Ein neues Maturitätsreglement, die Militärpflicht der Lehrer, den Ausschluss der schulpflichtigen Kinder bis zum Schluss des obligatorischen Schulunterrichts (14. Altersjahr) aus den Fabriken, die Erstellung eines Schulatlanten für die schweizerischen Mittelschulen, die Errichtung von Ferienkursen für die Lehrer an den Volks- und Mittelschulen.

Solche haben bereits in Zürich und Neuenburg stattgehabt.

Die Frage einer schweizerischen Akademie wurde neuerdings in der geschichtsforschenden Gesellschaft der welschen Schweiz zur Sprache gebracht, worüber folgender Bericht in den Zeitungen erschien:

«Die Gesellschaft hatte sich zu äussern über die Zweckmässigkeit der Gründung einer schweizerischen Akademie der Wissenschaften, wie sie von Professor Stein in Bern vorgeschlagen worden ist. Die Anregung wurde von mehreren Rednern bekämpft, besonders auch von Professor Forel, der feststellte, dass die projectirte Akademie unnütz sei und dass sie der schweizerischen Wissenschaft nur schaden könnte, ohne ihr irgend welchen Glanz zu verleihen. Nachdem ein Brief von Bundesrath Ruchet

verlesen worden war, der mittheilte, dass die Idee einer Akademie aufgegeben worden sei, wurde keine Abstimmung veranstaltet.»

Die grösste Verwaltung des Bundes ist nunmehr natürlich die Verwaltung der Bundesbahnen, zu denen nun in diesem Jahre noch auch das grosse Netz der Jura-Simplonbahn tritt. Die bisherigen Bahnen des Bundes hatten in ihrem 1. theilweisen Betriebsjahre 1901 einen Aktiv-Saldo von 228,070 Franken geliefert. Das Büdget pro 1903 sieht Einnahmen von 34,010,470 und Ausgaben von 35,725,300 Franken voraus, ein Resultat, das sich hoffentlich noch verbessern wird.

Mit Bezug auf die Uebernahme der Jura-Simplonbahn sind die Schwierigkeiten gegenüber dem italienischen Staate durch einen Vertrag gehoben, der zwar nicht ohne Bedenken ist (vgl. Staatsverträge). Dagegen bestehen noch gegenüber der Gesellschaft Anstände in Bezug auf Nachforderungen der Tunnelbauunternehmer wegen ausserordentlichen Verhältnissen und Zufällen. Sodann ferner gegenüber den Inhabern der sogenannten bons de jouissance, die ebenfalls eine Garantirung durch die Eidgenossenschaft geltend machen.[1]) Endlich sind einzelne Bauten der Bahn in schlechtem Zustande und hat unmittelbar nach Abschluss des Vertrages ein grosses Eisenbahnunglück stattgehabt, das zu Entschädigungsforderungen führen wird.

Das Alles wird wohl Gegenstand von Verhandlungen und einer Abfindung werden, welche den Vortheil, welcher

---

[1]) Vgl. darüber ein Gutachten von Prof. Meili «die Rechtstellung der Genussscheine der Jura-Simplon-Gesellschaft und der Rückkauf der Bahn durch den Bund.»



in dem Ankauf der Jura-Simplonbahn durch den Bund liegt,[1]) um ein Wesentliches schmälern kann.

Wichtigere Eisenbahngesetze sind folgende erlassen worden, abgesehen von den Bestimmungen über die Arbeitszeit bei den Transportanstalten (vgl. Gesetzgebung): Eine Vollz.-Verordnung über Bau und Betrieb der Nebenbahnen 9. Okt. 1903, E. G. S. XIX 702 und eine Vollz.-Verordnung über die Arbeitszeit bei denselben; eine Verordnung über Prüfung der Fahrpläne der Transportanstalten XIX 731; eine Abänderung der Art. 68 und 70 der Vollz.-Verordnung über die Bundesbahnen XIX 679; eine Abänderung von Art. 9 Absatz 4 des Transportreglements XIX 526.

Eine definitive Kreiseintheilung der Bundesbahnen hat die provisorische Eintheilung der Kreise II, III, IV ersetzt. Der Sitz der Verwaltungen dieser Kreise ist in Basel, Zürich und St. Gallen.

Die ausserhalb der Bundesverwaltung stehenden Nebenbahnen haben jetzt folgende Ausdehnung:

«Die Betriebslänge der normalspurigen Nebenbahnen ist nunmehr 580 km, der Schmalspurbahnen 642 km, der Zahnradbahnen 87 km und der mehr oder weniger städtischen Tramways 168 km. Die höchsten Kilometereinnahmen haben Jura-Neuchâtelois, Thunerseebahn und Bulle-Romont. Die besten Schmalspurbahnen sind die Berner Oberland-Bahnen, die Rhätische Bahn, Visp-Zermatt und Genf-Veyrier.»

---

[1]) Derselbe wird dermalen auf 104 Millionen (Aktiven in runder Summe 385, Passiven 281 Millionen) berechnet. Damit sind alle im Rückkaufsgesetz vorgesehenen Bahnen ausser der Gotthardbahn freihändig zurückgekauft worden. Der Rückkauf der Gotthardbahn muss am 30. April 1904 erklärt werden und setzt eine Verhandlung mit den Subventionsstaaten voraus.

Die finanziellen Resultate der Bundesbahnverwaltung sind für die Zukunft schwer zu berechnen, jedenfalls aber weniger günstig, als allgemein angenommen wird, wenn man nämlich die Amortisation derselben innert 60 Jahren mit 4 Millionen jährlicher Abgabe an dieselbe einhalten will. Das neue Besoldungsgesetz und das neue Arbeiterruhegesetz erfordern allein schon 3½ Millionen jährlicher Mehrausgabe, dazu kommen die vielen und grossen Neubauten, die in Aussicht stehen, und die vermehrten Begehren aller Art überhaupt. Ein Gutachten der Generaldirektion an das Eisenbahndepartement vom 20. Nov. d. J. kommt daher bereits zu dem Antrag, es sollen keine neuen Konzessionen für Hauptbahnen mehr ertheilt werden, sondern bloss der Bund berechtigt sein, solche zu bauen, wo ein wirthschaftliches Bedürfniss vorliegt.

Rechnet man hiezu die Schwierigkeiten, die sich aus dem Betrieb und der militärischen Sicherung der Simplonbahn ergeben werden, und die weitern, welche die Verhandlungen über den Rückkauf des Gotthard, speziell mit Italien herbeiführen können, so lässt sich nicht läugnen, dass diese künftig grösste Partie der Bundesverwaltung einen einigermassen pessimistischen Zug an sich trägt, worüber nur die offenbare Nothwendigkeit der Rückkaufsmassregel trösten kann, die wir s. Z., als es sich darum handelte, bereits ein «nothwendiges Uebel» genannt haben. Das wird sie stets bleiben.

VI.

Ueber die Finanzlage der Eidgenossenschaft haben wir uns im letzten Jahrbuche schon ausgesprochen. Dieselbe ist eine scheinbar nicht ungünstige, indem das

reine Staatsvermögen im Jahr 1902 auf 101,489,366 Franken gestiegen ist, wozu überdies noch 37,712,565 Fr. in besonderen Fonds kommen, und die Jahresbilanz von 1902 statt des erwarteten Defizites einen Vorschlag von 666.759 Fr. ergab.

Dessenungeachtet bleiben sich die schwachen Seiten des eidg. Finanzsystems, das gänzlich von dem Ertrag der Zölle abhängig ist und dem auch nicht leicht neue wesentliche Einnahmsquellen verschafft werden können, immer gleich und es ist ein Zeitpunkt mit Sicherheit schon jetzt vorauszusehen, wo an der stets grösser und kostspieliger werdenden Verwaltung irgend ein Abbruch geschehen muss. Gründlich hilft, darüber ist eigentlich Jedermann im Klaren, nur eine Rückkehr zur Sparsamkeit und einfacheren Lebensart, die aber gar nicht im Charakter der heutigen Generation liegt und sich auch nicht anders wieder erlernen lässt, als durch die bittere Nothwendigkeit, so wie es im Privatleben auch der Fall ist.

Inzwischen behilft man sich noch mit kleinen Massnahmen. Die Postulate der nationalräthlichen Kommissission auf Ende 1901 lauteten, wie bereits im vorigen Jahre berichtet wurde:

1. Der Bundesrath ist ersucht, eine Revision der gesetzlichen Vorschriften über die Reiseentschädigungen für den Bereich der gesammten Bundesverwaltung in Erwägung zu ziehen.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, eine eingehende Untersuchung darüber vorzunehmen und befórderlich Bericht zu erstatten, wie den Defiziten in der Telegraphen- und Telephonverwaltung vorzubeugen sei, sei es durch Einschränkung der Bauten, sei es durch Verminderung der Amortisationsquote, oder endlich durch Erhöhung der Taxen.

3. Der Bundesrath ist ersucht, in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine besondere Kommission mit der Untersuchung zu beauftragen sei, welche Ersparnisse gemacht, oder welche neuen Einnahmsquellen vorgeschlagen werden können.

Hinzugekommen ist eine Resolution einer Expertenkommission für Hebung der schweizerischen Valuta, welche sagt:

«Die vom eidgenössischen Finanzdepartement zum Zwecke des Studiums von Massnahmen gegen die fortwährende Exportation von Baarschaft einberufene Expertenkommission hat befunden, dass das einzige auch auf die Dauer wirksame Hilfsmittel darin besteht, die Ursache dieses Baarschaftsexports, nämlich den ungünstigen Wechselkurs auf das Ausland, speziell Paris, zu beseitigen. Der hohe Wechselkurs hat in erster Linie seine Ursache in der passiven Handelsbilanz der Schweiz an sich, und diese ergiebt sich aus dem ganzen Stande unserer Volkswirthschaft. Auf diese einen direkten Einfluss auszuüben, ist für die Banken unmöglich, wohl aber ist es in hohem Grade wünschenswerth, dass seitens der eidgenössischen Behörden beim bevorstehenden Abschluss neuer Handelsverträge auf eine Verbesserung der Handelsbilanz durch Ermöglichung einer Vermehrung der Ausfuhr hingearbeitet wird, zu welchem Zwecke vor allem aus für eine sorgfältige Ausrüstung unserer Handelsvertragsunterhändler gesorgt werden muss. Für die schweizerischen Banken bleibt nur übrig, den sich aus der gegenwärtigen passiven Handelsbilanz naturgemäss ergebenden hohen Wechselkurs auf das Ausland durch die überall anerkannten Mittel einer richtigen Währungspolitik zu bekämpfen und auf diese Weise den Abfluss von Baargeld ins Ausland zu verhüten. Hierzu gehören vor allem die endliche Einführung eines richtigen schweizerischen Giroverkehrs, ferner eine Einschränkung der Notencirkulation auf das durch den Verkehr geforderte Mass, wie es sich aus dem Vorhandensein der

als wirthschaftliche Unterlage der Notencirkulation dienenden Diskontowechsel ergiebt, sodann eine richtige Handhabung der Diskontopolitik und der gelegentliche An- und Verkauf von Auslandswechseln in grossem Massstabe behufs Regulirung des Wechselkurses auf das Ausland auf dem natürlichen Wege von Angebot und Nachfrage. Die Expertenkommission muss anerkennen, dass die heutige Organisation der schweizerischen Notenbanken trotz aller anerkennenswerthen Bemühungen der letztern, ihrer Aufgabe gerecht zu werden, doch nur sehr unvollkommen im Stande ist, diese Aufgabe zu lösen, dass die Aufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und gleichzeitig auch den Zahlungsverkehr im Lande zu erleichtern, richtig und vollständig nur durch eine starke centrale Notenbank gelöst werden kann. Die Expertenkommission empfiehlt daher dringend die möglichst beförderliche Errichtung einer centralen Notenbank.»

Die hier angedeuteten Uebelstände werden noch vermehrt durch den Abschluss eines grossen Anlehens in Frankreich, von dem man nicht ganz mit Unrecht eine starke Abhängigkeit von Frankreich befürchtet. Immerhin sind fremde Privatgläubiger, die einen festen Zins von 3% zu beziehen haben, nicht so staatsgefährlich, als fremde in Syndikate vereinigte Aktienbesitzer von inländischen Bahnen, die über dieselben mitbestimmen und 5—7% Dividenden beziehen. Auch ist das Frankreich von heute nicht mehr dasjenige von 1803 und sind jetzt Gegengewichte vorhanden, die damals nicht bestanden. Für gefährlicher halten wir eine Zollunion, die vielleicht in der Zukunft liegt, und namentlich die zunehmende Auswanderung schweizerischer Industrien über die Gränze. Endlich die zunehmende ökonomische Misslage der Kantone, worüber zwar unseres Erachtens noch kein ganz sicheres Bild vorhanden ist, die aber doch, im

Allgemeinen gesprochen, besteht und nach und nach zu dem Gedanken eines neuen Finanzausgleiches zwischen Bund und Kantonen auf Grund einer Vertheilung der Zolleinnahmen führen wird, man mag wollen oder nicht.

Die jetzige Bundesbahnschuld beträgt 685 Millionen, wozu nun noch die Ausgabe für den Ankauf der Jura-Simplonbahn, nebst den noch muthmasslichen Zuthaten kommen wird; endlich der Ankauf der Gotthardbahn.

Der jetzige Beschluss über die Geldbeschaffung lautet:

«Bundesbeschluss betreffend die Vollziehung der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1899, 29. März 1901, 20. Dezember 1901 und 24. April 1902, die Konversion der Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen und die Ermächtigung zur Ausgabe weiterer Bundesbahnobligationen.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 2. Juni 1903;

in Ausführung von Art. 7 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen, vom 15. Oktober 1897, beschliesst:

Art. 1. Von dem Berichte des Bundesrathes betreffend die Vollziehung der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1899, 29. März 1901, 20. Dezember 1901 und 24. April 1902 wird Vormerk genommen. Die Bestimmungen dieser Beschlüsse bleiben in Kraft, insoweit der Bundesrath nicht von der ihm in Art. 3 dieses Beschlusses ertheilten Ermächtigung ganz oder theilweise Gebrauch machen wird.

Art. 2. Der Bundesrath wird ermächtigt, in dem ihm geeignet scheinenden Zeitpunkte die von den durch den Bund zurückgekauften Bahnen ausgegebenen 3½ % Anleihen, gemäss den besonderen Bestimmungen jedes einzelnen Anleihens, zur Rückzahlung zu kündigen.

Falls nicht die Kündigung eines ganzen Anleihens beabsichtigt wird, ist der Bundesrath ermächtigt, nach Massgabe der Bestimmungen über die Amortisation des bezüglichen Anleihens, den Betrag der Theilrückzahlungen zu erhöhen.

Art. 3. Der Bundesrath wird ermächtigt, 3% Bundesbahnobligationen auszugeben und den Emissionskurs sowie die speziellen Bedingungen dieses Anleihens innert den Gränzen des allgemeinen Amortisationsplanes der Bundesbahnschuld festzusetzen.

Diese Emissionen können stattfinden:

a. zur Beschaffung der nöthigen Gelder für die Ausgaben des Baukontos der Bundesbahnen, soweit die eigenen Mittel dieser Verwaltung hierzu nicht ausreichen;

b. zur Konversion derjenigen im Bundesbeschluss vom 24. April 1902 aufgeführten 4% Anleihen, welche noch nicht zur Rückzahlung gekündet wurden;

c. zur Konversion der von den durch den Bund zurückgekauften Bahnen ausgegebenen 3½ % Anleihen.

Art. 4. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.»

Für die gewöhnliche Finanzkontrolle hegen wir einstweilen die Zuversicht, dass die durch das Gesetz über den Geschäftsverkehr zwischen den Eidg. Räthen vom 9. Oktober 1902 und das Regulativ über die Finanzkontrolle vom 24. Februar 1903 (E. G. S. XIX 420) in Kraft getretene ständige Finanzkommission bei guter Besetzung ausreichen werde. Es ist das kaum besser zu gestalten. Dagegen sollte es in die Aufgabe, sei es dieser, sei es einer besonderen, grösseren Kommission, gestellt werden, dermalen ernstlich zu prüfen:

1. Wie die Finanzlage der Eidgenossenschaft überhaupt verbessert und gesichert werden könne. Speziell welche neuen Einnahmsquellen geschaffen werden

könnten, wobei namentlich das Tabaksmonopol und eine Biersteuer in Frage gezogen werden sollten.

2. In welcher Weise wesentliche Ersparnisse im eidg. Staatshaushalt geschaffen werden sollen, wobei klar zu unterscheiden wäre zwischen Ersparnissen an nothwendigen oder sehr nützlichen Ausgaben, und Luxus-Ausgaben, die dann in erster Linie zu streichen wären, sobald es der Finanzhaushalt verlangt.
3. In welcher Weise am besten, und für die eidg. Verfassung und Finanzlage unschädlichsten, den steigenden Bedürfnissen der Kantone entgegenzukommen sei. Ob dies namentlich durch das dermalige System der prozentualen Subventionen ferner geschehen solle, welche neben vielem Zweckmässigen doch den Nachtheil haben, dass sie die Kantone zu Ausgaben verleiten, die sie vielleicht sonst nicht machen würden; oder ob man nicht vielmehr den Kantonen einzelne Ausgaben, z. B. für die Fremdenpolizei (es liesse sich aber auch noch andere denken) ganz abnehmen könne und solle.
4. Ob endlich eine Revision des Art. 42 der Bundesverfassung im Sinne einer neuen Feststellung der eidg. Einnahmen nothwendig, oder zweckmässig sei, wobei natürlich in erster Linie die Frage einer Betheiligung der Kantone an den Zolleinnahmen zu begutachten wäre, vielleicht auch sogar die noch heiklere der Zoll- und Postunionen mit dem Ausland.

Wir sind im Ganzen für das Sprichwort: «quieta non movere». Wo aber die Fragen bereits in der Luft liegen, ist es zweckmässiger, dieselben rechtzeitig und in ruhiger Stimmung berathen und entscheiden zu lassen, damit sie

nicht gelegentlich im Sturm genommen werden, wie wir es in unserer Geschichte schon oft erlebt haben.

Ausserdem wird das Wichtigste in nächster Zeit das neue Bankgesetz sein. Nach Mittheilungen soll der Entwurf des eidg. Finanzdepartements auf folgenden Grundlagen aufgebaut werden:

«Der Geschäftskreis der Bank bleibt der nämliche, wie in den früheren Entwürfen. Das Grundkapital beträgt 50 Millionen Franken, eingetheilt in 100,000 Aktien zu 500 Franken. 20 Millionen werden den Kantonen, 10 Millionen den bisherigen Emissionsbanken reservirt; der Rest wird durch öffentliche Subskription aufgebracht. Die Aktien werden vorläufig nur zur Hälfte einbezahlt. Der Bankrath besteht aus 40 Mitgliedern, von denen 15 durch die Versammlung der Aktionäre, und 25, unter ihnen der Präsident und der Vizepräsident, vom Bundesrath gewählt werden. Der Bankausschuss besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Bankraths und aus den vom Bundesrath gewählten Vertretern. Bankplätze sind: Genf, Bern, Basel, Zürich und St. Gallen. Die Mitglieder der Bundesversammlung und der kantonalen Regierungen sind nicht in den Bankrath wählbar. Die Generaldirektion und die Lokaldirektionen werden vom Bundesrath gewählt. Vom Reingewinn werden nach Speisung des Reservefonds mit 15 % rund 2,200,000 Franken für die Kantone als Abfindung für den Wegfall der Banknotensteuer vorweg genommen. Hierauf wird eine Aktiendividende bis höchstens 4 % ausgerichtet; den etwaigen Ueberschuss erhalten die Kantone. Die Dauer des Privilegiums für die Banknotenausgabe beträgt 15 Jahre, die Frist zum Rückzug aller alten Noten 3 Jahre. Die Bank wird den bisherigen Emissionsbanken die Rückzugsoperation durch Vorschüsse erleichtern. Die Frage, welche Stadt den Sitz der Bank erhalten soll, wird einen späteren Beschlussfassung vorbehalten.»

Der mittlere Banknotenumlauf betrug im Jahre 1902 230 Millionen, am 15. August 1903 206 Millionen, wogegen ein Baarvorrath von nur 112,535,000 in den Kassen der Emissionsbanken sich befand.

In den Zollangelegenheiten hat sich seit der Annahme des neuen Tarifs durch das Volk noch thatsächlich nichts verändert. Ueber die Verhandlungen haben wir bereits unter der Rubrik «Staatsverträge» berichtet.

«Der deutsche Handelsvertragsverein erörterte in einer Denkschrift an den Reichskanzler unsere Bruttoverzollung. Die Schweiz ist demnach das einzige Land, in welchem Bruttoverzollung prinzipiell durchgeführt ist. Diese Massnahme soll für den deutschen Exporthandel nach der Schweiz so belästigend sein, dass ihre Abstellung auf vertragsmässigem Wege, wenn irgend angängig, versucht werden müsse. Die Denkschrift bringt aus den zahlreichen Klagen, welche dem Handelsvertragsverein über die Bruttoverzollung seitens der verschiedensten Geschäftszweige zugegangen sind, eine Anzahl von etwa 30 verschiedenen Branchen, aus denen der grosse Schaden, der dem deutschen Export durch die Bruttoverzollung zugefügt wird, einleuchtend hervorgeht. Es sei dringend erforderlich, den Versuch zu machen, die Schweiz zum Aufgeben dieser Zollpraxis zu veranlassen. Sollte sich dies als undurchführbar erweisen, so müsste doch wenigstens ein Zugeständniss dahin erlangt werden, dass für solche Artikel, welche ihrer Natur nach einer im Verhältniss zum Gewicht und Werth der Waare besonders schwere Verpackung bedürfen, wie feine Holzwaaren, geistige Getränke, Uhren, Musikinstrumente, Spielwaaren, optische Instrumente und Apparate, Bijouterieartikel etc., entweder Nettoverzollung zugestanden, oder aber feste Taraabzüge gewährt werden.»

Im Ganzen und Grossen ist in allen Ländern: neue Märkte suchen für die übermässig arbeitende Industrie, und Schutzzölle für die Landwirthschaft, noch das grosse Wort des Tages. So auch bei uns.

Dafür allein aber haben unsere Vorfahren nicht auf hundert Schlachtfeldern die schweizerische Unabhängigkeit gegründet; das hätten sie auch billiger haben können.

Das Eidg. Budget für das Jahr 1904 zeigt nach dem vorläufig allein vorhandenen Entwurfe des Bundesraths 111,290,000 Fr. Einnahmen und 115,145,000 Fr. Ausgaben, also ein muthmassliches Defizit von 3,855,000 Franken. Hiezu tragen besonders bei: die neue Subvention an die Primarschulen im Betrag von 2,086,000 Fr.; die Einlage in den Amortisationsfond für die Feldartillerie 335,000 Fr.; die Mehrausgaben aus dem neuen Forstgesetz 215,000 Fr.; die Amortisation der Staatsschulden mit 2½ Millionen Franken. Der Bundesrath schliesst seine Botschaft über das Budget mit der Mahnung zur Vorsicht und der Bitte an die Bundesversammlung, ihn in dem Bestreben, alle nicht absolut dringlichen Ausgaben zurückzuweisen, unterstützen zu wollen. Nach unserer Erfahrung muss diese Resistenzkraft gänzlich in dem Bundesrath, speziell dessen Finanzdepartement, und in der Eidg. Finanzkommission gesucht werden. Es ist ein unfruchtbares Bemühen, die Bundesversammlung sparsamer machen zu wollen, als diese Behörden es selber sind. Wenn aber dieselben energisch übertriebenem Luxus, oder unnöthigen Anforderungen (wir denken hiebei beispielsweise an Bauten, oder Kunstunterstützungen) Widerstand entgegensetzen, so ist auch bei der Bundesversammlung Gehör dafür zu finden.

Wirthschaftliche und soziale Hauptfragen.

Wir betrachten als die Hauptfragen in diesem weiten Gebiete dermalen: Die Beförderung der Mässigkeit in Bezug auf alkoholische Getränke, das Verbot der Trusts und ähnlicher Ausbeutungsassoziationen, sowie der öffentlichen Glücksspiele und Lotterien, und endlich die Regularisirung der Streikes.

I.

1. Um von der Alkoholsache zunächst zu sprechen, so wollen wir statistisch zunächst hervorheben, dass die Trunksucht in unserem Lande sicherlich noch nicht abgenommen hat, so sehr man sich in zunehmendem Massstabe von der Schädlichkeit, jedenfalls Entbehrlichkeit des Alkohols überzeugt hat und selbst allmählig geneigt wird, den Nutzen der gänzlichen Abstinenz mehr als bisher anzuerkennen. Was noch nicht hinreichend bekannt ist, ist, dass der gefährlichste Feind unseres Volkslebens gegenwärtig nicht mehr der Schnaps, sondern das Bier ist, welches in immer steigenden Proportionen von zahlreichen Brauereien ohne jede besondere Besteuerung erzeugt und durch die Patentflaschenverschlüsse den arbeitenden Klassen viel zugänglicher, als früher, gemacht wird. Ein Artikel der schweizerischen Bauernzeitung vom August d. J. sagte darüber:

«Der Bierkonsum auf den stadtbernischen Bauplätzen betrug im Jahre 1898 über 12,000 Hektoliter; 20—30% des Lohnes gingen und gehen auch heute noch in einer unbegreiflichen Bierschlemmerei verloren. Einzelne Arbeiter leisteten darin Unglaubliches. So kam der Fall

vor, dass einem Familienvater der grösste Theil eines 14-tägigen Lohnguthabens zurückbehalten werden musste, da derselbe in Flaschenbier verthan worden war. Gewissenlose Bauaufseher begünstigten die Biersaufereien, weil sie davon ihren Profit hatten. Zur Ehre des stadtbernischen Arbeiterblattes muss gesagt werden, dass dessen Redaktion mannhaft gegen diesen Unfug auftrat. Auf einem Bauplatze in S. bei Bern vertilgten 6 Arbeiter während 2 Monaten durchschnittlich 30 Liter Bier. «Jetzt muss man saufen», meinte einer, «so billig war das Bier noch nie». Schon am frühen Morgen setzte man die Flasche an den Mund.

Der Patentflaschenverschluss ist für einen grossen Theil unserer lohnarbeitenden Bevölkerung eine unheilbringende Erfindung geworden. Sollte das unsern Volksfreunden noch nicht bekannt geworden sein, dann kann ihnen jeder Unternehmer und jeder grössere Handwerksmeister die Augen darüber öffnen. Oder man halte Umfrage bei braven Arbeiterfrauen, welche aus Liebe zu ihren Familien zu wahren Märtyrerinnen der Mutterpflicht werden, was ihre Männer an Zahltagen noch an verdientem Lohne heimbringen und wie viel hievon gewöhnlich für genossene Getränke in Abzug gebracht werden müsse.»

Darin irrt aber die Zeitung, dass sie annimmt die Beseitigung des Doppellitersystems würde dem allem ein Ende machen. Da gehört vielmehr noch eine Biersteuer dazu; dann aber wird wieder «das Gläschen des armen Mannes» seine demagogischen Befürworter finden, hinter denen nichts weniger als arme Männer stehen, die sich dagegen mit allem ihrem Einflusse {wehren werden, sobald man der noch fortwährend steigenden Verbreitung des Biertrinkens ernstliche Hindernisse bereiten will.

Ausserdem aber bleiben wir bei der Meinung, dass man sich zur Freigebung aller und jeder Massnahmen gegen

den Alkohol, nicht bloss an die Kantone, sondern sogar an die Gemeinden entschliessen muss, wenn man überhaupt etwas Ernstliches gegen dieses Uebel thun und es nicht bei den stets wiederkehrenden Vorträgen und Vereinsversammlungen bewenden lassen will.[1])

Auch die jetzt oft geforderte «Belehrung» über die Folgen des Alkoholgenusses wird allein nicht sehr viel helfen[2]), selbst wenn alle Schulen und Kirchen davon wiederhallen würden. Wann hat überhaupt gegen bereits gross gewordene Volksschäden Belehrung allein geholfen? Da hilft nur noch die Noth, und der Zwang einer verständigen Mehrheit gegen die betrogene oder gleichgültige Minderheit.

Die Schwierigkeiten, die sich dem Kampfe gegen den Alkohol entgegenstellen, bestehen dermalen noch in folgenden Punkten:

1. In der nun schon inveterirten Gewohnheit des Alkoholgenusses, die in jeder nachfolgenden Generation zu einer verstärkten Anlage wird.
2. In den grossen materiellen Interessen der Landwirthschaft und der Industrie, die sich an dieses Genussmittel knüpfen.
3. In dem üblen Beispiel, das die wohlhabenden und gebildeten Klassen dem Volke geben, wozu sogar ein Theil der Aerzte und Geistlichen beiträgt, die jetzt vor Andern zur Abstinenz verpflichtet wären.

---

[1]) Vgl. darüber Jahrbuch XIV «Das Alkohol-Postulat».

[2]) Sie kann bloss das zeigen, dass der Alkohol kein Kraftmittel ist, sondern zwar wohl anregend, aber nachher erschlaffend wirkt, und ebenso, dass er bei beständigem Genuss das Blut vergiftet und den Menschen widerstandsloser gegen Krankheit macht. Das weiss man aber schon längst.

Wir zweifeln hiebei unsererseits durchaus nicht, dass in einem andern, aber nun längst vorübergegangenen Stadium des Prozesses auch mit allgemeiner Mässigkeit hinreichend geholfen worden wäre. Jetzt aber, gegenüber einer schon stark infizirten und geschwächten Generation und gegenüber den zahllosen Versuchungen zum Uebermass hilft nur noch die Abstinenz. Der Alkohol muss eine Medizin bleiben, die in einzelnen Fällen nach ärztlichem Rath angewendet werden und dann Nutzen bringen kann, aber aus dem täglichen, unnöthigen Gebrauche wieder verschwinden muss.

Das sind aber, wie wir sehr wohl wissen, einstweilen beinahe Utopien. Der Alkoholgenuss ist nicht bloss sehr vielen Menschen ein Ersatz für eine mangelhafte Ernährung, und eine augenblickliche scheinbare Stärkung, die sie nicht entbehren, oder durch anderes ersetzen zu können glauben; er ist für noch weit grössere Kreise ein Mittel, um eine gewisse Lebensfreudigkeit hervorzurufen und die vielen Sorgen und Beschwerden des menschlichen Lebens zeitweise in den Hintergrund treten zu lassen. Das ist sogar der Hauptgrund, weshalb man mit dem Alkoholübel zu keiner ernstlichen Abrechnung gelangt; man muss der Menschheit gleichzeitig mit der Ueberzeugung von der Schädlichkeit, oder wenigstens Gefährlichkeit dieses Genusses einen andern Weg zeigen können, um zur Freudigkeit und relativen Sorgenfreiheit zu gelangen.

Einen solchen gibt es schon, aber den meisten Menschen ist dies einstweilen noch eine Botschaft, zu der ihnen der rechte Glaube fehlt.

Auch diese Sache muss nach unserem Dafürhalten in kleinen Kreisen und von innen heraus angefangen

werden und deshalb bestehen wir darauf, dass die «local option» das wahre und auch anderwärts bereits erprobte Hilfsmittel sei.[1])

Die Alkoholgegnerbünde jeder Art sollten sich ernstlich auf dieses Mittel vereinigen und ihre Kraft nicht unnütz zersplittern; dann könnten wir in absehbarer Zeit zu einer derartigen Bundesrevision, und damit zu einem ernstlichen Anfange der Besserung gelangen.

Aus der bereits gemachten Erfahrung anderer Staaten ist dabei zu konstatiren, dass in Amerika nur noch wenige Staaten bestehen, in denen nicht einzelnen Distrikten das Recht zusteht, über die Unterdrückung des Handels mit geistigen Getränken abzustimmen, und dass die ländlichen Bezirke darin den Städten vorangehen. Das würde auch bei uns so sein und es gibt wirklich keinen genügenden Grund, sich einer solchen Massregel zu widersetzen.

Der Bundesrath hat in dieser Richtung trotz erhaltenen Auftrags noch nichts gethan.

Ueber die Verwendung des Alkohol-Zehntels hingegen soll eine Verordnung erlassen werden, indem die Verwendung desselben doch sehr zu wünschen lässt. Die meisten Kantone bekämpften bisher mehr die Wirkungen als die Ursachen des Alkoholismus, indem sie Trinker und durch den Alkoholgenuss körperlich, geistig und ökonomisch Ruinirte noch nothdürftig zu «retten» ver-

---

[1]) Es ist übrigens bemerkenswerth, dass nunmehr doch auch die wissenschaftlichen und medizinischen Kreise sich mehr für die Abstinenz zu interessiren beginnen und dass sehr interessante Versuche über die Wirkungen des Alkohols bei Pflanzen und Thiere gemacht werden. Vgl. Räuber, Wirkungen des Alkohols auf Thiere und Pflanzen 1902.



suchten. Die mehr als 7 Millionen Franken, welche bisher diesem Zwecke zu Gebote standen, sind daher grösserentheils gar nicht richtig verwendet worden und haben auch keine grossen Wirkungen hinterlassen.

Der Art. 23 des neuen Alkoholgesetzes bringt bereits eine Hinweisung auf eine bessere Kontrolle mit sich, wornach nicht bloss die kantonalen Finanzen mit dem Alkoholzehntel erleichtert werden sollen. Es muss aber noch klarer zur festen Ueberzeugung grösserer Kreise werden, dass man mit blossen Trinkerheilanstalten, Unterbringung von Kranken, Irren, Sträflingen, Verkommenen u. s. w. dem Sinne der Bundesverfassung keineswegs entspricht und das fortschreitende Unheil auch nicht wirklich verhüten kann. Auch hierüber sollte der Bundesrath einmal eine ganz geeignete Fachkommission sich aussprechen lassen.

2. Ein dem Jahre 1902/3 eigenthümliches Ereigniss waren mehrere grosse Streik-Unternehmungen in den grössern Städten der Eidgenossenschaft, von denen namentlich der Genfer-Streik vom Oktober vorigen Jahres zu einer allgemeinen Kriegserklärung der arbeitenden gegen die besitzenden Klassen auszuarten drohte und mit Aufgebot des gesammten Genfer-Kontingents niedergehalten werden musste. Es war der stärkste Versuch einer sozialen Revolution, der bis anhin auf unserem Boden unternommen wurde, nicht gänzlich unähnlich den Verhältnissen von 1781, welche der völligen Ablösung Genfs von der Eidgenossenschaft im Jahre 1798 vorangingen. Ueber die eigentliche Ursache dieses Streikes ist ein vollständiges Licht nicht entstanden. Die nächste Veranlassung war jedenfalls ein vorangegangener Tramstreik und eine grössere Entlassung von Angestellten der Trambah-

nen, die in Genf Privatunternehmen sind und unter der Leitung eines dazu nicht in jeder Hinsicht geeigneten Amerikaners standen. Eine den Streikenden eher günstig gesinnte Zeitung machte darüber folgende Angaben, die man wohl als richtig ansehen kann:

«Der erste Tramstreik schien beigelegt; da benutzte die Tramverwaltung einige Unklarheiten in dem vom Staatsrath vermittelten Friedensabkommen, um Angestellte, die am Streik besonders stark betheiligt waren, zu entlassen. Da die Massregel hauptsächlich ältere Leute betraf, denen sie nach dem Abkommen Alterszulagen hätte ausrichten sollen, so erweckte das den Schein, die Gesellschaft wolle sich gleichzeitig unbequemer Elemente und der übernommenen Verpflichtung, Alterszulagen zu bewilligen, entziehen. Ob die Absicht bestand oder nicht, ist ziemlich gleichgültig; auch das bescheidenste Mass sozialer Einsicht hätte der Verwaltung sagen müssen, dass derartige Massregeln die kaum beruhigten Leidenschaften förmlich wieder aufpeitschen müssen. Der Streik brach aufs Neue los, heftiger, erbitterter als vorher, mit all den fatalen Konsequenzen, die seither eingetreten sind: Militäraufgebot, Ruhestörungen, Minirarbeit der anarchistischen Elemente, die ja in Genf stets bei der Hand sind, wenn sich Gelegenheit bietet, im Trüben zu fischen.

Statt loyal einzulenken, die strikte Durchführung des Abkommens zuzusichern, verletzte die mit den Genfer Verhältnissen nicht vertraute Direktion die Arbeiter durch Schroffheiten, das beste Mittel, um die Gemüther für den Appell der Wortführer der schärfern Tonart empfänglich zu machen. Das Solidaritätsgefühl wurde nicht umsonst angerufen, die Bedrohung der Arbeiterorganisationen durch die Unternehmer mit Erfolg ins Feld geführt. Die erhitzten Geister improvisirten den Generalstreik.

Ueber die Thatsache, dass weit über 10,000 Arbeiter, darunter vielleicht die Mehrzahl Familienväter, von einer Stunde zur andern die Arbeit niederlegen, kommt man mit der Konstatirung anarchistischer Einflüsse nicht hin-

weg. Es steckt mehr dahinter als eine «Verhetzung» durch «Brandreden»; um zu wirken, müssen diese einen geeigneten Boden finden, und den vorbereitet zu haben, ist nicht zum Wenigsten das zweifelhafte Verdienst der Trambahndirektion.»

Charakteristisch für die schliesslich in Verbrechen ausartende Natur der Sache war ein Dynamitattentat gegen die ehrwürdige Kathedrale von St. Pierre, welches der Beendigung des Streiks nachfolgte und allgemein als eine Art von Protest gegen die Amnestieablehnung in Bezug auf die 17 militärischen Dienstverweigerer aufgefasst wurde. Der Bericht des Genfer-Journals über diesen ominösen Vorgang lautete wie folgt:

«La porte, d'une épaisseur de 12 centimètres environ, présentait près de la serrure une déchirure de 30 centimètres de long environ sur 20 de large. La serrure avait été arrachée et projetée avec la clef et l'espagnolette à quelques mètres de distance. La barre d'acier servant à fermer le deuxième battant de la porte gisait brisée sur les dalles au milieu d'éclats de bois et de vitres. Des fragments de la porte furent retrouvés jusque devant le tombeau du duc de Rohan, situé près de l'abside, et au milieu de la cathédrale des morceaux de ferraille. Par un hasard miraculeux, les vitraux étaient intacts.

Sous le péristyle, ce sont des débris de bois, des morceaux de verre, provenant des deux petites fenêtres qui se trouvent, précédant les premiers vitraux — ceux-ci également ont résisté — à droite et à gauche des dernières colonnes, des éclats de pierre, etc. Plus de doute, une main criminelle avait tenté de faire sauter une partie de la cathédrale au moyen d'un explosif — dynamite ou mélinite? c'est ce que les experts, MM. les chimistes Ackermann et LeRoyer, et M. l'ingénieur Autran, commis aux fins d'examiner les matières retrouvées, nous diront plus tard.

Incontestablement l'auteur ou les auteurs de l'attentat ont seulement voulu répandre la terreur. C'est leur protestation contre le rejet de l'amnistie par les Chambres fédérales et contre les fêtes si belles du troisième centenaire de l'Escalade, dont la réussite fut des plus brillantes, malgré les efforts des socialistes.»

Jedenfalls heisst es nun in Genf in hohem Grade «videant consules», damit sich nicht Ereignisse von politischer Tragweite wiederholen, deren Voraussetzungen auch jetzt vorhanden sind.

Es ist ein einzigartiges Völklein, diese Genfer, noch sehr ähnlich den lebensvollen Republiken des Mittelalters in Italien, trotz aller seiner sonstigen «Modernität». Die Aufregungen dieses Revolutionsversuchs, welchem ziemlich bewegte Wahlen und eine mehr als eigenthümliche Denkmalserrichtung nicht «für», sondern «gegen» Calvin folgten, waren kaum vorüber, als ein grosser Bazar zu Gunsten der Herstellung der Kirche von St. Gervais die sämmtlichen Glieder der Genfer-Familie, aristocrates, socialistes, libertins und vertuistes, wieder einträchtig in den alten Kostümen und lebenswahr nachgeahmten Gassen ihrer alten, allen doch noch immer theuren Stadt beisammen sah. Dieser lebendige, warme Lokalpatriotismus, durch den unvertilgbaren Stempel einer grossen Vergangenheit über die ihm sonst leicht anklebende Trivialität hinausgehoben, das ist es, was diese «enfants de Genève» immer wieder unter der beständigen Gefahr innerer Revolution und äusserer Annexion zusammenkettet — ähnlich wie die schweizerische Eidgenossenschaft selber dadurch zusammenhält. Daher lieben wir die Genfer, als unser echtes Kind und Spiegelbild, und als eine Stadt, die der ganzen Menschheit theuer ist und bleiben muss.

Die Streiks in **Bern**, **Basel**, **Biel** und der **zweite** Streik von **Genf** vom Juli und August d. J. waren bloss kleinere Nachahmungen des frühern Genferischen und erforderten nur in Basel ein Militäraufgebot. Bei dem zweiten Genfer-Streik wurde zum ersten Mal das neue Genfer Gesetz gegen die Streiks (loi Thiébaud) in Anwendung gebracht, dessen wesentlicher Art. 18 wie folgt lautet:

«Tout appel à une suspension partielle ou générale de travail en violation du tarif existant ou en contravention aux dispositions de la présente loi sera puni des peines de police, sans préjudice des peines prévues à l'art. 106 du Code pénal et de toutes autres sanctions civiles ou pénales prévues par les lois existantes.

L'éditeur et l'imprimeur pourront être passibles des mêmes peines.»

Das Gesetz, das einen Ausgleichversuch vorschreibt, war von den streikenden Gewerkschaften einfach bei Seite geschoben worden und der Regierungsrath von Genf erliess in Folge dessen folgende Proklamation:

«Aux Citoyens et habitants du canton de Genève!

Une grève vient d'être proclamée par le syndicat des maçons et manœuvres, en dérogation à la loi qui régit les conflits du travail.

Cette loi, dont le but est de faciliter la solution à l'amiable des difficultés auxquelles peuvent donner lieu les rapports entre ouvriers et patrons, fixe les règles à suivre en cas de conflit.

Le Conseil d'Etat est résolu à en faire respecter toutes les dispositions.

Il a pris dès maintenant toutes les mesures nécessaires pour protéger la liberté du travail et il poursuivra les auteurs responsables de toute contravention aux lois et règlements.

Il fait appel à la modération des parties intéressées

pour lui faciliter sa tâche et pour hâter une solution amiable du conflit.

Il invite la population à conserver le plus grand calme, confiante dans la vigilance et la fermeté des autorités pour faire respecter le droit de chacun.

Genève, le 20 juillet 1903.»

Es ist nicht gerade wahrscheinlich, dass in der nächsten Zeit grössere Wiederholungen stattfinden werden, doch erfordern diese Vorfälle, die sich auch nicht allzu oft wiederholen dürfen, ohne eine grosse Erbitterung auch bei den nicht direkt betheiligten Klassen hervorzurufen, ein ernstliches Nachdenken über die Natur und Zulässigkeit dieser Arbeitseinstellungen. Hierüber noch Folgendes:

Das Unschönste dabei ist die absichtliche Bosheit, mit welcher die Arbeiter immer gerade den Moment dazu aussuchen, wo die Arbeitgeber sie am nöthigsten haben; so wollten die Lausanner Schneider z. B. unmittelbar vor der Centenarfeier streiken. Dann wird eine Zeitlang mit Erbitterung gekämpft und endlich ein Vergleich geschlossen, den man beidseitig schon Anfangs hätte machen können und sollen, und der auch wieder nur ein Waffenstillstand bis zur nächsten Gelegenheit ist. Dass die Arbeitgeber sich dann schliesslich durch Aussperren der Rädelsführer einen Stab zuverlässiger Arbeiter schaffen wollen, ist ihnen nicht zu verübeln und ebenso ist es begreiflich, dass das Publikum es müde wird, immer wieder solche «Arbeitslose» zu unterstützen, die ihr Schicksal selbst herbeigeführt haben. Dagegen ist es nicht zu billigen, dass die Unternehmer ziemlich regelmässig am Anfang einer solchen Campagne jedes Abgehen von ihren Lohnansätzen für «ganz unmöglich» erklären, später aber dann doch möglich finden. Damit züchten sie förmlich diese Arbeits-

einstellungen, die fast immer einen theilweisen Erfolg davontragen.

Der schweizerische Arbeitersekretär, Nationalrath Greulich, veröffentlichte in dem sozialistischen Organ «Vorwärts» von Basel eine Reihe von Artikeln, denen wir, nach der Lausanner-Zeitung vom 26. Aug., folgende Anschauungen entnehmen:

«Passant en revue les différentes grèves récentes, il constate que la plupart ont abouti à la défaite du prolétariat; et la raison de ces échecs, il la trouve dans la légèreté avec laquelle les organisations ouvrières recourent à ce qui devrait être le ressource suprême, après que tous les autres moyens, diplomatie, persuasion, pression sur l'opinion, ont été épuisés vainement.

Je suis partisan, déclare-t-il, de toute grève nécessaire et utile, entreprise comme dernière ressource après que tous les moyens de conciliation se sont montrés sans effet. Encore faut-il que la lutte présente quelque chance de victoire. Je suis partisan de la grève dans la mesure où elle peut contribuer au bien-être de la classe ouvrière. Mais je suis par contre opposé à toute grève insuffisamment préparée, mal mûrie, et présentant de fortes probabilités d'insuccès. Or, ce fut le cas du plus grand nombre des grèves récentes.

En général, on fait appel au public trop tard, alors que, par la déclaration de grève, il a dejà commencé à l'indisposer en dérangeant ses habitudes et en inquiétant sa sécurité. En s'y prenant à temps, Greulich est d'avis que dans neuf conflits sur dix la classe ouvrière pourrait facilement provoquer un grand mouvement d'opinion en sa faveur.

Pour cela, toutefois, il émet l'avis que les revendications ouvrières devraient, dans chaque conflit, être claires et précises; qu'au lieu de vouloir tout obtenir à la fois et d'établir des programmes longs et surchargés de détail, les ouvriers auraient tout avantage à sérier

leurs demandes et à se présenter au combat autour d'un mot d'ordre bien défini, connu et aisément compréhensible de tous.»

Mit dem letzten Satze kann man sich füglich einverstanden erklären; mit dem vorangehenden, etwas stark opportunistischen Glaubensbekenntniss aber weniger.

Der Streik ist nichts anderes als eine Kriegsmassregel, und so wenig man prinzipiell für den Krieg überhaupt, am wenigsten aber für den Bürgerkrieg, oder die Revolution sein kann und dies alles vielmehr als eine äusserste Nothstandsmassregel ansehen muss, die sich zwar mitunter von selbst ergibt, die man aber niemals planmässig herbeiführen soll, so wenig ist dies bei diesen modernen Klassenkriegen der Fall.

Soviel ist hingegen richtig, dass derjenige Theil, welcher den Krieg erklärt, heutzutage wenigstens eine gerechte Ursache dazu haben muss, auf die er sich gegenüber dem ganzen Publikum berufen kann und soll, und dass er keine billige Möglichkeit eines Ausgleiches versäumt haben muss. Sonst wird sich die öffentliche Meinung gegen ihn wenden, wie dies in Genf und Basel auch wirklich der Fall war.

Reguliren lassen sich die Streiks nicht, oder nur so theilweise, wie dies bei dem Kriege ebenfalls der Fall ist.

Das namentlich versteht sich also dabei von selbst:

1. dass man diejenigen wirksam schützen darf und muss, welche auf Seite des Gegners an der Kriegserklärung desselben nicht theilnehmen wollten;
2. dass die Friedensschlüsse nicht blosse kurze, illoyal gedachte Waffenstillstände sein dürfen; andernfalls

aber mit Amnestie für alle Theilnehmer verbunden sein müssen;

3. dass die Anstifter zum Krieg, namentlich ganz vorzugsweise die fremden, von der Amnestie ausgeschlossen werden dürfen;
4. dass die Fragen, welche die Ursachen des Krieges gewesen sind, nach dem Friedensschluss als erledigt angesehen werden müssen und nicht wieder neu vorgebracht werden dürfen;
5. endlich, dass es Sache einer vernünftigen Politik ist, die Anlässe auch zu dieser Art von Kriegen möglichst zu vermindern und an die Stelle derselben eine Einrichtung zu setzen, welche eine friedliche Regelung von Streitigkeiten, wenigstens in den allermeisten Fällen ermöglicht.

Weiter wollen wir die Analogie mit dem Kriege nicht ausdehnen, da es immerhin noch etwas weit Unnatürlicheres und Ungehörigeres ist, in einer beständigen Kriegsfurcht und Kriegsrüstung gegen einen Theil seiner eigenen Mitbürger zu leben, als gegen die übrigen Staaten.

3. Wenn wir die Streiks mit Kriegen mehr oder weniger regelmässiger Art vergleichen können, so sind die grossen Trusts zur Vertheuerung nothwendiger Lebensbedürfnisse, um einzelne Spekulanten auf das Massloseste zu bereichern, der Freibeuterei auf offener See gegen den Handel aller Nationen gleich zu achten. Sie sind gar nicht moralischer und nicht weniger gefährlich als der Seeraub und sollten daher von der übereinstimmenden Gesetzgebung aller civilisirten Länder, oder durch völkerrechtlich-internationalen Vertrag, oder durch Gewohnheitsrecht verboten und mit harten Strafen bedroht werden.

Inzwischen, bis das so weit ist, sollten unter allen Umständen die Gesetze gegen Wucher und Vorkauf gegen diese Leute angewendet werden. Statt dessen werden die Erfinder und Veranstalter dieser grossen Räubereien einstweilen sogar noch bewundert und geehrt, wie es übrigens vor Zeiten auch mit andern grossen See- und Landräubern oft genug der Fall gewesen ist, oder in halbbarbarischen Ländern heute noch der Fall ist.

Zwar der grosse «Ocean-Trust» des berüchtigtsten dieser Flibustiers, Morgan, scheint in die Brüche zu gehen und auch bei andern scheint eine Art von Krise eingetreten zu sein. Ein Artikel von Prof. Pareto in der Gazette de Lausanne vom 29. August sagte darüber:

«Le trust de l'Océan, qui devait régner sur les mers et s'enrichir des dépouilles du monde entier, se débat au milieu d'inextricables difficultés. Les personnes qui seraient disposées à se payer une parcelle de sa souveraineté, peuvent facilement se la procurer. L'action ordinaire de 100 dollars, de ce trust, est tombée, à New-York, à 5 dollars. C'est dans les prix doux; pour 25 francs, à peu près, vous pouvez avoir part à la jouissance de ces rois de la mer.

Les trusts sont, au point de vue économique, exactement de la même nature que les syndicats ouvriers, qui d'ailleurs les ont précédés. Il est impossible, en bonne logique, de trouver mauvaise la réglementation économique faite par les premiers, si l'on trouve bonne celle qui a été entreprise par les seconds; et ce n'est que lorsqu'on est aveuglé par la passion, ou l'intérêt, que, pour les mêmes agissements, l'on peut condammer ceux-là et absoudre ceux-ci.»

Einstweilen fährt Herr Carnegie fort, Millionen für allerlei wissenschaftliche und andere Zwecke zu verschenken, und findet überall, statt Zurückweisung, willige

Annahme. «Non olet». Selbst der kaum mündige Sohn eines solchen Geldkönigs wurde, als er mit seiner Yacht in einem deutschen Hafen erschien, dort mit der Aufmerksamkeit empfangen, die einem Prinzen im weiten Reiche seiner Majestät, des Königs Mammon, gebührt.

Solange das so ist, wird man gegen diese modernen Verschwörer wenig ausrichten können, denn den gesetzlichen Massregeln muss die öffentliche Meinung zur Seite stehen.

Dass dies der Fall sein muss, wenn die Gesetze wirken sollen, zeigt sich beständig in Amerika, dem Heimathland der grossen Trusts.

Es bestehen bereits eine Reihe von Gesetzen in den einzelnen Staaten Amerika's[1]), welche die Trusts als einen Eingriff in die öffentliche Ordnung, «in restraint of trade», behandeln. Aber die Richter pflegen in der Regel sehr milde zu urtheilen, da den Amerikanern die Freude an der grossartigen Spekulation angeboren ist; ferner sind die Strafen bloss Geldstrafen, die einfach zu den Betriebsunkosten geschrieben werden, und endlich pflegen die grossen Trusts einen wesentlichen Theil der politischen Wahlkosten zu übernehmen und sind daher für

---

[1]) Eine ausführliche Berichterstattung darüber findet sich in der Beilage zur Allg. Zeitung 1902 Nr. 165 und 166.

Vgl. ebenso Schindler-Huber «die Trusts in den Vereinigten Staaten», herausgegeben von der Zürcher-Handelskammer 1902 und Duimchen «die Trusts und die Zukunft der Kulturmenschheit.»

Am 31. Mai 1900 gab es in Amerika nicht weniger als 183 Trusts mit einem Kapital von über drei Milliarden Dollars. Diese Gesellschaften beschäftigten damals schon gegen eine halbe Million Personen, denen sie jährlich an Gehältern und Löhnen gegen 230 Millionen Dollars ausrichteten.

alle «Gewählten», wozu eben auch die Staatsmänner und Richter gehören, unentbehrliche Institutionen. Selbst der jetzige ausgezeichnete Präsident der Vereinigten Staaten scheint von dem Gedanken angekränkelt zu sein, dass es gegen diese Dinge kein rechtes Hilfsmittel gebe. In einer Rede, welche er in Milwaukee in diesem Frühjahr hielt, äusserte er sich wie folgt (Schweiz. freie Presse 9. April):

«Die öffentliche Meinung des Landes habe gegen diese neueste Kolossalerscheinung des wirthschaftlichen Lebens allmählig immer schärfer Partei genommen, ohne dass irgend Jemand hätte sagen können, wie es möglich wäre, sie zu beseitigen. Sie seien wie mit Naturgewalt entstanden, und wenn sie wieder verschwinden sollten, werden es nur natürliche Bewegungen sein, die dies herbeiführen können. Roosevelt selbst war früher ein Gegner der Trusts gewesen und man hatte geglaubt, er werde dem Kongress schärfere Massregeln gegen sie abringen als die vor Kurzem beschlossenen, die sich im Wesentlichen darauf beschränken, besondere Frachtvergünstigungen auf den Eisenbahnen zu untersagen, Rechtsfragen, die die Trusts betreffen, dem obersten Gerichtshofe zuzuweisen und im Uebrigen die Frage durch das neuerrichtete Handelsministerium studiren zu lassen. In Milwaukee nun erklärte Roosevelt, dass man nichts anderes thun könne, als die Trusts in bestimmte Wege zu leiten; sie zu vernichten oder ihnen durch Herabsetzung der Zölle die Lebensmöglichkeit zu entziehen, hiesse das Gedeihen des Landes untergraben.»

«Die Trusts (so fügt die Zeitung bei) sind unpopulär, aber sie sind mächtig und sie sind ein in den Verhältnissen festgewurzeltes, echt amerikanisches Produkt. Sie gehören zur wirthschaftlichen Rüstung des Landes, mit Hilfe der Trusts gehts es auf industrielle Eroberungen aus. Sie sind das Instrument seines wirthschaftlichen Imperialismus, und von dieser Seite beleuchtet, sind sie

dem Selbstgefühl der Amerikaner willkommen und erscheinen ihm ein annehmbares Uebel.»

Ohne Zweifel wird es schwierig sein, in Amerika dieses Uebel zu beseitigen; es gleicht eben vollständig dem früheren Nationalunglück, der Sklaverei, das auch viele Staatsmänner Jahrzehnte lang als ein nothwendiges Uebel, wenn nicht gar als einen industriellen Vortheil Amerika's gegenüber der übrigen Welt ansahen, dessen Beseitigung in Folge der sehr grossen ökonomischen und politischen Interessen, die sich daran knüpften, als ein Ding der Unmöglichkeit betrachtet wurde. Es kam aber doch die Stunde, in der es zusammenbrach, allerdings durch einen Bürgerkrieg. Das wird auch das muthmassliche Ende der grossen Trusts in Amerika sein.

Es ist dabei unzweifelhaft, wie dies Herr Pareto in seinem Artikel ganz richtig sagt, dass denselben durch allerlei andere Verbindungen zu ökonomischen Zwecken, wie sie nicht bloss in Amerika bestehen, wirksam vorgearbeitet worden ist und dass auch die «Berufsgenossenschaften», die sich immer mehr zusammenschliessen, um die freie Konkurrenz zu beseitigen und dem Publikum das Leben immer theurer zu machen, gar nichts Wünschenswerthes sind. Das macht den Kampf gegen diese Klassenpolitik schwieriger. Deswegen darf er aber nicht aufgegeben werden. Es müssen immer einzelne Menschen in der Welt die richtigen Ideen aufrecht halten und daran erinnern, wenn die Gesammtheit in eine stumpfe materialistische Ergebung gegenüber angeblichen «Weltmächten», oder «Naturgesetzen», oder «Gesetzen des Verkehrs» und dergleichen Redensarten mehr verfällt. Alle grossen Fortschritte der Menschheit, selbst das Christenthum, sind nur auf diese Weise entstanden, niemals von oben herab,

oder durch den sofortigen Willen der grossen Mehrheit. Und wenn man sich heute die Gestalt eines «Antichrists», d. h. eines mächtigen Menschen denkt, dessen Gedanken und Thaten das gerade Gegentheil von dem sind, was Christus dachte und wollte, so wäre dies offenbar nicht ein stets neurasthenischer, allmählig halbwahnsinniger, zuletzt ganz verrückter Philosoph, wie Nietzsche, oder ein fürstlicher Narr und Tyrann wie Caligula und Nero, wozu jetzt schon die Voraussetzungen fehlen, sondern ein solcher Industriekönig und Milliardär wie Morgan, oder Cecil Rhodes. Es gibt heute religiös überspannte Leute genug, welche die «Wiederkunft Christi» ganz bestimmt nach Amerika verlegen; der Antichrist, wenn ein solcher entsteht, wird jedenfalls von dort ausgehen, aber vielleicht auch die Erlösung von diesem ganzen unseligen Mammonismus.

Wir sollten in unserem Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetz, etwa in Anknüpfung an die Art. 92, 159 oder 182 desselben, einen Artikel gegen diese Trusts besitzen. Aber nicht mit blossen Geldstrafen, die durchaus keine Wirkung ausüben, sondern mit Zuchthausstrafen, die allein im Stande sind, abschreckend zu wirken, und ausgedehnt auf Schweizer, die in andern Ländern sich an solchen Unternehmungen betheiligen, oder schweizerische Einwohner, die sich in unserem Lande zu Agenten und Beförderern solcher Unternehmungen hergeben.

Wir fügen noch folgende zwei Notizen bei:

«Im österreichischen Landtage beantwortete der Statthalter Interpellationen wegen der Vivisektionen mit der Zusicherung, dass eine Einschränkung der Thierversuche auf das nothwendigste verlangt werden würde.

Man könne nicht leugnen, dass im Wiener Krankenhause bedauerliche Experimente an Menschen vorgekommen seien. Er wendet sich auch gegen die Aerztekammer, welcher er mit Auflösung gedroht habe. Der Statthalter ist der Meinung, dass ernste wissenschaftliche Forschungen auch ohne Beeinträchtigung der Forderungen der Humanität möglich seien.» Bei diesen Vivisektionen lernen die jungen Mediziner die Gefühllosigkeit auch gegen die Menschen. Der Thierschutz ist immer die richtige Vorbereitung zum Menschenschutz, und umgekehrt.

«Die Thatsache, dass die Ausfuhr von Seidenbeuteltuch dem Werth nach abgenommen, dem Quantum nach ein wenig zugenommen hat, glaubt ein Bericht der Zürcher Handelskammer mit dem Hinweis darauf erklären zu können, dass von St. Galler Firmen eine billige Art Bartbinden in grösserer Menge fabrizirt wurde. Hinzugefügt wird, dieses für die Bartbinden verwendete Seidenbeuteltuch sei ein Artikel, der weder für die Weber, die sich mit geringer Seide abgeben müssen, noch für die Fabrikanten, welche zu den niedrigsten Preisen verkaufen, eine lohnende Acquisition bedeute.»

Diese abgeschmackte, auch von Deutschland her importirte Unsitte, dem Gesicht durch einen unnatürlich aufgesträubten Schnurrbart einen angeblich männlichen, in Wirklichkeit aber brutalen Ausdruck zu verleihen, dürfte überhaupt bei uns verschwinden und sollte den Militärpersonen wenigstens geradezu untersagt werden.

II.

Ueber das Parteiwesen, das damit eng zusammenhängt, da es sich leider heute mehr um ökonomische, als um politische Interessen gruppiert, wollen wir folgendes sagen:

Die dermalen für uns interessanteste Parteigruppirung, nach der sich auch unsere Parteien ziemlich genau zu richten pflegen, ist die des deutschen Reichstages,

wie sich derselbe seit den Wahlen dieses Sommers gestaltet hat.

Darüber schrieb eine Korrespondenz der «freien Presse» von Baden:

«Die grossen geistigen Kämpfe, die einst im Reichstag ausgefochten wurden, haben aufgehört, und nur hie und da flammt das Feuer auf, um rasch wieder zu verflackern. Die Parlamente waren am interessantesten, als sie für ihre Rechte stritten; dann kam in Deutschland die Aera des nationalen Ausbaues, dann die Aera des Kirchenstreites, der glänzende Talentproben in allen Lagern wachrief. In jenen Jahren wurden in den Volksvertretungen geistige Schlachten geschlagen. Das ist nun vorüber, und unsere Gegenwart arbeitet an neuen Problemen, die lange noch nicht reif genug sind, um anders als literarisch behandelt zu werden; das Interesse hat sich von dem, was man innere Politik nennt, abgewendet, die Sozialpolitik, die Handelspolitik, die auswärtige Politik hat sie abgelöst. Aber auch die sozialpolitischen Fragen sind, soweit der Staat sie heute praktisch anzufassen geeignet ist, zum grösseren Theile parlamentarisch schon durchgearbeitet, und was die auswärtige Politik betrifft, so fällt sie, da grosse Aktionen, die das ganze Volk in Atem halten, nicht vorliegen, mehr in den Bereich der rein diplomatischen Behandlung, die nur zeitweise dem Reichstag Anlass bietet, einzugreifen.

Die deutsche Nation ist jetzt in ihrer Masse entschieden nicht politisch gestimmt. Sie arbeitet allerdings mit einer Kraft, die den Konkurrenten Hochachtung und sogar Besorgniss abnöthigt. Eine kürzlich erschienene Schrift eines hervorragenden amerikanischen Geschäftsmannes, die viel Aufsehen erregte, hat geradewegs erklärt, dass die deutsche Industrie an Vollkommenheit der Betriebsformen die englische übertreffe und dass sie die einzige sei, deren Rivalität die rasch aufgeschossene amerikanische zu fürchten habe. Deutschland arbeitet mit einem Eifer und einer Umsicht, die Staunen erregen.

Es arbeitet in den Fabriken, es arbeitet auf dem Meere; die deutsche Schifffahrt ist eine Weltmacht ersten Ranges geworden wie die deutsche chemische und Eisenindustrie. Die ganze Energie der Nation scheint sich, soweit sie nicht der Wissenschaft und der Erhaltung der Wehrkraft reservirt ist, der Arbeit zuzuwenden. In dieser neuen Phase ihres Lebens kann der Reichstag nur eine Seitenrolle spielen und Alles, was die Mehrheit des Volkes von ihm verlangt, ist, dass er die Arbeit nicht durch stürmische agrarische Wünsche stören lasse.»

Natürlich betrifft die Abnahme des politischen Interesses zunächst die liberalen Parteigruppen, worüber die Allg. Zeitung sagt:

«Ultramontanismus und Sozialdemokratie haben ihr Stichwort stets bei der Hand; sie bedürfen keiner positiven politischen Frage, die ihnen die Richtung gibt. Im Gegentheil, nichts ist so sehr geeignet sie in Verlegenheit zu setzen, als die Entscheidung einer solchen Frage, über die vielleicht in den eigenen Reihen die Meinungen getheilt sind. Man erinnere sich, wie unbequem eigentlich die Flottenbewegung dem Centrum war und wie es der ganzen Geschicklichkeit seiner Führer bedurfte, um die Sache mit leidlichem Anstand zum Vortheil der Partei zu führen. Aber in einer Zeit, in der es an irgend einer grossen, leicht fasslichen nationalen Aufgabe fehlt, treten die alten oft geübten Agitationskünste wieder hervor, die an das religiöse Bedürfniss der urtheilslosen Masse anknüpfen, um es im politischen Sinne zu missbrauchen. Und dasselbe gilt mutatis mutandis auch von der Sozialdemokratie, die mit ihren sozialverhetzenden Schlagworten und ihren irreführenden Behauptungen zu jeder Zeit, ohne eine nüchterne Nachprüfung fürchten zu müssen, an die gläubigen und sich willig öffnenden Gemüther der Arbeiterschaft herantreten kann und nicht erst darauf zu warten braucht, dass ein besonderes Programm das Interesse der Wähler aufrüttelt.

Am nächsten liegt es ja nun für die bürgerlichen Parteien, ihren Sammelpunkt in der Negation der feindlichen Prinzipien zu suchen, die unsere nationale Entwicklung zunächst bedrohen. Also mit andern Worten eine Sammlung des nationalen Bürgerthums gegen Ultramontanismus und Sozialdemokratie. Aber diese Schlacht mit zwei Fronten ist praktisch nicht so leicht durchzukämpfen, wie es sich theoretisch empfehlen lässt. Leicht mischt sich da ein neuer Meinungsstreit ein, welcher von beiden Gegnern der gefährlichere ist, namentlich da, wo es sich darum handelt, dass konservative und liberale Kreise Hand in Hand gehen. Denn einem sehr beträchtlichen, für nationale Fragen schwer ins Gewicht fallenden Bruchtheil der Konservativen fehlt überhaupt jedes Verständniss für die Gefahr des Ultramontanismus. Ebenso dürfen wir uns nicht verhehlen, dass das Verhalten der bürgerlichen Parteien zur Sozialdemokratie in praktischer und taktischer Beziehung noch ausserordentlich schwankend ist. Die bisherigen Versuche, das deutsche Bürgerthum gegen die erwähnten beiden Hauptgefahren zu sammeln, haben nach alledem mehr verwirrend, als klärend gewirkt. Verwirrend nämlich insofern, als sie das Gefüge der bewährten Parteiorganisationen zu lockern geeignet sind, ohne eine wirklich widerstandsfähige, nach allen Richtungen hin Klarheit schaffende neue Organisation an ihre Stelle zu setzen.

Nun treten noch die wirthschaftlichen Gegensätze störend dazwischen, die in ihrer eigenthümlichen Entwicklung in ganz regelwidriger Weise Elemente auseinander bringen, die eigentlich berufen wären an einem Strange zu ziehen. Hoffentlich erleben wir bald eine Zeit, der es wie eine kaum noch verständliche Erinnerung erscheinen wird, dass die ihrem Kern und Wesen nach durch und durch nationale deutsche Landwirthschaft einmal in eine Stellung gedrängt wurde, in der die anerkannten Wortführer ihrer Mehrheit besonnenen Bürgern als Demagogen erscheinen mussten, die in ihrer Gemeingefährlichkeit mit ausgesprochenen Feinden unserer nationalen Entwicklung um die Palme streiten.»

Eine Berliner-Korrespondenz des «Bund» fügt bei:

«Wie schon vor den Reichstagswahlen auf fortgeschritten liberaler Seite wenigstens theilweise die Parole ausgegeben ward, die Reaktion sei gefährlicher als die Sozialdemokratie, und wie auch aus dem nationalliberalen Lager weitere Kreise vor allem den Kampf gegen den überwuchernden Ultramontanismus proklamirten, so bleibt vorerst dauernd eine Hauptfrage, wie zu Nutz und Frommen der Kultur und des Vaterlandes von einem massvollen, mit den realen Verhältnissen und Nothwendigkeiten rechnenden Liberalismus die Fahne zu tragen ist. Leider werden alle Erörterungen gerade so akademisch bleiben, wie es der Wunsch nach einer packenden, tiefwirkenden Wahlparole gewesen ist. Es wird weiter die Politik des Opportunismus à la minute gelten. Materialismus und Einzelinteressen siegen über das Ideale. Den Traum einer grossen liberalen Partei wagen kaum noch einzelne sonderbare Schwärmer ernstlich zu erörtern, nachdem die freisinnigen und demokratischen Mandate im neuen Reichstag von cirka $^1/_8$ auf $^1/_{10}$ von dessen Bestande gesunken sind. Einen Trost gegen das neuerliche enorme Anwachsen der Sozialdemokratie sucht man indess ziemlich allgemein in der Hoffnung, dass diese mit ihrer vermehrten Zahl und Macht zugleich gezwungen sein werde, mehr positive Arbeit zu liefern und sich nicht nur auf Verneinung, schärfste Kritik und Zukunftsmusik zu beschränken. Damit, so wird kalkulirt, müsse sie sich von selbst von einer Umsturzpartei zu einer Partei der radikalen Opposition und des thätigen demokratischen Fortschritts mausern, den Boden der bestehenden Gesellschaft und Staatsordnung betreten, und somit an Gefährlichkeit einbüssen; wie ja thatsächlich kaum ein triftiger Grund dafür anzugeben ist, dass gerade in Deutschland die wildeste Sozialdemokratie in der Volksmasse und im Reichsparlament, gegenüber allen Ländern den weitaus grössten Anhang und die bedeutendste Machtstellung erlangt hat. Qui vivra verra. Es ist wohl auch nirgends anderswo in der parlamentarischen Entwicklung der Neuzeit die Spal-

tung und Zersplitterung der bürgerlichen Parteien eine so mannigfaltige und trübselige gewesen, wie bei uns. Nur der «Thurm» des Zentrums hat den Wechsel der Zeiten überdauert, ist breiter geworden und steht trotz allen Stürmen noch fest. Der Ultramontanismus mit allerhand Reaktion steht vielleicht drohender als jemals da, so dass das Zeichen der Zeit ist: roth oder schwarz, und die Frage, wie das Staatsschiff zwischen Scylla und Charybdis ungefährdet hindurchsegeln soll.

In der Maienblüthe des Reichs, das Fürst Bismarck wesentlich auf liberalen Ideen aufbauen musste, war der gemässigte Liberalismus vorherrschend. Die ihn vertretende nationalliberale Partei brachte es bis auf 150 Mandate im Reichstag, eine Stärke, die später niemals auch nur annähernd eine andere Partei erreicht hat. Jetzt zählt das Centrum cirka 100 und die Sozialdemokratie cirka 80 Sitze, die Nationalliberalen müssen froh sein, ein Drittel ihres Höchstbestandes gewahrt zu haben. In den siebziger Jahren hatten wir eigentlich nur vier Parteien: Centrum, Konservative, Nationalliberale und Fortschritt; die Sozialdemokratie mit durchschnittlich einem Dutzend Mandaten war als Partei noch kaum anzusehen. Jetzt haben wir es in der Parteizersplitterung gerade so herrlich weit gebracht, wie Oesterreich in der Völkerzersplitterung; dort zählt man 17 interessante Völkerschaften; genau ebenso viel Parteien weist das Verzeichniss der Reichstagsmitglieder auf, unter denen allerdings verschiedene nur ein Mitglied — die National-Sozialen — oder ein paar Mitglieder ihr eigen nennen. Das Centrum ist auf kirchlichem Boden aufgewachsen und weiss durch die Macht und straffe Zucht der katholischen Kirche noch immer seine Schäflein zusammen zu halten und zu mehren. So wie die wirthschaftliche Interessengesetzgebung im deutschen Reich vorherrschend wurde, begann im übrigen die Zersetzung der Parteien. Es ist wahrlich nicht schön, wie der Kampf um die materiellen Güter, um den «Futtertrog», nun seit einem Vierteljahrhundert alles andere überwiegt; er gipfelt derzeit in einem masslosen

Agrarierthum, nachdem allerdings die Landwirthschaft bisher gegenüber Industrie, Handel, Börse und Kapitalismus in der Bereicherung zu kurz gekommen ist. Aber den deutschen Liberalismus trifft an diesem Ausgang eine Mitschuld; er hat von Anfang an, als 1878/79 mit dem Zolltarif der Umschwung vom Freihandel zum Schutzzoll kam, den Fehler allzustarken Doktrinarismus gemacht; er identifizirte den wirthschaftlichen Freihandel mit dem politischen Liberalismus und den Schutzzoll mit der politischen Reaktion. Das ist den praktischen Amerikanern und ebenso den Franzosen niemals eingefallen; in diesen beiden grössten demokratischen Staatswesen ist man längst schutzzöllnerischer gewesen als im deutschen Reiche, und doch kann nicht wohl behauptet werden, dass dort krasse Reaktion herrsche. Ebenso hat bei uns der Fortschritt die Verweigerung des Ausbaues der schweren Heeresrüstung zur Parole gemacht, während bei dem uns stets mit Revanche bedrohenden gefährlichsten Feind, in Frankreich, alle Parteien regelmässig die Erhöhung der Wehrkraft als über der Parteidoktrin und dem Parteistreit stehende vaterländische Sache und Nothwendigkeit behandelt haben. So bröckelte 1879 aus Anlass des Zolltarifs der rechte Flügel der Nationalliberalen unter den Bayern Schauss und Völk ab; sie bildeten später die «Sezession», die sich weiterhin mit der Fortschrittspartei vereinigte; diese aber wurde wieder auseinandergesprengt, als 1893 ihr alter linker Flügel unter Eugen Richter die grosse Heeresvorlage mit der zweijährigen Dienstzeit ablehnte, der aus frühern Nationalliberalen hervorgegangene rechte Flügel aber ihr zustimmte. Damals entstanden «freisinnige Volkspartei» und «freisinnige Vereinigung». Diese Um- und Rückbildung ist nur ein Beispiel, aber charakteristisch. Und das Centrum ist besonders dadurch regierungsfähig und zur Macht gekommen, indem es bei Heeres- und Marineforderungen von prinzipieller Opposition abliess, bewilligungsfreudiger ward, und dass es der schutzzöllnerischen Strömung, auch der agrarischen, weite Rechnung trug.

Eine Gefahr liegt besonders darin, dass die Reichsregierung, die sich auf die immer mehr hinschwindenden Liberalen, selbst wenn sie wollte, gar nicht stützen kann, mit dem Centrum weiterhin Konzessions- oder Kuhhandel-Politik treibt und treiben muss. Vorerst hat sie noch die Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes auf Lager, welches Geschenk Graf Bülow vorzeitig verschossen hätte, wenn ihm nicht plötzlich die antiultramontane Bewegung in die Quere gekommen wäre; er hat nun davon den Vortheil, diese Gabe noch etwa bei den Heeresforderungen zu verwerthen. Eine fernere, schlimmere Gefahr bedeutet die Aussicht einer Verbrüderung der reaktionären Konservativen mit dem Centrum im preussischen Landtag, wo ohnedies Junker und Agrarier bereits übermächtig sind. Die «Kreuzzeitung» predigt schon lange das Bündniss mit dem Centrum, während allerdings die Protestantisch-Orthodoxen, die ihr Organ im «Reichsboten» haben, ganz im Gegentheil auf das Aeusserste gegen den Ultramontanismus scharf machen. Wenn jedoch in Preussen wieder Junker und Pfaffen ein reaktionäres Schulgesetz oder ein «kleines Umsturzgesetz» brauen sollten, wie anfangs und Mitte der neunziger Jahre, dann würde ein solches Attentat gegen die Geistesfreiheit wenigstens wieder das Gute zeitigen, dass sich, trotz sonstiger Zerfahrenheit und Interessengegensätze, alle Gebildeten und Kultur- und Freiheitsfreunde zusammenfänden und wieder einmal ein idealer, elementarer Sturm den Obskurantismus in den Winkel bannen würde.»

Eine kleine liberale Gruppe, die «Nationalsozialen» des Pfarrer Naumann, die s. Z. mit grossen Hoffnungen und Programmen ihres Führers die politische Schaubühne betrat, hat bereits ihre Auflösung und Vereinigung mit den «Freisinnigen» von Dr. Barth beschlossen, was nicht viel helfen wird. In der letzten Versammlung der Nationalsozialen, die am 29. August in Göttingen statt hatte, suchte Naumann den politischen Bankerott seiner Bestrebungen in folgender Art zu erklären:

Nachdem Naumann die Aktiva der politischen Thätigkeit des nationalsozialen Vereins besprochen hatte, die er hauptsächlich in der Aufrüttelung weiter Kreise des Bürgerthums zu sozialem Denken erblickt, meinte er weiter, auch die Passiva nicht verschweigen zu dürfen.

In dieser Beziehung, so fuhr er fort, ist das Wichtigste: Die Arbeiter sind nicht gekommen in grösserer Zahl! Wir haben einzelne unter uns, lauter Personen, die sich durchaus die höchste Werthschätzung bei uns erworben haben und deren Arbeit im letzten Wahlkampfe geradezu grossartig gewesen ist. Wir haben aber die Empfindung, dass der Gedanke, der internationalen Sozialdemokratie eine nationale Konkurrenzpartei zur Seite zu stellen, dass dieser Gedanke, wenigstens was meine und des Vorstandes Ansicht anbelangt, nicht verwirklicht worden ist.»

Interessanter für uns war das Votum von Prof. Sohm in Leipzig, desjenigen Mitgliedes dieser Gruppe, das eine grössere Bedeutung besitzt. Er sagte:

«Sie schliessen sich einer sterbenden Partei an, meine Herren, und lieber sterbe ich national-sozial, als dass ich mit dem Freisinnigen langsam dem Tode entgegengehe. Die Geschichte zeigt uns zwar sehr oft, dass die Führer im Stich gelassen werden, aber dass die Führer ihre Gefolgmannen im Stiche lassen, kommt denn doch höchst selten vor.

Wir waren vor sieben Jahren, so führt er aus, in einer Täuschung begriffen, aber dieser Täuschung schämen wir uns nicht. Wir glaubten damals, dass wir die deutsche Arbeiterschaft haben würden, wenn wir ihr klar machten, dass sie alles mit dem Reiche, aber nichts wider das Reich erlangen könne. Wir glaubten, dass die Wahrheit dieses Satzes von den deutschen Arbeitern gehört und verstanden werden würde, aber dieser Fall ist, von wenigen glänzenden Ausnahmen abgesehen, nicht eingetreten.

Zur politischen Macht gehört eine gewisse Anhängermenge, eine geistige Stosskraft und diese Faktoren sind

ausgeblieben. Die Menge gewinnt man durch einen Anschluss an eine der natürlichen Gruppen des Volkslebens: Parteien können nicht gemacht werden, sie können nur aus dem Volke herauswachsen; sie können auch nicht durch Ideen allein gemacht werden, sondern sie werden nur lebenskräftig dadurch, dass die Massen in den Ideen zugleich eine Vertheidigung ihrer Interessen finden. Die Menge denkt nicht, sie empfindet den Druck von Seiten der herrschenden Klassen und folgt deshalb dem Hass gegen die herrschenden Klassen. Sie folgt darum denen, die sie aufreizen, und denen, die sie lehren, dass die herrschenden Klassen diesen Hass verdienen. Daraus folgt, dass die Arbeiterschaft nicht zu gewinnen ist. Das zeigten die Wahlen und deshalb war es nothwendig, dass es auch ausgesprochen wurde. Es handelt sich nunmehr darum, eine Gruppe zu finden, auf die wir Einfluss zu üben im Stande sind. Da sagen nun einige: Wir gehen zur Sozialdemokratie. Das ist aber ein ganz unmöglicher Gedanke. Das würde bedeuten eine Verleugnung der heiligsten Grundsätze, die uns bisher theuer waren. Die Sozialdemokratie ist antimonarchisch. Sind wir im Stande, die monarchische Ueberzeugung aus unserem Herzen herauszureissen, wir, die wir wissen, dass das Königthum, die Monarchie, noch immer der Bundesgenosse der aufstrebenden Menge war. Königthum und Volk gehören untrennbar beide zusammen. Die Sozialdemokratie ist auch antinational. Können wir unsere nationale Ueberzeugung, können wir unsere Begeisterung für die Macht und Herrlichkeit unseres Vaterlandes einfach aus unserem Herzen reissen? Niemand kann das. Wir wissen, dass die Sozialdemokratie das grösste Hinderniss für eine Entwicklung der Arbeiterinteressen ist, gerade dadurch, dass sie der ersten Macht im Staate widerspricht. Was würde die 3 Millionen-Partei leisten können, wenn sie sozial, national, wenn sie monarchisch wäre. In demselben Augenblick würde die Herrschaft des Centrums gebrochen sein. Die Sozialdemokratie leistet auch auf sozialem Gebiete nicht das, was sie als grosse Volkspartei

zu leisten hätte. Die ganze sozialpolitische Gesetzgebung, die ein Ruhmesblatt in der deutschen Geschichte darstellt, ist gegen die Sozialdemokratie gemacht worden, das liberale Bürgerthum hat sie gemacht, und drittens ist es der Sozialdemokratie nicht gelungen, den Centrumsthurm zu sprengen. Deshalb bleibt der von Naumann gezeigte Weg der einzig richtige.»

Vielleicht ist dies für Deutschland wahr obwohl auch dort der historische Nachweis dieser Rolle des Königthums fehlen dürfte. Das Richtigste sagte wohl die Allg. Zeitung vom 1. September mit folgenden Worten:

«Wenn Männer wie Naumann, Sohm und Gerlach nach dem Scheitern ihrer Parteibestrebungen, sich darauf beschränken wollten, die Gleichgesinnten zu einem für die endliche Verwirklichung ihrer Ideale arbeitenden Verein zusammenzufassen, so würden sie damit der Sache, für die sie sich bisher begeisterten und deren sittliche und politische Bedeutung wir durchaus nicht unterschätzen, ohne Frage besser dienen, als durch den nur Spaltung und Entfremdung in ihre Reihen hineintragenden Entschluss, sich mit einer anderen Partei zu verschmelzen, obenein mit einer Partei, die ihrer ganzen Entwicklung und ihrem ganzen Wesen nach so eminent «unsozial» ist, wie die schwache Freisinnige Vereinigung, die ihre wenigen Reichstagsmandate nur mehr oder minder bedenklichen Wahlkompromissen zu verdanken hat. Die Mitglieder eines gut organisirten und rührigen nationalsozialen Vereins könnten, ebenso wie einst die Mitglieder des Nationalvereins, den verschiedensten, auf nationaler und monarchischer Basis stehenden Parteien sich anschliessen und innerhalb derselben für ihre Ideen Propaganda machen, also gewissermassen nach Art des Sauerteigs wirken. Wer wie die Nationalsozialen zum politischen Apostolat sich berufen fühlt, müsste hingehen in alle Welt und alle Parteien lehren.»

Einigermassen hängt der Niedergang des Liberalismus auch mit demjenigen des parlamentarischen Systems überhaupt zusammen, welches er geschaffen hat und in dem er sich gewissermassen verkörperte. Darüber sagte die Allg. Zeitung:

«Durch alle die parlamentarischen Verhandlungen der jüngsten Zeit geht ein charakteristischer Zug, die breite Trivialität der Debatten, die mangelnde Oekonomie der geistigen Kräfte, ein sinnloses, rücksichtsloses Drauflosreden über einen Gegenstand, stundenlang, tagelang, bis das Bewusstsein der mörderischen Langweile, des unablässigen Dreschens von leerem Stroh selbst der abgestumpften Empfindung für das Unwürdige der Situation zu viel wird und an Stelle des zwecklosen Redegeplätschers plötzlich eine nicht minder krankhafte und abnorme Debattenmüdigkeit tritt. Dann wird auf einmal gar nicht mehr debattirt; erschöpft und gelangweilt schweigen ganze Parteien, mit Hast jagt man in einer ganzen Reihe von Abstimmungen über die inhaltschwersten und folgenschwersten Paragraphen hinweg.

Ueber das niedrige geistige Niveau aller dieser Debatten, über die Vorherrschaft der Mittelmässigkeit, über die geringe Zahl wirklich hervorragender politischer Kräfte ist schon viel geklagt worden. Es scheint, als ob es immer mehr die bleibende Signatur des heutigen Parlamentarismus werden solle.»

Leider ist das alles überall mehr oder weniger wahr. Es ist aber leichter es zu konstatiren, als einen Ersatz für den sinkenden Parlamentarismus zu finden.

Triumphirend verhielt sich gegenüber dieser Kläglichkeit ganz besonders das deutsche Centrum, das einen grossen «Katholikentag», den grössten bisherigen, in Köln abhielt, welchem sofort auch ein schweizerischer in Luzern folgte.

Charakteristisch war auf dem letzteren das Auftreten des deutschen Centrumsführers Gröber in der schweizerischen Provinz der Partei. Immerhin hatte es vielleicht das Gute, den schweizerischen Katholizismus vor dem unnatürlichen Zusammengehen mit dem atheistischen Sozialismus zu warnen. Das Genfer-Journal berichtete über diesen interessantesten Incidenzpunkt des Kongresses, wie folgt:

«Le plus grand succès oratoire de la réunion a été remporté par M. le Dr. Gröber, député wurtembergeois au Reichstag allemand. M. Gröber, l'un des trois chefs du centre, est un puissant orateur, qui parle avec l'accent d'une profonde et chaude conviction. Il a aiguillé dans la bonne voie le mouvement des catholiques suisses, d'abord en lui proposant comme but la défense des intérêts religieux et la réalisation dans la société de l'idéal chrétien. Instruit par les expériences faites en Allemagne, il a ensuite conjuré les catholiques suisses d'adopter une organisation aussi large que possible, dans laquelle puissent s'encadrer toutes les bonnes volontés. Ce n'est que par ce moyen que les catholiques résisteront à l'assaut des masses hostiles au principe chrétien et, dans ces masses, les catholiques suisses doivent s'attendre à voir surgir les socialistes. Une résistance victorieuse à cet assaut suppose, chez les catholiques, non seulement le nombre bien organisé, mais aussi la qualité, c'est-à-dire une franche et complète adhésion de tout l'homme à la doctrine chrétienne. Dans une belle invocation à la Vierge, l'orateur l'a suppliée d'obtenir, par son intercession, les champions qui permettront au catholicisme suisse d'aborder avec confiance les luttes que lui réserve l'avenir.

En donnant le pas à la religion sur la politique et en mettant les catholiques suisses en garde contre les socialistes, M. Gröber a certainement contrarié une fraction de son auditoire, mais il a rendu un immense service au congrès de Lucerne.»

Der grosse Sozialistentag, welcher im September d. J. in Dresden stattfand und bei dem sich vor der Hand (aber nicht auf die Dauer) das Uebergewicht der intransigenten Partei des «Klassenkampfes» gegenüber der vermittelnden wiederherstellte, war eine Niederlage und ein Rückgang des Sozialismus in der öffentlichen Meinung, namentlich gegenüber der sehr gehobenen Stimmung unmittelbar nach den Reichstagswahlen. Denn die Art von Diskussion, welche da unter «Genossen» und Parteifreunden waltete, machte es doch wieder Vielen aus den bürgerlichen Klassen, welche, angeekelt von der Nichtigkeit und Prinzipienlosigkeit der eigenen Parteien, bereits bei den Wahlen zum Sozialismus gestossen waren, klar, dass sie weder in einer solchen «Gesellschaft», noch in einem solchen, gegen jede abweichende Meinung völlig intoleranten Staate leben möchten. Das wäre nur die zweite Auflage der Jahre 1793 und 1794 in Frankreich.

Die Allg. Zeitung schrieb unmittelbar nach Schluss dieses «Convents»:

«Auch das sozialdemokratische Centralorgan in Berlin, der Vorwärts, empfindet, dass die Dresdener Tagung für die Umsturzbewegung eine schwere Blosstellung bedeutet. Vor allem in der Richtung, dass sich alle feiner empfindenden Naturen, die bekanntlich unter den gebildeten Elementen des Arbeiterstandes genau so vertreten sind, wie unter den «besitzenden Klassen», von dieser Probe auf den Zukunftszwangsstaat herzhaft angewidert fühlen. Die Art, wie man mit den, wie die Sozialdemokratie sich ausdrückt, «Akademikern» umgegangen ist, und sie mit der Drohung, sie durch den Appell an die Massen zu Offizieren ohne Soldaten zu machen, zu einer schmählichen Knieebeuge vor dem Agitationsfetisch gezwungen hat, wird insbesondere für diejenigen unter der zur Führung der Nation berufenen akademischen Jugend sehr lehrreich

sein, die enthusiastisch in der sozialdemokratischen Führung in erster Linie die Vertretung eines von den edelsten Empfindungen geleiteten Idealismus vermuthet haben.

Der Dresdener Tag hat diesem Vorurtheil die Grundlage entzogen, und obendrein eine endlose Fülle von werthvollen Argumenten geliefert, die, wenn die auf dem Boden der geltenden Staatsordnung stehende politische Presse der bürgerlichen Parteien nur einigermassen den zu neuen Angriffen sich rüstenden Hauptfeind einer wahrhaft sittlichen und sozial fördernden Weiterentwicklung der geltenden Staatsordnung im Auge behält, völlig hinreichen, um im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen dem Anmarsch der Sozialdemokratie Einhalt zu thun. Und zwar in erster Linie durch Verstärkung des Selbstbewusstseins der bürgerlichen Parteien.»

Noch schlimmer wurde die Sache nachträglich durch die ebenso rücksichtslosen «Enthüllungen» der rücksichtslos Angegriffenen, so dass die Sozialisten fortan auf längere Zeit hinaus vor den «Akademikern» gesichert bleiben werden, damit aber ihre besten Kräfte einbüssen. Zwar äusserte sich der siegreiche und einstweilen wieder unbestrittene Führer der Partei, das sei ja gerade das Grossartige derselben, dass sie ihre schwarze Wäsche auf offenem Markt wasche und ihre Eiterbeulen vor aller Welt operire; aber es ist nicht Jedermanns Geschmack, solchen Operationen fortwährend zu assistiren und das unmittelbare G e f ü h l regiert die Menschen noch mehr, als der blosse Gedanke.

Also werden wohl auch die sozialistischen Bäume einstweilen doch noch nicht in den Himmel wachsen; die Partei sorgt selber dafür.

Im Ganzen sind u n s e r e extremen Parteien sich noch ziemlich bewusst, dass nicht alles, was in Deutschland,

und in andern Ländern überhaupt eine gewisse Richtigkeit haben mag, auch ohne Weiteres auf die Schweiz Anwendung finde. Bezüglich des Sozialismus sprach dies im zürcherischen Kantonsrath Herr Nationalrath Greulich mit folgenden Worten aus:

«Die Sozialdemokratische Partei denkt gar nicht daran, die Herrschaft zu erlangen, wir wären dazu noch nicht fähig.»

Der «Bund» fügt hier allerdings bei:

«Die Ansicht, dass die sozialdemokratische Partei unfähig wäre, als Mehrheitspartei die Herrschaft zu ergreifen, hat Greulich schon früher, in noch weit drastischerer Form, ausgesprochen. Ob er darin recht oder unrecht hat, bleibe dahingestellt. Dass aber die sozialdemokratische Partei nicht daran denke, die Herrschaft zu erlangen, steht mit den Thatsachen im Widerspruch. Herr Greulich schiebt hier seine eigene Meinung seiner ganzen Partei unter. Diese richtet, wenigstens in einzelnen Kantonen und Städten, ihr ganzes Sinnen und Trachten und ihre agitatorische Thätigkeit zielbewusst auf die Eroberung der politischen Macht.»

Für die liberale Partei hielt der neugewählte Bundesrath, Herr Forrer, bei seinem Abschiede von Winterthur eine Art von Programmrede, bei welcher er der Ausdehnung des Referendums (die übrigens nur in obligatorischer Form denkbar ist und auch so noch ihre Bedenken im Bundesstaate hat) und sogar dem Proportionalwahlsystem das Wort redete, «wenn sich ein gutes System für dasselbe finden lasse.» Wir glauben unsererseits, darauf könne man noch lange vergeblich warten und eine Einrichtung, für die es noch kein gutes System gibt, sei eigentlich noch gar nicht diskussionsfähig für praktische Menschen. Im Ganzen fürchten wir für die

liberale Partei, in der Schweiz, wie in den zunächst bedrohten Kantonen, nur den Mangel an Muth und an «Typus» bei den Führern. Hinter ihnen steht der stärkste und weitaus beste Theil des schweizerischen Volkes und es würde nur an ihnen liegen, denselben noch bedeutend zu vermehren, wenn sie idealistischer und politischer, weniger «wirthschaftlich» und materialistisch sein wollten, was sie in der letzten Zeit nur zu sehr schon gewesen sind.[1])

Die Hauptsache in diesen Parteiangelegenheiten sind, neben einigen realen Verhältnissen eines gegebenen Staates, die sich nicht ändern lassen und auf die man, mitunter sogar mittelst Kompromissen, eingehen muss, die Persönlichkeiten, und wenn das politische Leben in einem Lande herabsinkt, so liegt es meistens daran, dass solche fehlen. Kräftigere, idealer gesinnte Menschen zu erzeugen, als sie jetzt durchschnittlich in Folge der Darwin'schen Weltanschauung sind, ist auch für das politische Leben bei Weitem die Hauptfrage, um die es sich in der kommenden Generation handelt. Im Uebrigen was die allgemeine, stets zunehmende Depression in der öffentlichen Stimmung, trotz aller «Soziologie» und allen Anstrengungen die Lage der arbeitenden Klassen zu verbessern, anbetrifft, theilen wir die Ansicht des verstorbenen preussischen Ministers Bosse: «Geben Sie unserm Volk die christliche Arbeit wieder und Ströme von Segen werden über die sozialen Wüsten strömen.»

---

[1]) Im Uebrigen werden die «Auswärtigen Angelegenheiten» einerseits und die «Centrumspolitik» andererseits bald dafür sorgen, dass auch bei uns wieder die politischen Fragen neben und über den wirthschaftlichen zur Geltung gelangen.

Einiges im Augenblick Bemerkenswerthe ist noch folgendes:

Ein Beschluss des Bundesrathes vom 1. Dezember 1902 lautete:

«1 Der Vorstand des schweizerischen Arbeiterbundes wird aufgefordert, die statutarischen und reglementarischen Bestimmungen über das schweizerische Arbeitersekretariat, weil den jetzigen Verhältnissen und dem Entwicklungsgang desselben nicht mehr entsprechend, zu revidiren, und die neuen Vorschriften vor deren Inkrafttreten zur Prüfung dem Bundesrath zu unterbreiten, welcher sich vorbehält, gegebenen Falles Abänderungen zu verlangen.

«2. Dem Vorstand des schweizerischen Arbeiterbundes ist mitzutheilen, dass nur unter Vorbehalt der Nachachtung des in Ziff. 1 enthaltenen Beschlusses der Bundesbeitrag an das schweizerische Arbeitersekretariat für das Jahr 1903 im Budget belassen und zur Auszahlung gelangen werde.»

Ein Beschluss des Nationalrathes vom 10. Oktober 1902 zu Gunsten der Landwirthschaft lautete:

Nachdem der Bundesrath sich bereit erklärt hat, bis auf weiteres, ohne allzugrosse Inanspruchnahme der Militärkredite, die Interessen der schweizerischen Landwirthschaft bei den Lieferungen zur Verpflegung der Armee namentlich durch folgende Massnahmen zu berücksichtigen:

a. Alljährliche Ankäufe von Inlandgetreide und dessen Verwerthung zur Beschaffung von Brot für Schulen und Kurse;

Dabei soll ein vereinfachtes Verfahren zu Gunsten des Produzenten und Verkäufers eingeführt, praktische Müller und Kenner des Artikels beigezogen werden und das Vermahlen des Getreides auf dem Submissionswege geschehen;

b. Deckung des Bedarfs an Heu und Stroh aus Inlandwaare, soweit geeignete Qualitäten zu annehmbaren und nicht höhern als Mittelpreisen erhältlich sind;

c. Deckung des Bedarfs an Wein aus Inlandwaare, soweit geeignete Qualitäten zu annehmbaren Preisen erhältlich sind;

d. Bei Abschluss von Verträgen über Lieferung von Fleischkonserven: Aufstellung der Vorschrift, dass das hierbei zu verwendende Fleisch von inländischen Schlachtthieren herrühre;

e. Aufstellung der Vorschrift, dass für Fleischlieferungen an Schulen und Kurse, sowie Vorkurse von Truppenzusammenzügen, die Verwendung von inländischem Schlachtvieh, unter möglichster Berücksichtigung von gutem Kuhfleisch, die Regel bilden solle und Ausnahmen nur bei Vorhandensein bestimmter Gründe zulässig seien;

f. Aufstellung der Vorschrift, dass für Lieferung von Schlachtvieh an die Feldschlächtereien, anlässlich der Truppenzusammenzügen, ausschliesslich Inlandwaare verwendet werde,

werden die Postulate 533, 534 und 557 als erledigt erklärt.

Die ständige Finanzkommission des Nationalrathes stellt zum Budget für 1904 folgende Postulate:

«1. Der Bundesrath wird eingeladen, beförderlichst die Frage zu prüfen und Bericht zu erstatten: a) ob nicht jeweilen Konkurrenzausschreibungen für die Druckkosten sämmtlicher Departemente zu veranstalten seien; b) ob der Ankauf aller Bureaumaterialien und Bureaubedürfnisse für die Abtheilungen sämmtlicher Departemente nicht einer einzigen Amtsstelle zu übertragen sei.

2. Der Bundesrath wird eingeladen: a) zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht die Verwaltungen der Post und des Telegraphen zu vereinigen seien; b) die nöthigen Massnahmen zu treffen, dass neu zu errichtende Post-, Telegraphen- und Telephonbureaus in den nämlichen Lokalen vereinigt werden, und dass

nur in Ausnahmefällen, mit besonderer Zustimmung des Vorstehers des Post- und Eisenbahndepartements, eine Trennung stattfindet.

3. Der Bundesrath wird eingeladen: a) zu prüfen, ob nicht mit Rücksicht auf die durchgeführte Verstaatlichung der Hauptbahnen eine Reorganisation des Eisenbahndepartements im Sinne der Vereinfachung beförderlich an die Hand zu nehmen sei; b) bis zur Lösung dieser Frage allfällige neue Stellen im Eisenbahndepartemente nur provisorisch zu besetzen.»

Ein grosser Mangel des politischen Lebens besteht natürlich auch in der Gleichgültigkeit grösserer Volkskreise gegen dasselbe, die ihnen zum Theil gerade durch die wirthschaftlichen, oder konfessionellen Gruppenbildungen, welche alles absorbiren, künstlich anerzogen worden ist. In dieser Beziehung ist der folgende st. gallische Regierungsbeschluss von allgemeinem Interesse:

«Von einer Gemeindebehörde ist an den Regierungsrath die Frage gestellt worden, ob auch Bussen wegen unentschuldigten Ausbleibens bei Gemeindeversammlungen im Sinne von Art. 43 der Kantonsverfassung und Art. 20 des Organisationsgesetzes im Falle der Unerhebbarkeit in Gefängniss umgewandelt werden können. Der Regierungsrath entschied die Frage in bejahendem Sinne, denn die von den Gemeinde-, Schul- und Ortsverwalteräthen wegen Nichttheilnahme an den Gemeindeversammlungen ausgefällten Bussen seien nicht als blosse Ordnungsbussen, sondern als Polizeibussen zu betrachten und können daher, wie die Polizeibussen überhaupt, in Gefängniss umgewandelt werden.»

Das erscheint uns ein nach Analogie des Art. 59 B. V. (Verbot aller Zwangsmittel für Eintreibung einer Verpflichtung) anfechtbarer Beschluss, und jedenfalls als ein «Zeichen der Zeit», wofern er zur Ausführung gelangen sollte.

Zum Schlusse wollen wir noch folgende zwei kleinen Notizen beifügen:

Einen klassischen Ausspruch des amerikanischen Milliardärs Carnegie, der folgendermassen lautet:

«Die Armuth hält gewissermassen die ganze menschliche Entwicklung im Geleise. Von allen Seiten ertönt heutzutage der Ruf: Schafft die Armuth aus der Welt. Glücklicherweise ist das unmöglich, wir werden immer Arme neben uns haben. Was sollte aus der menschlichen Rasse werden, wenn es keine Armuth mehr gäbe! Jeder Fortschritt, jede Entwicklung würde aufhören. Was für eine Zukunft wäre der Menschheit beschieden, wenn sie von den Reichen allein abhängen würde! Alles Gute und alles Grosse würde aufhören und die menschliche Gesellschaft würde in Barbarei zurückfallen. Man schaffe den Luxus ab, nicht aber den Boden, auf dem alle Tugend, und all das, was kostbar im menschlichen Wesen ist, gedeiht: Armuth — ehrliche Armuth! — Die Armuth allein spornt zur Arbeit an.»

Man muss anerkennen, dass Herr Carnegie und seine Mitmilliardäre in wirksamer Weise bestrebt sind, die heilsame Armuth des grössern Theils der Menschheit zu vermehren. Im Uebrigen haben sie in ihren Worten nicht Unrecht, nur in ihren Thaten.

«In Amsterdam hat sich ein Comité gebildet, das es sich zur Aufgabe gemacht hat, bei nassem Wetter dafür zu sorgen, dass die Schulkinder trockene warme Füsse haben. Da gutes Schuhzeug bei den Kindern der ärmeren Klassen selten ist, so werden die Füsse bei Regenwetter während des Ganges zur Schule in der Regel durch und durch nass; es liegt auf der Hand, dass die Kinder dadurch gesundheitlich in ernste Gefahr gebracht werden. Deshalb will das Comité in allen Volksschulen eine grössere Anzahl Pantoffel für die Kinder, die nasse Füsse zur Schule mitgebracht haben, bereit halten. Die Pantoffel müssen natürlich immer in der Schule bleiben. Das Comité hat seine Thätigkeit vor zwei Jahren begonnen. Im ersten Jahre wurden 441 fl., im zweiten Jahre 899 fl. für diesen Zweck eingenommen. Im Ganzen wurden

im ersten Jahre 231, im zweiten 958 Paar Pantoffel angekauft; ausserdem schenkte eine wohlthätige Dame in Amsterdam dem Comité für seine Zwecke 319 Paare, so dass ihm also 1277 Paar zur Verfügung stehen. In fast allen öffentlichen Schulen und auch in einigen Privatschulen sind die Pantoffel des Comités in Gebrauch. Ein Antrag, den der Ausschuss des Gemeinderathes stellte, es sollten für 1903 probeweise die Kinder, die Pantoffel brauchen, auf Kosten der Stadt damit versehen und 14,000 fl. für diesen Zweck ausgesetzt werden, wurde zunächst noch mit 22 gegen 17 Stimmen abgelehnt.»

III.

Zu den ganz modernen Parteierscheinungen gehört die noch immer zunehmende Frauenbewegung. Man würde sich täuschen, wenn man dieselbe lediglich den mangelhaften Erwerbsverhältnissen und der Unmöglichkeit für Viele zur Ehe zu gelangen zuschreiben wollte; denn die verheiratheten und wie man sich auszudrücken pflegt «versorgten» Frauen sind oft ebenso unbefriedigt, wie die andern. Alle wollen grössere Ziele und Lebensaufgaben gewinnen und sich nicht an ihren bisherigen Interessen, der Mägdefrage, der Verheirathung der Töchter, und allfällig noch der Musik genügen lassen. In diesem Sinne genommen, ist ein etwas trotziges kleines Gedicht in einer schweizerischen Zeitung nicht ohne etwelche innere Berechtigung:

«Wir Frauen bedenken, wir leben Einmal
Nur dieses schöne Leben.
So wollen wir dieses Eine Mal
Recht hoch empor doch streben.
Streckt Eure Hand nur nach uns aus,
Zurückzuziehen uns in's Haus,
Es soll Euch nimmer gelingen.»

Aus diesem Gesichtspunkte ist auch ein Artikel «Zur Frauenfrage, der Beruf und die Stellung der Frau» von Johannes Müller, dem Verfasser der «grünen Hefte», abzulehnen, worin (zum wievielten Male schon?) behauptet wird, der Beruf der Frau sei der, Mutter und Hausfrau zu sein, «das werde sich siegreich überall durchsetzen.» Wir fragen zunächst wann und wo, wenn nicht die Polygamie eingeführt wird? Sodann hat, nach Müller, die Frau den Trieb vom Manne abhängig zu sein und ist darin allein glücklich. Gewiss, wenn sie einen rechten Mann hat. Wie viele Frauen gibt es aber heute, die ihren Mann führen und antreiben müssen? Man sieht es schon äusserlich an der zunehmenden Sitte, dass sich junge Männer auf der Strasse in den Arm der Frau einhängen, statt umgekehrt. In allen solchen Fällen ist die Frauenbewegung auch für das politische Stimmrecht ganz gewiss am Platz. Wir hätten keine Bordelle in Genf, keine Spielhäuser allüberall, keine Cafétiers, welche am Sonntag Vormittag wirthen wollen, keinen Alkoholismus überhaupt, wenn die Frauen bei uns das Stimmrecht hätten. Nur durch dasselbe ist das grosse Trinkerelend in Norwegen beseitigt worden, das sonst noch heute bestände.

Die Bewegung krankt aber einstweilen noch überall, wo sie bereits waltet, an zu geringem Material. Auf einem bayrischen Frauentage dieses Jahres sprach dies ein kluges Fräulein Freudenberg sehr richtig in folgender Weise aus (Allg. Zeitung):

«Die Rednerin warf zunächst einen Blick auf die Ziele, die sich heute der Idealismus in der männlichen Jugend, insbesondere der akademischen, geschaffen habe, und fand das edelste derselben in dem «Ideal der sozialen Gerechtigkeit», das heute die Geister beschäftige. Dieser Idealismus sei das höchste Gut eines Volkes, ohne den-

selben die Kultur eine blosse Summe technischer Vollkommenheiten. So trüb und verworren der Idealismus der Jugend oft aufgäre, so sei er doch unendlich köstlicher als die berechnende Klugheit des Alters. An solchem Idealismus wolle die heutige Erziehung dem jungen Mädchen leider keinen Theil gönnen. Aber das moderne Mädchen lasse diesen Drang zum Idealen nicht mehr in sich ersticken. Gerade zur Pflege des heutigen Ideals der sozialen Gerechtigkeit, der Ueberbrückung der trennenden Klüfte in unserem Volksleben, sei vor Allem die Frau berufen, die ja selbst unter einer sozialen Ungerechtigkeit leide. Die modernen Frauenideale seien aber keineswegs ein Kampf gegen den Mann; sie bedeuteten im Gegentheil eine Bewegung zum Manne hin, an dessen Bestrebungen und Kämpfen die Frau ihren vollen Antheil nehmen wolle. Diesen Idealismus in die heutige Frauenbewegung hineinzutragen, den Geist der Entmuthigung daraus zu verbannen, sei Sache der weiblichen Jugend. Der Drang des Weibes zur Selbständigkeit sei nicht unweiblich; sei doch auch das Frauenideal der Antike und des Nibelungenliedes nicht das einer schwachen und demüthigen Dienerin. Viel mehr müsse den Mann jenes Drängen zur Ehe um jeden Preis anwidern, das heute so vielfach zu beobachten sei. Nichts sei beklagenswerther als die tiefe Kluft der Bildung und Interessen, die heute das Weib vom Manne trenne. Daher solle sich die weibliche Jugend diesem Frauenideal der Erneuerung und Vertiefung ihres Geisteslebens mit aller Gluth ihres Alters ergeben. Rednerin schloss mit einem warmen Appell an die weibliche Jugend, sich der Frauenbewegung anzuschliessen und ihr damit ein unschätzbares Kapital an Hoffnungsfreudigkeit und Kraft zu weiterem Ausharren zuzuführen.»

Den Idealismus kann man aber nicht auf einer materialistischen Grundlage aufbauen, wie es jetzt manche der vorgeschrittenen Frauen thun, sondern sie sind immer das erste Opfer einer Darwinistischen Weltan-

schauung, welche den Menschen als ein blosses Thier betrachtet. Es ist in dieser Hinsicht bezeichnend und ein gutes Zeichen, dass zwei an und für sich recht bedeutende, von Frauen geleitete Zeitschriften, die «Revue de morale sociale» in Genf und die «Fronde» in Paris[1]) nach kurzem Bestande wieder eingegangen sind. Würden sie den materialistischen Typus nicht gehabt haben, den man namentlich bei Frauen nicht gerne sieht, so würden sie wahrscheinlich fortbestehen. Man muss eben nicht mit den Wölfen heulen, wenn man sie bekämpfen will.

Der deutsche Verein für Frauenstimmrecht hat an eine Reihe von Professoren das folgende Circular gerichtet:

«Gelegentlich eines propagandistischen Vortrages in einem Hamburger kirchlichen Vereine wurde kürzlich dem Deutschen Verein für Frauen-Stimmrecht von einem Geistlichen entgegengehalten, das Stimmrecht der Frauen in kirchlichen Angelegenheiten stünde im Widerspruch mit den Grundzügen der christlichen Ethik (es drohe die Einheit von Mann und Frau in der Ehe zu zerstören, sofern es von verheiratheten Frauen ausgeübt werde).

Wir halten es für sehr bedauerlich, wenn durch eine Aeusserung, wie die angeführte, die in der Presse weite Verbreitung gefunden hat und vermöge der geistlichen Autorität ihres Urhebers besonderes Gewicht erhält, kirchlich gesinnte Frauen von der von uns angestrebten thätigen Betheiligung an den Selbstverwaltungsaufgaben der christlichen Gemeinden zurückgeschreckt würden, denn wir erwarten von deren selbständiger Mitarbeit nicht nur eine starke Förderung des kirchlichen Lebens, sondern auch eine geistige Hebung der in Frage stehenden Frauen.

Nach unserer Kenntniss der Quellen der christlichen Lehre hat der Einwand des Hamburger Geistlichen gegen

[1]) Eine boshafte «Pariser-Chronik» der Allg. Zeitung behauptete von diesem Blatte, es sei zwar von «Frauen für Frauen» geschrieben, aber mit Vorliebe von Lebemännern gelesen worden.

das Stimmrecht der Frauen in kirchlichen Angelegenheiten keine authentische Grundlage, und es muss uns ausserordentlich viel daran liegen, von den Vertretern der theologischen Wissenschaft eine objektive Entscheidung dieser Streitfrage zu erhalten. Wir erlauben uns daher die ganz ergebene Bitte an Sie, geehrter Herr Professor, zu richten, uns Ihr Urtheil darüber mitzutheilen,

1. ob sich aus den Reden Jesu ein direktes Verbot der vollen Gleichberechtigung von Mann und Frau ableiten lässt, und
2. ob in den Verfassungen der christlichen Urgemeinden eine Spur eines Unterschiedes in den Rechten männlicher und weiblicher Gemeindeglieder nachweisbar ist.

Wir erlauben uns noch zu betonen, dass es sich bei unserer Anfrage nicht darum handelt, ob Ihnen das Frauenstimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten empfehlenswerth und erstrebenswerth erscheint, sondern um eine rein wissenschaftliche Feststellung seiner Verträglichkeit mit der christlichen Ethik nach deren ursprünglichem Quellenmaterial. Wollten Sie die Liebenswürdigkeit haben, Ihre persönliche Stellungnahme zum kirchlichen Stimmrecht der Frauen hinzuzufügen, so wäre uns das äusserst willkommen.»

Wir haben uns darüber bereits in dem Artikel über das Frauenstimmrecht im Jahrbuch XI, der auch als Broschüre erschienen ist, ausgesprochen, glauben übrigens nicht, dass die Gegner der heutigen Frauenbestrebungen wesentlich biblische Beweggründe besitzen, oder durch solche überhaupt belehrbar sind. Die Oppositionen, welche den Frauen hindernd in den Weg treten, sind theilweise Koncurrenzfurcht, theils nicht immer ganz unbegründete Furcht vor einer zuweitgehenden «Emanzipation»[1]), denn

---

[1]) Einzelne fürchten auch noch die «Priesterherrschaft» im Gefolge der Frauenbewegung. Pfarrer Naumann sprach



nicht alle Frauenrechtlerinnen sind immer lebendige Empfehlungen ihrer Sache. Wenn daher den heutigen Frauen überhaupt ein strategischer Rath ertheilt werden sollte, so wäre es der: Schreiben Sie vorläufig viel weniger, lesen Sie keine materialistischen Schriften und stellen Sie sich nicht auf diese Seite, und endlich: erziehen Sie Ihre Töchter besser.

Von Deutschland aus wurde gleichzeitig folgendes Programm für die dortige Frauenbewegung publizirt, das uns auch für unsere Verhältnisse keineswegs überspannt erscheint:

«Die Pflichten und Rechte der Frau in der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinde.

Leitsätze:

1. An der Lösung der Frauenfrage, als einer sozialen Frage, sollten zum Wohl der Menschheit Männer und Frauen gemeinsam arbeiten.

2. Eine Erweiterung der Frauenpflichten ist überall da erforderlich, wo die Bethätigung der weiblichen Eigenart und der der Frau von Gott verliehenen Gaben, Werthe und Nutzen für das allgemeine Wohl schaffen kann.

3. Als neue Pflichten für die Frau sind in der kirchlichen Gemeinde anzustreben:

Die planmässige Heranziehung von Frauen für die fürsorgende Thätigkeit, die Einstellung von Frauen als

---

sich darüber in einem in München gehaltenen Vortrage wie folgt aus:

«Der Staat als solcher fängt eben erst an, die Frauen zu sehen. Prinzipiell hat die Frau recht, wenn sie heute als Subjekt von Pflichten gegen den Staat auch Rechte verlangt; faktisch aber würde heutzutage noch die Gewährung z. B. des Frauenwahlrechtes zu einer Stärkung der Priesterherrschaft führen. Später kann das vielleicht anders werden; vielleicht ruft einmal der Staat die Frauen zur Hilfe gegen den Radikalismus der Männer, wie Bismarck die Arbeiter rief gegen die Liberalen.»

kirchliche Armen- und Waisenpflegerinnen und ihre organische Eingliederung in die rettende, bewahrende und vorbeugende Liebesthätigkeit.

4. Als neue Pflichten für die Frau sind in der bürgerlichen Gemeinde anzustreben:

Die Berufung von Frauen zur öffentlichen Armen- und Waisenpflege, zu allen Zweigen der kommunalen Fürsorge, welche die Erziehung der Jugend und die Volkswohlfahrt betreffen.

Die vermehrte Anstellung von Lehrerinnen in den Volks- und Mittelschulen, in den höheren Töchterschulen.

5. Den erweiterten Pflichten haben die erweiterten Rechte gegenüber zu stehen.

6. Als Mitgliedern der kirchlichen Gemeinde ist den Frauen einzuräumen:

a) Das Wahlrecht für die Gemeindevertretung, den Kirchenvorstand.

b) Das Wahl- und Einspruchsrecht für die Pfarrwahlen.

7. Als Mitglieder der bürgerlichen Gemeinde haben die Frauen anzustreben:

1. In der Armen- und Waisenpflege gleiche Rechte und Pflichten wie die männlichen Pfleger.
   a) Frauen sollten das Bezirksvorsteheramt der Armenpflege verwalten können.
   b) Frauen sollten in die Armen- und Waisenausschüsse und Kommissionen gewählt werden können.
2. In den Schul- und Erziehungsangelegenheiten einen grösseren Einfluss auszuüben.
   a) Lehrerinnen sollten in vermehrter Zahl in den oberen Klassen, namentlich der Volksschule, angestellt werden.
   b) Lehrerinnen sollten das aktive und passive Wahlrecht für die Schuldeputationen und -Kommissionen erhalten.»

Kunst und Litteratur.

Es ist, und zwar in der Litteratur zunächst, dermalen ein unzweifelhaft besserer Zug, als der der drei bis vier letzten Jahrzehnte bemerkbar. Statt der völlig materialistischen Romane und Theaterstücke, an die sich dann als letzte Ausartung dieser Richtung zuletzt der nur noch lächerliche «Symbolismus» anschloss, dringt nun doch hie und da wieder ein ganz einfaches, natürliches Stück, wie Cyrano de Bergerac, oder Alt-Heidelberg bei dem Publikum der Gegenwart durch und von einem der «realistischen» Diplomaten unserer Periode, dem eben verstorbenen Salisbury, liest man mit etwelcher Verwunderung, dass ihm Bücher wie die Trois mousquetaires, oder die Scott'schen Romane die liebste Lektüre gewesen seien. Es scheint doch, wir gehen einer etwas besseren Zeit entgegen und wenn einmal die zahlreichen Schriftsteller und Schriftstellerinnen bemerken, dass das Gute und Frische, nicht der «haut-gout», wieder «zieht», dann werden sie massenhaft zur «Tugend» übergehen.

Aehnlich verhält es sich in der Kunst. Man ist der grünen Himmel und violetten Wiesen, und der hölzernen, «stylisirten» Zeichnung, wie der verrückten Formen des modernen Kunstgewerbes bereits so satt, dass auch in den bildenden Künsten das Schöne, statt des Hässlichen, bald wieder Mode werden muss. Mit Bezug auf die Musik, in welcher der nämliche Hang zum Gekünstelten und oft geradezu Unmelodischen vorherrscht, äusserte sich das Preisrichterkollegium an einem Sänger-

tag in Frankfurt in einem den Sängern von dem kaiserlichen Cabinetsrath v. Lucanus als Meinung Seiner Majestät vorgelesenen Schreiben, wie folgt:

«Der Eindruck, den das Wettsingen des ersten Tages auf das Preisrichterkollegium ausübte, war derart, dass es für nothwendig erachtet wurde, eine bestimmte Stellung zu der Art der Komposition zu nehmen, die heute auf dem Gebiete des Männergesanges als herrschende gilt; fast sämmtliche von den Vereinen vorgetragenen frei gewählten Chöre zeigten eine Art des technischen Baues, die den a Capella-Stil des Männergesanges vollständig verkennt, indem sie den Stimmen Intervalle, Lagen und harmonische Combinationen rein instrumentaler Natur zumuthet. Schlimmer noch ist das vollständige Missverhältniss zwischen dem darzustellenden Vorwurf und den aufgewandten Mitteln. Die enge Begrenzung der Stimmen, die ungestraft ihre Grenze nicht überschreiten darf, die beschränkte Farbenpalette machen die Männerchöre von selbst zum Träger edler, schlichter Stimmung lyrischer Art und selbst einfacher Balladen.

Die gesuchte, gekünstelte Art, wie sie in einer Reihe der gehörten Chöre sich zeigte, die Manie, jede noch so unbedeutende Gelegenheit zu Tonmalerei auszunutzen, das Haschen nach aussergewöhnlicher Harmonie erschien uns geradezu als eine krankhafte, effekthascherische Art der Komposition, die in Folge dieser Anlage an Stelle grosszügiger Einheit eine Mosaik von oft interessanten, fast nie aber schönen Details bildet. Ein solches, die Hauptbedingungen eines Kunstwerkes verachtendes Gebahren aber bildet eine ernste Gefahr für die Zukunft dieses so bedeutenden Kunstzweiges.

Eine Hilfe dagegen ist nur möglich durch Zurückkehren zu natürlicher Einfachheit, zu gesundem Empfinden und zum Erkennen der wahren Zwecke dieser Kunst und durch Abweichen von aller Unnatur und Künstelei. Wir wollen durchaus nicht damit etwa sagen, dass nur das Volkslied dem Männerchor entspreche. Wir erkennen neben dem Volkslied ein sogenanntes Kunstlied auch im

Männerchor an, aber nur wenn es den genannten Bedingungen entspricht. Es wird nothwendig sein, dass in Zukunft vor allem auch als Preischor nur ein solches Stück gewählt werde, welches in Folge der Beachtung dieser einfachen ästhetischen Grundregeln als ein Kunstwerk erkannt werden kann. Wir halten es für unsere Pflicht, Seine Majestät zu bitten, diese Bestrebungen durch sein allergnädigstes Wohlwollen zu unterstützen, und die Dirigenten, beziehungsweise Vorsitzenden der Vereine zu ermahnen, durch Erkennensuchen und Streben nach künstlerischer Wahrheit vor Allem unserer Kunst wirksam zu dienen. Wir thun das um so mehr, als wir uns in dieser Ansicht mit Sr. Majestät in vollkommener Uebereinstimmung wissen.»

Wir schliessen hier an einen sachverständigen Bericht über ein Musikfest in Basel und die schweizerische Tonkunst überhaupt, in der Allgemeinen Zeitung vom 19. Juni d. J.

«Fähigkeit, aus dem Vollen zu gestalten, scheint den Schweizer Komponisten vom Geschick nicht zugetheilt worden zu sein. Auch die auf eidgenössischem Boden entstandenen Tonwerke, die uns jetzt vorgeführt wurden, liessen fast durchgängig Originalität der Gedanken vermissen. Gewandte, kluge, fleissige Leute von zuverlässiger Technik sind sie alle, die Aelteren wie die Jüngeren. Man kennt und schätzt Hans Huber seit längerem als überaus formtüchtigen, in allen Künsten des strengen und des freien Satzes vielerfahrenen Meister. Mit einem nassen Auge blickt er auf die Programmmusik, mit einem trockenen auf Johannes Brahms. Vielleicht weiss er es selbst nicht, nach welcher Seite hin es ihn stärker zieht. Auch aus dem vortrefflich gearbeiteten Trio für Klavier, Violine und Cello, dem er die Ueberschrift «Bergnovelle» gibt, und aus seiner «Caenis» — einem recht wohlklingenden Stück für Männerchor, Altsolo und Orchester nach einer reizenden poetischen Vorlage von Widmann — hat so recht niemand erfahren, welchen Zielen Huber eigentlich

zustrebt. Wie er, so ist Friedrich Hegar in reichsdeutschen Konzertsälen ein wohlgelittener Gast. Er hat sich besonders durch seine zahlreichen, in flüssiger Melodik sich behaglich ausbreitenden, dankbaren und zumeist auch sangbaren Kompositionen für Männerchor in weiten Kreisen gar viele Freunde erworben. Neuerdings wurde gegen ihn der Vorwurf erhoben, dass er auf dem von ihm bevorzugten Felde sich mehr wie billig an Tonmalerei gütlich thue. Es wäre verlorene Mühe, eine Streit- oder Preisschrift «Ueber die Grenzen des Männergesanges und der Orchestermusik» zu verfassen. Man verweist auf das Volkslied und das Volksthümliche. Aber Volkslieder entstehen nicht auf Bestellung, und auch eine volksthümliche Kunst zieht ihre Nahrung stets aus den Anschauungs- und Empfindungskreisen der Zeit, in der sie geschaffen wird, nicht aus denen irgendwelcher Vergangenheit. Die Kunst geht dahin, wohin sie die Künstler weisen, denen eine umgestaltende Kraft innewohnt. Es sind nicht die schlechtesten Musiker, die sich mit einem verfehlten Versuche, einem Männerchor instrumentale Technik und Ausdrucksweise zuzumuten, denn doch immer noch eher abfinden als mit dem biderben, biergesättigten Liedertafelton und der breiweichen Sentimentalität der Franz Abt und Genossen. Ich hab' es aufrichtig bedauert, dass Friedrich Hegar uns in Basel keine seiner Compositionen vorführte, in denen er sich als interessanter Neuerer Anerkennung gewann, sondern das «Märchen vom Mummelsee», das ihm die schönsten Lobsprüche des seligen Kalliwoda eingetragen hätte. — Beweglicher und eleganter treten neuerdings die Tonsetzer aus der französischen Schweiz auf. Aber es sind nur Klein-Pariser. Recht verständig aufgebaut und sehr sauber ausgefeilt ist die Ouvertüre zur Oper «Sancho» von Dalcroze, mit der das erste grosse Festconcert begann. Indessen hat es Dalcroze übersehen, dass der Knappe des Ritters von la Mancha im Roman nur als Gegenstück zum Don Quixote sein volles Relief erhält; die Figur des ersteren in den Vordergrund rücken, heisst, die Absichten des Cervantes in ihr Gegentheil verkehren. Ernest Bloch, ein

Genfer, der einen gespreizten, inhaltleeren Adagio- und einen ausserordentlich temperamentvollen Scherzosatz eigener Faktur dirigirte, hat Fühlung mit Bruckner und Richard Strauss, steht aber auch mit Meyerbeer auf bestem Fusse. Das Violinconcert von Pahnke wäre als Dilettantenmusik zurückzuweisen gewesen. Auch die sorglich ausgeglättete, doch völlig physiognomielose Sonate für Klavier und Violine von Joseph Lauber war auf dem Programme eines musikalischen Fortschrittsvereins nicht an ihrem Platze.

Dass hingegen die Kunst der musikalischen Reproduktion in der Schweiz auf einer bemerkenswerth hohen Stufe steht, darüber belehrten uns fast sämmtliche Aufführungen, die uns die Festtage brachten. Das Basler Orchester, verstärkt durch Hülfstruppen aus Lausanne und Meiningen, überwand unter der sicheren, energischen Führung seines ausgezeichneten, ganz in fortschrittlichen Bahnen wandelnden Dirigenten Hermann Sutter siegreich alle gehäuften Schwierigkeiten, die sich ihm in einer ansehnlichen Zahl moderner und hochmoderner Partituren entgegenstellten. Ebenso nöthigten Leistungen ersten Ranges, wie sie die Männergesangvereine und gemischten Chorgruppen Basels vornehmlich in der Ausführung von Liszts «Graner Messe», des Schlusssatzes der zweiten Mahlerschen Symphonie, vor allem aber der sechzehnstimmigen klangschönen und wundervoll ausciselirten Hymne von Richard Strauss boten, den aus Deutschland zugereisten Tonkünstlern uneingeschränkte Hochachtung ab.

Die Festconcerte fanden teils im Musiksaale des städtischen Casinos, teils im herrlichen Baseler Münster statt. Hier hatte man eine mächtige Estrade errichtet, die sich von der Orgelempore abwärts senkte. Die aus dem Mittelschiff aufsteigende Vorderfront des Gerüstes war ganz mit rosenbestecktem Tannengrün verkleidet, das noch etwas über die Balustrade emporwuchs, so dass die unten sitzenden Hörer von den Instrumentalisten und ihren Bewegungen nur wenig wahrnahmen. Die dahinter aufgestellten Chormassen schienen in Ansehung der Höhe

des Aufbaues wie aus einer idealen Ferne aufzutauchen, welch sinnvolle Täuschung auch die dämmerige Beleuchtung der Kirche unterstützte. Keine herabhängende Kronleuchter, geschweige denn die abscheulichen Bahnhofslampen, sondern eine einzige über den gotischen Bögen des Haupt- und des Querschiffes umlaufende Reihe kleiner Flämmchen. Der Dirigent verschwand fast hinter einer riesigen, aus Blumen gebildeten Lyra. Die ganze Einrichtung hatte etwas ungemein Stimmungsvolles. Die thörichterweise als trockene, nüchterne Leute verschrienen Schweizer bewiesen wieder einmal, dass echte und rechte Poeten bei ihnen zu Hause sind.»

Vor den eidg. Räthen liegt ein Vorschlag, die Musik und ebenso die Dichtkunst durch jährliche Subventionen zu unterstützen. Hoffen wir, dass dieselben den Zweck auch erreichen und nicht bloss Mittelgut erzielen, wie dies bei der Unterstützung der bildenden Künste der Fall gewesen ist.[1])

Für die Jahresversammlung des schweizerischen Kunstvereins hat die Section Basel folgende Postulate aufgestellt:

«1. Es sollte entschieden mehr geleistet werden, um das Interesse der Sektionen am Schweiz. Kunstverein wach zu erhalten. 2. Oeftere Mittheilungen an die Sektionen, möglichst alle Monate. 3. Oeffentliche Stellungnahme zu Kunstfragen, wie z. B. gegen das Auftreten der Gesellschaft schweizerischer Maler und Bildhauer. 4. Energische Eingabe an den Bundesrath, um eine angemessene Vertretung von Kunstfreunden in der Kunstkommission zu erlangen. 5. Anstrebung der Verbindung des Salon mit der Turnusausstellung, resp. dass die Kunstkommission ihre Ankäufe auf den Turnusausstellungen macht, und in diesem Falle: 6. Besorgung des Ausstellungssekretariates

[1]) Wir hoffen darüber im nächsten Jahrbuche einen Aufsatz von kompetenter Seite bringen zu können.



durch den Bund. 7. Strengere Jury, damit die Ausstellungen kleiner aber besser werden; hiedurch würden die Kosten vermindert und die Ausstellungen könnten besser aufgestellt werden. Eventuelle Ausschliessung der auswärtigen Künstler. 8. Verbesserung der Ausstellungslokale, event. Anschaffung einer Ausstellungsbaracke, welche jeweilen aufgestellt wird. 9. Dahin zu wirken, dass die Kunstkommission sich, ausser dem Ankauf von Kunstwerken, auf die Ausschmückung öffentlicher Gebäude, wie Bundesrathaus, Bundesgerichtsgebäude, Landesmuseum und ähnliche beschränkt und an Denkmäler nur ganz ausnahmsweise Beiträge verabfolgt, da durch das jetzige System die Privatinitiative gänzlich lahm gelegt wird und die Bundesmittel besser verwendet werden können.»

Es scheint sich also auch da allmählig eine Wendung zum Bessern zu vollziehen, der freilich auch noch eine solche in der Eidg. Kunstkommission folgen muss.

Von künstlerischen Unternehmungen des Bundes wird bekannt, dass der Bundesrath den Bildhauer Lanz mit einem Entwurf für ein Relief beauftragt habe, welches das leere Giebelfeld des Parlamentshauses schmücken soll. Wir waren unsererseits der Meinung, dass noch mehr Bildhauerei an der damit schon reichlich ausgestatteten Front zu viel sein werde und dass sich ein schönes Mosaïkbild in etwas matten Farben auf Goldgrund besser ausnehmen und zur Belebung der grauen Sandsteinmasse mehr beitragen würde.

Im alten Nationalrathssaal wird die Centralbibliothek zweckmässig eingerichtet, dagegen sind wir noch nicht so weit (kommen auch hoffentlich nicht so weit), wie die deutschen Parlamente, von deren «Bedürfnissen» deutsche Blätter folgendes berichten:

«Oeffentliche Gebäude wie die Parlamente dienen zu Zeiten den fleissigen Besuchern, den Abgeordneten, wäh-

rend des ganzen Tages zum Aufenthalt. Deshalb hat man sich bemüht, Vorkehrungen zu treffen, um den Mitgliedern des Hauses die Möglichkeit der Erholung während etwaiger müssiger halber oder ganzer Stunden zu geben. Restaurationen sind im Reichstag wie im Landtag vorgesehen, im Reichstag auch ein Baderaum. Sportliebenden Abgeordneten ermöglichen es Räume zum Umziehen, ohne Zeitverlust vom Sport zum politischen Kampf zu eilen und doch im schwarzen Ueberrock und ohne Eskarpins zu erscheinen. Ein Stündchen zu ruhen, ist mehrfach Gelegenheit geboten. Der Barbier und Friseur hat im Abgeordnetenhause seine eigenen Zimmer; bis 2 Uhr ist er dort in Thätigkeit. Dass Schreibzimmer, Lesesäle, eine Bücherei u. s. w. zur Bildung des Geistes nicht fehlen, ist selbstverständlich. Was aber im Reichstag bisher nur von einem Abgeordneten angeregt, aber nicht bewilligt ist, besitzt, so schreiben die Berliner Neuesten Nachrichten, das preussische Abgeordnetenhaus, nämlich eine Art Turnsaal für die Aelteren, einen mediko-mechanischen Raum, «Erholungsraum» ist er euphemistisch genannt. Hanteln jeder Grösse laden zu Freiübungen ein; die Muskeln stärken Apparate, die die Anstrengungen beim Sägen, Rudern, Heben, Hobeln, Drehen von Rübenschneidern u. s. w. nachzuahmen ermöglichen, mit Messinstrumenten, die Anstrengungen gut zu dossiren. Lungenkräftiger jeder Art, Massirrollen, Muskelstärker vervollständigen die Einrichtung. Wie man sieht, ist auch körperlich für die Herren Parlamentarier in den neuen Geschäftsgebäuden der Parlamente bestens gesorgt.»

In dem Jahresbericht der Gottfried Keller-Stiftung von Prof. Brun findet sich ein sehr schönes Bild des aus den Burgunderkriegen bekannten Grafen von Romont, dessen von der Stiftung erworbenes Original als Depositum nach Basel gegeben worden ist.

Der gleiche Prof. Brun gibt ein schweizerisches Künstlerlexikon heraus. Ein solcher schweizerischer «Vasari» fehlte uns bisher.

Die Schweiz leidet natürlich auch an der Denkmals-Manie, welche, beständig genährt von zahlreichen Bildhauern, von Deutschland zu uns herüberreicht. Glücklicherweise haben wir nicht so viele Objekte, wie sie die Hohenzollern-Allee in Berlin aufweist. Errichtet wurden in diesem Jahre zwei Denkmäler für Bundesrath Welti in Aarau und Zurzach, während ein solches für Bundesrath Ruchonnet in Lausanne noch unvollendet ist. Die bemerkenswerthesten Vorgänge dieser Art waren aber die Einweihung zweier Denkmäler für die hingerichteten Führer des Bauernaufstandes von 1653, Niklaus Leuenberger von Rüderswyl und Christian Schybi von Escholzmatt, in die eine gewisse aktuelle Tendenz hineingelegt worden ist. Die «schweizerische Bauernzeitung» schreibt darüber in Nr. 7 dieses Jahres:

«Ein einfacher Bauer Klaus Leuenberger, welchen die Verhältnisse an die Spitze des Bauernkrieges vom Jahre 1653 gestellt hatten und der damals als Rebellant in Bern hingerichtet worden war, hat endlich die verdiente Anerkennung gefunden.

Bis weit in das 19. Jahrhundert hinein hat die Geschichtsschreibung diese Männer als Aufrührer verurtheilt. Erst die Neuzeit ist ihnen gerecht geworden.

Die moderne Bauernbewegung hat in jenen Märtyrern das ideale Heldentum gefunden, aus dessen Ehrung sie selbst neue Kräfte schöpft.

Noch vor 10 bis 20 Jahren wäre eine Feier, wie sie das Emmenthal am 7. Juni gesehen hat, undenkbar gewesen. Seither ist aber das bäuerliche Solidaritätsgefühl gewaltig angewachsen. Die Herzen sind erfüllt von dem Gedanken, dass die Bauern zusammenstehen müssen. So war der Boden für eine Leuenbergerfeier vorbereitet. Zu Tausenden strömten die Bauern mit ihren Frauen, ihren Söhnen und Töchtern nach Rüederswil.

Ueber 10,000 Personen haben an der Einweihungsfeier theilgenommen. Getragen von der erhebenden Poesie

des Herrn Pfarrer Strasser und der herrlichen Festmusik von Sekundarlehrer Krenger entwickelte sich eine begeisterte Stimmung. Die Worte der Redner, des Herrn Nationalrath Freiburghaus und des Herrn Pfarrer Schneider fielen auf einen empfänglichen Boden. Und als die Hüllen des Denkmals fielen, und der schweizerische Bauernsecretär Dr. Laur auf dessen Stufen trat und im Namen des schweizerischen Bauernverbandes einen Lorbeerkranz niederlegte, da stund die grosse Bauerngemeinde in weihevoller Andacht vor dem einfachen Steine, auf den Bildhauer Lanz in so ansprechender Weise die Züge des Leuenberger Klaus gemeisselt hatte.

Manchem sind dort die Augen feucht geworden und Tausende haben in jener Stunde aufs neue den Vorsatz gefasst, der Sache des Bauernstandes zu dienen in aller Treue.

In den nächsten Wochen werden die Luzerner ihrem Schybi, die Aargauer den bei Wohlenschwil Gefallenen, Gedenksteine setzen. Mögen sie alle nicht nur Denkmäler der Vergangenheit, sondern auch Wahrzeichen für die Zukunft werden und die Bauernsame daran erinnern, dass in der Einigkeit ihre Kraft und ihr Schicksal liegt.»

Wir glauben unsererseits nicht, dass aus dem Huttwylerbund jemals eine lebensfähige Eidgenossenschaft hätte entstehen können und dass diese Feiern daher ein wenig über das berechtigte Ziel herausgeschossen haben.

Aehnlich und noch in höherem Grade war dies der Fall mit dem Servet-Denkmal auf dem Platze, wo dieser spanische Arzt am 17. Oktober 1553 in Genf wegen Leugnung der Trinitätslehre verbrannt wurde, ein Gedanke, ohne Originalität sogar, der offenbar durch das vor kurzem in Paris errichtete Dolet-Denkmal entstand.[1])

---

[1]) Etienne Dolet, Buchdrucker und Humanist, wurde 1546 wegen Unglaubens hingerichtet. Im Pariser-Gemeinderath wurde beschlossen, diesem «Opfer calvinischer Unduld-



Die Inschrift dieses einzig in seiner Art dastehenden Denkmals lautet:

«Fils respectueux et reconnaissants de Calvin, notre grand Réformateur, mais condamnant une erreur, qui fut celle de son siècle, et fermement attachés à la liberté de conscience selon les vrais principes de la Réformation et de l'Evangile, vous avons élevé ce monument expiatoire le 27 octobre 1903. — Le 27 octobre 1553 mourut sur le bûcher, à Champel, Michel Servet, de Villeneuve d'Aragon, né le 29 septembre 1501.»

Eine sehr merkwürdige Dankbarkeitsbezeugung von Söhnen, die doch zuerst ihrem Vater ein Denkmal in der Stadt errichten sollten, die von seinem Namen erfüllt ist. Das grössere Publikum wird trotz der subtilen Inschrift in diesem Servet-Denkmal kaum jemals ein solches für, sondern gegen Calvin erblicken. Man wird es dem Fremdling, der Genf besucht, mit den Worten zeigen: «Das ist das Denkmal Servets, den Calvin verbrennen liess.» «Und wo ist das Denkmal Calvin's?» fragt darauf der Fremde. «Ein solches gibt es hier nicht.» «Ach so, nun verstehe ich erst die Sache.» — Die gutgläubigen Initianten derselben, deren es auch zahlreiche gab, werden sich zu spät überzeugen, dass sie ganz anderer Leute Geschäfte auf das beste besorgt haben.

In Chur wurde ein Fontana-Denkmal enthüllt. Die ausgestellten Entwürfe für das Weltpostvereins-Denkmal in Bern ergaben nichts Befriedigendes. Abgesehen von oft bizarrem Geschmack, fehlt diesen sämmtlichen modernen Denkmälern Eines — die Seele — und die können ihnen die modernen Künstler nicht geben. Warum?

---

samkeit» ein Denkmal zu weihen. Schon vor einigen Jahren hatte Rochefort die Idee geäussert, in Paris eine Statue Servets derjenigen Coligny's gegenüberzustellen.

Auch Morgarten soll nach einem sehr schwungreichen Aufruf der schweizerischen und zugerischen Offiziersgesellschaft ein Denkmal erhalten, wofür Beiträge in der Höhe von 70,000 Fr. verlangt werden. Wir hätten damit bis 1915 zugewartet und dann auf dem Schlachtfeld einen einfachen grossen Felsblock (in Erinnerung an die herabgerollten) mit den Wappen der drei Kantone, dagegen in Brunnen, wo nach der Schlacht von Morgarten der eigentliche öffentliche Bund der Eidgenossen entstand, ein passendes künstlerisches Denkmal errichtet. Ein solches am Aegerisee wird der grösste Theil der jetzigen Eidgenossen kaum jemals zu Gesichte bekommen, während an den Vierwaldstättersee so zusagen Jeder einmal in seinem Leben kommt und viele Tausende auch von fremden Gästen sich daran erfreuen würden.

Die sogenannten «Centenarfeiern» der 1803 entstandenen Kantone waren vorwiegend «Feste» mit Zulauf von schaulustigen Massen zu den jetzt unvermeidlichen Festspielen, welche gewöhnlich nicht über eine gute poetische Einkleidung eines farbenreichen Aufzuges hinausreichen. Nach unserer Meinung würde eine ernste religiöse Feier den bessern Gefühlen und Vorsätzen unseres Volkes erspriesslicher gewesen sein, als diese grossen Theatervorstellungen, wo ein Theil des Volkes dem andern mit bemerkenswerthem Talente vorspielt. Das erzeugt auch in Zukunft kein Heldenthum. Bloss die thurgauische Feier war in geschickter Weise mit einer schönen landwirthschaftlichen Ausstellung verbunden, die andere Leistungen zeigte und den Geschmack des Schweizervolkes mit einzelnen Inschriften, besonders der folgenden, auf das Beste traf:

In der Rindviehabtheilung.

«Das Muneli, das Lobeli,
Das lieb, guet Vechli gross und chly,
Es muess halt eben au da sy;
Sust wär's kä rechti Freud debi;
Das g'hört, i sägs mit Ernst, potz Welt,
Zum schönste Züg da z'Frauenfeld.»

Historische Erinnerungsfeiern von grösserer Bedeutung waren, zunächst die Escaladefeier in Genf, zur Erinnerung an den vereitelten Ueberfall des Herzogs Carl Emanuel von Savoyen am 12. Dezember 1602. Das Genfer-Journal des Jahrestages sagte darüber mit Recht:

«C'eût été manquer aux devoirs du patriotisme, manquer aussi au respect dû à d'héroïques souvenirs, que de ne pas fêter, d'une façon particulièrement chaude, l'anniversaire trois fois séculaire de cette nuit mémorable, de ne pas en faire la répétition pacifique, de ne pas chanter les vieux airs que six générations de Genevois ont chantés à cette date, qu'ils ont chantés vieillards, les ayant chantés enfants, de ne pas rappeler jusqu'aux souvenirs à demi plaisants, comme celui de la mère Royaume et de sa marmite. La famille de cette brave matrone, qui joua bravement son rôle dans cette tragédie, en se servant de la seule arme qu'elle eût sous la main, a vu récemment sa postérité s'éteindre dans ses deux dernières descendantes, veuves de deux citoyens qui, eux aussi, quoique d'une autre façon, ont honorablement et vaillamment servi Genève, l'un par ses travaux scientifiques, l'autre dans les Conseils de son pays.

On ne fait pas un pas chez nous sans coudoyer quelque vestige de la vieille et noble histoire. Notre peuple est si peu nombreux qu'il forme comme une grande famille, dans laquelle il y a des dissentiments et parfois des querelles, mais non pas de haines durables. Et si, par malheur, il y en avait, il faut espérer qu'elles aussi, dans l'émotion de cet anniversaire, oublieront leurs griefs

et prendront leur part de cette fête qui n'est pas celle d'une coterie, ni celle d'un parti, mais celle de tous ces enfants de la vieille Genève qui, même lorsqu'ils se querellent entre eux, n'oublient ni le noble passé qui est leur patrimoine à tous, ni le lien sacré qui les unit.

C'est là notre profonde conviction: c'est aussi notre vœu de fête.»

Die Eidgenossenschaft — dessen dürfen die Genfer sich bewusst sein — nimmt an diesem alten tapfern, zugleich glaubenskräftigen, wie freiheitlich gesinnten Genf ein lebhaftes Interesse, wie kaum an einer andern Stadt und wünscht nur, dass ihr dieser Typus bewahrt bleibe.

In naher Verbindung mit der Escaladefeier stand eine andere Erinnerungsfeier, nämlich an den Frieden St. Julien von 1603, welcher den Abschluss der gefährlichen Periode und den eigentlichen dokumentarischen Beginn der Freiheit von Genf bildete. Wir unterlassen es, hier auf dieses wichtige Ereigniss näher einzugehen, da es den Gegenstand eines besondern Aufsatzes in diesem Jahrbuche aus sachverständigster Feder bildet, freuen uns aber, dass es gelang, eine solche Feier in St. Julien selbst zu veranstalten und dass dieselbe den richtigen Ton einer entschiedenen Freundschaft der benachbarten Savoyer «Zone» anschlug, was gerade in gegenwärtiger Zeit nicht ohne eine sehr aktuelle politische Bedeutung ist.

Das Genfer-Journal berichtete darüber wie folgt:

«A St-Julien. — On a inauguré mardi, jour de la fête nationale française, au milieu d'un grand concours de population, la plaque commémorative que le conseil municipal de Saint-Julien, sur la proposition de son maire, M. Corbaz, avait décidé de poser sur la tour Lavorel, témoin de la signature du traité dit de St-Julien, en 1603.

M. Duval, sénateur, a rappelé éloquemment à ce propos les luttes ardentes du XVe et du XVIe siècle, les tristes conséquences qu'elles eurent pour la prospérité de la région, et s'est félicité qu'un accord soit intervenu entre Genevois et Savoyards, pour le plus grand bien des intérêts communs.

Ce discours a été couvert d'applaudissements.

Voici le texte de l'inscription gravée sur une plaque de marbre gris:

1603—1903

Dans cette tour du 11 au 21 juillet 1603 a été discuté et signé le traité de Paix de Saint-Julien, qui mit fin à la guerre longue et cruelle, ayant dévasté, ruiné et dépeuplé toute la contrée.

Trois cents ans après, pour rappeler cet événement mémorable, le Conseil municipal et les habitants de Saint-Julien ont érigé cette plaque, le 14 juillet 1903, fête nationale de la République française.»

Endlich wurde zu Pfingsten dieses Jahres die neue Hochschule auf der grossen Schanze in Bern eröffnet, in der wir unsererseits den Kern und Keim einer eidgenössischen Anstalt dieser Art erblicken, die uns nöthiger wäre, als ein Polytechnikum. Wir werden sie nicht erleben, uns aber damit trösten, dass oftmals in der Geschichte, und in der unsrigen speziell, die Zeiten der lebendigen und idealistischen Hoffnung schöner gewesen sind, als die der mitunter etwas «kompromissarischen» Erreichung dieser Ideale. Bei dem Festzuge zeichnete sich eine einfach uniformirte Gruppe von Studentinnen als ein besonderes Erzeugniss unserer Zeit aus, die eben auch bei den Universitäten sehr verschiedene Erscheinungen im Laufe der Zeiten hervorbringt. Wenn man in der sehr schönen Geschichte der «Académie de Calvin» von Borgeaud liest, es seien drei «escholiers publics» gestraft worden «pour s'être desbauchez de leurs leçons, et avoir

été au pont de l'Arve manger des chapons», so ist der Eine Klagepunkt zwar gleich geblieben, der andere aber gehört sicher der Vergangenheit an.

Gegen die übermässige Festsucht mehren sich die Kundgebungen. Aber wenn das etwas helfen soll, so müssen sich die Gemeinden, Kantone und Privaten entschliessen, keine Beiträge mehr an überflüssige Feste zu bewilligen, welche gewöhnlich von Einzelnen ohne jeden Auftrag hiezu übernommen und dann als «Ehrensache» des betreffenden, damit beglückten Ortes erklärt werden, ob er wolle oder nicht. Darin muss nothwendig ein Wandel geschaffen werden.

II.

Ueber das, was damit unmittelbar zusammenhängt, Sport und Spiel in unserem, im Sommer den Fremden verpachteten, Lande wollen wir uns für diesmal kurz fassen und nur berichten, dass in einer diesjährigen Sitzung des Nationalrathes die Frage der Rösslispiele wieder gestreift wurde. Die Frage, ob dieselben durch die Bundesverfassung verbotene Spiele seien, wurde zwar nicht bei uns, aber in Frankreich entschieden. Im «Courier du Hâvre» findet sich darüber folgende Notiz:

«Le jeu des Petits-Chevaux, si cher à de sélectes personnes, vient d'être décrété par la cinquième chambre du Tribunal civil de la Seine un jeu de pur hasard, dans lequel n'intervient nullement l'intelligence du joueur.

Et le jugement, poussant plus loin son irrévérencieuse phraséologie, ajoute que dans ce jeu, les chances de gain ou de perte dépendent uniquement de l'arrêt en un point quelconque d'un mécanisme mis en mouvement (sic).

Il n'y a pas à protester: c'est juste et bien dit.

Vous voyez d'ailleurs toute de suite les conséquences juridiques de cette définition. C'est que tout contrat

formé en vue de l'exploitation d'un jeu de Petits-Chevaux est nul et de nul effet, et que toute dette contractée à son sujet est dépourvue de sanction civile.»

Im «Matin» vom 28. Dezember 1902, der uns von unbekannter Hand zugeschickt wurde, ist eine andere Gerichtsverhandlung erzählt, in welcher der Angeklagte behauptete, in den «tripots de Lucerne et de Bâle» (?) sein ganzes Geld verspielt zu haben.

Von unsern Zeitungen enthielt die «Zürcher-Post» einen sehr entschiedenen Artikel gegen diese «Vorschulen» für Monte Carlo.

Das alles hilft aber nichts, solange nicht die Bewohner der Städte selbst, in denen solche Spielanstalten gehalten werden dürfen, sich zu einer energischen Protestation dagegen aufraffen. Dann erst wird es Zeit sein, dagegen, nöthigenfalls mit einer Verfassungsinitiative, aufzutreten. Vorher bleibt alles Vorgefecht, das gegen die angeblichen «Interessen des Fremdenverkehrs» wenig ausrichtet.

Ebensowenig ist gegen die Lotterien aufzukommen solange auf den Strassen der Bundeshauptstadt und vor Augen ihrer Polizei- und namentlich ihrer Schulbehörden von zahlreichen Schulkindern mit der grössten Zudringlichkeit Theaterloose ausgeboten werden dürfen. Auch hier scheint nach einem bekannten Grundsatz der Zweck die Mittel zu heiligen.

«Die bernische Kantonssynode richtete ihrerseits eine Eingabe an die Regierung um Aufhebung der im Kanton Bern bestehenden öffentlichen Spielhäuser. Die Antwort der Regierung lautete ablehnend. Es wird dahin argumentirt, die Etablissemente in Thun und Interlaken, in welchen «ein Hazardspiel in bescheidenem Masse» be-

trieben werde, können nicht unter den Begriff der in Art. 35 der Bundesverfassung verbotenen Spielhäuser fallen. Art. 20 des Wirthschaftsgesetzes ermächtigt die Regierung, Spiele in Kur- und ähnlichen Sälen unter polizeilicher Aufsicht zu erlauben, sofern keine ökonomische Gefahr für die Spielenden vorhanden sei. Letztere sei in Thun und Interlaken ausgeschlossen, ebenso ein schlimmer moralischer Einfluss auf die Fremden.»

Hier muss das öffentliche Gewissen noch etwas besser erwachen, namentlich in den Kurorten, die sonst Sammelplätze von Spielern und dazu gehörigem zweifelhaftem Gelichter werden. Vorläufig halten wir ein Vorgehen für verfrüht. Eine jede neue Redaktion des Art. 35 würde, ohne einen damit verbundenen grösseren Ernst in der Handhabung desselben, doch nur neuen, wohlwollenden Auslegungen begegnen, welche ein einträgliches Laster «mit Massen betrieben» für nicht schädlich halten und für jede «vertu» «limites» finden, damit sie ja nicht für ein verwöhntes Geschlecht zu hart erscheine. Wir fügen bloss noch ein Gesetz der verrufenen Helvetik bei, welches einigermassen den Thermometerstand der damaligen und der heutigen Begeisterung für die Tugend in der Schweiz anzeigen kann.

„Beschluss

vom 2. Hornung 1801.

Verbot der sogenannten Glücks- oder Hasardspiele.

Der Vollziehungsrath in Betrachtung, dass die sogenannten Glücks- oder Hasardspiele von den verderblichsten Folgen auf die Moralität und die häuslichen Umstände

derjenigen Bürger sind, welche sich diesen Spielen ergeben,

beschliesst:

1. Von der Bekanntmachung dieses Beschlusses an, sollen in keinem öffentlichen Hause im Umfange der Republik dergleichen Spiele geduldet werden, bei Strafe für den Wirth, dass ihm das ertheilte Patent entzogen, und sein Haus beschlossen werde.

2. Alle im Dienst der Republik stehenden Civil- und Militärpersonen, welche überwiesen werden, an einem Spiel dieser Art in einem öffentlichen Hause Theil genommen zu haben, sollen ohne weiters ihrer Stellen entsetzt werden.

3. Der Kriegsminister und der Minister der innern Angelegenheiten sind, soviel es jeden von ihnen betrifft, mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher in das Tageblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll.

Bern, den 2. Hornung 1801.

Präsident Savary.
Interims-General-Sekretär Briatte.»

Eine von Genf aus verbreitete Schrift «Les maisons de jeu et l'opinion publique» No. 4 scheint uns die öffentliche Meinung viel zu optimistisch zu schildern. Die Entrüstung über diese Sachen ist noch nicht so gross.

Der Bergsport hat wieder seine gewöhnlichen Opfer gefordert, worunter Führer, welche für die mangelhafte Bergkenntniss der von ihnen Geführten zu büssen hatten. Es ist in dem Zeitalter der «Haftpflichten» sonderbar genug, dass für reiche Leute, welche muthwillig und bloss zu ihrem Vergnügen das Leben Anderer

auf's Spiel setzen, keine Haftpflicht besteht, während jeder Bauunternehmer, der nothwendigerweise einen Maurer oder Dachdecker gebraucht, haften muss, wenn derselbe verunglückt.

Eine höchst eigenthümliche Feier schöner Art, die auf einer der berühmtesten Bergspitzen unseres Landes noch im vorigen Jahre durch savoyische Führer veranstaltet wurde, war die Aufpflanzung eines eisernen Kreuzes von 2,80 m Höhe auf dem Gipfel des Matterhorns, wobei von einem savoyischen Geistlichen auf demselben eine Messe gelesen wurde. Der Bericht darüber in der Gazette de Lausanne vom 30. Oktober, der wohl verdient aufbewahrt zu werden, lautet in seinem wesentlichen Theile, wie folgt:

«En september 1901, une première expédition de douze guides s'organisa pour porter la croix au sommet; mais arrivés à la cabane du C. A. I. le mauvais temps les surprit; ils durent abandonner l'entreprise et déposèrent leur fardeau sur le toit de cette cabane.

Au mois d'août et de septembre 1902, deux nouvelles tentatives furent faites; la tempête les fit encore échouer. Enfin, le 22 septembre, le temps paraissant bon et stable, quatre guides, Baptiste, Pierre-Antoine, Daniel et Antoine Maquignaz décident de faire un nouvel essai; ils se munissent donc de provisions pour cinq jours, et chargés en outre chacun d'un fragment de la croix démontée, ils montent coucher à la cabane. Le lendemain ils transportent leur fardeau jusqu'au pied de l'Echelle de Corde, et gagnent le sommet; ils y choisissent un endroit propice où ils font au ciseau et à la mine les trous nécessaires à l'implantation de la croix. Le soir, en retournant au refuge, ils y trouvent trois nouveaux camarades (Jacques Carrel, Louis Pession et J.-B. Pélissier) résolus à les seconder, et accompagnés de l'abbé Auguste Carrel, curé de Champ-Orcher, qui veut consacrer leur

œuvre par une messe dite au sommet. Ce sont là des fonctions un peu imprévues pour un prêtre; ne vous en formalisez pas: l'abbé Carrel, imitant à sa manière les curés batailleurs d'antan, fait parfois le guide à ses moments perdus. Après tout, y a-t-il incompatibilité entre ces deux états?»

«Ceux qui connaissent le Cervin savent que son faîte est assez tourmenté: il devait être malaisé d'y trouver un emplacement convenable pour y improviser un sanctuaire. A part une petite surface inclinée, située à son sud-ouest, le reste n'est qu'une lame dentelée et abrupte. Ce petit endroit reconnu, la caravane s'y établit. On déballe en hâte le bagage: ciseaux à froid, tenailles, marteau, tourne-vis, lampe à chalumeau, boulons, écrous, soufre, tout ce qu'il faut pour sceller et monter la croix. De son côté, l'abbé Carrel tire de son sac les objets du culte qu'il a portés lui-même: la pierre consacrée fort pesante, trois nappes d'autel, deux cierges, un petit crucifix, le corporal, le calice avec son voile et sa bourse, le purificatoire, la pale, la patène, les hosties et le vin, enfin le missel, l'ancrêt, l'aube, le cingule, le manipule, l'étole et la chasuble. J'énumère à dessein ces objets pour qu'on se rende compte de la peine qu'il a fallu pour les transporter si haut.

Mais il s'agit d'improviser un autel; pour cela, on dresse d'une part un bras de la croix, de l'autre on entasse quelques pierres en guise de mur, et comme table, on couche dessus, en travers, le montant même de la croix; on y place enfin la pierre consacrée recouverte de ses nappes. Deux lanternes supportent des rudiments de cierges; les objets du culte sont disposés à leur place; l'autel est prêt. Le prêtre a revêtu ses habits et s'approche.

Il est 10 heures et 10 minutes, et la messe commence.

Malgré les embarras du lieu, les formes liturgiques sont strictement observées. Jean-Baptiste Pélissier, debout, vis-à-vis de l'officiant, tient dans ses mains le missel ouvert; Louis Pession sert la messe et dit les réponses en

chœur avec ses compagnons qui se pressent alentour, tête nue et recueillis. Le culte ainsi célébré paraît revenu à ses sources et retrouve toute sa signification.

Peu de catholiques auront gravi un plus beau chemin de croix et peu de prêtres officié sur un plus sublime autel.»

III.

Ueber die Litteratur und ihre jeweilige Würdigung sagt ein zwar etwas pessimistischer, aber doch recht guter Artikel in dem deutschen «Reichsboten» vom 25. Januar d. J. folgendes:

«Stimmung. Das ist das rechte Wort für den Modegeschmack, der die Politik, Kunst und Litteratur, Religion und das öffentliche Leben beherrscht, einseitig beherrscht. Fragt man beispielsweise: Was ist denn eigentlich das wirklich Grosse und Bedeutende in «Jörn Uhl»? so gilt diese Frage schon als ein Attentat auf das öffentliche, feststehend ausgemachte Urteil. Wie kann man nur noch im Zweifel sein! Ist's denn nicht grossartig: diese Stimmung, diese realistische Schilderung!

Oder Graf Bülow hält eine Rede. Das ist natürlich ein Ereigniss. Warum auch nicht? Der Reichskanzler, ein gewandter Causeur, weiss auch gar nett zu schildern. Es liegt so viel Stimmung in dem, was er sagt. Da stellt er so gefällig den guten Vater Horaz auf den Kopf und klagt die grosse Masse an, dass sie so impulsiv und impressionistisch urtheilt, und dass dann die höchsten Stellen darunter zu leiden haben, wenn der Kurs der öffentlichen Meinung kein stetiger, kühl überlegter ist! Graf Bülow hat ganz recht, wenn er meint, dass sich bei Parteigrössen autokratische Gelüste finden. Wie nett weiss er mit dieser allerdings richtigen Thatsache die Behauptung zu verknüpfen, der Absolutismus sei etwas Orientalisches. Und dass die Burengenerale nicht in Audienz empfangen wurden, daran sind sie ganz allein selber schuld! Und wenn der tollgewordene englische Poet, der unseres Wissens früher von hoher deutscher Stelle ausgezeichnet

wurde, jetzt so unfreundliche Töne gegen Deutschland anschlägt, so ist das nur die Schuld der deutschen Presse und Volksstimme, welche die Beweggründe und die Methode des südafrikanischen Krieges in einer für England unfreundlichen Weise beurtheilt hat. Ob diese Unfreundlichkeit aber doch auf Wahrheit und Recht beruht — das zu fragen wäre allerdings philisterhaft. Kein Philister zu sein gilt als das Höchste und Beste.

Da sehen wir Bilder im Schaufenster und im Kunstsalon. «Wie eminent stimmungsvoll!» Die Farben sind abscheulich, die Formen nonchalant, das Ganze innerlich unwahr — aber was thut's, es steckt doch «Stimmung» in dem Bilde und darum — weg mit den Pedanten und Philistern, die noch so altfränkisch sind und nach einer Idee und nach der Wahrheit fragen.

Und weiter! Da taucht in dieser und jener Stadt ein Prediger auf. Die Leute — allerdings neun Zehntel weiblichen Geschlechtes — strömen in Scharen in die Kirche. Was sagt der Mann auf der Kanzel, das geeignet ist, auf Geist und Gemüth, Wille und Verstand eine tiefere Einwirkung zu erzielen? Nichts, bei Licht gesehen, rein gar nichts. Es ist Pose, Causerie — aber es ist Stimmung und darum macht es Stimmung.

Wir meinen, dass in dieser ganzen Richtung eine grosse Gefahr liegt. Stimmung an sich ist ja nichts Schlimmes. Jedenfalls ist es immer besser als das Langweilige und Pedantische. Aber wenn man über dem Wohlgefallen an der amüsanten, oder sensationellen Stimmung die Freude an der inneren Wahrheit und dem Ernst kraftvoller Gedanken verliert, so liegt darin eine Gefahr. Und wir stehen mitten in dieser Gefahr! Wenn man den modernen Stimmungsmenschen nach einem vernünftigen Gedanken, nach Wahrheit und ernster Begeisterung fragt, so fühlt er sich dadurch schon halb beleidigt, wie etwa ein «Bildungsmensch», wenn man ihn nach seiner Konfession fragt, oder einen Lebemann, ob er verheiratet sei?

Es war vielleicht früher ein Fehler, dass die deutsche Geistes- und Gedankenarbeit zu sehr die Einwirkung auf

Gemüth und Phantasie vernachlässigte und sich nicht genug vor trockener Pedanterie hütete. Das andere Extrem aber, die geniessende unterhaltsame «Stimmung» ohne tiefere Gedanken und ernstes Urtheil, — diese Stimmungsmanie führt zur Verflachung und zum inneren Bankerott des deutschen Geisteslebens!»

Wir glauben unsererseits, eine Stimmung komme nicht von selbst, sondern gehe von denjenigen berufenen Leuten aus, die sie zu machen haben, Schulmännern, Gelehrten, Schriftstellern, Staatspersonen, nicht am wenigsten Journalisten, und dieselben seien dafür verantwortlich. Zwar das gelingt ihnen nicht, etwas unzweifelhaft Gutes in der Litteratur mundtodt zu machen, an dieses «Todtschweigen», über das sich mittelmässige Autoren oft bitter beklagen, braucht man nicht zu glauben. Es ist keine einzige bedeutende Schrift des Alterthums, oder Mittelalters, geschweige denn der neueren Zeit nachweisbar, die todtgeschwiegen, oder verloren gegangen wäre, falls man davon absieht, dass wir allerdings von einigen Klassikern des Alterthums nur Bruchstücke ihrer Werke besitzen. Die Reden des Hortensius, des Nebenbuhlers Cicero's, und einige Angriffe auf das Christenthum, wie Celsus, die aber doch durch die Gegenschriften bekannt sind, könnten allein etwa angeführt werden, sind aber doch kein Beweis dafür. Das aber vermag eine falsche Kritik, Schlechtem in der Litteratur zeitweise einen Nimbus zu verleihen, und dafür gilt das bedrohliche Wort des Evangeliums: «Es muss Aegerniss kommen, aber wehe dem, durch den Aegerniss kommt.»

In der allgemeinen Litteratur ist Tolstoi gegenwärtig noch für sehr grosse Kreise der Führer der geistigen Bewegung, und bekleidet eine Art von Papst-

thum auf dem religiös-sozialen Gebiet, das eine Macht, nicht bloss in seinem eigenen Lande ist. Es würde eine noch wohlthätigere Macht sein ohne eine gewisse, spezifisch slavische Excentrizität, die oft weit über das Ziel hinausschiesst und der man nicht mehr ganz folgen kann.[1]) Sein Vorgänger im litterarischen Papstthum, Carlyle, besass diese Eigenschaft ebenfalls, und nicht weniger die früheren Litteratur-Päpste Voltaire, Rousseau, Hegel, Gœthe, der zwar in seiner späteren Periode zu gesucht-massvoll war, um einen weitreichenden Einfluss ausüben zu können. Denn die Welt im Grossen und Ganzen braucht und sucht in der Litteratur das Entschiedene; was diesen Typus nicht hat, kommt in weiten Kreisen nicht dauernd zur Geltung.

Im ersten Theile dieses Jahres spielte eine gewisse Rolle, besonders in deutschen Landen, die Hammurabi-Litteratur, von der wir unter «Kirche» bereits gesprochen haben. Die Uebertreibungen derselben sind nun schon ziemlich allgemein anerkannt und der babylonische König ist kein Mann erster Grösse in der Weltgeschichte geworden. Wir theilen die Ansicht eines Kenners dieser Dinge, welcher sagt:

«Es steht fest, dass in Ethos und Religion die Thora von neuem in ihrer Einzigartigkeit sich behauptet. Im Kodex Hammurabi ist kein einziger religiöser Gedanke zu entdecken. Die sittlichen Zustände, die der Kodex voraussetzt, beruhen auf der ungebrochenen Natur des Menschen, Grausamkeit, Selbstsucht, Ausbeutung des wirthschaftlich Schwachen durch den Starken. Der mit einem Tropfen sozialen Oeles gesalbte Hammurabi, der seinem Volke «wie ein Vater, wie ein Erzeuger» sein

[1]) Eine seiner neuesten Schriften wurde in Deutschland verboten wegen einer sehr ungünstigen Charakteristik des deutschen Kaisers.



will, hat die Sittlichkeit seines Volkes kaum auf eine höhere Stufe heben können. Den humanen Ansätzen, wie Erlöschen der Schuldsklavenhaft im vierten Jahre, Zinserlass bei Missernte, stehen Grausamkeiten und Rohheiten gegenüber, die der Geist der Thora bis auf den letzten Rest getilgt hat. Auffällig ist dagegen das Fehlen der Blutrache bei Hammurabi, die bekanntlich auch in das Mosaische Recht, unter Beschränkung und Milderung durch das Asylrecht aufgenommen worden ist. Aber dieser scheinbar sittliche Vorsprung des altbabylonischen Rechtes liegt durchaus in sozialer, nicht in sittlicher Richtung. Das Mosaische Recht setzt die geschlechter-genossenschaftliche Gliederung des Volkes voraus; im Kodex Hammurabi haben wir die Anfänge des Staates, der als Garant des Rechtes die Blutrache verfolgt und sie durch die richterliche Ahndung ersetzt». Hieraus geht hervor, dass die Behauptung von Delitzsch, die 10 Gebote seien auf diesen Kodex Hammurabi zurückzuführen, falsch ist, da dieser Kodex keine derartigen Gesetze enthält, sondern nur einzelne Gesetze für das Verkehrsleben. Thatsächlich aber bestätigt diese Ausgrabung die Richtigkeit der Berichte der Bibel, während die kritische Theologie Abraham und alle anderen Personen der ersten Zeit des alten Testaments als ungeschichtliche, mythische, sagenhafte Gestalten hinstellte.»

Es ist auch hier wieder Böses versucht worden und Gutes daraus entstanden.

Anschliessend hieran dürfen zwei Schriften erwähnt werden, von denen die Eine, «die Perser von Timotheus von Milet», herausgegeben von Ulrich v. Wilamowitz, ein Ereigniss ersten Ranges für die klassische Philologie ist, indem sie die älteste aller bekannten griechischen Handschriften ist. Die andere, ebenfalls bei Hinrichs in Leipzig erschienene, Schrift von Prof. Harnack behandelt in gelehrt-gründlicher Weise «die Mission und Ausbreitung des Christenthums in den ersten

drei Jahrhunderten», und ist eine sehr interessante Lektüre, die des Autors viel bekannteres Buch über das «Wesen des Christenthums» ergänzt, zum guten Theil aber auch widerlegt. Denn wenn es bloss dieses mit modernen Augen angesehene Wesen gehabt hätte, so wäre es, das muss sich Jeder sagen, der ungeheuren Fülle aller möglichen orientalischen Religionen im damaligen weiten römischen Reiche nicht Herr geworden, oder hätte noch weit mehr, als es wirklich geschah, den Charakter einer synkretistischen Religion annehmen müssen. Nur die völlige Eigenart seines Kerns und Ursprungs, die sich noch heute immer wieder gegen alle Verkleinerungen geltend macht, hat es davor gerettet.

Von den mehr der Politik angehörigen Schriften des Jahres sind zu erwähnen: die «neue Staatslehre» von Prof. Anton Menger in Wien, der erste und beste Versuch einer theoretisch brauchbaren Darstellung eines «volksthümlichen Arbeitsstaats», den der Verfasser den jetzigen Staatenbildungen substituiren will — ein wirklich gutes sozialistisches Buch. Anschliessend hieran kann mit Nutzen gelesen werden eine Kritik des Marx'schen Sozialismus durch Eduard Bernstein, also aus dem Centrallager der sozialistischen Partei heraus, in den «sozialistischen Monatsheften», April, mit dem richtigen Schluss, dass das Leben der Arbeiter «in der Familie, statt in der Gruppe» sich nicht aufheben, sondern «verbürgerlichen» werde, womit Vieles gesagt ist, was wir bisher gegen den Sozialismus als Theorie haben. Ein russischer Fürst, Ténischef hatte einen Preis von 5000 Fr. für das beste Werk über «les atteintes à l'ordre social» ausgeschrieben, der aber noch nicht ertheilt werden konnte.

Die Ausschreibung ist nun von Neuem erfolgt mit dem Endtermin 31. Dezember 1905 an die Adresse: «Président du Jury du concours Ténichef chez MM. Giard et Brière, libraires-éditeurs, rue Soufflot 16, Paris». Der Gegenstand ist dabei ein wenig präzisirt worden in «Etude sociologique des révolutions», ein sehr interessantes Arbeitsthema für jeden jungen Gelehrten.

Zwei mit den Obigen verwandte Werke sind: Ostrogorski «la démocratie et l'organisation des partis politiques», Calman Lévy, Paris 1903. Es ist die weitere Ausführung, in zwei dicken Bänden, der bereits längst erschienenen kleineren Schrift über die Organisation der politischen Parteien in Amerika, aus der wir s. Z. in dem Aufsatz über die Doppel-Initiative Auszüge gebracht hatten.[1]) Es ist eine werthvolle Sammlung und Verarbeitung dieser Dinge, besser, als die «Democracy» von Lecky, oder die «Politik» von Treitschke sie enthält. Ferner: Woodburn, «Political parties and party problems in the United States,» London 1903. Hieran schliesst sich eine charaktervolle Schrift des jetzigen Präsidenten der Vereinigten Staaten, Rooseveldt, über Cromwell, die natürlich auf dem wundervollen Buche Carlyle's «Letters and speeches of Oliver Cromwell» beruht, welches den Protektor zum ersten Male richtig geschildert hat. Der Präsident der Vereinigten Staaten ist eigentlich der wahre Nachfolger desselben; so würde England und vielleicht ganz Europa aussehen, wenn statt des unfähigen Richard der tüchtige Henry Nachfolger Cromwell's geworden und dem Lande die «glorious restoration» von 1660 erspart worden wäre, deren Folgen es immer noch trägt. Was

---

[1]) Vgl. Jahrbuch XIV, pag. 566.

in England nicht möglich war, ist dann in Amerika zur Ausführung gekommen und der jetzige Präsident wäre ganz der Mann, um das geistige Erbe der Puritaner anzutreten, da er die Bildung dazu besitzt, welche einigen mehr autodidaktischen Vorgängern abging. Die Aufgaben Cromwell's stehen ihm auch in der That bevor und es ist zu begreifen, dass ihn dieser Stoff interessirte. Einen Staatslenker mit grosser Machtvollkommenheit zu besitzen, der im Stande ist, ein solches Buch zu schreiben, ist doch etwas, was noch über das monarchische Ideal von Prof. Sohm (vgl. pag. 586) hinausgeht, einstweilen aber nur bei uns volles Verständniss findet.

Als Mann vom gleichen Stoffe, nicht von gleicher Bildungsunterlage, zeigt sich der Präsident Krüger in seinen Memoiren, welche selbst in englischen Zeitungen gelobt werden. «Der radikale, burenfreundliche Morning Leader erklärt, es sei gar leicht, die Anschuldigungen Krügers kurzer Hand als tendenziöse Erfindungen abzuweisen, oder über sie zu lachen, aber recht schwer würde es fallen, wollte man dieselben in sachlicher Diskussion zu entkräften, also ihre Grundlosigkeit nachzuweisen suchen. Das Blatt protestirt jedoch dagegen, dass Krüger die englische Politik mit den Absichten des englischen Volkes für gleichbedeutend erachte. Was Mr. Chamberlain, Mr. Rhodes und Lord Milner gethan hätten, sei gerade das Gegentheil von dem gewesen, was ein grosser Theil des englischen Volkes gewünscht und beabsichtigt habe. Die liberalen Daily News erklären, jeder Engländer müsse es von ganzem Herzen bedauern, dass dieser Mann, der so manche prächtige Eigenschaft besitze, die man so oft und gern als eine spezifisch britische bezeichne, vor Allem die Aufrichtigkeit, die völlige Abwesenheit aller Prahlerei, die Beharrlichkeit, England so bitter hasse. Gerade dieser Mann mit seiner Mischung von teutonischem und gallischem Blute, sei aus demselben

Holze geschnitten wie der echte Brite. Die Mischung von Puritaner und Kämpfer, der patriarchalische Regent, der sein Volk liebe wie seine Familie und beide so regierte, wie die Briten selbst es in anderen Zeiten so gern gesehen hätten, müsse an sich dem englischen Volke eigentlich eine sympathische Erscheinung sein; um so mehr sei es zu bedauern, dass die Verhältnisse ihn zum entschiedenen Gegner Englands gemacht hätten.»

Das ist ja das Grosse an dem englischen Volke, dass in ihm, selbst in seinen grossen Verirrungen, wie in der neuesten Zeit der Boerenkrieg es war, immer noch so viel Wahrheits- und Gerechtigkeitsgefühl übrig bleibt, um eine Wiederaufrichtung aus dem Sinken zu ermöglichen. Ein solches Volk geht nicht unter, während andere, welche bloss den Chauvinismus, oder die Realpolitik als Leitstern kennen, diesem Schicksal mehr ausgesetzt sind.

Eine interessante politische Publikation ist ebenfalls der Briefwechsel von Adolf Thiers mit Edwin von Manteuffel, von dem ein Theil im «Temps» veröffentlicht wurde. Nicht zum Vortheil des deutschen Feldherrn, der sich darin als ein bei der Eitelkeit zu fassender Mensch erweist. Schon die Art, wie er sein «schlechtes Französisch» beständig entschuldigt, ist nicht die Weise, wie man mit Franzosen von dem Schlage Thiers, verkehren muss, die denn auch aus dieser Publikation (in der einzelne angebliche Aeusserungen fast an Hochverrath, jedenfalls aber an Schmeichelei streifen) grosse Befriedigung geschöpft haben. Es ist der Fehler der Deutschen oft gewesen (und er macht sich gegenwärtig wieder gegenüber England und Amerika geltend), entweder zu höflich, oder zu schroff zu sein, während ein echter Staatsmann eines Grosstaates beides zu vermeiden wissen muss.

Ein sehr schönes neues Buch sind Bismarcks Briefe an seine Frau aus dem deutsch-französischen Kriegsjahre. Sie zeigen den «Menschen» Bismarck von der allerbesten, oder eigentlich der allein ganz guten Seite. Jedenfalls scheint diese Frau, deren Briefe man dabei vermisst, seine «bessere Hälfte» gewesen zu sein, wie es jede rechte Frau sein sollte. Dann würde es auch weniger «Frauenfrage» in der Welt geben.

Entgegengesetzterseits wurde in Weimar aus dem sog. «Nietzsche-Archiv» ein 13ter «Nachlassband» herausgegeben, der u. A. unter dem Titel «Befreiung vom Christenthum» so viel Hohn über dasselbe, als nur möglich ist, enthält. Nietzsche selbst, der das in einem offenbar bereits gestörten Zustande schrieb, hat das «vicisti Galilee» grausam erfahren müssen, und seinen eifrigen Anhängern wird es auch nicht erspart bleiben. Bei der Einweihung dieses «Nietzsche-Archivs» in Weimar war, trotz dieser Tendenz, sogar der Oberhofprediger von Weimar persönlich zugegen. Diese Art von «weitherzigem» Christenthum ist doch eine schwache Seite des heutigen Protestantismus.

Von Tolstoi erschien eine neue, charakteristische Lebensäusserung in einer Schrift «Du sollst nicht tödten», eine Art Pamphlet, das wohl in Deutschland verboten werden würde, wenn man diesen nachgerade etwas excentrischen Philosophen dort ganz ernst nähme.

Endlich hat der Subarchivar des vaticanischen Archivs, Pater Denifle, den ersten Band eines grossen Werkes über «Luther und das Lutherthum» erscheinen lassen, das das noch Mögliche in der Herabsetzung des Reformators und seines Werkes nachzuholen strebt. Das sind keine friedlichen Vorspiele einer kommenden Zeit.

In Bezug auf die deutsche innere Politik wollen wir noch auf ein vergessenes Buch aufmerksam machen, das die konservative Partei in Preussen richtig schildert, besser als heute darüber geschrieben zu werden pflegt. Es sind die anonymen «Grundzüge konservativer Politik in Briefen konservativer Freunde über konservative Partei und Politik in Preussen» 1868. Der Hauptantheil daran kommt dem nachmaligen Kultusminister Bosse zu.

In den «akademischen Kreisen» Deutschlands machten endlich ein gewisses Aufsehen mehrere Streitschriften gegen den deutschen Sortimentsbuchhandel, betreffend den Rabatt auf gelieferten Büchern, die uns etwas übertrieben erscheinen. Denn «jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth», auch der Buchhändler.

Zu unserer eigenen Landes-Litteratur übergehend, erwähnen wir billig an erster Stelle den letzten, 9ten, Band der «Helvetischen Aktensammlung» von Dr. Strickler, welchem die bernische Hochschule für dieses grosse Werk den juristischen Doktortitel verlieh. Es wird nun noch ein ausführliches Register und sodann ein Supplement, enthaltend einige grössere Abhandlungen aus dem helvetischen Archiv, folgen. Ziemlich gleichzeitig erschienen 4 Bände Fortsetzung der bundesrechtlichen Praxis von Ullmer durch Prof. v. Salis in zweiter Auflage, keine theoretische Darstellung, sondern bloss eine Sammlung von Entscheidungen. In einem schweizerischen Blatt stand bei dieser Veranlassung zu lesen, es gebe nichts Verwickelteres als das schweizerische Bundesrecht. Das ist im Ganzen durchaus nicht richtig, sondern dasselbe ist viel systematischer und klarer, als z. B. das deutsche,

österreichische, amerikanische, oder vollends gar etwa englische Staatsrecht. Es fehlt nur an einem ganz auf der Höhe stehenden Lehrbuch, wie etwa «the American Commonwealth» von Bryce, oder wie s. Z. das Blumer'sche Handbuch des schweiz. Bundesstaatsrechts es war, während natürlich die blossen Zusammenstellungen der praktischen Entscheide, denen oft sogar die Konsequenz und die Richtigkeit fehlt, das durchaus nicht ersetzen können. Wir hoffen, es werde sich mit der Zeit wenigstens eine gute übersichtliche Darstellung dieser Bundespraxis einfinden. Einstweilen sind von einzelnen Theilen derselben angekündigt, oder erschienen: Dr. Langhard, «die anarchistische Bewegung in der Schweiz von ihren Anfängen bis zur Gegenwart und die internationalen Führer», eine sehr gute Zusammenstellung dieser Dinge. Prof. Röthlisberger: «Gesetze und Verträge aller Länder über Urheberrecht.» Bundesanwalt Kronauer: «Sammlung der bestehenden eidgenössischen Strafgesetze.» Arthur Curti, Rechtsanwalt in Zürich: «Schweizerisches Handelsrecht nach Gesetzgebung und Gerichtspraxis.» «Die schweizerischen Landsgemeinden» von Dr. Ryffel. Staatsschreiber Kaufmann «Das Proportionalwahlrecht im Kanton Solothurn.» Wir dürfen füglich anschliessen die «Jahrbücher» unseres Nachbarlandes Liechtenstein, welche seit 2 Jahren (1901 und 1902) bereits erscheinen und uns fast ebensosehr interessiren, als diese unsere braven und stets freundlich gesinnten Nachbaren selber.

Von historischen Arbeiten erwähnen wir: den letzten Band von Jakob Burckhardt's «griechischer Kulturgeschichte», aus seinem Nachlasse herausgegeben,

mit vielen, oft drastischen und nicht immer ganz richtigen, aber stets interessanten Vergleichungen, wie z. B. von Athen mit Paris, oder der Pythagoräer mit den Herrenhutern. Man lernt immer bei Burckhardt, obwohl er etwas pessimistisch ist und in seinen «Formulirungen», wie es seine Biographen euphemistisch nennen, ein wenig an Treitschke, oder Gottfried Keller erinnert.

Bei Anlass des hundertjährigen «Todestages» (den unsere jetzige festsüchtige Zeit auch zu feiern angefangen hat) von Joh. Caspar Lavater erschien eine Art, von verschiedenen Personen abtheilungsweise zusammengestellte Biographie dieses Propheten, der uns jetzt im Ganzen nur noch durch die schliesslich recht ungünstige Beurtheilung Gœthe's bekannt ist, welche an die Stelle einer gegenseitigen Beschmeichelung und Beweihräucherung im Style des 18ten Jahrhunderts trat. Man darf bei Lavater über einer gewissen Eitelkeit und Vielgeschäftigkeit, die ihm anhaftete, den braven Patrioten und sehr guten Geistlichen nie vergessen, dessen Wirkung aber, eben dieser nebensächlichen Eigenschaften wegen, eine wenig dauernde gewesen ist. Bei ihm ist der Mensch grösser gewesen, als sein Nachruhm und daher eine gewisse Rehabilitirung, oder besser gesagt, Auffrischung in den Gedanken der jetzigen Generation nicht unverdient.

Gleichzeitig liegt uns nun das Lebenswerk seines bedeutenden Zeit- und Staatsgenossen, die grosse Ausgabe der Werke Pestalozzi's in 12 Bänden, von Pastor Seyffarth, vor. Ein Lebenswerk, in dem man den Idealisten bewundern und bei ihm doch etwas mehr praktisches Lebensverständniss vermissen muss. Beides gehört eben zusammen, um ein «glücklich Leben zu zimmern»;

aber der Nachwelt kommt es darauf wenig an; sie liebt die Idealisten «quand-même», welches auch ihre Fehler gewesen sein mögen, die ihnen selber das Leben verbitterten. Nicht «das Volk liebt die Idealisten», wie ein jetzt oft wiederholtes dictum lautet, sondern die nachkommenden Generationen lieben sie, denn sie geniessen ihre, oft in schwerem Ringen hervorgebrachten Lebensfrüchte.

Ein deutscher Schriftsteller, A. Bartels, nimmt in einer Schrift «Jeremias Gotthelf», unsern zweitbesten modernen Schriftsteller, namentlich gegen einzelne ungerechte Vorwürfe des besten, Gottfried Keller, in wirksamen und dankenswerthen Schutz. Es ist ja nicht zu leugnen, dass in den sämmtlichen Schriften des bernischen Pfarrherrn manches Minderwerthige, oder von der augenblicklichen Zeitstimmung zu sehr Beeinflusste sich findet, das füglich ausgeschaltet werden könnte. Dagegen werden seine Haupterzählungen auf immer meisterhafte Darstellungen des schweizerischen Volkslebens, und daneben eine gesundere Nahrung für das Volk sein, als etwa Konrad Ferdinand Meyers Romane, oder selbst Gottfried Keller in «Romeo und Julie», oder dem «Grünen Heinrich.»

Leider nennt uns der sonst freundliche Herr Bartels «ein unsympathisches Volk», wogegen man nicht in der Lage ist sich selbst zu vertheidigen. Es ist dies vielleicht der verdiente Dank für die vielen und in neuester Periode übertriebenen Bemühungen durch «Hebung des Fremdenverkehrs» nach allen Richtungen hin, selbst mit Rösslispielen, Wettrennen und dgl., sich unsern Besuchern angenehm zu machen. Ganz unbedenklich sind solche Aeusserungen nicht, denn wie der Boerenkrieg es zeigte, gehen sie manchmal Handlungen voraus, und suchen die-

selben zum Voraus zu rechtfertigen. Zeigen wir also wenigstens, dass wir ein tüchtiges und zu reeller Selbstständigkeit entschlossenes Volk sind, dem der jährliche Massenbesuch von Fremden nicht die Hauptfrage seines Daseins ist.

Von einer schweizerischen jungen Dame wollen wir eine gute historische Quellenarbeit anführen: Frieda Gallati von Glarus «der königlich-schwedische in Deutschland geführte Krieg von B. Ph. von Chemnitz.»

In nächster Aussicht steht uns ein ohne Zweifel sehr gutes Werk «Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert» von Prof. Oechsli in Zürich, erster Band «die Schweiz unter französischem Protektorat», das Gleiche, was wir im ersten Bande des Jahrbuchs, mit dem Titel «Unter dem Protektorat» kurz behandelt haben.

Andere historische Publikationen sind noch: ein schöner illustrirter Quartband über die «Escalade» von Du Bois-Melly und Cartier; ein nationales Drama «Genève sauvée» von Boissonas über den nämlichen Gegenstand, und endlich eine neue Ausgabe der «chanson de Rocati», eines populären Gedichts über das Ereigniss von 1602, das uns immer noch interessant erscheint.

Ferner eine neue vollständige Ausgabe der «Memoiren von Philippe de Commynes» von P. de Mandrot, welche die im Handel nicht mehr vorfindliche der Mademoiselle Dupont von 1840 ersetzen soll. Endlich eine Ausgabe der «alten Bundesbriefe» der 13 Orte von 1291 bis 1513, in Originalgrösse und Lichtdruck, von Ehrbar.

Von Biographien erschienen ein Lebensbild von Bundesrath Welti, von Bundesrichter Weber, leider verunziert durch ein misslungenes Bild, und eine Selbstbiographie des verdienten Fabrikinspektors Schuler von

Glarus, unter dem Titel «Erinnerungen eines Siebzigjährigen».

Der Privatdozent am Eidg. Polytechnikum Robert Saitschik, welchen die Leitung der Anstalt in seinen Vorlesungen auf die «slavische» Litteratur eingränzen zu sollen glaubte, hat sich für dieses Dekret durch ein sehr schönes Buch «Menschen und Kunst der italienischen Renaissance» gerächt. Das Polytechnikum sollte Gott danken, einen solchen anregenden Lehrer für die ganze Litteratur zu besitzen.

Von weiter abliegenden Gebieten führen wir noch an eine sehr gute Sammlung religiöser Poesien von Prof. Philipp Godet in Neuenburg, unter dem Titel: L'âme et Dieu», fortgeführt bis auf die neueste Zeit. Man lernt da Manches kennen, was man bisher entweder gar nicht, oder nur unvollständig gekannt hat. Ferner die sehr schön illustrirte «Histoire littéraire de la Suisse romande des origines à nos jours» von Prof. Rossel, Nationalrath in Bern. Sodann einen neuen Roman von Ed. Rod «l'inutile effort» 1903, wie schon der Titel zeigt, ein Buch von der Art der Romane Rod's, die bei allem Talent des Verfassers einen erquicklichen Eindruck niemals hinterlassen. Man frägt sich immer, weshalb sollen wir unsere spärlichen Musestunden, die wir der «schönen» Litteratur widmen können, in solchen erdichteten Unglückszuständen, gewissermassen in einer künstlich geschaffenen Sumpfluft, die krank machen kann, verleben, während doch des reellen Unglücks auf jedem Lebenspfade recht genug vorhanden ist, um vor Uebermuth zu bewahren.

Und was die «künstlerische Darstellung» solcher Verhältnisse anbetrifft, so halten wir uns an das Gœthe'sche

Wort, von dem wir hoffen, dass es das «Leitmotiv» der Zukunft in der Litteratur sein werde: «Klassisch ist nur das Gesunde.»

Nekrologie.

Gedenken wir zum Schlusse der Geschiedenen.

Noch im Dezember des Jahres 1902, aber nach dem Erscheinen des letzten Jahrbuches, starb unerwartet, muthmasslich in Folge von Ueberanstrengung im Berufe, Bundesrath Walther Hauser von Wädenswyl (Zürich). Er war, wie im alten athenischen Freistaat Kleon, in der alten Eidgenossenschaft Waldmann, und in der französischen Republik der zwar eitle, aber auch nicht untüchtige Felix Faure, seines Berufes Gerber gewesen und ganz allmählig durch die Gemeinde- und kantonalen Verwaltungen zu einem guten Ruf als Finanzmann gelangt, in Folge dessen er dann auch, nach seinem Eintritt in den Bundesrath beinahe beständig dem Finanzhaushalt der Eidgenossenschaft vorstand und denselben mit grosser Zuverlässigkeit leitete. Er war ein Mann, bei dem Einfachheit, Aufrichtigkeit, Fleiss und Treue in allen seinen Handlungen die festen Grundlinien des Charakters bildeten. Sein einziger Fehler daneben war eine gewisse Hartnäckigkeit, wie sie bei Autodidakten oftmals vorzukommen pflegt, die eben durch sehr feste Vorsätze und steifes Verharren dabei die höhere Bildung ersetzen müssen, welche allein das richtige Mass und die wahre Werthschätzung aller Verhältnisse treffen lehrt.

Ein ähnlicher Charakter war der schweizerische Fabrikinspektor Dr. med. Fridolin Schuler von Glarus

(dessen Selbstbiographie wir unter «Litteratur» angeführt haben), welcher aus einem vielbeschäftigten Arzte und gleichzeitig richterlichen Beamten seines Heimathkantons die eigentliche Seele des Eidg. Fabrikgesetzes und der Inspektor des ersten Kreises (Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, St. Gallen, Graubünden) geworden war. «Der Typus», wie ein Nachruf sagte, eines «gewissenhaften, objektiven und doch warmherzigen Fabrikinspektors» und in allen Arbeiterschutzfragen eine anerkannte Autorität, die wir nur schwer ersetzen werden. Er hatte sich an seinem 70. Geburtstag im Jahre 1902 von seinem Amte zurückgezogen; es bewährte sich aber auch bei ihm die alte Erfahrung, dass sehr aktive Menschen einen solchen Entschluss nicht lange überleben. Von seinen schriftstellerischen Arbeiten gewärtigen zwei sehr aktuelle, über die Revision des Fabrikgesetzes, und über die Reduktion des Normalarbeitstages, die erstere eine Ergänzung aus seinen nachgelassenen Papieren, die letztere den Druck überhaupt.

In Leipzig starb in noch nicht sehr hohem Alter der auch bei uns als früherer Professor an der Zürcher-Universität sehr bekannte und beliebte Chemiker Johannes Wislicenus, Sohn eines in der Mitte des vorigen Jahrhunderts viel genannten freireligiösen Theologen. Ein goldlauterer Mann, der es auch, wie Wenige, verstand, den sehr ausgesprochenen deutschen Patriotismus mit einer ebenso bestimmten Neigung zu unserem Lande zu verbinden, in dem er als ein Sohn des Hauses angesehen wurde.

Wir können uns nicht versagen, bei diesem Anlasse noch einiger weiteren «Freunde der Schweiz» zu gedenken.

Zunächst des Professors Theodor Mommsen, welcher am 1. November im 87. Lebensjahre in Berlin starb. Nicht bloss deshalb, weil er von 1852 bis 1854, nach seiner Absetzung in Leipzig (wegen Betheiligung an den Bewegungen der 1848er Jahre) in Zürich Professor des römischen Rechts war, sondern namentlich, weil wir ihn an mehreren Stellen dieses Jahrbuchs erwähnt haben, ohne seinen Tod vor dessen Erscheinen vermuthen zu können. Denn wenn er auch sicherlich nicht zu denen gehörte, welche das Privileg der Mittelmässigen «de mortuis nil nisi bene» in Anspruch zu nehmen genöthigt sind, so hätten wir doch unser Urtheil über einen Todten auf pag. 285 und 316 etwas anders gefasst, ohne es in seinem Sinne zu ändern. Unsere Meinung geht dahin, dass Mommsen die römische Geschichte der letzten republikanischen Zeit nicht richtig, als Geschichtsschreiber, sondern tendenziös, als Politiker, mit einem steten inneren Seitenblicke auf Deutschland, dargestellt hat; dass namentlich Pompejus, Cicero und Cato nicht müssige Schwätzer waren, und Cæsar nicht der Held der Zeit und seines Vaterlandes, wie ihn dasselbe zu seiner Rettung bedurfte. Aber so fragwürdig diese Geschichtsauffassung auch ist und so sehr er damit zu dem jetzigen «Realismus» beitrug, der im tiefsten Grunde blosse Anbetung des Erfolges und Aufgabe aller sittlichen Grundsätze bedeutet, so schön war es, dass er in seinem eigenen Vaterland vor die gleichen Fragen gestellt, nicht zu dem Cäsarismus und der Realpolitik hielt, sondern der Sache der Freiheit, selbst in den Zeiten ihrer tiefen Erniedrigung und an der Seite mancher schwächeren Genossen, treu blieb. Er war verständig genug, die «Männer der Kraft», die er in Cæsar verherrlicht hatte, in Bismarck, oder Chamber-

lain für die eigene Gegenwart nicht zu lieben, und diese politische Haltung, sowie seine letzten Mahnungen an das deutsche Volk und sein vorangehender Streit mit dem englisirten Höfling Max Müller in Oxford in der Boerensache werden ihm immer Amnestie für seine ehemaligen gelehrten Sünden eintragen, die er wohl noch selber eingesehen hatte. Denn das vierte Buch der römischen Geschichte, das nun die Wohlthaten der Cäsarenherrschaft hätte beweisen müssen, blieb ungeschrieben bis auf den heutigen Tag und beweist durch seine Nichtexistenz, besser als alle geschriebenen Bücher, namentlich als alle heutige deutsche Geschichtsschreibung, dass es doch nur der Mühe werth ist, für die freiheitlichen Staatsideen zu leben und zu wirken.

Für die blosse Kraftpolitik kommt immer ein Tag, an welchem sie ihre Früchte in einer Generation zeigt, die unter ihr aufgewachsen ist, und dann schämen sich ihrer die Schriftsteller, welche sie gelobt haben, wenn sie ehrliche Männer, wie Mommsen sind.

Ferner starb Friedrich Wilhelm Holls in New-York, ein berühmter Advokat und Schriftsteller, sowie diplomatischer Rathgeber in amerikanischen Staatsangelegenheiten, und ein guter Freund der Schweiz. Einer derjenigen Amerikaner von ursprünglich deutscher Abkunft, die die Kerntruppen der grossen Republik, namentlich noch in der Zukunft erst bilden, und verhindern werden, dass sie in Mammonismus untergeht.

Kurze Zeit später, am 28. September starb in Chicago ein anderer guter Freund und öfterer Besucher der Schweiz, der ausgezeichnete Journalist und Schriftsteller Henry Demarest Lloyd. Seine letzten Besuche hatten den Zweck gehabt, Notizen für eine Verstaatlichung der

Eisenbahnen in Amerika zu sammeln, womit er die Macht der dortigen Eisenbahnkönige zu brechen hoffte. Er gehörte zu den besten Männern des amerikanischen «Zukunftsstaats», die ihre Ideen, welche nicht sterben können, einer anderen Generation anheimstellen.

Und um nun auch noch einem unserer intimsten politischen Gegner die letzte Ehre zu erweisen, so starb in Mülhausen der ehemalige Polizeiinspektor Wohlgemuth, die Ursache der ernstesten Misshelligkeit der Schweiz mit Deutschland, die wir in dem letzten Menschenalter gehabt haben. Die Genfer-Zeitung sagte darüber:

«Wohlgemuth jouait en Suisse le role d'agent provocateur. Il commit l'imprudence de se laisser attirer sur le territoire suisse par le socialiste Lutz et se fit arrêter à Rheinfelden. L'arrestation de Wohlgemuth valut à la Suisse des notes très raides de la part de l'Allemagne. Ces notes étaient rédigées par le comte Herbert de Bismarck. Le Conseil fédéral y répondit avec beaucoup de dignité. L'affaire finit par s'arranger grâce à la fermeté du Conseil fédéral, soutenu par l'opinion unanime des Chambres et du peuple suisse, et grâce à l'intervention du prince Otto de Bismarck, qui sentit que son fils avait fait trop de zèle dans cette affaire.

Pendant quelques jours, l'affaire Wohlgemuth fit beaucoup de bruit en Suisse et même en Europe.»

Wir glauben unsererseits, dass beides irrig ist, sowohl dass die berüchtigten (bisher unedirten) Noten nicht von dem Reichskanzler Bismarck selbst herrührten, (sie haben vielmehr dessen unverkennbaren Styl) wie dass dieser zuletzt den Vermittler gespielt habe. Der Friede wurde ganz im Gegentheil nur durch dessen baldige Entfernung aus den Geschäften, und durch den der Schweiz wohlwollender gesinnten zweiten Kanzler, Grafen Caprivi, hergestellt. Vgl. darüber Jahrbuch IV 477 und V, 628. Jedem das Seine.

Die protestantische Kirche verlor mehrere ihrer allerbesten und verdientesten Prediger. Zuerst im Januar den hochbegabten Dekan Rüetschi in Bern, Honorar-Professor der Universität und emeritirten Prediger an der Münsterkirche. Einen Mann von der natürlichen Amtswürde und wirklich geistlichen Art, wie wir sie gegenüber den äusserlich vornehmeren Würdeträgern der andern Kirchen doch mitunter mit Vortheil gebrauchen könnten. Namentlich da noch ein Theil der jüngeren Geistlichkeit besonderen Werth darauf zu legen scheint, den Amtscharakter wenigstens an den Wochentagen möglichst abzustreifen, was in unserer Zeit nicht mehr ein erstes Bedürfniss ist.

Im Mai folgte ihm ein Mann von anderer Art, aber von ähnlicher Lauterkeit des Charakters und allgemeiner Beliebtheit bei allen Klassen, Arnold Bovet, ebenfalls emeritirter Geistlicher einer von ihm in Bern gegründeten freien Gemeinde. Er war namentlich als Vertreter der Temperenzidee und durch seine weitreichende Wohlthätigkeit bekannt, welche allerdings von manchen Leuten bloss seinen exceptionellen Verhältnissen zugeschrieben wurde. Wenn aber der Geist und das nöthige Herz nicht dabei ist, helfen, wie tausende von Beispiele zeigen, die Verhältnisse nichts, während im andern Falle, wenn Jeder nur «nach seinen Verhältnissen» Gutes thun würde, noch viel Elend aus der Welt geschafft werden könnte. Thatsache bleibt leider stets noch, dass die Armen die unermüdlichsten Helfer und die grössten Geber sind.

Nicht lange nach ihm starb in Grandchamps (Neuchâtel) sein Schwager Felix Bovet, früherer Professor der Litteratur und Theologie in Neuchâtel, nach einer langen, musterhaft erduldeten Krankheit. Er war

das, was man in heutiger Zeit einen wahren christlichen Philosophen nennen kann, zugleich ein bedeutender Schriftsteller, von dem namentlich ein Leben Zinzendorfs und eine Reise in das heilige Land bekannt geworden sind.

Am 26. November starb in Bern der Pfarrer und Vorsteher der «Brüdergemeinde» R. Th. Merian, ein Mann von grossem Verständniss des wahren Christenthums und von einer ungesuchten, originellen Predigtweise, die sich etwa mit derjenigen von Pastor Keller, oder Funcke vergleichen lässt. Er hatte daher auch viele Zuhörer aus andern Kreisen, als nur der ziemlich kleinen Brüdergemeinde, und man konnte sich oft in dem einfachen Saale in die Zeiten der ersten Christengemeinden zurückversetzt fühlen, was in unsern Kirchen seltener der Fall ist. Glücklich, wer so wie dieser Mann, ein gutes Tagewerk hinter sich hat und in der Religion das verstanden und vertreten hat, was allein der Mühe werth ist, gesucht und allen Gütern dieser Welt vorgezogen zu werden.

Von einem Manne ähnlicher Art, den wir aber nicht persönlich kannten, Dr. Coullery in Chaux-de-fonds, sagte ein Nachruf, von Philipp Godet:

«Le long des rues de la Chaux-de-Fonds, une foule respectueuse formait la haie; et, manifestement, cette foule se composait surtout de la population ouvrière de ce grand centre industriel, où, durant tant d'années, Pierre Coullery s'est dépensé pour les humbles et les pauvres. C'est à eux qu'allaient ses prédilections: en quoi il était un vrai disciple du Christ, dont il n'a cessé de proclamer et surtout de pratiquer la doctrine de charité. L'hommage de la foule, le saluant à son dernier passage dans cette cité où il a semé tant de bienfaits, avait une singulière

éloquence. L'homme de cœur peut être parfois incompris de ceux qui se piquent de tout comprendre et qui jugent toutes choses du haut de leur dilettantisme élégant: la foule obscure ne s'y trompe pas; elle sait distinguer ceux qui l'aiment de ceux qui la flattent. Parmi nous, beaucoup d'hommes, d'ailleurs intelligents, n'ont pas compris ce «docteur des pauvres», qui poursuivait son doux rêve humanitaire. On le traitait d'utopiste, parfois même d'illuminé. — Illuminé, oui, certes, il l'était, par la flamme ardente de la charité qui s'oublie et de l'abnégation sans réserve. Il s'était donné, et il n'attendait rien en retour. C'est par ce don, si rare, de lui-même, que Pierre Coullery dépassait de plusieurs coudées les politiciens assurément plus habiles, et, terrestrement parlant, plus heureux. Il avait l'âme haute, et savait qu'on n'est pas dans ce monde pour réussir.»

Einen hervorragenden Gelehrten verlor die französische Schweiz in dem Lausanner-Astronomen, Professor Charles Dufour, Gründer der meteorologischen Versuchsstationen.

Ferner starben in Genf zwei, jeder in seiner Art sehr verdiente Männer, Oberst Théodore de Saussure, Artillerieoffizier und lange Zeit Präsident der Eidg. Kunstkommission, und Hugues Bovy, ein sehr berühmter Medaillengraveur, der beste Künstler dieser Art, den wir überhaupt besassen.

Endlich in Basel der Maler Ernst Stückelberg, Autor der Fresken der Tellskapelle, ein Künstler des älteren, richtigen Schlages.

Das sind schwere Verluste, da es auch gute Leute waren, nicht bloss kluge oder gelehrte, die leichter zu ersetzen sind; und sie würden, wenn es nicht grösstentheils doch Männer an der natürlichen Endgränze des

Menschenlebens gewesen wären, die ernstlichen Bedenken hervorrufen, welchen der Prophet Jesaias in Kap. 57 Vers 1 Ausdruck verleiht. Sie selbst «kamen zum Frieden und ruhen in ihren Kammern», ihre Freunde, die sie hier zurückliessen, haben den Trost William Penn's:

«Death is but crossing the world, as friends do the seas; they live in another still.»

Was bringt die Zukunft?

I.

In der Weltpolitik zunächst den Panama-Vertrag der Vereinigten Staaten, der nunmehr, nachdem die columbische Republik den Hay-Herran-Vertrag verwarf, mit einem neugebildeten centralamerikanischen Staate «Panama» abgeschlossen worden ist, der sich durch Losreissung von Columbia konstituirte und virtuell ein Protektorat der Vereinigten Staaten ist. Der Vertrag hat dem Vernehmen nach folgenden Inhalt:

«Panama tritt auf ewig an die Vereinigten Staaten alles Landgebiet überall in der Republik ab, das in Verbindung mit dem Bau und Betriebe, sowie mit der Unterhaltung des Kanals für wünschenswerth befunden werden kann. Der Vertrag gewährt den Vereinigten Staaten auch das volle Souveränitätsrecht über einen Landstreifen von 10 bis 12 englische Meilen Breite zu beiden Seiten des Kanals. Ferner erhalten die Vereinigten Staaten die Erlaubniss, diese Linie an ihren Endpunkten mit Befestigungen zu versehen und polizeilich zu überwachen. Die Städte Panama und Colon behalten ihre Selbstverwaltung unter der Oberhoheit der Republik so lange, wie sie die Ordnung und die Regelung der Gesundheitsverhältnisse zur Zufriedenheit der Vereinigten Staaten aufrechterhalten. Die Nichterfüllung dieser Bedingungen gibt den Vereinigten Staaten das Recht, die genaue Erfüllung ihrer Wünsche durchzusetzen und sogar Gewalt anzuwenden, um sich Gehorsam zu erzwingen. Panama erhält zehn Millionen Dollars. Der Vertrag sieht ferner vor, dass der Kanal neutral und allen Völkern zu gleichen Bedingungen geöffnet bleibt.

Dies ist der Anfang des Protektorates der Vereinigten Staaten über ganz Centralamerika, welchem muthmasslich auch die Republik San Domingo sich unterstellen wird. Die sämmtlichen Westindischen Inseln und Canada sind dann die nächste Etappe auf diesem Wege. Die chilenische Regierung versucht, wahrscheinlich vergebens, eine gemeinsame Aktion der südamerikanischen Staaten gegen Amerika zu organisiren.

Im Osten wird sich das Schicksal eines grossen Theils von China entweder durch einen baldigen Krieg zwischen Russland und Japan, oder vielleicht auch durch ein Bündniss zwischen diesen beiden Konkurrenten besiegeln. Letzteres, wenn die Japanesen zur Einsicht kommen, dass sie durch einen für beide Gegner gefahrvollen und erschöpfenden Krieg bloss Englands Geschäfte besorgen würden. Eine französische Zeitung sagte in jüngster Zeit darüber:

«Vor der Reise König Eduards nach Paris und dem Austausche der Sympathiebezeigungen, der darauf folgte, stiess der Plan der russischen Hegemonie in der Mandschurei auf ein gewaltiges Hinderniss: die englisch-japanische Allianz. England war aber so vorsichtig gewesen, sich auszubedingen, dass es im Falle eines russisch-japanischen Krieges nur dann sich betheiligen würde, wenn eine andere Macht zu Gunsten der Russen aufträte. Von dieser Seite drohte also ein bewaffneter Konflikt zwischen England und uns. Seitdem ist England aber zur Einsicht gelangt, dass ihm von dem Feinde in Berlin mehr zugesetzt wird als von dem in St. Petersburg, und dass es unter solchen Umständen unser weit mehr bedarf als des Reiches der aufgehenden Sonne. Es hat sich daher um unsere Freundschaft bemüht und damit Japan zu verstehen gegeben, dass es auf seinen Beistand nicht mehr rechnen dürfe. So hat das englisch-japanische Uebereinkommen wenigstens für den Kriegsfall nur noch den

Werth eines historischen Dokuments, und der Mikado weiss jetzt, dass, wenn er sich auf einen Streit mit den Russen einliesse, er dies auf seine eigene Gefahr hin thun würde. Diese Wendung musste die Regierung von Tokio vorsichtiger stimmen und hatte für uns die erfreuliche Folge, dass wir in den chinesischen Gewässern nicht mehr für Interessen einzustehen brauchen, die uns nicht sehr nahe angehen, für unsere russischen Bundesgenossen aber den noch ansehnlicheren Vortheil, dass sie ungehindert ihren grossen Streich in der Mandschurei vollenden können.»

In Mittelasien beabsichtigt England eine Art von Aktion gegen Tibet, der jedoch die Russen bereits durch einen Geheimvertrag mit dem Dalai-Lama alle Schärfe benommen haben. Ebenso bereist der englische Vizekönig von Indien, Lord Curzon, die halb unabhängigen Gebiete am persischen Meerbusen, um sie durch Zureden und Geld unter englisches Protektorat zu bringen. Auch da wird sich wohl der russische Einfluss hemmend entgegenstellen.

Die europäische Türkei wird vielleicht im nächsten Jahre in ihr letztes Lebensstadium eintreten. Entweder durch Annahme der Vorschläge von Oesterreich und Russland, die eine europäische Verwaltung zur Folge haben, welche ihr nur ein Schattendasein übrig lässt, oder dann durch erneute Aufstände, Krieg mit Bulgarien und Intervention dieser Mächte. Sie sucht beides noch mit ihrer bekannten theoretischen «Annahme» aller Reformvorschläge auszuweichen, denen dann keine Ausführung folgt, noch jemals folgen kann, wird aber diesmal vielleicht doch dieses Spiel, das nun seit dem Hattischerif von Gülhane und Hatti Humajun sattsam erprobt ist, verlieren. Einstweilen hat Oesterreich mit Griechenland eine Militärkonvention abgeschlossen, die der Anfang

einer Gruppirung der Balkanstaaten zu einem Bunde unter österreichischem Schutze werden könnte; die Türkei hingegen hat die Dienstpflicht ihrer Truppen von 6 auf 9 Jahre im Auszug, und von 8 auf 9 Jahre in der Reserve erhöht.

Die drei skandinavischen Staaten beabsichtigen, wie es scheint, eine Zollunion abzuschliessen, die ebenfalls das Vorspiel einer bundesstaatlichen Einigung sein könnte.

Am 21. April 1904 wird der VI. Weltpostcongress in Rom zusammentreten, zu welchem diesmal nicht nur die Regierungen aller dem Weltpostvereine angehörenden Staaten, sondern auch China, Abessinien, Marokko und Afghanistan eingeladen worden sind, die einzigen Staaten, welche bisher nicht beigetreten waren.

Der Congress, dessen Dauer auf ungefähr 45 Tage angenommen wird, wird als Grundlage seiner Arbeiten die zahlreichen Abänderungsanträge in Berathung ziehen, welche von den einzelnen Postverwaltungen formulirt wurden und sich u. a. beziehen: a) auf die Hauptconvention (Internationaler Briefpostdienst); b) auf das Uebereinkommen betreffend den Verkehr mit Briefen und Schachteln mit Werthangabe; c) auf den Verkehr mit Postpaketen; d) auf das Uebereinkommen bezüglich des Geldanweisungsverkehrs und e) betreffs des Postnachnahmedienstes; f) auf das Uebereinkommen betreffend das Zeitungsabonnement durch die Post.

Mexico ist dem Vertrag über den Schutz des gewerblichen Eigenthums vom 20. Mai 1883, nebst der Abänderung vom 14. Dezember 1900 beigetreten. (E. G. S. XIX, 747; daselbst auch die Aufzählung der Vertragsstaaten).

II.

Der eigentliche, grosse Konflikt einer weiteren Zukunft bleibt stets der unausweichliche englisch-deutsche, wozu eine Annäherung Englands an Frankreich, die sich in diesem Jahre vollzog, das Vorspiel zu bilden scheint.

Die Verhältnisse Deutschlands zu Frankreich schienen sich eine Zeitlang freundlicher gestalten zu wollen, bis eine Verhandlung in der französischen Kammer wieder die wahre Gestalt der Sache aufdeckte. Der Bericht der Lausanner Zeitung vom 3. Dez. darüber lautet wie folgt:

«Brusquement le voile s'est déchiré. C'était le 23 novembre dernier; la Chambre consacrait une séance à la discussion des affaires étrangères. Un orateur avait exalté la politique bienfaisante et idéaliste; un autre réclamé des solutions pratiques. Le ministre, M. Delcassé, avait démontré en termes fort bons qu'au Maroc, en Indo-Chine, en Turquie, partout, la France poursuivait une tâche réparatrice qui s'alliait merveilleusement à la sauvegarde de ses intérêts; il avait constaté l'excellence des rapports avec toutes les puissances et célébré les bienfaits de la paix. Entre temps un radical-socialiste, M. Hubbard, avait déposé une proposition tout à fait dans la note du jour, invitant le gouvernement à se concerter avec les Etats étrangers pour limiter les charges militaires . . . Et, tout à coup, la question se trouve nettement posée: le rapporteur du budget des affaires étrangères, M. de Pressensé, qu'un discours précédent avait mis en cause, explique ce qu'il entend par le désarmement; il estime que le moment est venu pour l'Europe de mettre un terme à sa course folle sur le terrain des dépenses militaires et, pour la France, de ne plus «s'hypnotiser comme elle l'a fait trop longtemps dans la perspective d'une revanche dont personne ne veut et que personne n'a jamais voulue».

A ces mots le tumulte éclate; un certain nombre de députés coutumiers de l'apostrophe interpellent l'orateur,

protestent au nom de la Lorraine, au nom de Paris, au nom de la patrie. M. Doumer, président de la commission du budget, se hâte de répudier toute solidarité avec son imprudent collègue; M. Delcassé met hors de cause le gouvernement; M. Georges Leygues improvise sur l'air connu de la paix, mais de la paix vigilante, de la paix avec honneur, une série de phrases sonores coupées de bravos frénétiques. Mais les effets oratoires ne sont rien en présence de la protestation de la masse, du bruit de houle qui monte de l'hémi-cycle, gronde sur les gradins, se répercute dans les tribunes. En vain, l'extrême gauche veut faire face, M. Jaurès donne de toute sa grande voix, répète des paroles que naguère on couvrait d'applaudissements, adjure l'assemblée de ne pas lier la cause de la France généreuse, de la France émancipatrice des peuples à la cause de la guerre éternelle ... Le charme n'agit plus; la Chambre ne veut plus qu'on lui parle de fraternité et de concorde; elle n'applaudit qu'aux sonneries de clairon et une majorité écrasante vient dire au gouvernement que la représentation nationale ne lui demande ni ne désarmer, ni d'insister pour que les autres le fassent.»

Also von «Abrüstung» und «ewigem Frieden» ist in den nächsten Jahren noch keine Rede, sondern es handelt sich auch für die kleinen Gränzstaaten der grossen Mächte darum, auf Alles gefasst zu sein und ihre militärische Rüstung nicht zu vermindern.

III.

In der Eidgenossenschaft bereitet sich eine Auffassung der Zukunft vor, deren Programm muthmasslich das folgende sein wird:

1) Stärkere Betonung der politischen Fragen im Gegensatz zu den bloss wirthschaftlichen, von denen ein Volk nicht leben kann und deren ausschliessliche Herrschaft zu einer Vereinigung der

Schweiz mit andern Staaten, unter der schonenden Form des Protektorats, führen müsste.

2) Einfacher, sparsamerer Staats- und Privathaushalt, durch den allein die ökonomische Selbständigkeit der Eidgenossenschaft zu erhalten ist.

3) Entschiedene Ablehnung der Darwinistischen Weltanschauung, die in allen Staaten den grossen Uebeln und Gefahren der Zeit wesentlich zu Grunde liegt, und mit der namentlich ein Staat, wie der unsrige, nicht auf die Dauer bestehen kann.

Daraus folgt dann der ernstliche Kampf gegen die Trunksucht, das Spiel, die Lotterien, die Börsenspekulation, die Trusts, die Bordelle, die leichten Ehescheidungen, die zunehmende Immoralität in der Litteratur und Kunst; und eine bessere Erziehung der Jugend; überhaupt die Regeneration, deren wir vor allem bedürfen.

IV.

In den nächstliegenden praktischen Fragen sind wir der Ansicht, dass der Bund jetzt alle wichtigen Kompetenzen besitzt, für die wir in unserem Leben stets eingetreten sind, oft genug gegen die herrschende Zeitrichtung. Nunmehr kann es sich füglich darum handeln, auch die Kantone in ihrem, in einem «Bundesstaate» nothwendigen, staatlichen Dasein zu erhalten, damit sie sich nicht selbst aufgeben, oder in eine kleinliche Alltagsmisère und Lethargie versinken. Das Einzige, was der Bund, abgesehen von der ausschliesslichen Militärgewalt, die er in Wirklichkeit schon besitzt, noch von inneren Kompetenzen zu erlangen nöthig hat, ist die Gründung einer soliden «centralen Aktienbank» unter seiner

Betheiligung und Aufsicht, und eine unseren speziellen bürgerrechtlichen Verhältnissen genau entsprechende (nicht bloss andern Ländern nachgeahmte) Unfall-, Kranken- und Altersversicherung. Wir würden als drittes die eidgenössische Hochschule beifügen, wenn wir nicht glaubten, dass die heutige Generation dazu noch nicht idealistisch genug gestimmt ist. Sie würde keine gute Hochschule dermalen erstellen. Das wird später auch noch kommen, wenn wir als selbständiger Staat länger am Leben bleiben.

Wenn dies der Fall sein soll, so muss sich früher, oder später eine grosse patriotische Partei in der Eidgenossenschaft, unter Reform mehrerer ihrem Zwecke nicht mehr recht entsprechender Parteien, auf diesen Grundlagen bilden; ansonst wir den Gefahren schon der nächsten Zukunft nicht hinreichend gewachsen sind.

Beilagen.

Beilage I.

Le traité de St-Julien.

(Eidg. Abschiede V, I, pag. 1898.)

Au nom de Dieu, Amen. Comme ainsy soit que par la pacification des troubles aduenus au mois de decembre mil six cens et deux entre tres hault, trespuissant et serenissime prince monseigneur Charles Emanuel, par la grace de Dieu duc de Sauoye etc., et les seigneurs de la ville de Geneue, et pour euiter aux sinistres consequences et effaictz de la continuation diceux auroit semblé bon aux magnifiques et puissans seigneurs des cinq louables cantons de Glaris, Basle, Soleurre, Schaffuze et Appentzel du sceu et consentement des magnifiques et puissans seigneurs des autres cantons, de deleguer leurs nobles et prudens ambassadeurs, scauoir pour Glaris les seigneurs Jean Henry Schevvartz, lieutenant, et Nicolas Schuler, landshouptman, pour Basle les seigneurs Jacob Gőtz et André Riff, conseillers de ladicte ville, pour Soleurre les seigneurs Pierre Suri, banderet, et Jean Jacob de Stâl, cheualier et boursier de ladicte ville, pour Schaffuze les seigneurs George Meder, bourgmeister, et Henry Schwartz, docteur es droictz et conseiller de ladicte ville, pour Appenzell les seigneurs Ulrich Näf, landaman, Jean de Ham, cheualier, landaman et banderet, et Sebastian Thőrig, aussy landaman et banderet dudict canton, par deuers son altesse, ou bien monsieur d'Albigny, son lieutenant general de ça les montz, et lesditz magnifiques seigneurs de Geneue; lesquelz sieurs ambassadeurs sy seroient du consentement des parties employez d'une bonne et

heluetiale volonté. Pour ce est-il quapres plusieurs assemblées et conferences sur ce tenues a Sainct Julien par lentremise, intercession et a la contemplation desditz seigneurs ambassadeurs ont les illustres seigneurs Charles de Rochette, seigneur de Donjon et de la Forestz, premier president de Sauoye, et Claude de Pobel, baron de la Pierre et chambellan de son altesse, deputez de sadicte altesse, suiuant le pouuoir dont la teneur est inseré au bas du present acte, et les nobles et prudens Dominique Chabrey, Michel Rozet, sieur de Chasteauuieux, et Jaques Lect, docteur es droictz et seigneur de Confignon, tous trois anciens syndics et conseillers de la dicte ville de Geneue, Jean Sarazin, docteur es droictz, conseiller et secretaire d'estat de ladicte ville, et Jean de Normandie, docteur est droictz et conseiller au grand conseil de la dicte ville, deputez dicelle, ont aduisé, conclud et arresté comme sensuit.

I. Que le commerce et traffic demeurera libre dune part et dautre, tant pour les personnes que pour toutes sortes de marchandises, viures, bleds, vins, et autres denrées, en tous les estats de son altesse, sans aucune prohibition, restriction ou limitation.

II. Auquel commerce neantmoins ne sentendra comprins le sel, lusage et debitement duquel ne sera permis dans lesditz estatz de son altesse, sinon de celuy des greniers de sa gabelle et a la forme de ses editz.

III. Pour celuy qui sera necessaire aux citoyens, bourgeois, habitans et subiectz de Geneue hors les estatz de son altesse et riere les terres et villages de Sainct Victor et Chapitre et maisons y enclauées, pourront lesditz de Geneue le faire transmarcher par dessus les estatz de sadicte altesse sans y commectre abus.

IV. Toutes procedures faictes contre ceux qui ont contreuenu aux editz de son altesse pour le regard du sel, comme de mesmes pour le commerce et transmarche-

ment des graines et denrées, toutes peynes et amendes encourues pour les faictz susditz sont des a present declarez nulles, de nul effect et valeur, reseruées celles qui se trouueront jugées par authorité de la chambre des comptes de Sauoye, executées et payées par les accusez et condamnez. ||

V. Les biens, fruitz et reuenus d'Armoy, Drallians et autres lieux riere le duché de Chablais et balliages de Ternier et Gaillard, possedées par les seigneurs de Geneue on lannée mille cinq cens huictante neuf, lors de louuerture de la guerre, leur seront promptement rendus et restituez sans nulle difficulté (pour iceux recueillir entierement chacun an) auec restitution des fruitz et arrerages des la publication de la paix de Veruins mille cinq cens nonante huict.

VI. De mesmes sera rendue et restituée par lesditz de Geneue la ville de St. Genis et ce qui en peult despendre en lestat quil se trouue de present, sans rien y alterer ou innouer en quelque chose que ce soit.

VII. Et pour ce qui concerne les terres de Sainct Victor et Chapitre toutes choses demeureront dune part et dautre en mesmes estat quelles estoient lors de louuerture de ladicte guerre en lannée mille cinq cens huictante neuf, sans rien innouer en sorte quelconques.

VIII. Est accordé de la part de son altesse pardon et abolition generale a tous ses suiectz qui ont porté les armes pendant les guerres, et suiui le party de Geneue, sans queux ni les leurs en puissent jamais estre recerchez ny molestez en leurs personnes ny biens; et ce faisant seront remis et restablis en la possession et jouissance de tous leurs biens, nonobstant tous arrestz et sentences de confiscation qui pourroient contre eux auoir esté rendues pour ce regard, lesquelz arrestz et sentences des a present demeureront nulles et de nul effaict, bien entendu quen

cest article ne seront compris les crimes commis hors ledict party.

IX. Et quant a ceux qui sont sortis pour la religion refugiez a Geneue, ilz pourront reuenir en leurs biens et maisons et y demeurer viuans selon les editz de son altesse; et en cas quilz veuillent faire profession dautre religion, il leur est permis de jouir et disposer de leurs biens, et de reuenir en leurs maisons et y demeurer quattre fois lannée, sept jours pour chasque fois, et cest a l'intercession desditz sieurs ambassadeurs.

X. Tous ceux qui sont et seront citoyens, bourgeois et habitans de ladicte ville de Geneue ne pourront eux ni leurs seruiteurs et domestiques estre troublez ny inquietez pour cause de leur religion, pendant quilz seiourneront dans leurs maisons et biens situez dans les estatz de son altesse, ains y pourront viure et demeurer en la mesme liberté que par cy deuant, a la charge de ne dogmatizer.

XI. Les citoyens, bourgeois et habitans de ladicte ville de Geneue, suiuant les concessions et anciens priuileges des serenissimes predecesseurs de son altesse seront desormais exempts de tous daces, peages, trauerses, ‖ demy pour cent, sur les estatz de son altesse (reseruez les droitz des tiers, gentilhommes, particuliers telz quilz ont este par cy deuant), en consignant toutesfois les marchandises a tout le moins par les lettres de voitture et facture, sans quil soit loisible aux daciers et peagiers de son altesse de faire ouuerture des quaisses, coffres, paquetz, tonneaux ou balles desdictes marchandises, sinon en cas de fraude et abus. Et quant a la consignation de lor ou de largent monnoyé et non monnoyé lesditz de Geneue en demeureront exemptz, fors des sommes qui excederont cinquante escus, lesquelles pour euiter abus et pour la seurté desditz marchands de Geneue deburont estre par eux declarées dans ladicte ville a celuy qui sera deputé par la seigneurie

a ces fins, lequel en communiquera le registre au procureur patrimonial de son altesse lors quil luy sera demandé.

XII. Comme semblablement suiuant les mesmes priuileges demeureront exemptz lesditz de Geneue de toutes tailles, contributions, leuées de graines, impostz, rations, decimes et de toutes autres charges, tant ordinaires quextraordinaires pour leurs biens quilz possedent a present riere les estatz de son altesse, et sont toutes saisies et subhastations faictes pour raison desdictes tailles, contributions, rations et leuées pendant les trefues declairées nulles au cas que les conditions desdictes trefues ayent porte de ne leuer aucunes rations, ou contributions etc. Et quant a celles qui auroient esté faictes pour lesdictes contributions, rations ou arrerages deubs pour le temps de la guerre, elles tiendront, sauf aux proprietaires de rentrer dans leur fonds en rendant les deniers, despens et tous legitimes accessoires, demeurans les autres saisies et subhastations faictes depuis ladicte paix de Veruins nulles.

XIII. Tous abergemens quelz quilz soient faictz par les magnifiques seigneurs de Berne pendant la tenue des balliages tiendront, et sy aucuns sen trouuent spoliez au preiudice desditz abergemens, (ils) seront reintegrez auec restitution de fruitz.

XIV. Ne seront decernées aucunes prises de corps ou adiournemens personnelz contre lesditz de Geneue, sinon pour matiere extraordinaire et non pour choses legeres, et seront faitz tous adiournemens tant en matieres criminelles que ciuiles es personnes des accusez ou deffendeurs, sil est possible, et a faute de ce a leurs domestiques; et ne trouuans ny les vngs ny les autres, se feront en domicile par affiction de coppie et notiffication a quelcun des voisins, et non es lieux limitrophes.

XV. Confiscations nauront lieu dvne part ny dautre faictes a loccasion de ceste derniere guerre, et quant a celles de la precedente, tant pour le regard desditz de

Geneue que ceux qui ont suiui leur parti, sera faicte restitution des biens immeubles a la forme du traicte de Veruins, et quant aux deptes actifs, pour raison desquelz ne seront interuenus arrestz ou jugemens, estans encor les sommes en estre sans quictance authentique faicte par cy deuant, elles pourront estre exigées et demandées, sans neantmoins aucun renfort de monnoye ny interestz.

XVI. Les jugemens rendus par lesditz de Geneue, en derniere cognoissance, pendant la tenue daucune partie des balliages en jugement contradictoire, comme aussy toutes autres sentences rendues par juges inferieurs non suspendues par appellations cy deuant releuées, ensemble toutes subhastations faictes pendant ledict temps, tiendront et sortiront leur entier effect. ||

XVII. Tous jugementz rendus dvn costé et dautre pendant ceste derniere guerre en contumace ou auec procureur non fondé sont des a present declarez nuls et de nul effaict.

XVIII. Les prouisions et sentences obtenues contre ceux de Geneue pour les biens et fruitz ecclesiastiques par eux possedez en ladicte annee mille cinq cens huictante neuf, demeureront pour ce regard nulles et de nulle valeur.

XIX. Se contente son altesse de ne faire assemblée de gens de guerre ni fortifications, ny tenir garnisons a quattre lieues pres ladicte ville de Geneue.

XX. Tous prisonniers, qui nauront accordé de leur ranson, seront mis en liberté de part et dautre le jour apres la publication du present traicté, en payant raisonnablement leurs despens.

XXI. Tout ce que ladicte ville de Geneue aura receu des lan mille cinq cens huictante neuf, soit en lods, dismes, censes et reuenus seculliers ou ecclesiastiques demeurera au proffit de ladicte ville. Et ne pourront les particuliers

estre recerchez pour en faire derechef payement et tiendront les inuestitures que les particuliers ont obtenues desditz de Geneue, sans quilz soient tenus den prendre de nouuelles, reseruée neantmoins ce qui auroit esté prins et retiré en temps de paix.

XXII. Lesditz de Geneue comme aussi tout le contenu au present traicté demeureront comprins au traicté de paix perpetuelle de Veruins, suiuant la declaration et patentes de sa majesté treschrestienne du treiziesme daoust mille six cens et un, et lequel traicte de Veruins sentendra confirmé, nonobstant la prise des armes et tous actes dhostilité, suruenus des le mois de decembre de lannée derniere, la memoire desquelz et de toutes aigreurs demeurera a jamais esteinte et abolie, et tous entrepreneurs et perturbateurs du repos public seront punis et chastiez comme infracteurs de la paix.

XXIII. Sont reseruez au present traicté de la part de son altesse nostre sainct pere le pape et le sainct siege apostolique, lempereur et le sainct empire, les deux rois et les traictez que son altesse a auec la couronne d'Espagne et les magnifiques seigneurs des ligues; et de la part desditz de Geneue sont reseruez l'empereur et le sainct empire romain, sa maiesté treschrestienne, lesditz magnifiques seigneurs des ligues et les alliances et traictez quilz ont auec la couronne de France, et les magnifiques et puissans seigneurs des louables cantons de Zurich et Berne.

XXIIII. Promectent lesditz deputez de son altesse de rapporter la ratiffication et approbation du present traicté et au pied dicelluy dans six jours prochains, et de plus de le faire emologuer et interiner es senatz et chambres des comptes de sadicte altesse deça et dela les montz dans deux mois aussy prochains, sans payement daucun emolument.

Faict, passe, arresté et conclud a Sainct Julien le vingt uniesme julliet stil nouueau, mille six cens et trois.

Teneur du pouuoir des deputez de sadicte altesse.

Charles Emanuel, par la grace de Dieu duc de Sauoye, Chablais, Aouste et Geneuois, prince et vicaire perpetuel du sainct empire romain, marquis en Italie, prince de Piedmond, marquis de Saluces etc. A nos treschers bien amez et feaux, Charles de Rochete, nostre conseiller destat et premier president de Sauoye, et Claude Pobel baron de la Pierre, nostre conseiller destat. Desirans tousiours de preferer le repos public a toutes autres considerations de nostre particulier interest, et euiter par ce moyen les mauuaisses consequences de la guerre, et estant vraysemblable que si nous venons a condescendre a un traicté daccomodement auec ceux de Geneue, ilz y entendront aussy volontiers de leur part pour euiter les dommages et inconueniens quilz pourroient encourir par la suite dune ouuerture de guerre: pour ce est il questant a cest effect requis de nommer et deputer personnages qui comparoissent de nostre part au lieu de Sainct Julien, assigné pour telle conference, confians en voz prudences, fidelité et integrité, nous vous auons choisis et deputez, choisissons et deputons par ces presentes signées de nostre main pour comparoir a nostre nom audict lieu, aux fins de traicter auec eux dune paix ou dun mode de viure, auec pouuoir et authorite que nous vous donnons de proposer, traicter, resoudre, promettre et faire tout ce que vous jugerez estre de nostre seruice et conuenir pour la perfection dudict traicté, promettans en foy et parole de prince d'auoir a jamais pour ferme, stable et agreable tout ce que par vous sera faict, traicté, promis et resolu en ce que dessus, circonstances et dependances, et de le ratiffier, sans permettre que jamais il y soit contreuenu directement ou indirectement, en maniere que ce soit.

De ce faire vous auons donné et donnons plain pouuoir, authorité et mandement special par cesdictes presentes, pour corroboration desquelles nous y auons faict apposer le grand seau de noz armoiries et contresigner par lung de noz secretaires destat. Donné à Thurin le vintcinquiesme jour du mois de feburier mille six cens trois. Signe Charles Emanuel. Visa Prouana, et plus bas Roncas, et scellé en placart en cire rouge.

Teneur du pouuoir des deputez de la seigneurie de Geneue.

Nous syndics, petit et grand conseil de Geneue, estant requis daduiser auec les seigneurs deputez de son altesse de Sauoye, suiuant leur pouuoir expedie a Thurin le vintcinquieme de feburier, a quelque accomodement et moyens de paix pour euiter les meaux que la guerre traine apres soy, par meure deliberation, preferans le repos public a nostre particulier interestz et estans suffisamment informez de la suffisance fidelite et experience de nobles et prudens Dominique Chabrey, Michel Rozet, Jaques Lect, Jean Sarazin et Jean ‖ de Normandie, noz feaux conseillers, les auons commis et deputé, commettons et deputons par ces presentes, pour en nostre nom comparoir au lieu de Sainct Jullin, conclurre et accorder auec les deputez de sadicte altesse des articles de ladicte paix, iceux signer en nostre nom, a fin quilz vaillent a perpetuité, promettans de le ratiffier toutesfois et quantes. De ce vous donnons plain pouuoir, authorité et mandement special par ces presentes, données a Geneue soubz nostre seau commung et seing de nostre secretaire ce vintquatrieme juin seize cens et trois. Signe Gautier et scellé en placart de cire rouge.

Rochette. Pobel. Chabrey. Roset. Lect.
Denormendie. Sarazin.

Pour auoir esté presens et mediateurs les nobles, prudens et treshonnorez seigneurs ambassadeurs des magnifiques et puissans seigneurs des cantons de Glaris, Basle, Soleurre, Schaffouze et Appenzell, et en tesmoignage de la verité des choses traictees, ont lesditz sieurs ambassadeurs signé le present traicté, et y seront apposez les seaux des magnifiques seigneurs des cantons susditz.

Jean Henry Schwartz. Jacob Götz. Pierre Sury.
Georg Meder. Ulrich Näf. Nicolas Schüler.
Andreas Ryff. Jehan Jacques vom Staal.
Henry Schwartz. Jean de Heimen.
Sebastian Thörig.

Nous Charles Emanuel, par la grace de Dieu duc de Sauoye, Chablais, Aouste et Geneuois, prince et vicaire perpetuel du sainct empire romain, et de Piedmont, marquis de Saluces, etc. Ayant le susdict traitté pour agreable en tous et chacuns les poinctz et articles y contenuz, auons iceux, tant pour nous que noz successeurs a laduenir quelconques appreuuée, ratiffié et confirmé, appreuuons, ratiffions et confirmons par ces presentes, et le tout promettons de bonne foy et parolle de prince garder, obseruer et entretenir inuiolablement, sans jamais y contreuenir directement ou indirectement, en maniere que ce soit. En tesmoin de quoy nous auons signé cesdictes presentes de nostre main, et a icelles faict mettre nostre scel, et contresigner par nostre premier secretaire destat. Donné à Thurin le XXIIIIe jour de juillet mil six cens troys.

C. Emanuel,

Visa Prouana,

Roncas.

Extraict

des registres du souuerain senat de Sauoye etc.

Le senat, veuz les articles et traicté dentre son altesse et les scindicz, petit et grand conseil de la ville de

Geneue en datte du vingtuniesme julliet dernier, a iceulx articles et traicte esmologué et veriffié et intheriné dict et ordonné que le tout sera registre es registres dudict senat pour y auoir recours par cy appres. Faict a Chambery audict senat et prononce le douziesme nouembre mil six centz et trois.

Collation faicte,

Raymond.

Extraict des registres
de la souueraine chambre des comptes de Sauoye.

La chambre, veu le traicté dentre son altesse et les scindiques et conseil de la ville de Geneue en datte du vingtuniesme de julliet dernier passé, a icelluy traicté esmologué et interiné, ordonnant quil sera registré es registres de ladicte chambre. Faict a Chambery au bureau des comptes et prononcé le quatorziesme nouembre mil six cens et trois.

Collation faicte,

Benoist.

An der auf vier Pergamentblätter geschriebenen Urkunde hangen die Siegel von Glarus, Basel, Solothurn, des Herzogs von Savoyen (Schaffhausen fehlt), Appenzells beide Rhoden. — Abgedruckt bei Spon: Histoire de Genève, II. 249. (nebst dem Wortlaut der Genfer Ratification des Vertrags, d. d. 18. Juli [alt. Kal.]); Traités publics de la royale maison de Savoie etc. I. 216; Dumont V. 2 Fol. 26; Lunig: codex Ital. dipl. I. 803.

Déclaration des cantons mediateurs (22. juillet 1603).

Nous soubsignés deputés des magnifiques et puissants cantons de Glaris, Basle, Soleure, | Schafhusen et Appenzell, nos tres honorés seigneurs et superieurs, pour venir moyenner un traicté | de paix entre son altesse de Sauoye et la seigneurie de Geneue, sçauoir faisons à tous qu'il | appartiendra, que sur la fin de traitté, s'estant presentée une difficulté de la part de | messieurs les deputés de son altesse, qui dirent auoir charge de son altesse de

ne passer point le dernier | article, qui portoit, que par le moyen des precedents articles seroit et demeureroit bonne paix | ferme, stable et perpetuelle entre son altesse de Sauoye et la dicte ville de Geneue, ains qu'elle | entendoit que simplement il fust escrit, que les dits de Geneue et tous le contenu au | dict traitté demeureroyent comprins au traicté de la paix perpetuelle de Weruins, | de quoi les seigneurs deputes de Geneue ne vouloyent le contenter, pour plusieurs raisons | par eūx deduites. En fin les dicts de Geneue, pour le bien de paix et pour ne rendre | nostre negotiation infructueuse, auroyent du consentement de leurs superieurs passé le dict | article, appres auoir neantmoins declaré et protesté souuent, qu'ils le raportoyent | simplement au benefice general du repos et tranquilité publique, ouuert par le traicté | de Weruins, et non point à la condition d'auclune reserue des pretensions de son altesse, comme | aussi les deputés de son altesse nous auroyent declaré à diuerses fois que son altesse ne vouloit point | par ce traitté reseruer ses pretensions contre la ville de Geneue, ni aussi les quitter | par aulcun article d'iceluy, et que sadicte altesse insistoit principalement sur le dict article | pour en cela complaire à sa maiesté treschrestienne, laquelle luy auoit faict entendre qu'elle | desiroit que le dict traicte fust ietté et comprins dans celuy de Veruins, par lequel la plus | grande partie de la chrestienté à esté establie en paix et repos. Fait a Geneue | ce vingt et deuzieme de juillet mille six cents et trois. |

Hans Heinrich Schwartz. Jacob Götz. Petter Süry.
Niclous Schuler. Georg Meder. Andreas Ryff.
Jehan Jacques vom Staal. Heinrich Schwartz.
Ulrich Nef. Hans von Haimen.
Sebastian Thörig.

Originalactenstück auf Papier ohne Siegel (war nie besiegelt).

Ratiffication faicte par son altesse des articles accordes en la conference de Sainct Jullin entre les deputes de son altesse et ceux de la ville de Geneue, a Turin le 25 juillet 1603.

Charles Emanuel, par la grace de Dieu duc de Sauoye, Chablais, | Aouste, et Geneuoys, prince de Piemont, etc.

Ayant veu et leu tous les articles du traitté, conclud et arresté au lieu de Sainct Jullin | le vingt uniesme de ce moys par noz depputés et ceux de la ville de Geneue a la presence et | par l'entremise des seigneurs ambassadeurs des cinq cantons Glaris, Basle, Soleurre, | Schaffuse et Appensel, pour l'accomodement des differens, suruenuz des le moys | de decembre de l'année derniere mil six cens deux, nous auons icelluy traitté | de Sainct Jullin appreuué, ratiffié et confirmé en tous ses poinctz et articles, comme par vertu de ces presentes pour nous et les nostres aduenir quelconques | l'appreuuons, ratiffions et confirmons, promettant en foy et parolle de prince | d'icelluy obseruer et garder inuiolablement, sans jamais y contreuenir directement | ou indirectement en maniere que ce soit. En foy et asseurance de quoy nous | auons a cesdictes presentes signées de nostre main faict apposer le sceau de noz armoyries | et icelles faict contre signer par nostre premier secretaire destat. Donné à Thurin | le vingt cinquiesme jour du moys de juillet mil six cens troys |

C. Emanuel.

Visa Prouana,

Roncas.

Original auf Papier mit aufgedrücktem herzoglichem Siegel.

Ratification
de la paix de Sainct Julin par le senat de Piemont,
27 juillet 1604.

Il senato ducale di qua da monti | in Torino sedente. |

Ad'ogniuno sia manifesto, che uisti et letti li capitoli presentati per il | trattato con quelli di Geneua, et uditi li

fiscali nelle luoro | conclusioni, attesa la giustificatione di s. a. serenissima, habbiamo ordinato | et ordiniamo douersi, per quanto à noi spetta, detti capitoli | interinar, come gl'interiniamo, mandando siano registrati | nelli registri nostri per hauerli all' auenire raccorso se bisognera. | Dat. in Torino nel senato li vintisette di luglio mille | sei cento quatro. |

Per l'ecc^{mo} senato sudetto

Rolandono.

Original auf Papier mit aufgedrücktem Siegel.

Beilage II.

Rede des Bundespräsidenten Deucher am Tage der Hundertjahrfeier.

(24. September 1903.)

Eidgenossen, Thurgauer!

Im Namen des Bundesrathes und des gesammten Schweizervolkes entbiete ich Volk und Behörden des Kantons Thurgau freundeidgenössischen Gruss und herzliche Glückwünsche zu heutigen Festfeier.

Sei mir gegrüsst, du Thurgau, vom blauen See und grünen Rheinstrom bis zum waldbekränzten Hörnli, mit dem reichen Kranz deiner blühenden Ortschaften, deinen flussdurchrauschten Thälern, deinem fruchtbaren Hügelland, herrlichen Rebgelände und prächtigen Obstwald, mit all' deinen heute im reichen Schmuck einer gesegneten Herbstlandschaft prangenden Gefilden! Und du, Frauenfeld im Festgewande, reichgeschmückt zum Empfang und zur Ehre der Eidgenossen!

Sei mir gegrüsst, du Volk von echtem Schrot und Korn, brav und bieder, intelligent, arbeitsam und ausdauernd und dabei empfänglich für alles wahrhaft Gute und Schöne, gegrüsst am heutigen Ehrentage, diesem bedeutungsvollen Markstein im Werdegang deiner Geschichte, wo eine hundertjährige, nicht ruhmlose Entwicklungsperiode einen schönen Abschluss findet!

Allerdings hatte schon im Jahre 1798, als der Sturm der grossen Revolution das ganze feudale Europa mit elementarer Gewalt erschütterte, die alte Eidgenossenschaft ruhmlos zusammengebrochen war und eine neue Zeit der Freiheit und Gleichheit anzubrechen schien, das bishe-

rige Unterthanenland die Ketten gebrochen und sich frei erklärt; aber erst 1803, nach dem Sturm und Drang, den Hoffnungen und Enttäuschungen und den unsäglichen Wirren der Helvetik wurde auch der Thurgau durch die Mediationsverfassung den XIII alten Orten in gleichen Rechten und Pflichten angegliedert und zu gemeinsamer Eidgenossenschaft verbunden.

Diese der Schweiz vom ersten Konsul gegebene Verfassung wurde namentlich in den neuen Kantonen mit Freuden begrüsst; sie bildete ein föderatives Band, stark genug, um gemeinsame Arbeit möglich zu machen, lose genug, um die freudige Thätigkeit und die selbständige Entwicklung der einzelnen Bundesglieder nicht zu hemmen.

Jahrhundertelang als gemeine Herrschaft durch Landvögte regirt, deren Hauptsorge in ihrer eigenen Bereicherung bestand, trat der Thurgau arm und ohne nennenswerthe Hilfsmittel in die Reihe der übrigen Kantone. Um ihnen ebenbürtig zu werden, musste vieles, ja alles im Staate erst geschaffen werden. — Und es wurde geschaffen! Im Bewusstsein erneuter Jugend rang sich der Kanton zu kräftigem Leben empor. Stetig, wenn auch langsam, ging es vorwärts, und selbst in den trübsten Zeiten europäischer Reaktion fanden die anderwärts verpönten freiheitlichen Ideen und Bestrebungen hier eine Zufluchtsstätte. —

Und dann, als mit Beginn der dreissiger Jahre ein frischer Freiheitsodem Europa durchwehte, war es der Thurgau, der den Reigen kantonaler Umgestaltungen eröffnete. Der Ruf Thomas Bornhausers: «Der Hahn hat gekräht, die Morgenröthe bricht an, Thurgauer wacht auf!», zündete weit über die Gränzen des Kantons hinaus. In diesem selbst fand er mächtigen Wiederhall, und so entstand zum erstenmal aus freiem innerem Triebe des Volkes, aus einer Bewegung von unten herauf, ein neues Grundgesetz, dessen Schöpfungen grundlegend blieben

bis zur Gegenwart, aus denen heraus sich allmählich der reine demokratische Staatsgedanke entwickelte, der in der Verfassung vom Jahre 1869 seinen vollgültigen praktischen Ausdruck fand.

So schritt der Thurgau schon im ersten Jahrhundert seiner Selbständigkeit kräftig und zielbewusst den Weg hinan und hat sich zu einem wohlgeordneten, blühenden Staatswesen entwickelt.

In dem früher nur Landwirthschaft treibenden Kanton, welch letztere, mit den Anforderungen der Zeit stets Schritt haltend, heute in der nationalen Ausstellung den vollgültigen Beweis ihrer Leistungsfähigkeit abgelegt hat, gelangte im Laufe der Jahre eine vielseitige gewerbliche Thätigkeit und eine reich entwickelte Industrie zur Geltung.

Neben einer tadellosen Rechtspflege ermöglichte eine solide, musterhafte Verwaltung dem jungen Kanton, ohne zu starke Steuerbelastung der Bürger, den Anforderungen eines modernen Staates auf allen materiellen und ideellen Gebieten gerecht zu werden und so namentlich auch auf demjenigen der Erziehung und Volksbildung, der Grundlage des demokratischen Freistaates, jene Opfer zu bringen, die nöthig sind, um ein allseitig tüchtiges, charaktervolles junges Geschlecht heranzubilden.

Aber nicht nur im engen Rahmen kantonalen Lebens, auch auf dem weitern und wichtigern Gebiete der Pflege und Entwicklung des Gesammtvaterlandes trat der Thurgau von Anfang an in den Vordergrund nationalen Strebens. Wesentlich bethätigt an der Schöpfung und Ausgestaltung des neuen Bundes, unentwegt einstehend für jeden gesunden Fortschritt, immer bereit, die Macht und die Kraft und die Ehre des Bundes zu wahren, bekundete das Thurgauer Volk stets ein warmes Herz und treue Liebe zum gemeinsamen Vaterland.

Eine That dieses eidgenössischen Sinnes war auch die Uebernahme der schweizerischen landwirthschaftlichen Ausstellung durch den thurgauischen landwirthschaftlichen Verein. Es war das keine kleine Aufgabe, und es brauchte Muth, dieselbe zu übernehmen. Aber einmal gewagt, trat nicht nur die thurgauische Bauernsame, sondern die gesammte Bevölkerung, Kanton und Gemeinden, dafür ein, das grosse Werk mit Ehren durchzuführen und dem schweizerischen Bauernvolk und den Erzeugnissen seiner Arbeit und seines Fleisses eine würdige Stätte zu bereiten. Das Werk ist gelungen, und ich freue mich, meinem Heimatkanton auch hiefür einen besondern Ehrenkranz winden zu dürfen.

Wenn sonach der Kanton mit Befriedigung, ja mit gerechtem Stolz, auf die vergangenen hundert Jahre zurückblicken kann, so verdankt er dies dem Charakter, der Tüchtigkeit, dem praktischen Sinn und der Freiheitsliebe seines Volkes, der Arbeit und der Gewissenhaftigkeit seiner Behörden und dem Umstande, dass es ihm nie an geistig hochstehenden Männern fehlte, die in der Hebung des Volkswohles und der Volksveredlung die wahre Befriedigung ihres Lebens fanden.

Nach diesem Rückblick in die Vergangenheit dürfen wir als Thurgauer und als Eidgenossen des Ausblickes in die Zukunft nicht vergessen; gilt doch für uns alle, mehr als je, das Wort der Stauffacherin: «Sieh vorwärts, Werner, und nicht hinter dich!»

Es ist hier nicht der Ort, aller Aufgaben zu gedenken, die ihrer Lösung harren, aber einigen Gedanken, die sich dem Patrioten aufdrängen, möchte ich heute Ausdruck geben: Die neue Zeit tritt mit ungeheuer erhöhten Ansprüchen an alle Staaten, seien sie gross oder klein, heran, und wer wohl bestehen will in dem gewaltigen Wettlauf der Nationen, der muss seine Lenden gürten und bereit sein zu jeglicher Leistung vaterländischer Thatkraft.

Die Schweiz, als demokratischer Freistaat, soll ein kräftig organisirtes, nach aussen handlungsfähiges Land sein; sie soll auch im Innern befähigt sein, ihre politische und kulturelle Mission zu erfüllen und die nationalen Bedürfnisse jederzeit zu befriedigen.

Die Wehrkaft der Nation ist zu erhalten und zu vervollkommnen, sie bildet mit eine Grundlage unserer Freiheit und Selbständigkeit. Zu Tage getretene Mängel sind mit unerschütterlicher Energie und ohne persönliche Rücksichten zu beseitigen.

Die volkswirthschaftlichen Aufgaben des Staates sind zu pflegen und an der Lösung der sozialen Fragen weiterzuarbeiten.

Die verfassungsmässigen Rechte der Bürger und die Freiheit des Einzelnen sollen geschützt, aber ebenso fremden, staatsgefährdenden Elementen gegenüber unser Hausrecht gewahrt werden, denn unser ist das Asylrecht, und nur wir haben über dessen Anwendung zu entscheiden.

Wir sollen danach streben, dass im Kampfe der Interessen und der Meinungen, wie sie sich nothwendigerweise ergeben aus der Verschiedenheit unseres Volkes nach seiner historischen Entwicklung, nach Sprache, Sitte und Religion, nicht eigensüchtige Regungen und kleine Leidenschaften über die reine Liebe zum Ganzen die Oberhand gewinnen.

Das stolze Wort: «Die Schweiz den Schweizern» soll nicht die Loosung bilden zum Kampfe einzelner Volksklassen gegeneinander, der Städte gegen die Länder, sondern das hehre, heilige Symbol der Zusammengehörigkeit Aller, die berufen sind, wenn auch in verschiedenen Lebensstellungen, doch jeder an seinem Orte und nach seiner Kraft am Wohle des Landes zu arbeiten.

Zu diesen Berufenen gehörst auch du, mein Thurgauer Volk, mit deiner Liebe, deiner Hingebung und Anhänglichkeit an das eine, grosse, freie, unentwegt vor-

wärtsstrebende Vaterland! Dir aber, Thurgovia, bringt Helvetia heute, an deinem Ehrentage sich selbst und ihre besten Wünsche entgegen, auf dass du blühest, wachsest und gedeihest auf immerdar!

Des zum Zeichen erhebe ich den Becher und trinke auf das Wohl des Kantons Thurgau und seines braven Volkes!

Beilage III.

Die Antritts-Encyclica Papst Pius X.

Sanctissimi domini nostri divina providentia Pii Papae X Epistola Encyclica ad Patriarchas primates archiepiscopos episcopos aliosque locorum ordinarios pacem et Communionem cum Apostolica sede habentes.

Venerabilibus fratribus patriarchis primatibus archiepiscopis episcopis aliisque locorum ordinariis pacem et Communionem cum Apostolica sede habentibus Pius PP. X venerabiles fratres salutem et Apostolicam benedictionem.

E supremi apostolatus cathedra, ad quam, consilio Dei inscrutabili, evecti fuimus, vobis primum eloquuturos, nihil attinet commemorare quibus Nos lacrymis magnisque precibus formidolosum hoc Pontificatus onus depellere a Nobis conati simus. Videmur equidem Nobis, etsi omnino meritis impares, convertere in rem Nostram posse quae Anselmus, vir sanctissimus, querebatur quum, adversans et repugnans, coactus est honorem episcopatus suscipere. Etenim quae ille moeroris indicia pro se afferebat, eadem et Nobis proferre licet, ut ostendamus quo animo, qua voluntate Christi gregis pascendi gravissimum officii munus exceperimus. Testantur, sic ille [1], lacrymae meae et voces et rugitus a gemitu cordis mei, quales nunquam de me, ullo dolore, memini exiisse ante diem illam, in qua sors illa gravis archiepiscopatus Cantuariae visa est super me cecidisse. Quod ignorare nequiverunt illi qui, ea die, vultum meum inspexerunt . . . Ego magis mortuo quam viventi colore similis, stupore et dolore pallebam. Huic autem de me electioni, imo violentiae, hactenus, quantum

[1] Epp. l. III, ep. 1.

potui, servata veritate, reluctatus sum. Sed iam, velim nolim, cogor fateri quia quotidie iudicia Dei magis ac magis conatui meo resistunt, ut nullo modo videam me ea posse fugere. Unde iam, non tam hominum quam Dei, contra quam non est prudentia, victus violentia, hoc solo intelligo me uti debere consilio, ut, postquam oravi quantum potui, et conatus sum ut, si possibile esset, calix iste transiret a me ne biberem illum ... meum sensum et voluntatem postponens, me sensui et voluntati Dei penitus committam.

Nec plane repugnandi causae, multae, et maximae, defuerunt Nobis. Praeterquam enim quod honore pontificatus, ob tenuitatem Nostram, nullo pacto Nos dignaremur; quem non moveret ei se successorem designari, qui, cum ecclesiam sex fere ac viginti annos sapientissime rexisset, tanta valuit alacritate ingenii, tanto virtutum omnium splendore, ut vel adversarios in sui admirationem traduxerit et memoriam sui nominis factis praeclarissimis consecrarit? — Dein, ut praetereamus cetera, terrebat Nos, quam quod maxime, ea quae modo est humani generis conditio afflictissima. Quem enim lateat, consociationem hominum gravissimo nunc, supra praeteritas aetates, atque intimo urgeri morbo; qui in dies ingravescens eamque penitus exedens ad exitium rapit? Morbus qui sit, intelligitis, Venerabiles Fratres; defectio abscessioque a Deo: quo nihil profecto cum pernicie coniunctius, secundum Prophetae dictum: Quia ecce, qui elongant se a te, peribunt [1]. Tanto igitur malo, pro pontificali munere quod demandabatur, occurrendum esse Nobis videbamus; arbitrabamur enim Dei iussum ad Nos pertinere: Ecce constitui te hodie super gentes et super regna, ut evellas et destruas, et aedifices et plantes [2]; verum conscii

[1] Ps. LXXII, 27.
[2] Ierem. I, 10.

Nobis infirmitatis Nostrae, negotium, quod nihil simul haberet morae et difficultatis plurimum, suscipere verebamur.

Attamen, quoniam numini divino placuit humilitatem Nostram ad hanc amplitudinem potestatis provehere; erigimus animum in eo qui Nos confortat, Deique virtute freti manum operi admoventcs, in gerendo pontificatu hoc unum declaramus propositum esse Nobis instaurare omnia in Christo [1], ut videlicet sit omnia et in omnibus Christus [2]. — Erunt profecto qui, divina humanis metientes, quae Nostra sit animi mens rimari nitantur atque ad terrenos usus partiumque studia detorquere. His ut inanem spem praecidamus, omni asseveratione affirmamus nihil velle Nos esse, nihil, opitulante Deo, apud consociationem hominum futuros, nisi Dei, cuius utimur auctoritate, administros. Rationes Dei rationes Nostrae sunt; pro quibus vires omnes vitamque ipsam devovere decretum est. Unde si qui symbolum a Nobis expetant, quod voluntatem animi patefaciat; hoc unum dabimus semper: Instaurare omnia in Christo!

Quo quidem in praeclaro opere suscipiendo urgendoque illud Nobis, Venerabiles Fratres, alacritatem affert summam, quod certum habemus fore vos omnes strenuos ad perficiendam rem adiutores. Id enim si dubitemus, ignaros vos, non sane iure, aut negligentes putaverimus nefarii illius belli, quod nunc, ferme ubique, commotum est atque alitur adversus Deum. Vere namque in Auctorem suum fremuerunt gentes et populi meditati sunt inania [3]; ut communis fere ea vox sit adversantium Deo: Recede a nobis [4]. Hinc extincta omnino in plerisque aeterni Dei reverentia, nullaque habita in consuetudine vitae, publice

---

[1] Ephes. I, 10.
[2] Coloss. III, 11.
[3] Ps. II, 1.
[4] Iob. XXI, 14.

ac privatim, supremi eius numinis ratio: quin totis nervis contenditur omnique artificio, ut vel ipsa recordatio Dei atque notio intereat penitus.

Haec profecto qui reputet, is plane metuat necesse est ne malorum, quae supremo tempore sunt expectanda, sit perversitas haec animorum libamentum quoddam ac veluti exordium; neve filius perditionis, de quo Apostolus loquitur (1), iam in hisce terris versetur. Tanta scilicet audacia, eo furore religionis pietas ubique impetitur, revelatae fidei documenta oppugnantur, quaeque homini cum Deo officia intercedunt tollere delere prorsus praefracte contenditur! E contra, quae, secundum Apostolum eundem, propria est Antichristi nota, homo ipse, temeritate summa, in Dei locum invasit, extollens se supra omne quod dicitur Deus; usque adeo ut, quamvis Dei notitiam extinguere penitus in se nequeat, Eius tamen maiestate reiecta, aspectabilem hunc mundum sibi ipse veluti templum dedicaverit a ceteris adorandus. In templo Dei sedeat, ostendens se tamquam sit Deus (2).

Enimvero hoc adversus Deum mortalium certamen qua sorte pugnetur nullus est sanae mentis qui ambigat. Datur quidem homini, libertate sua abutenti, rerum omnium Conditoris ius atque numen violare; veruntamen victoria a Deo semper stat; quin etiam tum propior clades imminet, quum homo, in spe triumphi, insurgit audentior. Haec ipse Deus nos admonet in Scripturis sanctis. Dissimulat scilicet peccata hominum (3), suae veluti potentiae, ac maiestatis immemor: mox vero, post adumbratos recessus, excitatus tamquam potens crapulatus a vino (4), confringet capita inimicorum suorum (5); ut norint omnes

(1) II Thess. II, 3.
(2) II Thess. II, 2.
(3) Sap. XI, 24.
(4) Ps. LXXVII, 65.
(5) Ps. LXVII, 22.

quoniam rex omnis terrae Deus [1], et sciant gentes quoniam homines sunt [2].

Haec quidem, Venerabiles Fratres, fide certa tenemus et expectamus. Attamen non ea impediunt quominus, pro nostra quisque parte, Dei opus maturandum nos etiam curemus: idque, non solum efflagitando assidue: Exsurge, Domine, non confortetur homo [3]; verum, quod plus interest, re et verbo, luce palam, supremum in homines ac naturas ceteras Dei dominatum adserendo vindicandoque, ut Eius imperandi ius ac potestas sancte colatur ab omnibus et observetur. — Quod plane non modo officium postulat a natura profectum, verum etiam communis utilitas nostri generis. Quorumnam etenim, Venerabiles Fratres, animos non conficiat trepidatio ac moeror, quum homines videant, partem maximam, dum quidem humanitatis progressus haud immerito extolluntur, ita digladiari atrociter inter se, ut fere sit omnium in omnes pugna? Cupiditas pacis omnium profecto pectora attingit, eamque nemo est qui non invocet vehementer. Pax tamen, reiecto Numine, absurde quaeritur: unde namque abest Deus, iustitia exsulat; sublataque iustitia, frustra in spem pacis venitur. Opus iustitiae pax [4]. — Novimus equidem non paucos esse, qui studio pacis ducti, tranquillitatis nempe ordinis, in coetus factionesque coalescunt, quae ab ordine nominant. Proh tamen spes curasque inanes! Partes ordinis, quae pacem afferre turbatis rebus reapse queant, unae sunt: partes faventium Deo. Has igitur promovere necesse est, ad easque quo licebit plures adducere, si securitatis amore incitamur.

Verum haec ipsa, Venerabiles Fratres, humanarum gentium ad maiestatem Dei imperiumque revocatio, quan-

---

(1) Ib. XLVI, 8.
(2) Ib. IX, 20.
(3) Ps. IX, 19.
(4) Is. XXXII, 17.

tumvis licet conemur, numquam nisi per Iesum Christum eveniet. Monet enim Apostolus: Fundamentum aliud nemo potest ponere praeter id quod positum est, quod est Christus Iesus (1). Scilicet unus ipse est, quem Pater sanctificavit et misit in mundum (2); splendor Patris et figura substantiae eius (3), Deus verus verusque homo! sine quo, Deum, ut oportet, agnoscere nemo possit; nam neque Patrem quis novit nisi Filius, et cui voluerit Filius revelare (4). — Ex quo consequitur, ut idem omnino sit instaurare omnia in Christo atque homines ad Dei obtemperationem reducere. Huc igitur curas intendamus oportet, ut genus hominum in Christi ditionem redigamus: eo praestito, iam ad ipsum Deum remigraverit. Ad Deum inquimus, non socordem illum atque humana negligentem, quem materialistarum deliramenta effinxerunt; sed Deum vivum ac verum, unum natura personis trinum, auctorem mundi, omnia sapientissime providentem, iustissimum denique legis latorem, qui sontes plectat, praemia proposita virtutibus habeat.

Porro qua iter nobis ad Christum pateat, ante oculos est: per Ecclesiam videlicet. Quamobrem iure Chrysostomus: Spes tua Ecclesia, salus tua Ecclesia, refugium tuum Ecclesia (5). In id namque illam condidit Christus, quaesitam sui sanguinis pretio; eique doctrinam suam ac suarum praecepta legum commendavit, amplissima simul impertiens divinae gratiae munera ad sanctitatem ac salutem hominum.

Videtis igitur, Venerabiles Fratres, quale demum Nobis vobisque pariter officium sit demandatum: ut consociationem hominum, a Christi sapientia aberrantem, ad Ecclesiae disciplinam revocemus; Ecclesia vero Christo

(1) I Cor. III, 11.
(2) Io. X, 36.
(3) Hebr. I, 3.
(4) Matth. XI, 27.
(5) Hom. de capto Eutropio, n. 6.

subdet, Christus autem Deo. Quod si, Deo ipso favente, perficiemus, iniquitatem cessisse aequitati gratulabimur, audiemusque feliciter vocem magnam de coelo dicentem: Nunc facta est salus et virtus et regnum Dei nostri et potestas Christi eius (1). — Hic tamen ut optatis respondeat exitus, omni ope et opera eniti opus est ut scelus illud immane ac detestabile, aetatis huius proprium, penitus eradamus, quo se nempe homo pro Deo substituit: tum vero leges Evangelii sanctissimae ac consilia in veterem dignitatem vindicanda; adserendae altius veritates ab Ecclesia traditae, quaeque eiusdem sunt documenta de sanctitate coniugii, de educatione doctrinaque puerili, de bonorum possessione atque usu, de officiis in eos qui publicam rem administrant; aequilibritas demum inter varios civitatis ordines christiano instituto ac more restituenda. — Nos profecto haec Nobis, Dei nutui obsequentes, in pontificatu prosequenda proponimus, ac pro virili parte prosequemur. Vestrum autem erit, Venerabiles Fratres, sancitate, scientia, agendorum usu, studio cum primis divinae gloriae, industriis Nostris obsecundare; nihil aliud spectantes praeterquam ut in omnibus formetur Christus (2).

Iam quibus ad rem tantam utamur adiumentis, vix dicere oportet; sunt enim de medio sumpta. — Curarum haec prima sunto, ut Christum formemus in iis, qui formando in ceteris Christo officio muneris destinantur. Ad sacerdotes mens spectat, Venerabiles Fratres. Sacris namque quotquot initiati sunt, eam in populis, quibuscum versantur, provinciam sibi datam norint, quam Paulus suscepisse testatus est amantissimis iis verbis: Filioli mei, quos iterum parturio, donec formetur Christus in vobis (3). Qui tamen explere munus queant, nisi priores ipsi

(1) Apoc. XII, 10.
(2) Gal. IV, 19.
(3) Gal. IV.

Christum induerint? atque ita induerint, ut illud Apostoli eiusdem usurpare possint: Vivo ego, iam non ego, vivit vero in me Christus [1]. Mihi vivere Christus est [2]. Quamobrem, etsi ad fideles omnes pertinet hortatio ut occurramus in virum perfectum, in mensuram aetatis plenitudinis Christi [3]; praecipue tamen ad illum spectat qui sacerdotio fungitur; qui idcirco dicitur alter Christus, non una sane potestatis communicatione sed etiam imitatione factorum, qua expressam in se Christi imaginem praeferat.

Quae cum ita sint, quae vobis quantaque, Venerabiles Fratres, ponenda cura est in clero ad sanctitatem omnem formando! huic, quaecumque obveniant, negotia cedere necesse est. Quamobrem pars potior diligentiarum vestrarum sit de seminariis sacris rite ordinandis moderandisque, ut pariter integritate doctrinae et morum sanctitate floreant. Seminarium cordis quisque vestri delicias habetote, nihil plane ad eius utilitatem omittentes, quod est a Tridentina Synodo providentissime constitutum. — Quum vero ad hoc ventum erit ut candidati sacris initiari debeant, ne quaeso excidat animo quod Paulus Timotheo perscripsit: Nemini cito manus imposueris [4]; illud attentissime reputando, tales plerumque fideles futuros, quales fuerint quos sacerdotio destinabitis. Quare ad privatam quancumque utilitatem respectum ne habetote; sed unice spectetis Deum et Ecclesiam et sempiterna animorum commoda, ne videlicet, uti Apostolus praecavet, communicetis peccatis alienis [5], — Porro sacerdotes initiati recens atque e seminario digressi industrias vestras ne desiderent. Eos, ex animo hortamur, pectori vestro, quod

[1] Gal. II, 20.
[2] Philipp. I, 21.
[3] Ephes. IV, 3.
[4] I Tim. V, 22.
[5] Ibid.

coelesti igne calere oportet, admovete saepius, incendite, inflammate ut uni Deo et lucris animorum inhient. Nos equidem, Venerabiles Fratres, diligentissime providebimus ne homines sacri cleri ex insidiis capiantur novae cuiusdam ac fallacis scientiae, quae Christum non redolet, quaeque, fucatis astutisque argumentis, rationalismi aut semirationalismi errotes invehere nititur; quos ut caveret iam Apostolus Timotheum monebat, scribens: Depositum custodi, devitans profanas vocum novitates et oppositiones falsi nominis scientiae, quam quidam promittentes, circa fidem exciderunt ([1]). Hoc tamen non impedimur quo minus laude dignos existimemus illos e sacerdotibus iunioribus, qui utilium doctrinarum studia, in omni sapientiae genere, persequuntur, ut inde ad veritatem tuendam atque osorum fidei calumnias refellendas instructiores fiant. Veruntamen celare haud possumus, quin etiam apertissime profitemur, primas Nos semper delaturos iis qui, quamvis sacras humanasque disciplinas minime praetereunt, proxime nihilosecius animorum utilitatibus se dedant, eorum procuratione munerum, quae sacerdotem deceant divinae gloriae studiosum. Tristitia Nobis magna est et continuus dolor cordi Nostro ([2]), quum cadere etiam in aetatem nostram conspicimus Ieremiae lamentationem: Parvuli petierunt panem, et non erat qui frangeret eis ([3]). Non enim de clero desunt, qui, pro cuiusque ingenio, operam forte navent rebus adumbratae potius quam solidae utilitatis: at verum non adeo multi numerentur qui, ad Christi exemplum, sibi sumant Prophetae dictum: Spiritus Domini unxit me, evangelizare pauperibus misit me, sanare contritos corde, praedicare captivis remissionem et coecis visum ([4]). — Quem tamen fugiat, Venerabiles Fratres,

([1]) I Tim. VI, 20 s.
([2]) Rom. IX, 2.
([3]) Thren. IV, 4.
([4]) Luc. IV, 18—19.

quum homines ratione maxime ac libertate ducantur, religionis disciplinam potissimam esse viam ad Dei imperium in humanis animis restituendum? Quot plane sunt qui Christum oderunt, qui Ecclesiam, qui Evangelium horrent ignoratione magis quam pravitate animi! de quibus iure dixeris: quaecumque ignorant blasphemant (1). Idque non in plebe solum reperire est aut in infima multitudine, quae ideo in errorem facile trahitur; sed in excultis etiam ordinibus atque adeo in iis, qui haud mediocri eruditione ceteroqui polleant. Hinc porro in plerisque defectus fidei. Non enim dandum est, scientiae progressibus extingui fidem, sed verius inscitia; ut idcirco ubi maior sit ignorantia, ibi etiam latius pateat fidei defectio. Quapropter Apostolis a Christo mandatum est: Euntes, docete omnes gentes (2).

Nunc autem, ut ex docendi munere ac studio fructus pro spe edantur atque in omnibus formetur Christus, id penitus in memoria insideat, Venerabiles Fratres, nihil omnino esse caritate efficacius. Non enim in commotione Dominus (3). Allici animos ad Deum amariore quodam conatu, speratur perperam: quin etiam errores acerbius increpare, vitia vehementius reprehendere damno magis quam utilitati aliquando est. Timotheum quidem Apostolus hortabatur: Argue, obsecra, increpa; attamen addebat: in omni patientia (4). — Certe eiusmodi nobis exempla prodidit Christus. Venite, sic ipsum alloquutum legimus, venite ad me omnes qui laboratis et onerati estis, et ego reficiam vos (5). Laborantes autem oneratosque non alios intelligebat, nisi qui peccato vel errore tenerentur. Quanta enimvero in divino illo magistro mansuetudo! quae sua-

(1) Iud. II, 10.
(2) Matth. XXVIII, 19.
(3) III Reg. XIX, 11.
(4) II Tim. IV, 2.
(5) Matth. XI, 28.

vitas, quae in aerumnosos quoslibet miseratio! Cor eius plane pinxit Isaias iis verbis: Ponam spiritum meum super eum; non contendet neque clamabit; arundinem quassatam non confringet et linum fumigans non extinguet ([1]). — Quae porro caritas, patiens et benigna ([2]) ad illos etiam porrigatur necesse est, qui sunt nobis infesti vel nos inimice insectantur. Maledicimur et benedicimus, ita de se Paulus profitebatur, persecutionem patimur et sustinemus, blasphemamur et obsecramus ([3]). Peiores forte quam sunt videntur. Consuetudine enim aliorum, praeiudicatis opinionibus, alienis consiliis et exemplis, malesuada demum verecundia in impiorum partem translati sunt: attamen eorum voluntas non adeo est depravata, sicut et ipsi putari gestiunt. Quidni speremus christianae caritatis flammam ab animis caliginem dispulsuram atque allaturam simul Dei lumen et pacem? Tardabitur quandoque forsitan laboris nostri fructus; sed caritas sustentatione nunquam defatigatur, memor non esse praemia a Deo proposita laborum fructibus sed voluntati.

Attamen, Venerabiles Fratres, non ea Nobis mens est ut, in toto hoc opere tam arduo restitutionis humanarum gentium in Christo, nullos vos clerusque vester adiutores habeatis. Scimus mandasse Deum unicuique de proximo suo ([4]). Non igitur eos tantum, qui sacris se addixerunt, sed universos prorsus fideles rationibus Dei et animorum adlaborare oportet: non marte utique quemque suo atque ingenio, verum semper Episcoporum ductu atque nutu; praeesse namque, docere, moderari nemini in Ecclesia datur praeter quam vobis, quos Spiritus Sanctus posuit regere Ecclesiam Dei ([5]). — Catholicos homines, vario

([1]) Is. XLII, 1 s.
([2]) I Cor. XIII, 4.
([3]) Ibid. IV, 12 s.
([4]) Eccli. XVII, 12.
([5]) Act. XX, 28.

quidem consilio at semper religionis bono, coire inter se societatem, Decessores Nostri probavere iamdiu bonaque precatione sanxerunt. Institutum porro egregium Nos etiam laudatione Nostra ornare non dubitamus, optamusque vehementer ut urbibus agrisque late inferatur ac floreat. Verumenimvero consociationes eiusmodi eo primo ac potissimum spectare volumus, ut quotquot in illas cooptantur christiano more constanter vivant. Parum profecto interest quaestiones multas subtiliter agitari, deque iuribus et officiis eloquenter disseri, ubi haec ab actione fuerint seiugata. Postulant enim actionem tempora; sed eam quae tota sit in divinis legibus atque Ecclesiae praescriptis sancte integreque servandis, in religione libere aperteque profitenda, in omnigenae demum caritatis operibus exercendis, nullo sui aut terrenarum utilitatum respectu. Illustria eiusmodi tot Christi militum exempla longe magis valitura sunt ad commovendos animos rapiendosque quam verba exquisitaeque disceptationes; fietque facile ut, abiecto metu, depulsis praeiudiciis ac dubitationibus, quamplurimi ad Christum traducantur provehantque ubique notitiam eius et amorem; quae ad germanam solidamque beatitatem sunt via. Profecto si in urbibus, si in pagis quibusvis praecepta Dei tenebuntur fideliter, si sacris erit honos, si frequens sacramentorum usus, si cetera custodientur quae ad christianae vitae rationem pertinent; nihil admodum, Venerabiles Fratres, elaborandum erit ulterius ut omnia in Christo instaurentur. Neque haec solum coelestium bonorum prosequutionem spectare existimentur: iuvabunt etiam, quam quae maxime, ad huius aevi publicasque civitatum utilitates. His namque obtentis, obtimates ac locupletes aequitate simul et caritate tenuioribus aderunt, hi vero afflictioris fortunae angustias sedate ac patienter ferent; cives non cupiditati sed legibus parebunt; principes et quotquot rempublicam gerunt,

quorum non est potestas nisi a Deo [1], vereri ac diligere sanctum erit. Quid plura? Tunc demum omnibus persuasum fuerit debere Ecclesiam, prouti ab auctore Christo est condita, plena integraque libertate frui nec alienae dominationi subiici; Nosque, in hac ipsa libertate vindicanda, non religionis modo sanctissima tueri iura, verum etiam communi populorum bono ac securitati prospicere. Scilicet pietas ad omnia utilis est [2]: eaque incolumi ac vigente, sedebit reapse populus in plenitudine pacis [3].

Deus, qui dives est in misericordia [4], hanc humanarum gentium in Christo Iesu instaurationem benignus, festinet; non enim volentis opus neque currentis, sed miserentis est Dei [5]. Nos vero, Venerabiles Fratres, in spiritu humilitatis [6], quotidiana et instanti prece id ab Eo contendamus ob Iesu Christi merita. Utamur praeterea praesentissima Deiparae impetratione: cui conciliandae Nobis, quoniam has litteras die ipsa damus, quae recolendo Mariali Rosario est instituta; quidquid Decessor Noster de octobri mense Virgini augustae dicando edixit, publicâ per templa omnia eiusdem Rosarii recitatione, Nos pariter edicimus et confirmamus; monentes insuper ut deprecatores etiam adhibeantur castissimus Dei Matris Sponsus catholicae Ecclesiae patronus sanctique Petrus et Paulus apostolorum principes.

Quae omnia ut rite eveniant et cuncta vobis pro desiderio fortunentur, divinarum gratiarum subsidia uberrime exoramus. Testem vero suavissimae caritatis, qua vos et universos fideles, quos Dei providentia Nobis

(1) Rom. XIII, 1.
(2) I Tim. IV, 8.
(3) Is. XXXII, 18.
(4) Ephes. II, 4.
(5) Rom. IX, 16.
(6) Dan. III, 39.

commendatos voluit, complectimur, vobis, Venerabiles Fratres, clero populoque vestro apostolicam benedictionem amantissime in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum, die IV octobris MCMIII, Pontificatus Nostri anno primo.

PIVS PP. X

Beilage IV.

Zweiter Bericht über die Thätigkeit des internationalen Schiedsgerichts in Haag.

I. La Cour Permanente d'arbitrage.

A la date du 31 décembre 1902, la Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux avait été ratifiée par:

l'Allemagne, l'Autriche-Hongrie, la Belgique, le Danemark, l'Espagne, les Etats-Unis d'Amérique, les Etats-Unis Mexicains, la France, la Grande-Bretagne, la Grèce, l'Italie, le Japon, le Luxembourg, le Monteuégro, les Pays-Bas, la Perse, le Portugal, la Roumanie, la Russie, la Serbie, le Siam, la Suède et la Norvège, la Suisse, et la Bulgarie, d'où il résulte que dans le courant de l'année écoulée aucun nouvel acte de ratification n'a été déposé et que le nombre des Puissances est resté le même, c'est à dire vingt-quatre.

A la date susmentionnée, la Cour était composée des Membres suivants: (Suivent les noms.)

Les Etats-Unis d'Amérique et la Russie ont été les premiers à se prévaloir de la disposition de l'article 26 de la Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux et leurs représentants ont eu pendant quelques semaines de l'été dernier la jouissance des locaux et installations de l'hotel de la Cour pour une juridiction spéciale d'Arbitrage, adoptée par ces deux Puissances dans un différend concernant la chasse aux phoques dans la mer de Behring.

En effet Monsieur T. M. C. Asser, Docteur en droit, Membre du Conseil d'Etat des Pays-Bas, ancien Pre-

fesseur à l'Université d'Amsterdam, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, avait eu l'honneur de se voir conférer en 1900, avant la Constitution de la Cour, par le Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique et par le Gouvernement Impérial de Russie les fonctions d'Arbitre pour juger des différends entre ces deux Puissances relatifs à la saisie de quelques navires américains par des gardes pêche russes dans la mer de Behring.

La barque baleinière «Cape Horn Pigeon», saisie le 10 septembre 1892 dans la Mer d'Ochotsk, avait été détenue par les autorités russes jusqu'au 1er octobre 1892 étant soupçonnée de s'être livrée à une chasse illicite aux phoques.

La réclamation de la Partie demanderesse s'élevait à un chiffre de 80,700 Dollars, avec les intérêts à 6% par an depuis le 10 septembre 1892. La Partie défenderesse, reconnaissant sa responsabilité, avait offert de payer une somme de 2500 Dollars, également avec les intérêts à 6% par an.

Le Schooner «James Hamilton Lewis» saisi le 2 août 1891 à environ 20 milles de distance à l'est de l'île de Cuivre avait été confisqué.

La réclamation de la Partie demanderesse s'élevait à 101,336 Dollars, avec les intérêts à 6% par an. La Partie défenderesse, soutenant que le dit schooner devait être présumé s'être rendu coupable d'une chasse illicite dans les eaux territoriales russes, avait requis que les réclamations de la Partie demanderesse fussent rejetées.

Le schooner «C. H. White» saisi le 15 juillet 1892 faisant voile vers les îles Kuriles dans la direction de l'île de Cuivre ou l'île de Behring, avait été confisqué.

La réclamation de la Partie demanderesse s'élevait à un montant de 150,720 Dollars avec les intérêts à 6% par an.

La Partie défenderesse, soutenant que le dit schooner s'était rendu coupable de chasse illicite aux phoques dans les eaux territoriales russes et opposant une dénégation énergique aux plaintes de l'équipage concernant de mauvais traitements qu'il aurait subis, avait requis que les réclamations de la Partie demanderesse fussent rejetées.

Le navire «Kate Anna», arrêté le 12 août 1902 sur la haute mer, avait été mis en liberté, après la saisie de la partie du chargement qui, d'après le commandant du croiseur russe, devait être considérée comme obtenue d'une manière illicite dans les eaux territoriales russes.

La Partie défenderesse s'était déclarée prête à donner une indemnité pour les pertes réelles et avait offert de payer la somme de 1240 Dollars pour les peaux de phoques confisquées avec les intérêts à 6% par an depuis le 12 août 1902.

La Partie demanderesse prétendait qu'elle était en droit de réclamer non seulement le montant du prix des peaux des phoques confisquées, mais également la perte causée par l'impossibilité de se livrer à la pêche pendant le reste de la saison.

L'Arbitre, Monsieur Asser, a adressé au Conseil administratif de la Cour la demande de pouvoir disposer de deux chambres de l'Hôtel de la Cour pour recevoir les conseils et les experts commerciaux des deux Parties qui avaient été désignées pour l'aider à fixer le montant de l'indemnité qui serait éventuellement due.

Les Ministres des Etats-Unis d'Amérique et de Russie ayant appuyé la demande, le Bureau International de la Cour a été autorisé, conformément au premier alinéa de l'article 26 de la Convention pour le règlement pacifique des Conflits internationaux, à mettre l'Hôtel de la Cour à la disposition de Monsieur Asser dans le but précité.

Le Bureau s'est empressé de donner à Monsieur Asser toutes les facilités nécessaires pour recevoir les experts

susmentionnés pour l'interrogatoire auquel il a jugé à propos de les soumettre.

Les auditions et interrogatoires ont eu lieu dans les séances du 27, 28 et 30 juin et du 1, 2 et 3 juillet.

Etaient présents:

Monsieur Herbert H. D. Peirce, Sous-Secrétaire d'Etat en qualité de délégué du Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique;

Monsieur Komarow en qualité de délégué du Gouvernement russe;

Monsieur Charles W. Clifford, expert assistant du délégué américain;

Monsieur Charles H. Townsend du «Department of Fisheries» expert assistant du délégué américain;

Le Capitaine Baker, expert assistant du délégué américain;

Monsieur le Professeur Alexandre Kroupsky, Conseiller actuel, expert assistant du délégué russe, et

Monsieur Ed. Grünwaldt, Conseiller de Commerce, expert assistant du délégué russe.

A l'ouverture de la première séance, Monsieur Asser a prononcé le discours suivant:

«Avant de procéder à nos travaux permettez moi «d'adresser mes vifs remerciments au Conseil admini«stratif de la Cour permanente d'Arbitrage pour l'hospi«talité qu'il veut bien nous accorder dans ce Palais, ainsi «qu'à Messieurs le Secrétaire-Général de la Cour et le «Premier-Secrétaire du Bureau International de la Cour «pour la manière gracieuse dont ils ont donné exécution «à la résolution du Conseil.

«Je suis heureux que grâce à cette résolution, il «nous soit donné d'inaugurer les localités de la Cour «par l'instruction d'un litige entre deux Grandes Puis«sances, dont l'une a pour Souverain l'auguste Initiateur «de la Conférence de la Paix, tandis que l'autre a été

«représentée par d'éminents délégués, qui ont pris une «bien grande part aux travaux préparatoires de la Con«vention pour le règlement pacifique des conflits inter«nationaux.

«J'espère que l'institution de la Cour contribuera «largement au maintien de la Paix.»

Monsieur l'Arbitre a invité Monsieur le Jonkheer W. Röell, Premier-Secrétaire du Bureau International de la Cour, Monsieur John W. Garrett, Secrétaire de la Légation des Etats-Unis d'Amérique à la Haye, et Monsieur Stanislas Gutowski, attaché à l'ambassade Impériale de Russie à Berlin e. f. de Secrétaire de la Légation de Russie à la Haye, de remplir les fonctions de secrétaires.

Sur la demande, présentée en son nom par le Secrétaire-Général de la Cour, Monsieur Asser a été également autorisé à prononcer ses jugements dans les dites affaires dans la grande salle de l'Hôtel de la Cour.

Monsieur l'Arbitre prononça sa Sentence le 29 novembre 1902 à 11½ heures du matin.

La Partie défenderesse fut condamnée à payer à la Partie demanderesse pour le compte des réclamations présentées par les avant-droits dans l'affaire:

a. du «Cape Horn Pigeon» la somme de 38,750 Dollars des Etats-Unis d'Amérique, avec les intérêts de cette somme à 6% par an depuis le 9 septembre 1892 jusqu'au jour du paiement intégral;

b. du «James Hamilton Lewis», la somme de 28,588 Dollars des Etats-Unis d'Amérique avec les intérêts de cette somme à 6% par an depuis le 1er janvier 1892, jusqu'au jour du paiement intégral;

c. du «C. H. White», la somme de 32,444 Dollars des Etats-Unis d'Amérique avec les intérêts de cette somme à 6% par an depuis le 1er janvier 1893 jusqu'au jour du paiement intégral, et

d. du «Kate Anna», la somme de 1488 Dollars des Etats-Unis d'Amérique, avec les intérêts de cette somme à 6% par an, depuis le 12 août 1892 jusqu'au jour du paiement intégral.

En ce qui concerne cet arbitrage il reste encore à signaler que Mr. H. D. Herbert Peirce, Agent des Etats-Unis d'Amérique, a fait dans une des dernières séances, au nom de Son Gouvernement, une importante déclaration, dont voici la teneur:

«Declaration made to the honorable Arbitrator, «Mr. T. M. C. Asser, July 4, 1902, by the Party claimant «in the Arbitration between the United States and Russia, «in reply to the question asked by the Arbitrator rela-«tive to the extent of jurisdiction claimed by the United «States over the bordering waters of the Behring Sea. «The Delegate of the United States makes this declara-«tion under the specific authority received by him from «the Secretary of State of the United States on July 3, 1902, to wit:

«The Government of the United States claims, neither «in Behring Sea nor in its other bordering waters, an «extent of jurisdiction greater than a marine league from «its shores, but bases its claims to such jurisdiction upon «the following principle:

«The Government of the United States claims and «admits the jurisdiction of any State over its territorial «waters only to the extent of a marine league unless a «different rule is fixed by treaty between two States; «even then the treaty States are only affected by the «agreement.»

Nous sommes heureux de pouvoir constater ici que le premier Tribunal d'Arbitrage, constitué en vertu des stipulations de la Convention de la Haye pour le règlement pacifique des conflits internationaux, s'est réuni à

la Haye aux mois de septembre et d'octobre de l'année qui vient de se terminer.

Les Etats-Unis d'Amérique et les Etats-Unis Mexicains ne pouvant arriver à un accord à l'égard d'une réclamation des Etats-Unis d'Amérique au profit de l'Archevêque de San Francisco et de l'Evêque de Monterey, qui revendiquaient le paiement de 33 années d'intérêts (1870—1902) d'une ancienne fondation connue sous le nom de «Fondo piadoso de Californias» dans la proportion pour laquelle les intérêts de ce Fonds appartiendraient aux Evêques susmentionnés de la Haute Californie, un compromis, rédigé sous forme de Protocole, fut signé à Washington, le 22 mai 1902, entre les Etats-Unis d'Amérique et les Etats-Unis Mexicains, par lequel les deux Hautes Parties contractantes convinrent de soumettre ce différend à un Tribunal d'Arbitrage spécial, auquel les règles de la Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux, conclue à la Haye le 29 juillet 1899, seraient applicables, en tant que les Parties n'auraient pas stipulé d'autres règles par le Protocole de Washington.

Rappelons ici que, conformément à la Convention pour le règlement des réclamations réciproques présentées par des citoyens des Etats-Unis d'Amérique et du Mexique à charge de leurs Gouvernements respectifs, conclue à Washington le 4 juillet 1868, et aux Conventions qui prorogèrent la durée primitivement fixée pour terminer les travaux de la Commission Mixte, à laquelle ces deux Gouvernements ont eu recours en vertu du dit traité, les Etats-Unis d'Amérique avaient soumis, au profit de l'Eglise Catholique de la Haute Californie, à Sir Edward Thornton une réclamation pour le paiement d'une part des revenus du «Fonds pieux des Californies» à partir du Traité de Guadaloupe-Hidalgo du 30 mars 1848, en vertu duquel la Haute-Californie a passé sous la domination des Etats-Unis d'Amérique.

Par la sentence arbitrale de Sir Edward Thornton, rendue le 11 novembre 1875 et amendée par lui le 24 octobre 1876, la moitié des revenus litigieux (43,050$^{99}/_{100}$ Dollars par an) soit en tout la somme de 904,070$^{79}/_{100}$ Dollars correspondant à vingt et une années d'intérêts fut allouée aux demandeurs.

Le Gouvernement des Etats-Unis mexicains exécuta consciencieusement cette sentence, en payant les annuités adjugées par le Surarbitre, mais refusa de payer les trente-trois annuités, depuis 1869. Le litige, issu de ce refus, a été soumis, en vertu du compromis du 22 mai 1902, à un arbitrage suivant les stipulations de la Convention de la Haye.

Aux termes du dit traité de Washington, le Tribunal d'Arbitrage était appelé à statuer s'il y avait, en conséquence de la première sentence arbitrale, chose jugée et, pour le cas où l'exception de la chose jugée ne serait pas admise, si la réclamation, qui lui était soumise, était juste. S'il y avait res judicata la somme réclamée représentait pour les années écoulées 1,420,682$^{67}/_{100}$ Dollars en or.

Pour le cas où le principe de la chose jugée ne serait pas admis par le Tribunal, la Partie demanderesse réclamait 85 % du revenu du Fonds, une somme s'élévant au total à 3,108,207$^{52}/_{100}$ Dollars en or.

A l'égard de la composition du Tribunal il fut arrêté que deux Membres (non nationaux) seraient désignés par chaque Partie.

L'élection du Surarbitre, qui exercerait de droit les fonctions de Président du Tribunal, devait être effectuée par les quatre Arbitres.

Les Etats-Unis d'Amérique nommèrent: le très Honorable Sir Edward Fry, Docteur en droit, siégeant autrefois à la Cour d'Appel, Membre du Conseil Privé de Sa Majesté Britannique, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, et Son Exellence Monsieur de Martens,

Conseiller Privé, Membre du Conseil du Ministère Impérial des Affaires Etrangères à St. Pétersbourg, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage.

Le choix des Etats-Unis mexicains est tombé sur: Monsieur T. M. C. Asser, Docteur en droit, Membre du Conseil d'Etat des Pays-Bas, ancien Professeur à l'Université d'Amsterdam, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, et sur Monsieur le Jonkheer A. F. de Savornin Lohman, Docteur en droit, ancien Ministre, de l'Intérieur des Pays-Bas, ancien Professeur à l'Université libre d'Amsterdam, Membre de la Seconde Chambre des Etats-Généraux. Membre de la Cour permanente d'Arbitrage.

Aux termes de l'Article IX du traité les quatre Arbitres se réunirent le 1er septembre 1902, dans l'Hôtel de la Cour permanente d'Arbitrage à la Haye, pour l'élection du Surarbitre.

Monsieur H. Matzen, Docteur en droit, Professeur à l'Université de Copenhague, Conseiller Extraordinaire à la Cour Suprême, Président du Landsthing, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, fut élu à l'unanimité.

La réunion du Tribunal d'Arbitrage fut précédée d'un échange de correspondances diplomatiques et de mémoires et contre mémoires des deux Parties.

Conformément à l'article VI du traité, l'Agent du Gouvernement américain a déposé dans le délai de soixante jours après la signature du traité un mémoire sur la réclamation. Ce mémoire contenait un exposé de la réclamation, une copie du dossier soumis à la Commission Mixte en 1869 et la Correspondance diplomatique sur l'affaire en litige.

Le Gouvernement mexicain a présenté dans le délai de quarante jours, conformément à l'article VII du traité, une réponse au mémoire pour la réclamation.

Le Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique désigna pour le représenter dans le litige auprès du Tribunal

d'Arbitrage, comme Agent, Monsieur Jackson H. Ralston, à qui furent adjoints comme Conseils MM. William Lawrence Penfield, juge; le Sénateur W. M. Stewart; le Chevalier Descamps, Sénateur du Royaume de Belgique, Secrétaire-Général de «l'Institut de Droit International», Membre de la Cour permanente d'Arbitrage; Charles J. Kappler; W. T. S. Doyle et Garret W. McEnerney.

Le Gouvernement mexicain se fit représenter par Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire accrédité à la Haye Son Exellence Monsieur Emilio Pardo, comme Agent, à qui furent adjoints comme Conseils: Son Excellence Monsieur Beernaert, Ministre d'Etat Belge, Membre de la Chambre des Représentants, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, et Monsieur Léon Delacroix, avocat près de la Cour d'Appel à Bruxelles.

A la date fixée par le traité, le 15 septembre 1902, le Tribunal d'Arbitrage, s'assembla dans l'Hôtel de la Cour permanente d'Arbitrage, Prinsegracht 71 à la Haye.

Le Bureau International de la Cour avait pris les dispositions nécessaires pour l'installation des services du Tribunal et pour l'aménagement de la grande salle comme salle d'audience.

En conséquence de la décision prise dans la séance du Conseil administratif, du 10 septembre 1902, Messieurs le Président et les Membres du Conseil se sont réunis Lundi le 15 septembre 1902 à 11 heures du matin pour souhaiter la bienvenue aux Membres du premier Tribunal d'Arbitrage émané de la Cour permanente d'Arbitrage.

Le Baron Melvil de Lynden, Ministre des Affaires Etrangères de Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, Président du Conseil administratif, a prononcé le discours suivant:

«Messieurs les Membres dn premier Tribunal Arbitral,

«C'est avec un véritable intérêt et un sentiment, je «dirais presque, d'allégresse, que nous vous faisons accueil

«au nom du Conseil Administratif dans ces locaux, desti-
«nés au fonctionnement de la Cour Permanente d'Ar-
«bitrage.

«Ladite Cour, dont vous êtes les représentants, a
«été instituée par l'entente commune des Puissances, qui
«se sont réunies sur la généreuse initiative de l'Auguste
«Souverain, Empereur de toutes les Russies, pour dimi-
«nuer autant qu'il leur serait possible les horreurs de la
«guerre, et en premier lieu, de les prévenir, en fournis-
«sant au monde une autre manière de résoudre les diffi-
«cultés et les questions qui surgiraient entre Nations.
«Cette entente a mené à la conclusion de la Convention
«de la Haye pour le règlement pacifique de conflits in-
«ternationaux, par laquelle, entre autres moyens, un
«système d'arbitrage a été élaboré, partant du principe
«que la décision des questions internationales serait dé-
«volue aux hommes les plus compétents, désignés à cet
«effet par les Gouvernements signataires, et jouissant
«d'une indépendance complète. Les hommes éminents,
«ainsi désignés, formeraient la Cour permanente d'Arbi-
«trage, du sein de laquelle seraient pris les juristes, qui
«composeraient pour chaque cause le Tribunal arbitral.
«En son entier, la Cour ne se réunit jamais; mais chaque
«Tribunal arbitral la représente, en quelque sorte comme
«dans la procédure ordinaire chaque Chambre d'une Cour
«rend ses arrêts au nom de cette Cour.

«Après la conclusion de la Convention on a de suite
«procédé aux mesures nécessaires pour la mettre à exé-
«cution, en sorte qu'au premier janvier 1901 tout se
«trouvait prêt pour mettre en activité le système d'arbi-
«trage. Les locaux se trouvaient préparés, les fonction-
«naires du Bureau International étaient nommés, les ser-
«vices étaient organisés, un nombre suffisant de Membres
«de la Cour était désigné, on n'attendait plus que les
«causes à juger, mais — comme si les questions n'abon-

«daient pas — les causes faisaient défaut. Personne ne «semblait vouloir inaugurer une manière de procéder, «que tous avaient pourtant jugé être la meilleure.

«Il était réservé au Nouveau-Monde de donner l'exemple «et de réveiller la Vieille Europe, qui semblait assoupie, «ou du moins insoucieuse à cet égard. La grande République de l'Amérique du Nord et sa voisine, celle du «Mexique, voyant que personne ne bougeait et qu'une «institution, qu'elles aussi avaient contribué à fonder, «risquait de tomber dans l'oubli par désuétude, se sont «mises d'accord pour montrer au monde civilisé que ce «n'est pas à une vaine chimère qu'elles avaient adhéré «en constituant cette Cour, mais qu'elles entendaient en «faire vraiment un instrument vivant de paix et de concorde, en lui déférant la solution de différences d'opinion «existant depuis longtemps entre elles.

«Eh bien, Messieurs, le Conseil Administratif, qui «n'a ni le droit ni le désir de s'immiscer dans la jurisprudence de la Cour, a pourtant senti le besoin de vous «témoigner la vive satisfaction qu'il éprouve à la suite de ce «noble exemple, donné par les deux Républiques d'outremer, et de venir vous souhaiter, à vous, premiers Arbitres «fonctionnant de la manière prévue par la Convention de «la Haye, la bienvenue dans ces lieux à l'occasion de «votre première séance. Il met à votre pleine et entière «disposition le personnel et les locaux du Bureau International et il exprime le vœu, qu'une fois entamée, l'action «de la Cour permanente d'Arbitrage ne cessera pas tant «que des causes de dissentiment continueront à exister «entre les Nations, et que son intervention, appellée par «celles-ci de leur propre gré et ne s'imposant par la force «à personne, contribuera puissamment au maintien de la «paix du monde.»

Ensuite Monsieur Matzen, Surarbitre et Président du Tribunal d'Arbitrage, a prononcé le discours suivant:

Excellences,

«Au nom du Tribunal ici présent j'ai l'honneur de «remercier Votre Excellence pour les bonnes et aimables «paroles qu'Elle a bien voulu nous adresser, ainsi que «toutes Vos Excellences ici présentes, Président et Membres «du Conseil Administratif de la Cour Permanente d'Arbi-«trage, du courtois accueil qu'Elles ont bien voulu nous faire.

«Je tiens à vous exprimer notre sincère gratitude «pour toutes les mesures efficaces que vous avez prises «pour l'installation de la Cour d'Arbitrage et de ces «différents services administratifs, dont nous sommes les «premiers à profiter.

«Nous espérons que Vos Excellences nous feront «l'honneur d'assister à la première séance du premier «Tribunal d'Arbitrage émané de la Cour Permanente «d'Arbitrage, qui a été établie par les Puissances des «deux Mondes pour faciliter le recours à l'Arbitrage et «le Tribunal actuellement constitué est la preuve évidente «que l'institution de la Cour n'a pas été infructueuse.

«Le Tribunal représente le premier de ces fruits. «Peut-être dira-t-on que ces fruits sont encore un peu «rares et plutôt modestes et qu'une hirondelle ne fait «pas le printemps, mais il nous est permis d'espérer «néanmoins que dans l'avenir sous l'égide et grâce aux «bons soins du Conseil administratif, représentant les «Puissances réunies qui ont créé l'Institution, elle portera «de plus en plus de bons fruits de sorte que la Ville de «la Haye, la Résidence Royale, où siège la Cour, sous «les auspices de Sa Majesté l'Auguste Souveraine des «Pays-Bas, deviendra de plus en plus le centre de la «justice internationale et par cela même le foyer de la «paix d'où rayonne la bonne et cordiale entente entre «les Nations.»

Le Tribunal d'Arbitrage s'est ensuite réuni à 11½ heures dans la grande salle destinée aux séances.

Monsieur Matzen a pris place au fauteuil de la présidence.

A la droite du Président siégeait Son Excellence Monsieur de Martens et à sa gauche siégeait Monsieur Asser.

Aux extrémités, Monsieur De Savornin Lohman avait pris place à droite et Sir Edward Fry à gauche.

Le Président a prononcé un discours d'ouverture qui se trouve imprimé dans un recueil publié par le Bureau International de la Cour contenant les Actes et Protocoles concernant le litige du «Fonds pieux des Californies».

Le Président invita Monsieur L. H. Ruyssenaers, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, Secrétaire-Général de la Cour permanente d'Arbitrage à remplir les fonctions de Secrétaire-Général du Tribunal et nomma comme Secrétaires du Tribunal: Monsieur Walter S. Penfield; Monsieur Luis Pardo, Premier-Secrétaire de la Légation du Mexique à Bruxelles, et Monsieur le Jonkheer W. Röell, Premier-Secrétaire du Bureau International de la Cour permanente d'Arbitrage.

Quant à la question des langues le Président déclara que le Tribunal avait décidé que la langue française serait celle du Tribunal, sauf le droit des Parties de parler aussi en anglais.

Le Secrétariat fut chargé de l'élaboration des procès-verbaux des séances du Tribunal, qui seraient rédigés en français et d'après les instructions formelles du Président sous une forme très concise.

Ces procès-verbaux contenus dans des Protocoles ont été certifiés par les signatures du Président, des Agents des deux Parties et du Secrétaire-Général.

Les Parties ont pris les mesures nécessaires pour faire sténographier à leurs frais les comptes-rendus.

Le Tribunal décida, avec l'assentiment des Parties, que les débats seraient publics, mais que, vû l'exiguité de l'espace qui pourrait être reservé au public, celui-ci ne serait admis que sur la présentation de cartes spéciales à délivrer par le Secrétaire-Général.

La procédure devant le Tribunal était basée sur le Règlement de la procédure arbitrale consigné dans la Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux, conclue à la Haye le 29 juillet 1899 (articles 30 et suivants), mais en outre le Tribunal a établi les règles de procédure suivantes à suivre devant le Tribunale:

«1°. attendu que ce sont les Représentants des Etats-«Unis d'Amérique qui ont ouvert les débats en leur qua-«lité de Partie demanderesse, la parole sera donnée aux «Représentants des Etats-Unis Mexicains comme Partie «défenderesse aussitôt que la Partie demanderesse aura «terminé son plaidoyer. Ensuite les deux Parties, si elles «le désirent, alterneront encore une fois dans le même «ordre;

«2°. les Parties ont le droit de faire parler tous leurs «Conseils tant pour le premier plaidoyer que pour la «réponse. Pour la réplique et la duplique chaque Partie «désignera un seul de ses Conseils pour prendre la parole, «sauf le droit des autres Conseils d'intervenir pour ré-«pondre aux objections qui concerneraient spécialement «le discours qu'ils ont prononcé.»

Afin de garantir la marche régulière et continue des débats le Tribunal a décidé que les séances du Tribunal auraient lieu tous les jours de 10 heures à midi et de 2½ heures à 5 heures, jusqu'à la fin des débats; et que toute proposition ou demande des Parties en litige concernant la marche de la procédure arbitrale ou l'interprétation des règles établies devrait être formulée par écrit.

Ces décisions du Tribunal ont été notifiées par le Secrétaire-Général aux Agents des deux Parties.

Outre les actes et documents contenant les moyens invoqués dans la cause et remis au Tribunal avant les séances de nouvelles publications et d'autres actes et documents se rapportant à la cause en litige furent soumis pendant les débats au Tribunal, du consentement des Parties. Tous ces documents, sans exception aucune, ont été déposés au Greffe du Tribunal où ils les deux Parties ont eu la faculté de les examiner.

Le Tribunal a siégé le 15, 17, 22, 23, 24, 26, 27, 29 et 30 septembre, ainsi que le 1er octobre.

En raison de la cérémonie des funérailles de Sa Majesté la Reine des Belges le Tribunal n'a pas siégé jeudi le 25 septembre ni vendredi matin le 26 septembre.

Le premier plaidoyer et la réponse étaient terminés le 27 septembre.

Avec l'assentiment de la Partie défenderesse le Tribunal, déférant à la demande du Chevalier Descamps, Conseil des Etats-Unis d'Amérique, qui, par suite de son absence à Bruxelles n'avait pu assister à la séance du 23 septembre, où il aurait du prendre la parole, a décidé que pour la réplique et la duplique chaque Partie pourrait désigner deux de ses Conseils pour prendre la parole au lieu d'un seul ainsi qu'il avait été ordonné par le Tribunal et notifié au Parties le 15 septembre.

A la fin de la séance du 1er octobre le Président prononça la clôture des débats et déclara que le Tribunal délibérerait sur l'affaire en litige en ajoutant que la sentence serait lue dans une séance publique, à laquelle les Agents et Conseils des deux Parties seraient dûment appelés.

Puis le Tribunal s'ajourna sine die.

Après la clôture des débats aucun nouveau document de la part des Parties en litige n'a été accepté par le

Tribunal. Afin d'éviter tout mal-entendu, dans cette question, le Tribunal a fait notifier par le Secrétaire-Général aux Agents des deux Parties que le Tribunal avait décidé de refuser absolument de prendre connaissance de nouveaux mémoires après la clôture des débats.

Comme il y avait lieu de croire que l'un ou peut-être même quelques-uns des Conseils pourraient être absents au moment de la Convocation du Tribunal à la séance dans laquelle la sentence serait rendue, le Tribunal, d'accord avec les Agents des deux Parties, a décidé que les Agents seuls seraient prévenus officiellement de la date de la dite séance en sollicitant leur obligeante intervention à l'effet de faire parvenir à leurs honorables Conseils les communications nécessaires concernant la réunion du Tribunal.

La sentence devait, en vertu de l'article IX du traité, être rendue dans le délai de trente jours à partir de la dernière séance.

D'après les instructions du Président du Tribunal, le Secrétaire-Général a porté le 11 octobre à la connaissance des Agents des deux Parties que la sentence arbitrale serait lue en séance publique le 14 octobre à 5 heures de l'après-midi, en les priant de vouloir bien inviter Messieurs les Conseils à assister à cette séance.

A la date et à l'heure fixée le Tribunal s'est réuni en séance publique.

Sur l'invitation du Président, Monsieur Ruyssenaers, Secrétaire-Général du Tribunal, a fait lecture de la sentence arbitrale dont voici les conclusions:

1°. Que la dite réclamation des Etats-Unis d'Amérique au profit de l'Archevêque de San Francisco et de l'Evêque de Monterey est régie par le principe de la res judicata, en vertu de la sentence arbitrale de Sir Edward Thornton du 11 novembre 1875 amendée par lui le 24 octobre 1876.

2°. Que, conformément à cette sentence arbitrale, le Gouvernement de la République des Etats-Unis Mexicains devra payer au Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique la somme d'un million quatre cent vingt mille six cent quatre vingt deux Dollars du Mexique et soixante sept cents (1,420,682$^{67}/_{100}$ Dollars du Mexique) en monnaie ayant cours légal au Mexique, dans le délai fixé par l'Article X du Protocole de Washington du 22 mai 1902.

Cette somme d'un million quatre cent vingt mille six cent quatre vingt deux Dollars et soixante sept cents (1,420,682$^{67}/_{100}$ Dollars) constituera le versement total des annuités échues et non payées par le Gouvernement de la République Mexicaine, savoir de la rente annuelle de quarante trois mille cinquante Dollars du Mexique et quatre vingt dix neuf cents (43,050$^{99}/_{100}$ Dollars du Mexique) depuis le 2 février 1869 jusqu'au 2 février 1902;

3°. Le Gouvernement de la République des Etats-Unis Mexicains paiera au Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique le 2 février 1903, et chaque année suivante à cette même date du 2 février, à perpétuité la rente annuelle de quarante trois mille cinquante Dollars du Mexique et quatre vingt dix neuf cents (43,050,$^{99}/_{100}$ Dollars du Mexique) en monnaie ayant cours légal au Mexique.

Le Secrétaire-Général a ensuite remis à Monsieur H. Ralston, Agent des Etats-Unis d'Amérique, et à Son Excellence Monsieur Emilio Pardo, Agent des Etats-Unis Mexicains, un exemplaire signé de la sentence du Tribunal, destiné à leurs Gouvernements.

Un troisième exemplaire, également signé, a été déposé au Bureau de la Cour.

Déférant à la prescription du protocole, signé à Washington, une copie de la sentence certifiée conforme a été communiquée par le Secrétaire-Général de la Cour au Secrétaire d'Etat à Washington, à l'Ambassadeur des

Etats-Unis Mexicains à Washington et au Ministre des Affaires Etrangères des Pays-Bas.

Les dépenses faites par le Bureau pour subvenir aux dépenses effectuées spécialement pour le Compte du Tribunal ont été supportées, conformément à l'article XII du traité de Washington et à l'article LVII de la Convention de la Haye, par les deux Parties à parts égales. Ces dépenses se sont élevées à la somme totale de fl. 208,73.

II. Services administratifs.

1°. Le Conseil Administratif de la Cour.

Le Conseil s'est réuni au cours de l'année 1902, le 5 mars, le 28 mai, le 10 septembre et le 19 novembre.

Dans sa séance du 28 mai, le Conseil a adopté une proposition tendant à simplifier les procès-verbaux des séances et à mentionner simplement les décisions prises à chaque réunion, au lieu de donner un compte-rendu des discussions.

La garde des archives du Conseil a été confiée au Bureau de la Cour.

Dans la séance du 10 septembre, une proposition de se réunir le 15 septembre pour souhaiter la bienvenue aux Membres du premier Tribunal d'Arbitrage à l'occasion de sa première séance a été adoptée.

Le Ministre de Danemark, accrédité depuis le 29 octobre 1902 à la Cour de Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, fait (à partir de cette date), en vertu de l'article 28 de la Convention de la Haye, partie du Conseil administratif.

Les Membres du Tribunal d'Arbitrage, constitué en vertu du Traité conclu à Washington le 22 mai 1902, entre les Etats-Unis d'Amérique et les Etats-Unis Mexicains, ont adressé au Président du Conseil administratif de la Cour en date du 14 octobre 1902 une Note contenant

quelques réflexions concernant la procédure à suivre devant la Cour permanente d'Arbitrage.[1])

En même temps ils ont exprimé le désir que cette Note soit communiquée à tous les Membres du Conseil administratif en les priant de la soumettre à la bienveillante attention de leurs Gouvernements et également aux puissances signataires de la Convention qui n'ont pas de Représentants diplomatiques accrédités à la Haye.

Le Ministre des Affaires Etrangères des Pays-Bas, Président du Conseil administratif de la Cour, s'est empressé de déférer à cette demande et a fait parvenir copie de la Note précitée aux Membres du Conseil administratif, ainsi qu'aux Puissances signataires de la Convention, qui n'ont pas de Représentants diplomatiques accrédités à la Haye.

S. E. a offert ses remerciments empressés au Président et aux Membres du dit Tribunal pour cette importante communication qui recevra toute l'attention qu'elle mérite.

D'après l'article XI du Règlement d'ordre du Conseil administratif S. E. le Ministre de Russie a cessé de faire partie de la Commission financière le 1er janvier 1902 et a été remplacé à cette date par S. E. le Ministre de Belgique, tandis que le Représentant d'Allemagne est sorti de la Commission financière le 1er janvier 1903, et a été remplacé par S. E. le Ministre d'Espagne.

En conséquence, la Commission financière pour l'année 1903 se trouve composée comme suit:

S. E. le Ministre d'Autriche-Hongrie;

S. E. le Ministre de Belgique;

S. E. le Ministre d'Espagne.

---

[1]) Les observations se rapportent aux articles XXII-XXIV, XXXVIII, XXXIX et LV de la Convention de la Haye.

2°. Le Bureau International:

a. Personnel du Bureau.

Le Bureau, qui est placé sous la direction de Mr. Ruyssenaers, Secrétaire-Général de la Cour d'Arbitrage, est composé comme suit:

M. le Jonkheer W. Röell, Premier-Secrétaire;

M. le Baron W. Snouckaert de Schauburg, Commis.

M. Röell, nommé en remplacement de Mr. Rochussen, dans la séance du 18 décembre 1901, est entré en fonctions le 1er janvier 1902.

Le Baron Snouckaert de Schauburg, que le Secrétaire-Général, conformément à l'autorisation qui lui avait été donné à cet égard par le Conseil administratif, a nommé pour succéder à Mr. Brill, est entré en fonctions le 1er février 1902.

b. Travaux du Bureau International.

Dans le courant de l'année 1902 la correspondance du Bureau ainsi que l'expédition des affaires du Conseil administratif qui lui est confiée, a pris une certaine extension; notamment par suite de nombreuses communications et demandes d'information émanant de publicistes et différentes associations se rapportant à l'arbitrage et à la constitution de la Cour permanente ainsi qu'au fonctionnement de son bureau.

Chaque modification de la liste des Membres de la Cour a été portée à la connaissance de toutes les Puissances signataires et des listes rectifiées des Membres de la Cour ont en outre été imprimées aux dates du 1er février, 1er juillet et du 15 décembre.

Ces listes ont été communiquées aux Membres du Conseil administratif, aux Puissances signataires de la Convention qui n'ont pas de Représentants accrédités à la Haye et à chaque Membre de la Cour.

Enfin le Bureau a été chargé de toute la correspondance et de l'expédition des affaires se rapportant au

Tribunal d'Arbitrage, constitué en vertu du traité conclu à Washington entre les Etats-Unis d'Amérique et les Etats-Unis mexicains.

Le Bureau a pensé qu'il ne serait pas sans utilité de réunir, sous forme de Recueil, les actes et protocoles concernant le litige des Fondations Californiennes, afin de permettre aux personnes s'intéressant aux questions d'Arbitrage d'en prendre connaissance.[1])

Des exemplaires du dit Recueil ont été envoyés aux Puissances signataires de la Convention qui n'ont pas de Représentants accrédités à la Haye, aux Membres du Conseil administratif et à chaque Membre de la Cour.

Quant à la publication de tous les documents et des plaidoiries elle a été faite par l'intermédiaire de Mr. Jackson H. Ralston, l'Agent d'Amérique.

Plusieurs Gouvernements ont fait parvenir au Bureau des actes et protocoles se rapportant aux arbitrages internationaux et il va sans dire qu'il est très désirable pour le Bureau de pouvoir disposer non seulement d'une collection aussi complète que possible des documents, visés par l'article 22 de la Convention de la Haye, mais aussi

---

[1]) Le Recueil renferme les actes et documents suivants:
Traité de Washington du 22 mai 1902,

Memorial of the United States of America in the matter of the claim of the Pious Fund of the Californias against the Republic of Mexico,

Contestacion al Memorial sobre la reclamacion presentada por el Gobierno de los E. U. de América contra el de Mexico relativa al llamado «Fonde Piasoso de Californias»,

Replication of the U. S. of America to the answer of the Republic of Mexico in reply to the Memorial relative to the Pious Fund of the Californias,

Conclusions déposées par l'Agent et les Conseils des Etats-Unis Mexicains pour la République Mexicaine contre LL. GG. l'Archevêque de San Francisco et l'Evêque de Monterey,

Protocoles des séances.

Sentence.

de ceux qui se rapportent aux arbitrages antérieurs à la dite Convention.

c. Bibliothèque.

La bibliothèque s'est enrichie de plusieurs ouvrages, parmi lesquels il faut surtout signaler 69 volumes, concernant les réclamations anglaises et américaines à la suite de la guerre civile américaine, que Son Excellence Sir Henry Howard a gracieusement mis à la disposition de la Cour pour compléter la collection dont S. E. avait doté le Gouvernement Néerlandais.

En dehors des acquisitions nouvelles de divers livres se rapportant au droit international public, le Bureau a complété sa collection par l'achat des livraisons antérieures de celles des publications périodiques qui figuraient déjà dans la bibliothèque.

Tous les ouvrages constituant la bibliothèque de la Cour ont été inscrits sur des fiches portant le nom de l'auteur, le titre de l'ouvrage, le nombre et le format des volumes.

En vue de faciliter les recherches, les livres ont été reliés en différentes couleurs d'après un ordre établi pour les ouvrages traitant de différentes matières.

d. Gestion financière.

Le compte des dépenses relatives à l'exercice 1901 a été examiné, conformément au dernier alinéa de l'article XI du Règlement d'ordre du Conseil administratif, par la Commission financière le 15 février et approuvé par le Conseil administratif dans sa séance du 5 mars 1902, après que les pièces justificatives eussent été déposées au Bureau. Ce compte se solde par une somme totale de dépenses effectuées de fl. 30.438.14, tandis que le budget de prévision pour ce même exercice s'élevait au chiffre de fl. 41.735.

Le compte des dépenses relatives à l'exercice 1902 a été examiné et approuvé par la Commission financière le 26 février 1903.

Il se solde par un chiffre total de dépenses effectuées s'élevant à fl. 28.768.52 1/2, tandis que le budget de prévision pour cet exercice atteignait la somme de fl. 34.950.

Ce compte a été fixé au chiffre de fl. 28.768.52 1/2 par le Conseil administratif dans sa séance du 6 avril 1903.

Le budget pour l'exercice 1903, s'élevant au chiffre de fl. 33.060, a été examiné par la Commission financière le 28 octobre 1902 et approuvé par le Conseil administratif dans sa séance du 19 novembre 1902.

Beilage V.

Wichtige Aktenstücke des schweizerischen Staatsrechts.

Das „Mandat vom Glauben" vom 27. Januar 1525.[1])

Luzern, 1525, 27. Januar f. (Freitag vor Purificationis Mariä f.).

---

[1]) Das «Mandat vom Glauben» ist eines der interessantesten und seinem ganzen Inhalte nach doch wenig bekannten Aktenstücke der schweizerischen Geschichte, zugleich das letzte Aktenstück der grossen Zeit, denn schon wenige Wochen später folgte die Schlacht von Pavia, das Ende derselben; ein noch sehr hoffnungsreiches Schreiben des Königs Franz I. aus dem Lager von Pavia an Luzern und ein solches der «gemeinen Hauptleute» an die Tagsatzung lagen derselben vor. Das Mandat war ein in letzter Stunde gemachter Versuch einer staatlich angeordneten Reformation der Kirche, nebst einigen im heutigen Sinne «sozialpolitischen» Artikeln, betreffend die Leibeigenschaft etc. In den rhätischen Bünden bestand ein kurz vorher erlassenes Analogon in den sog. «Ilanzer-Artikeln», worauf sich die Bündner-Boten beriefen.

Es ist selbstverständlich, dass dieser von der Tagsatzung angenommene Entwurf noch der Ratifikation durch die einzelnen Orte unterlag und sehr begreiflich, dass er thatsächlich nicht Konkordat wurde, indem einzelne Stände schon bald über denselben hinausgingen und andere, davon erschreckt, sich wieder auch hievon zurückzogen. Namentlich wollten Bern und Solothurn die auf das Fasten, die Priesterehe und das Fegefeuer bezüglichen Artikel noch beseitigt wissen. «Also zerfielend die Ortt der Artiklen halb, machtend vyl besonders; wenn das die Zürcher merktend wurden sy stolz und handfest in ihrem Fürnemmen.» (Salat.)

Man mag auf dem heutigen Standpunkte bezweifeln, ob eine allgemeine Annahme, wobei immer Zürich, der erste Stand der Eidgenossenschaft, ausgeschlossen blieb, von dauerndem Vortheile gewesen wäre; immerhin war es ein redlicher Versuch, die Glaubenseinheit und den Frieden unter den Eidgenossen zu erhalten, welcher zeigt, inwieweit die damaligen Eidgenossen auch von den heutigen ultramontanen Anschauungen entfernt gewesen sind.

Gesandte: Bern, Sebastian von Diessbach[1]). Luzern, Schultheiss (Hans) Hug; Schultheiss (Jakob) von Hertenstein; Schultheiss (Peter) Zukäs; Jakob am Ort. Uri, Ammann (Jakob) Troger. Schwyz, Ammann (Gilg) Rychmuth; Vogt Reding. Obwalden, Ammann (Niklaus) Halter. Nidwalden, — Zug, Götschi Zhag. Glarus, Ammann Tschudi. Basel (Joder Brand). Freiburg, Lorenz Brandenburg. Solothurn, Schultheiss (Peter) Hebolt. Schaffhausen, — Appenzell, Ammann Eisenhut. III Bünde, — Wallis, Simon in Alben. Abt St. Gallen, Ludwig von Helmstorf. Stadt St. Gallen, Seckelmeister Keller. — (Luzerner Exemplar).

a. Es wird in Eile an die Eidgenossen von den Bünden, an den König und die Hauptleute im Feld geschrieben betreffend den drohenden Abzug der Erstern, um die daraus erwachsenden Nachtheile zu verhüten. b. Die Boten deren von Wallis geben die Erklärung, sie werden bei dem wahren alten Christenglauben bleiben und haben deshalb noch keine Zwietracht im Lande; wenn aber je aus diesem Missglauben bei den Eidgenossen Zwietracht und Aufruhr entstünde, so werde Wallis Leib und Gut für sie einsetzen und die Bündnisse, Burg- und Landrechte treulich halten, mit vielen freundlichen Worten, wofür man den verbindlichsten Dank erstattet. e. 1. Für das Hauptgeschäft, nämlich die Festsetzung «der Artikel», wollen Basel, Schaffhausen und Appenzell, wie auch der Abt und die Stadt St. Gallen und die Bündner keine Vollmacht haben, jedoch heimbringen, was man ihnen in den Abschied gebe. Die neun Orte aber sammt Wallis haben darüber gerathschlagt und Artikel entworfen auf Verbesserung und Gefallen ihrer Herren; auch ist beschlossen, dieselben einstweilen geheim zu halten, bis die Eid-

[1]) Die Instruktion (Absch. X, 211) nennt Caspar von Mülinen.

genossen darüber einig geworden. 2. Es soll nun jedes Ort die Artikel gründlich prüfen, seine besonderen Anliegen und Beschwerden schriftlich verfassen und seinen Boten auf den (deshalb anberaumten) Tag zu Luzern, am St. Apollonientag (9. Februar) genügende Vollmacht geben, um über die Artikel sich (bald) zu verständigen und viele Tagleistungen zu vermeiden. Auch Basel, Schaffhausen, Appenzell, sowie Abt und Stadt St. Gallen werden ersucht, ihre Boten mit Vollmacht auf jenen Tag zu senden, damit sie bei der Berathung und Schlussfassung mitwirken können. 3. Der Bote aus den Bünden erklärt, seine Herren haben sich gegen ihren Bischof bereits über einige Artikel vereinbart, bei denen sie verbleiben werden; zu etwas anderem habe er keine Gewalt.

Zu e. Artikel die auf Hintersichbringen von den Boten der neun Orte und von Wallis zu Luzern am Samstag den 28. Januar aufgesetzt worden sind.

I. Da es leider durch das Lehren und Schreiben der lutherischen und zwinglischen Prediger in der Eidgenossenschaft dazu gekommen, dass der alte wahre christliche Glaube in vielen Artikeln, namentlich (betreffend) die hl. Sakramente, die Verehrung der hochwürdigsten Jungfrau und der lieben Heiligen verachtet und verspottet werden, und die Ordnungen, Satzungen und Strafen der Kirche nichts mehr gelten; damit nun aber der Mensch (der ohnehin immer mehr zu Uebel und Sünde als zu Gutem geneigt ist) nicht so gar verwildert («verrucht») ohne Furcht und Strafe nach seinem bösen Muthwillen lebe, und nicht ein Jeder sich einen Glauben nach seinem Kopf und Verstand schaffe («schöpf»), zumal diese Irrungen in der Welt schon so weit um sich gegriffen, und der oberste geistliche Hirt der Kirche und die geistlichen Obrigkeiten in diesen Sorgen und Nöthen schweigen und schlafen, so haben die Eidgenossen für gut und nothwendig erachtet, dem vorzubauen, damit sie und alle die Ihrigen

von solcher Sekte und solchem Missglauben nicht vergiftet und verführt werden. Darum haben sie die nachfolgenden Artikel gesetzt und zu halten angenommen bis auf die Zeit, wo diese Zwietracht im Glauben durch das Mittel eines allgemeinen Conciliums oder durch andere genugsame christliche Versammlungen, an welchen ihre Botschaften auch Theil genommen, abgestellt, erläutert und die Einigkeit in der Kirche wieder hergestellt sein wird, sodass Jedermann weiss, woran er ist; dann wollen sie wieder thun, was guten Christen zusteht

1. Es soll Jedermann, er sei geistlich oder weltlich, sich hüten, mit Worten oder Schriften zu reden oder zu disputiren wider die zwölf Stücke des christlichen Glaubens, wie sie (als) aus dem wahren Wort Gottes geschöpft von der Kirche angenommen und bisher gehalten worden.

2. Männiglich soll unterlassen, wider die hl. sieben Sacramente, die von Christo und aus seinem Wort von der hl. christlichen Kirche eingesetzt sind, zu reden, zu schreiben oder irgendwie zu disputiren, sondern jeder Christenmensch sich befleissen, dieselben zu verehren (« erwirdigen »), zu glauben und zu halten ohne allen Zweifel, wie es die Kirche geordnet und bisher gehalten hat.

3. Es soll auch Niemand unterstehen und sich vorsetzen, die hl. Sacramente, besonders das Opfer der hl. Messe, anders zu brauchen und mitzutheilen, als wie die Kirche sie aufgesetzt und bisher gehalten.

4. Die hl. Sacramente sollen auch uns Laien mitgetheilt und gebraucht werden nach bisheriger Uebung der Kirche.

5. Es soll kein Laie das Sacrament des Altars empfangen ohne vorgehende Beichte und Absolution nach der Vorschrift der Kirche, noch dasselbe unter beiden Gestalten begehren, oder nehmen wider die Ordnung der Kirche.



6. Man will jetzt auch in andern Ordnungen, Satzungen und Bräuchen der Kirche, als Fasten, Beten, Beichten, Busse thun, Singen und Lesen, Kreuzfahrten, Opfern und andern Ceremonien, keine Aenderung machen, sondern es soll damit gänzlich gehalten werden, wie es von den hl. Vätern und von den Vordern überliefert ist.

7. Weil auch der alte Brauch, in der Fasten und an andern Tagen weder Fleisch noch andere verbotene Speisen zu essen [1]), aus guten vernünftigen, in der hl. Schrift begründeten Ursachen von den Vätern eingesetzt und nach jedes Landes Brauch löblich hergekommen ist, so will man das Aergerniss, das aus der Uebertretung dieser Satzungen entsteht, in unsern Städten, Landen und Gebieten nicht eindringen lassen, sondern sie halten wie von Alter her und die Uebertreter strafen nach jedes Ortes Gefallen, wie es früher zu Tagen verabschiedet worden.

8. Wir wollen auch nicht dulden, dass Jemand die heiligste Jungfrau Maria oder die Heiligen Gottes schmähe und entehre, sondern wie alle unsere Vordern und die christliche Kirche es immer gehalten, «gütlich» glauben, dass unsere liebe Frau und andere liebe Heilige durch ihre Fürbitte bei Gott uns Gutes thun («wol erschiessen») und Gnade erlangen können; wer dawider redete oder thäte, soll dafür strenge bestraft werden nach Erachten seiner Obrigkeit.

9. Es soll sich auch Niemand unterstehen, die Bildnisse («bildungen und figuren») unseres Herrn, unserer lieben Frau, des Kruzifixes und der Heiligen in den Kirchen, Kapellen, Bildhäusern oder andern Orten zu schmähen, zu entfernen, zu zerbrechen oder sonst zu entehren,

[1]) Das Original sagt fehlerhaft: «Diewil ouch der alt bruch mit fleisch und andern verbotenen spisen zuo essen in der fasten etc. durch die h. vätter ufgesetzt» (ist) etc.



sondern man soll die Gotteshäuser, Kirchen und alle Zierden bleiben lassen, wie von Alter her.

10. Da überall viel Entzweiung und Widerwärtigkeit durch das Predigen der Prädikanten entstanden, so wird, damit solches nach Vermögen und mit Gottes Hülfe abgestellt und das Evangelium, das Gotteswort und die hl. Schrift in dem rechten Sinne, den die heiligen alten Lehrer in vielen berühmten und gründlichen Büchern hinterlassen, dem Volk allenthalben einhellig gepredigt werde, ernstlich verordnet, dass in unsern Städten, Aemtern, Gerichten und Gebieten Niemand das Gotteswort und die hl. Schrift lehren solle, der nicht von seinen geistlichen Ordinarien zuvor examinirt, als tauglich erfunden, durch glaubwürdiges Zeugniss dazu ermächtigt und von der weltlichen Obrigkeit des Ortes zugelassen worden; es sollen (also) keine Winkelprediger geduldet werden.

Die Prädikanten sollen das Evangelium, das neue und alte Testament verkünden und lehren nach dem rechten wahren Verstand, wie es die alten Lehrer, welche die christliche Kirche angenommen, ohne Zweifel aus dem Geiste Gottes gethan, ohne allen «Geiz», und darin nichts Anderes suchen als der Seelen Heil und Besserung des Lebens, und sich dabei hüten vor «andern Stempfeneien» und Umständen, auch vor allen Lehren, die von der Kirche nicht zugelassen und der hl. Schrift nicht gleichförmig sind; namentlich soll ein Prädikant das Gotteswort und die hl. Schrift nicht nach seinem Verstande derart deuten («bucken»), dass seine Lehre gegen die hl. Sacramente, die Ehre Gottes, die Jungfrau Maria, die lieben Heiligen und die christliche Kirche wäre, wie es jetzt leider an vielen Orten geschieht.

Denn wo von einem Prediger bekannt würde, dass er solche verführerische Meinungen und den neuen Missglauben lehrte, soll er von seiner weltlichen Obrigkeit

abgesetzt, vertrieben oder je nach Verschulden (härter) bestraft werden.

11. Da wegen des Fegfeuers und der Fürbitte für die Abgestorbenen, woran die Vordern und wir bisher geglaubt, was auch die heiligen Lehrer aus dem alten und neuen Testament genugsam erwiesen, die Konzilien und die Kirche bestätigt und beobachtet haben, durch die lutherische und zwinglische Sekte ohne Grund etwas Missglauben und Widerspruch erweckt worden, so wird Jedermann gewarnt, nicht so leichtfertig nach dem falschen unbegründeten Vorgeben der Lutherischen von dem wahren Glauben abzustehen; es soll auch niemand in unsern Gebieten dagegen reden oder schreiben; denn wer es thäte, soll bestraft werden.

12. Es soll Jedermann die Gotteshäuser, Klöster, Stiftungen und Kirchen bei ihren Freiheiten, Gerechtigkeiten und altem Herkommen bleiben lassen, keine Gewalt gegen sie brauchen, ihnen nichts vorenthalten ohne Recht; wer es thäte, ist von seiner Obrigkeit ernstlich zu bestrafen.

II. 13.[1]) Wiewohl wahr sein mag, dass die hl. Väter und Lehrer, auch Päpste und Konzilien in guter Meinung die geistlichen Rechte mit vielen Ordnungen und Satzungen gemacht haben, so sind doch jene geistlichen Rechte und Satzungen nach und nach vermehrt, «gestrengert» und so überflüssig gehäuft und gegen die Laien missbraucht worden, dass es uns öfters zu grossem Nachtheil und Verderben gereicht, und dieselben anders gehandhabt werden, als es sein sollte. Und weil in dieser besorglichen Zeit, wo der Wolf in den Schafstall Christi einbricht und die Schafe zerstreut, der oberste Wächter und

---

[1]) Randbemerkung von ungefähr gleichzeitiger Hand: «Diser artikel ist wider die vordrigen all, dann die vordrigen luten, man solle beliben by der alten vättren satzungen, cerimonien etc.»

Hirt der Kirche schläft, so gebührt es uns, als der weltlichen Obrigkeit, uns selber etlichermassen Hülfe zu schaffen, damit wir und die Unsern wieder zur Einigkeit kommen, bei dem wahren Glauben bleiben und vieler Beschwerden sich entledigen; nicht dass man sich darum «gar» von der römischen, auch gemeinen christlichen Kirche abwerfen und (ihr) widersetzen wolle, sondern einzig zu Verhütung und Unterdrückung weiteres Unfalls und Ungehorsams, wie auch Zertrennung der Eidgenossenschaft. Deshalb hat man folgende Artikel aufgenommen, jedoch mit der obigen Protestation und Erklärung, dass man sich dem Entscheid eines allgemeinen christlichen Konziliums oder einer andern Versammlung, welcher die Boten der Eidgenossen auch beigewohnt, unterziehen und von der Kirche nicht söndern werde etc.

1. (14.) Die Leutpriester und Seelsorger sollen sich nicht «uf den gyt legen», wie vordem (so) vielfach geschehen, sondern die hl. Sakramente nach christlicher Ordnung mittheilen und von Geldes wegen nicht verweigern.

Dabei waltet jedoch die Meinung, dass dem Pfarrer verabreicht werde, was ihm gemäss örtlichen Bräuchen und Rechten zugehört hat. Wenn aber der Leutpriester oder seine Helfer darin zu streng und unredlich handeln wollten, so soll die weltliche Obrigkeit nach Würdigung der Umstände darin entscheiden, damit der gemeine Mann nicht ausgebeutet («übernossen») werde.

2. (15.) Die Priester jedes Standes sollen sich ehrbar und wohl halten, den Stiftungen ihrer Pfründen sowie der Regel und Ordnung ihrer Gotteshäuser treulich nachkommen, sich alles laiischen Wandels und Wesens, (weltlicher) Kleidung und «anderer unehrbarer Wohnungen» enthalten, uns Laien ein gutes Beispiel geben und sich (überhaupt) dermassen benehmen, dass keine Klagen über

sie laut werden, da man künftig an ihnen nicht mehr (so viel) ertragen will, wie man bisher gethan.

3. (16.) Es soll jeder Pfarrer in Todesnöthen bei seinen Untergebenen bleiben und sie nach christlicher Ordnung treulich versehen und trösten, bei Verlust seiner Pfründe.

4. (17.) Jeder Priester, er sei Pfarrer, Chorherr oder Kaplan, soll seine Pfründe selbst «besitzen» und versehen, und niemand mehr eine Absenz von den Pfründen nehmen noch geben. Wer aber seine Pfründe nicht verwalten will oder dazu nicht tauglich wäre, der soll sie niemandem übergeben als seinem Kollator.

Es soll auch keiner wegen «absenter» Pfründen heimliche Verträge mit Andern machen noch an nehmen bei Verlust seiner Pfründe.

Wenn aber Einer, der noch zu jung ist, um Priester zu werden, eine Pfründe besitzt, so soll ihm die Nutzung von der Pfründe bewilligt werden, sofern er sie durch einen geschickten Priester versehen lässt. Wenn er alt genug geworden, aber nicht Priester werden will oder dazu nicht tauglich ist, so soll ihm die Pfründe genommen und einem andern, befähigten Priester geliehen werden.

5. (18.) Da sich jetzt etliche Priester unterstehen, eheliche Weiber zu haben, so soll denjenigen, die solche genommen haben, keine Pfründe mehr geliehen und das priesterliche Amt verboten werden. Desgleichen soll, wenn ein Priester, der schon eine Pfründe hat, sich verehelicht, die Pfründe ihm weggenommen und das Priesteramt ihm entzogen werden, sodass er sich von seiner Arbeit ernähren muss, wie andere Laien.

6. (19.) Ordensleute, es seien Weibs- oder Mannspersonen, welche aus ihren Klöstern und dem Orden treten oder zur Ehe schreiten, sollen ihrer Pfründen und Gotteshäuser beraubt sein; doch bleibt jeder Obrigkeit

vorbehalten, in solchen Sachen strenger zu handeln und den Schuldigen Gnade zu gewähren oder nicht.

7. (20.) Betreffend den geistlichen Gerichtszwang und den Bann ist verordnet, dass derzeit, wo Niemand mehr darauf achtet, kein Geistlicher einen Weltlichen, oder ein Weltlicher einen Geistlichen, oder ein Laie einen andern vor geistliche Gerichte laden soll, weder um Geldschulden noch Schmähungen, oder Frevel, Zinse, Zehnten, Renten noch Gülten, überhaupt um keinerlei weltliche Dinge, mit alleiniger Ausnahme der Ehesachen und der Irrungen und der Späne betreffend die hl. Sacramente, die Gotteshäuser und Kirchen, oder Irrlehren und Unglauben, überhaupt alle Dinge, welche die Seele berühren; die sollen vor den geistlichen Richter gebracht, sonst aber in allen menschlichen Angelegenheiten geistliches Gericht und Bann gegen Niemand gebraucht, sondern jeder (Beklagte) in den Gerichten gesucht und beurtheilt werden, wo er wohnt, wie es gemeiner Landesbrauch und theilweise (schon) in den Bünden festgesetzt ist. Werden nun Ehesachen oder andere geistliche Angelegenheiten an ein geistliches Gericht gebracht, so soll der Richter sie beförderlichst und mit den geringsten Kosten zum Austrag bringen, damit die armen Leute nicht mehr herumgezogen und mit grossen Ausgaben beladen werden, wie es früher Brauch gewesen; wenn aber deshalb Klagen eingehen, die sich als begründet erweisen, so wird man auf weitere Mittel zur Abhülfe bedacht nehmen.

Vor dem geistlichen Richter und besonders dem Bischof zu Constanz sollen auch alle Händel deutsch vorgetragen und geschrieben werden, wie in andern Bisthümern bereits geschieht, damit «wir Laien» auch verstehen, was da gehandelt wird.[1])

---

[1]) Hier hört im Original die Numerirung auf.

8. (21.) Da zwischen dem Sonntag, wo man das Alleluja «niederlegt» (Septuagesima), und der Fastnacht, wo doch sonst Jedermann am meisten die weltlichen Freuden geniesst («pfligt»), dem gemeinen Mann «etliche Hochzeiten» verboten sind, aber um Geld bewilligt werden so ist das künftig auch ohne Geld zu gestatten.

9. (22.) Da wir und die Unsern mit mancherlei römischen Ablässen beschwert und um grosses Geld gebracht worden sind, so soll fürderhin in unsern Landen kein Ablass um Geld zugelassen werden.

10. (23.) Die Päpste und Bischöfe behalten sich die Absolution einiger Sünden vor; wenn aber solche Fälle eintreten, so will «man» das «Volk» nicht absolviren, es gebe denn viel Geld darum; auch in ehrbaren geziemenden Sachen wird ungeachtet der Noth keine Dispensation ertheilt, sie werde denn mit Geld ausgewirkt («usgewegen», aufgewogen?). Da ist unsere Meinung: Was mit Geld bei den Päpsten und Bischöfen erreicht werden kann, soll ohne Geld jeder Pfarrer dem gemeinen Manne zukommen lassen, ohne Rücksicht auf päpstliche und bischöfliche Gewalt, bis auf weitern Bescheid.

11. (24.) Der Curtisanen halb, welche die Pfründen anfallen, wird einfach verordnet: Es soll in Zukunft nirgends mehr gestattet werden, dass Einer des Andern Pfründe anfalle, und wenn solche «römische Buben» kämen, sollen sie gefangen und dermassen bestraft werden, dass man später vor ihnen sicher ist.

12. (25.) Wenn Jemand, Mann oder Weib, in Krankheit oder Todesnöthen liegt, so soll keine geistliche Person, weder Priester noch Mönche, Nonnen, Beginen etc., den Kranken um ein Testament oder Schenkung seines Vermögens ansprechen ohne die Gegenwart der rechten Erben; will aber derselbe aus freiem Willen ein Vermächtnis errichten, so soll das geschehen vor drei laiischen

Mannspersonen oder nach Brauch und Gewohnheit jedes Ortes, wobei jedermann sein Recht vorbehalten bleibt.

13. (26.) Wenn eine geweihte geistliche Person mit einer weltlichen, oder ein Laie mit einem Geistlichen Streit bekommt, so sollen beide Theile, wenn Friede geboten wird, denselben geben und nehmen nach allgemeinem Landesbrauch.

14. (27.) Da bisher die Priesterschaft sich zum Theil ungeschickt und unehrbar gehalten und böse Händel verübt, die bei Laien an Leib und Leben bestraft worden wären, die Uebelthäter aber von den Bischöfen als ihren ordentlichen Obern nur leicht gestraft und meistens (bald) wieder aus dem Gefängniss entlassen worden, und weil sich das Laster und der Uebermuth («frevelkeit») unter ihnen mehrt, und man die gegenwärtige Zwietracht und Unruhe hauptsächlich («gar nach») von ihnen hat, so wird beschlossen: Wenn ein Priester oder irgend eine andere geweihte Person Verbrechen begeht, durch die man das Leben verwirkt, so soll die weltliche Obrigkeit, in deren Gebiet der Uebelthäter ergriffen wird, denselben an Leib und Leben bestrafen wie einen Laien, ohne Rücksicht auf die Weihe.

15. (28.) Da durch die Druckerei und die lutherischen oder zwinglischen Schriften viel Unruhe und Unglauben bei dem gemeinen Mann entstanden, so soll in unsern Städten und Gebieten Niemand solche Schriften drucken oder feil bieten; werden solche Büchlein bei einem «Buchführer» (Händler, Hausirer) gefunden, so ist derselbe schwer zu bestrafen; wer solche Schriften feilhalten sieht und sie dem Krämer wegnimmt, zerreisst oder in den Koth wirft, soll damit nicht gefrevelt haben.

III. Da bisher der gemeine Mann von geistlichen Prälaten und Gotteshäusern, auch von edeln und unedeln Gerichtsherren allenthalben der Leibeigenschaft wegen mit der Ungenossame, Fällen, Lässen und andern

Herrlichkeiten gar hart und streng bedrückt worden ist, so wird erkannt:

1. (29.) Betreffend den Lass (das ist, wenn ein Leibeigener ohne Leibeserben stirbt, aber Schwestern oder Brüder hinterlässt, und sein «Halsherr» ohne Rücksicht auf diese rechten Erben zugreift und von der fahrenden Habe einen Theil nimmt, da die Hälfte, anderswo den dritten Theil, etc.): Es soll in Zukunft keiner mehr gegeben noch genommen werden. Ebenso wird abgekannt der ähnliche Brauch, der «antragende Hand», «Hagstolz» oder anders genannt wird, vermöge dessen der Halsherr den Leibeigenen, der ohne Leibeserben stirbt, in der fahrenden Habe, auf Kosten der Brüder oder Schwestern und anderer Blutsverwandten, ganz oder zur Hälfte, überhaupt ungleich beerbt.

2. (30.) In dem «Fall» sollen die Gotteshäuser und andere (Herren) die armen Leute, namentlich die Hausarmen, nach Möglichkeit schonen und gnädig behandeln. Denn wo ferner bezügliche Klagen zu Tage kämen, wie es vormals oft geschehen, so würde man weitere Mittel suchen, damit dem armen Mann geholfen und er dieser Beschwerde entledigt würde.

3. (31.) Der Ungenossame wegen (dass nämlich, wenn ein eigener Mensch ausserhalb der eigenen Leute seines Halsherrn ein Weib oder einen Mann nimmt, er dafür von dem Herrn gebüsst wird) soll Niemand gestraft werden, weil die Ehe ein Sacrament ist, und Jeder darin frei sein soll.

4. (32.) Wenn ein Leibeigener von seinem Herrn sich loskaufen will, so soll ihm das für eine billige Gebühr vergönnt und nicht abgeschlagen werden. Wenn aber der Herr zu viel Lösegeld fordert, so soll die hohe Obrigkeit nach Billigkeit darin vermitteln und entscheiden.

5. (33.) Da wir Laien von den geistlichen Fürsten, Prälaten, Klöstern und Stiften und andern geistlichen

Leuten seit langer Zeit empfindlich beschwert und bedrückt worden sind durch Ankauf liegender und (anderer) zeitlicher Güter zu ihren Handen, so wird verordnet, dass künftig geistliche Häuser und Personen keine liegende Güter kaufen sollen ohne Bewilligung der weltlichen Obrigkeit jedes Ortes.

6. (34.) Es sollen auch die Klöster, Stifte und andere geistliche Häuser, die in der Eidgenossenschaft liegen, Geld auf ewige und (un)ablösliche Zinse anlegen weder ausserhalb noch innerhalb der Eidgenossenschaft ohne Wissen und Willen der Obrigkeit, worin das betreffende Gotteshaus liegt.

7. (35.) Jedes Gotteshaus soll schuldig sein, jährlich der Obrigkeit, in deren Gebiet es liegt, Rechnung zu geben über Einnahmen, Ausgaben, Vermögen und «alle Handlungen».

8. (36.) Welcher Mensch, er sei gesund, krank oder im Todbett, um Gottes Willen etwas an Stiftungen, Pfründen oder (sonst) zu geistlichen Handen, was man nicht eigentlich verwehren will, zu vermachen wünscht, soll ein solches Vermächtniss frei von der Hand geben und nichts auf seine liegenden Güter als ewige, nicht ablösbare Zinsen legen und die Güter irgendwie belasten. Das so vermachte Hauptgut soll dem weltlichen Pfleger des (beschenkten) Gotteshauses übergeben, um jährliche Gülten angelegt und bei jeder Ablösung wieder durch die weltlichen Vögte versorgt werden.

9. (37). Niemand soll dem Andern das Seine mit Gewalt, ohne Recht vorenthalten, sondern Jeder dem Andern geben, bezahlen und halten, was er schuldig ist, es seien Zinse, Renten, Gülten, kleine und grosse Zehnten, Schulden und andere Gerechtigkeiten; es sollen auch Briefe, Siegel und Verschreibungen in Kräften bleiben und treu gehalten werden.

10. (38). Schliesslich wird vorbehalten, dass jedes Ort und jede Obrigkeit, wenn sie oder Jemand in ihrem Gebiet von geistlichen Prälaten oder Gotteshäusern etc. durch Missbräuche belästigt würde, darin billige Abhülfe schaffen möge; doch sollen solche Mittel den hier verschriebenen Artikeln keinen Eintrag thun.[1])

Das Solothurner Archiv (Absch. Bd. XIII) hat zwei von der gleichen Hand geschriebene Exemplare, die aber sowohl unter sich als von der Berner Abschrift abweichen. Das erste trägt im Titel das Datum 28. Januar, das zweite lässt diesen Theil der Ueberschrift weg, fasst den transitorischen Schlusssatz etwas allgemeiner [2]) und dürfte das Resultat einer spätern Berathung sein (z. Theil mit Rücksicht auf einige Forderungen von Bern?).

4. (17). In Sol. II. anders: «Item als dann bishar ein grosser missbruch gewesen, dass etwa ein priester zwo oder mehr pfarren und seelsorgen gehebt und die durch ander versechen und verlihen und darvon absent genommen hat, desshalb die underthanen ganz schlechtlich versehen worden sind etc., sölichs wellen wir nitmer lyden (und) habent darum geordnet, dass fürhin kein priester mer dann ein pfarr und seelsorg haben soll, und soll ein jeder uf siner pfarr selb sitzen, die versechen und keinem andern befelhen, und soll fürhin von keiner pfarr kein absent geben noch genommen werden. Desglich soll ein jeder priester, so ein caplany hat, ouch selber uf der pfruond sitzen und die versehen, wie sin dotatz und stiftung uswyst, und soll von keiner caplany kein absent geben noch genommen werden» . . . (Heimliche Verträge untersagt). «Doch so haben wir hierin usgeschlossen, wo ein pfarrer oder anderer erlicher priester

[1]) Am Schlusse steht die Weisung: «Item es soll jeder pott dise copy und artikel uf nächsten tag gen Lucern mit im bringen.»

[2]) «uf den nächsten tag, wo der sin wirt.»

zuosampt siner pfarr und pfruond noch me pfruonden hette oder überkäme, es wärent korherrenpfruonden oder ander pfruonden in den stiften und gottshüsern, der bishar der bruch und ir fryheit gewesen, dass sie nit residieren und persönlich daruf sitzen müessent, lassen wir jetzmal nach, damit die wirdigen stiften und gottshüser ouch nit von iren fryheiten getrungen werden, hiemit einer jeden oberkeit ir hand offen behalten, darin ze handlen je nach gestalt der sachen.»

Das Uebrige gleich.

7. (20). Sol. II. hat nach dem ersten Lemma die folgende Bestimmung: «Namlichen ist unser meinung und ordnung, ob sich begäb in eesachen und andern händlen, dardurch wir leyen für geistlich gericht möchten erfordert und gewisen werden, söllent doch sölich händel weder für die bischoff noch ir amptlüt, commissarien old für den geistlichen richter nit kommen, sondern zuo voran an jedes weltliche oberkeit gebracht werden, und nachdem dann die weltlich oberkeit die händel und sachen findent, demnach soll die weltlich oberkeit nach gestalt der sach darin handlen, entscheid und erlüterung darum geben oder den handel, ob sy (das) notwendig bedunkt, für den geistlichen richter wysen.»

Dagegen fehlt der Satz, der rasche Erledigung der Prozesse und billige Taxen etc. fordert.

1. (29), 2. (30) fehlen in Sol. II.

8. (36). Nach diesem Artikel hat Sol. II. den völlig neuen Passus: «Item der ewigen zinsen halb, so mit barem gelt erkouft und verschrybungen darum ufgericht und für ablösung gesetzt sind, ist ouch unser meinung, dass man die ablösen mag, allweg mit xxv stucken ein stuck. Aber sunst grund und bodenzins und die eigenschaft und lehenschaft der güetern lassen wir in sinem rechten stan.»

Nach 10 (38) folgen in Sol. II. noch zwei Abschnitte:

(11 resp. 39). «Item wiewol die geistlichen bishar aller beschwerden und lästen ledig und entbrosten sind gewesen, und weltliche oberkeit mit dem bann erschreckt habent, dass sy weder stür, tell, reiskosten, zoll, gleit, umgelt und böspfennig, tagwan und ander beschwerden uf sy dörfent legen, so hat doch sölichs keinen grund in der h. göttlichen geschrift, sonder ist es mersteils mit irem geistlichen erdichten rechten also in den einfaltigen christenmenschen gefüert und gebracht worden, dass man sy mit sölichen beschwerden nützit sölle beladen, desshalb ist unser herren und obern will und meinung, dass alle priester, sy sigent weltlich oder ordenslüt, hinfür all beschwerden, damit der gemein mann einer weltlichen oberkeit christenlicher ordnung nach gehorsam sin soll, es sige mit stüren, tällen, reiskosten, zoll, gleit, umgelt, böspfennig, tagwan und sunder beschwerden tragen und uf sich nemen und damit weltlicher oberkeit gehorsam sin, und sich dess niemand widern, sonder sölichs alles in statt und land geschrieben werden.

(12, resp. 40). Und zeletst so behalten wir Eidgnossen uns bevor, sölich artikel wie vor stand, ob sich in mittler zit das besser und wäger erfunde, die ze meren, ze mindern, ze ändern, je nachdem unserer Eidgnoschaft sölichs gegen gott und der welt zuo verantwurten stat, ouch loblich, nutzlich und eerlich sin mag.»

K. A. Solothurner: Absch., Bd. XIII.

Das Freiburger Exemplar stimmt im Ganzen mit Sol. II., zeigt aber folgende Abweichungen:

Art. I. 10 hat auf einem aufgeklebten Streifen, der noch eine Zeile von dem oben benutzten Texte enthält, den Zusatz: «Und welche priester oder gewicht personen vorhin zuogelassen syg (sind?) ze pre(d)igen, bedörfen darum nit wider ersurcht und examiniert werden, doch damit vorbehalten einer jeden weltlichen oberkeit in

unser Eidgnoschaft, dass in irem gewalt stan söll, sölich predicanten anzenemen und predigen ze lassen oder nit, wie sy dann guot und geschickt bedunkt; doch soll kein ley predigen, und kein winkelprediger gestattet, sonder mit ernst abgestellt und gestraft werden.»

II. 7. (20). Das nicht Gültige ist gestrichen und die Redaction von Sol. II. auf dem vorausgehenden Blatte nachgetragen.

III. 1. (29) und 2. (30) sind gestrichen und dafür ein suspensiver Zusatz aufgenommen:

«Desshalb ist also beschlossen, dass wir Eidgnossen hernach zur tagen rathschläg thuon und unser botschaften in die vogtyen schicken, darin ordnung und miltrung machen und insechung thuon, damit der gmein arm man nit also mit fäll und lässen beschwert und so hert gehalten, sonder dass darin ein gnad und ein mittel betroffen werden.»

8 (36) ist theilweise gestrichen und corrigirt, übrigens sachlich gleich.

11 (39) und 12 (40) stehen nach dem transitorischen Schlusssatz.

K. A. Freiburg: Abschiede, Bd. 57.

Das Ganze ist von der gleichen Hand.

1525, 27. Januar. Die Freiburger Instruction pro 1. März* enthält folgende Weisung: «Und so jetz von nüvem ein artikel zuogethan ist, berüeren(d) die geistlichen, (denen) kein Fryheit ze lassen zuo stür, tell, tauwen etc. und andren beschwerden, . . will min herren bedunken, dass sölichs gar wyt usshin möcht langen und villicht nit allenthalben beständig sin; dorum wo etwas milterung beschehen möcht, wär ir meinung, dass sölichs beschech; jedoch so hat der bott gewalt, mit dem meren teil ze handlen. — Dessglichen möchten min Herren wol lyden, dass den geistlichen das weltlich schwert nit

wyter vergöndt wurd, dass si über das bluot richten lassen, sunders inen werd abkündt.»

K. A. Freiburg: Instr. B. I. 3.

Mehrfach abweichende Recensionen dieses Reformations-Projectes finden sich abgedruckt in Bullinger's Reformationsgeschichte, I. 212—223, nach diesem bei Bluntschli, Bundesrecht (Urkundenbuch); sodann in Segesser's Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, IV, 247—261.

Das Luzerner Concept (von Joh. Huber's Hand), dem Segesser folgt, ist unvollständig, an einigen Stellen durch eine spätere Hand geändert, resp. gefälscht (Art. 21, 27) und in den letzten Abschnitten schlecht geordnet. Von den bei Segesser notirten Zusätzen aus Bullinger sind nach Vergleichung der Solothurner und Freiburger Exemplare als authentisch zu betrachten die auf pp. 248, Noten 1 und 2; 249, 1; 250, 1; 254, 1; 256, 1, 3 ff; 258, 1; 261, 1 mitgetheilten. Für den Textbestand und die Reihenfolge dieser Artikel wurde hier als in erster Linie massgebend benutzt die für Bern gefertigte Abschrift (Abschiede V, 291—310).

Beilage.

Die Graubündner „Artikel.“

Artikel gemeyner dry pünthen uf Johannis Bapt. gesetzt. Anno MDXXI[1]).

I. Des ersten das kein geystliche dhein weltliche oberkeyt in unseren gerichten zu setzen habe, sonder ein rat und gemeind wan es zu vallen kompt, und sond dhein des byschofs dieneren in dhein lantz rat gebrucht werden, vorbehalten denen von Tysentis ir grechtikeit nach lut des houpt br.

II. Zum andern aller erkoufter zinsen an wert sol hin für dz wert absin, und dar für von xx gl. R. einen das gelt verzinset werden, und geben nach in halt des zinsbr. wie der selb wyst es sy von der sum, und mit dem zinsvall.

III. Zum dritten der erblechen zins halb, sol man die geben nach lut des erblechens briefs, so lang der recht lechen hern, und sinen erben den zins in hend so wytt eyner dz wert hat, wen er aber das wert nit hette, so sol er doch den zins mit dem gelt verniegen, wie dz löffig ist, an gemelten end, und dz wert nit hernach türer verkoufen by verlierung eyd und er, und für 1 ℔ pfeffer v. sch. d. zu gäben schuldig sin.

Ob aber ein söllich lechen zins umb gelt verkouft wurd so mag der zinsmeyer den selben zins ansich zuchen, und koufen oder um die erkoufte huptsum zinsen, von xx gl. eynen.

---

[1]) (Abdruck aus der Sammlung Wagner und Salis.) Ein sehr ähnlicher Auszug findet sich in C, p. 44—48, unter 13 Nummern, es fehlt aber Art. 14. Art. 4—13, letzterer unvollständig, finden sich auch auf dem Pergament-Fragment zu Villa (Redaction B).



IV. Zum iiij der jarziten halb wellen wir die zu geben nieman verbinden, und ŏb etliche guŏter dester necher kouft und verkouft wären, sölle denen so dar uf gelassen hatten des nechsten abgestorben erben von selben geschlecht wyder geben werden, wo man aber dieselben, oder ir erben nit wüsste mag ein oberkeyt das wenden, armen lüten oder wo sy gut bedunkt.

Und der kilchen güoter und zins wil man hie mit nüz beriert, noch gemindret haben.

V. Zum v. will man hin für kein klosterlüt mer annemen lassen, und nach irem absterben söllend die unvergolten güoter den rechten erben vallen und wo man die nit wüsst sol es us geteylt werden, wo yeder punt recht sin bedunkt.

VI. Zum vj. sol man keyn cleynen zehenden, mer zu geben schuldig sin, er sige dan erkouft, der sol nach lut der briefen abgelöst werden.

VII. Zum vij. des grossen zehenden halb, sol man geben wie hie nach stat, von xv quartonen eine, oder mit dem erkouften houptgut ablösen nach lüt ihrer br. und ist alles was man buwt gross zehenden vorbehalten hampf flachs und räben.

VIII. Zum viij, ob zehenden sondren personen gelichen währind, oder gelüchen wurdint, die selben mag ein gemeind an sich züchen, und so vil als ander lut thunt daruz[1]) thun, weliche aber in lechens wyss, mer dan menschlich gedechtnus, in hends gehept hetten, den selben sol es bliben, und nit also von handen genommen werden.

IX. Zum ix, sol man hin für, kein zehenden uf dem vält schuldig sin zu gäben, in sonders uf dem then von

[1]) Dies Wort ist auf einer radirten Stelle mit anderer Tinte geschrieben.

xv quartonen eyns, desglichen wo winwachs ist von xv fiertel einen, eim yedem by sim eyd, und seel sälikeyt.

X. Zum x, wo man colonien, huben und lechen güoter, so bys har von geystlichen herrn, belechnet xin sind, und aber nit zu ewigem erblechen verlichen, ist unser meynung, dz die selben hin für verlichen werden söllind knaben und meytlin, und iro erben, zu ewigen erblechen, denen so es in hends hand, um ein erberlichen zins, nach erkantnus frommer luten, behalten ouch für, ob fry lechen, geystlichen unzimlich verlichen wärind, eim yeden sine recht darum zu suchen.

XI. Zum xj so ist unser meynung das hin für eim yeden pfarrer sölle ein erliche und zimliche narung nach jedes verdienen geben werden, us welchem gut ein yede gemeind recht sin bedunkt, nach billichait und sol ouch dar by ein yede gemeind gwalt haben all zit ein pfarrer zu setzen und entsezen, wan sy gut bedunkt.

XII. Zum xij das man in allen dry punten, ein mess und ein gewicht haben soll.

XIII. Zum xiij der vellen halb sol ein lib. den. für jedem vall geben werden.

Darby der tagwon halben, wellicher mer dan ein tagwon schuldig ist, hat man ein tag nach glassen desglichen die vögel malen, sond absin, so ver aber ein herr gegen den sinen und andren, brief ald urtlen hette, die söllen geben werden. Und das hin für alle wilt band, und rinnende wasser ein yedem gericht, da es gelegen ist zu vischen und zu jagen gehören sol, ob einer aber an sollichem etwz erkouft hette, sol im da selbig wyder geben werden.

XIV. Zum xiiij wan pfrunden in unseren landen ledig wurdent, die selben mit unsern lands kindren besetzt werden söllen[1]).

---

[1]) Dieses Wort und Art. XV sind von anderer Hand später nachgetragen.



XV. Zum xv sol man für hin kain intrata me schuldig sin zegeben.

Gemeyner dry pünthen artikel beschlossen
anno MDXXIIIJ.

Des ersten, der absenten halb, haben wir beschlossen, das nieman die sölben, von den pfrunden gäben noch nämen sol, und ein yeden pfarrer sin pfrund selbs versechen und da wonen und kein heimlich vertrag mit eim andren nit machen, noch annemmen.

Zum andren, wen ein pfrund ledig wurt, so sol ein geschickte person, die die kilchgnon und lehrhern tugenlich sin bedunkt verlichen werden[1]).

Zum dritten soll ein kilcher in allen nöten by sinen underthanen bliben.

Zum iiij, wan ein priester abstirpt, das dan sin hab und gut den rechten erben keren und vallen soll.

Zum v sol kein inderdikt gehalten werden.

Zum vj sol nieman in krankeyt zu testamentieren, gereytzt werden, doch wen eyner etwz setzen welt, sol er mit den nechsten frunden rat oder eins amptmans, ald anders erbers mans personen setzen.

Zum vij der über nützungen halben, sol darüber gericht werden, wie um ander sachen[2]).

Zum viij habent wir verordnet, das keyner geystlicher noch weltlicher den andren uf dz chor gricht zytieren soll noch mit dem ban beschweren, allein us genommen eesachen, [rend und gilt, der kilchen zu gehören, sonders ein ander do jedes sesshaft ist, ersuchen sol, je doch der bussen halb gehört iren geburlichen oberkeyten][3]).

[1]) Am Rande: «Ist ab».

[2]) C hat den Zusatz: «dabey soll es bleyben anders dann für die oberhand.»

[3]) Das Eingeklammerte ist durchstrichen, unten steht: «ist ab». In C ist es nicht durchstrichen.



Zum ix der pfrunden zins und güoter halb, wo stöss erwiechs, die sond gesucht werden, wo die under pfender ligent.

Zum x, wo ein geystlicher und ein weltlicher in stöss kämend, so sond beyt teyl, fryd und trostung nämen und gäben.

Zum xj sond die uf dem chor gricht, zimlichs lans beniegen lassen, und die parthyen zum furderlichisten abrichten, und in tutsch procurieren.

Zum xij weliche vor dem geystlichen gricht, in recht kompt sol allain die gwunen parthy brief und sygel nämen, und von eyner eesach um schryben und syglen ij gl. geben werden sölle.

Zum xiij der geystlichen becleydung halben, hand wir gesetzt, sich die selbigen zimlichen mit kleyderen, waffen, und wandel, erberlich betragen söllind.

Zum xiiij des wichbischofs halben sol im wo er von hus gat zu wichen, ein zimliche belonung und zerung geben werden, und die ornaten der kilchen gehören.

Zum xv der eesachen halb, sol kein appellatz us unseren landen gezogen werden.

Zum xvj der erkoufter zinsen halb dz man die ablösen mög.

Zum xvij der indutzen halben, son hin für ab sin.

Alphabetisches Generalregister der XVII Jahrgänge des politischen Jahrbuches.

1886—1903.

I. Aufsätze.

II. Aktenstücke.[1])

[1]) Die in den „Eidgenössischen Geschichten" eingeflochtenen Aktenstücke sind hier nicht aufgezählt.



